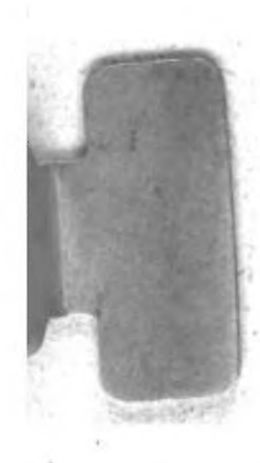
AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG: MIT ÖFFENTLICHEM ANZEIGER. 1822

Arnsberg (Regierungsbezirk)







Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

1 8 2 2.

Arnsberg, gedruckt in der Herkenschen Buchdruckerei.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 1.

Arnsberg, den 5. Januar 1822.

Nachstehende Vergleichungs-Tabelle des Werths der in hiesiger Provinz cursirenden alten Landes-Scheide-Münzen gegen preußisches Geld nach dem neuen Münz-Edict vom 30. September d. J. wird mit der Bemerkung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß in der Tabelle die Bruchtheile unter ½ weggelassen, ½ und darüber aber als Ganzes angenommen worden.

N. 1. Vergleichung d. alten Landes-Scheidemünze gegen Preuß. Geld.

Münster, den 19. Dezember 1821.

Königlich Preußisches Ober-Präsidium.

Vergleichungs-Tabelle des Werthes der nachbenannten, in der Provinz Westfalen im Umlauf sich befindenden ältern Landes-Scheide-Münzen gegen preußisches Geld, nach dem neuen Münz-Edict vom 30. Septbr. d. J.

	Benennung der Münzen.	Bisheriger laufender Werth derselben in Preußisch Courant	Werth in Silbergroschen zu 12 Pfenningen.	
		Ggr.	Silbrgr.	pf.
	I In Silber			
1	Ein zwei Groschen-Stück, welches dem Conventions-Gelde gleich geachtet wird, und 28 Münstersche Pfenninge gilt	2	2	6
2	Ein dergleichen Ein Groschen-Stück à 14 pf. .	1	1	3

	Benennung der Münzen.	Bisheriger laufender Werth derselben in Preußisch. Courant.	Werth in Silbergroschen zu 12 Pfenningen.	
		Sgr.	Slbrgr.	dt.
3	Ein dergleichen halber Groschen à 7 dt. . .	$\frac{1}{2}$	—	8
4	Ein Münstersches zwei Schillings-Stück . .	$1\frac{1}{7}$	2	2
5	Ein Münstersches Ein Schillings-Stück . .	$\frac{6}{7}$	1	1
6	Ein zwei Mariengroschen-Stück . . .	$1\frac{1}{3}$	1	8
7	Ein Mariengroschen	$\frac{2}{3}$	—	10
8	Ein halber Mariengroschen	$\frac{1}{3}$	—	5
9	Ein altes bergisches und Joachims drei Stüberstück, auch ein bergischer Groschen . .	$\frac{4}{7}$	—	9
10	Drei Stüber klevisch, reducirt auf zwei Stüber .	$\frac{4}{7}$	—	9
11	Ein Stüber Clevisch	$\frac{2}{7}$	—	4
12	Ein bergisches, churkölnisches Ein Stüber-Stück .	$\frac{2}{7}$	—	4
13	Ein Aachener drei Markstück	1	1	3
14	„ „ zwei Markstück	$\frac{2}{3}$	—	10
15	„ „ Ein Markstück	$\frac{1}{3}$	—	5
	II. In Kupfer.			
	A. Münstersche			
	a. nach dem Nominalwerth:			
16	Sechs Pfenninge	$\frac{3}{7}$	—	6
17	Vier Pfenninge	$\frac{2}{7}$	—	4
18	Drei Pfenninge	$\frac{3}{14}$	—	3
19	Zwei Pfenninge	$\frac{1}{7}$	—	2
20	Ein Pfenning	$\frac{1}{14}$	—	1
	b. Reducirte.			
21	IV oder IIII Pfenninge reducirt auf $1\frac{1}{2}$ dt. (Münter genannt)	$\frac{3}{28}$	—	2
22	III und II Pfenninge reducirt auf 1 Pfenning .	$\frac{1}{14}$	—	1
	B. Bergische.			
23	Ein halber Stüber (Fettmännchen) = 2 Münsterschen Pfenningen	$\frac{1}{7}$	—	2
24	Ein viertel Stüber (Füchse) gleich 1 Münsterschen Pfenning	$\frac{1}{14}$	—	

Der am 14. v. M. zu Niedersalwei ledigen Standes verstorbene Adam Böhmer hat, mittelst testamentarischer Disposition, der Schule zu Niedersalwei ein Capital von 33 Rt. 44 St. vermacht, und verordnet, daß aus den Zinsen den armen Schulkindern die nothwendigen Schulsachen angeschaft und verabreicht werden sollen.

N. 2. Frommes Vermächtniß.

Wir machen dieses, unter dankbarer Anerkennung hiermit öffentlich bekannt. Arnsberg, den 9. November 1821.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Die Allerhöchste Verordnung vom 22. Februar 1804. nach welcher

N. 3. Vollziehung der Trauungen binnen 6 Wochen nach dem Aufgebot.

„die Trauung der Verlobten binnen 6 Wochen nach dem letzten Aufgebote vollzogen, nach Verlauf dieser Zeit aber letzteres für unkräftig erachtet und von neuem geschehen, in Fällen eingetretener Krankheiten oder anderer nicht vorherzusehender Hindernisse, welche immer längern Aufschub der Trauung nöthig machen, jedoch eine Verhältnißmäßige Nothfrist von den aufgebotenen nachgesucht werden soll,"

wird, in Gemäßheit des Rescripts eines hohen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten vom 19. v. M. als eine das allgemeine Landrecht ergänzende und erläuternde Bestimmung um so mehr wieder in Erinnerung gebracht, als solche dem Vernehmen nach in mehreren Gemeinden in Vergessenheit gerathen ist, und werden die Pfarrgeistlichen der altpreußischen Theile unseres Regierungs-Bezirks zur pünktlichen Nachachtung hierdurch angewiesen.

Arnsberg, den 27. Dezember 1821.

Königlich Preußische Regierung, I Abtheilung.

Nach einer Eröffnung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 18. c. ist es unmöglich geworden, das beabsichtigte neue Stempelgesetz schon mit dem 1. Januar k. J zur Ausführung zu bringen. Sr. Majestät der König haben daher mittelst allerhöchster Kabinets-Order vom 15. c. zu befehlen geruht, daß die Bestimmungen nach der allerhöchsten Kabinets-Order vom 7. Juni c. (Amtsblatt pro 1821. N. 375.) bis zu dem Zeitpunkt in Wirksamkeit bleiben sollen, wo das neue Stempelgesetz wird zur Ausführung gebracht werden können.

N. 4. Provisorische Regulirung einer neuen Stempel-Abgabe.

Hiernach haben sich die Behörden und Verwalteten des hiesigen Regierungs-Bezirks zu achten. Zugleich erinnern wir bei dieser Gelegenheit daß zu Bittschriften und Gesuchen an Staats- und Kommunal-Behörden, welche ein Pri-

vat-Interesse zum Gegenstande haben, ohne Rücksicht ob dasselbe groß oder gering ist, also auch bei Steuer Reclamationen, jenen Bestimmungen gemäß der Stempel von 2 Gr. 6 Pf. gebraucht werden muß.

Arnsberg, den 29. Dezember 1821.

Königlich Preußische Regierung.

N. 5.
Die in Elberfeld unter d. Firma Rheinisch Westindische Compagnie errichtete Handelsgesellschaft.

Des Königs Majestät haben unterm 7. v. M. die in Elberfeld unter der Firma „Rheinisch Westindische Compagnie“ errichtete Handels-Gesellschaft zu bestätigen und das Statut derselben Allerhöchst eigenhändig zu vollziehen geruhet. Wir machen dieses unter dem Hinzufügen bekannt, daß diese Gesellschaft die Ausfuhr vaterländischer Natur- und Kunst-Producte nach entfernten Welttheilen zu befördern bezweckt und daher eine allgemeine Theilnahme wünschen läßt. Was übrigens den Inhalt der Statuten jener Gesellschaft anlangt, so wird dieserhalb auf die Staats-Zeitung N. 139. u. f. worin sich solche abgedruckt finden, Bezug genommen.

Arnsberg, den. 19 Dezember 1821.

Königlich Preußische Regierung.

N. 6.
Empfehlung einer Sammlung von auf das P. Hypothekenwesen Bezughabenden Verordnungen.

Die preußische Hypotheken-Ordnung ist im Lauf der Jahre mit so vielen Zusätzen und Erläuterungen bereichert worden, daß es von jedem practischen Juristen mit dem größten Dank aufgenommen werden mußte, als Raabe ein Verzeichniß aller derjenigen Verordnungen in seinem Hülfsbuche bekannt machte, welche zu den einzelnen Stellen der Hypotheken-Ordnung ergangen waren. Eben so dankbare Aufnahme fanden auch von Strombecks Zusätze zur Hypotheken-Ordnung, die er in der Form des Gesetzes selbst durch die von Kamptzschen Jahrbücher mittheilte.

Allein seitdem sind wieder sehr viele neue Bestimmungen in Hypotheken-Sachen ergangen, zum Theil veranlaßt durch die Einführung des preußischen Hypotheken-Wesens in den wiedereroberten Provinzen, und durch die neue Einführung in den Gegenden, wo früher die preuß. Hypotheken-Gesetze noch gar nicht gegolten hatten. Ueberdem ist es für den Geschäftsmann von der äußersten Bequemlichkeit, wenn er alle auf ein specielles Gesetz Bezug habenden Verordnungen in einem Bande gesammelt findet, wodurch er sich das zeitraubende Aufsuchen in mehreren größern Sammlungen erspart. Darum ist auch die Sammlung der Ministerial-Verordnungen, welche auf die preußische Criminal-Ordnung Bezug haben, von so unschätzbarem Nutzen für den Geschäftsmann, und gern hat sich jeder dieselbe angeschaft, der sich auch bereits im Besitz aller darin enthaltenen, aber zerstreuten Verordnungen befand.

Eine solche Sammlung der Erläuterungen zur Hypotheken-Ordnung ist im practischen Dienst oft vermißt worden. Auch ist es natürlich, daß eine solche Sammlung den Untergerichten wenigstens viel nothwendiger ist, als die zur Criminal-Ordnung, da die Bearbeitung des Hypotheken-Wesens mehr als die Criminal-Sache den größten Theil der Unterrichter beschäftigt.

Am meisten ist dies in den wiedereroberten Provinzen der Fall.

Diesem Bedürfniß ist durch folgendes in unserm Verlage erschienenes Werk abgeholfen:

„ Sammlung der Verordnungen welche sich, auf die Preußische Hypotheken-Ordnung und das Hypotheken-Patent für die wiedervereinigten Provinzen beziehen.
„ Nebst einigen Bemerkungen über die Möglichkeit einer größern Vereinfachung des Hypotheken-Wesens.
„ Von dem Königl. Preußischen Oberlandesgerichts-Rath Neigebaur."

Diese Sammlung enthält alle in Kleins Annalen, Stengels Beiträgen, Amelangs Archiv, Mathis Monatsschrift, von Kamptz Jahrbüchern, in Hofmanns Hypotheken-Repertorium, den Edicten- und andern Sammlungen zerstreuten auf das Hypotheken-Wesen Bezug habenden Verordnungen nach der Ordnung der Paragraphen der Hypotheken-Ordnung abgedruckt.

Bei dem größten Bedürfniß dieser Sammlung für diejenigen Provinzen, wo die Preußische Hypotheken-Ordnung erst vor Kurzem eingeführt worden ist, sind die darauf Bezug habenden Verordnungen des Oberlandes-Gerichts zu Hamm, vormals zu Cleve, mit abgedruckt, um den Beamten dieses Departements das Aufsuchen in den Amtsblättern der Regierungen zu Arnsberg, Düsseldorf und Cleve, in deren Bereich das Departement des Oberlandes-Gerichts zu Hamm liegt, zu ersparen. Zur leichtern Uebersicht, ist ein Verzeichniß derjenigen Stellen der Hypotheken-Ordnung beigefügt, welche in dieser Sammlung erläutert worden sind. Ein Zweites Verzeichniß enthält eine Uebersicht der abgedruckten Verordnungen nach ihrer Zeitfolge. Ein drittes, eine gleiche Uebersicht der in dieser Sammlung enthaltenen Oberlandes-Gerichts-Verordnungen. Endlich ist ein Sachregister beigefügt, welches sich nicht nur auf die Hypotheken-Ordnung, sondern auch auf diese Sammlung von Verordnungen bezieht.

Wir haben bei der Unentbehrlichkeit dieses Buches für jeden practischen Juristen den Ladenpreis (die Stärke desselben beträgt 36 enggedruckte groß Octav-Bogen) sehr mäßig auf 1 Rthlr. 16 gGr. bestimmt, und haben immer einen Vorrath davon in Pappe und halbem Franzband gebunden, auf unserm Lager, um dem dringenden Bedürfniß eines solchen Werks sofort entsprechen zu können.

Bis Ende d. J. bleibt indeß der Subscriptions-Preis mit 1 Rthlr. 8 gGr. bestehen. Hamm und Münster, den 7. Dezember 1821.

Schulz und Wundermann.

Das, nach vorstehender Ankündigung in der Buchhandlung Schulz und Wundermann erschienene Werk ist als ein sehr zweckmäßiges Hülfsbuch, bei Bearbeitung der Hypothekengeschäfte, den practischen Justizbeamten sehr nützlich, und es wird daher dasselbe sowohl den Königl. Land- und Stadtgerichten, als den Herrn Justiz Commissarien des hiesigen Oberlandes-Gerichts-Departements zur Anschaffung empfohlen. Hamm, den 21. Dezember 1821.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 7. Die an die Landgerichte jenseits Rheins zu richtenden Requisitionsschreiben.

Wir finden uns veranlaßt, die sämmtlichen Gerichte unseres Departements darauf aufmerksam zu machen, daß alle an die Königl. Landgerichte jenseits des Rheins und an das zu Düsseldorf, zu erlassende Requisitionsschreiben, in so fern keine portofreie Rubrik statt findet auf Rechnung des Extrahenten frankirt und stets an den Königl. Ober-Procurator des betreffenden Bezirks gerichtet werden müssen. Hamm, den 14. Dezember 1821.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 8 Staatsdiener dürfen ohne höhere Genehmigung keine Gewerbe anfangen.

Durch das Königl. hohe Justiz-Ministerium ist dem Königl. Hofgerichte die Verfügung zugegangen, daß die Bestimmungen der Edicte vom 2. November 1810. und 7. September 1811. wonach Staatsdiener ohne Genehmigung ihrer Dienst-Vorgesetzten keine Gewerbe anfangen und betreiben dürfen, auch auf die Beamten jeder Cathegorie in den neuen Provinzen zu erstrecken seyen; diesemnach auch den Justiz-Beamten im Bezirke des Königl. Hofgerichts untersagt sey ein Gewerbe anzufangen und zu betreiben; es seye denn, daß sie auf den Antrag des Königl. Hofgerichts von dem Chef der Justiz, Dispensation erhalten haben.

Sämmtliche Justiz-Beamte im Departement des Königl. Hofgerichts werden von dieser Verfügung mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß jedoch denjenigen Justiz-Beamten welche Besitzer von Landgütern sind, die Befugniß zustehe, die mit dem Betriebe der Landwirthschaft gewöhnlich verbundene Gewerbe ausüben zu können, ohne daß es hierzu einer besondern Erlaubniß bedürfe.

Arnsberg, den 24. Dezember 1821.

Königlich Preußisches Hofgericht.

Zur

Alphabetisches

Namen- und Sachen-Register

zu dem

Amtsblatte der Königlich Preußischen Regierung zu Arnsberg.

(Stück 1—52. vom 5. Januar bis einschließlich den 28. Dezember 1822.)

Bemerkung. Die Zahlen zeigen die Seiten an.

I. Namen-Register.

II. Sachen-Register.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Arnsberg im Jahre 1822. erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Inhalts-Anzeige:

Bemerkung. Alle blos ein temporaires Interesse gewährende Bekanntmachungen und Intelligenz-Nachrichten sind aus dieser Uebersicht weggelassen worden.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
			I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.		
1822.					
Jan.	18.	106	Form der Vorstellungen ꝛc. ꝛc. an Staatsbehörden ꝛc. ꝛc. und die Folgen deren Nichtbeachtung . . .	6	64
"	30.	101	Prüfung der Feldmesser und Baumeister . . .	6	61
Febr.	23.	323	Anstellung der Baukonducteurs ꝛc. und die zu diesem Zwecke einzureichenden periodischen Anzeigen . .	18	224
Mai	22.	385	Verbot der Annahme von Gebühren für die Ausfertigung der Communalsteuer- und Feuersocietätsgelder-Zettel	21	259
Juni	15.	445	Anstellung der Bauconducteurs und Feldmesser und die zu diesem Zwecke einzureichenden periodischen Anzeigen	25	291
Juli	16.	—	Ausfüllung der Lücke in der Myliusschen Gesetzsammlung	31	361
Octob.	11/21.	785	Wechselseitige Mittheilung der Kreis- und Justizbehörden über vorgefallene Criminal-Verbrechen . .	45	519
Octob.	23.	786	Anlegung von Stadtchroniken	45	519
Novb.	20.	839	Besetzung der Unterbedientenstellen durch versorgungsberechtigte Invaliden	48	557
"	6/20.	918	Geschäftsstyl bei Berichten der Unterbehörden an die oberen Landes-Collegien	51	598
Decbr.	8.	889	Form der Berichte und Eingaben an die Königliche Regierung	50	581
"	17.	919	Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens II. Classe .	51	599
			II. Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen.		
1821.					
Decbr.	22.	10	Trennung der Salzdebits-Verwaltung vom Berg- und Hüttenwesen	1	12
1822.					
Juni	24.	481	Uebersicht der Förderung ꝛc. auf den westfälischen Berg- und Hüttenwerken p. 1821.	27	314
Juli	4.	524	Das Preuß. Lachtermaaß und dessen Anwendung bei Anfertigung von Gruben-Rechnungen u. Zeichnungen	29	341
Novb.	28.	874	Preißermäßigung des Düngsalzes zu Königsborn .	49	576
			III. Communal- und ständische Angelegenheiten.		
1822.					
Jan.	29.	100	Einsendung der Communal-Etats	6	61
Febr.	5.	165	Halberstädtische Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft	9	101
März	6.	196	Befreiung der auf Wartegeld stehenden Gendarmerie-Offiziere von den Communallasten	11	121
Mai	24.	402	Vertheilung eines Activ-Ueberschusses in der Gemeinde-Casse zu Züschen	22	266

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
Decb. 1822.	31.	23	Forstgerichtstage im Amte Wittgenstein Laasphe .	2	25
Jan.	5.	47	Nachweisung bestrafter oder verfolgter Verbrecher . .	3	31
„	8.	52	Aufstellung eines Verzeichnisses von den zu den betreffenden Gerichtsbezirken gehörigen Städten . .	3	34
„	11.	69	Berichtigung des Besitztitels von verschiedenen adlichen Gütern ꝛc.	4	42
„	18.	70	Form der Jahresübersichten des Hypotheken-Regulirungswesens	4	43
Febr.	26.	345	Bestrafung der Holzdiebstähle	19	236
März	20.	346	Desgleichen	19	237
April	9.	291	Gerichtsbarkeit der Stadt Belecke und deren Auflösung	16	198
„	16.	331	Berechnung und Reduction der Gutegroschen auf Silbergroschen ꝛc. bei Ansetzung ꝛc. von Sporteln	18	230
„	„	368	Beförderung der gerichtlichen Verfügungen durch fremde Personen	20	249
„	„	460	Errichtung einer Gerichts-Commission zu Werden .	26	302
„	23.	354	Hypothekarische Eintragung gewisser ländlicher Besitzungen	19	242
„	24.	320	Wiederaufhebung des Verlustes der Nationalkokarde .	18	222
„	26.	367	Erfordernisse bei den zum Spruch in appellatorio einzureichenden Acten	20	248
Mai	14.	406	Form der die Acten ad appellatorium begleitenden Berichte	22	268
Juni	15.	521	Bagatell- und Injurien-Sachen	29	339
„	18.	459	Todeserklärung der aus den Kriegen 1806. bis 1815. nicht zurückgekehrten Militairpersonen . . .	26	302
„	„	499	Erweiterung des Wirkungskreises des Justiz-Commissars Lecke zu Iserlohn	28	325
„	25.	503	Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle .	28	326
„	„	545	Dienstemolumente der Justizbeamten	30	353
„	„	923	Bestimmungen über die Anfertigung und Revision der Kostenliquidationen in Criminalsachen . . .	29	339
„	28.	522	Kostenliquidationen der Justizcommissarien . .	29	340
Juli	2.	523	Gerichtsbarkeit der Bergbeamten	29	340
„	7.	596	Bestimmungen über das Erbschaftsstempelwesen .	34	381
„	9.	553	Hypothekarische Eintragung verschiedener adlicher Güter	31	368
„	9.	546	Empfehlung Reigebaurs Uebersicht der im Preuß. Staate bestehenden verschiedenen Gesetzgebungen . .	30	354
„	12.	547	Beeidung ꝛc. der fünfjährigen Kriegs-Reservisten .	30	355

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
Juli	20.	625.	Widersetzlichkeit gegen im Dienst begriffene Militairpersonen	36	403
"	25.	552	Commissionsgebühren und Diäten für Aufnahme rc. von Testamenten	31	357
"	31.	584	Executionsvollstreckungen gegen Militairpersonen .	33	374
Aug.	30.	662	Verfahren bei Untersuchung der Forstfrevel oder Polizeivergehen	38	429
Sep.	12.	700	Forstgerichtstage beim Justizamt Fredeburg . .	40	462
"	17.	696	Gerichtliche Obductionen	40	462
"	20.	697	Erbschaftsstempel von Vermögen für todt erklärter Verschollenen	40	462
"	23.	698	Anzeige vorkommender Verbrechen	40	463
"	24.	712	Arretirung der Apotheker und Hebammen	41	470
"	"	713	Form der Salarien- und Sportel-Cassen-Rechnungen rc. der Land- rc. Gerichte	41	470
Octob.	22.	817	Aufstellung der Kostenliquidationen für testamentarische Aufnahmen	47	547
"	25.	788	Verfahren bei Untersuchung der Denunciationen von im Dienste begriffenen Beamten	45	520
"	26.	818	Anfertigung der Vormundschaftstabellen	47	547
"	31.	794	Criminalgerichtsstand der fünfjährigen Kriegsreservisten	4[illegible]	503
Nov.	1.	847	Vorladungen der Gendarmen	48	563
"	22.	869	Benennung der Landbewohner nach ihren Besitzungen in Beziehung auf testamentarische Aufnahmen . .	49	574
"	22.	870	Criminalgerichtsbarkeit der fünfjährigen Kriegsreservisten	49	574
Decb.	2.	900	Jahres-Uebersichten von statt gefundenen Untersuchungen	50	588
"	6.	923	Einsendung der Tabellen über den Fortgang des Hypothekenwesens	51	690
			VII. Kassen- Münz- Credit- u. Schulden-Wesen.		
1821.					
Decb.	8.	50	Zinszahlung von alten landschaftlichen Obligationen .	3	32
"	14.	51	Prämienziehung auf Staatsschuldscheine	3	33
"	15.	49	Realisirung der Zinscoupons	3	31
"	19.	1	Vergleichung der alten Landesscheidemünze gegen Preußisches Geld	1	3
"	28.	54	Regulirung der Rechnungs-Literalien nach der Preuß. Scheidemünze	3	34
"	31.	88	Verzeichniß der aufgerufenen und als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere	5	56

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
Jan.	15.	46	Verbreitung der neuen Scheidemünze	3	30
"	28.	105	Auflösung der Königl. General-Tilgungs-Commission zu Aachen	6	63
Febr.	6.	123	Annahme einiger fremder Goldmünzen bei den Königl. Cassen	7	85
"	21.	321	Warnung vor den in Umlauf befindlichen falschen Kronthalern	18	223
März	1.	199	Absendung rechtskräftig erkannter fiskalischer Geldstrafen an die Regierungs-Hauptkasse	11	122
"	2.	290	Die 1798 und 1806. durch das Gräflich von Wittgensteinsche Credit-Cassen-Comtoir zu Cassel negociirten Anleihen	16	198
"	7.	326	Präclusivtermin zur Anmeldung der Forderungen aus Haupt- Nutz- und Brennholz-Cassen-Obligationen .	18	226
"	13.	217	Besoldungs- und Pensionszahlungen durch die Steuerempfänger	12	137
"	20.	233	Einführung der neuen Scheidemünze	13	147
"	21.	327	Präclusivtermin zur Anmeldung der Forderungen aus der in d. Provinz Schlesien 1813 ausgeschriebenen Kriegs-Zwangs-Anleihe	18	226
"	27.	255	Verbreitung der neuen Scheidemünze	14	169
April	2.	329	Zinszahlung von Staatsschuldscheinen	18	228
"	3.	287	Realisirung der Zins-Coupons durch das Handlungshaus Reichenbach & Compagnie zu Leipzig . .	16	196
"	15.	328	Zinszahlung von kurmärkischen Obligationen . .	18	227
"	29.	355	Liquidations-Verfahren zur Regulirung der aus der Sächsischen Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände	19	243
Mai	22.	401	Zahlungen in fremden Goldsorten	22	265
Juni	8.	444	Zinszahlung von Hafenschuldscheinen	25	291
"	25.	458	Tilgung der auf der westfälischen Judenschaft haftenden Schulden	26	301
Juli	31.	561	Beförderung des Umlaufs der neuen Scheidemünze .	32	365
August	16.	680	Die von Preußen zu regulirenden Ansprüche an das Groß-Herzogthum Posen und an die Kreise Kulm, Thorn u. Michelau aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich Warschauschen Verwaltung	39	439
"	"	681	Anmeldung der Forderungen aus den Anleihen des ehemaligen Herzogthums Warschau aus den Jahren 1808. und 1812.	39	440

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nro. derselben	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
Aug. 30.	682	Forderungen der Eingesessenen in den wiedererworbenen, an Frankreich früher abgetretenen Landestheilen für Lieferungen rc. an vaterländische Truppen, bis zum Tilsiter Frieden	39	441
" 31.	659	Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine	38	426
Sept. 4.	636	Präclusivtermin zur Anmeldung rückständiger Gehalts- rc. rc. Forderungen	37	411
" 14.	689	Einführung der neuen Scheidemünze, insbesondere die Erhebung öffentlicher Taxen rc. rc. in der Landesmünze	40	457
" 23.	735	Einlösung sämmtlicher Partial-Obligationen aus der Anleihe von 1806. bei Lindenkampf u. Olfers in Münster	42	482
Octob. 12.	846	Verification der Neumärkischen Interimsscheine, Ausreichung der Zinsbescheinigungen u. Zahlung der Zinsen .	48	560
" 22.	816	Cautionsleistung der Communal- Kirchen- Armen- rc. Cassen-Rendanten	47	546
" 30.	835	Mittelwerthe fremder Währungen zur Berechnung des Stempelbetrags	48	555
" 31.	937	Präclusivtermin zur Anmeldung der de 1806. bis 1819. rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration	52	607
Decb. 10.	897	Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine	50	586
" 17.	938	Prompte Einlieferung der Cassenbestände	52	609
" 18.	940	Ausgabe falscher Münzen	52	610
		VIII. Kirchen- Schul- milde Stiftungs- und Collecten-Sachen.		
1821.				
Nov. 9.	2	Vermächtniß für die Schule zu Niedersalvei . . .	1	5
Decb. 20.	21	Empfehlung Reinbecks Regellehre der deutschen Sprache	2	17
" 27.	3	Vollziehung der Trauungen binnen 6 Wochen nach dem Aufgebote	1	5
1822.				
Jan. 15.	83	Lehrmethode in der Uebungs-Elementarschule zu Soest bei Unterweisung im Zeichnen und Schreiben . .	5	49
" 26.	86	Ankauf von Geldpapieren für Kirchen rc. und die dabei zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln	5	54
" 31.	176	Ausfall der Abiturientenprüfungen p. 1821. . . .	10	169
Febr. 12.	142	Industrieproducte der Schulen im Herzogthum Westfalen de 1815. bis 1820.	8	95
" 14.	127	Empfehlung Wilsings Lese-Lehrmethode	10	110
" 24.	179	Einnahme und Ausgabe der Schullehrer-Wittwen-Casse im Herzogthum Westfalen p. 1821.	10	111

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
März	7.	198	Confirmation der Kinder anderer Pfarrgemeinden .	11	122
„	16.	252	Erfordernisse zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium zu Soest	14	167
„	29.	256	Vereinigung der lutherischen und reformirten Gemeindeglieder zu Mark zu einer evangelischen Gemeinde .	14	176
April	2.	275	Empfehlung Gläsers Sammlung von Schulgesängen .	15	189
„	26.	322	Nachsuchung des Consensus Litigandi bei Prozessen der Kirchen ꝛc.	18	224
Mai	17.	412	Taubstummen-Anstalt zu Münster	23	272
„	22.	411	Beaufsichtigung der Gymnasien	23	271
Juni	7.	424	Trauungen diesseitiger mit Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Unterthanen	24	279
Juli	9.	538	Empfehlung Möllers Denkschrift auf den verstorbenen Gymnasialdirector Nonne	30	347
Aug.	2.	562	Form der Notatenbeantwortungen über Kirchen- ꝛc. Rechnungen	32	365
„	5.	584	Prüfung der am Gymnasium zu Arnsberg aufzunehmenden Schüler	33	374
„	6.	579	Empfehlung Schaums vollständige Ausgabe von Händels Werken	33	371
„	21.	621	Ausleihung von Kirchen- Armen- ꝛc. Fonds . .	36	400
„	25.	611	Einrichtung des Gymnasiums zu Arnsberg . .	35	393
„	29.	634	Prüfung der zur Universität abgehenden jungen Leute	37	408
„	30.	633	Vorträge in der chirurgischen Schule zu Münster .	37	407
Sep.	19.	707	Geprüfte Schulamts-Candidaten	41	467
„	„	728	Empfehlung Ehrlichs Rechenbuch für Elementarschulen	42	476
„	21.	705	Gelehrtenschule zu Brilon	40	466
„	27.	692	Vorläufiges Regulativ wegen Beaufsichtigung des Jugendunterrichts der Juden	40	458
Octob.	1.	749	Belobung der Dörfer Marten und Dorstfeld, wegen Ueberweisung zweier Gemeinheitsgrundstücke an ihren Schulfonds	43	488
„	14.	840	Vermächtnisse an den Armen- Kirchen- und Schulfonds zu Voerde	48	558
„	15.	746	Empfehlung Dr. Zimmermanns allgem. Kirchenzeitung	43	487
„	18.	803	Vermächtniß an die Mädchenschule zu Medebach .	46	539
„	29.	782	Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirchengemeinde zu Unna zu einer evangelischen Gemeinde	45	506
Novb.	4.	843	Vermächtnisse an den Armenfonds zu Menden . .	48	559
„	12.	798	Die von den Pfarrern an die Landräthe einzusendenden Nachrichten behufs der von letzteren aufzustellenden Kirchen- und Schultabellen p. 1822.	46	534

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
Novb. 19.	837	Taubstummenanstalt zu Münster	48	556
„ 28.	868	Empfehlung Natorps Melodienbuch	49	573
Decb. 3.	917	Dankbares Anerkenntniß eines verstorbenen Schullehrers	51	598
„ 4.	884	Empfehlung Möllers Charte des heiligen Landes .	50	579
„ 10.	890	Belobung der Schulknaben zu Hilchenbach wegen Bepflanzung der öden Blößen der dortigen Gemeindetrift	50	582
		IX. Landeshoheits-Sachen.		
1822. Mai 1.	349	Abschoßfreiheits-Convention zwischen Preußen und d. Lombardisch Venetianischen Königreiche . .	19	240
		X. Lotterie-Sachen.		
1822. März 27.	257	Verbot des Loosendebits im Wege des Hausirens .	14	170
		XI. Militair-Angelegenheiten.		
1822. Jan. 8.	87	Anmeldung der Forderungen an die Casse des I. Bataillons 16. Landwehr-Regiments p. 1821. . . .	5	55
„ „	127	Desgleichen	7	86
„ „	158	Desgleichen	9	102
„ 10.	43	Servizahlungen für das den versetzten ꝛc. Offizieren zu gewährende Naturalquartier	3	29
„ 11.	104	Meldung zum einjährigen freiwilligen Dienstjahre .	6	63
Febr. 1.	159	Vertheilung von Beutepferdegeldern	9	103
„ „	182	Desgleichen	10	115
„ „	201	Desgleichen	11	126
„ 5.	121	Einsendung der Militair-Entlassungslisten . . .	7	75
„ 9.	175	Auflösung der Commission zur Untersuchung des Rechnungswesens ꝛc. der vor dem Tilsiter Frieden aufgelößten Regimenter	10	109
„ 12.	160	Entbindung des Hammschen Landwehrbataillons von der Uebungszeit p. 1822.	9	103
„ 14.	135	Präclusivtermin zur Auszahlung der Gratifikationen, welche den der Schlacht von Waterloo beigewohnten Herzogl. Nassauischen Truppen von dem Herzoge von Wellington bewilligt sind	8	89
März 5.	195	Quartier- und Servis-Competenz der Compagnie- und Eskadron-Chirurgen	11	121
„ 7.	197	Liquidation des Militairvorspanns	11	122

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
März 27.	259	Ausgleichung der Kriegskosten im Herzogthum Westfalen p. 1813. bis 1816.	14	171
April. 1.	258	Fourageverpflegung durchmarschirender Truppen .	14	171
" "	273	Vergütung der Verpflegung u. Vorspanngestellung durchmarschirender Truppen	15	183
" 3.	286	Prüfung der einjährigen Freiwilligen . . .	16	195
" 12.	306	Liquidirung des Militairvorspanns	17	208
Juni 4.	425	Bezahlung und Liquidirung der den marschirenden Truppen verabreichten Verpflegung und des denselben gestellten Vorspanns	24	280
" 6.	456	Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienst sich meldenden Gymnasiasten	26	299
" 18.	457	Beschaffung der Militairverpflegungs-Bedürfnisse in den Rheinprovinzen und in Westfalen p. 1823. . .	26	299
Aug. 1.	549	Desgleichen	31	355
" 10.	591	Diätensätze für die Mitglieder der Landgendarmerie .	34	380
" 20.	610	Quartier-Anspruch der Intendanturbeamten . .	35	393
" 24.	609	Erfordernisse zum Eintritt in das Königl. Jäger- und Schützenkorps	35	392
Sep. 2.	622	Genügung der gesetzlichen Militairdienstpflicht durch freiwillige Dienstleistung als Compagnie- und Eskadron-Chirurgen	36	400
" 8.	639	Heranziehung der Garde-Cavalleristen zu den Provinzial Landwehrübungen	37	413
" 11.	661	Verpflegung Königl. Preuß. Truppen in den Jahren 1805. und 1806.	38	428
" 27.	687	Beschaffung der Militairverpflegungs-Bedürfnisse in den Rheinprovinzen und in Westfalen p. 1823. .	40	447
Octob. 5.	711	Ausgleichung der Kriegskosten im Herzogthum Westfalen p. 1813. bis 1816.	41	469
" 16.	748	Nachträge zu dem Verzeichnisse der im Feldzuge von 1812. in Rußland vermißten Preuß. Unterthanen .	43	488
Novb. 15.	842	Militairdienst der chirurgischen Freiwilligen . .	48	559
" "	871	Annahme von Freiwilligen zur einjährigen Dienstzeit bei dem Hammschen Gardelandwehr-Bataillon . .	49	574
		XII. Polizei-Sachen.		
1821.		A. Allgemeine Polizei und Censur-Wesen.		
Decbr. 28.	32	Folgen der Unordnungen bei einem Vogelschießen .	2	24
1822. Jan. 15.	68	Das Halten der Hunde und die in dieser Beziehung im Herzogthum Westfalen bestehenden Verordnungen .	4	42

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seiten-Zahl.
April	12.	543	Polizeitaxe für nothwendige Lebensmittel	16	197
〃	24.	319	Abstellung der Gebehochzeiten durch freiwilligen Verein	18	221
Juli	12.	543	Polizeitaxe für nothwendige Lebensmitttel	30	350
Aug.	16.	607	Ernennung eines Censors für den Regierungs-Bezirk Arnsberg	35	391
Sep.	12.	653	Das Uebersetzen über öffentliche Ströme und Gewässer	38	420
Octob.	30.	781	Maaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen beim Einsturze von Sandbergen ꝛc.	45	506
Nov.	6.	797	Beschlagnahme der Chronik des 19. Jahrhunderts 16. Band	46	533
〃	7.	892	Das Collektiren einzelner Brandbeschädigten	50	585
—	—	—	Fortsetzung der Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege	10	120
1822.			B. Fremden- Vagabunden- u. Paß-Polizei.		
Jan.	9.	45	Paßertheilungen	3	30
April	22.	310	Desgleichen	17	210
Mai	2.	347	Bestimmungen rücksichtlich des Verfahrens der Polizeibehörden bei angeblichem Verluste der Reiselegitimationen wandernder Handwercksgesellen	19	239
〃	18.	382	Die seit einiger Zeit vorgekommenen Brandschäden u. die in dieser Hinsicht zu vermehrende Aufsicht auf gewerblos herumstreichende Individuen	21	255
〃	28.	399	Paßertheilung zur Reise nach Rußland	22	263
Aug.	9.	580	Bestimmungen über das Paßvisiren	33	371
〃	13.	657	Bestimmungen über das Transportwesen	38	425
〃	21.	608	Pässe zur Reise nach Rußland	35	391
〃	30.	855	Erneuerung der Bestimmungen wegen des arbeitslosen Herumlaufens der Handwerksgesellen	50	580
〃	31.	652	Das Landarmenhaus zu Benninghausen	38	419
〃	〃	683	Uebersicht der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen p. 1820. und 1821.	39	442
Decb.	3.	895	Verfahren bei Paßertheilungen an Kaiserlich Oesterreichische Unterthanen	50	586
〃	6.	894	Visirung der von den Herzoglich Nassauischen Aemtern ausgegebenen Reisepässe	50	585
〃	〃	896	Verlängerung ꝛc. abgelaufener Pässe	50	586
1822.			C. Feuer-Polizei und Societäts-Wesen.		
Jan.	5.	22	Vorsichtsmaaßregeln bei Zubereitung des Flachses und beim Trocknen desselben	2	17
〃	〃	23	Belohnungs-Zusicherung für die Ermittelung der Veranlassung einer Feuersbrunst	2	18

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
Jan.	9.	75	Belobung wegen Hülfsleistung bei einem Brande .	4	46
⸗	11.	67	Empfehlung der Vorsicht bei Aufbewahrung des ungelöschten Kalkes	4	42
⸗	29.	122	Uebersicht des Zustandes der Feuersocietäts-Cassen der Grafschaft Mark und des Herzogthums Westfalen .	7	76
Febr.	5.	124	Beobachtung der polizeilichen Vorschriften beim Wiederaufbau abgebrannter Häuser	7	85
März	15.	214	Einträge in das Feuersocietäts-Cataster des Herzogth. Westfalen u. deren Reduction in Preuß. Währung .	12	135
Juni	7.	448	Anlegung enger Schornsteinröhren	25	294
Sep.	20.	684	Brandsocietäts-Verordnung im Herzog. Westfalen .	39	445
Octb.	28.	763	Beiträge zur Societäts-Casse des platten Landes der Grafschaft Mark	44	495
⸗	⸗	784	Uebersicht des Zustandes der Feuersocietäts-Cassen der Grafschaft Mark p. 1821.	45	507
Nov.	5.	796	Desgleichen der Feuersocietäts-Cassen des Herzogthums Westfalen	46	524
⸗	12.	800	Verhütung der Feuersbrünste	46	537
⸗	13.	799	Beiträge zur Feuersocietäts-Casse des Herzogthums Westfalen p. 1822.	46	536
Decbr.	5.	893	Empfehlung der Vorsicht beim Gebrauche der Wachholderstaude als Brennmaterial	50	585
1822.			D. Medicinal- und Gesundheits-Polizei.		
Jan.	4.	25	Die Oeffnung der Leichen	2	19
⸗	16.	84	Behandlung der Olitäten 2c. Krämer beim Eingange in die diesseitigen Staaten	5	50
⸗	18.	85	Vergiftung dreier Menschen durch Leberwurst . .	5	50
Feb.	1.	102	Prüfung 2c. der Hufbeschlagschmiede	6	62
⸗	6.	138	Verkehr der Olitätenkrämer und Hausirer mit Medicamenten	8	93
⸗	12.	136	Warnung wegen der in der Armee herrschenden Augenkrankheit	8	90
⸗	12.	137	Instruction für die Medicinalbeamten wegen der in der Armee herrschenden Augenkrankheit	8	91
⸗	⸗	141	Handverkauf in den Apotheken	8	95
März.	14.	383	Verbot des Einwanderns krätziger Handwerksgesellen	21	256
⸗	15.	213	Rettungsmittel bei Scheintod und die von Sieboldschen Geburtskissen	12	131
⸗	19.	232	Neuer Lehrcurs bei der chirurgischen Lehranstalt zu Münster	13	145
⸗	29.	253	Meldung der Medicinalpersonen zu den höheren Staatsprüfungen	14	168

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blattes.	Seiten-Zahl.
April 17.	305	Verbesserung der Heilquellen zu Driburg . . .	17	207
„ 19.	318	Schutzpocken-Impfungen im Jahre 1821. . . .	18	215
Juni 25.	476	Empfehlung des Schwelmer Gesundbrunnens . .	27	311
Juli 9.	539	Prämienvertheilung an verdiente Impfärzte . .	30	348
Sep. 3.	635	Uebersicht der im Landeshospital zu Marsberg seit dem 1. Juli 1821. bis Ende 1822. behandelten Kranken .	37	408
„ „	637	Berichtigung der Verpflegungskosten für Geisteskranke im Landeshospital zu Marsberg	37	411
„ 11.	668	Handverkauf in den Apotheken	38	426
„ 17.	690	Prüfung ꝛc. der Kreisthierärzte	40	457
„ 20.	730	Veränderungen der Arzneitaxe p. 18²²⁄₂₃.	42	477
Nov. 12.	823	Versuche mit dem Heilmittel (Brennen) gegen die Drehkrankheit der Schaafe	47	543
„ 20.	838	Veränderungen in der Arzneitaxe p. 18²²⁄₂₃. . . .	48	556
Decb. 6.	887	Liquidationen der Kreismedicinalbeamten über Diäten und Reisekosten	50	580
„ 13.	915	Rettung der Scheintodten	51	596

XIII. Post-Sachen.

Datum	Nro.	Inhalt	Stück	Seite
1821. Decb. 26.	31	Abänderungen im Postenlaufe	2	23
1822. Jan. 19.	103	Versendung der Tresorscheine im Wege der Post .	6	62
Mai 6.	407	Bestrafung der Postdefraudationen	22	268
Juni 6.	430	Beförderung der Extraposten	24	282
Nov. 15.	902	Portofreiheit in den zum Bereiche der General-Commission gehörigen Geschäften	50	588

XIV. Statistisch historisch-öconomische Gegenstände.

Datum	Nro.	Inhalt	Stück	Seite
1822. Feb. 25.	212	Empfehlung Voigtels Statistik des Preuß. Staats .	12	133
Octob. 24.	805	Auflösung der seitherigen Verwaltung für Sammlung ꝛc. der vaterländischen Alterthümer in den Rhein-Westfälischen Provinzen	46	540

XV. Stempel-Sachen.

Datum	Nro.	Inhalt	Stück	Seite
1821. Decb. 29.	4	Provisorische Regulirung einer neuen Stempel-Abgabe	1	5
1822. März 25.	260	Debit des Stempelpapiers	14	171

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
März	28.	272	Neues Stempelgesetz	15	175
April	4.	279	Debit des Stempelpapiers	15	191
"	20.	334	Desgleichen	18	231
Juni	14.	416	Anwendung des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März c.	25	292
Juli	5.	501	Stempelgefälle-Erhebung von Wechseln und kaufmännischen Anweisungen	28	326
"	6.	502	Desgleichen	28	326
"	"	510	Bezeichnung des neuen Stempelpapiers	32	363
"	12.	529	Stempelgefälle-Erhebung von Wechseln und kaufmännischen Anweisungen	29	344
"	25.	564	Desgleichen	32	366
Aug.	14.	597	Desgleichen	34	386
Sep.	6.	638	Debit der gestempelten Paßformulare	37	412
"	14.	655	Bestimmungen rücksichtlich des zu Strafbescheiden und Verdingsprotokollen zu adhibirenden Stempelpapiers	38	424
			XVI. Steuer- und Zoll-Sachen.		
1821. Dez.	31.	66	Form der Steuerquittungen	4	41
1822. Jan.	9.	42	Verlegung des Hauptsteueramts zu Hagen nach Dortmund	3	29
"	29.	120	Versteuerung der inländischen Tabacksblätter . .	7	74
Febr.	12.	157	Befreiung der Pfarrgeistlichen v. Entrichtung d. Steuern	9	102
März	5.	178	Grundsteuerbeschwerden in der Grafschaft Mark und im Fürstenthum Siegen	10	112
"	20.	334	Eintheilung d. neuen Hebebezirke für d. direkten Steuern	13	147
April	17.	308	Befreiung der Landwehr von Klassensteuerzahlung .	17	209
Mai	26.	400	Gewerbschein-Ertheilung an herumziehende Gewerbtreib.	22	264
Juni	8.	447	Errichtung von Nebenzollämtern II. und deren Abfertigungsbefugnisse	25	293
"	28.	517	Behandlung der inländischen Talglichter bei Versendung derselben nach schlachtsteuerpflichtigen Städten . .	29	338
Juli	19.	541	Kataster-Eintragung der Originalmaaße in d. Flurkarten	30	349
Sept.	27.	691	Katasterabschätzungen im Kreise Siegen . . .	40	458
Octb.	4.	731	Grundsteuer-Ausschreibung p. 1823.	42	479
"	5.	732	Hintertreibung von Steuerverbrechen	42	489
"	19.	779	Erläuterungen zur Erhebungsrolle vom 25. Oktob. 1821.	46	503
Nov.	21.	914	Gewerbesteuerzahlung der Stromschiffer . . .	51	595
"	25.	863	Umwandlung des Nebenzollamts I. Ordnung zu Medebach in ein solches II.	49	571
"	30	886	Vereinigung des Steuerempfangsbezirks Attendorn mit dem von Bilstein	50	580

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Nro. derselben.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-Blatts.	Seiten-Zahl.
Dez.	4.	891	Beschaffung der Geldmittel für die Katasteraufnahme	50	582
"	5.	916	Errichtung von Kontroll-Aemtern für den Sachtransport im Grenzbezirke an der Binnenlinie . . .	51	597
"	7.	921	Einrichtung der Flur- u. Lagerbücher zum Zweck der provisorischen Steuerrectification a. d. Jahren 1807, 1808 rc.	51	690
1822.			XVII. Unterstützungs- (öffentliche) u. Armen-Sachen.		
Jan.	8.	24	Einsendung der Collectengelder aus den Kreisen Arnsberg, Olpe und Bochum	2	18
Febr.	18.	200	Unterstützung dürftiger Studierenden zu Bonn . .	11	122
April	16.	307	Einsendung der Collectengelder an die Steuerempfänger in den Kreisorten	17	208
"	17.	309	Unterstützung d. v. Türkschen Civilwaisen-Versorgungs-Anstalt zu Potsdam	17	209
Mai	1.	348	Unterstützungsgesuche d. Wittwen verstorbener Beamten	19	240
Juli	5.	496	Einsendung der Collectengelder für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse des Herzogth. Westfalen .	28	324
"	23.	550	Nähere Bestimmungen über das Collectenwesen . .	31	365
Nov.	5.	780	Aufforderung zur Wohlthätigkeit	45	505
"	29.	866	Bezeichnung der Collectengelder behufs deren portofreien Versendung	49	572
1822.			XVIII. Wegebau-Sachen.		
Febr.	20.	202	Actien-Errichtung behufs d. Wegebaues v. Hamm n. Werl	11	127
April	9.	288	Belobung der Stadt Unna wegen Bepflanzung der Straße von da nach Königsborn	16	197
1822.			XIX. Wittwen-Verpflegung.		
März	4.	218	Zahlungen der General-Wittwenkasse	12	137
Juli	20.	544	Aufforderung zur zeitigeren Einsendung der Wittwenkassebeiträge und Wechselzinsen	30	352
Sep.	9.	660	Zahlungen der General-Wittwenkasse	38	427
Decbr.	9.	804	Provision der Commissarien u. Agenten der allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt zu Berlin , . .	46	539
1822.			XX. Vermischte Gegenstände.		
April	20.	366	Beobachtungen über den Haarrauch	20	247
Mai	7.	381	Empfehlung Bäckers Schrift über Obstbaumzucht .	21	255
Sep.	18.	670	Preisermäßigung der von Kamptzschen Annalen der inneren Preuß. Staats-Verwaltung	38	481

Zur Erleichterung des Betriebes der Rechts-Angelegenheiten der Einwohner der Stadt Schwerte und der, zur Bürgermeisterei Schwerte gehörigen Ortschaften, soll bei der, mit dem 1. Januar k. J. erfolgenden Auflösung des jetzt dort bestehenden Land- und Stadt-Gerichts und der Vereinigung mit dem Land- und Stadt-Gerichte zu Dortmund, eine mit dem gedachten Gerichte verbundene permanente Gerichts-Commission in der Stadt Schwerte errichtet werden.

N. 9
Auflösung des Land- u. Stadtgerichts zu Schwerte u. d. statt dessen errichtete Gerichts-Commission das.

I.

Diese soll bestehen aus einem Richter, einem Actuario und einem Boten, die daselbst ihre Wohnung haben müssen.

II.

Die Kompetenz dieser Gerichts-Commission wird dahin bestimmt:

A. Vermöge eines perpetuirlichen Auftrages gehören zu ihrem Ressorte.

1) Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Aufnahme oder Verhandlung bei ihnen in Antrag gebracht wird, namentlich
   a. die Aufnahme der Verhandlungen, welche die Veräußerung, Verpfändung oder Belastung eines Grundstücks betreffen,
   b. Auf- und Annahme der Testamente und anderer letztwilligen Verordnungen,
   c. Versiegelungen, wo dieselben gesetzlich statt finden, auch in Sterbefällen der Eximirten.

2) Anlegung und Führung der Hypothekenbücher, über alle in der Stadt und Bürgermeisterei Schwerte belegene nicht eximirte Grundstücke, jedoch mit der Einschränkung, daß das von dem Commissario entworfene Eintragungs-Formular neu anzulegender Hypothekenbücher unter Beifügung der Grund-Akten an das Land- und Stadt-Gericht zu Dortmund, als dessen Commissarius der Richter zu Schwerte zu betrachten ist, zur Prüfung eingesandt, und erst wenn solche erfolgt und das Eintragungs-Formular genehmigt ist, mit der Eintragung selbst verfahren wird.

   Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf die noch nicht in die Hypothekenbücher eingetragenen Grundstücke, und bedarf es bei denjenigen Besitzungen, von welchen der titulus possessionis schon berichtigt ist, der Prüfung der diese betreffenden weiteren Verfügungen bei vorkommenden Besitzveränderungen, Eintragung von Cessionen, Löschungen ꝛc. ꝛc. nicht, vielmehr werden diese von dem Commissario allein angegeben und von ihm die Eintragung sogleich veranlaßt.

In so fern ihm in besondern Fällen z. E. bei Eintragungen von Protestationen und Arresten Bedenken auffassen sollten, bleibt es ihm jedoch freigestellt, zu deren Beseitigung gleichfalls die nöthige Anfrage an jenes Gericht zu thun.

3) Gerichtliche Leitung der Vormundschaften über nicht eximirte Pflegbefohlene, in so fern damit keine Deposital-Vermögens-Verwaltung verbunden ist; jedoch muß auch in diesen Sachen der Erbreceß vom Land- und Stadt-Gericht zu Dortmund bestätigt werden.

4) Aufnahme der Klageanmeldungen und anderer Gesuche der Gerichtseingesessenen in ihren Rechtsstreitigkeiten überhaupt.

5) Instruction, Erkenntniß und Vollstreckungen der rechtskräftigen Urtel:

a. in allen Bagatellsachen von 50 Rt. und darunter.

b) in allen Injuriensachen unter Leuten des gemeinen Bürger- und Bauernstandes.

6) Annahme und Instruction aller summarischen Prozesse über 50 Rt. als Executiv- Wechsel- und Arrest-Prozesse des possessorii summariissimi und der spolien-Sachen, so wie der Miethz- und Gesindestreitigkeiten der Grenz- und Bausachen.

In allen diesen Sachen faßt der Commissarius auch das Erkenntniß selbst ab. —

7) Alle Verfügungen in Kriminalfällen welche der §. 20 der Kriminalordnung den Civilgerichten beilegt.

Der Commissarius ist daher eben so befugt als schuldig, den eines Verbrechens Angeschuldigten oder Verdächtigen, wo es überhaupt zulässig ist, zu verhaften und ihn sobald er eingebracht wird, noch vor der Ablieferung an das Inquisitoriat, über Namen, Alter, Herkunft und andere persönliche zur Sache gehörige Umstände, summarisch zu vernehmen, bei Verbrechen, welche Spuren zurücklassen, z. E. Todschlag, Brandstiftung gewaltsamen Diebstahl ꝛc. ꝛc. für die Erhebung und legale Berichtigung des Thatbestandes zu sorgen, wenn der Verbrecher aus dem Gerichts-Bezirk selbst gebürtig ist, die zur Untersuchung erforderlichen Nachrichten über seinen bisherigen Lebenswandel einzuziehen und ein Verzeichniß seines Vermögens aufzunehmen.

8) Instruction und Erkenntniß in Fällen wo der §. 14. der Kriminal-Ordnung mit Bezug auf §. 10. Thl. II. Tit. 17. des A. L. R. eine polizeiliche Untersuchung und Bestrafung von Vergehen durch das Civilgericht zuläßt. Eben so gehört zur Competenz der Gerichts-Commission die Untersuchung und Bestrafung der Holz-Diebstähle und der Contraventionen

gegen die Zoll- und Steuergesetze, wenn die gesetzliche Strafe nicht über 10 Rt. Geldbuße beträgt. Auch hat sich die Gerichts-Commission

9) allen Vernehmungen über Erbschaftsstempel-Sachen zu unterziehen.

B. Zu den Geschäften welche das Gerichtsamt nur auf besondern Auftrag oder Requisition verrichtet, gehören:

1) Die Instruction im ordentlichen Prozeß, bei Objecten über 50 Rt. wenn Kläger und Verklagter in dem Gerichts-Bezirk wohnen.
2) Einzelne Prozeßhandlungen in Sachen worin die Kommission nicht als Instruent bestimmt ist, z. E. Lokal-Besichtigungen innerhalb des Gerichts-Bezirks, Zeugenvernehmungen ꝛc. ꝛc.
3) Inventuren, Taxationen, Exekutionen.
4) Ueberhaupt alle Geschäfte im Gerichts-Bezirk, wobei eine commissarische Bearbeitung nöthig gehalten wird, und ihr vom Oberlandes-Gericht zu Hamm oder dem Land- und Stadtgerichte zu Dortmund übertragen worden, oder um die sie von Seiten anderer competenten Behörden requirirt wird. —

Eine besondere Salarien-Kasse besteht für die Gerichts-Kommission nicht, vielmehr beziehen die, dabei angestellten Beamten ihre Gehälter aus der Salarien-Kasse des Land- und Stadtgerichts zu Dortmund, die dagegen auch die von der Gerichts-Kommission verdienten Sporteln bezieht. —

Damit den Gerichts-Eingesessenen die Abführung der Kosten möglichst erleichtert werde, hat der Gerichts-Actuarius solche zwar anzunehmen, jedoch liegt ihm ob, dieselben allmonatlich an die Salarienkasse des Land- und Stadtgerichts zu Dortmund abzuführen. —

Zu diesem Behuf hat derselbe am Ende eines jeden Monats eine Berechnung der verdienten, der eingekommenen und noch in Rest verbliebenen Gerichtskosten, aus dem Siegelzettel, dem Copierbuch, den Urtheilsbüchern und aus dem Strafbuch anzufertigen, welche nach erfolgter Revision und Mitvollziehung Seitens des Kommissarii, der Salarienkasse des Landgerichts Dortmund zugleich als Einnahme-Beleg dient, auf Grund dessen dieselbe denn auch die nicht an den Gerichts-Actuarium gezahlten Kosten von den Debenten einzieht.

Außer diesem Geschäft versieht der Actuarius die Registratur und Expeditions-Geschäfte nicht nur, sondern führt dem Commissario auch in den gesetzlich bestimmten Fällen das Protokoll, bewirkt die Einschreibungen in die Hypothekenbücher, und besorgt zugleich das vorkommende übrige Schreibewerk dergestalt, daß im Fall er solches allein zu bestreiten nicht

vermag, er die vorkommenden Reinschriften durch Hülfsschreiber verrichten lassen muß. Die Remuneration dieser letztern liegt ihm allein ob, und bleiben ihm dafür die sämmtlichen bei der Gerichts-Kommission aufkommenden Copialien überlassen.

Berlin, den 10. Dezember 1821.

Der Justitz-Minister
v. Kircheisen.

Vorstehende Verfügung des Herrn Justitz-Ministers Excellenz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hamm, den 21. Dezember 1821.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 10
Trennung der Salz-Debits-Verwaltung von dem Berg- und Hüttenwesen.

Da von den beiden hohen Ministerien des Innern und des Schatzes beschlossen und von des Königs Majestät genehmigt worden, die Salz-Debits-Verwaltung in den Westfälisch-Rheinischen Provinzen, welche seit Mitte des Jahrs 1816. bis hierher von unterzeichneter Stelle unter unmittelbarer Leitung des Königl. Schatz-Ministeriums besorgt worden ist, von der Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens zu trennen und solche einem unter Leitung der Königl. General-Salz-Direction zu Berlin stehenden Provinzial-Salz-Comtoir in Cöln zu übertragen, dessen Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1822. beginnen wird; so machen wir solches hiermit öffentlich bekannt, damit alle Betreffenden sich in Salz-Debits-Angelegenheiten vom 1. Januar k. J. an, nicht mehr an uns, sondern an gedachtes Königl. Provinzial-Salz-Comptoir in Cöln wenden mögen.

Bonn, den 22. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

B
N. 11.
Theilung der Derenkämper Mark.

Da von der Gräflich Plettenberg-Mietingschen Vormundschaft als Interessent der im Kirchspiel Dülmen, Kreis Coesfeld, Regierungs-Bezirk Münster gelegenen Derenkämper Mark auf deren Theilung angetragen ist, so ist solche eingeleitet worden. Alle etwa zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der bevorstehenden Separation ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen werden daher aufgefordert, innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem auf den 14. Januar 1822. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause zu Dülmen angesetzten Termine

ihre Gerechtsame wahrzunehmen, respective ihre Theilnehmungsrechte anzugeben, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen?

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört, können auch solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Fall einer Verletzung, anfechten.

Münster, den 30. November 1821.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendair von Druffel als Special-Commis.

N. 12. Verkauf der herrschaftlichen Gärten unter der alten Burg bei Arnsberg.

Aus Auftrag einer Königlichen hochlöblichen Regierung sollen am Donnerstag den 24. Januar k. J. die unter der alten Burg bei Arnsberg belegenen zehn herrschaftlichen Gärten durch den Unterzeichneten im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden, an welchem Tage die Kauflustigen sich des Morgens 10 Uhr auf der Rentamtsstube zu Arnsberg einfinden wollen.

Werl, den 26. Dezember 1821.

Der Domainen-Rentmeister das.

N. 13. Verpachtung d. Obereimer Wiese bei Arnsberg.

Freitag den 25. d. M. soll derjenige Theil der Obereimer Wiese, welcher von der Wapke bis an den Fahrweg bei Obereimer belegen, und in mehrere Parzellen jede zu einem Preußischen Morgen eingetheilt ist, zur Verpachtung auf sechs Jahre ausgesetzt werden.

Pachtlustige wollen sich an diesem Tage des Morgens 10 Uhr auf der Rentamtsstube zu Arnsberg einfinden.

Werl, den 1. Januar 1822. K. Rentamt das.

N. 14. Verpachtung von Grundstücken bei Werl.

Am Dienstag den 29. d. M. sollen die bei Werl belegenen sogenannten Schloßländer, und zwar 4 Soester Morgen in der Rotisbecke — 1 Morgen der Hackenmorgen genannt — 1 Morgen am neuen Steinwege — 1 Morgen am Schedaer Pfade — 1 Morgen an der Liebfrauen-Kirche und 2 Morgen am neuen Milchpfade auf sechs Jahre zur Verpachtung ausgesetzt werden.

Pachtlustige wollen sich an diesem Tage des Morgens 10 Uhr beim hiesigen Rentamte einfinden. Werl, den 1. Januar 1822.

K. Rentamt das.

N. 15. Verkauf der Dürhölter Höfe bei Schwelm.

Am 13. Februar 1822. Morgens 10 Uhr, sollen an der Behausung des Herrn Gastwirths Mertens zu Schwelm, die beiden sogenannten Dürhölter Höfe, zum Königlichen Rentamte Hagen gehörig, und im Hochgericht Schwelm belegen, alternative im ganzen Zusammenhange und getrennt, öffentlich dem Mehrstbietenden verkauft werden.

Beschreibung derselben, im Allgemeinen:

Diese beiden Höfe — sonst wahrscheinlich ein ungetrenntes Gut — stammen von der aufgehobenen Canonie Beyenburg her. Sie liegen auf einem Bergrücken, welcher sich gegen Osten, Nord- nnd Südosten im Branderbach Thal verliert, nordwestlich aber im Abhange, und südwestlich auf der Höhe von dem Beyenburger herrschaftlichen Wald begrenzt ist nicht weit von der Chaussee von Schwelm nach Rade vorm Walde.

Diese Lage, in einer reichen sehr bevölkerten Gegend, erleichtert den Transport der Oeconomie-Ueberschüsse und deren Absatz in die nicht entfernten Städte Schwelm, Barmen, Lennep und in der Umgegend ganz vorzüglich.

Die Hofesgebäude sind auf einem Platz zusammengebaut.

Die Grundstücke liegen unmittelbar dabei ringsum den Platz, und sind mittelst einer lebendigen Hecke in zwei fast gleiche Theile getheilt.

Im Einzelnen.

1tes Gut so der Pächter Olf unter hat:

Pertinenzien:

a) Gebäude,

Die Hälfte des Hauptgebäudes, nebst einigen Nebengebäuden, zu 442 Rt. 20 gGr. 6 pf. preuß. Courannt taxirt.

b) Grundstücke:

1) Haus und Hofraum	2	Morg.	74	[] Ruthen
2) der große Garten	—		83½	"
3) der kleine Garten	—		59½	"
4) Ackerländereien	47	"	118	"
5) die Hofwiese	4	"	36	"
6) die Bruchwiese	1	"	119	"
7) der Bruch	3	"	13	"
8) wilder unbrauchbarer Grund	—		51	"
Summa	60	Morg	8½	[] Ruth. rheinländisch.

Diesem Gut können nach Umständen an mittelmäßigem Holzgrund, welcher mit Eichen, Buchen und Birken gemischt, bestanden ist, 59 Morgen 143 [] Ruthen zugelegt werden.

IItes Gut so der Pächter Ravenschlag unter hat.

Pertinenzien.

a) Gebäude:

Die andere Hälfte des Hauptgebäudes, nebst Nebengebäuden, ausschließlich des Lohhauses am Teiche, zu 372 Rt. 6 gGr. 6 pf. preuß. Courant geschätzt.

b) Grundstücke:

1) Haus und Hofraum	2 Morg.	115	[] Ruthen.		
2) Garten	—	96¼			
3) Ackerländereien	48	63			
4) die oberste Wiese	1	53½			
5) der kleine Bruch	—	26			
6) die Hofwiese	3	134			
7) die Bruchwiese	1	33			
8) Bruch unter Olfs Feld	1	2			
9) wilder unbrauchbarer Grund	—	32			
Summa	59 Morg.	15	[] Ruth. rheinländisch.		

Diesem Gut können ebenfalls nach Umständen, 59 Morgen 143 [] Rth. Holzgrund zugelegt werden.

Oeconomen die sich ein Eigenthum zu erwerben gedenken, und Fuhrleute, die in einer sehr gewerbreichen Gegend das Fuhrwerk mit der Ackerwirthschaft sehr vortheilhaft verbinden können, werden zu diesem Verkauf eingeladen; sie können die Vorwarden, Taxen, Vermessungs-Register und Charten, täglich bei mir einsehen. Hagen, den 27. Dezember 1821.

Für das Königl. Rentamt Hagen. Moellenhoff.

N. 16. Verpachtung einiger Güterstücke in dem Rentamtsbezirk Siegen.

Montags den 28. Januar k. J. soll

1) das sogenannte Daubenguth zu Eckmannshausen, welches beiläufig in 2 Morgen 121 Ruthen 98 Fuß Wiesen, 11 Morgen 66 Ruthen 63 Fuß Ackerland und 29 Ruthen 30 Fuß Garten, Preußisch Maaß, sodann in 18 Albus Hauberg bestehet, und
2) ein Wiesenplatz in der Burbach, Obernauer Mark, welcher 58 Ruthen 60 Fuß Preußisch Maaß hält,

auf 6 Jahre, unter den bei der unterzeichneten Stelle zur Einsicht offen liegenden Bedingungen, im Meistgebote dahier verpachtet werden.

Netphen, den 28. Dezember 1821.

Königliches Rentamt Siegen.

N. 17. Holzverkauf im Forstrevier Obereimer.

Montags den 21. dieses, Morgens um 10 Uhr sollen in Uentropper Mark, im District Hammelsberg, 100 Klafter buchen Scheit- und Knüppel- so wie das davon abgefallene Reiser-Holz aufs Meistgebot einzeln verkauft werden. Liebhaber wollen sich bei den in der Nähe des Schlages befindlichen Holzhauerhütten auf dem breiten Bruche einfinden.

Arnsberg, den 2. Januar 1822. Der Forstinspector das.

N. 18. Holzverkauf im Forstrevier Neuhaus.

Montags, den 14. Januar, Morgens 10 Uhr sollen:

75 Klafter buchen Scheid- und Knüppel- 40 Klafter Reiserholz und 15 buchene Nutzblöcke

im Stockumer Sondern, District hinterste Gehre,

Sodann Dienstags den 15. Januar Morgens 10 Uhr:

25 Klafter buchen Scheid- und Knüppel- 11 Klafter Reiserholz nebst 22 vorzüglich zur Fabrikation von Schüsseln und Schaufeln geeignete buchen Blöcke — in der Körbecker Mark dem District Wurpke — jedesmal in

den Schlägen versteigert werden. Arnsberg, den 29. Dezember 1821.

Der Forstinspector das.

N. 19. Diebstahl zu Castrop.

Bei dem Winkelier Konrad Callenberg zu Castrop sind in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember mittelst Einbruchs folgende Sachen gestohlen worden:

1) 22 brab. Ellen $\frac{9}{4}$ breites dunkelblaues Tuch;
2) 15 " " $\frac{9}{4}$ " dunkelgraues "
3) $11\frac{1}{4}$ " " $\frac{10}{4}$ " schwarzes "
4) $12\frac{1}{3}$ " " $\frac{10}{4}$ " kornblumenblaues Tuch; mittler Qualität.
5) 21 brab. Ellen $\frac{9}{4}$ breites dunkelgrünes Tuch;
6) 27 " " $\frac{9}{4}$ " graumelirtes "
7) 28 " " $\frac{8}{4}$ " " " geringer Qualität.
8) Ein Schächtelchen mit fünf Groß, oder sechzig dutzend, Kamelgarnknöpfe;
9) sieben Sorten Sammetband;
10) einige Viertelpfunde Paquete Rauchtabak gez. A. B.
11) vier Stränge Garn und etwas Sparseide.

Jeder wird vor dem Ankauf dieser Gegenstände gewarnt, und aufgefordert, alle zu seiner Kenntniß gelangende Umstände, welche zur Entdeckung der Thäter oder der gestohlenen Sachen dienen können, entweder seiner Orts-Obrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriat unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 22. Dezember 1821.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 2.

Arnsberg, den 12. Januar 1822.

Das 20te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 690. Allerhöchste Kabinets-Order vom 15. Dezember 1821., betreffend die Bestätigung der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen und die Ernennung eines Königlichen Commissarii wie auch eines General-Landschafts-Direktors.

— 691. Landschaftliche Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen. Vom 15. Dezember 1821.

N. 20. Gesetzsammlung N. 20.

Wir machen die Vorsteher der höheren Schul-Anstalten auf die bei Bädecker zu Essen eben erschienene „Regellehre der deutschen Sprache" von Reinbeck aufmerksam, welche sich an das, bei vielen Anstalten schon eingeführte brauchbare Handbuch der Sprachwissenschaft, von demselben Verfasser, anschließt, und schon dieser Uebereinstimmung wegen zum Gebrauch für die obern Klassen zu empfehlen ist. Münster, den 20. Dezember 1821.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 21. Empfehlung eines Schulbuchs.

Ein unlängst in der Stadt Brilon stattgehabtes höchst bedauernswerthes Ereigniß giebt uns Veranlassung, die schon durch die bestehenden Feuer-Polizeigesetze genugsam ausgesprochenen Warnungen, bei der Zubereitung des Flachses und vorzüglich bei dem Trocknen desselben die größtmöglichste Vorsicht zu beobachten, nochmals dringend in Erinnerung zu bringen. Bei dem unvorsichtigen Trocknen einer Quantität Flachs am Ofen ist bei hinzugetretenem Luftzuge in dem vorlie-

N. 22. Vorsichtsmaasregeln bei Zubereitung des Flachses und beim Trocknen desselben.

genden Falle eine Selbstentzündung eingetreten und die schnell sich verbreitende Flamme hat nicht allein zwei Kinder dergestalt beschädiget, daß beide kurz nachher starben, sondern auch der Hausvater und zwei andere Kinder sind sehr bedeutend verletzt worden.

Dem Vater — einem Zimmermann — werden wahrscheinlich die beiden Hände abgenommen werden müssen, und die Mutter klagt sich selbst als die Schöpferin des großen Unglücks ihrer Familie an.

Zugleich machen wir auch sämmtliche Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks darauf aufmerksam, daß besonders die feuerpolizeilichen Gesetze in Beziehung auf die Zubereitung und Aufbewahrung des Flachses strenge in Ausführung zu bringen, öftere unerwartete Hausvisitationen zu veranlassen, und die Fahrläßigen mit rücksichtloser Strenge zu behandeln sind.

Arnsberg, den 5. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 23.
Belohnung für die Ausmittelung des Entstehens einer Feuersbrunst.

Die auf mehreren Punkten unseres Regierungs-Bezirks seit einiger Zeit statt gefundenen, zum Theile nicht unbedeutenden Brandschäden berechtigen uns anzunehmen, daß gegenwärtig mehr Veranlassungen zum Entstehen einer Feuersbrunst als bisher vorhanden seyn müssen. Es ist von der höchsten Wichtigkeit für das Ganze, diese Veranlassungen mit einer solchen Bestimmtheit kennen zu lernen, daß den Lokal-Polizeibehörden das Entgegenwirken möglich wird, und wir finden uns daher bewogen, nicht allein das Publikum aufzufordern, alle Spuren, welche zum Ziele führen könnten, den Behörden mitzutheilen, sondern sichern auch demjenigen, welcher da, wo die Art der Entstehung eines Brandes nicht klar vorliegt, solche so ausmittelt, daß der Beweis als geführt angesehen werden kann, eine nach Befinden der Umstände bis zu 20 Thlr. festzusetzende Belohnung und die möglichste Verschweigung seines Namens zu.

Arnsberg, den 5. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 24.
Einsendung der Collectengelder in den Kreisen Arnsberg, Olpe u. Bochum.

Die Herren Pfarrer in den landräthlichen Kreisen Arnsberg, Olpe und Bochum werden hierdurch angewiesen, die bisher an die Kreis-Cassen eingesandten Kirchen-Collecten-Gelder und Beiträge zur Unterstützung der Hebammen, desgleichen die Herren Bürgermeister und Schultheißen die erhobenen Haus-Collecten-Gelder vom Anfange dieses Jahrs an, wo jene Cassen eingegangen sind,

an die Steuer-Empfänger in den Kreisstädten zur Weiterbesorgung an unsere Hauptkasse innerhalb der vorgeschriebenen Fristen gelangen zu lassen.

Arnsberg, den 8. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 25.
Die Oeffnung der Leichen.

Bereits den 6. November 1811. ist durch das ehemalige Königl. Polizei-Departement folgende Verordnung erlassen:

Je bereitwilliger das Publikum mit zunehmender Aufklärung und Bildung geworden ist, den nach Kenntniß dunkler Krankheits-Zustände begierigen Aerzten die Oeffnung der Leichen zu diesem Zwecke nachzugeben, desto nöthiger ist es, daß hierbei nicht nur mit gehöriger Vorsicht, sondern auch mit derjenigen Schonung und Achtung vor dem Todten und Trauerhause verfahren werde, die eine geheiligte Sitte zur Pflicht gemacht hat.

Deswegen wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Leichen dürfen nicht eher als 24 Stunden nach dem Absterben secirt werden; sie sind vielmehr zugedeckt im Bette, oder in einer hinlänglich warmen Stube, Kammer und dergleichen zu lassen, wenn nicht die offenbare Gewißheit des Todes und der Ursache desselben, wie z. B. bei tödtlichen Verletzungen, Unglücksfällen ꝛc. ꝛc. dieses unnöthig macht.
2) Wenn, nach Ablauf dieses Zeitraums, der Arzt sich von der Gewißheit des Todes nicht völlig und so überzeugt hält, daß er auf Erfordern einer sachkundigen Behörde solche erweisen zu können glaubt, so muß die Leiche so lange unverletzt in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewißheit des Todes für ganz erweislich hält.
3) Eben so ist es mit den Leichen Verunglückter zu halten, an welchen die vorgeschriebenen Wiederbelebungs-Versuche angeblich vorgenommen, aber sichere Zeichen des Todes noch nicht vorhanden sind.
4) Die nun erlaubten Sectionen müssen so viel als möglich ohne Geräusch, Aufsehen und ohne Jemandes vermeidliche Störung verrichtet werden. Aerzte dürfen nur solche Personen beiziehen und zu Hülfe nehmen, für deren anständiges Betragen und Verschwiegenheit sie einstehen können.
5) Die Vorschriften sind besonders, auch in öffentlichen Krankenhäusern zu beobachten, wo die Leichname, warm bedeckt, in einem eigenen, im Winter erwärmten Local, während des vorgeschriebenen Zeitraums aufbewahrt werden müssen.

6) Wegen des Verfahrens bei gerichtlichen Obductionen wird der Chef der Justitz die Gerichts-Behörden anweisen, die Vorschrift dieser Verordnung zu befolgen. Auch soll die schleunige Operation des Kaiserschnitts hierdurch nicht eingeschränkt werden, die ein Sachverständiger vornimmt, sobald die Entbindung einer plötzlich verstorbenen Schwangern von einem lebensfähigen Kinde auf andere Weise nicht bewirkt werden kann.

7) Die Ahndung der Uebertretungen vorstehender Vorschriften durch willkührliche Strafen bleibt den Polizei-Deputationen der Provinzial-Regierungen, in hiesigen Königlichen Residenzien aber dem Polizei-Präsidio vorbehalten. Ein jeder, der dergleichen Uebertretungen wahrnimmt und erweislich machen kann, besonders aber jede Orts-Polizeibehörde, ist solche anzuzeigen verbunden.

Königl. Geheimer-Staatsrath und Chef der Deputation der Allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 1. Dezember v. J. bringen wir den Inhalt derselben zur Kenntniß gerichtlicher Aerzte, mit der Bemerkung, daß die Beurtheilung des einzelnen Falles, wo nach N. 1 dieser Verordnung der gesetzliche Termin von 24 Stunden bei gerichtlichen Sectionen abgekürzt werden darf, lediglich den Medicinal-Beamten, als Kunstverständigen überlassen bleiben muß, und diese jedesmal den gesetzlichen Termin zur Section abzuwarten haben, wenn sie einer von Seiten der Gerichts-Behörde an sie ergangenen früheren Requisition hiernach nicht pflichtmäßig genügen können.

Arnsberg, den 4. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 26.
Schluß der kleinen Jagd.

Der Schluß der kleinen Jagd wird hierdurch auf den 31. d. M. festgesetzt, so daß die Heegzeit mit dem 1. Februar c. ihren Anfang nimmt.

Arnsberg, den 8. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

B
N. 27.
Theilung der Berwicker Gemeinheit.

Alle an der in der hiesigen Börde gelegenen Berwicker Gemeinheit berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der mir höhern Orts aufgetragenen bevorstehenden Auseinandersetzung derselben ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, werden auf den Grund der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni d. J. und des über

deren Ausführung erlassenen Gesetzes vom selbigen Tage hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens in dem auf den 23. Januar Morgens 10 Uhr künftigen Jahrs auf dem hiesigen Gerichtshause vollständig anzugeben und nachzuweisen, und sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugegen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, können auch solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Fall einer Verletzung, anfechten.

Soest, den 3. Dezember 1821.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Geck.

B.
N. 28.
Theilung des Wittenschen Bruchs.

Die bei Witten belegene Gemeinheit, das Wittensche Bruch genannt, soll einer früheren Gesammtverfügung der Königlichen hochlöblichen Landes-Collegien sub dato Arnsberg den 20. Februar und Hamm den 16. März, so wie respec. einer späterhin erlassenen Verfügung der Königlich hochlöblichen General-Commission zu Münster vom 19. October v. J. zufolge, durch die unterzeichnete Spezial-Commission getheilt werden, weshalb alle zur Mitbenutzung dieser Gemeinheit etwa berechtigte unbekannte Theilhaber, so wie diejenigen, welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung als Obereigenthümer, Fideikommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde ein Interesse zu haben vermeinen mögten, hierdurch vorgeladen werden, diese ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb sechs Wochen und längstens in dem dazu auf den 23. Februar k. J. Vormittags 9 Uhr an der Behausung des Herrn Gastwirths Rentmeisters Vos zu Witten, bestimmten Termin unter dem Rechtsnachtheil anzumelden und nachzuweisen, (auch sich gleichzeitig darüber: ob sie künftig bei der Vorlegung des Theilungs-Plans zugezogen seyn wollen? zu erklären) daß die alsdenn Ausbleibenden die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, auch die bevorstehende Auseinandersetzung unter keinerlei Vorwand, und selbst nicht im Falle einer Verletzung, künftig anfechten können.

Bochum und Crengeldanz, den 29. Dezember 1821.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Lennich. — Der Bürgermeister C. L. Clasen.

J. C. Baltz Act. Commiss.

B.
N. 29.
Theilung der Langendreerschen Gemeinheitsgründe.

Da die Theilung der beim Dorfe Langendreer belegenen Gemeinheitsgründe, nämlich der sogenannten Oesterheide, des Brundelt, der breiten Hille, des Grabenlochs, Hertmannsbergs, Nepkenbüschgens, des Loekens, und der drei Westerheiden, höhern Orts verordnet, und durch eine Verfügung der Königlichen

hochlöblichen General-Commission zu Münster von 27. v. M. dem unterzeichneten Special-Commissario aufgetragen worden, so werden hierdurch alle zur Mitbenutzung dieser Gemeinheits-Districte berechtigte unbekannte Theilhaber, so wie diejenigen, welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung derselben ein Interesse zu haben vermeinen möchten, auch insbesondere die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen öffentlich aufgefordert, sich bei unterzeichnetem Commissario innerhalb 6 Wochen und längstens in dem dazu auf den 5. März k. J. Vormittags 8 Uhr an der Behausung des Herrn Gastwirths Hüser zu Langendreer bestimmten Termine unter dem Rechtsnachtheil zu melden, und ihre Ansprüche an den bezeichneten Gemeinheits-Parzelen vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich gleichzeitig darüber zu erklären: ob sie künftig bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen? daß die alsdann Ausbleibenden die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, auch die bevorstehende Auseinandersetzung unter keinerlei Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, künftig anfechten können.

Bochum, den 28. Dezember 1821.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Lennich.

B
N. 30.
Theilung der Vellingser Gemeinheitsgründe zwischen Soest u. Hamm.

Mehrere Interessenten der zwischen Soest und Hamm gelegenen Vellingser Gemeinheits-Gründe, nämlich 1) der Vellingser Heide, 2) des Vellingser Bruchs, 3) des großen und kleinen Löwen, 4) des Gutteichs, 5) des Ostholzes, 6) der sogenannten Eilmser Heide und 7) des Goers, haben auf Theilung derselben angetragen, und es ist solche in Gemäßheit des mir von der hochlöbl. General-Commission in Münster ertheilten Auftrags heute eingeleitet.

Alle an diesen Gemeinheitsgründen zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, so wie diejenigen, welche irgend ein Interesse bei dieser Separation zu haben vermeinen imgleichen die Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen werden daher nach Vorschrift der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni v. J. und des Gesetzes über die Ausführung derselben vom selbigen Tage hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens in dem auf den 5. März d. J. Morgens 10 Uhr in der Behausung des Dorfsvorstehers Ostermann in Vellingsen angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen und nachzuweisen, und sich darüber zu erklären: ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen werden wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört, und können auch solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle der Verletzung, anfechten.

Soest, den 2. Januar 1822. Der Justiz-Rath Geck.

N. 31. Abänderungen in dem Postenlaufe.

Die reitende Post zwischen Cöln und Minden, welche dreimal wöchentlich coursirt, erleidet in ihrem Gange vom 1. Januar k. J. ab, mehrere Abänderungen, und wird für die Folge ihren Weg von Cöln über Mülheim am Rhein, Strasserhoff, Lennep, Schwelm, Hagen, Herdecke, Brüninghausen, Hörde, Aplerbeck, Unna, Werl, Soest, Erwitte, Lippstadt, Wiedenbrück, Gütersloh, Bielefeld, Herford Rehme nach Minden nehmen. Die reitende Post aus Dusseldorff, welche über Mettmann, Elberfeld und Barmen geht, schließt sich in Schwelm an die Cölner Post an.

Die fahrende Post zwischen Düsseldorff und Minden, welche zweimal wöchentlich geht, wird vom besagten Termin ab, den nämlichen Weg nehmen, und die fahrende Post von Cöln sich einmal wöchentlich in Schwelm, und ein andermal in Elberfeld an diese Post anschließen.

In Brüninghausen, so wie in Wiedenbrück, sind Posthaltereien etablirt und auch in ersterem Orte ein Postwärteramt eingerichtet worden.

Da die Entfernung von Brüninghausen sowohl nach Hagen als nach Unna zu 2 Meilen angenommen ist, so werden die Reisenden, welche sich der ordinairen Post sowohl, als Extrapost bedienen, dadurch in der Entfernung gegen den Weg über den Höchsten $\frac{1}{4}$ und gegen den Weg über Dortmund $1\frac{1}{4}$ Meile profitiren, wobei noch zu bemerken: daß der Aufenthalt zur Pferde-Wechselung in Brüninghausen nicht länger als eine viertel Stunde seyn wird, und der Weg darüber besser und nicht so bergigt als über den Höchsten ist.

Die Stadt Dortmund wird durch Seitenposten mit der Haupt-Post zu Brüninghausen in ganz genaue Verbindung gesetzt, und zu dem Ende abgesandt:

a. von Dortmund:

1) Eine Botenpost

Sontags, Mittwochs, Freitags Abends 8 Uhr, welche auf den Anschluß der reitenden Post von Cöln nach Minden und Berlin berechnet ist.

Montags, Mitwochs, Sonabends Morgens 6 Uhr, welche sich an die Post von Minden nach Cöln und Düsseldorff anschließt.

Von Brüninghausen kehrt diese Post gleich nach dem Eintreffen der reitenden Posten von Cöln und Minden, nach Dortmund zurück, und werden die Briefe von Cöln rc. rc. dort wie bisher Montags, Donnerstags, Sonnabends früh, und die von Berlin, Minden rc. rc. an den ehemaligen Tagen gegen Mittag ausgegeben werden.

2) Eine fahrende, mit 2 Pferden bespannte und mit einem guten halb verdeckten Wagen versehene Post:

Montags und Freitags, 3 Uhr Nachmittags,
Donnerstags Abends 9 Uhr,
welche

Dienstags, Freitags, Sonnabends Morgens früh von Brüninghausen nach Dortmund zurückfährt, sobald dort die fahrenden Posten von Cöln, Düsseldorf und Minden passirt sind.

Jede Person, welche sich dieser Post bedient, zahlt für die Tour:

1) Wenn sie eine Bagage bis zu 50 Pfund hat: 7 Gr.
2) Wenn sie ein bloßes Handpaquet bis zu 15 Pfund Schwere hat: 3 Gr.

In Dortmund bleibt vor wie nach eine Posthalterei bestehen.

Das Postwärteramt und die Posthalterei in Aplerbeck, welche nur provisorisch eingerichtet worden, werden mit Ende d. J. aufgehoben.

Das Dorf Neukirchen (zwischen Bielefeld und Lippstadt) wo eine Station und ein Postwärteramt ist, wird für die Folge von genannter Hauptpost nicht mehr berührt, jedoch wird dasselbe durch eine Botenpost mit Bielefeld in Verbindung gesetzt, welche:

Montags und Donnerstags, Mittags aus Bielefeld
und

Dienstags und Freitags, Morgens 6 Uhr aus Neukirchen nach Bielefeld zurückkehrt. Ausserdem bleibt dieser Ort durch die zwischen Münster und Cassel coursirende reitende und fahrende Post, welche ihren Weg über Paderborn, Delbrück, Rittberg, Neukirchen, Wiedenbrück, Rheda, Herzebrock und Warendorff nimmt, in Verbindung.

Das correspondirende und reisende Publikum wird hiervon benachrichtiget.

Cöln, den 26. Dezember 1821.

Der Post-Inspector für die Königlichen Rhein-Provinzen.
v. Chaste.

N. 32. Folgen der bei einem Vogelschießen vorgefallenen Unordnungen.

In einer Gemeinde des hiesigen Kreises sind an dem Tage, wo das Vogelschiessen gehalten wurde, Schlägereien unter den jungen Leuten vorgefallen, wovon die Urheber nicht haben ausgemittelt werden können. Die hierbei sowohl von dem Herrn Pfarrer als Schultheißen erfolgten Ermahnungen haben nur augenblicklichen Eingang gefunden, indessen nicht vermogt, die erforderliche Ruhe wieder herzustellen. Hochlöbliche Regierung hat daher auf meinen Antrag genehmigt, daß dieser Gemeinde, die ich nicht öffentlich nennen will, fürs nächste Jahr das Vogelschießen ganz untersagt worden ist, und in dem darauf folgenden

Jahre

Jahre es meinem Ermessen überlassen bleibt, dieser Gemeinde das Fest wieder zu gestatten. Ich mache dieses hierdurch den Schützengesellschaften zur Warnung bekannt, um künftighin Unordnungen bei ihren Festen zu verhindern, und wenn sie sich eingeschlichen haben sollten, den Ermahnungen ihrer vorgesetzten Behörden willige Folge zu leisten. Lippstadt, den 28. Dezember 1821.

Der Landrath das.

N. 33. Forstgerichtstage im Amte Wittgenstein Laasphe.

Zu Abhaltung des Forstgerichts im Amt Wittgenstein-Laasphe, sind folgende Tage bestimmt worden:

a) Für die Oberförsterey Fischelbach:
1) Zu Untersuchung und Bestrafung der Holz-Diebstähle der 24. Januar, 24. April, 24. Juli, 24. October.
2) Zu Untersuchung und Bestrafung der sonstigen Frevel der 29. Januar, 29. April, 29. Juli. 29. October.

b) Für die Oberförsterey Wittgenstein:
1) Zu Untersuchung der Holzfrevel den 25. Januar, 25. April, 25. Juli, 25. October.
2) Zu Untersuchung der weitern Frevel, der 30. Januar, 30. April, 30. Juli, 30. October,

Es wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fallen sollte, der nachfolgende Werktag der Gerichtstag ist. Laasphe, den 31. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Fürstlich Wittgensteinsches-Amt.

N. 34. Verkauf einer Domanialwiese bei Mülheim.

Die zum hiesigen Rentamte gehörige, bei Mülheim gelegene sogenannte Mölnerwiese, 5 Morgen 82 Glabe Ruthen Soester Maaß groß, soll auf höhere Verfügung am Montage den 28. d. M. im öffentlichen Meistgebote verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, sich am benannten Tage Morgens 10 Uhr auf der Rentamtsstube einzufinden; allwo auch von jetzt an die Verkaufs-Bedingungen eingesehen werden können.

Mülheim an der Möhne, den 5. Januar 1822.

K. Rentamt das.

N. 35. Verkauf des Kohlholzes in der Wennemer Mark und im Enster Sondern.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das pro 1822 zur Hauung kommende Kohlholz, der Wennemer Mark und Enster Sondern den 7. Februar c. in der Wohnung des Oberförsters Dürrefeld zu Hirschberg dem öffentlichen Meistgebot ausgestellt werden soll.

Meschede, den 3. Januar 1822.

Der Forstinspector das.

N. 36. Holzverkauf zu Küstelberg.

Den 5. k. M. soll in der Behausung des Herrn Schultheiß Padberg zu Küstelberg, das Kohl- und Brennholz der Mark Vilden und Eickeringhausen dem Meistgebot ausgesetzt werden.

Meschede, den 2. Januar 1822. Der Forstinspector das.

N. 37. Steckbrief hinter C. D. Kirchhoff.

Der wegen Diebereien eingezogene Caspar Diederich Kirchhoff aus Eilpe, ist in der Nacht vom 30. auf den 31. dieses, aus dem hiesigen Arresthause entsprungen. Wir ersuchen jeder männiglich, auf die Wiederhabhaftwerdung desselben zu vigiliren, und im Betretungsfalle, selbigen an uns abzuliefern. Er ist unten signalisirt. Hagen, den 31. Dezember 1821.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Person-Beschreibung
des Caspar Diedrich Kirchhoff.

Alter 19 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirne flach, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase etwas dick, Mund aufgeworfen, Bart blond, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur gesetzt. Besondere Zeichen: keine. Trug ein blaues Collet, Kittel, kurze manchesterne Hose und Stiefeln.

N. 38. Diebstahl zu Schwitten.

In der Nacht vom 2. auf den 3. sind dem Colon Osterman zu Schwitten durch gewaltsamen Diebstahl aus dem Keller seines Backhauses folgende Sachen entwendet worden:

1 ungefähr 50 Pfd. fein gehechletes Flachs, 2) ein Faß mit 25 Maas Oehl, 3) acht Stück Schwarzbrod, jedes ungefähr 20 Pfd. schwer, 4) 12 Stück Weisbrod, 5) 3 große Käse.

Wer über den Diebstahl und den Thäter etwas näheres anzeigen kann, wird ersucht solches dem unterzeichneten Justizamt mitzutheilen.

Menden, den 7. Januar 1822.

Königlich Preußisches Justizamt.

№ 39. Diebstahl in der Hasperbach.

In der Nacht vom 17. auf den 18. v. M. sind aus dem Kerkenberg-Brandschen Rohstahlhammer in der Hasperbach bei Vörde,

1) vier kupferne Formen, welche an Blasebälgen gebraucht wurden; 2) ein Handbeil, gez. K.; 3) ein Stocheisen; 4) ein eiserner Fensterstab; 5) ungefähr 150 Stück neue eiserne Nägel von verschiedener Größe und 6) zwei Bettücher von werchener Leinwand,

mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir jeden auf, die ihm bekannt werdenden Umstände welche zur Ausmittelung des Thäters oder der gestohlenen Sachen dienen können, entweder seiner Ortsobrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 27. Dezember 1821.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des bisherigen Rechners Franz Meyer zu Scharfenberg ist der Eingesessene Johann Philipp Kraft v. Annebarben hinwiederum als Rechner für die Gemeinde Scharfenberg angeordnet.

An die Stelle des bisherigen Predigers, Kloene zu Rhynern, ist der Kandidat Gerhard Klincker aus Meurs hinwiederum zum Prediger bei der evangelisch reformirten Kirche zu Rhynern ernannt.

Statt des mit Tode abgegangenen Schultheißen Schmid zu Niedersfeld ist der dasige Eingesessene Christoph Geile genannt Gockeln hinwiederum als Schultheiß für die Gemeinde Niedersfeld angeordnet.

N. 40
Fruchtpreise im Monat November 1821.

Nachweisung

der im Monat November 1821. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht.																							
	Rt.	G.	P.	Rt.	G.	P.	Rt	G.	P.	Rt.	G.	P.	Rt.	G.	P.	Rt.	G.	P.	Rt.	G.	P.	Rt.	G.	P.
Hamm	2	18	—	1	18	—	1	6	—	—	14	—	—	—	—	—	10	—	—	12	—	8	—	—
Hattingen	2	22	—	1	18	—	1	8	—	—	18	—	1	8	—	—	14	—	—	14	—	6	12	—
Herdecke	2	18	4	1	13	4	1	5	4	—	16	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Langschede	2	18	6	1	16	—	1	2	8	—	12	—	—	—	—	—	8	—	—	15	—	7	20	—
Lippstadt	2	12	—	1	18	—	1	2	—	—	18	—	—	—	—	—	12	—	—	20	—	9	—	—
Menden	2	10	6	1	15	7	1	4	2	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meschede	2	3	—	1	11	3	1	5	—	—	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwerte	2	15	4	1	15	11	1	4	8	—	15	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Siegen	—	—	—	1	16	—	1	8	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	1	8	—	8	8	—
Soest	2	8	2	1	17	8	1	—	—	—	12	—	—	—	—	—	8	—	—	22	—	8	—	—
Witten	2	14	10	1	8	6	1	—	10	—	16	2	1	12	11	—	9	—	—	15	—	6	12	—
Durchschnitts-Preis	2	14	4/5	1	15	3 6/11	1	4	3	—	15	6	1	10	5½	—	10	2	—	18	7	7	17	9

Extra-Beilage.

Beschreibung

der, im Bereiche des Inquisitoriats zu Werden in den Jahren 1815. bis 1819. incl. und in dem Bezirken des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Hamm und des Hof-Gerichts zu Arnsberg im Jahr 1820. bestraften oder mit Steckbriefen verfolgten Verbrecher,

A. Des Inquisitoriats zu Werden.

1. **Apweiler**, Bartholomaeus, aus Gelsenkirchen bei Jülich gebürtig und zuletzt in Hemern im Gerichts-Bezirk Iserlohn wohnhaft gewesen, Gärtner 31 Jahr alt.

Signalement:

5 Fuß 6½ Zoll groß, hat braune Haare, eine hohe Stirne, braune Augenwimpern, graue Augen, spitzige Nase, kleinen Mund, braunen Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und eine schlanke Leibes-Constitution.

Derselbe war wegen des, an seiner Ehefrau verübten Mords, zur Haft und Untersuchung gezogen, entsprang jedoch noch vor deren Beendigung in der Nacht vom 3. auf den 4. Januar 1815. mittelst gewaltsamen Durchbruchs aus dem Gefängnisse zu Hagen und ist bis jetzt noch nicht wieder ergriffen.

2. **Arnheim**, (van) Wilhelm, vormaliger Handlungsdiener, 36 bis 40 und nach anderer Behauptung bis 50 Jahre alt.

Signalement:

Von mittler Größe, jedoch verwachsen und geht deshalb gebückt.

Er soll früher unter dem holländischen Militair gedient und mehrere Wunden erhalten haben, sich auch gegenwärtig noch für einen Lieutenannt der holländischen Duanen ausgeben, und schreibt eine gute kaufmännische Hand. Häufig soll er in Gesellschaft seiner Frau gehen, welche, dem Ansehen nach, erst 20 bis 22 Jahre alt ist, und gewöhnlich einen großen weissen Umschlags-Tuch trägt.

Wegen mehrerer, im Clevischen verübten, groben Betrügereien durch Verkauf falscher Wechsel wurde im Monat October 1819. die Untersuchung gegen ihn eingeleitet; er entzog sich jedoch derselben durch die Flucht und ist bis jetzt noch nicht aufgegriffen.

3. Baum, Christoph, auch Christian Wolff genannt, angeblich aus Amsterdam gebürtig, ohne bestimmten Wohnort, ein Handelsmann, 24 Jahre alt.

Signalement:

5 Fuß 6 Zoll groß, dunkelblonde Haare à la Titus geschnitten, bedeckte Stirne blonde Augenbraunen, braune Augen, lange Nase, breiten Mund, blonden Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht blasse Gesichtsfarbe und schlanken Wuchs, eine benarbte Wunde an dem Daumen rechter Hand und eine Schnittnarbe an der linken Hand über dem kleinen Finger.

Durch das im November 1816. in Untersuchungs-Sachen gegen Feldhaus und Consorten gegen ihn ergangene Erkenntniß des Königlichen Kriminal-Senats zu Cleve, wurde er vom Verdachte, sich eines falschen Passes bedient zu haben und Mitglied einer Diebes-Bande zu seyn, vorläufig freigesprochen, aber als Landstreicher über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Festungsstrafe untersagt.

Diesem zuwider hat derselbe nicht nur im Jahr 1817. schon wieder die diesseitigen Lande betreten, sondern sich auch überdies noch eines verübten gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtig gemacht, weshalb er im Juli durch Steckbriefe verfolgt worden.

Im October wurde er in Paderborn unter dem Namen Christian Wolff aufgegriffen und sollte, zur weitern Untersuchung, an das Inquisitoriat zu Werden abgeliefert werden. Auf dem Transport dahin ist er indessen wieder flüchtig geworden und da der ihn transportirende Gendarmerie-Unteroffizier in der Nähe von Rietberg ermordet gefunden worden, so trifft ihn der Verdacht, diesen Mord verübt zu haben.

Die deshalb gegen ihn abermals erlassenen Steckbriefe hatten dessen Wiederergreifung zur Folge und befindet er sich gegenwärtig wegen jenes Mords bei dem Inquisitoriat zu Paderborn in Haft und Untersuchung.

4. Beyer, Carl, aus Wesel, ohne Gewerbe, 35 Jahre alt.

Signalement:

5 Fuß 3 Zoll groß, hellbraune Haare, hohe und runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue etwas bräunliche Augen, lange etwas spitzige Nase, großen gewöhnlich etwas offen stehenden Mund, spitziges und gespaltenes Kinn, bräunlichen Bart, längliches, nach unten etwas spitzig zu laufendes Gesicht, blaßgelbliche Gesichtsfarbe, ist hagerer Statur, spricht im̃er in kränkelndem u. lächelndem Tone und hat am rechten Arm, vom Elbogen nach der Hand zu, Christus am Kreuze nebst den Buchstaben C. D. H eingebrannt, auf der Brust eine Pistole und einen Säbel, in der Mitte einen Stern und zu beiden Seiten des Ganzen eine männliche und eine weibliche Figur, so wie am Kinn eine Narbe.

Er war wegen Räubereien und mehrerer gewaltsamen Diebstähle bei dem Inquisitoriat zu Werden in Haft und Untersuchung, entsprang mit dem Johann Heinrich Fahlenbrach (N. 9.) in der Nacht vom 22. auf den 23. März 1818. mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem Criminal-Gefängnisse.

Nachdem er bald darauf wieder eingefangen worden, entwich er zum zweiten Male ebenfalls auf eine gewaltsame Art in der Nacht vom 9. auf den 10. Mai 1819. verübte zu gleicher Zeit noch einen gewaltsamen Diebstahl, wurde jedoch am 28. desselben Monats wieder aufgegriffen und abgeliefert.

5. **Bittis**, Georg, genannt Schneider, Colon aus Günne, Justitzamts Mülheim, 26 Jahr alt.

Signalement:

5 Fuß 7 Zoll groß, braune Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, große spitzige Nase, ordinairen Mund, rundes Kinn, braunen Bart, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, spricht plattdeutsch.

Zur Fortsetzung der wider ihn im Jahre 1819. wegen mehrerer Betrügereien eingeleiteten Untersuchung sollte derselbe an das Criminal-Gericht zu Arnsberg abgeliefert werden; er entsprang aber auf dem Transport seinen Begleitern, ist jedoch wieder ergriffen und nach Arnsberg abgeliefert worden.

6. **Boecker**, Maria Gertrud, aus Limburg an der Lenne, Köchin, 21 Jahre alt.

Signalement:

hat blonde Haare, hohe und gewölbte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, ordinaire Nase und Mund, breite Stirne, plattes aufgedunsenes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter und starker Statur.

Wegen eines ihr angeschuldigten Kindermords war dieselbe zur Haft gebracht worden; sie wurde aber in der Nacht vom 26. auf den 27. October 1817. aus der Wache gewaltsam befreit und entführt.

Von dem Justitzamt zu Fredeburg wurde dieselbe indessen zu Anfang des Jahres 1818. wieder arretirt und an das Inquisitoriat zu Werden abgeliefert,

Durch das im Juli 1819. erlassene Urtheil des Königl. Criminal-Senats zu Cleve ist die Inkulpatin, wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft, zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

7. **Brockhaus**, Friedrich, aus Iserlohn, Seidenfabrikant, 48 Jahre alt.

Signalement:

5 Fuß 5 Zoll groß, hat weiße Haare und Augenbraunen, runde Stirne, graue Augen, etwas dicke Nase gewöhnlichen Mund, weißen Bart,

flaches Kinn, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur, und besonders daran kenntlich, daß er ein fast kahles Haupt hat.

Er war wegen dringenden Verdachts einer verübten Betrügerei zu Iserlohn zur Haft gebracht, fand aber Mittel, in der Nacht vom 28. auf den 29. October 1818. aus dem Gefängnisse daselbst zu entweichen, wurde jedoch im November in Cleve wieder ergriffen und an das Inquisitoriat zu Werden abgeliefert.

In Gemäßheit des vom Königl. Criminal-Senat zu Cleve wider ihn ergangenen Erkenntnisses vom 17. Juli 1819. ist derselbe von dem Verdachte eines verübten Betrugs vorläufig frei gesprochen, demselben jedoch wegen Vergreifung an fremdem Gelde und wegen gewaltsamen Entweichens aus dem Gefängnisse der erlittene Arrest zur Strafe angerechnet worden.

8. Emperhoff, Heinrich Peter, aus Wehringhausen im Hagenschen Gerichts-Bezirk, Zimmermann, 32 Jahre alt.

Signalement:

5 Fuß 6 Zoll 3 Strich groß, rundes Gesicht, schwarze Haare, runde Stirne, blonde Augenbraunen, graue Augen, etwas gebogene Nase, kleinen Mund, blonden Bart und rundes Kinn.

Am 24. August 1817. des Morgens gegen 7. Uhr entsprang derselbe aus dem Zuchthause zu Werden, wohin er wegen mehrerer gewaltsamen Diebstähle, zur Untersuchung, an das Inquisitoriat abgeliefert war.

Er wurde indessen in Folge der erlassenen Steckbriefe wieder ergriffen und im Januar 1818. an das Inquisitoriat zu Werden abgeliefert.

Wegen dieser Entweichung aus der Straf-Anstalt ist derselbe durch das ergangene Appellations-Erkenntniß de publ. den 26. April 1818. zu einer scharfen körperlichen Züchtigung von dreißig Peitschenhieben rechtskräftig verurtheilt worden.

Die Untersuchung wegen der gewaltsamen Diebstähle ist noch nicht beendigt.

9. Fahlenbrach, Johann Heinrich, aus Rade vorm Wald, Bäcker, 34 Jahre alt.

Signalement:

5 Fuß 3 Zoll groß, hat ein volles rundes Gesicht, blonde Haare und Augenbraunen, erhabene Stirne, blaue Augen, lange und breite Nase, großen dicken Mund, blonden Bart und rundes Kinn.

In der Nacht vom 22. auf den 23. März 1818. entwich er, in Gemeinschaft des Carl Beyer, (vide N. 4.) mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus den Criminal-Gefängnissen zu Werden, wohin er wegen mehrerer gewaltsamen Diebstähle an das Inquisitoriat zur Untersuchung abgeliefert war.

Am 16. April wurde derselbe in Folge der erlassenen Steckbriefe wieder ergriffen und zur Fortsetzung der Untersuchung wieder abgeliefert.

10. Feldhaus, Franz Diedrich, Ackersmann aus Kirchderne, 57 Jahre alt.

Signalement:

5 Fuß 3 Zoll 3 Strich groß, rundes Gesicht platte Stirne, blonde Haare und Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, kleinen Mund, braunen Bart, rundes Kinn.

Wegen verübter Diebereien war derselbe bei dem Inquisitoriat zu Werden verhaftet, er entsprang aber am 10. Januar 1817. Abends, in Gemeinschaft mehrerer anderer Verbrecher, aus der Straf-Anstalt, wurde jedoch auf den Grund der erlassenen Steckbriefe am 16. ejusdem schon wieder aufgegriffen.

In Gemäßheit der vom Königl. Criminal-Senat zu Cleve ergangenen Erkenntnisse ist derselbe wegen dringenden Verdachts der Diebeshelerei der Theilnahme an gewaltsamen und gemeinen Diebstählen und wegen Verdachts eines verübten Raubs, mit einer achtjährigen Zuchthausstrafe, sodann wegen des gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefängnisse mit anderthalbjähriger Zuchthausstrafe bestraft worden.

11. Freitag, Wittwe des Wilhelm, geborne Johanna Schippers, Tagelöhnerin, aus Alt-Sevenaer im Königreich der Niederlande, 39 Jahre alt.

Signalement:

5 Fuß 2 Zoll groß, mittelmäßiger Statur, braune Haare, schwarze Augen, braune Augenbraunen, breite Stirne, mittelmäßige Nase und Mund, rundes Kinn, weiße Gesichtsfarbe.

Als fremde Landstreicherin sollte dieselbe über die Grenze gebracht werden, sie entsprang aber auf dem Transport in der Nacht vom 19. auf den 20. Dezember 1819. aus dem Gefängnisse zu Elten mittelst Erbrechung desselben, und ist bis jetzt noch nicht wieder aufgegriffen.

12. Grohser, Johann Caspar, aus Elberfeld gebürtig und zuletzt bei Schwelm wohnhaft gewesen, 44 Jahre alt.

Er nannte sich auch früher Valentin Meininghaus und Hülsebek.

Signalement:

5 Fuß 6 Zoll groß, von gesetzter Statur, hat braune etwas graue Haare und Augenbraunen, blaue Augen, hohe, etwas gerunzelte, Stirne, dicke oben eingedrückte und unten vorstehende Nase, dicken Mund mit aufgeworfener Unterlippe, braunen Bart, breites Kinn mit einem Grübchen, längliches blatternarbiges Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe.

Oben an der linken Wange eine kleine braun behaarte Warze und eine dergleichen an der rechten Wange und am Knöchel des zweiten Fingers linker Hand eine Narbe.

Vieler gewaltsamen Diebstähle höchst verdächtig sollte derselbe von Münster an das Inquisitoriat zu Werden, zur fernern Untersuchung abgeliefert werden, auf dem Transport dahin fand er indessen in der Nacht vom 18. auf den 19. Januar 1819. im Gefängnisse zu Essen Mittel, sich seiner Fesseln zu entledigen und mittelst gewaltsamen Ausbrechens zu entkommen, und obschon am 19. ejusdem Steckbriefe gegen ihn erlassen worden, so ist er noch bis jetzt noch nicht wieder aufgegriffen.

13. Hagedorn, Johann Heinrich, angeblich aus Enniger im Münsterschen gebürtig und zuletzt zu Mühlhausen bei Unna als Chaussee-Arbeiter gewesen, 27 Jahre alt.

Signalement:

5 Fuß 9 Zoll groß, braune Haare, runde Stirne, braune Augenbraunen und Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist übrigens von großer und untersetzter Statur.

Er war wegen dringenden Verdachts, mehrere Diebstähle begangen zu haben, bei dem Land- und Stadtgerichte in Unna in Haft und Untersuchung, brach aber in der Nacht vom 31. August auf den 1. September 1817. aus dem dortigen Gefängnisse und ist, der erlassenen Steckbriefe ungeachtet, bis jetzt noch nicht wieder eingebracht.

14. Heinemann, Johann Heinrich, Ackerknecht, vormals bergischer Soldat, aus Eickel, 27 Jahr alt.

Signalement:

5 Fuß 2½ Zoll groß, schwarzbraune Haare und Augenbraunen, runde Stirne, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn schwarzbraunen Bart, rundes Gesicht und eine frische Gesichtsfarbe. Der Zeigefinger der linken Hand ist krumm und hat eine längliche Hiebnarbe.

Am 26. Februar 1815. des Abends entwich er in Gemeinschaft des Christoph Baum, mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefängnisse zu Dortmund, wo er wegen verübter Diebstähle inhaftirt gewesen.

Die am 27. Februar gegen ihn erlassenen Steckbriefe sind bis jetzt ohne den erwünschten Erfolg geblieben.

15 Heitmar, Adam Johann Caspar, aus Westerholt, Gerichts Dellbrück bei Lippstadt, 17 Jahre alt.

Signalement:

4 Fuß 10 Zoll groß, hat blonde Haare, mittelmäßige Stirne, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, längliches Kinn, ovales Gesicht, und blasse Gesichtsfarbe, übrigens zarten Körperbau.

Er war wegen mehrerer Einbrüche und Diebstähle an das Inquisitoriat zu Werden abgeliefert, entsprang aber in der Nacht vom 19. auf den 20. Januar 1816. mittelst Erbrechung der Mauer, aus dem Zuchthause daselbst, und obschon gleich die erforderlichen Steckbriefe gegen ihn erlassen worden, so hat man seiner doch bis jetzt noch nicht wieder habhaft werden können.

16. Hessel, Johann Heinrich, aus Rhede bei Bocholt gebürtig, beurlaubter Landwehrmann, 28 Jahre alt.

Signalement:

5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirne, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange spitzige Nase, kleinen Mund, angelaufene Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe ist schlanker Statur und hat einige Blatternarben im Gesicht

Wegen eines verübten Diebstahls unter erschwerenden Umständen wurde derselbe vom Königl. Criminal-Senat zu Cleve, zu einer körperlichen Züchtigung von dreißig Stockschlägen und zu einer Festungsstrafe von einem Jahre verurtheilt, auch in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt und des Landwehr-Kreuzes für verlustig erklärt.

Zur Abbüßung dieser Strafe sollte derselle auf die Festung Wesel gebracht werden, auf dem Transport dahin entsprang er aber in der Nacht vom 25. auf den 26. November 1818. aus dem Gefängnisse zu Dinslacken und ist bis jetzt noch nicht wieder aufgegriffen.

17. Karthaus, Friedrich Ludwig, aus dem Kirchspiele Halver, im Lüdenscheidschen, 31 Jahre alt.

Signalement:

5 Fuß 5 Zoll groß, braune Haare und Augenbraunen, platte Stirne, graue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, schwarzen Bart, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, und ist etwas pockennarbig.

Wegen eines qualificirten Betrugs sollte derselbe im Sommer 1817. an das Inquisitorrat zu Werden abgeliefert werden, auf dem Transport entsprang er aber seinen Begleitern.

Nach seiner am 4. November erfolgten Wiederhabhaftwerdung entwich er zum zweiten Male am 5. desselben Monats aus dem Gefängnisse zu Lüdenscheid wurde indessen am 19. Dezember auf die erlassenen Steckbriefe wie-

der ergriffen und an das Inquisitoriat zu Werden abgeliefert, woselbst er sich gegenwärtig noch wegen Theilnahme an einem verübten Raube in Haft und Untersuchung befindet.

18. Küpper, Johann Caspar, aus Leichlingen, Amts Opladen, 54 Jahre alt.

Signalement:

5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, ovale Stirne, schwarzbraune Augenbraunen, schwarze Augen, längliche und spitzige Nase, kleinen Mund, gewöhnliches Kinn, längliches und schmales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe ist untersetzter Statur.

Der rechte Arm ist steif und der vordere Kopf mit wenig Haaren versehen.

Mittelst Ueberwältigung der Wache entwich er mit seinem Sohne Johann Peter in der Nacht vom 11. auf den 12. October 1816. aus dem Gefängnisse zu Hagen, wo sie wegen Verdachts eines verübten gewaltsamen Diebstahls inhaftirt waren, und ist, der erlassenen Steckbriefe ungeachtet, bis jetzt noch nicht wieder aufgegriffen.

19. Küpper. Johann Peter, Sohn des vorigen, auf der Baropper Heide Amts Hörde wohnhaft, 29 Jahr alt.

Signalement:

4 Fuß 9 Zoll groß, blonde Haare, platte Stirne, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange und spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, spitziges Kinn, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Statur, ist blatternarbig, hat am Vorderfinger der rechten Hand keinen Nagel und auf der linken Hand zwei Warzen.

Gemeinschaftlich mit seinem Vater Johann Caspar entfloh er in der Nacht vom 11. auf den 12. October 1816. nachdem sie die Wache überwältiget, aus dem Gefängnisse zu Hagen, ist indessen auf die erlassenen Steckbriefe wieder ergriffen und im Januar 1817. wegen verdächtiger Theilnahme an einem versuchten gewaltsamen Diebstahle extra ordinarie zu einer halbjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

20. Kurz, genannt Haverbeck, Caspar, aus Eickel bei Bochum, 37 bis 40 Jahre alt.

Signalement:

5 Fuß 7 Zoll 3 Strich groß, hat schwarze, über die Stirne hangende etwas gekräuselte Haare, starken schwarzen Backenbart nach dem Munde zu laufend, dunkelgraue Augen, schwarze Augenbraunen, große lange etwas aufgeworfene Nase, großen Mund, die beiden vordern Schneidezähne

zähne sehr breit, rundes Kinn, längliches Gesicht mit einigen Blatternarben, eingefallene Wangen und etwas bräunliche Gesichtsfarbe, ist von starkem Körperbau, hat einen freien und ungezwungenen Anstand, etwas schiefe Beine und hinkt ein wenig.

Er führt gewöhnlich ein Frauenzimmer Namens Elisabeth Volbers, ungefähr 22 bis 23 Jahre alt, bei sich.

Gegen diesen schon mehrmals flüchtig gewordenen berüchtigten Dieb sind bereits in den Jahren 1815. und 1819. vom Inquisitoriat zu Werden Steckbriefe erlassen, auch ist derselbe nach seiner Wiederaufgreifung von dem Königl. Criminal-Senat zu Cleve, im Jahr 1816., wegen eines unternommenen gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefängniß zu Hagen, zu einer ausserordentlichen zweijährigen Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden.

Gegenwärtig erscheint derselbe nicht allein als Mitglied einer in Münster verhafteten Räuberbande, sondern auch sehr wahrscheinlich als Anführer mehrerer Raubgenossen, welche vor Kurzem in der Nähe von Freckenhorst einen Raub ausgeführt haben, und wird deshalb gleichfalls vom Inquisitoriat zu Münster durch Steckbriefe verfolgt.

21. Lamert, Arnold genannt Heidnöcker, aus dem Wysang, Landwehrmann 23 Jahre alt.

Signalement:

5 Fuß 1 Zoll groß, mittler Statur, dunkelbraunes Haar, hellbraune Augenbraunen, blaue Augen, hohe etwas bedeckte Stirne, blasses glattes ovales Gesicht, rundes Kinn und kaum sichtbaren Bart, gewöhnlichen Mund, etwas dicke Nase und am linken Ohr eine nicht verharrschte Wunde, die von einem Lanzenstich herrühren soll.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Novbr. 1816. fand er Gelegenheit, aus dem Civil-Gefängnisse zu Werden zu entweichen, wurde aber in Folge der erlassenen Steckbriefe wieder ergriffen, im August 1817. wegen Verdachts eines verübten Geld-Diebstahls, ab instantia absolvirt und ist hierauf in Gemäßheit Rescripts des Königl. Criminal-Senats zu Cleve als Deserteuer an den Commandeur des Landwehr-Regiments, worunter er früher gestanden, abgeliefert worden.

22. Moellers, Anna Catharine, angeblich aus Haarhausen oder Haarscheid gebürtig, 26 Jahre alt.

Signalement:

5 Fuß groß, von mittler Statur, hat braune Haare, runde Stirne, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, ordinairen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und spricht plattdeutsch.

Dieselbe war wegen Landstreicherei an das Inquisitoriat zu Werden abgelie,

fert, sie entfloh aber durch vernachlässigte Aufsicht am 26. Juni 1818. und ist bis jetzt noch nicht wieder eingebracht.

23. **Mützler**, Heinrich, Musikant und Korbmacher, in Amerika geboren, seit 1806. in Schwelm wohnhaft, 37 Jahre alt.

Signalement:

5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare und Augenbraunen, kleine Nase, kleinen Mund, rundes Kinn und blasse Gesichtsfarbe, ist übrigens schlanker Constitution.

Wegen eines verübten Todtschlags war derselbe bei dem ehemaligen Instructionsgericht zu Hagen in Untersuchung und Haft, er entsprang aber in der Nacht vom 3. auf den 4. Januar 1815. mittelst gewaltsamer Erbrechung des Gefängnisses, erhielt jedoch am 23. Mai ein sicheres Geleit und ist im Juli 1816. wegen des ihm angeschuldigten Todtschlags von aller Strafe und Kosten zwar frei gesprochen, jedoch wegen dringenden Verdachts das in derselben Nacht aus dem Gefängnisse zu Hagen erfolgte Entfliehen des eines Mörders beschuldigten Bartholomaeus Apweiler gewaltsamer Weise befördert zu haben, zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahre verurtheilt worden.

24. **Sessing**, Wilhelm, auch Schaefer, Püttmann und Bahrs genannt, aus Brackel oder Opherdicke im Gerichts-Bezirk Unna gebürtig, 38 Jahr alt.

Signalement:

5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, graue Augen, breite Stirne, lange und spitze Nase, kleinen dicken Mund, röthlichen Bart, längliches Kinn, langes mageres Gesicht, gelbliche Gesichtsfarbe, ist kleiner und hagerer Statur, hat Sommersflecken im Gesicht, auf der rechten Hand eine kleine Narbe und über der Stirne unter den Haaren eine winkelförmige $2\frac{1}{2}$ Zoll lange Narbe.

Dieser sehr verwegene Dieb und Räuber, der schon im Jahre 1813. von dem Aßisen-Hofe zu Dortmund wegen mehrerer Verbrechen, zu einer 15 jährigen Zwangsarbeit in contumatiam verurtheilt worden, wurde bei einer allgemeinen Vagabunden-Jagd, im October 1815. verhaftet, er entwich aber schon wieder im November aus dem Gefängnisse zu Dortmund und ward erst im Juni 1818. im Justitzamte Werl wieder ergriffen. Von da sollte derselbe an das Inquisitoriat zu Werden abgeliefert werden, er entsprang aber abermals auf dem Transport in der Nacht vom 23. auf den 24. Juli mittelst gewaltsamen Durchbruchs, aus dem Gefängnisse zu Bochum. Im Januar 1819. ist derselbe im Kreise Soest jedoch wieder ergriffen und hiehin abgeliefert, wo er sich gegenwärtig noch als Theilnehmer und Anführer mehrerer Diebstähle, Einbrüche und Räubereien in Haft und Untersuchung befindet.

25. **Schumacher**, Dorothea, auch Sophie Igel genannt, Concubine des

Wihelm Gessing, aus Stadtberge im Herzogthum Westfalen, 31 Jahr alt.

Signalement:

5 Fuß 5 Zoll ungefähr groß, hat eine grade Haltung, rundes Gesicht, blaßgelbliche Gesichtsfarbe, graue Augen, schwarze Augenbraunen, schwarze vorne über die Stirne hängende Haare, kleine etwas spitze Nase, kleinen Mund und ist von mittelmäßiger, etwas völliger Statur.

Bei einer allgemeinen Vagabunden-Jagd im October 1815. wurde dieselbe mit dem Wilhelm Gessing arretirt und ins Gefängniß zu Dortmund gebracht, sie entsprang aber bald darauf mittelst Ausbruchs aus demselben, ward jedoch im Jahre 1818. wieder ergriffen, entsprang abermals und ist gegenwärtig wegen Theilnahme an den Diebstählen, Einbrüchen und Räubereien des Gessing bei dem Inquisitoriat zu Werden in Haft und Untersuchung.

26. Weiß, Diedrich Arnold, Tuchweber aus Plettenberg, 25 Jahre alt.

Signalement:

5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, ovales Gesicht, platte Stirne, blonde Haare, braune Augen und Augenbraunen, dicke lange Nase, kleinen Mund, und rundes gespaltenes Kinn.

Im Jahre 1813. wurde er, wegen eines verübten Gelddiebstahls, von dem vormaligen Assisenhofe zu Dortmund zur Ausstellung an den Pranger und zur zwanzigjährigen Arbeits-Strafe verurtheilt und in das hiesige Zuchthaus abgeliefert.

Mehrmals ist derselbe nun während dieser Zeit bis jetzt hier sowohl, wie auch aus den Gefängnissen zu Essen und Bochum und auf dem Transport und zuletzt im Jahre 1817. entwichen, jedoch wieder ergriffen und hierhin zurückgeliefert worden.

27. Wernecke, Andreas, aus Mülheim an der Ruhr, beurlaubter Landwehrmann, 19 Jahr alt.

Signalament:

ist 5 Fuß $6\frac{1}{2}$ Zoll groß, schlanker Statur, hat kurz abgeschnittene, im Gesichte lang herunter hängende Haare von dunkelbrauner Farbe, flache Stirne, dunkelbraune Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, weiße und gesunde Zähne, jedoch eine auffallende Lücke zwischen den beiden Vorderzähnen oben im Munde, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde, jedoch etwas bräunliche Gesichtsfarbe.

Wegen eines gewaltsamen Diebstahls war derselbe im Jahr 1819. bei dem Inquisitoriat zu Werden in Haft und Untersuchung, er entsprang aber im September aus dem Criminal-Gefängnisse, ward jedoch im October schon wieder ergriffen und zurückgeliefert und ist vom Königl. Criminal-Senat zu Cleve wegen des Entweichens mit dreißig Peitschenhieben in geschärftem Maaße, wegen des gewaltsamen Diebstahls aber zu einer 6jährigen Festungsstrafe

verurtheilt, in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt, mit 20 Stockhieben gezüchtigt, des Landwehrkreutzes und der Denkmünze für verlustig erklärt werden, und soll nach ausgestandener Strafe, bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbs in einer Besserungsanstalt detenirt werden. Nach einer Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cleve vom 18. Dezember 1820. ist derselbe von der Citadelle zu Wesel wo er seine Strafe leiden sollte entwichen, und seither nicht wieder zur Haft gekommen

B. des Ober-Land-Gerichts zu Hamm und des Hofgerichts zu Arnsberg.

1. Bickmann, Heinrich, aus Madfeld Kreises Brilon, 27 Jahre alt.

Signalement:

ist 5 Fuß 9 Zoll groß, schlanker Statur, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, bräunliche Augen, etwas spitze Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, rothen Bart, längliches Gesicht, gesunde Farbe.

Wegen eines leichten Diebstahls wurde derselbe in Marsberg mit 25 Stockprügel bestraft.

2. Brock, Joseph, aus Salzkotten im Paderbornschen gebürtig, wohnhaft in Westernkotten Kreises Lippstadt, 25 Jahr alt.

Signalement:

ist 5 Fuß 8 Zoll groß, schlanker Statur, hat hellbraune Haare, hohe runzliche Stirn, bräunliche Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, braunen Bart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, spricht hoch- und plattdeutsch, hat keine besondere Kennzeichen.

Wurde nach einem Urtheile vom 22. Dezember v. J. zu Erwitte mit 6tägigem Arrest, bei Wasser und Brod, wegen eines theils versuchten theils vollführten Korndiebstahls bestraft.

3. Coers, Franz Ludwig, aus Belecke im Kreise Arnsberg, 22 Jahr alt.

Signalement:

ist 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, graue Augen, spitze Nase, trug einen blauen Kittel, lange blaue Hose von Leinwand.

Die Ursache der Verfolgung war, weil der Coer in Verdacht stand, einen in dem Hause der Ehefrau Wendel zu Schlückingen unterm 20. Januar v. J. verübten Kleider- und Leinewand-Diebstahl vollführt zu haben. Die Verfolgung des Inculpaten hat übrigens dessen wirkliche Arretirung nicht zur Folge gehabt.

4. Coers, Joseph, aus Belecke, wohnhaft in Mülheim im Kreise Arnsberg, 28 Jahr alt.

Signalement:

ist 5 Fuß 3 Zoll groß, gesetzter Statur, hat schwarzbraune Haare, niedrige Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, spitze und starke Nase, großen Mund, runde Stirn, schwachen Bart, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, Blatternnarben u. auf der rechten Hand 2 kleine Narben.

Wurde von dem Justitzamt Mülheim dem Criminalgericht zu Arnsberg überliefert.

5. Flockenhaus, Johann Caspar der jüngere, von Flockenhause bei Commüne Haßlinghausen Kreises Hagen, 23 Jahr alt.

Signalement:

ist 5 Fuß 2 Zoll groß, gesetzter Statur, braune Haare, blaue Augen, etwas spitze Nase, und starke Blatternnarben.

Derselbe hat einer Steinkohlen-Entwendung sich verdächtig gemacht, und der Untersuchung durch die Flucht sich entzogen. Er soll sich in der Gegend von Elberfeld und Mettmann, als Fuhrmann mit einem Pferde, einige Zeit lang unstät herrumgetrieben haben. Die gegen ihn im Dezember erlassene Steckbriefe sind bis jetzt ohne Erfolg gewesen.

6. Gottschalck, Jacob Philipp, Geometer aus Essen, 54 Jahr alt.

Signalement:

ist 5 Fuß 5 Zoll groß, hat graue Haare, hohe Stirn, graue Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, gelbe Zähne, grauen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, und eine gesunde Gesichtsfarbe, ist gewöhnlicher Statur, kurzsichtig, und trägt fast immer eine Brille.

Durch das in zweiter Instanz ergangene Erkenntniß des Königl. Oberappellations-Senats in Cleve ist derselbe wegen thätlicher Wiedersetzlichkeit gegen den zur Vollziehung der obrigkeitlichen Befehle abgeordneten Polizeidiener zu einer 3monatlichen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden; er hat sich aber, als diese Strafe gegen ihn vollzogen werden sollte, aus seinem bisherigen Wohnorte, entfernt und ist, der erlassenen Steckbriefe ungeachtet, bis jetzt noch nicht wieder eingebracht.

7. Hagemann, Friedrich, Kaufmann aus Essen, 42 Jahre alt.

Signalement:

ist 5 Fuß ein Zoll groß, hat blonde Haare flache Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, mittelmäßigen Mund, gute Zähne, braunen Bart, gespaltenes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

Er ist wegen dringenden Verdachts eines strafbaren Bankerottes zur Untersuchung gezogen worden, hat sich aber der Fortsetzung derselben durch seine heimliche Entfernung entzogen, und ist, der erlassenen Steckbrief ungeachtet, bis jetzt noch nicht ergriffen.

8. **Hellweg**, Friedrich, sich auch fälschlich Heinrich Schulte aus Ofen nennend, Steinhauer, 24 Jahr alt.

Signalement:

ist 6 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, blaße Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur, und blatternarbig.

Eines bedeutenden Diebstahls dringend verdächtig sollte derselbe zur Untersuchung gezogen werden Er entzog sich dieser aber durch die Flucht, weshalb unterm 12. Juni Steckbriefe gegen ihn erlassen wurden. Gegenwärtig befindet sich derselbe, nach einer erhaltenen Benachrichtigung, wegen mehrerer verübter Verbrechen, bei dem Inquisitoriat zu Münster in Haft und Untersuchung.

9. **Kapfer**, Maria Catharina, aus Siegen Taglöhnerin, 27 Jahr alt.

Signalement:

ist 5 Fuß groß, mittler Statur, hat schwarze Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, lange und spitze Nase, mittelmäßigen Mund, spitzes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, spricht die Siegensche Mundart, hat kleine Blatternarben.

Wurde durch ein Urtheil des Königl. Hofgerichts zu Arnsberg wegen verheimlichter Schwangerschaft und absichtlich hülflos veranstalteter Niederkunft zu zwei Jahre Zuchthausstrafe verurtheilt.

10. **Langenbach**, Christian, gebürtig und wohnhaft zu Laasphe im Kreise Wittgenstein, 17 Jahre alt.

Signalement:

hat rothe Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, große Nase, großen Mund, kurzes Kinn.

Wurde über einen Diebstahl von 12 Fl ertappt und von dem Königlich Preuß. Fürstl. Wittgensteinschen Justizamt Laasphe bestraft.

11. **Potthoff**, Franz, gebürtig von Bergstraße, 42 Jahre alt.

Signalement:

ist 5 Fuß groß, hat schwarze Haare, breite Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, längliche Nase, rundes Kinn, gelbliche Gesichtsfarbe.

Derselbe kam wegen einiger kleiner Diebstähle am 28. Juni bei dem Königl. Justizamt zu Werl in Arrest und wurde der Diebereien überwiesen, bestraft.

12. **Riffelmann**, Hermann, Ackerknecht aus Langendreer im Kreise Bochum, 18 Jahre alt.

Signalement:

ist 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde etwas krause Haare, bedeckte u. flache Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, großen und aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, Bart im Entstehen, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur, hat an der rechten Hand zwei kleine

Warzen und einen kleinen runden Fleck, so wie am kleinen Finger derselben Hand am Knöchel eine große Warze.

Derselbe eines gewaltsamen Diebstahls beschuldigt, sollte zur weitern Untersuchung an das Inquisitoriat zu Werden abgeliefert werden, auf dem Transport dahin entwich er aber aus dem Gefängniß zu Essen mittelst Erbrechung desselben, ward jedoch in Folge der erlassenen Steckbriefe im September unter dem angenommenen Namen Heinrich Neuhaus wieder ergriffen und befindet sich gegenwärtig zu Werden in Haft und Untersuchung.

13. Rosenkranz, Ernst, aus Disdorf im Kreise Brilon, 23 Jahre alt.

Signalement:

ist 5 Fuß 3 Zoll groß, schlanker Statur, hat schwarze Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, breiten Mund, spitzes Kinn, schwarzen Bart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, spricht plattdeutsch.

Wurde wegen leichten Diebstahls von dem Königl. Justitzamt Marsberg mit 15 Stockprügel bestraft.

14. Rothenpieler, Conrad, gebürtig und wohnhaft zu Feudingerhütte im Kreise Wittgenstein, 22 Jahr alt.

Signalement:

ist 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, stumpfe Nase, blaue Augen, etwas dicken Mund.

Am 12. August 1820 wurde von dem Conrad Rothenpieler der Fürstl. Wittgensteinsche Schloßwächter Ludwig Reuter am Kopf dermassen verwundet, daß er am 15. starb. Nach dem Obductionsbericht des Kreisphysikus sind die Wunden für absolut lätal erkannt worden. Der Thäter begab sich auf flüchtigen Fuß, wurde durch Steckbrife verfolgt, in dem Fürstl. Braunschweig. Lüneburgischen Kreisgericht arretirt und erhielt Gelegenheilt auf dem Transport abermals zu entspringen.

15. Schroer genannt Kliever, Joseph Stephan, gebürtig und wohnhaft zu Uelde im Kreise Lippstadt, 27 Jahre alt.

Signalement:

ist 5 Fuß, 5 Zoll groß, mittlerer Statur, hat blonde Hrare, runde Stirne, bräunliche Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, bräunlichen Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe.

Wurde von dem Justitzamt Mülheim dem Criminal-Gericht zu Arnsberg überliefert.

16. Sessing, Heinrich, aus Brakel bei Dortmund, 21 Jahre alt, Sohn des berüchtigten Wilhelm Sessing.

Signalement:

ist 5 Fuß 2 Zoll groß, hat runden Kopf, blonde Haare, längliches Ge-

sicht, blaßrothe Gesichtsfarbe, bedeckte Stirne, blaue Augen, blonde Augenbraunen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn, ziemlich starker Statur, Bart im Entstehen, an der rechten Hand, neben dem Daumen, noch einen kleinern Daumen.

Wegen eines verübten Leinewand-Diebstahls, war derselbe im dem Gefängniß zu Hagen verhaftet; er entsprang aber, nachdem er sich seiner Fesseln zu entledigen gewußt, aus demselben in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 1820. ist jedoch in Folge der gegen ihn erlassenen Steckbriefe wieder ergriffen, und zum fernern Verfahren an das Königl. Inquisitoriat zu Werden abgeliefert worden.

17. Straetling, Wilhelm, genannt Kumpmann, Pferdeknecht, aus Castrop Kreises Dortmund, 16 Jahre alt.

Signalement

ist 5 Fuß groß, hat braune Haare, hohe Stirne, braune Augenbraunen, braune Augen, dicke Nase, kleinen Mund, gewöhnliches Kinn, keimenden Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur, und etwas pockennarbig.

Wegen Diebereien war er im Gefängniß zu Bochum verhaftet; er entsprang aber aus demselben mittelst Erbrechung der Mauer in der Nacht vom 21. auf den 22. März 1820. wurde jedoch im April wieder ergriffen und an das Königl. Inquisitoriat zu Werden abgeliefert.

18. Straetling, Heinrich, Schweinhirt aus Eppendorff bei Bochum, 13 Jahre alt, Bruder des Vorigen.

Signalement:

ist 4 Fuß 6 Zoll 2 Strich groß, hat röthliche Haare, hohe Stirn, röthliche Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, Bart im Entstehen, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Statur.

Gleichzeitig mit seinem Bruder Wilhelm entwich er in der Nacht vom 21. auf den 22. März 1820. aus dem Gefängnisse zu Bochum, wo er ebenfalls wegen verübten Diebstahls inhaftirt war, und ist bis jetzt noch nicht wieder eingeliefert.

19. Stremmel, Carl aus Berleburg im Kreise Wittgenstein, Zeugmacher, 27 Jahr alt.

Signalement:

ist 5 Fuß 6 Zoll groß hat braune Haare, niedrige Stirne, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, aufstehenden Mund, langes Gesicht, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur.

Wurde im Jahr 1820. wegen eines im Jahr 1817. begangenen kleinen Diebstahls, von dem Königl. Preuß. Fürstlich Wittgensteinschen Justizamt zu Berleburg zu einer dreimonatlichen mit Arbeit verbundenen Arreststrafe verurtheilt.

20. Zacharias, Johann, aus Elhof im Kreise Wittgenstein, 43 Jahre alt.

Signalement:

ist 5 Fuß 8 Zoll groß, hat braune Kopfhaare, braune Augenbraunen, braunen Bart, niedrige Stirne, blaue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn längliches Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, ist gesetzter Statur.

Wurde am 3. Dezember 1820. wegen eines kleinen Diebstahls verhaftet, am 5. desselben Monats von dem Königl Justizamt zu Oestinghausen zum Arrest auf 5 Tage verurtheilt und in seine Heimath gewiesen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 3.

Arnsberg, den 19. Januar 1822.

Die Königlichen hohen Ministerien des Handels und des Innern haben auf Ansuchen der Einwohner zu Lünen gestattet, daß der daselbst bisher am 13. und 14. October abgehaltene Korn- und Vieh-Markt auf den zweiten Tag vor Simon und Juda verlegt wird, und zugleich bestimmt, daß, wenn der Markt hiernach auf einen Sonntag oder auf einen Sonnabend oder jüdischen Sabbath fällt, derselbe einen Tag früher gehalten werden kann.

Arnsberg, den 2. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 41. Verlegung des Korn- und Viehmarkts z. Lünen.

Zufolge höherer Bestimmung ist das Hauptsteuer-Amt zu Hagen nach Dortmund verlegt, und vom 1. dieses Monats an daselbst in Wirksamkeit getreten. Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 9. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 42. Verlegung des Hauptsteuer-Amts zu Hagen.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 26. November v. J. (Amtsblatt Stück 49. N. 821. p. 1821.) werden die betreffenden Behörden hierdurch angewiesen, den für das den versetzten oder kommandirten Offizieren zu gewährende Natural-Quartier an die Quartierträger zu zahlenden reglementsmäßigen und Zuschußservis aus dem Servisfonds zu leisten, jedoch besonders zu liquidiren. Arnsberg, den 10. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 43. Serviszahlung.

N. 44.
Beschädigung der Papel- und Eichelpflanzung in d. Anröchter-Domainenwalde

Mit Bezug auf das Publikandum im vorigjährigen Amtsblatt, Stück 35. N. 550. soll nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 12. v. M. die darin gedachte Prämie von 20 Rthlr. für die Ermittelung der Thäter, welche die im Anröchter Domainen-Walde gepflanzten Eichen und Pappeln boshafter Weise abgeschnitten haben, erhöhet werden. Es wird solche daher auf 50 Rthlr. hiermit festgesetzt, und soll auf Verlangen auch der Name des Angebers verschwiegen bleiben. Arnsberg, den 4. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 45.
Paß-Ertheilungen.

Nachdem darüber: ob bekannten und sichern Einwohnern eines diesseitigen Grenzortes und der nahen Umgegend derselben zu Reisen in das benachbarte Ausland ohne Vorzeigung eines Ausgangs-Passes Extrapost-Pferde auch dann, wenn jene Reisen sich nicht bloß auf einen jenseitigen Grenzort beschränken, gegeben werden können? Zweifel entstanden sind; so ist die bejahende Beantwortung dieser Frage angenommen worden.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 15. v. M. werden die Polizeibehörden hierdurch angewiesen, sich nach obiger Bestimmung zu achten, so wie von Seiten des Königl. General-Postamts das Nähere dieserhalb an die betreffenden Postämter erlassen worden ist. Arnsberg, den 9. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 46.
Verbreitung der neuen Scheidemünze.

In dem die Münz-Verfassung betreffenden Gesetze vom 30. September v. J. ist auch dafür gesorgt worden, eine hinreichende Menge von Scheidemünze, woran es im hiesigen Regierungsbezirk so sehr fehlte, zur Erleichterung des Verkehrs zu sichern. Da dem ohneradtet die Preise der Waaren fortdauernd in fremder Scheide-Münze hin und wieder bestimmt werden, und dies zu mancher Uebervortheilung führt; so sehen wir uns veranlaßt, die Herrn Landräthe hierdurch anzuweisen, nicht nur sämmtliche Tarife von Communal- Weg- Brücken- und Fähr-Geldern, sondern auch die Wirths- und alle sonstige Polizeitaxen nach der neuen preußischen Scheidemünze in Silbergroschen und Pfennige reduciren und resp. festsetzen zu lassen, und auf genaue Befolgung dieser Anordnung strenge zu achten.

Es ist dies um so gewisser zu thun, als alle Königl. Kreis-Cassen mit einer hinreichenden Menge von gesetzlicher Scheide-Münze versehen sind, und solche Münze da eingewechselt werden kann.

Arnsberg, den 15. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 47. Nachweisung der bestraften oder verfolgten Verbrecher.

Die in der Beilage verzeichneten, im Bereiche des Inquisitoriats zu Werden in den Jahren 1815 bis 1819 incl. und in den Bezirken des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Hamm und des hiesigen Königlichen Hofgerichts im Jahre 1820 bestraften oder mit Steckbriefen verfolgten Verbrecher bringen wir zur Nachricht für die Justiz- und Polizei-Behörden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß. Arnsberg, den 5. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 48. Verkauf der beiden Domainen-Scheuern nebst Hofraum zu Störmede.

Am 24. d. M. Morgens 10 Uhr sollen durch den Königl. Domainen-Rentmeister Herrn von Vogt in der Wohnung des Peitzmeyer zu Störmede die dortigen beiden Domainen-Scheuern nebst Hofraum im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Die Bedingungen sind auf der Königl. Rentamtsstube zu Lippstadt einzusehen, und werden auch beim Orts-Vorstande von Störmede zur Einsicht offen liegen. Arnsberg, den 15. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 49. Realisirung der Zinscoupons.

Die von Staats-Schuldscheinen den 1. Januar 1822. oder schon früher fälligen Zinsen werden vom 2ten Januar ejusdem ab, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden Vormittags von 9 bis 1 Uhr täglich, die Sonntage ausgenommen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungsgebäude, gegen Aushändigung der darüber lautenden Zins-Coupons nach folgender Ordnung ausgezahlt, nämlich von den Staatsschuldscheinen

Nr.		in der Woche vom	
Nr.	1. bis 20,000	in der Woche vom	2. bis 5. Januar,
"	20,001. — 50,000	" " " "	7. — 12. "
"	50,001. — 80,000	" " " "	14. — 19. "
"	80,001. bis zu Ende	" " " "	21. — 26. "

Die Zahlung wird nicht wie bisher nach Ablauf der hier bezeichneten Zahlungstermine geschlossen, sondern durch die ganze Zeit bis zum nächsten Zins-Zahlungs-Termine fortgesetzt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, jedoch nur insofern es die Concurrenz verstattet, Zahlung leisten, in dem Vertrauen, daß diese zur Bequemlichkeit des Publikums getroffene Anordnung eben so wenig unbillige Anforderungen als die abgekürzte Zahlungszeit überhaupt einen stöhrenden Andrang veranlassen wird.

Wer von mehreren Staatsschuldscheinen Zinsen zu erheben hat, wird ersucht, den Zins-Coupons ein für die Geschäfts-Führung nöthiges, genau aufsummirtes Verzeichniß derselben beizufügen.

Außerhalb Berlin wohnende Inhaber fälliger Zins-Coupons können dieselben

1) nach der Bekanntmachung vom 30. März 1814. zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art, auf Domainen-Veräußerungs-Capitalien und Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung geben;

2) und nach der Bekanntmachung vom 14. August 1814. in den Monaten Januar und Februar 1822. bei jeder Königl. Regierungs-Haupt- oder Special-Kasse zur Zahlung in baarem Gelde abliefern,

wogegen die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sich weder mit Annahme der ihr etwa durch die Post zukommenden Coupons, noch auf Absendung der daraus sich ergebenden Zinsen oder überhaupt auf irgend einen sich darauf beziehenden Briefwechsel einlassen darf.

Endlich können auch diejenigen Inhaber von Staats-Schuldscheinen, welche die Coupons der Series II. oder III. noch nicht abgeholt haben, solche nach der Bekanntmachung vom 4. März 1820. innerhalb der Monate Januar und Februar 1822. gegen Produktion der Staats-Schuldscheine bei der Controlle der Staats-Papiere in Empfang nehmen. Berlin, den 15. Dezember 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden
(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

N. 50. Auszahlung d. Zinsen alter landschaftlicher Obligationen.

Mittwochs den 2. Januar und die darauf folgenden Tage bis zum 28. Januar k. J., die Sonntage ausgenommen, werden in den gewöhnlichen Vormittagsstunden die den 1. Januar k. J. fälligen, so wie die bisher unerhobenen früheren Zinsen von den alten landschaftlichen Obligationen im Lokale der ehemaligen Landschaft, Spandauerstraße N. 59. baar ausgezahlt.

Die Quittungen müssen auf die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse gerichtet, und wenn sie über eine Summe von 50 Thlr. oder mehr lauten, auf dem vorschriftsmäßigen Stempelpapier geschrieben seyn. Die Zinszahlung wird mit dem 28. Januar geschlossen. Wer bis dahin also seine Zinsen von den bezeichneten Obligationen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher als im Juli 1822. erhalten.

Die Inhaber der Städte-Kassen-Obligationen können übrigens ihre Zinsen, so weit sie fällig sind, in demselben Zeitraum, jedoch bei der Staats-Schulden-

Tilgungs-Kasse, im Seehandlungs-Gebäude, in der Jägerstraße allhier, gegen gehörige auf diese Kasse lautende Quittungen in Empfang nehmen.

Berlin, den 8. Dezember 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

N. 51. 2te Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine.

Die zweite Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine geschieht, wie die Erste, öffentlich im hiesigen Börsenhause. Am 31. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr erfolgt die Einzählung der diesmal zu ziehenden 23,000 Prämien, worauf die Ziehung selbst am 2. Januar Vormittags 8 Uhr angefangen und in den folgenden Tagen, bis zur Beendigung, fortgesetzt wird.

Der Herr Regierungsrath Patzig und der Herr Polizei-Intendant Rück übernehmen auch diesmal das Ziehungsgeschäft, bei welchem ausserdem, als Commissarien der unterzeichneten Commission, der Herr General-Lotterie-Director Bornemann und der Herr Justitzrath Krause; als Deputirte aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft aber, abwechselnd, die Banquiers: Herren C. W. J. Schulze, J. G. Pietsch und M. H. Mendheim, zugegen seyn werden.

Die gezogenen größern Prämien vom 100,000 Thlr. bis 200 Thlr. incl. sollen schon während der Ziehung durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht, und die vollständigen Ziehungslisten spätestens am 25. Januar k. J. ausgegeben werden.

Sämmtliche durch die zweite Ziehung herausgekommene Prämien werden nach der Bekanntmachung vom 24 August v. J. vom 15. März 1822. ab, bis zum 2. Januar 1823. von der Prämien-Vertheilungs-Casse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude am Montag, Freitag und Sonnabend jeder Woche Vormittags bis Ein Uhr in Preuß. Cour. die Cölnische Mark fein zu 14 Thlr. gerechnet, baar ausgezahlt und zwar:

1) die Prämien von 100,000 Thlr. bis incl. 140 Thlr. gegen Aushändigung der Prämienscheine und der dazu gehörigen Staatsschuldscheine, nebst laufenden und darauf folgenden Zins-Coupons und

2) die Prämien von 20 Thlr. gegen Zurückgabe der Pramienscheine und Vorzeigung der dazu gehörigen Staatsschuldscheine, welche letztere den Inhabern verbleiben.

Mit Absendung der Gelder durch die Post und mit der darauf Bezug habenden Correspondenz kann sich die Prämien-Vertheilungs-Casse nicht befassen. Dagegen können die niedrigsten Prämien von 20 Thlr. unter obigen Bestimmungen vom 15. März bis Ende Juni k. J. auch bei allen Regierungs-Haupt-Cassen erhoben werden.

Wegen der Zahlung der Prämien in Amsterdam, Hamburg, Frankfurth a. M. und Leipzig wird auf die Bekanntmachungen der Haupt-Unternehmer Bezug genommen. Berlin, den 14. Dezember 1821.

Immediat-Commis. zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.
(gez.) Rother. Schmucker. Kayser. Wollny.

N. 52. Ausstellung eines Verzeichniß, von den zu den betreffenden Gerichtsbezirken gehörenden Städten 2c.

Die sämmtlichen Gerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, ein Verzeichniß der zu ihren Gerichtsbezirken gehörigen Städte, Dorf- und Bauerschaften binnen 14 Tagen nach folgendem Schema:

Namen des Gerichts und summarische Seelenzahl	Namen der Bürgermeisterei und summarische Seelenzahl	Name der einzelnen Ortschaften	Seelenzahl	Bemerkung

hierhin einzusenden. Hamm, den 8. Januar 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 53. Ernennung des 2c. Voerster z. Notarius publicus.

Der Justiz-Commissarius Voerster bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Bochum ist zugleich zufolge Ministerial-Rescripts vom 15. September v. J. zum Notarius Publicus in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departement bestellt worden. Hamm, den 4. Januar 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 54. Einführung der neuen p. Scheidemünze u. die darnach zu regulirenden Rechnungsliteralien.

Von dem Königlichen hohen Staats-Ministerio ist in Gefolge des Gesetzes vom 30. September d. J. beschlossen worden, die Rechnungsführung bei sämmtlichen öffentlichen Cassen nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silber-Groschen, und des Silbergroschens in 12 Pfenninge schon mit dem 1. Januar 1822. in der ganzen Monarchie eintreten zu lassen. Mit Beziehung auf unsere

Bekanntmachung vom 26. v. M. werden deshalb sämmtliche Untergerichte im Departement des Königlichen Hofgerichts angewiesen, vom 1. Januar k. J. ab bei allen von ihnen abhängigen Sporteln- Depositen- oder sonstigen öffentlichen Cassen, die Cassenbücher, Manualien, Journale, Einnahme-Belege, Etats rc. rc, nach der neuen Münzeintheilung einzurichten, und letztere bei allen Kosten-Liquidationen, Rechnungen, Cassen-Extracten, Uebersichten und Nachweisungen aller Art, die den Geld-Verkehr bei öffentlichen Behörden betreffen, zu beobachten, insbesondere auch dieselbe den von ihnen erkannt werdenden Forst- und andern Geldstrafen zum Grunde zu legen, wobei ihnen noch bemerkt wird, daß von der Königlichen Regierung hierselbst die Königl. Forst-Beamten angewiesen worden sind, ihre Forstfrevel-Listen, in Beziehung auf den darin aufzunehmenden Holzwerth und Schaden, ebenfalls nach der neuen Münzeintheilung anzufertigen.

Zugleich werden die Königlichen Hofgerichts-Advokaten und Procuratoren hierdurch aufgefordert, von diesem Zeitpunkte an bei Anfertigung der Kosten-Taxen und Verzeichnung ihrer Deserviten und Auslagen auf den Exhibitis nach dem neuem Münztarif sich zu richten. Arnsberg, den 28. Dezember 1821.

Königlich Preußisches Hofgericht.

B.
N. 55.
Theilung der Hovescheider Gemeinheit.

Nachdem auf den Antrag mehrerer Interessenten der im Regierungsbezirke Arnsberg, Kreise Essen, gelegenen Hovescheider Gemeinheit, die Theilung derselben von uns eingeleitet worden; so werden alle etwa zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen aufgefordert, sich bei der unterzeichneten General-Commission innerhalb sechs Wochen, oder spätestens in dem auf den 12. März d. J. Morgens 10 Uhr vor dem Deputirten Justitiar Schulten in dem Gasthause der Demoiselle Roose zu Steele angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplanes zugezogen seyn wollen. Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, können auch selbe unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten. Münster, den 8. Januar 1822.

General-Commission.

Brockmann.

B
N 56.
Theilung der Rellinghauser Mark.

Seitens der Interessenten der im Regierungsbezirk Arnsberg, Kreise Essen, Bürgermeisterei Steele belegenen Rellinghauser Mark ist auf deren Theilung angetragen und solche von uns heute eingeleitet worden. Alle etwa zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen werden daher aufgefordert, sich bei der unterzeichneten General-Commission binnen sechs Wochen oder spätestens in dem auf den 13. März d. J. Morgens 0 Uhr vor dem Deputirten Justitiar Schulten in der Wohnung des Wirths Arnold Happekotte in Rellinghausen angesetzten Termin zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen. Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, können auch selbe unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten.

Münster, den 8. Januar 1822.

General-Commission.

Brockmann.

N. 57.
Umlage im Kreise Meschede.

Mit Genehmigung der hochlöbl. Regierung soll ein einmonatlicher Klassensteuer-Betrag des Jahres 1821. von den Einwohnern des hiesigen Kreises zur Deckung des diesjährigen Deficits der hiesigen Kreis-Communal-Kasse ausser dem von dem Grund-Vermögen schon erhobenen Beitrag erhoben werden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Meschede, den 31. Dezember 1821.

Der Landrath das.

B
N. 58.
Patentverleihung.

Das Königl. hohe Ministerium des Handels hat mir unterm 24. November c. ein Patent über das ausschließliche Recht, Tasten-Instrumente unter dem Namen Melodica zu bauen, worauf der Ton durch metallene, mittelst Luft in Bewegung gesetzte Zungen hervor gebracht wird, für alle Provinzen der Monarchie auf Zehn Jahre ertheilt. Indem ich dieses dem Publicando vom 14. October 1815. gemäß öffentlich bekannt mache, bemerke ich zugleich, daß die Beschreibung und Zeichnung bei gedachtem hohen Ministerio niedergelegt sind.

Berlin, den 24. Dezember. 1821.

Der Musik-Instrumentenmacher Wilhelm Vollmer,
Neue Schönhauser-Straße N. 7.

Das

Das in den diesjährigen Schlägen der Oberförsterei Hainchen, als Eichwäldchen, Bockenberg, Lähnraumwald, Schmaalheege, Mickenbachsraumwald, und Würtel gefällte eichen Bau- und Werkholz, bestehend in 211 Stämmen, welche 8001 Cubicfüß enthalten, soll Montags den 18. k. M. in dem Hause des Gastwirths Herrn Klein zu Deutz öffentlich nach dem Meistgebot verkauft und Morgens 10 Uhr damit der Anfang gemacht werden.

N. 59. Holzverkauf im Forstrevier Hainchen.

Kauflustige welche das zu versteigernde Holz vorher in Augenschein nehmen wollen, haben sich an die Königl. Förster zu Hainchen, Lähnhof, Walpersdorf und Nauholz zu wenden. Siegen, den 8. Januar 1822.

Der Forstinspector das.

Samstag den 26. d. M. Vormittags 10 Uhr sollen im Hausberger Küchenholz $4\frac{1}{2}$ Klafter buchen und 4 Klafter eichen Brennholz, dann in Berger Mark $17\frac{1}{2}$ Klafter buchen Brennholz in kleinen Parthien versteigert werden.

N. 60. Holzverkauf im Forstrevier Rumbeck.

Die Zusammenkunft ist in der Wohnung des Königl. Försters Thöne zu Berge, welcher Kaufliebhabern auf Ersuchen das Holz Tags zuvor vorzeigen wird. Arnsberg, den 11. Januar 1822.

Der Forstinspector das.

Zur Bestreitung verschiedener Ausgaben für die Hüstener Mark sollen Dienstag den 29. d. M. Morgens 10 Uhr eine Parthie abgänziger Eichen aufs Meistgebot in derselben verkauft werden.

N. 61. Holzverkauf im Forstrevier Himmelpforten.

Liebhaber wollen sich deshalb im District Rusch einfinden.

Arnsberg, den 11. Januar 1822.

Der Forstinspector das.

Der unten näher signalisirte Ackerknecht Friedrich Wilhelm Schmuckert aus der Wester Feldmark bei Hamm gebürtig, welcher bei dem Colon Hagemann zu Wiescherhöfen und zuletzt bei dem Schulze Brauck zu Wedinghofen als Knecht gedient hat, ist eines bei dem Colon Hagemann zu Wiescherhöfen Land- u Stadt-Gerichts-Bezirk Hamm in der Nacht vom 14. auf den 15. November v. J. gewaltsamen Diebstahls geständig u. überführt, hat aber, als er hierhin transportirt werden sollen, Gelegenheit gefunden aus dem Gefängniß in Hamm zu entweichen, und bis jetzt noch nicht wieder habhaft gemacht werden können.

N. 62. Steckbrief hinter F. W. Schmuckert.

Wir ersuchen daher alle Militair- und Civil-Behörden auf den Entwichenen genau vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und an das un-

terzeichnete Inquisitoriat abliefern zu lassen, wobei wir uns zu allen ähnlichen Gegendiensten willig und bereit erklären.

Werden, den 10. Januar 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung
des Friedrich Wilhem Schmuckert.

Derselbe ist 21. Jahr alt, schlanker Statur, 5 Fuß 4 Zoll gross, hat eine flache Stirn, blonde Haare, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, kleinen Mund, ein ovales Kinn, einen blonden Bart, ein länglichtes Gesicht und eine gesunde Gesichtsfarbe, aber keine besondere Zeichen.

N. 63. Steckbrief hinter J. Harschau.

Der hierunter näher bezeichnete angebliche Johann Harschau gebürtig aus Boedefeld Amt Fredeburg hat am 7. d. M. Abents zu Freienohl beim Wirth Raulf einen hellgrünen Leib-Rock mit vergoldeten Knöpfen und schwarz blau Unterfutter; einen schwarz grauen Ueberrock und eine dunkelblaue lange Hose entwendet und sich sogleich von dort entfernt.

Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden werden dienstlichst ersucht, auf denselben genau Acht zu geben, im Betretungsfalle verhaften, und unter sicherer Bedeckung an die unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 14. Januar 1822.

Der Landrath das.

Person-Beschreibung:

Größe 5 Fuß 4 — 6 Zoll, Alter 24 Jahre, Statur mittel, Haare blond lang, Augen blau, Augenbraunen blond, Stirn etwas hoch, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Bart braun, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen: lange bis auf die Schultern hangende Haare.

Kleidung: schwarzbraunen Leib-Rock mit besponnenen Knöpfen, lange schwarzbraune Hose mit drei Seiten-Näthen, gelb und weiße Weste, große Stiefeln, dunkelblaue tuchene Mütze mit rothem Rand und Silberschnur besetzt und Schirm daran.

N. 64.
Verkaufspreise d. nothwendigen Lebensmittel im Monat Dezember 1821.

Uebersicht

der im Monat Dezember 1821. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Fruchtpreise												Brod-Preise				Fleisch-Preise							
	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Schwarzbrod das Pfd		Weißbrod 4 Loth		Rindfleisch das Pfd.		Hammelfleisch das Pfd.		Schweinefleisch das Pfd.		Kalbfleisch das Pfd.	
	Preußisch Maaß und Gewicht																							
	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	Gr.	pf.	Gr.	pf.	Gr.	pf.	Gr.	pf.	Gr.	pf.	Gr.	pf.
Altena	2	16	—	1	22	—	1	10	—	1	—	—	–	6	–	2 5/8	1	8	1	8	2	–	1	4
Arnsberg	3	2	—	1	22	—	1	10	—	–	19	—	–	6 2/3	–	2 2/3	1	10	1	8	2	–	1	8
Berlenburg	2	4	—	1	8	—	1	4	—	–	16	—	–	7	–	2 5/8	1	10	1	10	1	10	–	–
Bochum	2	12	—	1	10	—	1	—	—	–	20	—	–	6	–	2 1/4	1	7	1	3	2	–	1	3
Brilon	3	—	—	1	10	—	–	22	—	–	9	—	–	7 2/3	–	–	1	5	–	–	2	2	–	–
Dortmund	2	10	—	1	9	—	–	22	6	–	15	—	–	6	–	2 1/4	2	–	–	–	2	6	–	–
Hagen	2	15	10	1	12	6	1	2	6	–	18	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Hamm	2	15	—	1	20	—	1	5	—	–	15	—	–	6	–	2 6/13	2	–	–	–	2	4	2	–
Iserlohn	2	18	—	1	20	—	1	8	—	–	21	—	–	6 2/5	–	–	2	–	1	8	2	–	2	–
Lippstadt	2	8	—	1	14	—	1	2	—	–	16	—	–	5 1/4	–	2 2/13	2	–	1	4	2	–	1	10
Meschede	2	6	—	1	12	—	1	4	3	–	12	—	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Olpe	–	—	—	1	10	—	1	—	—	–	14	—	–	6	–	2 4/5	2	2	–	–	–	–	1	3
Siegen	–	—	—	1	18	—	1	9	—	–	21	—	–	7 5/13	–	–	2	–	1	6	2	–	1	3
Soest	2	4	4	1	16	6		23	4	–	11	9	–	5	–	2	1	8	1	6	2	–	1	6
Durchschnitts-Preis —	2	13	3 1/8	1	14	6 6/7	1	3	7 1/14	–	16	6 11/14	–	6 1/4	–	2 7/18	1	10 1/4	1	6 5/8	2	10/11	1	6 3/5

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 10. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

M. 65 Fruchtpreise im Monat Dezember 1821.

Nachweisung

der im Monat Dezember 1821. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch- Maaß und Gewicht.																							
	Rt.	G.	P.	Rt.	G.	P.	Rt.	G.	P.	Rt.	G.	P.	Rt.	G.	P.	Rt.	G.	P.	Rt.	G.	P.	Rt.	G.	P.
Hamm	2	15	—	1	20	—	1	5	—	—	15	—	—	—	—	—	10	—	—	12	—	8	-	—
Hattingen	2	18	—	1	9	8	1	4	—	—	18	—	1	8	—	—	14	—	—	14	—	6	12	—
Herdecke	2	18	—	1	12	—	1	4	8	—	16	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Langschede	2	14	—	1	14	4	1	23	6	—	12	—	—	—	—	—	8	—	—	15	—	7	20	—
Lippstadt	2	8	—	1	14	—	1	2	—	—	16	—	—	—	—	—	12	—	—	20	—	9	—	—
Menden	2	8	$7\frac{1}{2}$	1	14	3	1	1	6	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meschede	2	6	—	1	12	—	1	4	3	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwerte	2	15	$\frac{1}{2}$	1	13	$8\frac{1}{3}$	1	2	1	—	13	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Siegen	-	-	-	1	18	—	1	9	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	1	8	—	8	8	—
Soest	2	4	4	1	16	6	-	23	4	—	11	9	—	—	—	—	8	—	—	20	—	8	—	—
Witten	2	12	6	1	7	6	-	21	5	—	15	5	1	12	5	—	9	—	—	15	4	6	12	—
Durchschnitts-Preis	2	11	$11\frac{2}{3}$	1	13	$9\frac{8}{11}$	1	2	$7\frac{4}{11}$	—	15	$1\frac{3}{11}$	1	10	$2\frac{1}{2}$	—	10	[illegible]	—	18	4	7	17	8[illegible]

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 4.

Arnsberg, den 26. Januar 1822.

N. 66. Form der Steuerquittungen.

Es hat sich ergeben, daß mehrere Steuer-Empfänger, und namentlich die des Herzogthums Westfalen, in den Quittungen und den Heberegistern das Datum der geschehenen Steuer-Einzahlung so wenig, als die vollständige Namens-Unterschrift aufführen.

Wir setzen daher hiermit fest, daß die Empfänger, ohne Ausnahme, bei jeder Einzahlung das Datum, wann sie statt fand, nicht allein in das Heberegister sondern auch auf dem Steuer-Auszuge, und zwar den letzteren jedesmal auch mit der Namens-Unterschrift versehen, bemerken müssen.

Sämmtliche Steuerempfänger werden hiermit angewiesen, nach vorstehender Bestimmung, die Heberegister ganz genau zu führen und die Quittungen in der vorgeschriebenen Art auszustellen; den Steuerpflichtigen wird aber empfohlen, zu Vermeidung doppelter Zahlung, von jetzt anfangend, nur in obiger Art ausgestellte Quittungen anzunehmen, indem nur diese bei vorkommenden Kassenrevisionen und Untersuchungen als gültig anerkannt werden können.

Die Herren Landräthe werden aber hierdurch beauftragt die Steuerempfänger noch besonders auf gegenwärtige Bekanntmachung zu verweisen und ihnen deren pünktliche Befolgung zur Pflicht zu machen.

Arnsberg, den 31. Dezember 1821.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 67. Empfehlung der Vorsicht bei Aufbewahrung des ungelöschten Kalkes.

Unlängst entstand Feuer in einem Stalle des Blaufärbers Fleckner zu Meschede dadurch, daß das hoch angeschwollene Wasser des Henneflusses einen in diesem Stall in Fässern und Kasten aufbewahrten, mit Stroh zugedeckten Vorrath von etwa zwölf Scheffel ungelöschten Kalkes erreichte, auflösete und in solche Hitze brachte, daß das ganze Gebäude davon ergriffen, und die darin befindlichen brennbaren Materialien entzündet wurden. Durch die noch zeitig genug getroffenen Maaßregeln ist jedoch das Feuer vor dem Ausbruche gelöscht worden.

Durch dieses Ereigniß veranlaßt, wird hierdurch die größte Vorsicht bei Aufbewahrung des ungelöschten Kalkes empfohlen.

Arnsberg, den 11. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 68. Das Halten der Hunde u. die in dieser Beziehung im H. W. bestehenden Verordnungen.

Zur Beseitigung des entstandenen Zweifels, ob die im Arnsberger Intelligenzblatte vom 12. Mai 1812. N. 38. abgedruckte Regierungs-Verordnung vom 21. April 1812. das Halten der Hunde betreffend, in dem Herzogthum Westfalen noch volle Kraft habe? wird hiermit bemerkt, daß sowohl diese Verordnung, als auch die unterm 11. Februar 1812. erlassene Verfügung in N. 17. des genannten Intelligenzblattes vom 28. Februar desselben Jahres, die Maaßregeln wegen wüthender oder der Wuth verdächtiger Hunde und die Behandlung der von denselben verletzten Menschen und Thiere betreffend, nicht aufgehoben, sondern vielmehr in vorkommenden Fällen von den Polizeibeamten pünktlich zu vollziehen sind. Arnsberg, den 15. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 69. Hypotheken-Wesen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nachstehend verzeichneten, in den landräthlichen Kreisen Hamm, Dortmund, Iserlohn und Bochum belegenen adlichen Gütern der Besitztitel berichtigt und der Eintrag in die hiesigen Hypotheken-Bücher bewirkt worden:

A. Kreis Hamm:

1) Landgerichts-Bezirk Hamm, das Gut Reck.
2) " " Unna, die Güter Oberfelde und Ahden und Wenge.

B. Kreis Dortmund:

Landgerichts Bezirk Schwerte, das Gut Langendreer.

C. Kreis Iserlohn:

Landgerichts-Bezirk Iserlohn, die Güter Apricke, Clausenstein, Ohle, Edelburg.

D. Kreis Bochum:
Landgerichts-Bezirk Bochum, das Gut Rechen.
Hamm, den 8. Januar 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 70. Form der Jahres-Uebersichten des Hypotheken-Regulirungs-Wesens.

In die nach Vorschrift des Circulars vom 25. Januar 1820. jährlich einzureichenden tabellarischen Uebersichten des Hypotheken-Regulirungs-Wesens darf für das abgelaufene Jahr und fernerhin keineswegs das Resultat der überhaupt, sondern nur der in dem betreffenden Jahr geleisteten Arbeiten, aufgenommen werden.

Da diesem entgegen von mehreren Gerichten in der pro 1821. eingereichten Uebersicht offenbar sämmtliche, bis jetzt bearbeitete Hypotheken-Sachen berücksichtigt worden, so wird obige Bestimmung sämmtlichen Untergerichten des Ober-Landes-Gerichts-Departements zur Direction bekannt gemacht, und werden diejenigen Gerichte, welche die Uebersichten pro 1821. mittelst Aufnahme sämmtlicher bisher geleisteten Arbeiten bereits eingesandt haben, zugleich aufgefordert, das Resultat der Arbeiten pro 1821. unverzüglich näher anzuzeigen.

Hamm, den 18. Januar 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 71. Standes-Erhöhung.

Des Königs Majestät haben vermöge Bestallung vom 20. November v. J. dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Geck zu Soest den Character als Justitz-Rath zu ertheilen geruhet. Hamm, den 11. Januar 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 72. B 1 Theilung des Lipperbruchs.

Im Gefolge der Anträge mehrerer Interessenten des Lipperbruchs bei Lippstadt um Theilung desselben bin ich von der hochlöblichen General-Commission zu Münster mit diesem Separations-Geschäfte beauftragt worden.

Es werden daher alle zur Mitbenutzung des gedachten Bruchs berechtigte unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter und Stellen, so wie überhaupt alle diejenigen, welche bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben glauben, hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und spätestens in dem auf

den 15. März d. J. Morgens 9. Uhr

auf dem hiesigen Rathhause angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, wie auch sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen werden wollen.

Die Ausbleibenden werden mit keinen Einwendungen gegen die Auseinandersetzung gehört werden, sondern müssen dieselbe gegen sich gelten lassen, und können solche, selbst im Falle einer Verletzung, nicht anfechten.

Lippstadt, den 14. Januar 1822.

Der Special-Commissar, Ober-Landes-Gerichts-Referendar

Zurhellen.

N. 73.
Verkauf der Dürhölter-Höfe

Am 13. Februar 1822. Morgens 10 Uhr, sollen an der Behausung des Herrn Gastwirths Mertens zu Schwelm die beiden sogenannten Dürhölter Höfe, zum Königlichen Rentamte Hagen gehörig, und im Hochgericht Schwelm belegen, alternative im ganzen Zusammenhange und getrennt, öffentlich dem Mehrstbietenden verkauft werden.

Beschreibung derselben, im Allgemeinen:

Diese beiden Höfe — sonst wahrscheinlich ein ungetrenntes Gut — stammen von der aufgehobenen Canonie Beyenburg her. Sie liegen auf einem Bergrücken, welcher sich gegen Osten, Nord- und Südosten im Branderbach Thal verliert, nordwestlich aber im Abhange, und südwestlich auf der Höhe von dem Beyenburger herrschaftlichen Walde begrenzt ist, nicht weit von der Chaussee von Schwelm nach Rade vorm Walde.

Diese Lage, in einer reichen, sehr bevölkerten Gegend, erleichtert den Transport der Oeconomie-Ueberschüsse und deren Absatz in die nicht entfernten Städte Schwelm, Barmen, Lennep und in die Umgegend ganz vorzüglich.

Die Hofesgebäude sind auf einem Platz zusammengebaut.

Die Grundstücke liegen unmittelbar dabei rings um den Platz, und sind mittelst einer lebendigen Hecke in zwei fast gleiche Theile getheilt.

Im Einzelnen.

1tes Gut, so der Pächter Olf unter hat:

Pertinenzien:

a) Gebäude:

Die Hälfte des Hauptgebäudes, nebst einigen Nebengebäuden, zu 442 Rt. 20 gGr. 6 pf. preuß. Courant taxirt.

b) Grundstücke:

		Morg.		□ Ruthen	
1) Haus und Hofraum	. . . . .	2	Morg.	74	□ Ruthen
2) der große Garten	. . . . . .	—		$83\frac{1}{4}$ „	„
3) der kleine Garten	. . . . . .	—		$59\frac{1}{4}$ „	„
4) Ackerländereien	. . . . . .	47	„	118 „	„
5) die Hofwiese	. . . .	4	„	36 „	„
6) die Bruchwiese	. . . . . .	1	„	119 „	„
7) der Bruch	. . . .	3	„	13 „	„
8) wilder unbrauchbarer Grund	. . .	—		51 „	„

Summa 60 Morg $8\frac{1}{2}$ □ Ruth. rheinländisch.

Diesem Gut können nach Umständen an mittelmäßigem Holzgrund, welcher mit Eichen, Buchen und Birken gemischt bestanden ist, 59 Morgen 143 □ Ruthen zugelegt werden.

IItes Gut, so der Pächter Ravenschlag unter hat:

Pertinenzien.

a) Gebäude:

Die andere Hälfte des Hauptgebäudes, nebst Nebengebäuden, ausschließlich des Lohhauses am Teiche, zu 372 Rt. 6 gGr. 6 pf. preuß. Courant geschätzt.

b) Grundstücke:

		Morg.		□ Ruthen		
1) Haus und Hofraum	. . . .	2	Morg.	115	□	Ruthen.
2) Garten	. . . .	—	„	$96\frac{1}{4}$	„	„
3) Ackerländereien	. . . .	48	„	63	„	„
4) die oberste Wiese	. . . .	1	„	$53\frac{1}{4}$	„	„
5) der kleine Bruch	. . . .	—	„	26	„	„
6) die Hofwiese	. . . . .	3	„	134	„	„
7) die Bruchwiese	. . . .	1	„	33	„	„
8) Bruch unter Olfs Feld	. . .	1	„	2	„	„
9) wilder unbrauchbarer Grund	. .	—	„	32	„	„

Summa 59 Morg. 15 □ Ruth. rheinländisch.

Diesem Gut können ebenfalls nach Umständen 59 Morgen 143 □ Rth. Holzgrund zugelegt werden.

Oeconomen, die sich ein Eigenthum zu erwerben gedenken, und Fuhrleute, die in einer sehr gewerbreichen Gegend das Fuhrwerk mit der Ackerwirthschaft sehr vortheilhaft verbinden können, werden zu diesem Verkauf eingeladen; sie können die Vorwarden, Taxen, Vermessungs-Register und Charten täglich bei mir einsehen. Hagen, den 27. Dezember 1821.

Für das Königl. Rentamt Hagen: Moellenhoff.

N. 74. Verpachtung d. K. Domaine Bredelar.

Am Freitag den 1. k. M. Februar Vormittags 11 Uhr soll zu Bredelar auf der Königl. Rentamtsstube in Gefolge Verfügung Königlicher hochlöblicher Regierung zu Arnsberg durch den unterzeichneten Rentamtsverwalter die im Kreise Brilon, in einer fruchtbaren Gegend an der Landstraße von Cöln nach Cassel gelegene Königliche Domaine Bredelar im öffentlichen Meistgebot und zwar auf zwölf mit, sechs wechselseitig aufzukündigenden Jahren nochmahlen verpachtet werden, indem die am 17. October v. J. vorgenommene Verpachtung nicht hat genehmigt werden können.

Die Bestandtheile dieser Verpachtung sind übrigens:

1) 10 Morgen 174 □R. Preußisch Maas Garten,
2) 691 „ 175 „ „ „ Ackerland,
3) 156 „ 77 „ „ „ Wiesen,
4) die große Fettweide,
5) die vom vormaligen Kloster Bredelar herrührenden Schäferei- und Hudeberechtigungen,
6) die Hude der Domaine Bredelar, so wie solche in der bisherigen Pachtung bestanden hat,
7) die Pachterswohnung und die ausgedehnten Wirthschafts-Gebäude, mit dem dazu gehörigen Hofraume.

Pachtliebhaber können die nähere Beschreibung der vorbemerkten Gegenstände, so wie die Pachtbedingungen, bei dem Unterzeichneten einsehen.

Brilon, den 21. Januar 1822.

Der Rentamts-Verwalter Simson.

N. 75. Belobung wegen Hülfsleistung bei einem Brande.

Am 4. Dezember v. J. Abends 7 Uhr brach in der Steinmühle zu Niedermarsberg Feuer aus.

Bei dem heftigen Sturme, der gerade zu der Zeit wüthete, waren in wenigen Minuten schon zehn Häuser entzündet, und leicht hätte die ganze Stadt ein Raub der Flamme werden können, wenn nicht der Stadtschultheiß Steinhof, die Gemeinderäthe und die sämmtlichen Bürger von Obermarsberg durch ihre thätige Hülfe zum Löschen des Feuers mitgewirkt hätten.

Ihnen vorzüglich danken es die Einwohner von Niedermarsberg hiermit öffentlich daß ausser der Mühle, worin der Brand entstand, und dem zunächst gelegenen Hause keine weitere Gebäude eingeäschert worden sind.

Brilon, den 9. Januar 1822.

Der Landrath das.

N. 76. Erweiterung der Pfarrkirche zu Horn.

Die unterm 26. November v. J. hier verdungenen Arbeiten, Behufs Erweiterung der Pfarrkirche zu Horn, sind mit Ausschluß der Dachdecker-Arbeit, Anfuhr des Schiefers und Lieferung des zum Baue erforderlichen Kalkes von Königl. hochlöblicher Regierung genehmigt; die letztgenannten Gegenstände sollen dagegen nochmals am 22. Februar c. ausgesetzt und dem Mindestfordernden übertragen werden.

Qualifizirte Unternehmungslustige lade ich daher hierdurch ein, sich an gedachtem Tage Morgens 10 Uhr auf dem Kreisbureau einzufinden, und ihre desfallsigen Forderungen abzugeben. Lippstadt, den 15. Januar 1822.

Der Landrath das.

N. 77. Holzverkauf im Forstrevier Oehlinghausen.

Am Dienstag, den 5. Februar, Morgens 9 Uhr, werden in dem vor der Domaine Oehlinghausen gelegenen Forst-District Schuhof mehrere bereits gefällte Eichen, welche 1900 Cubicschuh vorzügliches Bau- und Nutzholz geben, nebst 42½ Klafter Brennholz.

Dann gleich nach Beendigung dieses Verkaufs in dem nah gelegenen Außlerhofs-Gehölz 800 Cubicschuh eichen Bau- und 10 Klafter Brennholz zur öffentlichen Versteigerung ausgestellt werden.

Die Zusammenkunft ist in der Forstwohnung zu Oehlinghausen.

Arnsberg, den 20. Januar 1822.

Der Forstinspector das.

N. 78. Holzverkauf in der Allager Mark.

Den 6. Februar c. wird eine Quantität eichen Bau- Diehl- und Nutzholz, dann der fiskalische Antheil Brennholz in den Schlägen des Eichenwaldes der Allager Mark verkauft. Das Weitere ist bei dem Herrn Oberförster Dürrefeld zu Hirschberg, dem Herrn Förster Schanath zu Niederbergheim, dem Herrn Förster Willecke in Allagen und dem Herrn Förster Wiegener in Mülheim zu erfahren.

Am 8. Februar c. soll das buchen Nutz- und Geschirrholz und der fiskalische Antheil Brennholz in dem Schlage Bisenberg, Allager Mark, verkauft werden. Nähere Auskunft erhalten Kaufliebhaber bei den oben genannten Forstbeamten. Meschede, den 18. Januar 1822.

Der Forstinspector das.

N. 79. Holzverkauf im Anröchter Domainenwalde.

Den 12. Februar c. soll in dem Anröchter Domainen-Walde, dem District Altenschlag, eine bedeutende Masse Diehl- Bau- und Nutzholz, sodann auch Brennholz, dem öffentlichen Meistgebot ausgestellt werden, was Kaufliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Anfang des Morgens um 9 Uhr ist. Meschede, den 18. Januar 1822.

Der Forstinspector das.

N. 80. Holzverkauf im K. Waldbistrict bei Benninghausen.

Daß am 14. Februar c. in den Königlichen Walddistricten bei Benninghausen Diehl- Bau- Nutz- und Brennholz meistbiethend verkauft wird, mache ich hierdurch bekannt. Meschede, den 18. Januar 1822.

Der Forstinspector das.

N. 81. Pferdediebstahl.

In der Nacht vom 17. auf 18. Dezember v. J. ist aus einer verschlossenen Weide beim Hause Crange ein dem Herrn v. Rump und dessen Rentmeister Wehlig zu Crange zugehöriger schwarzbrauner 5jähriger Hengst, 14 Hand hoch, mit einem kleinen weißen Abzeichen vor dem Kopf, einem weißen Absatze am rechten Hinterfuße, und auf dem linken Hinterschenkel mit dem Buchstaben A. R. bezeichnet, diebischer Weise abhanden gekommen.

Wir fordern daher einen jeden, dem hiervon etwas bekannt seyn, oder noch werden mögte, auf, solches unverzüglich seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 14. Januar 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 82. Ueber die Grenze des Regb. Arnsberg verwiesener Vagabund.

Der Philip Saure, gebürtig und wohnhaft zu Rateler im Fürstenthum Waldeck, ohne Gewerbe, Alter 69 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Statur gebückt, Haare braunschwärzlich, Stirn hervorstehend, Augenbraunen schwärzlich, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Kinn spitz, Bart stark und schwarz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen: die Unterlippe auf der rechten Seite gespalten und vernarbt, ist über die Grenze verwiesen worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 5.

Arnsberg, den 2. Februar 1822.

N. 83.
Lehrmethode bei der Unterweisung im Zeichnen und Schreiben.

In der mit dem Schullehrer-Seminar zu Soest verbundenen Uebungs-Elementarschule sind in der Anwendung der Methode bei der Unterweisung im Zeichnen nach der Natur unter Leitung des Seminar-Inspectors Ehrlich, und bei der Unterweisung im Schreiben unter der Leitung des Oberlehrers Birkmann sehr bemerkenswerthe Fortschritte gemacht worden. Die uns vorgelegten Schreibebücher der Kinder und die von denselben nach der Natur angefertigten Zeichnungen sind ein sprechender Beweis, daß die bei der Unterweisung angewendeten Lehrmethoden naturgemäß sind, und die richtige Anwendung derselben einen guten Erfolg sichert. Es ist sehr zu wünschen, daß die Kenntniß und Anwendung dieser bewährt befundenen Lehrmethoden sich weiter verbreiten möge. Und darum machen wir hierauf aufmerksam mit dem Bemerken, daß Schul-Inspectoren, Pfarrer und Schullehrer, welche Lust haben möchten, diese Lehrmethode und deren practische Anwendung näher kennen zu lernen, und zur Verbreitung derselben mitzuwirken, wenn sie, nach vorher mit dem Seminar-Inspector Ehrlich genommener Verabredung, auf ein paar Tage das Schullehrer-Seminarium mit ihrem Besuche erfreuen wollen, beide Seminar-Lehrer bereitwillig finden werden, sie damit bekannt zu machen.

Münster, den 15. Januar 1822.

Königlich Preußisches Consistorium.

№ 84. Behandlung d. Olitäten ꝛc. beim Eingange in die diesseitigen Staaten.

Einer höheren Entscheidung zufolge soll den sogenannten Olitäten-Krämern und solchen Personen, welche mit Medicamenten zum Verkaufe umherziehen, für die Medicamente und Olitäten, welche sie mit sich führen, erst dann die zollamtliche Abfertigung ertheilt werden, wenn ein Erlaubnißschein der Polizei-Behörde dazu beigebracht ist.

Den Grenz-Zoll-Aemtern wird zu dem Ende aufgegeben, beim Eingange solcher Individuen in die diesseitigen Staaten deren Waaren vorläufig zurückzubehalten, sie selbst aber an die Polizei-Behörde und zwar, wenn sich die Zollstelle in einer Stadt befindet, an die Orts-Behörde, wenn erstere aber auf dem Lande befindlich, an den Landrath zu verweisen.

In dem Falle nun die Polizei-Behörde den Erlaubnißschein zum Eingange oder Durchgange ertheilt, kann die Abfertigung in gewöhnlicher Art, und für den Durchgang jederzeit, auf Begleitscheine unter Plombage und Sicherstellung des richtigen Ausgangs durch Pfandlegung geschehen, entgegengesetzten Falles aber müssen die Medicamente und sogenannten Olitäten der Polizei-Behörde überliefert werden.

Die diesseitigen Zoll-Angestellten, imgleichen die Polizei-Behörden haben sich in vorkommenden Fällen hiernach genau zu achten.

Arnsberg, den 16. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung.

№ 85. Vergiftung dreier Menschen durch Leberwurst.

Das Publikum ist bereits in öffentlichen Blättern auf eine bisher unbekannte unabsichtliche Vergiftung, durch verdorbene Blut- und Leber-Würste, die man im Würtembergischen in einer Reihe von Jahren an 76 Menschen beobachtet hat, aufmerksam gemacht worden.

Ein gleicher trauriger Vorfall, wo durch den Genuß einer Leberwurst drei Menschen das Leben verloren haben, hat sich zu Niederbauer in dem zum Kreise Soest gehörigen Amte Oestinghausen zugetragen.

Wir finden uns veranlaßt, aus amtlichen Verhandlungen dieses Ereigniß ausführlich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Am 12. Dezember v. J., Morgens gegen 10 Uhr, verlangte der 72 jährige Colon Heinrich Syllentrop im genannten Orte von seiner Schwiegertochter eine Leberwurst zum Frühstück. Alle, vor 5 Wochen bereiteten, Leberwürste waren, bis auf eine große und eine kleine, verzehrt, ohne daß bisher Jemand das mindeste Uebelbefinden darauf verspürt hätte. Ein Theil der dicken Wurst, welche

weich, schmierig, von übelm sauerm Geruche, dem Anscheine nach verderbt und deßhalb als verwerflich übrig geblieben war, wurde in Stücke geschnitten, in einer eisernen Pfanne mit Fett gebraten. Der Alte aß und gab seinen beiden Töchtern, Clara von 19 und Margaretha von 24 Jahren, einen Theil davon. Keine von diesen drei Personen klagte an diesem Tage über eine nachtheilige Wirkung der Wurst. Dieses war auch am 13. des Morgens der Fall; der Alte verlangte vielmehr den Rest der Wurst von Gestern zum Frühstück, und theilte bei dem Genusse desselben den beiden Töchtern abermals davon mit. Alle drei gingen am Abend dieses Tages anscheinend gesund zu Bette.

Am 14. des Morgens frühe klagten sie sämmtlich über starke Uebelkeit, worauf den ganzen Tag über bei den beiden Mädchen heftiges Erbrechen und eine große Unruhe, bei dem Vater aber öfter saueres Aufstoßen, ohne Erbrechen, Brennen im Halse, mit einem Geschmacke von Säure, Verhalten der Darmausleerung und des Harns, Schwindel und Doppelsichtigkeit folgten. Der Arzt, dem Abends diese Zufälle berichtet wurden, verordnete in der Voraussetzung, daß Unreinigkeit des Magens vorhanden sey, die dagegen gewöhnlichen Mittel. Als er den Kranken am 15. gegen Mittag besuchte, fand er denselben sehr beängstigt zu Bette liegen. Doppelsehen und Schwindel dauerten fort, die Augen waren geschlossen, die allgemeinen Sinneswerkzeuge nicht gestört, das Aufstoßen trat periodisch mit einiger Brustbeklemmung und Unruhe ein, das Athmen war frei, der Puls langsam und groß, das Brennen im Halse geringer, das Schlingen ungestört, die Darmausleerung gehemmt, der Urin in geringer Menge abgegangen, der Unterleib nicht aufgetrieben und beim Berühren nicht schmerzhaft, die Hautwärme natürlich und die Gliedmaaßen waren nicht gelähmt. Am demselben Tage erfolgte, bei vollkommenem Bewußtseyn, der Tod.

Clara Syllentrop hatte am 15. kein Erbrechen mehr. Sie klagte über Hinderniß im Schlingen, und bei dem Versuche, etwas Flüßiges zu verschlucken, erfolgte Würgen, in sitzender Lage Schwindel, Doppelsehen, keine Störung des allgemeinen Sinnes-Organs, auch kein schmerzhaftes Leiden. Die zur Besänftigung der gereizten Nerven verordneten Arzneien bewirkten nichts. Am 16. Morgens 9 Uhr, war das Schlingen unmöglich geworden. Die Zunge war trocken, das Athemholen ängstlich und mit Schmerz in der Herzgrube verbunden, das Gesicht roth und aufgetrieben, die Sprache leise und schwach, der Puls beschleunigt, das Auge starr, der Augenstern erweitert und gelähmt, die gleichsam leblosen Augenlieder über die Augen herrabhängend, Darm- und Blase-Absonderung gänzlich unterdrückt; das Bewußtseyn dauerte jedoch fort. In diesem Zustande — ohne daß die gegen diese Vergiftungszufälle, bei gänzlich aufgehobenem Vermögen zu schlingen, mittelst Einspritzung durch Mund und After, angewandten Mittel eine

Veränderung desselben bewirkten — folgte die Kranke Abends 5 Uhr dieses Tages, bei vollem Bewußtseyn, unter Erstickung, ihrem Vater in den Tod.

Bei Margaretha Syllentrop stellten sich am 15. dieselben Krankheits-Erscheinungen, wie bei Clara, mit Abweichung einiger Zufälle, ein; z. B. die Zunge trocken und geschwollen, das Athemholen ungestört, die Sprache keuchend, die Reizbarkeit in der Mundhöle und in dem Schlunde aufgehoben, das Herz heftig schlagend, der Puls hart und straff, übrigens regelmäßig, die Hautwärme gewöhnlich, und der Unterleib eingezogen. Die versuchten Mittel waren vergeblich. Am 16. Abends, 6 Stunden nach dem Tode ihrer Schwester, war auch sie eine Leiche.

Die bei der am 19. vorgenommenen Oeffnung der drei Leichname gefundenen Erscheinungen waren:

Schneller Uebergang der aufgedunsenen Körper in einen hohen Grad der Verwesung, ohne Geruch von Fäulniß; rothe Flecken im Gesichte und an den untern Gliedmaßen; das Muskelfleisch nicht straff oder wie gefroren; die Bauchbedeckungen pergamentartig hart, stark ausgedehnt und grünlich von Farbe; die Gedärme von Luft sehr aufgetrieben, ohne Spur von Entzündung und Brand; nur in dem Leichname der Margaretha diese Eingeweide hochroth, mit Ausschwitzung auf der innern Fläche derselben, und in den dicken Därmen fest zusammen geballte, ungewöhnlich harte Massen; im Magen eigene Fettmassen von ungleicher Menge; die innere Fläche des Magens in dem Leichname der Clara auffallend wulstig, auf den äußern Umgebungen desselben, nach dem Grunde hin, ein hellrother entzündeter Fleck, von der Größe und Gestalt einer Kindshand; in dem andern weiblichen Leichname waren alle Zeichen einer statt gehabten Magenentzündung, jedoch ohne mürbe Stellen, Brandflecken und Zerfressung zu erkennen; die Leber und die Lungen mit Blut angefüllt, und dieses, wie auch in den übrigen Eingeweiden, hellroth und dünnflüßig; die Gallenblase mäßig angefüllt; die Milz beim Vater aufgelöset, mürbe und breiig — bei den Töchtern von natürlicher Beschaffenheit; die Nieren zum Theil von Fäulniß angegriffen. In den Leichnamen der beiden erstern Personen der Herzbeutel leer, das Herz klein, welk, ohne Blut; die großen Blutgefäße der Brust beinahe blutleer; die Luftröhren weiß, ohne entzündetes Ansehen. In dem Leichname der Margaretha der Herzbeutel mit blutiger Flüßigkeit, und das Herz, dessen Muskelfasern, wie bei der Entzündung dieses Organs, straff, hart und stark angespannt waren, mit etwas und die großen Blutgefäße der Brust stark mit Blut angefüllt; die innere Fläche der Luftröhre zeigte einen rothen Ueberzug und etwas blutige Flüßigkeit, als Folge der Ausschwitzung. In allen dreien Leichen waren die Speiseröhre nicht entzündet, der Schlund weder angeschwollen noch geröthet. Die großen Blutge-

fäße am Halse enthielten überall viel flüßiges Blut, und die Gefäße des Hirns waren von Blute sehr aufgetrieben; die Blutbehälter der harten Hirnhaut strotzten von schwarzem, jedoch flüßigem Blute; die großen Seitenhöhlen des Hirns waren in den drei Leichnamen beinahe leer von Flüßigkeit.

Bei der am 20. vorgenommenen chemischen Untersuchung des Inhalts der drei Magen, dieser Magen selbst, und der noch vorhandenen kleinen, harten, stark getrockneten, inwendig schimmeligen und zum Theil hohlen Leberwurst, wurde bei sorgfältiger Anwendung aller Prüfungsmittel auf Arsenik, Grünspan, Quecksilber und alle Metalle, namentlich auf Kupfer, weil die Masse zu den Würsten in einem, bei der Untersuchung mit Grünspan verunreinigt gefundenen messingenen Kessel gekocht worden war, keine Spur von metallischer Beimischung, kein metallisches Gift, besonders keine Blausäure, noch eine sonstige feine Säure in den genannten Gegenständen entdeckt. Es ist folglich nicht zu bezweifeln, daß diese drei Personen an den Folgen eines Giftes, welches durch Gährung thierischer Stoffe, bei dem Uebergange des Sauerwerdens der Würste in die faule Gährung, wahrscheinlich als Fettsäure sich entwickelt und zunächst auf das Nervensystem lähmend wirkt, gestorben sind.

Da gegen diese zum Theil noch dunkele Art von Vergiftung das Publikum gewarnt werden muß, so finden wir uns veranlaßt, nachstehende Belehrung, zur möglichen Verhütung derselben, hiermit zur Nachachtung zu empfehlen.

1) Die Erfahrung hat gelehrt, daß das Fleisch von krankem Schlachtvieh in den meisten Fällen der Gesundheit nachtheilig ist. Dieses ist besonders bei den Schweinen zu berücksichtigen, weil diese Thiere allgemeinen Entzündungs- Haut- und Drüßen-Krankheiten, Entzündung, Vereiterung und Fäulung der Eingeweide, besonders der Leber, vorzüglich unterworfen sind.

2) Die Fleischmasse, welche von dem Schwein, oder als Zusatz von einem andern zur Nahrung bestimmten Thiere, zu Leber- und Blut-Würsten genommen wird, muß rein seyn und vor und nach der Bereitung derselben vollkommen gar gekocht werden, weil sich alsdann nicht so leicht Fäulniß entwickeln wird.

3) Auf die Beschaffenheit der Gewürze, als gewöhnliche Zusätze der Würstmasse, so wie auch auf das Metall des Kessels, in welchem sie gekocht wird, ist eine besondere Aufmerksamkeit zu richten. Die Nachtheile, welche von dem Gebrauche kupferner Küchen-Geräthe für Gesundheit und Leben entstehen und bei verschiedenen Gelegenheiten durch dieses Blatt in besondern Unglücksfällen nachgewiesen worden sind, werden hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht.

4) Die Masse darf nicht zu flüßig in die Gedärme gefüllt werden, damit das Austrocknen derselben in Rauch und Luft um so leichter erfolgen kann.

5) Da die Austrocknung in dicken Würsten schwerer geschieht, als in den dünneren so ist es nicht gut, den Magen von Schweinen als Darm zu benutzen. Nach den in Würtemberg gemachten Erfahrungen ist schon dadurch Vergiftung hervorgebracht worden.

6) Jede nicht frische Wurst, die weich und schmierig wird, einen ekelhaften Geruch beim Aufschneiden und einen faulen Geschmack giebt, ist in faule Gährung oder völlige Verderbniß übergegangen, und darf, als der Gesundheit höchst nachtheilig und dem Leben gefährlich, nicht genossen werden.

7) Durch das gewöhnliche Sauerwerden der Würste wird zwar das eigentliche Wurstgift nicht erzeugt, und dergleichen Würste werden von Landleuten viele ohne tödtliche Wirkung, im Allgemeinen auch ohne nachtheilige Folgen, verzehrt; dieselben sind aber der Gesundheit wenigstens nicht zuträglich, weil sie den Magen belästigen, Säure, Sodbrennen und andere damit verbundene Beschwerden erzeugen. Es ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß das Sauerwerden der Würste leicht in die faule Gährung oder in jene tödtliche Verderbniß übergeht.

8) Wenn sich nach dem unvorsichtigen Genusse einer verderbten Wurst die ersten von den angeführten Zufällen äußern, so ist die Erregung und Unterhaltung des von selbst entstandenen Erbrechens durch häufiges laues Wasser und die schleunige Herbeiholung des nächsten Arztes nicht zu verabsäumen.

Arnsberg, den 18. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 86.
Ankauf von Geldpapieren u. die dabei zu beobachtende Vorsichtsmaaßregeln

Da nunmehr den Kirchen, milden Stiftungen und sonstigen Instituten der Ankauf von auf den Inhaber lautenden Geldpapieren Allerhöchsten Orts nachgelassen worden ist, so müssen die Vorstände gedachter Institute, (die Gemeinden nicht ausgeschlossen) die nöthigen Sicherheits-Maaßregeln anwenden, um den Mißbrauch zu verhüten, der mit solchen Geldpapieren getrieben werden könnte, falls sie in fremde Hände auf unrechtmäßige Art geriethen.

Wir bestimmen zu dem Ende, daß alle den gedachten Anstalten zugehörige, und künftig von ihnen erworben werdende Geldpapiere die auf den Inhaber (au porteur) lauten, namentlich die Staatsschuldscheine, ausser Cours zu setzen sind. Dies geschieht nach §. 4*. Thl. 1. Tit. 15. d. A. L. R. dadurch, daß der Eigenthümer sein Recht daran auf eine in die Augen fallende Art selbst vermerkt.

Demzufolge ist unter dem Geldpapiere und fortgesetzt auf der Rückseite Folgendes zu vermerken:

Obenstehende Verschreibung au porteur Numero . . vom . . des Monats . . Jahr . . im Betrage zu . . ist Eigenthum der Stadt (oder Gemeinde . . Kirche zu . . Schule zu . . der Armen-Anstalt zu . .) und wird hierdurch ausser Cours so lange gesetzt, bis sie nach gesetzlichen Vorschriften wieder in Cours gesetzt wird.

Urkund nachstehender Unterschrift des Vorstandes der (Stadt oder Kirche u. s. w.) und beigedruckten Siegels . . den . .

Der Bürgermeister (Kirchen- u. s. w. Vorstand.)

Zum gültigen Wieder- in Cours-Setzen der Papiere genügt jedoch kein bloßer Privat-Vermerk der Eigenthümer, sondern es muß

von der betreffenden landräthlichen Behörde nach vorgängiger genauer Untersuchung auf dem Geldpapier bezeugt werden, daß die Beschränkung von dem wahren Besitzer, der den Umlauf beschränkt hat, wieder gehoben, und das Papier wieder in Cours gesetzt worden sey, und muß dieses Zeugniß mit dem schwarz beigedruckten Dienstsiegel und der völligen Unterschrift der landräthlichen Behörde versehen seyn.

Diese Vorschriften finden gleichmäßige Anwendung auf das Herzogthum Westfalen. Arnsberg, den 26. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 87. Anmeldung d. Forderungen an die Casse des I. Bataillons d. 16. Landwehr-regiments p. 1821.

Auf Requisition des Königl. Obristen und Commandeurs des 16. Landwehr-Regiments Herrn von Stutterheim zu Soest werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse des ersten Bataillons besagten Regiments für den Zeitraum des Jahrs 182· Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von sechs Wochen und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Auscultator Gillhausen auf den 15. April c. hieselbst angesetzten Termine zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termine nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Kasse präcludirt und sie deshalb bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Urkundlich der Unterschrift des Collegii und des beigedruckten großen Siegels. Hamm, den 8. Januar 1822.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 88. Aufgerufene u. als mortifizirt nachgewiesene Staatspapiere.

Liste
der aufgerufenen, und der Königlichen Controlle der Staatspapiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine

des Dokuments						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
Nro.	Litter	Geld-Sorte	Betrag Rt.	gr.	pf.	
14964.	A.	Courant	1000.	=	=	vom 19. April 1821.
14965.	A.	=	1000.	=	=	
14966.	A.	=	1000.	=	=	

Zins-Scheine

des Dokuments						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
Nro.	Litter	Geld-Sorte	Betrag Rt.	gr.	pf.	
571. von Tabacks-Actie	A.	Courant	130.	=	=	vom 13. Mai 1820.

Berlin, den 31. Dezember 1821.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

B 2
N. 89
Theilung des Wittenschen Bruchs.

Die bei Witten belegene Gemeinheit, das Wittensche Bruch genannt, soll einer früheren Gesammtverfügung der Königlichen hochlöblichen Landes=Collegien sub dato Arnsberg den 20. Februar und Hamm den 16. März, so wie respec. einer späterhin erlassenen Verfügung der Königlich hochlöblichen General=Commission zu Münster vom 19. October d. J. zufolge, durch die unterzeichnete Spezial=Commission getheilt werden, weshalb alle zur Mitbenutzung dieser Gemeinheit etwa berechtigte unbekannte Theilhaber, so wie diejenigen, welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung als Obereigenthümer, Fideikommiß=Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde ein Interesse zu haben vermeinen mögten, hierdurch vorgeladen werden, diese ihre vermeintlichen Ansprüche innerhalb sechs Wochen und längstens in dem dazu auf den 23. Februar k. J. Vormittags 9 Uhr an der Behausung des Herrn Gastwirths Rentmeisters Vos zu Witten, bestimmten Termin unter dem Rechtsnachtheil anzumelden und nachzuweisen, (auch sich gleichzeitig darüber: ob sie künftig bei der Vorlegung des Theilungs=Plans zugezogen seyn wallen? zu erklären), daß die alsdenn Ausbleibenden die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, auch die bevorstehende Auseinandersetzung unter keinerlei Vorwand, und selbst nicht im Falle einer Verletzung, künftig anfechten können.

Bochum und Crengeldanz, den 29. Dezember 1821.

Der Land= und Stadt=Gerichts=Assessor
Lennich.

Der Bürgermeister
C. L. Clasen.
J. C. Baltz Act. Commiss.

B 2
N. 90.
Theilung der Langendreerschen Gemeinheitsgründe.

Da die Theilung der beim Dorfe Langendreer belegenen Gemeinheitsgründe, nämlich der sogenannten Oesterheide, des Brundelt, der breiten Hille, des Grabenlochs, Hedtmannsbergs, Nepkenbüschgens, des Lockens, und der drei Westerheiden, höhern Orts verordnet, und durch eine Verfügung der Königlichen hochlöblichen General=Commission zu Münster von 27. v. M. dem unterzeichneten Special=Commissario aufgetragen worden, so werden hierdurch alle zur Mitbenutzung dieser Gemeinheits=Districte berechtigte unbekannte Theilhaber, so wie diejenigen, welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung derselben ein Interesse zu haben vermeinen möchten, auch insbesondere die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß=Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen öffentlich aufgefordert, sich bei unterzeichnetem Commissario innerhalb 6 Wochen und längstens in dem dazu auf den 5. März k. J. Vormittags 8 Uhr an der Behausung des Herrn Gastwirths Hüser zu Langendreer bestimmten Termine unter dem Rechtsnachtheil zu melden, und ihre Ansprüche an

den bezeichneten Gemeinheits-Parzelen vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich gleichzeitig darüber zu erklären: ob sie künftig bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen? daß die alsdann Ausbleibenden die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, auch die bevorstehende Auseinandersetzung unter keinerlei Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, künftig anfechten können.

Bochum, den 28. Dezember 1821.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Lennich.

B 2
N. 91.
Theilung der Vellingser Gemeinheitsgründe zwischen Soest u. Hamm.

Mehrere Interessenten der zwischen Soest und Hamm gelegenen Vellingser Gemeinheits-Gründe, nämlich 1) der Vellingser Heide, 2) des Vellingser Bruchs, 3) des großen und kleinen Löwen, 4) des Guttrichs, 5) des Ostholzes, 6) der sogenannten Eilmser Heide und 7) des Goers, haben auf Theilung derselben angetragen, und es ist solche in Gemäßheit des mir von der hochlöbl. General-Commission in Münster ertheilten Auftrags heute eingeleitet.

Alle an diesen Gemeinheitsgründen zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, so wie diejenigen, welche irgend ein Interesse bei dieser Separation zu haben vermeinen, imgleichen die Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen werden daher nach Vorschrift der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni v. J. und des Gesetzes über die Ausführung derselben vom selbigen Tage hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens in dem auf den 5. März d. J. Morgens 10 Uhr in der Behausung des Dorfsvorstehers Ostermann in Vellingsen angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen und nachzuweisen, und sich darüber zu erklären: ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen werden wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört, und können auch solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle der Verletzung, anfechten.

Soest, den 2. Januar 1822. Der Justitz-Rath Geck.

B 1
N. 92.
Theilung des Osterfelder Bruchs.

Vermöge des dem unterschriebenen Special-Commissar resp. unterm 27. November und 11. Dezember v. J. von der hochlöbl. General-Commission zu Münster, auf den Antrag des Königl. Kammerherrn Herrn Freihern von Schell auf Schellenberg, als Eigenthümer des adlichen Guts Rieptorst, ertheilten Auftrags und mit Zustimmung des hochlöbl. Oberlandes-Gerichts zu Münster resp. vom 18. und 29. v. M. soll die Auseinandersetzung der Hütungsberechtigten mit den Grundbesitzern des zum Theil im hiesigen, zum Theil im Kreise Essen gelegenen Osterfelder Bruchs eingeleitet werden.

Alle etwa zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, so wie diejenigen, welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Weideberechtigten der betheiligten Güter und Stellen, werden daher aufgefordert, bei dem unterzeichneten Special-Commissario innerhalb sechs Wochen und spätestens in dem auf den 26. März d. J. Vormittags um 10 Uhr an der Behausung des Wirths Herrn Randebrock zu Bottrop angesetzten Termine sich zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, können auch solche unter keinem Vorwande selbst nicht im Falle einer Verletzung anfechten.

Uebrigens wird noch bemerklich gemacht, daß, gemäß eines Aufschlusses des Herrn Bürgermeisters Tourneau zu Bottrop resp. vom 8. und 14. dieses, keine Gemeinheit unter dem Namen Osterfelder-Bruch bekannt, wohl aber ein Waghals- und ein Vonder-Bruch, beide im Kirchspiel Osterfeld gelegen, vorhanden seyn soll.

Bei dem Erstern, welches dies und jenseits der Emscher befindlich, soll der Herr Freiherr von Schell, wegen des adlichen Guts Ripphorst, Mitinteressent seyn. Recklinghausen, den 17. Januar 1822.

Der ernannte Theilungs-Commissar Land- und Stadt-Richter Jacobi.

N. 93. Verpachtung Königl. Ländereien zu Grafschaft.

Einige zur Königl. Domaine Grafschaft gehörigen Grundstücke, als:

1) eine Wiese; 2) ein Garten; 3) ein Acker; 4) einige kleine Gartenstücke; sollen am 9. Februar d. J. Morgens 8 Uhr auf der Rentamtsstube zu Grafschaft im öffentlichen Meistgebote auf 6 Jahr verpachtet werden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Bilstein, den 22. Januar 1822.

K. Rentamt das.

N. 94. Fischereiverpachtung im Forstrevier Himmelpforten.

Die pachtlos gewordene herrschaftliche Fischerei auf der Möhne und zwar von der Wattenburg an der Leyen bis an die Neheimer alte Mühlenschlacht soll Freitag den 8. Februar, des Morgens 10 Uhr auf 6 Jahre öffentlich zu Mosfelde nach dem Meistgebot verpachtet werden.

Arnsberg, den 25. Januar 1822.

Der Forstinspector das.

N. 95. Verkauf des Henrichs-Guts zu Niedersorpe.

Unter Bezug den auf in dem Amtsblatte pro 1821. Stück 15. N. 225. angekündigten Verkauf des Henrichs-Guts zu Niedersorpe wird ein wiederholter Verkaufs-Termin dieses Guts und zwar bestehend:

in einem Wohnhause, in einem kleinen Gärtchen, in ungefähr 42 Morgen Ackerland einschließlich des Heidlandes und ungefähr 4 — 5 Morgen Wiesen auf den 7. Februar 1822. Morgens 9 Uhr auf der Rentamtsstube zu Grafschaft hiermit vorbestimmt, und können die Bedingungen jederzeit bei dem Domainen Pachter zu Grafschaft eingesehen werden.

Bilstein, den 21. Januar 1822.

K. Rentamt das.

N. 96. Verkauf der Wiese Frankenhoff.

Die nahe an dem Dorfe Grafschaft gelegene zur Königl. Domaine Grafschaft gehörige Wiese, der Frankenhof genannt, ungefähr 5 Morgen 112 Ruthen preuß Maaß haltend, soll aus Auftrag der Königl. Regierung zu Arnsberg am 8. Februar d. J. im öffentlichen Meistgebote verkauft werden. Kaufliebhaber wollen sich desfalls Morgens 9 Uhr in der Pachterswohnung zu Grafschaft einfinden. Bilstein, den 22. Januar 1822.

K. Rentamt das.

N. 97. Meubelverkauf zu Grafschaft.

Einige zu Grafschaft befindliche herrschaftliche Inventarstücke vorzüglich bestehend in Schränken sollen am 8. Februar l. J. Nachmittags 2 Uhr im öffentlichen Meistgebote auf der Rentamtsstube zu Grafschaft verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Bilstein, den 22. Januar 1822. K. Rentamt das.

N. 98. Fruchtverkauf beim K. Rentamt Werl.

Am Samstag den 9. Februar l. J. des Morgens 10. Uhr werden beim hiesigen Rentamte einige hundert Scheffel Roggen, Gerste und Hafer im öffentlichen Meistgebote zum Verkauf ausgesetzt.

Werl, den 24. Januar 1822. K. Rentamt das.

N. 99. Holzverkauf im Forstrevier Neuhaus.

Zum Verkauf aufs Meistgebot sollen Samstag den 9. Februar, Vormittags 11. Uhr:

$18\frac{1}{2}$ Klafter buchen Scheid- und $55\frac{1}{2}$ Klafter dito Knüpel- und Reiß-Holz nebst 25 buchen Nutzblöcken in den Schlägen der Syringer Mark, Felgenweg und Müllmecke, sowohl in kleinen Partien als einzeln ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 27. Januar 1822.

Der Forstinspector das.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 6.

Arnsberg, den 9. Februar 1822.

N. 100.
Einsendung der Communal-Etats.

Die von mehreren Lokal-Behörden bisher erfolgte unregelmäßige Einsendung der Communal-Etats und hierdurch entstehende Unordnungen in der Verwaltung, veranlaßt uns zu der Bestimmung, daß künftig die Einreichung der Etats, oder mit Rücksicht auf unsere Verfügung vom 3. Januar v. J. N. 780. die gegen den vorjährigen Etat vorkommenden Veränderungen und Nachweisung des Deficits spätestens bis zum 1. März jeden Jahres erfolgen muß, weil den später eingehenden die Genehmigung verweigert werden wird.

Arnsberg, den 29. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I Abtheilung.

N. 101.
Prüfung rc. der Feldmesser oder Baumeister.

Auf höhere Veranlassung wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Ostern 1823. an, jeder Candidat, welcher sich zum Feldmesser oder architektonischen Examen meldet, ein Attest eines Gymnasiums beibringen muß, daß er aus Secunda als tüchtig entlassen worden, wogegen diejenigen, welche ihre Bildung nicht auf einem Gymnasium erhalten haben, sich durch ein Prüfungs-Atttest einer solchen Anstalt darüber auszuweisen haben, daß sie die zur Entlassung aus Secunda erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Arnsberg, den 30. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 102. Hufbeschlag-schmiede.

Wir haben wahrgenommen, daß die mit höchster Genehmigung unterm 18. Juli 1809. erlassene und vorschriftsmäßig publicirte Regierungs-Verordnung, den Unterricht, die Prüfung und die Anstellung der Hufbeschlagschmiede im Herzogthum Westfalen betreffend, nicht überall mit der Pünktlichkeit beobachtet worden ist, wie es der heilsame Zweck derselben erfordert.

Die betreffenden landräthlichen Behörden werden gemäß der ihnen zugegangenen besondern Verfügung vom 24. August des v. J. ihre Aufmerksamkeit darauf richten, daß von nun an jener Verordnung in allen Punkten Genüge geleistet werde.

Um diese Angelegenheit wieder in einen geregelten Gang zu bringen, haben diese Behörden den Hufbeschlagschmieden in ihren Bezirken bekannt zu machen, daß sie sich innerhalb sechs Monaten bei dem betreffenden Kreis-Thierarzte zu einer Prüfung zu stellen, und die von letzterm auszufertigenden Tüchtigkeits-Zeugnisse zur weitern Verfügung bei der landräthlichen Behörde einzureichen haben. Diese und die künftig anzustellenden Schmiede sind darauf aufmerksam zu machen und zu veranlassen, sich die Schrift:

> kurzer Unterricht für Beschlagschmiede über den Hufbeschlag der Pferde von G. L. Feuring, Königlich Preußischem Kreis-Thierarzt. Lippstadt, 1821. (Preis fünf Groschen Courant).

welche wegen ihrer Zweckmäßigkeit, Kürze, Deutlichkeit und Wohlfeilheit allen Beschlagschmieden in unserm Verwaltungsbezirke hiermit empfohlen wird, aus eigenen Mitteln anzuschaffen und solche zu benutzen, um sich auf die mit ihnen vorzunehmende Prüfung vorzubereiten.

In dieser Absicht haben wir dem Verfasser der Schrift (zu Erwitte) die von den Kreisbehörden im Herzogthum Westfalen bei uns eingereichten Verzeichnisse der Beschlagschmiede mitgetheilt und ihm überlassen, sich deshalb mit den betreffenden Herrn Landräthen zu benehmen.

Arnsberg, den 1. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 103. Tresorscheine u. deren Versendung durch die Post.

Nach der Verordnung vom 5. September 1812. muß bei Versendung von Tresorscheinen durch die Post der richtige Betrag nach dem Course derselben, vom Absender auf der Addresse vermerkt werden. Die Unterlassung dieser Vor-

schrift hat den Verlust der Post-Garantie und eine Strafe von zehn Procent des nicht angegebenen Betrages zur Folge.

Diese Bestimmung findet nach §. 7. Abschnitt XIII. der Post-Ordnung vom 26. November 1782. auch bei Versendungen, die aus dem Auslande kommen, Anwendung.

Die Strafe der zehn Procent wird aus dem verschwiegenen Gegenstande selbst sogleich bei der Entdeckung entnommen.

Die Versendung der Tresorscheine darf nur durch die Fahrposten geschehen.

Diese gesetzlichen Vorschriften werden hiermit in Erinnerung gebracht, damit ein Jeder durch die Beobachtung derselben sich gegen den für ihn sonst eintretenden Nachtheil schützen kann. Berlin, den 19. Januar 1822.

General-Post-Amt.

Nagler.

N. 104.
Meldung zum einjährigen freiwilligen Dienstjahre.

Die Anträge auf die Befugniß, der Militairpflicht mit einem freiwilligen Dienstjahre genügen zu können, werden selten mit den in der Bekanntmachung des Königlichen General-Commandos und Ober-Präsidiums vom 26. März 1821. vorgeschriebenen Zeugnissen vollständig belegt; insbesondere wird die, hinsichtlich der Equipirungs- und Unterhalts-Kosten erforderte Erklärung entweder gar nicht, oder doch nicht von den Eltern oder Vormündern ausgestellt, beigebracht.

Wir sehen uns dadurch veranlaßt, auf die diesfälligen Bestimmungen wiederholentlich hinzuweisen, mit dem Bemerken, daß diejenigen, welche ihre Gesuche, — mit den erforderlichen Belegen versehen, — nicht zeitig vor dem angesetzten Prüfungstermin einreichen, es sich selbst beizumessen haben, wenn solche erst in der darauf folgenden Sitzung berücksichtiget werden können.

Münster, den 11. Januar 1822.

Die Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

N. 105.
Auflösung der K. Generalliquidations-Commission zu Aachen.

Da wir die uns übertragenen Restverwaltungs-Geschäfte des vormaligen hiesigen General-Gouvernements vom Niederrhein aus der Periode vom 1. Januar bis 15. Juni 1814. und des vereinigten General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein vom 15. Juni 1814. bis Ende des Jahrs 1815 nunmehr völlig beendigt haben; so machen wir unsere Auflösung mit dem Bemerken hie-

durch bekannt: daß sämmtliche, durch Abrechnung und Anerkenntnisse festgestellte, noch unbezahlte Forderungen der Gemeinden für Truppen-Verpflegung und Heitzungs- und Erleuchtungs-Materialien bis Ende Dezember 1815 den Königl. Rheinischen Regierungen, nach ihren Bezirken, zur künftigen Berichtigung überwiesen sind.

Die Bezahlung der noch unberichtigten gleichartigen Forderungen aus der Zeit-Periode vom 1. Januar bis Ende Mai 1816. ist der hiesigen Königl. Regierung auf höhern Befehl aber für den ganzen Bereich des vormaligen General-Gouvernements übertragen.

Die Beantwortung der Anfragen, welche etwa noch über Gegenstände der vorgedachten Verwaltung zu machen seyn dürften, hat gleichfalls die hiesige Königl. Regierung, bei welcher unsere Registratur zurückbleibt, übernommen.

Dergleichen Anfragen sind daher in Zukunft an die hiesige Königl. Regierung zu richten. Aachen, den 28. Januar 1822.

Königliche General-Tilgungs-Commission.

Bennecke.

N. 106.
Form der Vorstellungen rc. rc. an Staats-Behörden rc. u. d. Folgen deren Nichtbeachtung.

Der ausgemittelte Concipient zweier, an Se. Majestät den König gerichteten Immediat-Vorstellungen ist, weil er die in dem Gesetz §. 440. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung vorgeschriebene Form, nämlich:

die Bemerkung bei der Unterschrift, daß er die Vorstellung verfertigt,

nicht beobachtet hat, mit der in gedachtem Gesetz bestimmten 8tägigen Gefängnißstrafe belegt worden, welches zur Warnung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Damit sich aber auch Niemand mit der Unbekanntschaft mit den dieserhalb ergangenen Strafbestimmungen entschuldigen kann, werden die betreffenden Gesetze nachstehend in Erinnerung gebracht.

§. 12. Beschwerden über die Justiz-Collegia und Gerichte gehen entweder nur gegen den Inhalt einer von ihnen getroffenen, dem Beschwerdeführer vermeintlich nachtheiligen Verfügung; oder sie enthalten zugleich persönliche Anschuldigungen wegen verletzter oder vernachläßigter Amtspflichten.

§. 13. Beschwerden der erstern Art in, so fern sie gegen wirkliche Urtel, oder mit denselben gleiche Kraft habende Resolutionen gerichtet sind, müssen durch

die im vierzehnten und fünfzehnten Titel beschriebenen ordentlichen Rechtsmittel der Appellation und Revision angebracht und ausgeführt werden. Betrifft aber die Beschwerde irgend eine andere gerichtliche Verfügung, so muß dieselbe, wenn sie gegen ein Untergericht erhoben wird, bei dem unmittelbar vorgesetzten Obergerichte, und wenn sich jemand über ein Obergericht oder Landes-Justitz-Collegium beschweren zu müßen glaubt, bei dem Justitz-Departement des Staatsministerii angebracht werden. Auch bleibt einem Jeden, welcher sich bei den Verfügungen des Justitz-Departements nicht beruhigen zu können vermeint, der Zutritt zu Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person unverschlossen.

Anh. §. 439. In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsstreitigkeiten dürfen die Partheien Sr. Königl. Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

§. 14. Es muß aber ein jeder, welcher dergleichen Beschwerden anbringen will, die Sache deutlich, der Wahrheit gemäß und mit gebührender Bescheidenheit vortragen; auch seinen Beschwerden jedesmal die letzte Resolution der unmittelbar vorhergehenden Behörde beilegen.

Anh. §. 440. Bei der Unterschrift der Eingaben muß bemerkt werden, ob der Supplikant die Vorstellung selbst verfertigt und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen; und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe, oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, ihre eigenen Namen darunter setzen. Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und, der erfolgten Warnung ungeachtet, nicht unterlassen, solche für Andere zu fertigen und zu schreiben, werden mit Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 4 Wochen, oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt, und sollen diese Strafen in Wiederholungsfällen verdoppelt werden.

Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14tägiger Strafe in einem Gefängnisse, Arbeits- oder Besserungs-Hause bestraft und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

Anh. §. 441. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber solche selbst überbringen und durch persönliches Suppliciren lästig werden.

§. 15. Wer entweder die hierin vorgeschriebene Ordnung in Anbringung seiner Beschwerden nicht beobachtet, sondern, mit Uebergehung des vorgesetzten Landes-Collegii, das Justitz-Departement, oder, mit Uebergehung des letztern, Sr. Königl. Majestät unmittelbar behelligt (§. 13); oder wer seiner Vorstellung die von der vorhergehenden Behörde erhaltene letzte Vorbescheidung nicht beifügt, und solchergestalt eine günstigere Resolution zu erschleichen sucht (§. 14.) der hat zu gewärtigen, daß er ohne weitere Verfügung so fort wird abgewiesen werden.

Anh. §. 442. Wer mit Uebergehung einer Behörde oder mit Unterlassung der bestimmten Form Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden und sein Gesuch ohne besondern Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Haus gebracht werden.

Im Wiederholungsfalle wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder fernern Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerium unmittelbar oder von der Behörde durch ein bloßes Dekret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschieht.

Anh. §. 443. Diejenigen, welche Seine Königl. Majestät oder das Ministerium mit persönlichem Suppliciren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizei-Behörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden, und das Suppliciren fortsetzen; so werden sie nach den in §. 442. des Anhangs enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Sr. Königl. Majestät oder dem Ministerio Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliciren, sollen von den Gerichts- und Polizei-Behörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückge-

schafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden über den Inhalt derselben näher zu Protokoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliciren; so werden sie mit den vorerwähnten Gefängniß- oder Geldstrafen belegt.

§. 16. Damit Niemand über Mangel an Gelegenheit, seine Gesuche oder Beschwerden gehörigen Orts anzubringen, mit Grunde klagen dürfe; so ist nicht nur den Justitz-Commissarien, nach den unter Titel VII. erfolgenden näheren Bestimmungen, zur besondern Pflicht gemacht, den Partheien, welche sich über widerrechtliche Verfügungen und Bedrückungen der Gerichte beschweren wollen, so bald sie, nach näherer Prüfung des Anliegens, die Beschwerde nicht ungegründet, widerrechtlich, oder unerheblich finden, mit ihrem Rathe und Amte ohne alle Menschenfurcht und Ansehen der Person an die Hand zu gehen, sondern es muß auch bei allen Collegien und Gerichten die Veranstaltung getroffen werden, daß Leute von gemeinem Stande, welche sich des Beistandes eines Justitz-Commissarii aus Unvermögen nicht bedienen können, an gewöhnlicher Gerichtsstelle jemanden finden, bei dem sie ihre Gesuche oder Beschwerden mündlich zum Protokolle vortragen können, und müssen von den dazu ein- für allemal, nach der Beschaffenheit und Verfassung eines jeden Gerichts oder Collegii, bestellten Personen die Anträge solcher Partheien unweigerlich und unentgeldlich aufgenommen werden.

Wenn auch eine Parthei gegen das Landes-Justitz-Collegium ihrer Provinz selbst Beschwerden hätte, und weder einen Justitz-Commissarius zu deren schriftlichen Anbringung finden, noch eine der von Zeit zu Zeit bei diesem Collegio anzustellenden Justitz-Visitationen abwarten könnte; so soll derselben frei stehen, sich bei dem nächst gelegenen Landes-Justitz-Collegio zu melden, und um Aufnehmung ihrer Beschwerde zum Protokolle zu bitten; worunter ihr ohne allen Anstand gewillfahrt und dergleichen Protokoll, mit Beilegung der letzten, dem Supplicanten abzufordernden Resolution, an das Justitz-Departement unverzüglich eingesendet werden muß.

§. 19. Beschwerden, welche nicht bloß den Inhalt einer getroffenen gerichtlichen Verfügung angehen, sondern zugleich persönliche Anschuldigungen, wegen verletzter oder vernachlässigter Amtspflichten enthalten, sind entweder gegen einzelne Mitglieder oder Subalternen eines Collegii, oder sie sind gegen ein ganzes Collegium oder den Präsidenten oder Chef desselben gerichtet.

§. 20. Beschwerden gegen einzelne Mitglieder und Subalternen eines Justitz-Collegii in Sachen, welche die Amtsführung derselben betreffen, müßen, der Regel nach, bei dem Präsidenten oder Chef des Collegii angebracht werden.

Dieser muß dieselben, allenfalls mit Zuziehung des Directors oder vorsitzenden Raths, genau und sorgfältig untersuchen, den Denuncianten oder Querulanten zum Protokolle umständlich hören, den denuncirten Rath oder Subalternen über die Beschuldigung gleichergestalt zum Protokolle vernehmen, alle dabei vorkommende Thatsachen oder Umstände genau erörtern, und hiernächst von der Sache, mit Beischluß des Protokolls und Beifügung seines Gutachtens, an den Chef der Justiz pflichtmäßig berichten.

§. 22. Beschwerden in Amtssachen gegen ganze Collegia oder deren Präsidenten müssen unmittelbar bei dem Chef der Justiz angebracht, und zugleich jedesmal gehörig bescheinigt werden. Der Chef der Justiz hat alsdann wegen näherer Untersuchung solcher Beschwerden das Erforderliche, nach Beschaffenheit der Umstände, zu veranlassen.

Hamm, den 18. Januar 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 107. Anstellung des rc. Röder als Notarius publicus

Der Justiz-Commissar Röder in Hattingen ist vermöge Bestallung vom 7. Dezember v. J. zugleich zum Notarius publicus in dem hiesigen Oberlandesgerichts-Departement ernannt worden.

Hamm, den 18. Januar 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 108. Theilung der Nordboeggischen Gemeinheit

Auf die Theilung der im Kreise Hamm, Bürgermeisterei Pelckum belegenen Nordboeggischen Gemeinheit — das Boeings-Holz — Jung-Holz und Alterfeld genannt, ist Seitens mehrerer Interessenten angetragen, und solche von der hochlöblichen General-Commission zu Münster dem Unterzeichneten aufgetragen worden.

Alle etwa zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommiß-Folger und Wiederkaufs-Berechtigte der betheiligten Güter und Stellen, werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens in dem auf den 28. März, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Termine auf dem hiesigen Gerichts-Gebäude zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungs-Plans zugezogen seyn wollen.

Die

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, können auch solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Fall einer Verletzung, anfechten.

Hamm, den 26. Januar 1822.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Director Nocholl.

N. 109. Umlage im Amte Fredeburg und Eslohe.

Nach der bereits im 53. Stück des Dortmunder Intelligenzblatts vom Jahre 1817. erlassenen Bekanntmachung, sollten zur Deckung der bis 1816. rückständigen, von den Fredeburger und Esloher Amts-Kassen vorgeschossenen Revierförster-Besoldung, im erstgenannten Amte 10¼ Kr. und im Letztern 9⅔ Kr. p. Gulden Waldboden-Capital erhoben werden, welches verschiedener Hindernissen halber bisher noch nicht geschehen konnte, gemäß höherer Verfügung aber nunmehro ohne Anstand bewirkt werden soll. Demzufolge wird solches den betreffenden Waldboden-Besitzern mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß gedachte Umlage von resp. 10¼ und 9⅔ Kr. p. Gulden Waldboden-Capital in zwei Terminen nämlich am 5. März und am 5. Mai c. jedesmal zur Hälfte erhoben werden soll.

Jeder Steuerpflichtige erhält den Steuer-Auszug über den zu zahlenden Betrag von dem Steuerempfänger des Empfangs-Bezirks, wohin er gehört, und hat hiernach die Zahlung zu leisten.

Meschede, den 31. Januar 1822. Der Landrath das.

N. 110. Verkauf der fiscalischen Antheile der Mark Bilden und Eckeringhausen.

Die fiscalischen Wald-Antheile an der Mark Bilden und Eckeringhausen in der Oberförsterei Glindfeld, sollen den 12. März c. öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Kauflustigen wird solches hiedurch bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß die diesem Verkauf zum Grunde liegenden Bedingungen vier Wochen vor dem Verkaufe bei dem Herrn Oberförster Höfeld zu Glindfeld zur Einsicht offen liegen, und der Verkauf zu Küstelberg in der Behausung des Herrn Schultheiß Padberg des Morgens um 10 Uhr abgehalten wird. Meschede, den 22. Januar 1822.

Der Forstinspector das.

N. 111. Verkauf des Deutzer Weyherdamms.

Der sogenannte Deutzer Weyherdamm, welcher ohnfern den Dörfern Deutz und Ober-Netphen im hiesigen Kreise gelegen, mit Eichen bestanden ist und 2 Morgen 143. Ruthen hält, soll Freitags den 15. März d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Hause des Gastwirths Herrn Klein zu Deutz öffentlich nach dem Meistgebot verkauft werden.

Es wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kunde mit der Bemerkung gebracht, daß die Verkaufs-Bedingungen von Heute an, bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen liegen. Siegen, den 26. Januar 1822.

Der Forstinspector das.

N. 112. Holzverkauf bei Ewig.

Mittwochen den 27. Februar d. J. wird die öffentliche Versteigerung des auf dem diesjährigen 87½ Morgen haltenden Niederwaldschlage in den Königl. Waldungen bei Ewig, District Hohenhan, zum Abtrieb kommenden Holzes, das zu 168 Klftr Kohl- und 224 Klftr. Reiserholz taxirt worden ist, statt haben.

Kauflustige wollen sich wegen Besichtigung des Holzes an den Königl. Förster Höfer zu Ewig wenden und an dem vorbezeichneten Tage, Morgens 10 Uhr in dem Schlage eintreffen. Siegen, den 20. Januar 1822.

Der Forstinspector das

N. 113. Holzverkauf bei Eremitage.

Das auf einer gegen 227 Morgen großen bei der Eremitage ohnfern Bilstein gelegenen Fläche stehende Holz, welches zu 277 Klafter Eichen- Birken- Erlen- und Kiefern- Kohlholz, geschätzt worden ist, soll Dinstag den 26. Februar d. J. in der Forstwohnung zu Eremitage öffentlich nach dem Meistgebot auf dem Stamm verkauft werden.

Kauflustige wollen Vormittags 10 Uhr daselbst eintreffen.
Siegen, den 20. Januar 1822.

Der Forstinspector das.

N. 114. Fruchtverkauf zu Ewig.

Am 8. März d. J. Nachmittags 2 Uhr soll in der Wohnung des Herrn Revier-Försters Höfer zu Ewig eine Parthie Roggen und Gerste im öffentlichen Meistgebote verkauft werden, wozu sich die Liebhaber einfinden wollen.
Bilstein, den 23. Januar 1822.

K. Rentamt das.

N. 115. Steckbrief hinter A. Denter.

In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. ist die nachstehend signalisirte, in dem Landarmenhause zu Benninghausen eine Zeitlang detinirt gewesene, und von dem dortigen Oberinspector wegen ihrer scheinbar guten Aufführung, dem Colonen Pall zu Wigeringhausen als Dienstmagd zur Probe überlassene Agnes Denter, mit den bezeichneten Kleidungstücken, so sie entwendet, heimlich entwichen. Es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden ersucht, so wie die Kö-

nigl. Gensdarmerie und Jedermann aufgefordert die Entwichene auszuforschen und im Fall ihres Habhaftwerdens an das Landarmen- und Arbeitshaus zu Benninghausen abzuliefern. Soest, den 23. Januar 1822.

Der Landrath als Director des gedachten Landarmenhauses,
v. Esselen.

Person-Beschreibung
der Agnes Denter aus Waltrup, Vest Recklinghausen:
Religion katholisch, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase länglich spitzig, Mund klein, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaßgelb, Gestalt stark, Sprache deutsch. Besondere Zeichen: keine.

Bekleidung: einen dunkelgrünen tuchen Unterrock, mit einem sammtenen Kragen, so eingezackt ist, eine buntgestreifte kattunene Schürze oder eine schwarze levantine Schürze, eine weiße Mütze, ein rothes baumwollenes Halstuch, graue Kastorstrümpfe und Schuhe.

N. 116. Steckbrief hinter J. F. Henninger.

Der hierunter näher bezeichnete Zimmergesell, Joh. Fridrich Henninger aus Aßumstadt oder, neuerer Angabe nach, aus Noßach bei Heilbronn im Würtembergischen, welcher wegen Diebstahls schon im Jahre 1819. durch öffentliche Steckbriefe verfolgt und hierauf unterm 23. dieses gefänglich anher abgeliefert worden, ist in der Nacht vom 24. auf den 25. d. mittelst gewaltsamer Erbrechung seines Gefängnisses, wieder entwichen. Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher geziemend ersucht, solchen in Betretungsfall abermals arretiren und anher abliefern zu lassen. Rüthen, den 26. Januar 1822.

Königlich Preußisches Justitzamt.

Joh. Fridrich Henninger, beiläufig 31 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, gesetzter Statur, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen schlichte Nase, ordinairen Mund, mangelhafte Zähne, rundes Kinn, flache Backen, schmales Gesicht, blaße Gesichtsfarbe, grade Beine.

N. 117. Diebstahl zu Essen.

Am 13. d. M. des Abends, ist bei dem Kaufmann Philipp Jacob Brockhoff zu Essen ein Einbruch verübt, wobei ein bedeutender Diebstahl beabsichtigt gewesen zu seyn scheint; jedoch nur:

ein noch fast neuer blauer tuchener Frackrock mit gelben Knöpfen, und
ein ganz neuer Ueberrock von olivenfarbigem Bibertuche

ist entwendet worden.

Indem wir diesen Einbruch und Diebstahl, unter Warnung vor dem Ankauf des Entwendeten, hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, fordern wir jeden auf, alle ihm bekannt gewordenen oder noch bekannt werdenden Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters derselben, oder der gestohlenen Gegenstände dienen können, entweder seiner Ortspolizei-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat unverzüglich anzuzeigen. Werden, den 26. Januar 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 118. Diebstahl zu Essen.

Bei dem Kaufmann Johann Wilhelmi zu Essen, ist in der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und demselben Folgendes gestohlen worden:

1) 600 Thaler preuß. Courant in ganzen Thalern, so wie in Acht- und Viergutegroschenstücken bestehend. 2) 9 Stück silberne Theelöffel von verschiedenem Façon. 3) ein Dutzend silberne Theelöffel mit etwas stark gebogenem Stiel und P. A. gezeichnet. 4) eine silberne Zuckerzange, von durchbrochener Arbeit, und an jeder Seite mit fünf Probezeichen versehen.

Unter Warnung vor dem Erwerb der zu 2 bis 4 gedachten Gegenstände, fordern wir jeden auf, von den ihm etwa bekannt gewordenen oder noch bekannt werdenden Umständen, welche zur Ausmittelung der Thäter des Diebstahls oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände dienen können, entweder seiner Ortspolizei-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat unverzüglich Anzeige zu machen. Werden, den 26. Januar 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 7.

Arnsberg, den 16. Februar 1822.

Zur Nachricht.

Das alphabetische Namen- und Sachen-Register zum Amtsblatt p. 1821. nebst der dazu gehörigen chronologischen Uebersicht, hat so eben die Presse verlassen und ist für 4 gGr. bei der Amtsblatts-Expedition zu erhalten.

№ 119.
Gesetzsammlung
№ 7 und 16.
p. 1821. 1. u.
2. p. 1822.

Das 7te Stück der Gesetzsammlung enthält:

№ 650. Gemeinheitstheilungs-Ordnung, Vom 7. Juni 1821.

— 651. Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht, besessen werden. Vom 7. Juni 1821.

— 652 Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen. Vom 7. Juni 1821.

Das 16. Stück der Gesetzsammlung enthält:

— 679. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. August 1821., betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Naturalquartiers an die nach andern Garnison Orten versetzt werdenden Offiziere.

— 680. Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. September 1821., betreffend die Regulirung des Peräquations und Central-Steuer-Kassen-Schuldenwesens im Herzogthum Sachsen.

— 681. Allerhöchste Declaration vom 6. October 1821., betreffend die subsidiarische Verhaftung derjenigen Personen, deren Gesinde oder Angehörige wegen Zoll- und Steuerdefraudationen bestraft werden sollen.

N. 120. Versteuerung inländischen Tabaksblätter.

Da eine Erleichterung für die Landwirthe welche Taback anpflanzen, darin gefunden wird, daß die Steuer von den gewonnenen Tabacksblättern durch den Käufer derselben entrichtet werde, in der Maaße, wie solches bei dem erzeugten Weine durch das Gesetz vom 25. September 1820. § 3. festgesetzt worden, so bestimme Ich, mit Bezug auf den §. 28. des Gesetzes vom 8. Februa-

1819., daß, wenn inländische Tabacks-Blätter vor dem 1. August des auf ihre Erzeugung folgenden Jahrs verkauft und abgeliefert werden, der Käufer verbunden ist, die Steuer vor dem Empfang der Tabacks-Blätter zu erlegen, und dem Producenten derselben die Quittung einzuhändigen, wovon er sich jedoch ein Duplikat bei der Steuer-Behörde erfordern kann.

Bei der am 1. August des auf die Tabacks-Aerndte folgenden Jahres vorzunehmenden Steuerhebung, können die Tabacksbauer, die für den frühern Verkauf in Empfang genommenen Steuerquittungen der Steuerkasse als baare Zahlung zurechnen, und versteuern nur dasjenige baar, was sie an Tabacks-Blättern der vorigen Aerndte noch in Vorrath haben mögten.

Berlin, den 9. Januar 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung in Absicht der Versteuerung der inländischen Tabacksblätter, wird hierdurch zur Allgemeinen Kunde gebracht.

Arnsberg, den 29. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 121. Einsendung d. Militair Entlassungslisten.

Mit Verweisung auf den §. 95. der Ersatzaushebungs-Instruction vom 30. Juni 1817. und in Bezugnahme auf die Verfügung vom 4. April v. J. (Amtsblatt p. 1821. Stück 15. N. 218.) fordern wir die Herren Landräthe hierdurch auf, die Listen der wegen bürgerlicher Verhältnisse vor erfüllter dreijähriger Dienstpflicht nothwendig aus dem Militairdienst zu entlassenden Individuen, längstens bis zum ersten Mai cur. bei uns einzureichen. Die Lokal-Behörden haben die erforderlichen Eingaben an die Herren Landräthe bis zum 18. April cur. zu machen.

Von denjenigen Leuten, deren gesetzliche dreijährige Dienstzeit im Herbst d. J. zu Ende läuft, bedarf es, wie bereits früher erwähnt worden, der Einsendung besonderer Namens-Verzeichnisse nicht.

Arnsberg, den 5. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 122. Uebersicht des Zustandes der Feuersocietäts-kassen d. Grafschaft Mark und des H. W.

Nachstehende Rechnungs-Uebersichten über den Zustand der Feuer-Societäts-Kassen der Grafschaft Mark und des Herzogthums Westfalen vom 1. Januar bis ult. Dezember 1820. werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Einnahme und Ausgabe der Feuer-Societäts-Kasse des Städte-Kreises der Grafschaft Mark.

Soll einkommen Rt.	ſt.	pf.	Einnahme.	Ist eingekommen R.	ſt	pf.	Restirt Rt.	ſt.	pf.
			Tit. I. An Bestand:						
			Nichts:						
			Tit. II. An Defecten:						
			Nichts.						
			Tit. III. An Resten.						
166	21	1	Bezirk Lüdenscheid, vom Ausschreiben de 1818	4	17	7	162	3	6
—	9	—	Stadt Schwelm, an Erhöhungsgeldern .	—	9				
126	57	6	Kreis-Casse Hagen, v. Ausschreiben de 1819.	126	57	6			
2	36	—	Stadt Bochum, an Erhöhungsgeldern .	2	35				
296	3	7	Summa Tit. III. .	134	—	1	162	3	6
			Tit. IV. An Zinsen.						
50	—	—	Von dem bei der Bank stehenden Capital ad 2500Rt. à 2 pC., v. 1. Octb. 19 bis dahin 1820	50	—	—	—	—	—
			Summa Tit. IV. Per se .						
			Tit. V. Neuer Ausschlag.						
6640	29		Laut Order vom 28. Novbr. 1819. . .	5874	12	1	766	16	11
			Summa Tit V. p. se .						
			Tit. VI. Erhöhungsgelder.						
482	21	8	Laut der ertheilten verschiedenen Orders .	131	54	6	350	27	2
			Summa Tit VI. p. se .						
			Recapitulation der Einnahme.						
			Tit. I. an Bestand						
			„ II. „ Defecten						
296	3	7	„ III. „ Resten	134	—	1	162	3	6
50	—	—	„ IV. „ Zinsen	50					
6640	29	—	„ V. „ Neuer Ausschlag . . .	5874	12	1	766	16	11
482	21	8	„ VI. „ Erhöhungsgelder . . .	131	54	6	350	27	2
7468	54	3	Summa . .	6190	6	8	1278	47	7

Soll ausgegeben werden Rt.	st.	bt.	Ausgabe. Datum der Anweisung	Namen	Ist ausgegeben werden Rt.	st.	bt.	Restirt Rt.	st.	bt.
			Tit I. An Vorschuß.							
1785	20	5	1) Wegen der Märkischen Städte		1785	20	5			
211	39	5	2) „ „ Stadt Soest		211	39	5			
1996	59	10	Summa Tit. I.		1996	59	10			
			Tit. II. Zum Verwaltungs-Fonds.							
49	42	6	Laut Order vom 2. Januar 1821.		49	42	6			
			Summa Tit II p. se							
			Tit. III. An Sprützen-Aufseher-Gehältern. Nichts.							
			Tit. IV. An Sprützen-Reparaturkosten. Nichts.							
			Tit. V. Assecuranzgelder.							
			Datum der Anweisung	Namen der Brandbeschädigten.						
			1820.							
1190	—	—	— —	Bilstein bei Breckerfeld	—	—	—	1190		
100	—	—	26. August	Brüninghaus zu Meinerzhagen	100					
92	28	—	„ „	Budifering zu Camen	—	—	—	92	28	
355	—	—	6. Febr.	Hagedorn zu Hagen	355					
150	—	—	15. Octbr.	Schmidt zu Castrop	150					
110	—	—	26. August	Knips auf der Brecke	110					
110	—	—	27. Mai	Wissermann daselbst	110					
400	—	—	20. Jan. und 28. Juli	Joh. Stemper zu Neuenrade	400					
265	—	—		Daniel Haupe das.	265					
165	—	—		Leop. Grave das.	165					
550	—	—	16. Juni	Lautzi zu Soest	550					
970	—	—	ditto	Arnold Pilger das.	970					
30	—	—	ditto	Adolph König das.	30					
21	50	—	8. Octbr.	Petsch das.	21	50				
385	42	10	16. August	Bause zu Unna	385	42	10			
24	50	—	18. Sept.	Grau et Scherney zu Hagen	24	50				
1350	—	—	9. Octbr.	P. C. Hanebeck zu Plettenberg	1350					
6269	50	10	Summa Tit V.		4987	22	10	1282	28	
			Tit. VI. Verschiedene Ausgaben.							
1	38	2	Laut Order vom 1. Mai 1820. ein unbeilicher Rest von Iserlohn, welcher sub. Tit. V. unter der Isteinnahme begriffen		1	38	2			
			Summa p. se							
			Recapitulation der Ausgaben.							
1996	59	10	Tit I. an Vorschuß		1996	59	10			
49	42	6	„ II. zum Verwaltungsfonds		49	42	6			
			„ III. an Sprützenaufseher-Gehältern							

Soll ausgegeben werden Rt.	st.	bt.	Ausgabe.	Ist ausgegeben worden Rt.	st.	bt.	Restirt Rt.	st.	bt.
			Tit IV. an Spützenreparaturkosten . .						
6269	50	10	„ V. Assecuranzgelder . . .	4987	22	10	1282	28	—
1	38	2	„ VI. Verschiedene Ausgaben . .	1	38	2			
8318	11	4	Summa . .	7035	43	4	1282	28	—
			Balance.						
			Die Einnahme beträgt	6190	6	8			
			Die Ausgabe beträgt	7035	43	4			
			Mithin Vorschuß	845	36	8			

II.

Einnahme und Ausgabe der Feuer-Societäts-Kasse des platten Landes der Grafschaft Mark.

Soll einkommen Rt.	st.	bt.	Einnahme.	Ist eingekommen Rt.	st.	bt.	Restirt Rt.	st.	bt.
			Tit. I. An Bestand. Nichts.						
			Tit. II. An Defecten. Nichts.						
			Tit. III. An Resten. Nichts.						
			Bemerkung: An Bestand, Defecten u. Resten kommt deshalb nichts vor, weil pro 1820 die erste Rechnung für das platte Land der Grafschaft Mark gelegt worden.						
			Tit. IV. Zur Bildung dieser Kasse.						
5000	—	—	Laut Order vom 16. Febr. 1820. aus den bisherigen besondern Feuer-Societäten						
			a) des Hamm- u. Hördischen-Kreises .	2000	8				
			b) „ Wetterschen „ .	1667	8				
			c) „ Altenaschen „ .	958	48				
			d) der Soester Boerde	373	36				
5000	—	—	Summa Tit. IV. .	5000					
			Tit. VI. Nachschußgelder.						
1731	59	7	Laut d. ertheilten verschiedenen Anweisungen	679	56	—	1052	3	7
			Summa p. se .						

Soll einkommen Rt.	ſt.	dt.	Einnahme.	Iſt eingekommen Rt.	ſt.	dt.	Reſtirt Rt.	ſt.	dt.
			Recapitulation der Einnahme.						
			Tit. I. An Beſtand.						
			„ II. „ Defecten						
			„ III. „ Reſten						
5000	—	—	„ IV. „ Zur Bildung dieſer Kaſſe .	5000					
1731	59	7	„ V. „ Nachſchußgelder . . .	679	56	—	1052	3	7
6731	59	7	Summa . .	5679	56	—	1052	3	7

Soll ausgegeben werden Rt.	ſt.	dt.	Datum der Anweiſung	Ausgabe. / Namen d. Brandbeſchädigten.	Iſt ausgegeben worden Rt.	ſt.	dt.	Reſtirt Rt.	ſt.	dt.
				Tit. I. Zum Verwaltungsfonds						
215	25	—		Laut Order vom 2. Januar 1821. . .	215	25				
215	25	—		Summa Tit. I. p. se . .	215	25				
				Tit. II. Sprützenaufſeher-Gehälter. Nichts						
				Tit. III. An Sprützenaufſeher-Gehältern.						
59	58	6		Im Bezirk Bochum und Lünen . .	59	58	6			
				Summa Tit. III. p. se .						
				Tit. IV. An Aſſecuranzgeldern.						
			1820.	1. Im Kreiſe Hamm.						
625	—	—	3. Juni	Lohmann zu Sandbochum. .	312	30	—	312	30	
50	—	—	24. Auguſt	Beckmann zu Oſtbühren .	50					
50	—	—	ditto	Berg daſelbſt . . .	50					
				2. Im Kreiſe Soeſt.						
250	—	—	13. März u. 10. Novbr.	Hundsdick zu Elſſen . .	250					
3800	—	—	5. Mai u. 17. Aug.	Hagen zu Edelbrock . .	1900	—	—	1900		
150	—	—	29. Mai	Schulz zu Catrop . .	75	—	—	75		
				3. Im Kreiſe Dortmund.						
200	—	—	3. März	Derkmann zu Wellinghofen .	100	—	—	100		
80	—	—	ditto	Prein daſ.	40	—	—	40		
100	—	—	ditto	W. Weißmann daſ. . . .	50	—	—	50		
695	—	—	29. Mai	Prein daſ.	347	30	—	347	30	
500	—	—	ditto	Eckard daſ.	250	—	—	250		
				4. Im Kreiſe Bochum.						
20	—	—	5. Febr.	Voeſte zu Weſtherbede . .	10	—	—	10		
300	—	—	3. März	Hallmann zu Witten . .	150	—	—	150		

Soll ausgegeben werden Rt.	ſt.	ħt.	Ausgabe. Datum der Anweisung	Namen d. Brandbeschädigten.	Ist ausgegeben worden Rt.	ſt.	ħt.	Rest Rt	ſt	ħt.
			1820.							
50	—	—	12. März.	Landrath von der Leithe . .	25	—	—	25		
140	—	—	8. April	Döhnhof zu Stockum . .	70	—	—	70		
80	—	—	20 Juni	Hanefeld zu Breuschede . .	40	—	—	40		
150	—	—	31. Juli	Husken zu Grimberg . .	75	—	—	75		
650	—	—	15. Sept.	Feuerstein zu Niederbonsfeld .	325	—	—	325		
300	—	—	2. Octob.	Scheven zu Overbonsfeld .	150	—	—	150		
				5. Im Kreise Hagen						
1000	—	—	24. Mai	Blumenroth zu Westen .	500	—	—	500		
15	—	—	20. Jan.	Blote zu Helfe . . .	15					
				6. Im Kreise Iserlohn.						
1400	—	—	8. Octob.	Brenne zu Ergste . .	700	—		700		
				7. Im Kreise Altena.						
530	—	—	15. Jan. u. 18. Sept.	Müller zu Höhe . . .	530	—				
920	—	—	29. Juli	Lausburg zu Hurxthal .	460	—	—	460		
340	—	—	5. Novb.	Osbeck zu Halver . . .	340					
				8 Im Kreise Olpe.						
215	—	—	9. Sept.	Hoever zu Renkscheidt .	215					
12610	—	—		Summa Tit IV. .	7030	—	—	5580		
				Tit. V. Verschiedene Ausgaben.						
				Nichts.						
				Recapitulation der Ausgaben						
215	25	—		Tit I Zum Verwaltungsfonds.	215	25				
—	—	—		, II. Sprützenaufsehergehälter		—				
59	58	6		, III Sprützen Reparaturkosten	59	58	6			
12610	—	—		, IV. An Assecuranzgeldern	030	—	—	5580		
—	—	—		, V. Verschiedene Ausgaben .						
12885	23	6		Summa . .	305	23	6	5580		
				Balance:						
				Die Einnahme beträgt .	5 79	56				
				, Ausgabe , . .	73	23	6			
				Mithin bleibt Vorschuß .	1625	27	6			

III.

Einnahme und Ausgabe der Feuer-Societäts-Kasse des Herzogthums Westfalen.

Soll einkommen Rt.	ſt.	ht.	Einnahme.	Ist eingekommen Rt.	ſt.	ht.	Restirt Rt.	ſt.	ht.
			Tit. I. An Bestand.						
			Nichts.						
			Tit. II. An Defecten.						
9	10	–	Von Oberschacher zu Fredeburg	9	10				
60	–	–	Wegen nicht wieder erbauten Stadhäuschens zu Olpe, den bezahlten ersten Termin	—	–	–	60		
30	–	–	Simon zu Fredeburg das erhaltene ½ wegen nicht wieder erbauten Hauses	30					
99	10	–	Summa Tit. II.	39	10	–	60		
			Tit. III. An Resten.						
1369	4[illegible]	6	1) aus ältern Zeiten	32	11	–	1337	38	6
190	1	2	2) de 1815.	124	20	–	[illegible]5	41	2
875	43	8	3) „ 1816.	19	4	2	356	39	6
230	17	4	4) „ 1817.	1[illegible]9	20	10	100	5[illegible]	6
2941	9	3	5) „ 1818–19.	23[illegible]8	3[illegible]	11	262	34	4
4806	59	11	Summa Tit. III.	2[illegible]83	33	11	2123	[illegible]6	
			Tit. IV. Neuer Ausschlag.						
16094	30	10	Laut Order vom 24. April 1820	14246	14	11	1848	15	11
			Tit. V. Ad extraordinaria.						
			Nichts.						
			Recapitulation der Einnahme.						
			Tit. I. an Bestand						
99	10	–	„ II. „ Defecten	39	10	–	6[illegible]		
4805	59	11	„ III. „ Resten	2683	33	11	2123	[illegible]6	
16094	30	10	„ IV. Neuer Ausschlag	14246	14	11	1848	[illegible]5	11
			„ V. ad extraordinaria						
21000	40	9	Summa	1696[illegible]	[illegible]8	10	[illegible]0[illegible]1	41	11

Soll ausgegeben werden Rt.	ſt.	ht.	Ausgabe.	Ist ausgegeben Rt.	ſt.	ht.	Restirt Rt.	ſt.	ht.
			Tit. I. An Vorschuß						
8888	42	4	Laut der letzteren Rechnung	8888	42	4			
			Summa Tit. I. p. se						
			Tit. II. Zum Verwaltungsfonds.						
500	30	6	Laut Order vom 2. Januar 1821.	500	30	6			
			Tit. III. An Sprützenaufseher-Gehältern.						
			Nichts.						
			Tit. IV. An Sprützenreparaturkosten.						
			Nichts.						

Soll ausgegeben werden Rt.	ſt.	dt.	Ausgabe. Jahrgang d. Brandes.	Namen d. Brandbeschädigten.	Ist ausgegeben Rt.	ſt.	dt.	Rest Rt.	ſt.	dt.
			Tit. V. Assecuranz-Gelder.							
				Stadt Niedermarsberg.						
26	40		1818.	Carl Weishuhn	—	—	—	26	40	
140	—		„	Wittwe Wenzel	—	—	—	140	—	
66	40		„	Johann Wegener	—	—	—	66	40	
266	40		„	Dominicus Gabriel	266	40				
				Dorf Madfeld.						
70	—		1817.	Anton Sprenger	—	—	—	70		
				Dorf Werringen.						
65	—		1817.	Schulte	32	30	—	32	30	
				Kreis Wittgenstein.						
170	—		1818.	Schneider zu Berghausen	170	—				
				Dorf Theten.						
60	—		1818.	Hermann Gordes	—	—	—	60		
106	40		„	Hermann Stracke	106	40				
				Dorf Thülen.						
45	—		1818.	Kemmerling von Lingenschmidt	15	—	—	30		
70	—		„	Franz Ludewig von Rimken	35	—	—	35		
				Gemeinde Rauterkus.						
71	40		1818.	Johann Korte	—	—	—	71	40	
				Gemeinde Ebbinghausen.						
20	—		1819.	Spickermann genannt Henke	20	—				
96	40		„	Kleine genannt Vieth	—	—	—	96	40	
				Stadt Eversberg.						
50	—		1818.	Johann Finkeldey	50	—				
				Gemeinde Römershagen						
218	20		1817.	Kirche und Thurm das.	218	20				
				Gemeinde Brachthausen.						
133	20		1818.	Oberste Kordes	66	40	—	66	40	
				Dorf Hauxleden.						
156	40		1818.	Müller genannt Schulte	—	—	—	156	40	
				Dorf Volkholz.						
200	—		1819.	Andreas Dornhöfer	100	—	—	100		
				Stadt Arnsberg.						
96	40		1818.	Wittwe Tapprogge	96	40				
				Dorf Berge.						
460	—		1819.	Benteler genannt Schulenburg	—	—	—	460		
				Stadt Warstein.						
200	—		1819.	Johann Hoppe	200	—				

Soll ausgegeben werden Rt.	ſt.	dt.	Ausgabe. Jahrgang d. Brandes.	Ausgabe. Namen d. Brandbeschädigten.	Ist ausgegeben Rt.	ſt.	dt.	Restirt Rt.	ſt.	dt.
				Dorf Kirchhundem.						
86	40		1819.	Peter Kremer . . .	—	—	—	86	40	
168	20		ſ	Vicarius . . .	—	—	—	168	20	
145			ſ	Johann Kaufmann . .	145					
				Dorf Beckum.						
105			1819.	Anton Pieper . . .	35	—	—	70		
				Dorf Selbecke.						
195			1820.	Johann Ebbert Figges .	195					
				Stadt Menden.						
30			1819.	Lohgerbergewerkschaft .	30					
				Dorf Mülheim.						
395			1820.	Wittwe Berghof gnt. Ising .	395					
				Dorf Calle.						
20			1818.	Ferdinand Neubold . .	6	40	—	13	20	
				Dorf Oberrahrbach.						
140			1820.	Lippes vel Sommers . .	93	20	—	46	40	
180			ſ	Giese vel Schäfer . .	180					
				Dorf Hövel.						
50			1820.	Theodor Heimer . . .	16	40	—	33	20	
				Dorf Heinhofe.						
504			1820.	Johann Schneider . .	336	—	—	168		
				Dorf Niederbergheim.						
150			1820.	Andreas Hoecker . .	100	—	—	50		
				Fürstliche Rentkammer zu Berleburg.						
1309	30		1820.	Die Gebäude im Paulsgrund	873	—	—	436	30	
				Dorf Herderingen.						
375			1820.	Boese	125	—	—	250		
190			ſ	Tüllmann	126	40	—	63	20	
6833	30			Summa Tit. V. .	4034	50	—	2798	40	

Soll ausgegeben werden Rt.	gl.	hl.	Ausgabe.	Ist ausgegeben Rt.	gl.	hl.	Restirt Rt.	gl.	hl.
			Tit. VI. Verschiedene Ausgaben.						
—	44	6	Ein Ausfall an den Resten des Amts Menden p. 1817., welche sub Tit. III. vereinnahmt worden	—	44	6			
4	56	8	Die der Kreis-Kasse zu Medebach unterm 29. September 1818. zuviel angesetzten .	4	56	8			
6	34	—	Auf Anweisung der Königl. Liquid. Commission kommen v. den ältern Resten d. Amts Hofestadt welche unter Tit. III. in Einnahme berechnet als unbeibringlich hier zur Ausgabe	6	34				
25	40	—	Desgl. v. Amte Werl die vereinnahmten unbeibringlichen	25	40				
65	56	—	Dem Steuerperäquator Fresenius für doppelte Anfertigung d. Feuer-Societäts-Castaster des Kreises Wittgenstein . .	65	56				
66	40	—	Dem Brand-Societäts-Actuar Ruher an Gehalt p. 1820.	66	40				
170	31	2	Summa Tit. VI. .	170	31	2			
			Recapitulation der Ausgabe.						
8888	42	4	Tit. I. an Vorschuß	8888	42	4			
500	30	6	„ II. zum Verwaltungsfonds . .	500	30	6			
			„ III. an Sprützenaufseher-Gehältern .						
			„ IV. an Sprützenreparaturkosten . . .						
6833	30	—	„ V. Assecuranzgelder	4034	50	—	2798	40	
170	31	2	„ VI. Verschiedene Ausgaben . .	170	31	2			
16393	14	—	Summa .	13594	34	—	2798	40	
			Balance:						
			Die Einnahme beträgt	16968	58	10			
			„ Ausgabe „	13594	34				
			Bleibt Bestand . .	3374	24	10			

Arnsberg, den 29. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Mittelst Verfügung der Königlichen Ministerien des Schatzes und der Finanzen vom 11. v. M. sind wir benachrichtigt, daß von dem Königlichen Staats-Ministerio auf den Grund der Königl. Allerhöchsten Kabinetsorder vom 25. October v. J. gestattet worden ist, daß die in der Vergleichungs-Tabelle des Werths fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld nach dem neuen Münzgesetze vom 15. October v. J. unter N. 1. 2. und 3. aufgeführten doppelten, einfachen und halben August- George- Jerome- oder Carl-Dor, das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt, bei öffentlichen Kassen für jetzt noch bei Goldzahlungen angenommen und ausgegeben werden können.

N. 123. Annahme einiger fremden Goldmünzen bei K. Kassen.

Wir setzen das Publikum hiervon in Kenntniß, und haben die Königlichen Rendanten des hiesigen Departements sich hiernach zu achten.

Arnsberg, den 6. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung.

In mehreren Berichten der Herren Landräthe worin dieselbe die letzte Terminszahlung für Brandbeschädigte aus der geeigneten Feuer-Societäts-Kasse nachsuchen, wird der durchaus nicht unwichtige Punct übergangen, ob bei dem Wiederaufbau allen polizeilichen Vorschriften vollkommen genügt sey. Dies ist jedoch für die Zukunft jedesmal zu bemerken, wobei wir sämmtliche Lokalbehörden für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich machen müssen.

N. 124. Beobachtung der polizeilichen Vorschriften bei dem Wiederaufbau abgebrannter Gebäude.

Arnsberg, den 5. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen- Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben, mittelst Rescripts vom 14. v. M. die Abhaltung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte in den drei westlichen Provinzen der Monarchie für die Wiederherstellung der abgebrannten Kirche und des Schulhauses zu Ergste bewilligt.

N. 125. Collecte zur Wiederherstellung der abgebrannten Kirche u. Schulhauses zu Ergste.

Die evangelischen Pfarrer unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach aufgefordert, wegen der zu erhebenden Kirchen-Collecte, so wie die Orts-Behörden, wegen der Haus-Collecte, das Nöthige zu versehen und mit Einsendung der eingekommenen Gelder nach unserer Anweisung N. 752. des Amtsblatts vom Jahre 1818. zu verfahren.

Arnsberg, den 8. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

B 2
N. 126.
Theilung des Lipperbruchs.

Im Gefolge der Anträge mehrerer Interessenten des Lipperbruchs bei Lippstadt um Theilung desselben bin ich von der hochlöblichen General-Commission zu Münster mit diesem Separations-Geschäfte beauftragt worden.

Es werden daher alle zur Mitbenutzung des gedachten Bruchs berechtigte unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter und Stellen, so wie überhaupt alle diejenigen, welche bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben glauben, hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und spätestens in dem auf

den 15. März d. J. Morgens 9. Uhr

auf dem hiesigen Rathhause angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, wie auch sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen werden wollen.

Die Ausbleibenden werden mit keinen Einwendungen gegen die Auseinandersetzung gehört werden, sondern müssen dieselbe gegen sich gelten lassen, und können solche, selbst im Falle einer Verletzung, nicht anfechten.

Lippstadt, den 14. Januar 1822.

Der Special-Commissar, Ober-Landes-Gerichts-Referendar
Zurhellen.

N. 127.
Anmeldung d. Forderungen an die Casse des I. Bataillons d. 16. Landwehrregiments p. 1821.

Auf Requisition des Königl. Obristen und Commandeurs des 16. Landwehr-Regiments Herrn von Stutterheim zu Soest werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse des ersten Bataillons besagten Regiments für den Zeitraum des Jahrs 1821. Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von sechs Wochen und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Auscultator Gillhausen auf den 15. April c. hieselbst angesetzten Termine zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termine nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Kasse präcludirt und sie deshalb bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Urkundlich der Unterschrift des Collegii und des beigedruckten großen Siegels. Hamm, den 9. Januar 1822.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Die fiscalischen Wald-Antheile an der Mark Bilden und Eckeringhausen in der Oberförsterei Glindfeld, sollen den 12. März c. öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Kauflustigen wird solches hierdurch bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß die diesem Verkauf zum Grunde liegenden Bedingungen vier Wochen vor dem Verkaufe bei dem Herrn Oberförster Höefeld zu Glindfeld zur Einsicht offen liegen, und der Verkauf zu Küstelberg in der Behausung des Herrn Schultheiß Padberg des Morgens um 10 Uhr abgehalten wird. Meschede, den 22. Januar 1822.

Der Forstinspector das.

N. 128. Verkauf der fiscalischen Antheile der Mark Bilden und Eckeringhausen.

Da bei dem neulichen Verkaufe der herrschaftlichen Gärten unter der alten Burg bei Arnsberg die Gebote nicht durchgängig annehmbar ausgefallen sind, so sollen aus Auftrag einer Königlichen hochlöblichen Regierung am Montag den 25. d. M. sieben Gärten wiederholt im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden, an welchem Tage die Kauflustigen sich des Morgens 10 Uhr auf der Rentamtsstube zu Arnsberg einfinden wollen.

Werl, den 6. Februar 1822. Königl. Rentamt das.

N. 129. Verkauf einiger Gärten unter der alten Burg.

Aus Auftrag einer Königlichen hochlöblichen Regierung soll der sogenannte Heuzehnte zu Freienohl auf 6 Jahre im Meistgebote verpachtet werden, und ist hierzu Termin auf Dienstag den 26. d. M. festgesetzt, an welchem Tage sich die Pachtlustigen des Morgens 10 Uhr auf der Rentamtsstube zu Arnsberg einfinden wollen. Werl, den 6. Februar 1822.

Königl. Rentamt das.

N. 130. Verpachtung des Heuzehntens zu Freienohl.

Die fernerweitige Verpachtung der herrschaftlichen Fischerei auf dem Mönefluß oberhalb dem Himmelpfortner Wasser bis gegen das Katzenloch wird Freitag den 22. d. M. Morgens 9 Uhr, in der Forstwohnung zu Himmelpforten statt haben, Arnsberg, den 14. Februar 1822.

Der Forstinspector das.

N. 131. Fischereiverpachtung im Forstrevier Himmelpforten

Das in den Schlägen des Himmelpförtner Waldes noch vorräthige Buchengeschirr- Klafter- und Reiserholz, so wie der Schlagholzbestand auf 4 Morgen im Himmelpfortner Buschholz auf der Haar soll Freitag den 22. Februar, Morgens 10 Uhr in schicklichen Partien und Abtheilungen versteigert und am folgenden Tage um dieselbe Stunde mit der Versteigerung von 160

N. 132. Holzverkäufe im Forstrevier Himmelpforten

Cubikschuh eichen Bau-, 8 Klaftern Knüppelholz und von dem auf 12 Morgen befindlichen Schlagholzbestande im Forstdistrict Meesenbelle unweit Drüggelte fortgefahren werden.

Steiglustige wollen sich am ersten Tage in der Forstwohnung zu Himmelpforten und am zweiten an der Wohnung des Königl. Försters Dedig zu Drüggelte einfinden. Arnsberg, den 14. Februar 1822.

Der Forstinspector das.

N. 133. Holzverkauf im Forstrevier Rumbeck.

Freitag den 1. März a. c. sollen in der Dinschreder Mark 500 Klaftern buchen Brenn- oder Kohlholz in kleinen Partien oder im Ganzen nach dem Wunsche der Licitanten öffentlich versteigert werden und dient Letztern zur Nachricht, sich besagten Tags, Vormittags 10 Uhr, bei der Hütte des Köhlers Fischer einzufinden. Arnsberg, den 14. Februar 1822.

Der Forstinspector das.

N. 134. Diebstahl zu Wehringhausen.

In der Nacht vom 17. auf den 18. Januar cur. sind aus dem Sensenhammer des Joh. Diedrich Brenne zu Wehringhausen bei Hagen 9 Stück große Strohmesser gestohlen, welche noch nicht geschliffen und mit 3 X X X auch mit den Buchstaben B. R. E. N. N. bezeichnet waren.

Wir fordern Jeden, der über den Thäter dieses Diebstahls oder die gestohlenen Messer Nachricht erhält, auf, davon sofort der nächsten Ortsbehörde oder uns Anzeige zu machen.

Werden, den 2. Februar 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 8.

Arnsberg, den 23. Februar 1822.

N. 135. Präclusiv-Frist zur Auszahlung der d. sämmtlichen d. Schlacht von Waterloo beigewohnten H. Nassauischen Truppen von dem Herzoge v. Wellington bewilligten Gratifikationen.

Von dem Herrn Herzoge von Wellington ist nach Beendigung des Feldzuges von 1815. den Herzoglich Nassauischen Truppen, welche an der Schlacht bei Waterloo Theil genommen haben, eine bedeutende Gratifikation bewilligt worden, die nach einer angelegten Repartition für den

Obrist-Lieutenant und Major . . .	10394	Franken	87½	Ct.
Capitain	2168	=	77½	=
Lieutenant	833	=	75	=
Sergeanten	461	=	20	=
Unterofficier und Gemeinen	61	=	60	=

beträgt.

Die mit der speciellen Vertheilung dieser Gratifikation beauftragte Herzoglich Nassauische Commission zu Wiesbaden hat, um das Geschäft definitiv abschließen zu können, einen Präklusiv-Termin aller desfalsigen Reklamationen festgestellt.

Sämmtliche, zur Theilnahme an obiger Gratifikation berechtigte, vormals Herzoglich Nassauische, gegenwärtig Königlich Preußische Unterthanen, welche zur Zeit der Campagne von 1815. in Nassauischen Diensten gestanden und die Schlacht bei Waterloo mitgemacht haben, so wie die Erben derjenigen Competenten, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder nach Beendigung des Krieges gestorben sind, werden deshalb hiermit aufgefordert, ihre etwaigen noch unberichtigten Forderungen unfehlbar innerhalb 9 Monaten, und spätestens bis zum 30. November dieses Jahrs, unter folgenden Angaben:

1) den Vor- und Zunamen,
2) den Geburtsort nebst dem Kreise, worin derselbe belegen ist,
3) den jetzigen Aufenthaltsort,
4) die Compagnie, das Bataillon und Regiment, bei welchem Reklamant zur Zeit der Schlacht von Waterloo in Diensten gestanden;
5) die militairische Charge, welche er damals bekleidet hat, mit Beifügung des originalen Berechtigungsscheins zur Tragung der Herzoglich Nassauischen Kriegesdenkmünze,

unmittelbar bei der Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps zu Münster anzumelden.

Allen nach diesem Termine eingehenden Ansprüchen kann ein günstiger Erfolg durchaus nicht zugesichert werden.

Arnsberg, den 14. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 136. Warnungs-Anzeige wegen der in der Armee herrschenden Augenkrankheit

Schon seit mehreren Jahren herrscht theilweise in der Armee eine unter gewissen Verhältnissen ansteckende Augenkrankheit, die in ihren verschiedenen Graden und Zeiträumen verschiedene nachtheilige Folgen für die Augen, und in den heftigsten Graden selbst gänzliche Zerstörung derselben und daraus hervorgehende unheilbare Blindheit veranlassen kann.

Die von diesem Uebel befallen gewesenen Soldaten behalten, wenn sie auch ohne Nachtheil für das Sehvermögen wieder hergestellt worden sind, immer noch lange Zeit eine eigenthümliche Röthung und Auflockerung der innern Fläche der Augenlieder und sind in diesem Zustande zu Rückfällen in die Krankheit geneigt.

In einem solchen Zustande werden nun diese augenkrank gewesenen Soldaten von den resp. Regimentern in ihre Heimath entlassen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß sie am sichersten zur gänzlichen Herstellung gelangen und vor Rückfällen in die Krankheit verwahrt werden, wenn sie den militairischen Dienstverhältnissen und dem damit verbundenen Zusammenleben in den Casernen entzogen werden.

Wenn nun auch bis jetzt noch keine erweisbare Beispiele vorhanden sind, daß in einem solchen Zustande entlassene Soldaten die sie umgebenden Personen angesteckt hätten, so ist dies doch nicht ganz unmöglich, und in dem Falle, daß noch ein schleimiger Ausfluß aus den Augen statt fände, oder eine solche Militair-Person einen wirklichen Rückfall in die Krankheit erleiden sollte, sogar wahrscheinlich. Die Ansteckung ist jedoch sehr leicht zu verhüten, und selbst diejenigen Personen, welche mit dergleichen augenkrank gewesenen Leuten in näherer Gemeinschaft zu leben genöthigt sind, können sich vor der Mittheilung dieser Krankheit dadurch verwahren, daß sie täglich ihre Augen mit reinem Flußwasser

gehörig reinigen und den gemeinschaftlichen Gebrauch von Handtüchern, Waschnäpfen, Betten, Kleidungsstücken und Wäsche aller Art mit dergleichen Personen sorgfältig vermeiden. Eine größere Obhut ist indessen bei wirklichen Augenkranken dieser Art nothwendig; denn hier ist es selbst rathsam, nicht allein jede mittelbare oder unmittelbare Berührung mit den kranken Augen selbst, sondern auch den dauernden Aufenthalt in einem und demselben Zimmer, in welchem sich ein solcher Augenkranker befindet, besonders zur Nachtzeit, zu vermeiden. Wer indessen diese Vorsichtsmaaßregeln vernachlässigt hat, und selbst an seinen Augen erkrankt, dem ist nur noch zu rathen, sich sogleich an den ihm nächsten Arzt zu wenden, und sein Augenleiden, sey es auch noch so geringe, keineswegs für unbedeutend zu achten, denn diese Augenkrankheit hat oft das Eigene, daß sie dem Anscheine nach unbedeutend auftritt, oft keine andere Beschwerde als das Gefühl eines ins Auge gefallenen Sandkorns mit sich führt, und lange in diesem gelinden Zustande verweilt, ehe sie ihre zerstörende Wirkung auf das Seh-Organ äußert.

Da jedem Staatsbürger daran gelegen seyn muß, sich und die Seinigen vor einer so gefahrvollen Augenkrankheit zu sichern, und jede neue Uebertragung derselben auf gesunde Personen die Veranlassung zur allgemeinen Verbreitung derselben unter die ganze Masse des Volks werden kann; so werden die Vorsichtsmaaßregeln, durch die man sich ohne dergleichen augenkrank gewesene Soldaten aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernt zu halten und sie in ihrem Erwerbe zu beeinträchtigen, vor Ansteckung sichern kann, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Regierung erwartet zugleich, daß die Prediger, Ortsvorsteher und Schullehrer sich werden angelegen seyn lassen, auch die ungebildetere Klasse des Landvolks hiervon gehörig zu informiren.

Arnsberg, den 12. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 137. Instruction für die Medicinal-Polizeibeamten wegen der in d. Armee herrschenden Augenkrankheit.

Mit Beziehung auf die unterm 9. October v. J. an die Kreis-Physiker erlassene Verfügung und die unterm heutigen in diesem Blatte bekannt gemachte Warnungs-Anzeige, die in der Armee herschende Augenkrankheit betreffend, wird wegen dieses Gegenstandes Folgendes verordnet:

1) Um jede Fortpflanzung des Contagiums und hiermit die Verbreitung des Uebels im Civilstande möglichst zu verhüten, haben die Medicinal-Polizei-Beamten ein vorzügliches Augenmerk auf die entlassenen augenkranken Reconvalescenten zu richten, damit im Falle einer sich ergebenden Recidive ein solcher Augenkranker sogleich außer Gemeinschaft mit den übrigen Hausbewohnern gesetzt und nach einer Verfügung des Königl. hohen Kriegs-Ministerii vom 19. Juli v. J. entweder in das nächste Militair-Lazareth

überliefert, oder der Civil-Behandlung in- oder außerhalb eines Spitals, jedoch jederzeit in einem besondern, von andern Kranken oder Gesunden nicht gleichzeitig besetzten Zimmer, unterworfen werden kann.

2) So oft wir von irgend einem Truppentheile Anzeige erhalten, daß ein vom Militair entlassener augenkranker Reconvalescent sich in seine Heimath begiebt, werden wir die landräthliche Behörde und durch diese die Kreis-Physiker, so wie auch die Orts-Vorsteher und vorzüglich jene Aerzte und Chirurgen, welche an dem Aufenthaltsorte des zur Kriegs-Reserve entlassenen oder wenigstens in der Nähe desselben sich befinden, davon zu ihrer Bemessung, gemäß des vorstehenden Artikels, benachrichtigen.

3) Den Aerzten, welche einen solchen Kranken zu behandeln bekommen, tragen wir hiermit auf, über jeden Kranken ein genaues Journal zu führen, und von 10 zu 10 Tagen, mittelst Einsendung desselben, Bericht zu erstatten. In diesen Actenstücken, die in gleich gemessenen Zeitperioden an das Königliche hohe Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten eingesendet werden sollen muß eine genaue Beschreibung der Krankheit, ihrer Entstehung, ihres Verlaufs, ihrer Erscheinungen u. s. w. enthalten und darin bestimmt angegeben seyn:

a) Unter welchen Verhältnissen die Krankheit sich zuerst gezeigt habe, ob eine Ansteckung wahrscheinlich sey, durch wen und wodurch sie herbei geführt werden konnte?

b) In welchem Grade der Krankheit das ansteckende Subjekt zur Zeit der durch dasselbe bewirkten weitern Infection sich befunden, ob bei demselben ein Ausfluß aus den Augen und von welcher Qualität und Quantität vorhanden war?

c) In welchem Grade die Krankheit bei dem vermeintlich Angesteckten, oder wie immer zuerst krank gewordenen Individuum sich befand, und in ihrem Verlaufe behauptet habe; ob constitutionelle Verhältnisse eine scrophulöse, syphilitische oder sonstige Dyskrasie gleichzeitig vorhanden sey, und auf die Erscheinungen der Krankheit Einfluß nehme?

d) Durch welche Erscheinungen die gegenwärtige Krankheit sich vorzüglich veroffenbare, wie die Augenlieder-Bindehaut und der ganze Habitus des Auges beschaffen sey, ob Röthung mit, oder ohne körnige (fischrogenartige) Auflockerung der Augenlied-Verbindung, ob Geschwulst, Schmerz, Lichtscheue, Thränenschleim, oder Eiterfluß und in welchem Grade zugegen sey?

e) Ob die Krankheit schwer oder leicht heilbar sey, welche Mittel bereits dagegen mit oder ohne Erfolg angewendet wurden, und welche polizeiliche Maaßregeln zur Verhütung der Weiter-Verbreitung des Uebels man bereits eingeleitet hat?

f) Welchen Ausgang die Krankheit wahrscheinlich nehmen werde oder bereits genommen habe, welche Nachkrankheiten zu besorgen stehen, oder bereits erschienen sind; ob und durch welche Mittel das gänzlich oder zum Theil verlorne Sehevermögen wiederherstellbar sey, oder nicht?

Es wird übrigens vorausgesetzt, daß auch denjenigen Aerzten und Wundärzten, welche noch nicht Gelegenheit hatten, die Natur und den Verlauf dieser contagiösen Augenkrankheit in der Erfahrung kennen zu lernen, wenigstens die bessern der bisher erschienenen Schriften des In- und Auslandes nicht fremd verblieben seyn, und sie somit wenigstens die Hauptmomente kennen gelernt haben werden, auf die es bei der Beurtheilung und Behandlung dieser Augenkrankheitsform vorzüglich ankömmt. Arnsberg, den 12. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 138. Verbotener Verkehr der Olitätenkrämer und Hausirer mit Medicamenten.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung im Amtsblatte vom 16. Januar l. J. wird auf den Grund eines von den Königl. Ministerien der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, — so wie des Innern und der Polizei unterm 19. ejusd. an uns erlassenen Rescripts, zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß schon durch das in die Edicten-Sammlung aufgenommene Publikandum des vormaligen General-Directorii vom 21. Mai 1805. festgesetzt worden, daß, um den Handel mit fremden Medicamenten innerhalb der Königl. Staaten desto zuverläßiger zu verhindern, den Olitäten-Krämern und Hausirern mit fremden Medicamenten der Eingang in die Königl. Staaten mit ihren Waaren, selbst unter dem Vorwande des bloßen Durchgangs, schlechterdings nicht weiter gestattet, sie vielmehr sogleich mit der Andeutung zurückgewiesen werden sollen, daß, wenn sie dessen ungeachtet im Lande betroffen würden, sie außer der Confiskation ihrer Waaren mit harter Leibesstrafe, ohne Rücksicht auf den Vorwand des bloßen Durchganges, belegt werden würden. Diese lediglich mit Rücksicht auf die Medicinal-Polizei erlassene Verordnung ist durch die neuere Steuergesetzgebung keinesweges aufgehoben, und es hat deshalb auch das Königl. Finanz-Ministerium durch die unter dem 21. Dezember pr. an sämmtliche Regierungen erlassene Verfügung festgesetzt, daß dergleichen Olitäten-Krämer und Hausirer mit Medicamenten die zollamtliche Abfertigung nicht eher erhalten sollen, bis ein von der Polizei-Behörde dazu ertheilter Erlaubniß-Schein beigebracht ist, zu welchem Zwecke sie selbst an die Polizei-Behörde verwiesen werden sollen. In Verfolg dieser Verfügung werden daher sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, nicht allein den an sie gewiesenen Olitäten-Krämern und Hausirern mit Medicamenten den Erlaubniß-Schein zum Eingang in die diesseitigen Staaten mit ihren Waaren unter keiner Bedingung zu ertheilen, sondern auch die-

selben dem vorgedachten Publikando vom 21. Mai 1805. gemäß, über die Folgen eines dieser Zurückweisung ungeachtet versuchten Eindringens mit ihren Waaren in die diesseitigen Lande zu belehren, und demnächst für die Zurückschaffung der in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii von den Zollämtern zurückbehaltenen und an sie abgelieferten Medicinal-Waaren über die Grenzen der diesseitigen Staaten zu sorgen. Zugleich werden die Vorschriften gegen die Zulassung des Verkehrs der Olitäten-Krämer und Hausirer mit Medicamenten in Erinnerung gebracht, besonders auch die Königl. Gendarmerie zur strengsten Aufmerksamkeit auf dieses schädliche Gewerbe aufgefordert, und angewiesen, sich überhaupt angelegen seyn zu lassen, demselben möglichst zu steuern. Arnsberg, den 6. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 139. Anstellung eines Wärters und einer Wärterin in dem Landeshospital zu Marsberg.

In der Irren- und Kranken-Anstalt zu Marsberg (Stadtberge) sollen ein Wärter und eine Wärterin angestellt werden.

Eine solche Person muß, um die Pflege und Aufsicht der in dieser Anstalt befindlichen Kranken pflichtmäßig besorgen zu können, von mittlern Jahren, gesunder Körper-Beschaffenheit und tadelfreiem Lebenswandel seyn, und Geschriebenes lesen können.

Der Diensterttag sowohl für den Wärter als für die Wärterin besteht in freier Wohnung, Beköstigung, Heitzung, Licht, jährlich Dreißig Thaler gemein Geld oder Fünf und Zwanzig Thaler preuß. Courant, und einer angemessenen Bekleidung. Für außergewöhnliche Verrichtungen bei vermögenden Hospitaliten während deren Cur wird von denselben auch eine besondere Vergütung geleistet, und bei pünktlicher Beobachtung der Dienst-Obliegenheiten in außerordentlichen Fällen eine angemessene Remuneration aus der Hospitals-Casse bewilligt.

Diejenigen, welche diese Stellen zu übernehmen geneigt sind, wozu ein verheiratheter, aber kinderloser Invalide, wenn beide Personen die oben bemerkten Eigenschaften besitzen, sich verstehen dürfte, haben sich innerhalb vier Wochen, von der Obrigkeit und dem Pfarrer des Orts mit Zeugnissen über ihren bisherigen guten Lebenswandel versehen, bei dem Hospitals-Director Dr. Ruer in Marsberg persönlich oder mit frankirten Schreiben zu melden, der ihnen das Nähere bekannt machen wird.

Arnsberg, den 12. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 140. Verkauf einer Fettweide, des sogenannten Ochsenkamps bei Fröndenberg

Am 9. März d. J. Morgens 10 Uhr soll durch den Herrn Domainen-Rentmeister Baum in der Wohnung des Gastwirths Herrn Niemeyer zu Fröndenberg eine zum Königl. Rentamte Iserlohn gehörige, im Amte Menden an der Ruhr bei Fröndenberg gelegene Fettweide 85 Morgen 75 $\frac{1}{10}$ Quadrat-Ruthen groß, der Ochsenkamp genannt, einmal im Ganzen, sodann aber in angemessenen Abtheilungen, im öffentlichen Meistgebot verkauft werden.

Die Bedingungen liegen bei dem Königl. Rentamte zu Iserlohn und bei dem Gastwirth Herrn Niemeyer zur Einsicht offen.

Arnsberg, den 15. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 141. Handverkauf in den Apotheken.

Nach einer Verfügung des Königl. hohen Ministerii der geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. v. M. muß von den Apothekern auch bei dem Handverkaufe die Arznei-Taxe befolgt, und dagegen die verlangte Waare unverfälscht verkauft werden. Dieses wird zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Arnsberg, den 12. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 142. Industrie-Producte der Schulen im Herzogth. Westfalen von 1815. bis 1820.

Ueber das Fortbestehen, so wie über den Fortgang der in den Schulen des Herzogthums Westfalen seit mehr als zwanzig Jahren beförderten Schul-Industrie legen wir dem Publikum die Verzeichnisse von den Jahren 1815. bis 1820. zur Uebersicht vor. Von den Jahren 1815. bis 1819. sind des Zusammenhangs wegen bloß die Summarien angegeben; von 1820. aber ist jede Schule insbesondere mit namentlicher Anführung der Lehrer und mit der Anzahl der Schuljugend aufgeführt, damit die Lehrer darin die Anerkennung ihres Verdienstes und mit ihrer Schuljugend neue Aufmunterung zur Fortsetzung ihres verdienstlichen Bestrebens finden.

Die Tabellen für 1821 sollen nächstens folgen. Die Herren Pfarrer, welche mit der Einsendung noch zurückstehen, werden daher erinnert, längstens innerhalb 14 Tagen das Industrie-Verzeichniß ihrer Schulen einzuschicken, für die Zukunft aber haben sie sich genau an die frühere Verordnung zu halten, daß im Monat October jeden Jahrs die Einsendung geschehe, oder doch Bericht erstattet werde, welche Hindernisse etwa der Einführung der Industrie entgegen stehen.

Zu dem guten Willen und Eifer, den die meisten Pfarrer bisher bewiesen haben, haben wir das Zutrauen, daß es künftig keiner besondern Erinnerung mehr bedürfen werde. Arnsberg, den 12. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 143. Papier-Anlieferung für das Haupt-Stempel-Magazin zu Berlin.

Papierfabrikanten, welche gesonnen sind, für das Königl. Haupt-Stempel-Magazin, dessen Papierbedarf jährlich mehrere hundert Ballen beträgt, feines gutes Schreibpapier zu liefern, werden eingeladen, sich in dem zu Abgabe ihrer Erklärung auf den 27. März d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem gedachten Haupt-Stempel-Magazin auf dem Königl. Schlosse hieselbst angesetzten Termine einzufinden.

Auswärtige oder entfernt wohnende Papierfabrikanten welche, an diesen Lieferungen Theil nehmen wollen, werden ersucht, vor dem Termin Proben ihres Fabrikats mit Bemerkung des genauesten Preises anhero einzusenden.

Berlin, den 6. Februar 1822.

Die Direction des Königl. Haupt-Stempel-Magazins.

B 2
N. 144. Theilung des Osterfelder Bruchs.

Vermöge des dem unterschriebenen Special-Commissar resp. unterm 27. November und 11. Dezember v. J. von der hochlöbl. General-Commission zu Münster, auf den Antrag des Königl. Kammerherrn Herrn Freihern von Schell auf Schellenberg, als Eigenthümer des adlichen Guts Nipphorst, ertheilten Auftrags und mit Zustimmung des hochlöbl. Oberlandes-Gerichts zu Münster resp. vom 18. und 29. v. M. soll die Auseinandersetzung der Hütungsberechtigten mit den Grundbesitzern des zum Theil im hiesigen, zum Theil im Kreise Essen gelegenen Osterfelder Bruchs eingeleitet werden.

Alle etwa zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, so wie diejenigen, welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Weideberechtigten der betheiligten Güter und Stellen, werden daher aufgefordert, bei dem unterzeichneten Special-Commissario innerhalb sechs Wochen und spätestens in dem auf den 26. März d. J. Vormittags um 10 Uhr an der Behausung des Wirths Herrn Randebrock zu Bottrop angesetzten Termine sich zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, können auch solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten.

Uebrigens wird noch bemerklich gemacht, daß gemäß eines Aufschlusses des Herrn Bürgermeisters Tourneau zu Bottrop resp. vom 8. und 14. dieses, keine Gemeinheit unter dem Namen Osterfelder-Bruch bekannt, wohl aber ein Waghals- und ein Vonder-Bruch, beide im Kirchspiel Osterfeld gelegen, vorhanden seyn soll.

Bei

Bei dem Erstern, welches dies und jenseits der Emscher befindlich, soll der Herr Freiherr von Schell, wegen des adlichen Guts Ripphorst, Mitinteressent seyn. Recklinghausen, den 17. Janu r 1822.

Der ernannte Theilungs-Commissar Land- und Stadt-Richter Jacobi.

N. 145. Verkauf des Deutzer Weyherdamms.

Der sogenannte Deutzer Weyherdamm, welcher ohnfern den Dörfern Deutz und Ober-Netphen im hiesigen Kreise gelegen, mit Eichen bestanden ist und 2 Morgen 143. Ruthen hält, soll Freitags den 15. März d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Hause des Gastwirths Herrn Klein zu Deutz öffentlich nach dem Meistgebot verkauft werden.

Es wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kunde mit der Bemerkung gebracht, daß die Verkaufs-Bedingungen von Heute an, bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen liegen. Siegen, den 26. Januar 182 .

Der Forstinspector das.

N. 146. Verkauf der fiscalischen Antheile der Mark Bilden und Eckeringhausen.

Die fiscalischen Wald-Antheile an der Mark Bilden und Eckeringhausen in der Oberförsterei Glindfeld, sollen den 12. März c. öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Kauflustigen wird solches hierdurch bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß die diesem Verkauf zum Grunde liegenden Bedingungen vier Wochen vor dem Verkaufe bei dem Herrn Oberförster Hoefeld zu Glindfeld zur Einsicht offen liegen, und der Verkauf zu Kustelberg in der Behausung des Herrn Schultheiß Padberg des Morgens um 10 Uhr abgehalten wird. Meschede, den 22. Januar 1822.

Der Forstinspector das.

N. 147. Verpachtung herschaftlicher Grundstücke bei Meschede.

Am 2. März l. J. Vormittags 9 Uhr sollen 10 zum hiesigen Königl. Rentamte gehörige Aecker auf 6 Jahre anderweit verpachtet werden.

Die nähere Bezeichnung der Grundstücke, so wie die Bekanntmachung der Bedingungen, wird in Termino erfolgen.

Meschede, den 14. Februar 1822.

K. Rentamt das.

N. 148. Verpachtung der Löhnwiese in d. Rentamtsbezirk Siegen.

Die zwischen dem Löhnhof und der Wittgensteinischen Grenze befindliche Löhnwiese, 61 Morgen 145½ Ruthen Magdeburger Maaß haltend, soll Montags den 11. März d. J. auf 6 Jahre, öffentlich im Meistgebote dahier verpachtet werden.

Die Pacht-Bedingungen liegen dahier zur Einsicht offen, und die Verpachtung beginnt auf den festgesetzten Tag des Vormittags um 10 Uhr; wozu die Pachtliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Netphen, den 13. Februar 1822. K. Rentamt Siegen.

N. 149. Verlegung des Pferdemarkts zu Iserlohn

Da der den 16. März jedes Jahrs hier statt findende Pferdemarkt diesmal auf einen jüdischen Sabbath fällt; so wird derselbe auf Freitag den 15. März verlegt. und dieses hierdurch bekannt gemacht.

Iserlohn, den 11. Februar 1822. Der Bürgermeister das.

N. 150. Steckbrief hinter H. Grahl

Der hier in Untersuchung gewesene Heinrich Grahl genannt Heppe aus Westönnen Kreises Soest, hat sich der Fortsetzung derselben, durch Entfernung von der hiesigen Wache entzogen; — alle betreffenden Behörden, insbesondere die Lokal-Polizei zu Westönnen werden ersucht, auf den Inculpaten genau wachen, und ihn im Betretungsfalle gefänglich hieher abliefern zu lassen.

Werl, den 6. Februar 1822.

Königlich Preußisches Justizamt.

Person-Beschreibung:

Alter 54 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase klein, Mund klein, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark, besondere Zeichen, an der linken Hand der zweite Finger steif.

N. 151. Steckbrief hinter J. te Boy

Die wegen wiederholten Diebstahls verhaftete nachstehend signalisirte Johanna te Boy ist auf ihrem Hierhintransport am 4. d. M. aus dem Gefängnisse entwichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch ersucht, auf die Entwichene genau zu vigiliren sie im Betretungsfall zu verhaften, und an das unterzeichnete Inquisitoriat abzuliefern.

Werden, den 11. Februar 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung:

Johanna te Boy gebürtig aus Dornick bei Emmerich, Wohnort Millingen bei Rees, Tagelöhnerin, 30 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll 2 Strich groß, ovales Gesicht, blaßbraune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, breitstumpfe Nase, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn, und keine besondere Zeichen.

Bei ihrer Entweichung war sie, wie folgt, gekleidet:
eine gelb und schwarz gestreifte halb leinene und halb wollene Jacke, einen grünen ditto Rock, einen schwarzen Umschlagstuch, lange gestrikte weißwollene Handschuh, bloßen Kopf, gepflochtene Haare, mit einem Kamm aufgesteckt, Schuhe, schwarze Strümpfe.

N. 152. Diebstahl zu Halden.

In der Nacht vom 28. auf den 29. v. M. ist dem Müller Heinrich Braer zu Halden im Gerichts-Bezirk Hagen folgendes gestohlen worden:

1) 200 Reichsthaler an Geld größtentheils in französischen und brabänder Kronthalern, so wie in preuß. Thalern und Viergroschenstücken bestehend.
2) ein mit Silber beschlagener ziemlich braun gerauchter meerschaumener Pfeifenkopf, von mitteler Größe, mit kurzem hölzernen Rohr und Bändchen, und
3) zwei Rasirmesser nebst der dazu gehörigen Scheide.

Jedem, dem von den Thätern dieses Diebstahls oder den gestohlenen Gegenständen etwas bekannt seyn, oder noch werden möchte, wird aufgefordert, davon entweder seiner Ortspolizei-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat unverzüglich Anzeige zu machen. Werden, den 9. Februar 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 153. Diebstahl zu Hemmerde.

Bei dem Landwirth Schimmel zu Hemmerde, im Gerichtsbezirke Unna, ist in der Nacht vom 4. auf den 5. v. M., mittelst Einbruchs, folgendes gestohlen worden:

1) Eine Quantität von circa 100 Pfund Rindfleisch.
2) Zwei Seiten Speck und zwei Schinken.
3) Acht bis zehn Stück Weisbrode.
4) Drei Booten und zwölf Riesten Flachs.
5) Drei und ein halb Booten dergleichen von geringerer Qualität, und
6) Einen alten blechernen Trichter.

Wir bringen hierdurch diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, und fordern jeden auf, alle ihm bekannt gewordenen, oder noch bekannt werdenden Umstände, welche zur Entdeckung der Thäter oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienen können, entweder seiner Orts-Polizeibehörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 9. Februar 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№. 154. Verkaufspreise d. nothwendigen Lebensmittel im Monat Januar 1822.

Uebersicht

der im Monat Januar 1822. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Frucht-Preise												Brod-Preise				Frucht-Preise							
	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Schwarzbrod das Pfd.		Weißbrod 4 Loth		Rindfleisch das Pfd.		Hammelfleisch das Pfd.		Schweinefleisch das Pfd.		Kalbfleisch das Pfd.	
	Preußisch Maaß und Gewicht																							
	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.
Altena	2	20	–	1	25	–	1	10	–	1	—	–	–	9	–	$3\frac{1}{4}$	2	1	2	1	2	6	1	8
Arnsberg	3	2	–	2	—	–	1	3	–	–	20	–	–	7	–	2[illegible]	2	6	2	–	2	6	2	–
Berlenburg	2	6	3	1	12	6	1	6	3	–	25	–	–	11	–	$5\frac{5}{8}$	3	–	3	–	3	–	1	3
Bochum	2	15	–	1	12	6	1	—	–	–	25	–	–	8	–	$2\frac{7}{8}$	2	–	1	7	2	6	1	7
Brilon	3	—	–	1	11	3	–	26	3	–	11	3	–	$8\frac{5}{8}$	–	—	1	8	–	–	2	9	–	–
Dortmund	2	7	–	1	8	–	–	25	–	–	17	6	–	8	–	3	2	6	–	–	3	2	2	6
Hagen	2	7	6	1	14	6	1	4	6	–	21	3	–	—	–	—	–	–	–	–	–	–	–	–
Hamm	2	15	8	1	17	6	1	5	–	–	20	–	–	$7\frac{1}{2}$	–	$2\frac{2}{3}$	2	6	2	6	2	11	2	6
Iserlohn	1	27	6	1	25	–	1	10	–	–	25	–	–	8	–	—	2	6	2	1	2	6	2	6
Lippstadt	2	15	–	1	20	–	1	2	6	–	20	–	–	$6\frac{3}{5}$	–	—	2	6	1	8	2	6	2	6
Meschede	2	2	8	1	14	5	1	2	–	–	14	7	–	—	–	—	–	–	–	–	–	–	–	–
Olpe	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	–	—	–	–	–	–	–	–	–	–
Siegen	–	—	–	1	18	9	1	10	–	–	25	–	–	$9\frac{1}{2}$	–	—	2	6	–	–	2	6	1	7
Soest	2	2	6	1	19	7	–	29	1	–	15	–	–	6	–	2	2	–	1	7	2	5	1	7
Durchschnitts Preis —	2	12	$7\frac{1}{12}$	1	17	$7\frac{5}{11}$	1	3	$4\frac{3}{11}$	–	20	$8\frac{11}{13}$	—	$8\frac{1}{11}$	—	$3\frac{1}{5}$	2	$4\frac{1}{11}$	2	$\frac{3}{4}$	2	$7\frac{10}{11}$	1	$11\frac{3}{5}$

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 12. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 9.

Arnsberg, den 2. März 1822.

N. 155.
Halberstädtische Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft.

Unter Beziehung auf die in dem vorigjährigen Amtsblatte Stück 7. N. 94. enthaltene Bekanntmachung wegen der zu Halberstadt errichteten allgemeinen Hagelschaden-Assecuranz-Gesellschaft werden die Landwirthe des hiesigen Regierungs-Bezirks davon in Kenntniß gesetzt, daß diese Gesellschaft, welche im Jahre 1820. nur 361 Mitglieder, die eine Summe von 746900 Rthlr. 14 gG. versicherten, zählte, im vorigen Jahre so an Ausbreitung gewonnen hat, daß sie dermalen schon 1154 Interessenten und einen Assecuranz-Betrag von 2,051,048 Rthlr. 5 gGr. also 793 Theilnehmer und 1,294,147 Rthlr. 5 gGr. Versicherungs-Summe mehr nachweiset.

Durch diese schon im zweiten Jahr statt gefundene bedeutende Vergrößerung dieser Anstalt wird der redendste Beweis des Beifalls und Anerkennung der Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtung von Seiten des oekonomischen Publikums geliefert, um so mehr, als sich unter den Mitgliedern 360 Ausländer befinden, welche eine Summe von 537,503 Rthlr. 2 gGr. versichert haben, und daß dieses Institut nun in eilf verschiedenen Regierungs-Departements des Königreichs Theilnehmer zählt, auch die im vorigen Jahre für Hagelschlag zu vergütenden Entschädigungen von 8495 Rthlr. 7 gGr. 8 Pf. und die liquidirten Abschätzungs-Kosten von 423 Rthlr. 3 gGr. 9 Pf. nur einen Entschädigungs-Beitrag von zehn Groschen sechs Pfennige von jedem versicherten Hundert Thalern nothwendig gemacht haben.

Da bei einer solchen Vervollkommung und Ausbreitung dieses Institut auf alle Weise unterstützt und empfohlen zu werden verdient, so haben wir die

uns von der Gesellschaft mitgetheilten Verzeichnisse der Mitglieder und Nachweise über die Verwaltung in die Kreisstädte Dortmund, Soest, Iserlohn, Brilon und Olpe vertheilt, wo solche in den Kreisstuben von dem oekonomischen Publiko eingesehen werden können.

Arnsberg, den 5. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 156. Wegegeld, welches Fuhrwerk von dessen Entrichtung befreit ist.

Des Königs Majestät haben zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Ministerii des Handels die nach unserer Bekanntmachung im Amtsblatte, Stück 54. N. 803. vom 19. October 1819. den Frachtfuhrwerken mit Rädern von 6 Zoll breiten Felgen ohne Kopfnägel und darüber, bewilligte Begünstigung in Absicht des Wegegeldes mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 8. November v. J. auf fernerweite drei Jahre auszudehnen und diesen Fuhrwerken die gänzliche Wegegelderfreiheit und zwar bis zum 1. Januar 1825. zuzustehen geruhet. Diese Allerhöchste Entschließung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Arnsberg, den 12. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 157. Steuerfreiheit der Pfarrgeistlichen.

Wir finden uns veranlaßt, die Kreis- und Lokal-Verwaltungs-Behörden des hiesigen Regierungsbezirks an die Befolgung der im Amtsbatte vom Jahre 1817. Stück 23. N. 234. enthaltenen Bestimmungen wegen der den Pfarrgeistlichen bewilligten Immunitäten zu errinnern.

Arnsberg, den 12. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 158. Anmeldung d. Forderungen an die Casse des I. Bataillons d. 16. Landwehrregiments p. 1821.

Auf Requisition des Königl. Obristen und Commandeurs des 16. Landwehr-Regiments Herrn von Stutterheim zu Soest werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse des ersten Bataillons besagten Regiments für den Zeitraum des Jahrs 1821. Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von sechs Wochen und spätestens in dem des Endes vor dem Deputirten, Herrn Oberlandes-Gerichts-Auscultator Gillhausen auf den 15. April c. hieselbst angesetzten Termine zu melden, unter dem Präjuditz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termine nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Kasse präcludirt und sie deshalb bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Urkundlich der Unterschrift des Collegii und des beigedruckten großen Siegels. Hamm, den 8. Januar 1822.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 159
Vertheilung von Beutpferdegeldern.

Alle diejenigen Individuen, welche während des Krieges von achtzehn hundert dreizehn und vierzehn bei der dritten (mir untergebenen) und vierten (von Witowskyschen) Eskadron des zweiten Schlesischen Husaren-Regiments gestanden haben und Anspruch auf Vergütigung für vom Feinde erbeutete und zum Königl. Dienst eingestellte Pferde in irgend einer Art zu machen glauben, werden, da die baare Zahlung dieser Beutpferdegelder nunmehr erfolgt ist, hiermit öffentlich aufgefordert, sich selbst oder deren zu legitimirende Erben, wo möglich durch die unmittelbar vorgesetzten Behörden (welche ergebenst ersucht werden, sich diesem Geschäfte zu unterziehen); sofort und längstens bis zum ersten August d. J. und zwar: die von der vierten Eskadron bei dem Herrn Obristen von Colomb, Commandeur des achten Husaren-Regiments (ersten Westfälischen) in Düsseldorf, dagegen die von der dritten Eskadron bei mir Endesunterzeichnetem hieselbst zu melden, um den auf sie fallenden Antheil ausgezahlt zu erhalten.

Auf später eingehende Meldungen kann keine Rücksicht genommen werden. Wenn ein sich mit dergleichen Ansprüchen Gemeldeter während der Zeit bis zur erfolgten Zahlung den Aufenthaltsort verändert, so ist er verpflichtet, davon Anzeige zu machen und jeder, überhaupt, zur Vorbeugung einer Namensverwechselung und zur Prüfung der Forderung, nach der vorhandenen Nationalliste, seinen Vornamen, Geburtsort, Alter, Profession, damalige Charge, jetziges Verhältniß und alle diejenigen Data, welche ihn als rechtmäßigen Participienten ausweisen, genau anzugeben.

Die Uebersendung des Geldes geschieht an die zunächst vorgesetzte Behörde des Participienten, gegen dessen von ersterer zu recognoscirende Quittung und gegen Remittirung der etwa besitzenden Berechtigungs-Bescheinigung.

Saarbrücken, den 1. Februar 1822.

v. Hellwig.
Oberst und Commandeur des Neunten Husaren-Regiments (Rheinischen.)

N. 160.
Diesjährige Uebungszeit des Hammschen Garde-Land-

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinets-Order dem Hammschen Garde-Landwehr-Bataillon die diesjährige vierwöchentliche Uebungszeit Allergnädigst zu erlassen geruhet.

wehrbataillons u. d. Entbindung von derselben.

Ich mache solches den Beurlaubten des Bataillons zu ihrer Nachricht hierdurch bekannt. Hamm, den 12. Februar 1822.

Hugo
Major und Kommandeur ꝛc. ꝛc.

B I
N. 161.
Theilung der Lenningser Gemeinheit.

Die Theilung der in dem Kreise Hamm — Bürgermeisterei Rienern belegenen Lenningser Gemeinheit — das Hachenen genannt — und der Böde-Länderey, ist auf den Antrag der Interessenten bereits eingeleitet, und dem Unterzeichneten aufgetragen worden.

Alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Ober-Eigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkauf-Berechtigte der betheiligten Güter und Stellen, werden daher aufgefordert, binnen 6 Wochen, spätestens in dem auf den 20. April — Vormittags 10 Uhr — bestimmten Termin auf dem hiesigen Gerichts-Gebäude sich zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären: ob sie bei der Vorlegung des Theilungs-Recesses zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, können auch solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Fall einer Verletzung, anfechten.

Hamm, den 15. Februar 1822.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Director Rocholl.

B I
N. 162.
Theilung des Pantringer Holzes.

Der Herr Hauptmann von Forell zu Mülheim an der Ruhr als Besitzer des Hauses Strünckede hat auf Theilung des in der Bürgermeisterei Herne, Kreises Bochum, zwischen den jetzt getheilten Horsthauser und Poepinghauser Marken liegenden Pantringer Holzes angetragen, und es ist diese Theilung in Gemäßheit des mir von der hochlöbl. General-Commission zu Münster ertheilten Auftrags eingeleitet worden.

Alle an diesem Theilungs-Objekte zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, so wie alle diejenigen, welche irgend ein Interesse bei dieser Auseinandersetzung zu haben vermeinen, imgleichen die Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, werden daher auf den Grund der Bestimmungen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche längstens

in Termino den 24. April Vormittags 10 Uhr

in der Behausung des Schulte in der Langfort vor dem Unterzeichneten anzuzeigen, nachzuweisen und sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die in diesem Termin nicht Erscheinenden werden späterhin mit keinen Einwendungen weiter gehört, müssen vielmehr die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und können dieselbe unter keinem Vorwande, auch nicht wegen Verletzung, anfechten. Dortmund, den 20. Februar 1822.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Zumbrok.

B 2
N. 163.
Theilung der Nordboeggischen Gemeinheit

Auf die Theilung der im Kreise Hamm, Bürgermeisterei Pelckum, belegenen Nordboeggischen Gemeinheit — das Boeings-Holz — Jung-Holz und Altefeld genannt, ist Seitens mehrerer Interessenten angetragen, und solche von der hochlöblichen General-Commission zu Münster dem Unterzeichneten aufgetragen worden.

Alle etwa zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommiß-Folger und Wiederkaufs-Berechtigte der betheiligten Güter und Stellen, werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, spätestens in dem auf den 28. März, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Termine auf dem hiesigen Gerichts-Gebäude zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungs-Plans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, können auch solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Fall einer Verletzung, anfechten.

Hamm, den 25. Januar 1822.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Director Rocholl.

N. 164.
Verkauf der Dörhölter Domainenhöfe.

Nachdem, am 13. d. M. ertheilten vorläufigen Zuschlag, zum Verkauf der beiden Dörhölter Domainen-Höfe, im Hochgericht Schwelm, ist ein, zufolge der Vorwarden, zulässiges Nachgebot abgegeben.

Es wird daher, den Bedingungen gemäß, ein neuer Licitations-Termin auf den 6. März c. Vormittags 10 Uhr bei dem Gastwirth Herrn Waver zu Schwelm angesetzt.

Indem ich auf die in den Nummern 1 und 4 des Amtsblatts bereits gegebene Beschreibung Bezug nehme, lade ich die Kauflustigen ein, sich im vorgedachten Termin einzufinden, und wiederhole, daß die Taxen und Vermessungs-Register nebst Charte täglich bei mir eingesehen werden können.

Hagen, den 22. Februar 1822.

Aus Auftrag, Möllenhoff.

N. 165. Weideverpachtung zu Himmelpforten.

Nach einer Verfügung Königl. hochlöbl. Regierung soll die Weide in den auf der Grenze des Himmelpfortener Waldes gelegenen Districten Pahenkamp und Degenrod auf 3 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Die Verpachtung geschieht am Donnerstag den 28. März — Vormittags 10 Uhr, in der Forstwohnung zu Himmelpforten — nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung der Pachtbedingungen.

Arnsberg, den 26. Februar 1822.

Der Forstinspector das.

N. 166. Fruchtverkauf zu Werl.

Am Montag den 11. März des Morgens 10 Uhr werden beim hiesigen Rentamte einige hundert Scheffel Roggen, Gerste und Hafer im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt. Werl, den 21. Februar 1822.

Königl. Rentamt das.

N. 167. Fruchtverkauf zu Menden und Balve.

Freitag den 8. März d. J. Morgens 9 Uhr sollen auf der Renteistube zu Menden 50 Scheffel Gerste und 200 Scheffel Hafer, sodann

Montag den 11. März d. J. Morgens 10 Uhr vom Renteispeicher zu Balve in der Wohnung der Wittwe Glaßmacher 200 Scheffel Mangkorn und 400 Scheffel Hafer öffentlich meistbietend in Partien von 5 Scheffeln verkauft werden. Iserlohn, den 23. Februar 1822.

Königl. Rentamt das.

N. 168. Fruchtverkauf zu Mülheim.

Mitwochen den 6. k. M. März Morgens 10 Uhr sollen bei hiesiger Stelle 350 Pr. Scheffel Hafer im Meistgebote verkauft werden.

Mülheim an der Möhne, den 20. Februar 1822.

Königl. Rentamt das.

N. 169. Holzverkauf im Forstrevier Himmelpforten

Freitag den 8. März Morgens 10 Uhr werden in der Delecker Mark — im Schlag am Hammelsberg, nachbenannte Holzquantitäten — als:

1700 Cubicfuß buchen Nutz- und Schüsselholz,
43 Klafter buchen Scheit- und
247 Klafter ditto Reiserholz

einzeln und öffentlich versteigert. Arnsberg, den 26. Februar 1822.

Der Forstinspector das.

Am Dienstag den 5. März d. J. werden in der Müscheder Mark am Haßlei und Voshohl 80 Klafter Buchenholz öffentlich versteigert werden.

N. 170. Holzverkauf im Forstrevier Obereimer.

Die Personen, welche davon erkaufen wollen, können sich Vormittags 9 Uhr an der Forst-Wohnung zu Wicheln einfinden.

Arnsberg, den 21. Februar 1822. Der Forstinspector das.

Da in dem diesjährigen, in Siegen herausgekommenen Kalender die hiesigen Jahrmärkte falsch abgedruckt sind, so sieht man sich veranlaßt, die eigentlichen hiesigen Markttage für dieses Jahr zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums zu bringen.

N. 171. Berichtigung der Jahrmärkte zu Berleburg.

Der erste Markt ist den 11. u. 12. März, — der zweite den 6. u. 7. Mai — der dritte den 17. u. 18. Juni, — der vierte den 19. u. 20. August, — der fünfte den 23. u. 24. September.

Berleburg, den 17. Februar 1822. Der Bürgermeister das.

Der bisher am ersten Montage im Monate September abgehaltene Jahrmarkt zu Bönen ist mit höherer Genehmigung auf den 18. Juni eines jeden Jahres, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, auf den nächstfolgenden Montag verlegt, welches hiermit zur Kenntniß des handelnden Publikums gebracht wird. Pelckum im Kreise Hamm, den 13. Februar 1822.

N. 172. Verlegung des Jahrmarkts zu Bönen.

Der Bürgermeister das.

Der unten näher bezeichnete Conrad Joseph Eikel, angeblich aus Holzen bei Düsseldorf, welcher wegen Mangels an Legitimation, und wegen angeblicher Desertion von den hamburgischen Truppen im fürstlich lippischen Amte Horn arretirt worden, hat in der vorigen Nacht Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Wache zu entspringen. Alle Militair- und Civil-Behörden werden daher ersucht, denselben im Betretungsfalle arretiren und an die landräthliche Behörde zu Düsseldorf abliefern zu lassen.

N. 173. Steckbrief hinter J. Eikel.

Meschede, den 20. Februar 1822. Der Landrath das.

Person-Beschreibung:

Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich, Haare braun, Stirn bedekt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart —, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine.

Zur Nachricht.

Die in dem Publikando des vorigen Amtsblatts sub N. 142. angezogenen Verzeichnisse der von den Schulen des Herzogthums Westfalen seit den Jahren 1815. bis 1820. gelieferten Industrie-Producte werden bei einem der nächsten Amtsblätter ausgegeben werden.

N. 174. Fruchtpreise im Monat Januar 1822.

Nachweisung

der im Monat Januar 1822. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weizen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweizen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.
Hamm	2	15	8	1	17	6	1	5	–	–	20	–	–	–	–	–	12	6	–	15	–	8	–	–
Hattingen	2	5	–	1	8	9	1	5	–	–	22	6	1	10	–	–	17	6	–	17	6	6	15	–
Herdecke	2	22	6	1	14	10	1	5	–	–	20	10	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Langschede	2	20	8	1	15	9	–	26	8	–	16	3	–	–	–	–	10	–	–	18	9	7	25	–
Lippstadt	2	15	–	1	20	–	1	2	6	–	20	–	–	–	–	–	15	–	–	22	6	9	–	–
Menden	2	10	9½	1	17	10	1	1	11	–	18	9	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Meschede	2	2	8	1	14	5	1	2	–	–	14	7	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Schwerte	2	16	½	1	16	7⅜	1	–	1¼	–	19	2 7/12	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Siegen	–	–	–	1	18	9	1	10	–	–	25	–	–	–	–	–	–	–	1	10	–	8	10	–
Soest	2	2	6	1	19	7	–	29	1	–	15	–	–	–	–	–	10	–	–	25	–	8	–	–
Witten	2	9	–	1	9	–	–	26	6	–	18	10	–	26	11	–	11	3	–	19	2	6	15	–
Durchschnitts Preis	2	11	11⅘	1	15	8 9/11	1	2	1 10/11	–	19	2 2/11	1	3	5½	–	12	8½	–	22	6 5/7	7	22	1 5/7

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 11.

Arnsberg, den 16. März 1822.

Daß des Königs Majestät, mittelst allerhöchster Kabinets-Order vom 3. v. M., die Gleichstellung der Compagnie- und Escadron-Chirurgen mit den Feldwebeln und Wachtmeistern hinsichtlich der Quartier- und Servis-Competenz zu bestimmen, zugleich auch zu genehmigen geruhet haben, daß dieselben gleich den letztern, im Fall der Kasernirung, mit Utensilien versehen werden sollen, wird hierdurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kunde und Nachachtung bekannt gemacht, daß diese allerhöchste Bestimmung mit dem 1. Januar d. J. in Kraft tritt. Arnsberg, den 5. März 1822.

N. 195. Quartier- und Servis-Competenz der Compagnie- und Escadron-Chirurgen.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Mittelst allerhöchster Kabinets-Order vom 27. Juli v. J. ist bestimmt worden, daß die in Folge der neuen Einrichtung der Gendarmerie aus derselben ausgeschiedenen Offiziere den mit Inactivitäts-Gehalt ausgeschiedenen Offizieren der Garnison-Bataillone ganz gleich gesetzt werden sollen, das ihnen bis zur anderweitigen Bestimmung ausgesetzte Einkommen also ebenfalls als Inactivitäts-Gehalt zu betrachten, und der Communal-Procent-Abgabe, so weit der Beitrag nicht wegen ihres in der Commüne gelegenen Privat-Eigenthums gefordert wird, nicht zu unterwerfen ist, wornach sich sämmtliche Verwaltungs-Behörden zu achten haben, Arnsberg den 6. März 1822.

N. 196. Befreiung der auf Wartegeld stehenden Gendarmerie-Offiziere von den Communal-Lasten.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 197. Militair-Vorspann.

Auf den Grund einer Verfügung des hochlöblichen fünften Departements im Königlichen Kriegs-Ministerio vom 18. Juni praet. werden die Verwaltungs-Behörden hiermit angewiesen, diejenigen Kosten, welche durch den Transport von Gewehren oder Munition aus den Artillerie-Depots, oder von Bekleidungs-Materialien und Mondirungen aus den Bekleidungs-Depots, veranlaßt werden, nicht in die gewöhnlichen Vorspanns-Liquidationen mit aufzunehmen, sondern uns darüber besondere Liquidationen einzureichen.

Arnsberg, den 7. März 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 198 Confirmation von Kindern anderer Pfarrgemeinden.

Um fernern Irrungen unter benachbarten evangelischen Geistlichen über eigenmächtige Annahme von Kindern außer ihrem Pfarrsprengel zur Confirmation zuvorzukommen, bringen wir die Entscheidung des hohen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten vom 8. November v. J. wornach die Confirmation zu den im §. 418. Tit. 11. Theil II. des allgemeinen Landrechts angedeuteten pfarramtlichen Handlungen gehört, welche dem in der Parochie angeordneten Pfarrer überlassen bleiben müssen, und daher nach §. 419. sqq. ohne Genehmigung desselben oder der vorgesetzten geistlichen Behörde von einem andern Pfarrer nicht verrichtet werden dürfen, hiermit zur öffentlichen Kunde, in Erwartung pünktlicher Nachachtung. Arnsberg, den 7. März 1822.

Kirchen- und Schul-Commission der Königlichen Regierung.

N. 199. Absendung rechtskräftig erkannter fiskalischer Geldstrafen an die Reg.-Hauptkasse.

Die Land- und Stadtgerichte unseres Departements werden angewiesen, die rechtskräftig erkannten fiskalischen Geldstrafen jedesmal unter der portofreien Rubrik »herrschaftliche Gelder« zur Regierungs-Haupt-Casse einzusenden.

Hamm, den 1. März 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 200 Unterstützung dürftiger Studirenden bei der K. Rhein-Universität zu Bonn.

Unter den Anstalten, welche des Königs Majestät zugleich mit der Stiftung der rheinischen Universität zu Bonn durch die allerhöchste Urkunde vom 18. October 1818. gegründet, und mit landesväterlicher Milde ausgestattet hat, erfreute sich bisher die Unterstützungs-Anstalt für dürftige und würdige Studierende des glücklichsten Fortgangs.

Sie verdankt dies, nächst der Großmuth ihres Königlichen Stifters, der liebevollen Theilnahme, welche ihr die Bewohner der rheinisch-westfälischen Provinzen bis jetzt bewiesen haben und noch fortwährend beweisen, und die sich

theils durch fortbestehende Stiftungen für Stipendien, von Seiten ganzer Gemeinden, theils durch einzelne freundliche Gaben patriotisch gesinnter Männer, besonders aber durch die wohlthätigen Opfer der Landesbewohner bei den, von des Königs Majestät angeordneten Kirchen-Collecten zu erkennen gibt.

Während nun so viele dürftige Studierende, welche dadurch in den Stand gesetzt worden sind, ihrem wissenschaftlichen Berufe mit um so größerem Eifer und glücklicherem Erfolge zu leben, nachdem ihnen die Sorge für ihren Unterhalt abgenommen oder erleichtert worden ist, ihre Wohlthäter segnen, hegt die rheinische Universität selbst nicht minder lebhafte Gefühle des Danks für ihre Gönner.

Sie glaubt diese aber nicht würdiger aussprechen zu können, als indem sie hiemit öffentlich Rechenschaft von demjenigen gibt, was für die Unterstützung dürftiger Studierenden seither geschehen ist, und auf welche Weise die, ihr zu solchem Zweck vertrauten Fonds verwendet worden sind.

Folgende Uebersicht enthält dasjenige, was in dem Zeitraum vom Sommersemester 1819. bis Sommersemester 1821. geschehen ist.

Es sind vergeben worden:

	Freitische	Geldstipendien			Ausserordentliche Geldunterstützungen			Gesammtzahl
	Zahl der Studierenden	Zahl der Studierenden	Betrag Rt.	gr.	Zahl der Studierenden	Betrag Rt.	gr.	der bedachten Studierenden
1) im Sommersemest. 1819	:	23	645	:	:	:	:	23
2) : Wintersemester 1819. in 1820.	25	30	625	:	:	:	:	55
3) im Sommersemest. 1820	27	28	625	:	6	150	:	61
4) für die Zeit v. 1. Januar bis ult. Dezembr. 1820. ausschließlich an katholische Studierende d. Theologie	:	:	:	:	19	900	:	19
5) im Wintersemester 1820. in 1821.	40	31	600	:	47	1025	:	118
6) im Sommersemest. 1821.	45	33	625	:	61	1525	:	139
überhaupt .	137	145	3120	:	133	3600	:	415

Von der vorstehenden Gesammtzahl der Benefiziaten waren:

	Gesammtzahl der Studirenden	waren			und gehörten				
		katholisch	evangelisch	Israeliten	zur kathol. theolog Facult.	zur evang. theolog Facult.	zur jurist. Facult.	zur mediz. Facult.	zur philoso. Facult.
1) im Sommersemester 1819	23	15	8	„	2	2	9	4	6
2) „ Wintersemester 1819. in 1820	55	32	23	„	7	10	14	12	12
3) im Sommersemester 1820	61	31	30	„	10	16	16	13	6
4) für die Zeit v. 1. Jan. bis ult. Dezember 1820. .	19	19	„	„	19	„	„	„	„
5) im Wintersemester 1820 in 1821.	118	76	41	1	42	17	23	23	13
6) im Sommersemester 1821	139	92	46	1	57	17	27	22	16
überhaupt .	415	265	148	2	137	62	89	74	53

Bei der Vertheilung der Universitäts-Benefizien hat die väterliche Fürsorge des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine besonders wohlwollende Rücksicht genommen auf den hülfsbedürftigen Zustand der katholischen Studierenden der Theologie. Dieselben haben, ausser dem Antheile an den Freitischen und den regelmäßigen Geldstipendien von den oben angegebenen ausserordentlichen Geldunterstützungen die Summe von 2720 Rthlr. erhalten.

Die bedeutenden Unterstützungen, welche während des gedachten Zeitraums ausgegeben worden sind, und die:

a) zur Unterhaltung der Freitische die Summe von	3216	Rt.	12	Gr.	1	pf.
b) an Geldstipendien von	3120	„	—	„	—	„
c) an ausserordentlichen Geldunterstützungen von	3600	„	—	„	—	„
Zusammen von	9936	Rt.	12	Gr.	1	pf.

erfordert haben, sind bestritten worden aus dem Zuschusse, welchen Seine Majestät der König in der allerhöchsten Stiftungs-Urkunde aus dem Dotations-Fond der Universität zu diesem Zweck allergnädigst bestimmt hat, und aus dem Ertrage der, jährlich zweimal in den rheinisch-westfälischen Provinzen zu haltenden Kirchen-Collecten.

Diese Sammlungen haben Ostern 1820. ihren Anfang genommen und eingebracht:

N.	In dem Regierungs-Bezirk	Bezeichnung der Collecten	Beitrag von katholischen Gemeinden Rt.	gr.	pf.	von evangelischen Gemeinden Rt.	gr.	pf.	Israeliten Rt.	gr.	pf.	Summarischer Betrag jeder Collecte Rt.	gr.	pf.	sämtliche Collecten für den Reg. Bezirk Rt.	gr.	pf.
1	Coblenz	Ostern 1820.	367	12	6	330	18	5	=	=	=	698	6	11	1024	17	8
		Michaelis 1820.	74	11	$1\frac{1}{3}$	195	7	$7\frac{1}{3}$	56	16	=	326	10	9			
2	Aachen	Ostern 1820.	321	16	10	93	20	5	=	=	=	415	13	3	650	23	4
		Michaelis 1820.	192	9	2	35	15	9	7	9	2	235	10	1			
3	Cöln	Ostern 1820.	250	13	4	145	=	3	=	=	=	395	13	7	552	23	6
		Michaelis 1820.	110	20	5	46	13	6	=	=	=	157	9	11			
4	Trier	Ostern 1820.	258	21	7	61	22	7	11	15	1	332	11	3	528	3	8
		Michaelis 1820.	162	10	7	27	9	10	5	20	=	195	16	5			
5	Arnsberg	am 1. Juli 1820.	94	6	10	109	8	5	=	=	=	203	15	3	423	16	2
		am 1. Jan. 1821	73	5	=	146	19	11	=	=	=	220	=	11			
6	Düsseldorf	Ostern 1820.	90	17	1	138	11	10	=	=	=	229	4	11	414	1	7
		Michaelis 1820.	82	8	2	102	12	6	=	=	=	184	20	8			
7	Cleve	Ostern 1820.	163	6	9	59	14	8	=	=	=	222	21	5	367	12	8
		Michaelis 1820.	95	17	7	48	21	8	=	=	=	144	15	3			
8	Münster	Ostern 1820.	123	12	9	35	19	8	3	12	=	162	20	5	274	1	2
		Michaelis 1820.	78	5	1	23	17	6	9	6	2	111	4	9			
9	Minden	Ostern 1820.	21	12	=	47	14	6	=	=	=	69	2	6	174	18	3
		Michaelis 1820.	36	3	3	69	12	6	=	=	=	105	15	9			
		überhaupt .	2597	18	$0\frac{1}{3}$	1718	21	$6\frac{1}{3}$	94	6	5	4410	22	=	4410	22	=

Die Beiträge der katholischen Gemeinden sind ausschließlich den katholischen Studierenden der Theologie zu Gut gekommen, da der frommen Absicht der Geber nicht wohl besser hat entsprochen werden können, als indem die dargebrachten mildthätigen Opfer verwendet worden sind, um die bekümmerte Lage der dürftigen Candidaten der Theologie zu verbessern, und denselben zur Erreichung ihrer ehrwürdigen Lebensbestimmung förderlich zu seyn.

Die Resultate der spätern Kirchen-Collecten sind noch nicht so vollständig bekannt, daß solche hier mitgetheilt werden könnten; es muß dies daher der künftigen Bekanntmachung vorbehalten werden.

Die Universität empfiehlt die Unterstützungs-Anstalt für dürftige und würdige Studierende dem fortwährenden gütigen Andenken ihrer Gönner und sämmtlicher Landesbewohner. Sie vertraut der regen Theilnahme, welche die Letztern bis jetzt an ihrem fortschreitenden Wachsthume und an ihrem Gedeihen zu erkennen gegeben haben, so wie ihrem vielfach bewährten Sinne für die Beförderung gemeinnütziger Zwecke, daß sie auch fortan durch reichliche Beiträge in den Stand gesetzt werde, die wohlthätige Wirksamkeit einer so wichtigen Stiftung zu unterhalten und zu erweitern, und daraus recht vielen talentvollen Jünglingen die erforderlichen Mittel zu gewähren, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse zum Besten des Staats, der Religion, der Wissenschaft und der Menschheit auszubilden.

Dieselbe wird es sich dagegen zur angelegentlichen Pflicht machen, für die zweckmässige Verwendung der eingehenden Beiträge, nach der Dürftigkeit und Würdigkeit der Studierenden, auf das gewissenhafteste zu sorgen und dahin zu wirken, daß dem Vaterlande wissenschaftlich, religiös und sittlich gebildete Jünglinge erzogen werden, welche sich ihrer Schuld gegen dasselbe dereinst dankbar erinnern und dieselbe treulich abtragen mögen.

Bonn, den 18. Februar 1822.

Der Königl. ausserordentliche Regierungs-Bevollmächtigte.
Rehfues.

N. 201. Vertheilung von Beutpferdegeldern.

Alle diejenigen Individuen, welche während des Krieges von achtzehn hundert dreizehn und vierzehn bei der dritten (mir untergebenen) und vierten (von Witowskyschen) Eskadron des zweiten Schlesischen Husaren-Regiments gestanden haben und Anspruch auf Vergütigung für vom Feinde erbeutete und zum Königl. Dienst eingestellte Pferde in irgend einer Art zu machen glauben, werden, da die baare Zahlung dieser Beutpferdegelder nunmehr erfolgt ist, hiermit öffentlich aufgefordert, sich selbst oder deren zu legitimirende Erben, wo möglich durch die unmittelbar vorgesetzten Behörden (welche ergebenst ersucht werden, sich diesem Geschäfte zu unterziehen), sofort und längstens bis zum ersten August d. J. und zwar: die von der vierten Eskadron bei dem Herrn Obristen von Colomb, Commandeur des achten Husaren-Regiments (ersten Westfälischen) in Düsseldorf, dagegen die von der dritten Eskadron bei mir Endesunterzeichnetem hieselbst zu melden, um den auf sie fallenden Antheil ausgezahlt zu erhalten.

Auf später eingehende Meldungen kann keine Rücksicht genommen werden. Wenn ein sich mit dergleichen Ansprüchen Gemeldeter während der Zeit bis zur erfolgten Zahlung den Aufenthaltsort verändert, so ist er verpflichtet, davon An-

zeige zu machen und jeder, überhaupt, zur Vorbeugung einer Namensverwechselung und zur Prüfung der Forderung, nach der vorhandenen Nationalliste, seinen Vornamen, Geburtsort, Alter, Profession, damalige Charge, jetziges Verhältniß und alle diejenigen Data, welche ihn als rechtmäßigen Participienten ausweisen, genau anzugeben.

Die Uebersendung des Geldes geschicht an die zunächst vorgesetzte Behörde des Participienten, gegen dessen von ersterer zu recognoscirende Quittung und gegen Remittirung der etwa besitzenden Berechtigungs-Bescheinigung.

Saarbrücken, den 1. Februar 1822.

v. Hellwig.
Oberst und Commandeur des Neunten Husaren-Regiments (Rheinischen.)

N. 202.
Wegbau von Hamm nach Werl auf Aktien

Die in N. 43. des Westfälischen Anzeigers vom v. J. abgedruckte Aufforderung vom Ober-Land-Gerichts-Rath Neigebaur zur Bewirkung des Straßenbaues von Hamm nach Werl auf Aktien hat in der Theilnahme, die sich von allen Seiten für diese Unternehmung aussprach, und durch die vorläufige Unterzeichnung von einigen vierzig Aktien den besten Erfolg gehabt.

Die Unterzeichneten wurden hierdurch veranlaßt, der Königl. Regierung zu Arnsberg einen Plan, diese Angelegenheit betref. vorzulegen, und dieselbe um ihre Mitwirkung zu bitten; diese ist uns durch einen Erlaß vom 26. Dezember v. J. zugesichert und vorläufig durch die Ernennung eines Straßenbau-Conducteurs zur Entwerfung eines Bauplans und Kostenanschlags verwirklicht worden.

Auch der Herr Oberpräsident von Vincke hat nicht nur seine Verwendung und Unterstützung zu diesem Unternehmen durch einen Erlaß vom 16. Dezember v. J. an die Unterzeichneten ausgesprochen, sondern auch seine rege Theilnahme durch Aktien-Zeichnung an den Tag gelegt.

Da nun bei einer guten Straßenanlage die Bewilligung eines Weggelds in der Art zu erwarten ist, daß den Aktionärs die Zinsen ihrer Vorlagen gedeckt werden; so wird die Aussicht zum Gelingen des Unternehmens nach der Zeichnung von mehreren Aktien mit Grund unterlegt werden können.

Alle diejenigen, welche sich für dieses Unternehmen interessiren, und denen das gemeine Wohl kein leerer Name geworden ist, werden gebeten, ihre Theilnahme durch Uebernahme von Aktien jede zu 50 Rt. an einen der Unterzeichneten mitzutheilen.

Vorläufig wird dieser Aktien-Uebernahme zum Grunde gelegt, daß die Baar-Einlage derselben nicht auf einmal, sondern in Raten alljährlich und erst dann gemacht wird, wenn die Vorarbeiten so weit gediehen sind, daß der Plan des ganzen Unternehmens den Aktionärs vorgelegt, und nach genommenem Beschluß über die Ausführung, und nach der Wahl der Direktion das Werk unter dem Schutz und Mitwirkung der Königl. Regierung zur Ausführung schreitet.

Werl und Hamm, den 20. Februar 1822.

Für das Erbsälzer-Collegium Clemens Fhr. v. Lilien zu Borg.
v. Lilien, Slzr.Obstr.
Dr. Reigebauer, Ober-Landes-Gerichts-Rath.

N. 203. Hebammenlehrkurs für d. Sommersemester zu Dortmund.

Den Herrn Landräthen, Kreisphysikern und Bürgermeistern der Grafschaft Mark wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Hebammen-Lehrcurs für das Sommersemester d. J. am 1. Mai in Dortmund eröffnet werden und drei Monate dauren wird.

Jede in den Unterricht aufzunehmende Frauensperson darf nicht über 40 Jahr alt seyn, muß eine feste Gesundheit besitzen, muß deutsche Druckschrift fertig lesen können und muß mit Wahl- Alters- und Sitten-Zeugnissen versehen seyn. Die Herrn Kreisphysiker haben die Wohnorte der neuanzustellenden Hebammen und die zu derselben gehörigen Filiale nach der Verfügung Königl. hochlöblicher Regirung (Amtsblatt 1818. Stück 58 N. 612.) uns anzuzeigen.

Jeder neu anzustellenden Hebamme ist zur Anschaffung eines Lehrbuchs 1 Rthlr. b. G. und wenn der Hebammen-Bezirk, in welchem sie angestellt werden soll, noch nicht mit den nöthigen Hebammen-Geräthschaften versehen ist, zur Anschaffung einer zinnenen Klystier-Sprütze mit Mutter- und Mastdarm-Röhre 2 Rthlr. 8 gGr. b. C. von den Herren Ortsvorständen gleich bei ihrem Abgange zum Unterricht einzuhändigen. Auch haben die Herrn Ortsvorstände mit dem Schlusse des Lehrkursus für die Entrichtung des Wohn- und Kostgeldes Sorge zu tragen. Der Unterricht wird, wie bisher, ganz unentgeldlich ertheilt.

Für bereits approbirte Hebammen, welche sich ungeschickte Kunstausübung haben zu Schuld kommen lassen, wird ein Wiederholungs-Cursus von der Dauer eines Monates statt finden und am 1. Juli d. J. anfangen, worauf wir die Herrn Kreisphysiker insbesondere aufmerksam machen.

Dortmund, den 3. März 1822.

Der Kreisphysikus und provisorische Hebammenlehrer Dr. Krupp.
Der Kreischirurg und provisorische Hebammenlehrer Ruhfus.

Am

N. 204.
Verkauf von Grundstücken zu Bonnkirchen.

Am Dienstag den 26. d. M. Morgens 9 Uhr sollen zu Bonnkirchen in der Behausung des ehemaligen Schultheißen Birkenbauer die, dem Königlichen Fiskus für einen Steuer-Rezeß des Untererhebers Birkenbauer daselbst adjudizirten Grundstücke als:

1) eine Wiese im Rattler, und
2) 1½ Morgen Ackerland auf den Ländern neben Ferdinand Pradden;

öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und können die Verkaufs-Bedingungen von heute an bei mir eingesehen werden.

Bri on, den 7. März 1822.

Der Rentamts-Verwalter das.

N. 205.
Fruchtverkauf zu Arnsberg.

Am Dienstag den 26. d. M. des Morgens 10 Uhr werden auf der Rentamtsstube zu Arnsberg von dem dortigen herrschaftlichen Fruchtspeicher einige hundert Scheffel Roggen, Gerste, Gerstkorn, Hafer und Mühlenkorn im öffentlichen Meistgebote parthienweise zum Verkaufe ausgesetzt.

Werl, den 6. März 1822.

K. Rentamt das.

N. 206.
Verpachtung eines Gartens bei Arnsberg.

Am Mittwoch den 27. d. M. des Morgens 10 Uhr wird auf der Rentamtsstube zu Arnsberg ein am Brückenplatze daselbst belegener herrschaftlicher Garten zur Verpachtung auf sechs Jahre im Meistgebote ausgesetzt.

Werl, den 7. März 1822.

K. Rentamt das.

N. 207.
Holzverkauf im Forstrevier Neuhaus.

Donnerstag den 21. d. M. Morgens 9 Uhr werden in Cörbecker Mark, im District Havensberg 19 eichen Nutzblöcke, 39½ Klafter eichen Scheit- und Knüppel- und 19½ Klafter Reiserholz einzeln und in schicklichen Parthien versteigert. Arnsberg, den 13. März 1822.

Der Forstinspector das.

N. 208.
Holzverkauf im Forstrevier Rumbeck.

Samstag den 23. März Morgens um 9 Uhr sollen in der Olper Mark, an der Sommerseite 1482 kubikschuh eichen Bau und Werkholz öffentlich versteigert werden, und haben sich Steiglustige in dem besagten District, auf dem vorjährigen Wurzelschlag einzufinden.

Arnsberg, den 13. März 1822. Der Forstinspector das.

N. 209. Verding der Materialien-Lieferung zur Unterhaltung ꝛc. der Schiffbrücke bei Wesel.

Die zum Unterhaltungs- und Neu-Bau der Rhein-Schiffbrücke bei Wesel erforderlichen Materialien in bedeutender Quantität, sowohl Tannen-Balken als Eichenholz und Bretter in verschiedenen Abmessungen, die Lieferung dieser Gegenstände soll

Montag den 25. März dieses Jahres,

Vormittags 10 Uhr in der Vorstadt zu Wesel am Rhein, an der Wohnung des Herrn Volbert, dem Wenigstfordernden öffentlich anverdungen werden.

Die Bedingungen welche bei der vorgedachten Lieferung zum Grunde liegen, sind im Königl. Schiffbrücken-Büreau zu Wesel einzusehen, auch werden erstere im Termine bekannt gemacht.

Xanten, den 9. März 1822.

Der Wasserbau-Inspector Schüler.

N. 210. Diebstahl zu Osterboenen

Dem Colon Stratmann zu Osterboenen, Bürgermeisterei Pelkum sind nachbenannte Sachen diebischerweise entwendet worden, nämlich:

1) Eine 3 gehäusige, englische Taschenuhr von Silber, mit einem gelbenmessingenen Gehäuse um das innere Werk; das Zifferblatt ist auf 2 Stellen beschädigt, der Minutenzeiger zum Theil abgebrochen. Das 3. äußerste Gehäuse war von Schilopatt und durch einen Riß beschädigt. Im 2. Gehäuse befand sich ein blaues Papier, unter demselben ein weißes Stück Papier mit einem Spruch und dem Namen Johann Stratmann 1814. An der Uhr war ein Perlenbändchen und Schlüssel befestigt.
2) Eine 2 gehäusige, englische Taschenuhr mit einem Brustbande von Perlen und einem mit Perlen durchwebten Uhrbändchen, woran 2 Uhrschlüssel hingen.
3) Eine Pfeife mit meerschaumenen Oelkopf und Rohr von Ebenholz.
   Um letzteres befanden sich zwei silberne Bände; oben an der Spitze war ein Kopf von Horn vorhanden, worin Erstere geschroben werden konnte. Am Rohr hingen zwei Quäste mit Silber durchwirkt.
4) Ein hölzerner Pfeifenkopf.
5) Ein schwarzer runder Hut.
6) Ein Kittel von feiner blauer Leinwand.
7) Ein dunkelgrünes, tuchenes Kamisol.
8) Eine gelb und weiß gestreifte Weste von Wollkott mit gelben tombachenen Knöpfen.
9) Eine kurze grüne manchesterne Hose.

10) Ein Paar Stiefeln.
11) Eine weiße baumwollene Mütze.
12) Ein weißes leines Oberhemdchen.
13) Der schriftliche Entlassungsschein des Johann Diedrich Stratmann d. d. Paderborn den 26. October 1821., ausgestellt vom Herrn Major von Rollarz Derosey, mit dem Siegel des hochlöbl. 4. Kürassier-Regiments (Westfälischen) versehen.

Es sind Thatsachen ausgemittelt, die es höchst wahrscheinlich machen, daß der Diebstahl in der Nacht vom 6 auf den 7. c. durch den, unten näher bezeichneten, vor ungefähr 14 Tagen von der 4. Escadron des hochlöbl. 11. Husaren-Regiments desertirten Husaren, Namens Bock, gebürtig aus Westönnen bei Werl, verübt worden ist.

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß der Deserteur Bock sich mit den gestohlenen Kleidungsstücken bekleidet, und daß er den, dem Johann Diedrich Stratmann gestohlenen Entlassungsschein, unter dessen Namen, zu seiner Legitimation gebraucht, um desto sicherer der Aufmerksamkeit der Behörden zu entgehen.

Alle resp. Militair- und Civil-Glieder werden daher hiermit ersucht, auf den Deserteur Bock genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren, und hierhin abliefern zu lassen; ein Jeder aber wird aufgefordert, alle ihm bekannt gewordenen, oder noch bekannt werdenden Umstände, welche zur Auffindung des Thäters oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienen können, entweder seiner Ortsbehörde oder mir auf das baldigste anzuzeigen.

Hamm, den 11. März 1822.

Der Landrath das.

Person-Beschreibung:

Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Bart —, Kinn spitz, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank.

№ 211.
Verkaufspreise d. nothwendigen Lebensmittel im Monat Februar 1822.

Uebersicht

der im Monat Februar 1822. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Frucht-Preise												Brod-Preise				Frucht-Preise							
	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Schwarzbrod das Pfd.		Weißbrod 4 Loth		Rindfleisch das Pfd.		Hammelfleisch das Pfd.		Schweinefleisch das Pfd.		Kalbfleisch das Pfd.	
	Preußisch Maaß und Gewicht																							
	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.
Altena	2	20	–	1	25	–	1	10	–	1	—	–	–	9	–	$3\frac{1}{4}$	1	8	1	8	2	6	1	3
Arnsberg	3	2	–	1	21	–	1	3	–		25	–	–	8	–	$2\frac{6}{7}$	2	6	2	4	3	–	2	–
Berlenburg	2	6	3	1	12	6	1	6	3	–	25	–	–	11	–	$5\frac{5}{8}$	2	11	3	–	3	–	1	1
Bochum	2	15	–	1	12	6	1	—	–	–	25	–	–	$7\frac{1}{2}$	–	$2\frac{3}{10}$	1	11	1	7	2	6	1	7
Brilon	3	—	–	1	11	3	–	26	3	–	11	3	1	1	–	—	–	–	–	–	–	–	–	–
Dortmund	2	6	–	1	7	–	–	25	6	–	19	–	–	8	–	3	2	4	–	–	3	2	2	3
Haagen	2	13	4	1	15	$\frac{3}{4}$	1	–	$4\frac{1}{2}$	–	21	3	–	6	–	$2\frac{1}{2}$	2	–	2	–	4	–	1	6
Hamm	2	16	3	1	17	6	1	–	–	–	16	11	–	8	–	$3\frac{1}{13}$	2	6	–	–	2	11	2	6
Iserlohn	2	20	–	1	22	6	1	7	6	–	25	–	–	8	–	—	2	6	1	11	2	6	1	11
Lippstadt	2	12	6	1	18	9	1	—	–	–	20	–	–	6	–	—	2	6	1	7	2	6	2	6
Meschede	2	6	$10\frac{1}{2}$	1	15	–	1	2	4	–	14	$4\frac{1}{2}$	–	—	–	—	–	–	–	–	–	–	–	–
Olpe	1	23	9	1	15	–	1	5	–	–	13	9	–	$6\frac{1}{8}$	–	3	1	$8\frac{1}{4}$	1	$8\frac{1}{4}$	2	6	1	–
Siegen	–	—	–	1	16	–	1	7	6	–	25	–	–	$9\frac{3}{13}$	–	—	2	6	–	–	2	6	1	3
Soest	1	25	6	1	19	6	–	27	3	–	15	6	–	6	–	$2\frac{1}{2}$	2	3	–	–	2	6	1	6
Durchschnitts Preis —	2	15	8	1	16	4	1	2	$2\frac{1}{2}$	–	20	7	—	8	—	$3\frac{1}{6}$	2	$3\frac{1}{4}$	1	$11\frac{3}{5}$	2	$9\frac{1}{12}$	1	$8\frac{3}{4}$

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.
Arnsberg, den 10. März 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 12.

Arnsberg, den 23. März 1822.

Das 3te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 211. Gesetzsammlung N. 3.

N. 701. Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Sachsen-Coburgischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 4. Dezember 1821.

— 702. Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. October 1821., betreffend die Anlegung enger Schornsteinröhren.

— 703. Instruktion zur Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren. Vom 14. Januar 1822.

— 704. Allerhöchste Kabinets-Order vom 31. Januar 1822., wegen eines Präklusionstermins zur Anmeldung der Verwaltungs-Ansprüche, welche mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangen sind.

— 705. Allerhöchste Kabinets-Order vom 31. Januar 1822., wegen eines Präklusionstermins zur Einlösung der Haupt-Nutz- und resp. Haupt-Brennholz-Kassenobligationen.

— 706. Allerhöchste Kabinets-Order vom 31. Januar 1822., betreffend die Verwendung der den Gutsbesitzern bewilligten Retablissementsgelder.

N. 212. Statistik des Pr. Staats v. Voigtel.

Zu der von dem Herrn Professor Voigtel zu Halle herausgegebenen Statistik des Preußischen Staats ist das erste Supplement (Halle bei Kümmel 1821) erschienen, in welches die Hauptveränderungen bis zu Ende Septembers 1821. aufgenommen sind. Dasselbe wird nicht nur den künftigen Käufern dieses

nützlichen Werks, sondern auch denen, welche solches schon besitzen, vom Verleger unentgeldlich geliefert und daher darauf aufmerksam gemacht.

Münster, den 25. Februar 1822.

Königlich Preußisches Ober=Präsidium.

N. 213. Rettungsmittel und v. Siebold'sche Geburtskissen in dem Kreise Dortmund.

In Folge der Verfügung vom 14. Juli 1818. §. 1. (Amtsblatt 1818. S. 425.)

da, wo keine Aerzte, Wundärzte und Apotheker wohnhaft sind, die wichtigsten Rettungsmittel in allen Arten von Scheintod, oder Zufällen, welche mit großer und schnell eintretender Lebensgefahr verbunden sind, auf Kosten der Gemeinden anzuschaffen und dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung anzuvertrauen —

sind, durch die vereinte Thätigkeit des Herrn Landraths und des Herrn Kreisphysikus und der Ortsvorstände in dem Kreise Dortmund bereits im Jahre 1818. in 21 Ortschaften diese, in der Anweisung zur Behandlung der Scheintodten und verunglückten Menschen nahmhaft gemachten Rettungsmittel angeschafft worden. Die landräthliche Behörde hat die Ortsvorstände angewiesen, den Rettungs-Apparat, dem eine Belehrung über den Gebrauch desselben beigefügt ist, auch den benachbarten Ortschaften, wo keine errichtet sind, ungesäumt im Falle der Noth verabfolgen zu lassen und die Einrichtung zu treffen, daß dieser Apparat auch während ihrer etwaigen Abwesenheit ohne Verzug erlangt werden könne.

Mit gleich rühmlichen Eifer sind in demselben Kreise von dem in der Bekanntmachung vom 15. Mai v. J. (Amtsblatt 1821. S. 194.) empfohlenen v. Siebold'schen Geburtskissen, welches sich in der Erfahrung als das einfachste und bequemste Mittel zur Erleichterung der Geburt und Geburtshülfe bewährt hat, und von dem Bandagisten Ritterhaus in Dortmund zu einem billigen Preise (das Stück mit der Packhülle, 5 bis 8 Thlr. b. C.) gut und dauerhaft verfertigt wird, bereits 10 Stück, nämlich für die Städte Hörde, Schwerte, Lünen, Castrop, den Flecken Mengede und die Dörfer Huckarde und Dorstfeld, Wambeln, und Cörne, Lütgendortmund, Marten und Aplerbeck aus den betreffenden Gemeindekassen angeschafft, und 7 Stück für die Dörfer Opherdicke, Hengsen, Holzwickede, Sölde, Berghoven, Wickede und Asseln in der Bürgermeisterei Aplerbeck werden in diesen Tagen fertig abgeliefert.

Die Gemeinden in den übrigen Hebammen=Bezirken werden dem Beispiele dieser Ortschaften, welche wir zum Muster der Nachahmung öffentlich zu empfehlen uns verpflichtet halten, folgen, indem sie von dem Nutzen dieses Geburtskissens durch die Erfahrung sich bald überzeugen werden. Ausserdem, daß in dem Hebammenlehr=Institute zu Dortmund dieselben vorhanden sind, ist jedem Hebam=

menlehrer in unserm Verwaltungsbezirke ein solches zum Gebrauche und, auf Verlangen von Privat-Personen, zur Annsicht mitgetheilt worden. Der Debit der Beschreibung desselben ist dem Regierungs-Calculator Ostermann hier übertragen und für 15 Silbergroschen zu erhalten.

Arnsberg, den 15. März 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 214. Einträge des Feuersocietäts-Catasters des H. W und deren Reduzirung in Preuß. Währung.

Die neueren Staatsgesetze in Betref der Münzwerthe in Thalern und Silbergroschen Preußischer Währung und die Ungewißheit des verhältnißmäßigen Werths dieser Münzsorten im Privat-Verkehr zu den Gulden und Thalern im 24 Gulden Fuße, nach welchem bisher sowohl die Einträge in das Feuer-Societäts Cataster des Herzogthums Westfalen, als die Beiträge der Theilnehmer an der Brandversicherungs-Societät dieses Bezirks berechnet worden sind, machen es nothwendig, eine neue dem jetzigen Geldverkehr entsprechende Einrichtung eintreten zu lassen.

Wir haben daher beschlossen, nicht allein die in das Feuer-Societäts-Cataster eingetragenen Summen nach Thalern im 24 Gulden Fuße, in Thaler Preußischer Währung nach dem Verhältnisse von 1 Gulden zu 14 Gr. alt Preußisch Courant oder 17 Silbergroschen 6 pf. nach dem neuen gesetzlichen Fuße reduziren, sondern auch von dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung angerechnet, die noch ausstehenden Beiträge in derselben Art einziehen zu lassen und hiernach unsere Regierungs-Haupt-Casse angewiesen.

Um indessen das Geschäft der Umschreibung mit Ordnung und Gleichförmigkeit vornehmen zu können, und den Interessenten der Brandsocietät auch nicht die mindeste Veranlassung zu geben, sich durch diese Maasregel und die dadurch nothwendige Abänderung der Summen für bevortheilt zu halten, finden wir es für nöthig, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1) Jedem Interessenten der Societät ist es verstattet, bis zum 15. Junius d. J. Erhöhungen oder Herabsetzungen des Werthes seiner Gebäude in der gewöhnlichen Art und auf den Grund der gesetzlichen Taxen, jedoch in Summen nach Preußischer Währung und nach Decimal Stellen abgerundet, nachzusuchen. Die Herrn Landräthe werden beauftragt, die Nachweisungen in der bisherigen Art bis zu diesem Termin einzusenden.

2) Nach dem Ablaufe dieser Frist wird angenommen, daß diejenigen, welche sich nicht gemeldet, sich die Reduction nach dem oben bemerkten Verhältnisse gefallen lassen, und nichts dagegen zu erinnern haben, daß ihre Einträge nach Summen zu 10 Thalern abgerundet und je nachdem das berechnete Verhältniß einer solchen Zahl am nächsten stehet, entweder erhöhet oder herabgesetzt werden.

3) Die Herren Landräthe des Herzogthums Westfalen haben die bei ihnen beruhenden Feuer-Societäts-Cataster zur Umschreibung mit dem Ablaufe des erwähnten Termins an uns einzusenden, um auch nach der hier bewürkten Reduction gleichförmig in dieselbe eintragen zu können. Die Cataster des Kreises Wittgenstein sind hiervon ausgenommen, weil in denselben bereits die Werthe nach Pr. Währung berechnet sind.

4) Sämmtliche Steuer-Einnehmer werden angewiesen, von dem Tage der Publikation dieser Verordnung an die noch rückständigen Beiträge nicht anders, als nach Thalern und Silbergroschen Pr. Währung, den Gulden zu 14 Gr. alt Pr. Courant oder 17 Slbrgr. 6 pf anzunehmen und sich in dieser Art mit der Regierungs-Haupt-Casse zu berechnen.

Arnsberg, den 15. März 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 215. Steckbrief hinter J. H. Koch.

Am 25. v. M. ist aus der Garnison Düsseldorf der sich bei dem 16. Linien-Infanterie-Regiment zum 3jährigen freiwilligen Dienst engagirte Johann Heinrich Koch aus Wattenscheid, im Kreise Bochum, entwichen. Wir fügen dessen Signalement dieser Bekanntmachung nach, und fordern sämmtliche Polizeibehörden so wie die Königliche Gensdarmerie auf, den Deserteur zu verfolgen, ihn im Ergreifungsfall zur Haft zu führen und an den Oberst-Lieutenant und Regiments-Commandeur, Herrn v. Sanitz nach Düsseldorf unter Eskorte abzuschicken, zu gleicher Zeit aber hiervon bei uns Anzeige zu machen.

Arnsberg, den 14. März 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung
des Deserteurs Johann Heinrich Koch.

Alter, 21 Jahr; — Größe, 5 Fuß 9 Zoll; — Haare, schwarzbraun; — Augenbraunen, dunkelbraun; — Augen, braun; — Nase, kurz und aufgeworfen; — Mund, breit und aufgeworfen; — Kinn, breit; — Bart, schwarzbraun; — Gesicht, länglich; — Gesichtsfarbe, gesund; — Besondere Zeichen, keine.

Er trug bei seiner Entweichung eine blaue tuchene Mütze mit rothem Rande, eine graue tuchene Dienstjacke, ein Paar graue Tuchhosen mit rother Einfassung und ein Paar Schuhe.

N. 216. Maturitäts-Prüfung.

Als Termin für die Maturitäts-Prüfung derjenigen, welche um Ostern bei der hiesigen theologischen und philosophischen Facultät immatriculirt zu werden wünschen, setzen wir den 15. des künftigen Monats fest, an welchem Ta-

ge sich die zu Prüfenden Morgens um 8 Uhr bei dem Consistorial-Rath Kohlrausch zu melden haben. Münster den 12. März 1822.

Die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Commission.

N. 217. Besoldungen u. Pensionen ꝛc. Auszahlung derselben durch die Steuer-Empfänger.

Bei der am 1. April c. erfolgenden Auflösung der Kreis-Cassen tritt bei der Zahlung der Besoldungen, Pensionen und sonstigen fixirten etatsmäßigen Vergütungen keine Veränderung ein, sondern es werden solche wie früher in den Hauptorten des Kreises durch die Steuer Empfänger daselbst für unsere Rechnung geleistet. Die hierunter Betheiligten wollen sich daher künftig an die Steuer-Empfänger der Kreis-Haupt-Orte wenden.

Die Zinsen von den auf das Herzogthum Westfalen haftenden Landes-Schulden, imgleichen der vormaligen Westf. Wegebau-Casse werden, wie auch früher, und zwar nur in den ersten 10 Tagen jedes Monats in den Vormittagsstunden von der unterzeichneten Casse selbst gezahlt. Die Creditoren wollen daher in der bestimmten Zeit die Zinsen entweder in Person oder durch Bevollmächtigte in Empfang nehmen, weil außer dieser Zeit keine Zinsenzahlungen geleistet werden, noch die Beträge durch die Post übermacht werden können.

Arnsberg, den 13. März 1822.

Königliche Regierungs-Haupt-Casse.

[illegible] Zahlungs-Termine bei d. General-Wittwen-Casse.

Die General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) Die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. April d. J. ausgeschiedene, nicht excludirte, Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1. April 1822. praenumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher, als den 1. April d. J. auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden, und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3., die der Antritts-Gelder mit dem 22. April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt N. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. c. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819 nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath **Behrendt**, in der Ober-Wallstraße N. 3., und General-Landschafts-Agenten **Reichert**, französische Straße N. 50. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Casse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Casse angewiesen, nach dem 1. April keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 4. März 1822.

General-Direktion der K. P. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

N. 219.

Theilung der Schwefer Gemeinheiten.

Auf den Antrag mehrerer Betheiligten ist die Theilung der in der Gemeinde Schwefe bei Soest gelegenen Waldemey und der Vohren verfugt und dem Unterzeichneten der Auftrag hierzu von der hohen Behörde ertheilt worden. Es werden daher alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufs-Berechtigten der betheiligten Güter und Stellen, so wie überhaupt alle diejenigen, welche bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben glauben, aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und spätestens in dem auf den 4. Mai des Vormittags 9 Uhr zu Schwefe angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen und sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden können nachher mit keinen Einwendungen gegen die Auseinandersetzung gehört werden, sondern müssen dieselbe wider sich gelten lassen, und können solche selbst im Falle einer Verletzung nicht anfechten.

Hamm, den 11. März 1822.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor, **Fellmann.**

Von der hochlöbl. Königl. General-Commission zu Münster ist die in Antrag gebrachte Theilung der im Kreise Hamm und der Bürgermeisterei Pelkum gelegenen Alten- und Lütche-Boegger-Gemeinheiten und Böden namentlich:
1. Der Großen-Lüte. 2. Der Kleinen-Lüte. 3. Des Wasserkamps. 4. Des Lütche Mersches. 5. Des alt n Boegger-Mersches. 6. des Lütche Boegger Mersches 7. Des Leyen oder Langen-Feldes —
dem Unterschriebenen aufgetragen worden.

B 1
N. 220
Theilung der Alten- u. Lütche-Bögger-Gemeinheiten ꝛc.

Alle, welche bei dieser Theilung ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere die zur Mitbenutzung berechtigten Theilhaber, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter werden daher aufgefordert, binnen 6 Wochen, spätestens in dem auf den 7. Mai, Vormittags 9 Uhr bestimmten Termin, auf dem hiesigen Gerichts-Gebäude sich zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzuzeigen und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausblei enden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, können auch solche unter keinem Vorwande, se.bst nicht im Fall einer Verletzung, anfechten.

Hamm, den 14. März 1822.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Director Rocholl.

B 2
N. 221.
Theilung der Lenningser Gemeinheit.

Die Theilung der in dem Kreise Hamm — Bürgermeisterei Rienern belegenen Lenningser Gemeinheit — das Hacheney genannt — und der Böse-Ländereу, ist auf den Antrag der Interessenten bereits eingeleitet, und dem Unterzeichneten aufgetragen worden.

Alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Ober-Eigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkauf-Berechtigten der betheiligten Güter und Stellen werden daher aufgefordert, binnen 6 Wochen, spätestens in dem auf den 20. April — Vormittags 10 Uhr — bestimmten Termin auf dem hiesigen Gerichts-Gebäude sich zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären: ob sie bei der Vor egung des Theilungs-Recesses zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, können auch solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Fall einer Verletzung, anfechten.

Hamm, den 15. Februar 1822.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Director Rocholl.

B 2

N. 222.
Theilung des Pantringer Holzes.

Der Herr Hauptmann von Forell zu Mülheim an der Ruhr als Besitzer des Hauses Strünckede hat auf Theilung des in der Bürgermeisterei Herne, Kreises Bochum, zwischen den jetzt getheilten Horsthauser und Poepinghauser Marken liegenden Pantringer Holzes angetragen, und es ist diese Theilung in Gemäßheit des mir von der hochlöbl. General-Commission zu Münster ertheilten Auftrags eingeleitet worden.

Alle an diesem Theilungs-Objekte zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, so wie alle diejenigen, welche irgend ein Interesse bei dieser Auseinandersetzung zu haben vermeinen, imgleichen die Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter und Stellen, werden daher auf den Grund der Bestimmungen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche längstens

in Termino den 24. April Vormittags 10 Uhr

in der Behausung des Schulte in der Langfort vor dem Unterzeichneten anzuzeigen, nachzuweisen und sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die in diesem Termin nicht Erscheinenden werden späterhin mit keinen Einwendungen weiter gehört, müssen vielmehr die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und können dieselbe unter keinem Vorwande, auch nicht wegen Verletzung, anfechten. Dortmund, den 20. Februar 1822.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Zumbrok.

N. 223
Verkauf mehrerer zur Domaine Drolshagen gehörigen Grundstücke.

Nachbenannte, zur Königl. Domaine Drolshagen gehörige Grundstücke nämlich:

A. Gelegen in der Feldmark der Stadt Drolshagen:

1) Ein Acker in der hintersten Wünnne von 64 Ruthen.
2) Eine Wiese daselbst von 125 Ruthen, beide Stücke bisher verpachtet an Heinrich Hesse zu Drolshagen.
3) Ein Acker bei der Klostermühle von 1 Morgen 96 Ruthen.
4) Eine Wiese in der hintersten Wünne von 1 Morgen, beide verpachtet an Henrich Joseph Walther daselbst.

B. Gelegen in der Bauerschaft Stade zu Eickhagen.

5) Ein Acker vor der Bracht von 1 4 Ruthen.
6) Das Land in der Schlade bei Eickhagen von 1 Morgen 26 Ruthen.
7) Das Land vor der Bracht von 1 Morgen 54 Ruthen.
8) Der Garten vor der Bracht von 8½ Ruthen.
9) Die Hofwiese bei Eickhagen von 50 Ruthen.
10) Die Wiese am Mühlenstücke von 36 Ruthen.
11) Die Wiese im kalten Borne von 50 Ruthen.

sämmt-

sämmtlich bisher verpachtet an Ferdinand Heuel zu Eickhagen sollen am 26. d. M. Morgens 9 Uhr in der Behausung der Wittwe Bonzel zu Drolshagen auf drei Jahre im öffentlichen Meistgebote verpachtet werden, wozu sich die Liebhaber einfinden können. Bilstein, den 11. März 1822.

K. Rentamt das.

N. 224. Fruchtverkauf zu Ewig.

Zum Verkauf der Früchte zu Ewig, bestehend in 40 Scheffel Roggen und 40 Scheffel Gerste wird ein wiederholter Termin auf den 21. d. M. Morgens 11 Uhr hiemit festgesetzt, und können sich die Liebhaber in der Königlichen Revierförsterswohnung zu Ewig einfinden.

Bilstein, den 10. März 1822. Königl. Rentamt das.

N. 225. Holzverkauf im Forstrevier Bürgendortmund.

Den 10 April Vormittags 8 Uhr sollen in der Dorstfelder Mark bei Dortmund gegen 6000 Cubikschuh eichen Bau- und 200 Klafter dergleichen Brennholz an den Meistbietenden verkauft werden.

Dortmund, den 14. März 1822. Der Forstmeister das.

N. 226. Holzverkauf im Forstrevier Oehlinghausen.

Die hierunter verzeichneten Holzquantitäten kommen an nachbemerkten Orten, Tagen und Stunden zur Versteigerung, als:

1) Dienstag den 2. April des Morgens 9 Uhr im herrschaftlichen Herrenholz: 67 Klafter buchen Scheid- und Knüppel- nebst 98 ditto Reiserholz;

dann hiernach in Hachener Mark im District Flamberg:

587 Cubicschuh buchen Nutzholz, 80 Klafter gemischtes Scheid- und Knüppel- 73 ditto Reiserholz.

2) An demselben Tage noch, Nachmittags 3 Uhr im herrschaftl. Stemelerholz: 1130 Cubicschuh eichen Bau- und Werkholz, 36 Klafter eichen und buchen Brenn- nebst 34½ ditto Reiserholz.

3) Mittwoch den 3. April Morgens 9 Uhr in Hachener Mark den Districten Buchholz und Euerhagen:

60 Klafter buchen Scheid und Knüppel nebst 100 ditto gemischtes Knüppel- und Reiserholz.

4) An demselben Tage, Nachmittags 2 Uhr in Seitfelder Mark, District Brunscheid:

80 Klafter buchen Scheid- und Knüpel nebst 57 ditto Reiserholz.

Arnsberg, den 20. März 1822.

Der Forstinspector das.

N. 227. Steckbrief hinter J. Wahle.

Der hierunter signalisirte wegen mehrmaliger Vagabundage aufgegriffene Jacob Wahle von Winterberg ist die Nacht vorher da er ins Landarmenhaus zu Benninghausen abgeschickt werden sollte, aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen.

Es werden die betreffenden Behörden daher ersucht, denselben im Betretungsfalle hieher abliefern zu lassen.

Brilon den 14. März 1822. Der Landrath das.

Person-Beschreibung:

Alter 30 Jahre, Größe 5' 2", Statur gesetzt, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase klein, Mund klein aufgeworfen, Kinn rund, Bart blond, Gesicht länglich, Farbe gesund, besondere Zeichen —.

Kleidung: runder Hut, gelbe gestreifte Weste, graues Kamisol, blaue manchesterne Hose, Halbstiefeln und ein blauer Kittel.

N. 228. Heimliche Entfernung des W. Krebs.

Der in der Gemeinde Eckesey, hiesigen Bürgermeisterei, bisher gewohnte, unten näher bezeichnete, tiefsinnige, gewesener Wegewärter Wilhelm Krebs, hat sich am 4. d. M. entfernt und bis jetzt noch nicht wieder aufgefunden werden können; ich ersuche daher alle Behörden ergebenst, auf denselben Acht zu haben uud im Betretungsfalle an mich abliefern zu lassen.

Böhle, im Kreis Hagen, den 15. März 1822.

Der Bürgermeister das.

Person-Beschreibung:

Alter 52 Jahr, Größe 5' 3", Haare und Augenbraunen schwarz, Stirn offen, Nase mittelmäßig, Mund ditto, Kinn rund, Bart schwarz, Gesicht breit, Gesichtsfarbe blaß, Statur gesetzt, besondere Kennzeichen keine.

Er trug bei seiner Entweichung einen runden Hut, ein blau tuchenes Kamisol mit einem rothen Kragen, blau tuchene Weste, graue tuchene lange weite Hosen, lange weiße wollene Strümpfe und Schuh mit Riemen.

N. 229. Diebstahl zu Ergste.

Dem Landwirth Liesenlühr zu Ergste, in der Grafschaft hohen Limburg, ist in der Nacht vom 4. auf den 5. v. M. mittelst Einbruchs Folgendes gestohlen worden;

1) fünf Paar blaue leinene Kittel; 2) zwei Paar einnäthige kalblederne Stiefel; 3) ein brauner bibertuchener Mannsspenzer mit gelben Knöpfen; 4) ein rother kattunener Halstuch mit gelben Blumen; 5) zwei blau und weiße baumwollene Mannsmützen; 6) ein runder Mannshut; 7) ein Pfeifenrohr mit silbernem Beschlag und irdenem Pfeifenkopf; 8) ein Paar blaue leinene

Kamaschen; 9) eine blaue leinene Schürze; 10) drei Tischtücher von Drill gezeichnet N. 6.; 11) ein Tischtuch von Hedentuch; 12) zwei Handtücher von Drill gezeichnet N. 12. 13) ein dergleichen von Hedentuch.

Wir bringen diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde, und fordern Jeden auf, alle ihm bekannt gewordenen, oder noch bekannt werdenden Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters, oder der gestohlenen Sachen dienen könnten, entweder seiner Orts-Polizei-Behörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriat unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 5. März 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 230. Ueber die Grenze verwiesene Vagabunden.

Verzeichniß der in den Regierungs-Bezirken Münster und Arnberg ergriffenen und über die Grenze gebrachter Landstreicher;

a) Münster:

1) Papenberg, Jürgen Heinrich, aus Bartzhausen, Alter 60 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn breit, Augen blau, Nase stumpf, Mund mittelmäßig, Gesicht oval, besondere Kennzeichen, der rechte Zeigefinger halb abgenommen. Auf der linken Hand eine Schnittnarbe.

2) Johann Christ. Diebgeck, Bäcker, aus Hamburg, Alter 20 Jahre, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augen braun, Nase klein, Mund klein, Gesicht —, besondere Kennzeichen Pockennarben.

3) Andreas Schnabitz, Ackerknecht, vormals Soldat, aus Tillige in Schweden Alter 26 Jahre, Größe 5 Fuß ! Zoll, Haare gelblich, Stirn hoch, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Gesicht länglich, besondere Kennzeichen keine.

b) Arnsberg:

4) Friedrich Werner, Geburtsort Anhalt Köthen, Wohnort reisend, Gewerbe Maurer, Alter 27 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Statur schlank, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbrauen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund ordinair, Kinn rund, Bart schwach, Gesicht lang, besondere Kennzeichen ohne. Die Verweisung geschah über die Grenze nach dem Hessischen am 19. Februar c. jenseits Warburg.

5) Carl Sippel, Geburtsort Anhalt Köthen, Wohnort reisend, Gewerbe Lohgerber, Alter 41 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Statur schlank, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund ordinair, Kinn rund, Bart blond, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen die ersten Glieder an der linken Hand sind ohne Knochen. Die Verweisung geschah über die Grenze nach dem Hessischen am 25. Februar c. jenseits Warburg.

N. 231. Fruchtpreise im Monat Februar

Nachweisung

der im Monat Februar 1822. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weizen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweizen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.
Hamm	2	16	3	1	17	6	1	—	-	-	16	11	-	—	-	-	12	6	-	15	-	8	—	—
Hattingen	1	26	-	1	8	-	1	5	-	-	22	3	1	10	-	-	17	6	-	17	6	6	15	—
Herdecke	2	14	10	1	9	5	1	1	4	-	19	1	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Langschede	2	12	6	1	18	9	1	—	-	-	20	-	-	—	-	-	15	-	-	20	-	8	—	—
Lippstadt	2	9	4	1	13	3	1	—	-	-	15	2	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Menden	2	6	10½	1	15	-	1	2	4	-	14	4½	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Meschede	2	17	6	1	12	11	-	27	6	-	5	-	-	—	-	-	10	-	-	18	9	7	25	—
Schwerte	2	11	6	1	9	6	-	27	11½	-	7	6½	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Siegen	-	—	-	1	16	-	1	7	6	-	5	-	-	—	-	-	—	-	1	10	-	8	10	—
Soest	1	25	6	1	19	6	-	27	3	-	5	6	-	—	-	-	10	-	-	25	-	8	—	—
Witten	2	8	8	1	8	8	-	24	7	-	8	11	-	26	11	-	11	6	-	21	2	6	5	—
Durchschnitts-Preis	2	8	10 4/5	1	13	6	1	—	3 8/11	-	3	1 10/11	1	3	5½	-	12	9	-	22	5 6/7	7	16	5 1/7

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 13.

Arnsberg, den 30. März 1822.

N. 232. Chirurgische Lehranstalt in Münster.

Am 6. Mai d. J. wird bei der hiesigen chirurgischen Lehranstalt ein neuer Lehrkurs beginnen, und zugleich für diejenigen, welche sich durch die halbjährigen Prüfungen zum Aufsteigen in einen höhern Cursus befähigt gezeigt haben, eine zweite Klasse eröffnet werden.

Bei der Aufnahme neuer Zöglinge wird zwar auf eine vollständig wissenschaftliche Vorbildung derselben Verzicht geleistet, doch müssen sich dieselben wenigstens diejenigen Kenntnisse erworben haben, welche zum Eintritte in die dritte Klasse eines vollständigen Gymnasii erforderlich sind, übrigens gute natürliche Anlagen, besonders eine gute Fassungsgabe und ein gesundes Urtheil besitzen, auch ihre Vorstellungen deutlich und im Zusammenhange mündlich und schriftlich in deutscher Sprache ausdrücken, und eine leichte in lateinischer Sprache verfaßte Schrift mit Hülfe eines Wörterbuchs verstehen können. Außerdem ist erforderlich, daß sie eine leserliche Hand schreiben, von unbescholtenen Sitten sind, und einen dauerhaften, zu den mannigfaltigen Geschäften und Verrichtungen eines practischen Wundarztes geeigneten Körper, auch das sechszehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt und das zwei und zwanzigste noch nicht angetreten haben.

Bei chirurgischen Gehülfen sind jedoch von dieser letzten Bedingung vor der Hand noch Ausnahmen zuläßig, und wird denselben unter den übrigen Bedingungen, auf welche jedoch zum Besten der Zöglinge mit Strenge gesehen werden wird, der Eintritt in die Schule bis zum 30sten Lebensjahre gestattet werden. Die Prüfungen behufs der Aufnahme neuer Zöglinge werden vom 1. bis 4. Mai incl. d. J. abgehalten werden, und haben sich die Zöglinge, welche dieselbe wünschen, an gedachten Tagen Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Gym-

nasial-Gebäude und zwar im Hörsaale der Physik einzufinden, nachdem sie sich zuvor bei dem Director der Anstalt, Regiments-Arzte Dr. Wutzer, hieselbst gemeldet, und demselben die erforderlichen Zeugnisse über Alter, genossene Vorbildung und bisheriges Wohlverhalten eingereicht haben. Für die Inscription zahlt jeder neu Aufzunehmende 1 Rthlr. und für das Entlassungs-Zeugniß bei seinem Abgange 2 Rthlr. zur Schulkasse an den Studienfonds-Rendanten Kentling hierselbst.

An Honorar für den gesammten Unterricht müssen von jedem Zöglinge der Schule halbjährig 8 Rthlr. an die gedachte Kasse gleichfalls im Voraus berichtigt werden, und im ersten Cursus muß jeder ohne Ausnahme dasselbe bezahlen. Im zweiten und dritten Cursus wird solches jedoch einer Anzahl besonders fleißiger und dürftiger Schüler unter gewissen Bedingungen erlassen werden können.

Münster, den 19. März 1822.

Verzeichniß der Lehrvorträge, welche in der hiesigen chirurgischen Lehranstalt im Sommer-halben Jahre vom 6. Mai d. J. an im hiesigen Gymnasial-Gebäude gehalten werden.

In der ersten Klasse wird

1) Medicinal-Rath Dr. Bodde am Montage, Dienstage, Mittwochen und Donnerstage Morgens von 7 — 8 Uhr die Chemie nach den Bedürfnissen des practischen Wundarztes vortragen, und am Freitage die nämliche Stunde zur Wiederholung des Vorgetragenen verwenden;
2) Professor Roling wird an eben diesen Tagen von 8 — 9 Uhr Morgens den dynamischen Theil der Naturlehre vortragen, und am Freitage diese Stunde gleichfalls zu Wiederholungen verwenden;
3) der Director der Anstalt, Regiments-Arzt Dr. Wutzer, wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 9 — 10 Uhr allgemeine Anatomie und Physiologie vortragen, und am Freitage in der nämlichen Stunde das in der Woche Vorgetragene wiederholen;
4) der Prosector Dr. Zumbrink wird Montags und Mittwochs von 10—11 Uhr die Knochen- und Bänderlehre vortragen, und am Freitage in der nämlichen Stunde das an diesen Tagen Vorgetragene wiederholen;
5) Professor Werneking wird Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 10—11 Uhr Naturgeschichte und insbesondere Kräuterkunde lehren und in dazu geeigneten Stunden botanische Excursionen mit den Zöglingen vornehmen;
6) Licentiat Waldeck wird Montags und Freitags von 3 — 4 Uhr Nachmittags deutschen, und von 4 — 5 Uhr lateinischen Sprachunterricht ertheilen.

In der zweiten Klasse wird

1) der Hofrath Gräver an jedem Werktage Morgens von 8 — 9 Uhr allgemeine und specielle Therapie vortragen;

2) der Medicinal-Rath Dr. Bodde wird an eben diesen Tagen Morgens von 10—11 Uhr Pharmacologie, Pharmazie und Arzneimittellehre vortragen;
3) der Director der Anstalt, Regiments-Arzt Dr. Wutzer, wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr Nachmittags Chirurgie lehren;
4) zur Wiederholung der Anatomie an Präparaten und Kupfern werden noch wöchentlich 4 Stunden bestimmt werden;
5) Licentiat Waldeck wird Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr Nachmittags den Zöglingen dieser Klasse deutschen und von 4—5 Uhr lateinischen Sprachunterricht ertheilen.

Königlich Preußisches Ober-Präsidium.

N. 233.
Einführung der neuen Scheidemünze.

Um die alte Landes-Scheidemünze sobald als möglich aus dem Umlauf zu bringen, ist von den Königl. Ministerien des Schatzes und der Finanzen mittelst Rescripts vom 1. d. M. beschlossen worden, die alten silbernen Landes-Scheidemünzen (Billon), nämlich diejenigen, die unter dem Stempel solcher früheren Landes-Regierungen ausgeprägt worden, welche gar nicht mehr vorhanden sind, als z. B. die des Hochstifts Münster, des Großherzogthums Berg, des ehemaligen Königreichs Westfalen, und welche entweder ganz oder größtentheils mit der Preußischen Monarchie verbunden worden, von den Kassen zu dem Werthe, wie sie solche bisher angenommen haben, einwechseln zu lassen.

Die sowohl durch Annahme bei den Abgaben, als durch Einwechselung eingegangenen Summen sollen alsdenn an die Regierungs-Haupt-Cassen abgeführt werden.

Sämmtliche Rendanten des hiesigen Regierungs-Bezirks haben sich hiernach zu achten. Die Besitzer der alten silbernen Landes-Scheidemünzen werden übrigens hoffentlich die Gelegenheit gerne benutzen, solche ohne Verlust durch Auswechselung gegen neue Scheidemünze unterzubringen.

Arnsberg, den 20. März 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 234.
Die neuen Hebebezirke für die direkten Steuern.

Nachdem bereits in den Kreisen Arnsberg, Bochum und Olpe die Kreiskassen aufgehoben worden, sollen sie in den sämmtlichen übrigen Kreisen des Regierungs-Bezirks am Ende dieses Monats gleichfalls aufgelöset werden, und die neu angeordneten Steuer-Empfänger in unmittelbare Berechnung mit der Regierungs-Haupt-Kasse treten. Diese Anordnung hat eine neue Eintheilung der Steuer-Empfangs-Bezirke für die Erhebung der directen Steuern nöthig gemacht, welche wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß diese neue Einrichtung in den Kreisen, in denen sie nicht schon besteht, am 1. April in Wirksamkeit treten wird.

Nachweisung
der Empfangs-Bezirke für die Erhebung der directen Steuern, ihres Umfangs, und der Orte wo monatliche Lokal-Erhebungen von den Empfängern abgehalten werden sollen.

Namen der Kreise	Neue Empfangs-Bezirke	Bürgermeistereien oder Schultheißen-Bezirke aus denen sie gebildet werden	Orte, wo die monatlichen Lokal-Empfänge statt finden	Namen der Steuer-Empfänger	Bemerkungen
Altena	Altena	Altena	Altena	Opderbeck	
		Neuenrade	Neuenrade		
			Werdole		
		Plettenberg	Plettenberg		
		Ebbe	Herscheid		
		Lüdenscheid	Lüdenscheid		
		u. die Gemeinde	Hülscheid		
		Hülsscheid	Ohle		
	Halver	Halver	Halver	von Dracke	
		Meinerzhagen	Meinerzhagen		
			Kierspe und		
			Roensal		
Arnsberg	Arnsberg	Arnsberg	Arnsberg	Schupmann	
		Freienohl	Hüsten		
		Hüsten inc. Holzen	Enckhausen		
		vorm Lüer	Sundern		
		Hachen	Hellefeld		
		Hoevel			
		Langscheid			
		Sundern			
		Grevenstein			
		Hellefeld			
		Altenhellefeld			
	Neheim	Neheim	Neheim	Otterstedt	
		Voswinkel	Voswinkel		
		Echthausen			
	Amecke	Stockum	Stockum	Schulte	
		Endorff	Endorff		
		Allendorff	Allendorff		
		Hagen			
	Hirschberg	Hirschberg	Hirschberg	Dröge	
		Warstein	Warstein		

Namen der Kreise	Neue Empfangs-Bezirke	Bürgermeistereien oder Schultheißen-Bezirke aus denen sie gebildet werden	Orte, wo die monatlichen Lokal-Empfänge statt finden	Namen der Steuer-Empfänger	Bemerkungen
Hirschberg		Belecke	Belecke		
		Mülheim	Mülheim		
		Allagen	Allagen		
Bochum	Bochum	Bochum	Bochum	Bormann	
		Wattenscheid	Wattenscheid		
		Herne	Herne		
		Witten	Eickel		
			Witten		
	Blankenstein	Hattingen	Hattingen	Giesler	
		Blankenstein	Blankenstein		
			Oberbonsfeld		
			Wenigern		
			Dalhausen		
			Herbede		
Brilon	Brilon	Amt Brilon	Brilon	Moder	
			Bigge		
			Thülen		
	Marsber	Amt Marsberg	Niedermarsberg	Schäfer	
			Padberg		
			Canstein		
	Medebach	Amt Medebach	Medebach	Schetter	
			Winterberg		
			Hallenberg		
Dortmund	Dortmund	Dortmund	Dortmund	Lenzmann	
		Hoerde	Hoerde und		
		Lütgendortmund	Brüninghausen		
			Marten		
	Schwerte	Schwerte	Schwerte	Doerth	
		Aplerbeck	Aplerbeck und		
			Asseln		
	Lünen	Lünen	Lünen und	Ostermann	
		Castrop	Brechten		
			Castrop und		
			Mengede		

Namen der Kreise	Neue Empfangs-Bezirke	Bürgermeistereien oder Schultheißen-Bezirke aus denen sie gebildet werden	Orte, wo die monatlichen Lokal-Empfänge statt finden.	Namen der Steuer-Empfänger	Bemerkungen
Eslohe	Meschede	Meschede	Meschede	Gerlach	
		Calle mit Berge	Calle und Velmede		
		Wennemen			
		Eversberg			
		Velmede			
		Nuttlar			
		Heringhausen			
		Gevelinghausen			
		Löllinghausen			
		Enkhausen			
		Remblinghausen			
	Eslohe	Eslohe	Eslohe	Schulte	
		Wenholthausen	Serkenrode u.		
		Obersalvey	Schönholthaus.		
		Lüdingheim			
		Reiste			
		Serkenrode			
		Oedingen			
		Schönholthausen			
		Lenhausen			
	Fredeburg	Fredeburg	Fredeburg	Hencke	
		Bödefeld	Bödefeld und	zu	
		Westernbödefeld	Wormbach	Bödefeld	
		Gellinghausen			
		Ebbinghoff			
		Wormbach			
		Bracht			
	Oberkirchen	Oberkirchen	Oberkirchen	Diedam	
		Winckhausen	und		
		Grafschaft	Schmallenberg		
		Schmallenberg			
Hagen	Hagen	Herdecke	Hagen	Rollmann	
		Hagen	Boele		
		Boele	Herdecke		

Namen der Kreise	Neue Empfangs-Bezirke	Bürgermeistereien oder Schultheißen-Bezirke aus denen sie gebildet werden	Orte, wo die monatlichen Lokal-Empfänge statt finden	Namen der Steuer-Empfänger	Bemerkungen
Hagen	Hagen	v. d. Bürgermeist. Enneperstraße Vorhalle, Haspe Westerbauer und Waldbauer	Ende Haspe und Waldbauer	Rollmann	
	Breckerfelde	Breckerfelde Ennepe Vollmarstein von der Bürgermeisterei Enneperstraße Voerde	Breckerfelde Dahle Voerde Mylinghausen Vollmarstein Wenigern	Schulz	
	Schwelm	Schwelm Langerfeld Haßlinghausen Sprockhoevel	Schwelm Langerfeld Mählerbache Schmidersstraße Niedersprockhövel Niederstüter	Zilger	
Hamm	Hamm	Hamm Rhynern	Hamm Untrop Rhynern Hilbeck Flirich	v. Bernuth	
	Camen	Pelckum Camen	Boenen Pelckum Herringen Camen Heeren Methler	Schmitz	
	Unna	Unna Fröndenberg	Unna Lünern Bausenhagen Frömern Dellwig	Flatten	

Namen der Kreise	Neue Empfangs-Bezirke	Bürgermeistereien oder Schultheißen-Bezirke aus denen sie gebildet werden	Orte, wo die monatlichen Lokal-Empfänge statt finden	Namen der Steuer-Empfänger	Bemerkungen
Iserlohn	Iserlohn	Iserlohn	Iserlohn	Adriani	
		Hemer	Sundwig		
			Ihmert		
	Limburg	Limburg	Elsei	Schwarz	
		Ergste	Ergste		
			Hennen		
	Menden	Menden	Menden	Baum	
		Halingen			
		Holzen			
		Wimbern			
		Oesbern			
		Boingsen			
	Balve	Balve	Balve		
		Beckum			
		Volkringhausen			
		Garbeck			
		Langenholthausen			
		Mellen			
		Eisborn			
		Affeln	Affeln		
		Altenaffeln			
		Küntrop			
		Blintrop			
		Kesbag			
Lippstadt	Lippstadt	Lippstadt	Lippstadt	Hinke	
	Erwitte	Erwitte	Erwitte	Merckling-haus	
		Westernkotten	Horn		
		Horn	Anröchte		
		Anröchte	Heringhausen		
		Benninghausen	Kirchmellrich		
		Böckenförde			
		Eickeloh			
		Mellrich			

Namen der Kreise	Neue Empfangs-Bezirke	Bürgermeistereien oder Schultheißen-Bezirke aus denen sie gebildet werden	Orte, wo die monatlichen Lokal-Empfänge statt finden	Namen der Steuer-Empfänger	Bemerkungen
	Gesecke	Gesecke	Gesecke	Reen	
		Langeneicke	Mönninghausen		
			Ermsinghausen		
	Rüthen	Rüthen	Rüthen	Pilgrim	
		Altenrülhen	Hoinkhausen		
		Callenhard	Callenhard		
		Drewer			
		Hoinkhausen			
		Knevelinghausen			
		Ostereiden			
		Westereiden			
		Menzel			
Olpe	Olpe	Amt Olpe	Olpe	Engelhard	
			Drolshagen		
			Wenden		
	Bilstein	Amt Bilstein	Bilstein, Kirchhund. Saalhaus.	Schmelzer	
			Welschenenst		
	Attendorn	Amt Attendorn u. Kirchspiel Valbert Märkischen Antheils	Attendorn	Salomon	
			Helden		
			Elspe		
			Valbert		
Siegen	Siegen	Siegen	Siegen	Schenck	In den Bürgermeistereien Burbach, Neunkirchen u. Dresselndorf bleibt die jetzige Einrichtung des Steuer-Empf. fort bestehen.
		Weidenau	Haardt		
		Willnsdorff	Eiserfeld		
		Freudenberg	Willnsdorf		
			Freudenberg		
			Oberfischbach		
			Niederholzklau		
	Netphen	Netphen	Deutz	Leuthaus	
		Irmgarteichen	Obernetphen		
		Hilchenbach	Ferndorff		
		Ferndorff	Krombach		
			Müsen		
			Hilchenbach		

Namen der Kreise	Neue Empfangs-Bezirke	Bürgermeistereien oder Schultheißen-Bezirke aus denen sie gebildet werden	Orte, wo die monatlichen Lokal-Empfänge statt finden	Namen der Steuer-Empfänger	Bemerkungen
Soest	Soest	Soest	Soest	Wucke	
		Lohne	Lohne		
		Borgeln	Berwicke		
		Schwefe			
	Werl	Werl	Werl	Lategahn	
		Scheidingen	Bremen		
		Büderich			
		Westönnen			
		Bremen			
	Hoffstadt	Amt Oestinghaus.	Hoffstadt	Löcke	
	Körbecke	Kirchspiel Körbecke	Körbecke	Holzgreve	
Wittgenstein	Feudingen	Feudingen	Feudingen	Strack	Die jetzigen Hoheits-Schultheißen behalten den Steuerempfang in ihren resp. Amts-Bezirken.
		Erndtebrück	Erndtebrück		
		Banfe	Banfe		
	Laasphe	Laasphe	Laasphe	Dürr	
		Puderbach	Puderbach		
	Arfeld	Arfeld	Sassenhausen Arfeld Stünzel	Achenbach	
	Dotzlar	Dotzlar	Dotzlar	Böhl	
	Berleburg	Berleburg	Berleburg	Harth	
			Berghausen		
	Schwarzenau	Schwarzenau	Schwarzenau	Imhof	
	Elsoff	Elsoff	Elsoff	Wunderlich	
	Schüllar	Schüllar	Schüllar	Dickel	
		Neuastenberg	Girkhausen		
			Diedenshausen		
	Wingeshausen	Wingeshausen	Wingeshausen	Koch	
		Birkelbach	Birkelbach		

Arnsberg, den 20. März 1822.

Königlich Preußische Regierung.

B 2

N. 235. Theilung der Beeler Mark.

Die im hiesigen Regierungsbezirk, im Warendorfer Kreise und im Kirchspiel Beelen belegene, aus mehreren Heiden und Hütungsplätzen bestehende Gemeinheit Beeler-Mark, soll auf den Antrag mehrerer Interessenten derselben zufolge Beschlusses der hochlöblichen General-Commission getheilt werden.

Alle etwa zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen werden daher aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Special-Commissario innerhalb sechs Wochen und spätestens in dem auf den 8 Mai d. J. Vormittags 9 Uhr an der Behausung des Wirthschafters Suthoff zu Beelen angesetzten Termin persönlich zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungs-Plans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, können auch selbige unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle der Verletzung, anfechten.

Warendorff, den 26. Februar 1822.

Der Land-Gerichts Assessor **Homan.**

N. 236. Evangelischer Gottesdienst zu Galiläa bei Meschede.

Sowohl am 2. Ostertage, als am 2. Pfingsttage wird in der Kirche zu Galiläa für die Evangelischen zu Meschede und in der Umgegend öffentliche Gottesverehrung, und am 2. Ostertage zugleich Abendmahls-Feier, wie gewöhnlich, gehalten werden und um 10 Uhr anfangen.

Meschede, den 21. März 1822.

Der evangel. **Kirchenvorstand.**

N. 237. Verpachtung d. Posthalterei in Siegen.

Die Posthalterei in Siegen soll vom 1. Juli d. J. ab, demjenigen übertragen werden, der bei einer ausreichenden Sicherheit sie am billigsten zu übernehmen Lust hat. Liebhaber zu dieser Entreprise ersuche ich, sich bei mir, wenn auch in unfrankirten Briefen, zu melden; wobei ich bemerke: daß ich in 14 Tagen nach Siegen zu kommen gedenke, wo ich mit jedem gern über diese Sache sprechen werde.

Die Posttransporte, welche von dieser Posthalterei verrichtet werden müssen, so wie die sonstigen Bedingungen können beim Königlichen Postamte in Siegen und auch bei mir eingesehen werden.

Cöln, den 26. März 1822.

Der Post-Inspector für die K. Rhein-Provinzen **v. Chaste.**

N. 238.
Verkauf Königl. Waldparzellen in d. Forstinspection Siegen.

Die hierunter verzeichneten Königl. Waldparzellen sollen, in Folge Beschlusses Königlich hochlöblicher Regierung zu Arnsberg vom 5. d. M., unter den von heute an bei den Königl. Oberförstern Ritgen zu Hof Ginsberg und Achenbach dahier zur Einsicht offen liegenden Bedingungen, durch den Unterzeichneten öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

A. Die sich auf der ehemaligen Landesgrenze zwischen dem Fürstenthume Siegen und dem Herzogthume Westfalen hinziehende sogenannte Landheege, welche größtentheils Hochwald und zwar Buchen mit Eichen vermischt und Fichten, zum kleinern Theile aber Hauberg oder Niederwald zum Bestande hat, und zwar:

	Morg.	□R.
1) die Landheege am güldenen Zopf, groß	43 —	115
2) die Hilchenbacher Landheege	26 —	114
3) die Landheege von Cleff bis zur Chaussee, langs der Littfelder Gemarkung	19 —	161
4) die Landheege vom Cleff bis zur Chaussee, langs der Crombacher Gemarkung	55 —	162
5) die Landheege von der Chaussee bis zum Bockenbacher Schlage	77 —	3
6) die Landheege vom Bockenbacher Schlage bis Heerweg .	59 —	128
7) die Landheege vom Heerwege bis Holzklauer Schlag . .	46 —	42
8) die Landheege vom Holzklauer Schlag bis Fumpf . .	74 —	117
B. Die ferner in der Nähe der Orte Crombach und Littfeld gelegenen, mit Buchen und Eichen vermischtem Hochwalde und Nadelholze bestandenen Districte, als:		
9) das Schaaffeiter Wäldchen	5 —	53
10) die Nürr	18 —	95
C. Die in der Nähe der hiesigen Stadt gelegenen, mit Fichten und Lerchen größtentheils aber mit vermischtem Nieder- und Mittelwalde bestandenen Stücke, nämlich:		
11) das oberste Windchenbachs Wäldchen	16 —	101
12) das unterste Windchenbachs Wäldchen	12 —	
Summa .	456 —	11

Der Verkauf der Parzellen sub 1 u. 2. wird den 8. Mai, Vormittags 10 Uhr in dem Hause des Herrn Gastwirths Schmitt zu Hilchenbach, jener der Parzellen sub 3 bis incl. 10 den 9. ejusdem Vormittags 10 Uhr in dem Hause des Herrn Gastwirths Haas zu Crombach, und der der Parzellen sub 11 u. 12 Samstags den 11. ejusdem Vormittags 10 Uhr in dem Gasthause zum goldenen Löwen dahier, statthaben.

Es wird dieses hierdurch zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß auf den verzeichneten Waldparzellen eine bedeutende Masse hau-

baren Holzes steht, welches, der vielen in der Nähe befindlichen Berg- Hütten- und Hammerwerke wegen in kurzer Zeit sehr vortheilhaft zu versilbern ist.

Siegen, den 22. März 1822. Der K. Forstinspector das.

N. 239. Verkauf des z. vormaligen Damenstifte Herdecke gehörigen Domainen-Zehntens.

Da nach einem Königl. Regierungs-Befehl der zum ehemaligen Damen-Stifte zu Herdecke gehörig gewesene, jetzige Domainen-Zehnten öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und zu diesem Verkauf der Termin auf Dienstag den 16. April Vormittags 10 Uhr an der Behausung der Frau Wittwe Rüssmann in Herdecke bestimmt ist; so haben sich Ankaufslustige zu diesem sehr beträglichen Zehnten alsdann daselbst einzufinden, und ihr Gebot abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen können von heute an täglich bei dem Herrn Bürgermeister in Herdecke, und bei dem hiesigen Rentamte eingesehen werden.

Rentei Hagen, den 22. März 1822.

Der K. Rentmeister das.

N. 240. Verpachtung herrschaftlicher Ländereien bei Meschede.

Da die am 2. d. M. abgehaltene Verpachtung einiger herrschaftlichen Grundstücke bei Meschede von Königl. hochlöbl. Regierung nicht genehmigt worden ist, so soll am 6. k. M. Morgens 9 Uhr eine anderweite Verpachtung vorgenommen werden. Meschede, den 23. März 1822.

K. Rentamt das.

N. 241. Verpachtung eines Colonial-Guts zu Niedersorpe.

Das dem Rentamte Grafschaft adjudicirte Colonial-Gut des Henrichs zu Niedersorpe, bestehend in einem Wohnhause, in einem kleinen Gärtchen, in ungefähr 42 Morgen Ackerland einschließlich des Heidlandes, in 4 bis 5 Morgen Wiesen, soll nach einem ferneren Beschlusse der Königlichen Regierung zu Arnsberg auf 6 Jahre im öffentlichen Meistgebote verpachtet werden.

Pachtlustige wollen sich desfalls am 4. April d. J. Morgens 9 Uhr in der Pächterswohnung zu Grafschaft einfinden.

Bilstein, den 19. März 1822. K. Rentamt das.

N. 242. Kohlholz-Versteigerung im Forstrevier Hainchen.

Das gegen 4000 Klafter betragende Kohlholz-Quantum, größtentheils buchen, welches in den diesjährigen Schlägen der Oberförsterei Hainchen zu fällen bestimmt ist, soll an den nachbezeichneten Tagen, soweit bis dahin die Hauungen vollendet sind, öffentlich versteigert werden, als:

Dienstags den 16. k. M.,

die in den Forstbegängen Hainchen und Lähnhof fertig stehenden Klaftern. Die Zusammenkunft soll Vormittags 10 Uhr in der Forstwohnung zu Lähnhof statt haben.

Mittwochs den 17. ejusdem,
kömmt dasjenige Holz zum Verkauf, welches in dem Forstbegange Walpersdorf befindlich ist. Die Kauflustigen wollen Morgens 10 Uhr an der Siegquelle eintreffen, und Donnerstags den 18. ejusdem,
alle in den Forstbegängen Rauholz und Sohlbach geferigte Klaftern, und hat die Zusammenkunft auf dem Hoheroth, da wo die Eisenstraße und die über den Schmidhain führende Chaussee sich durchkreuzen, statt.

Siegen, den 12. März 1822. Der Forstinspector das.

N. 243. Holzverkauf im Forstrevier Neuhaus.

Samstag den 13. April, Morgens 10 Uhr, sollen 12 eichen Nutzblöcke, 18½ Klafter eichenes Scheit- und 74 Klafter gemischtes Knüppel- und Reiserholz in Syringer Mark im Distrikt Rothbüschen versteigert werden.

Arnsberg, den 28. März 1822. Der Forstinspector das.

B. N. 244. Schulbau zu Niedermarsberg.

Mittwochen den 3. April d. J. Morgens 9 Uhr soll die Anfertigung eines neuen Schulhauses zu Niedermarsberg an den Wenigstfordernden verdungen, und das dasige alte Schulgebäude sammt dem Platze, nebst kleinem Garten, an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar in der Behausung des Herrn Gastwirths Joseph Poellmann zu Niedermarsberg.

Die Bedingungen, welche bei dem Verdinge und respec. Verkaufe zum Grunde gelegt werden sollen, liegen beim Königl. Stadtschultheiß Klocke zu Niedermarsberg zu Jedermanns Einsicht offen.

Brilon, den 19. März 1822. Der Landrath das.

N. 245. Diebstahl zu Reingsen.

In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. ist aus dem Wohnhause des Landwirths Schöttler zu Reingsen, in der Graffschaft Hohen-Limburg, mittelst Einbruchs Folgendes gestohlen worden:

1) ein Paar fast neue kalblederne Stiefeln; 2) ein runder Filzhut; 3) ein hölzerner mit Composition beschlagener Pfeifenkopf; 4) ein kupferner Tiegel; 5) ein kleines eisernes Milchtöpfchen; 6) eine kleine zinnene Lampe; 7) zwei blaue Kittel von feiner Leinewand; 8) ein blaues bibertuchenes Frauen-Unterkleid; 9) ein Frauen-Unterkleid von gedrucktem Zeuge; 10) ein halbblaues tuchenes Frauenwamms; 11) ein Tischtuch, und 12) zwei Stück Hedengarn.

Jeder, dem von dem Thäter dieses Diebstahls oder den gestohlenen Sachen etwas bekannt seyn oder noch bekannt werden möchte, wird aufgefordert, solches entweder seiner Orts-Polizeibehörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen. Werden, den 13. März 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 246. Diebstahl zu Spillenburg.

In der Zwischenzeit vom 1. zum 4. v. M. sind aus der zur Königl. Gewehrfabrik gehörigen Bohrmühle zu Spillenburg an der Ruhr 109 Stück zu Infanterie-Gewehren gearbeitete Läufe, ein Pulversack Nro. 10. [J. L. M.] et Nro. 12. gezeichnet, mittelst Einbruchs, gestohlen worden.

Jeder wird aufgefordert, alle ihn bekannt gewordenen oder noch bekannt werdenden Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände dienen können, entweder seiner Ortspolizei-Behörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriat unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 8. März 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 247. Diebstahl zu Menden.

In der Nacht vom 13. auf den 14 l. M. sind dem Eberhard Neise dahier mittelst Erbrechung einer Wand gestohlen worden:

zwei Seiten Speck; zwei Schinken; zwei halbe Sau-Köpfe; zwei Paar Mannsschuhe und zwei blaue leinene Kittel.

Wer über die gestohlenen Sachen und zur Ermittelung des Thäters Nachricht geben kann, wird ersucht, solches beim unterzeichneten Justizamt anzumelden. Menden, den 16. März 1822.

Königlich Preußisches Justizamt.

N. 248. Diebstahl zu Niederalme.

Der Wittib Conrad Esfeld zu Niederalme sind in der Nacht vom 27. auf den 28. Februar d. J. mittelst Einbruchs entwendet worden:

1) das gesponnene Garn zu 10 Stiege oder 200 Ellen Leinen; — 2) 11 Frauenkleider, darunter a. eins von grünem Kattun, b. eins von blauen Kattun, c. eins mit weißem Grunde und grünen Blümchen, d. ein Trauerkleid, e. ein schwarz gestreiftes, f. ein schwarzes mit weißen Blümchen, g. ein braunes von Gingan mit rothen Streifen, h. ein baumwollenes mit braunen Blumen und rothen Streifen, i. ein weißes nesseltuchenes mit rothen Blumen und einer Bordüre, k. ein roth kattunenes Kleid, — 3) 22 Mannshemde; — 4) noch 14 ditto; — 5) 5 Tisch- u. 4 Bettücher; — 6) 7 weiße Frauenhalstücher; — 7) 3 madras- und 2 kattunen Ditto; — 8) eine silberne Halskette mit einem Schlößchen; — 9) eine vergoldete Halskette; — 10) zwei Paar silberne und ein Paar vergoldete Ohrringe; — 11) 19 Ellen rothgestreiftes Zeug zu einem Bettüberzuge; — 12) ein Stück Drill; — 13) 4 Scheffel 3 Spind Roggen,; — 14) 2 Rt. 24 St. baares Geld.

Außerdem ist bei dieser Gelegenheit von den Dieben ein Koffer erbrochen und ausgeleert worden, welcher dem in Handelsgeschäften abwesenden Johann

Esfeld, Schwager der Wittib Conrad Esfeld, gehört und wovon man also bis jetzt nicht angeben kann, was darin enthalten gewesen.

Man säumt nicht, diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde zu bringen, warnt jeden vor dem Ankaufe der bezeichneten Sachen, und ersucht alle Polizei- und Justitz-Obern, das was ihnen von dieser Entwendung bekannt werden, und dazu dienen könnte, dem Dieb auf die Spur zu kommen und die Eigenthümer wieder zu dem Ihrigen zu verhelfen, dem unterzeichneten Königl. Justitzamte zur Fortsetzung der eingeleiteten Untersuchung baldgefällig bekannt zu machen.

Brilon, den 18. März 1822.

Königlich Preußisches Justitzamt.

N. 249. Diebstahl auf d. Kuckelmühle.

Dem Müller Schütte auf der sogenannten Kukelmühle bei Werl sind in der Nacht vom 24. auf den 25. dieses zwei Mütte Waitzen in zwei Säcken von Drill, gezeichnet mit den Buchstaben L. v. M., mittelst Einbruchs entwendet worden.

Dieser Diebstahl wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und Jedermann aufgefordert, die auf die Entdeckung des Thäters sich beziehenden Umstände seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Justitzamte anzuzeigen.

Werl, den 28. Februar 1822.

Königlich Preußisches Justitzamt.

N. 250. Diebstahl zu Ruhne.

Dem Colonen Schulte zu Ruhne sind mittelst gewaltsamen Diebstahls in der Nacht vom 1. auf den 2. dieses folgende Gegenstände von der Kammer im obern Stock entwendet worden:

1) ein Unter- und Oberbett, letzteres von Parchent, weiß mit blauen Streifen; ein Kissen von Parchent blau und weiß gestreift;
2) ein feines Bettuch;
3) ein rother sarsener Frauenrock, ein ditto von blauer Sarse;
4) ein blauer leinener Mannskittel, 12 Hemden ohne Zeichen.

Wer über den Diebstahl und den Thäter etwas Näheres anzeigen kann, wird ersucht, solches seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Justitzamte anzuzeigen. Werl, den 3. März 1822.

Königlich Preußisches Justitzamt.

S. 2.

Verzeichniß

86. Altenkleusheim. Köcher [illegible]

G. 4.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 14.

Arnsberg, den 6. April 1822.

N. 251. Gesetzsammlung N. 4.

Das 4te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 707. Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. Februar 1822., wegen einer Präklusionsfrist für die Zurückzahlung der im Jahr 1813. in Schlesien ausgeschriebenen Zwangsanleihe.

— 708. Gesetz wegen des Schuldenwesens der Gemeinen in den Landestheilen des linken Rheinufers und in der Stadt Wesel. Vom 7. März 1822

N. 252. Aufnahme ins Schullehrer-Seminarium zu Soest.

Ob wir gleich hinsichtlich der Bedingungen der Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminarium zu Soest das Nöthige bekannt gemacht und mehrmals wieder in Erinnerung gebracht haben, so haben wir dennoch auch jetzt wieder wahrgenommen, daß unsere Bekanntmachungen zum Theil wieder unbeachtet geblieben sind. Mehrere Schulamtspräparanden meldeten sich selbst an, ohne Vorwissen des Superintendenten der Diöcese, ja sogar ohne Vorwissen ihres Pfarrers. Diese und auch mehrere von den übrigen, welche sich bei ihren Pfarrern und Superintendenten wirklich gemeldet hatten, unterliessen es, die erforderlichen Zeugnisse einzureichen. Die eingereichten Zeugnisse waren zum Theil sehr unbestimmt abgefaßt, zum Theil ohne Beachtung des Stempelgesetzes ausgestellt. Mehrere Anmeldungsgesuche und eben so auch mehrere Prüfungsberichte gingen nach Ablauf der festgesetzten Termine und so spät ein, daß sie nicht mehr berücksichtigt werden konnten und mehrere Präparanden schon darum, weil mittlerweile das Seminarium vollzählig geworden war, zurückgewiesen werden mußten. Andere mußten zurückgewiesen werden, weil sie das vorschriftsmäßige Alter noch

nicht erreicht hatten; unter diesen waren sogar erst vierzehnjährige Knaben, denen ihre Pfarrer, wenn sie sich bei ihnen gehörig des Zeugnisses wegen gemeldet hätten, würden bemerklich gemacht haben, daß das Seminarium keine Kinderschule, sondern eine Bildungsanstalt für reifere Jünglinge und junge Männer sey. Noch andere konnten darum nicht aufgenommen werden, weil es ihnen noch an den nöthigen Vorkenntnissen fehlte; unter diesen waren einige, welche nicht einmal eine gute Hand schrieben, und gegen die ersten Regeln der Sprachlehre grobe Verstöße begingen, und mehrere, welche namentlich im Klavierspielen nicht gehörig geübt waren. Wir finden uns hierdurch veranlaßt, die durch die Amtsblätter bekannt gemachten Verordnungen vom 12. November 1818., vom 6. August 1819., vom 21. März 1820. und vom 6. März 1821. abermals in Erinnerung zu bringen, und zugleich auf das von dem Seminar-Inspector Ehrlich im Jahre 1821. herausgegebene Programm „über die Einrichtung des Seminars zu Soest" wieder hinzuweisen. Da es den Herrn Pfarrern nicht unbekannt bleibt, welche Jünglinge aus ihren Gemeinden sich dem Elementarschulamte widmen wollen, so werden sie hiermit ersucht, dieselben bei Zeiten auf alles das, was der Aufnahme in die Anstalt vorhergehen muß, gehörig aufmerksam zu machen, und es hierdurch zu verhüten, daß diese jungen Leute unnützer Weise Reisen machen, Kosten aufwenden, zur unrechten Zeit und am unrechten Orte sich anmelden, und durch unvollständige Befolgung der erlassenen Vorschriften ihres Zwecks verfehlen. Münster, den 16. März 1822.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 253. Meldung d. Medizinal-Personen zu den höheren Staats-Prüfungen.

Zu den hiesigen höhern Staats-Prüfungen der Medicinal-Personen, Behufs ihrer Zulassung zur Praxis, können von nun an, ohne irgend eine Ausnahme, nur diejenigen verstattet werden, welche vor dem 1. Dezember eines jeden Jahres sich bei dem unterzeichneten Ministerio gemeldet und nachgewiesen haben, daß sie vollständig, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, für die Zulassung zur Prüfung qualifizirt sind. Uebrigens müssen im Laufe des Cursus-Jahres diejenigen, welche zu den Prüfungen verstattet sind, auch dieselben vollenden, und kann ein Hinüberziehen der Prüfung in spätere Jahre nicht gestattet werden, vielmehr werden alle diejenigen, welche dem nicht Folge leisten, sich selbst beizumessen haben, wenn sie künftig auch den einzelnen, der mündlichen Prüfung vorangehenden Cursus von Neuem ablegen müssen.

Berlin, den 15. Februar 1822.

Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Vorstehende hohe Ministerial-Verfügung wird mit der ausdrücklichen Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an, unter keiner Bedingung, ein Candidat zu den medicinischen Staats-Prüfungen zugelassen werden wird, der nicht vor dem 1. Dezember seine sämmtlichen zur Prüfung erforderlichen Qualifications-Zeugnisse, also ein promovirter Arzt auch einen Abdruck des Doctor-Diploms und 15 Exemplare der wirklich vertheidigten Inaugural-Dissertation, eingereicht hat. Arnsberg, den 29. März 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 254. Wiederbesetzung d. Stelle eines Thierarztes für d. Kreise Hagen, Bochum, u. Altena.

Die durch Versetzung des Kreis-Thierarztes Rüsken zu Hagen nach Minden erledigte Stelle eines Thierarztes für die Kreise Hagen, Bochum und Altena, mit dem etatsmäßigen Gehalt von 100 Rt. Preuß. Courant jährlich aus Staatsfonds, soll wieder besetzt werden.

Diejenigen Thierärzte, welche der Militair-Verpflichtung Genüge geleistet, die erforderlichen Eigenschaften, Kenntnisse und Neigung zu diesem Amte haben, und sich wegen ihrer erlangten wissenschaftlichen Bildung, Approbation oder Anstellung und Moralität genügend ausweisen können, haben sich, unter Einreichung der auf diese Bedingungen sprechenden Atteste, innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde zu melden. Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß nur auf solche Competenten bei dieser Concurrenz Rücksicht genommen werden kann, welche in Berlin die Prüfung der Thierärzte zweiter Klasse mit Auszeichnung, nämlich mit einer Censur, die mehr als das Prädikat gut enthält, bestanden haben. Arnsberg, den 26. März 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 255. Neue Scheidemünze.

Auf den Grund der von den Königl. Ministerien des Schatzes und der Finanzen erlassenen Bestimmungen werden sämmtliche Königl. Kassen-Rendanten des hiesigen Regierungs-Bezirks angewiesen:

1) Eine summarische Nachweisung des bei ihnen am Letzten d. M. und so künftig des im letzten Monat eines jeden Quartals verbliebenen Bestandes an neuer Silber- und Kupfer-Scheidemünze spätestens und so lange, bis ein Anderes verfügt wird, bei der letzten Quartals-Geldeinsendung oder, wo diese nicht statt findet, am 10. des folgenden Monats bei der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Casse einzureichen, welche alsdann die summarische Haupt-Nachweisung hier vorzulegen hat.

2) Bei allen Pensions- Gehalts- und Wartegelder-Zahlungen bis auf anderweite Bestimmung den 10. Theil, jedoch als nicht zu überschreitendes Maximum, in der neuen Scheidemünze zu entrichten, und nur in dem Falle, wenn der Bestand an Scheidemünze nicht ausreichen, oder der Bedarf

nicht leicht bei andern Kassen einzuwechseln seyn sollte, nach Beschaffenheit des Bestands auch weniger als $\frac{1}{10}$ jedoch gleichmäßig, an die Perzipienten zu zahlen.

3) Bei allen Erhebungen und Einzahlungen bis auf weitere Bestimmung jede in ganzen oder halben Silbergroschen von den Einzahlern angebothene Summe ohnweigerlich und ohne alle Einschränkung anzunehmen; dagegen

4) Bei allen andern, als Pensions- Gehalts- und Wartegelder-Zahlungen den Empfängern nach §. 7. des Gesetzes vom 30. September 1821. nicht zuzumuthen, mehr, als den Betrag unter $\frac{1}{6}$ Thaler in Scheidemünze anzunehmen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß den Empfängern jede von ihnen verlangt werdende größere Summe in neuer Scheidemünze verabreicht werden kann. Arnsberg, den 27. März 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 256. Vereinigung d. lutherischen u. reformirten Gemeindeglieder zu Mark bei Hamm zu einer evangelischen Gemeinde.

Die reformirten und lutherischen Einwohner zu Mark bei Hamm haben mit Aufhebung alles Confessions-Unterschiedes und unter Gleichstellung aller Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder sich einstimmig zu Einer evangelischen Kirchen-Gemeinde unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt. Dieselben haben hierdurch eben so sehr ihren ächt-christlichen einträchtigen Sinn beurkundet, als bedeutende Verbessungen ihrer nunmehr gemeinsamen Kirchen-, Pfarr- und Schulanstalten für die Zukunft begründet. Die von ihnen vollzogene Urkunde ist von dem Königl. hohen Ministerio der geistlichen Angelegenheiten unter Bezeugung seines Wohlgefallens bestätigt worden, und das Fest der Vereinigung wird nunmehr in der dortigen Kirche feierlich begangen werden. — Dieses abermalige schöne Beispiel einer glücklich zu Stande gekommenen Union wird, andern Gemeinden zur Nachahmung, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Arnsberg, den 29. März 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 257. Das Hausiren im Absatz der Lotterie-Loose

Das Publikum wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß das Hausiren und alle Zudringlichkeit im Absatz der Lotterie-Loose den Einnehmern und Untereinnehmern von der Königl. General-Lotterie-Direktion zu Berlin strenge untersagt worden ist. Es werden die Verwaltungs- und Polizeibeamte wie auch die Königl. Gendarmerie veranlaßt, alle Contraventions-Fälle bei den landräthlichen Behörden zur Anzeige zu bringen, und es haben Letztere dann die Verhandlungen zur weitern Veranlassung anher einzusenden.

Arnsberg, den 27. März 1822.

Königlich Preußische Regierung.

Nach dem vom hohen Kriegsministerio abgeschlossenen Kontract ist der Entrepreneur verpflichtet, den durchmarschirenden Truppen die erforderliche Fourage gegen Quittung zu verabreichen. Da indessen in jedem Orte, wohin Einquartirung verlegt werden könnte, zur Verpflegung keine Vorkehrung getroffen werden kann, so sind für den hiesigen Regierungs-Bezirk folgende Etappen-Orte angenommen: Hamm, Lippstadt, Dortmund, Soest, Werl, Unna, Schwelm, Hagen und Siegen, wo die Fourage-Verpflegung durch die den Landräthen bekannt gemachten Commissionairs besorgt wird.

N. 258. Fourage-Verpflegung durchmarschirender Truppen.

In allen übrigen mit Einquartirung belegten Orten wird, wie es bisher geschehen, die Fourage von den Communen geliefert und am Ende jeden Monats die Liquidation darüber mit von den Landräthen bescheinigten Preis-Attesten belegt, zur Anweisung eingereicht.

Die Brod-Verpflegung der garnisonirenden und stationirten Truppen, einschließlich der Landwehr-Feldwebel und Gefreiten, geschieht durch die den Behörden bekannt gemachten Kommissionairs des Haupt-Lieferanten.

Diese veränderte Einrichtung trit schon mit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit und werden hiernach nur hier die Liquidationen eingereicht.

Arnsberg, den 1. April 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 259. Ausgleichung d. Kriegskosten v. 25. Octbr. 1813. bis Ende Juni 1816. im Herzogthum Westfalen.

Die definitive Ausgleichung dieser Kriegskosten ist nun nach den Großherzoglich Hessischen Gesetzen vom 7. Mai 1814. und 18. September 1815. soweit vorbereitet, daß sie vollzogen werden kann. Um dieses mit Zuverläßigkeit zu bewirken, sollen die Amts-Ausgleichungen alle erst 8 Tage lang zur Einsicht jedes Betheiligten bei den betreffenden Königl. Kreis-Behörden offengelegt werden. Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir die Betheiligten auf, die für die Einsicht der gedachten Ausgleichungen von den Königl. Kreisbehörden noch besonders bekannt zu machenden Fristen wahrzunehmen, und vor Ablauf derselben die ihnen nothwendig scheinenden Bemerkungen entweder schriftlich abzugeben, oder dieselben zum Protokoll nehmen zu lassen. Nach Ablauf der Fristen werden keine dergleichen Bemerkungen mehr angenommen noch berücksichtiget. Arnsberg, den 27. März 1822.

Königlich Preußische Liquidations-Commission.

N. 260. Debit d. Stempelpapiers.

Gemäß Verfügung soll die Distribution und der Debit des Stempelpapiers vom 1. April d. J. durch die Haupt-Aemter, von den Zoll- und Steuer-Aemtern besorgt werden:

Demzufolge sind außer Soest noch die Untersteuer-Ämter:
zu Arnsberg, Hamm, Lippstadt, Neheim, Hofstadt, Meschede, Rüthen, Werl, Geseke, Hirschberg, Camen, Westernkotten und Eslohe
mit diesem Geschäfte beauftragt, wobei noch bemerkt wird, daß die Stempelung der Wechsel und Anweisungen nur bei dem Hauptamte zu Soest statt finden kann, wo auch allein Stempelbogen über 50 Rt. zu haben sind.

Soest, den 25. März 1822.

Königl. Preußisches Haupt-Steuer-Amt.

N. 261. Ausgleichung der Kriegkosten de 1813 bis 1816.

Die Ausgleichung der Kriegskosten vom 25. October 1813. bis Ende Juli 1816. vom Amt Arnsberg liegt zu jedermanns Einsicht vom 20. bis zum 28. d. M. in den gewöhnlichen Bureaustunden auf der hiesigen Kreisstube offen.

Arnsberg, den 2. April 1822. Der Landrath das.

N. 262. Fruchtverkauf zu Hüsten.

Freitag den 12. k. M. Morgens 10 Uhr werden beim Unterzeichneten circa 300 Scheffel Hafer parthienweise dem Meistgebot ausgesetzt.

Hüsten, den 29. März 1822. Der Forstrendant das.

N. 263. Fruchtverkauf zu Menden u. Balve.

Montag den 15. April d. J. Morgens 9 Uhr sollen auf der Renteistube zu Menden 100 Scheffel Roggen, 100 Scheffel Gerste, 100 Scheffel Hafer, sodann Dienstag den 16. April d. J. Morgens 11 Uhr zu Balve in der Wohnung der Wittwe Glasmacher 200 Scheffel Roggen, 200 Scheffel Mangkorn, und 400 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebot parthienweise verkauft werden. Iserlohn, den 25. März 1822.

K. Rentamt das.

N. 264. Fruchtverkauf beim Rentamt Mülheim.

Von den Frucht Vorräthen hiesigen Rentamts sollen:

a) am 22. k. M. April Vormittags 11 Uhr einige Scheffel Roggen, Gerste und Hafer in der Wohnung des Herrn Kaufmanns Bergenthal zu Warstein;
b) am 23. April Morgens 10 Uhr 150 Scheffel Roggen, 250 Scheffel Gerste und 150 Scheffel Hafer auf der Rentamtsstube zu Mülheim;
c) am 25. April Morgens 9 Uhr 100 Scheffel Roggen, 150 Scheffel Gerste und 250 Scheffel Hafer auf der Rentamtsstube zu Rüthen

an die Meistbietenden verkauft werden.

Mülheim an der Möhne, den 30. März 1822.

Königl. Rentamt das.

Mittwochen den 17. April d. J. Vormittags 10 Uhr sollen auf der Königl. Rentamtsstube zu Bredelar 146 Scheffel Roggen, 58 Scheffel Gerste, 353 Scheffel Hafer, 273 Scheffel Mengkorn, 2½ Scheffel Malterkorn und 1 Scheffel ½ Metzen Rauhzeug, alles Preuß. Maaß, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

N. 265 Fruchtverkauf zu Bredelar.

Brilon, den 1. April 1822.

Der Rentamts-Verwalter das.

Dienstags den 16. d. M. Vormittags 10 Uhr werden in der Linner Mark, im District Buchholz, 100 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz und 79 Fuderhaufen Reiserholz öffentlich versteigert werden.

N. 266 Holzverkauf im Forstrevier Oehlinghausen.

Arnsberg, den 3. April 1822. Der Forstinspector das.

Der von der hochlöbl. Regierung genehmigte Massiv-Bau einer neuen Pfarrschule hierselbst, veranschlagt zu 1623 Rt. 12 gGr. 10 Pf. Preuß. Courant, soll in Termino den 18. April d. J. des Vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Verwaltungsstube öffentlich dem Wenigstfordernden verdungen werden.

N. 267. Verding eines neuen Schulbaues zu Sprockhövel.

Ich mache dieses mit dem Bemerken bekannt, daß Plan, Kosten-Anschlag und Vorbedingungen von jetzt an täglich auf der hiesigen Verwaltungsstube eingesehen werden können. Sprockhövel, den 28. März 1822.

Der Bürgermeister das.

Die von uns unterm 11. v. M. durch Steckbriefe verfolgte Johanna Terboi ist wieder aufgegriffen, und am 16. dieses hieselbst gefänglich eingebracht worden. Werden, den 25. März 1822.

N. 268. Wiederergreifung der J. Terboi.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Der Johann Breitenbach, gebürtig von Sieghütte, Kreis Siegen, Regierungs-Bezirk Arnsberg, alt 31 Jahr, groß 5 Fuß 10 Zoll, — Stirn, — Haare, — Stirne, — Augenbraunen, — Augen, — Nase, — Mund, — Bart, — Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und magere Statur, welcher das besondere Kennzeichen hat, daß der linke Arm krumm, und verwachsen ist. Derselbe desertirte am 9. Dezember 1821. vom Hammschen Garde-Landwehr-Bataillon, ist Bataillonsschreiber gewesen, und hat wahrscheinlich viele Papiere, Pässe und Documente bei sich.

N. 269. Steckbrief hinter J. Breitenbach.

Nach allen vorliegenden Nachrichten ist er ein höchst gefährlicher Mensch, und insbesondere ist auch seine Absicht auf Mordthat gegen 2 Personen gerichtet. In einem eigenhändigen Schreiben, datirt Werl den 24. März 1822. sagt

er: daß er eine gezogene Büchse nebst 2 Pistolen und einen Stockorgen mit sich führe, und bemerkt dabei, daß weder er, noch seine Freunde jemand etwas zu leide thäten, wenn sie nicht dazu gezwungen würden.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den Vorbeschriebenen genau zu wachen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an den Unterzeichneten abzuliefern. Hamm, den 26. März 1822.

Der Landrath das.

N. 270. Diebstahl zu Hoingen.

Dem Wirth Schmale in Hoingen sind in der Nacht vom 16. auf den 17. dieses von der Kammer im obern Stock folgende Gegenstände entwendet worden:

a) ein Ober- und ein Unter-Bette ersteres von Parchent mit blauen Streifen, letzteres von Drill, mit blauen Streifen; ein blaugestreiftes Kissen von Parchent; ein ditto von Drill, ein Bettpfühl, zwei Bett-Tücher.

b) ein ditto Ober- und Unter-Bett; Ersteres von Parchent; ein Pfühl; zwei Kissen; ein Ueberzug von gedruckter blauer Leinewand; zwei Bett-Tücher.

Warnend vor dem Ankaufe des gestohlenen Bettwerks fordern wir Jedermann auf, die auf die Entdeckung des Diebstahls Bezug habenden Umstände seiner Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Justitzamte anzuzeigen.

Werl, den 18. März 1822.

Königlich Preußisches Justitzamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Pharmacie Joh. Heinrich Jakob Blind zu Bonn ist als Provisor einer Apotheke confirmirt, und in dieser Eigenschaft verpflichtet.

Die provisorische Verwaltung der Bürgermeisterei zu Menden ist statt des bisherigen Bürgermeisters Bering dem Premier-Lieutenant Weber zu Olpe übertragen.

An die Stelle des bisherigen Pfarrers Schunck zu Bausenhagen ist der katholische Pfarrer Eberhard Tolges zu Opherdicke wiederum zum Pfarrer in Bausenhagen ernannt.

Hierbei die im 8. Stück N. 142. angezogene Industrie-Liste.

B. u. 1819. summarisch, und von 1820. einschließlich.

Männlich…	Frauenkleider, 50 fl.	Decken, 1 Rt.	Arbeits-, Tabacksbeutel, Brieftaschen, 1 Rt.	Ausgezackte u. gestickte Tücher, 40 fl.	Vorhemden, Westen, Hauben, Schleier rc. 36 fl.	Kleider, 3 Rt.	Seide, Baumwolle u. Hasenhaar, 12 fl.	Flachs, 6 fl.	Wolle, 6 fl.	Vogelbauer, geflochtene Körbe, 6 fl.	Geflocht. Winterschuh, Leinen u. Tücher, 24 fl.	Harken, Heugabeln, 3 fl.	Besen, 1½ fl.	Bienenkörbe, Matten, 12 fl.	Gedrechselte Knopfformen, das Dutz 1 fl.	Hölzerne Löffel, Zapfen, Spulen, rc. 2 fl.	Weberspuhlen, Schlitten, Krahnen, 6 fl.	Schwefelstücken p. 100, 5 fl.	Zunder, das Pfund 12 fl.	Mausefallen, 8 fl.	Werth der Industrie-Producte und Arbeit Rt.	Gr.
			Stickerei.				Spinnerei.			Lokalindustrie.												
	Stück		Stück				Stück			Stück											Rt.	Gr.
8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	41	47½
10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	4	—	28	—	—	—	—	—	—	—	45	30
18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	85	—	—	—	—	—	—	—	58	8¼
10	—	—	—	—	—	—	—	31	—	—	—	—	112	—	—	—	—	—	—	—	14	53
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	16	—	—	—	—	—	—	—	60	24
14	—	—	—	—	—	—	—	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	223	37
8	7	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74	56
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	9
28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	310	58
5	—	—	—	—	—	—	—	90	—	18	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	67	22½
7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	3
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	51
25	—	—	—	—	—	—	—	148	—	93	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	81	20
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	35
24	—	—	—	—	—	—	—	230	380	50	—	30	—	—	—	—	—	3000	—	—	184	4
32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	18

Zahl der arbeitenden Kinder		Stickerei.					Spinnerei.			Lokalindustrie.											Werth der Industrie Producte und Arbeit	
Männlich	Weiblich	Decken, 1 Rt.	Arbeits-Tabacksbeutel, Brieftaschen, 1 Rt.	Ausgezackte u. gestickte Tücher, 40 kr.	Borkomoder, Westen, Hauben, Schleier etc. 36 kr.	Kleider, 3 Rt.	Seide, Baumwolle u. Hasenhaar, 12 kr.	Flachs, 6 kr.	Wolle, 6 kr.	Vogelbauer, geflochtene Körbe, 6 kr.	[illegible] Kochlöffel, Wurstspeile, Häringen u. Tücher, 2 kr.	Harken, Heugabeln 3 kr.	Besen, 1½ kr.	Bienenkörbe, Matten, etc.	Gedrechselte Knopfformen, das Dutz 1 kr.	Hölzerne Löffel, Zapfen, Spulen, etc. 2 kr.	Weberspuhlen, Schlitten, Krahnen, 6 kr.	Schwefelhölzchen p. 100, 5 kr.	Zunder, das Pfund 12 kr.	Mausefallen, 8 kr.		
		Stück					Stück			Stück											Rt.	St.
23	18	—	—	—	—	—	—	42	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—		100	47½
—	150	—	—	10	58	4	—	139	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—		575	41
35	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		139	22
32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		14	38½
—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		79	12
38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	2	—	—	—	—	—	840	—		125	26
—	65	—	—	—	—	—	—	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		87	45
25	33	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	35	—	—	—	—	3000	—		45	56½
110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	460	—	104	470	24	—	—	—	900	—	4	26	12
—	100	—	4	—	1	1	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		456	1
2	[illegible]	—	—	—	—	—	—	978	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—		19	33
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	2300	—		95	38½
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		60	21
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		39	24
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		40	7
21	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112	24
								2341										140			1025	42

11	25											16			18								28	6½
14	20	10	17											4	10			54					33	21½
21	8	40	36	1[illegible]								2		6	12	3							18	5
14	30														14								15	55½
12	26														1[illegible]								15	54
27	38	254	88									22											131	35
20	32											40			145								69	34½
12	24											48			72								40	42
22	25	220	236	10	3		2			18	11	20			42	2							125	26
12	10	30	15	10								28			50								15	40½
7	6	10	12							8	4	9			8								19	14
4	3	15								1[illegible]	[illegible]	4		2	40								14	19
10	15	40	75	10						30	41	12			18								40	24
9	8	30								24	16	8		4	40								25	18
22	20	416	120	20						86	72	62		30	26								88	6½
22	16		50									50		7	[illegible]								45	57
20	10	50	50	3						60	20	10			12								31	21
14	32									3		15			115								105	7½
15	28	70	24	3						35	5												1[illegible]3	13
5	36	120	30	4						35	5												105	46½
2	6	25	10							6	1												20	12½
	21																						54	13
50		480	259																				98	48
	98				40	19																	421	27
	90										6												2.4	50
18	34	18	80	40						70				12	10								97	52½
	20																						17	6
	55																						9[illegible]	8
	36																						27	10
30	36	180		89								424		30	200	33		50			42		138	48
40	20		30	39																			2[illegible]	20
25	28	55	200	35								100		90	800	60		120					276	27
12	21	53	32	1[illegible]								23											70	25
20	28	53	48	1																			4	28
	102																						33	5½
	25																						46	40
23	20		300	4[illegible]																			98	½
	130																						34	4½
6	15			3						30		4		3	37								32	58¾

6				87					65					35	46¾
20	17			48		5		6	31			2		107	18¾
8	18			158		19			36					57	45
				200	39									46	9
26	13					15			54					96	39½
12				49		7		5	12					46	19
6				123										60	42
6														77	
				74	19									32	18
20				80	12									91	6
10						7								54	9
18	16													66	12
20	18													47	12
12									10					52	36
3														24	54
7	1													14	46
4				9		5			40					26	26
7				50	2									47	54
		4	8	11										302	6
20														156	20
24						48			260		800	960	3	115	35
12				43	8	10	11		118	7				149	12
14	49			19		3			30					74	50½
	3			78										101	34½
10														20	39
														31	33½
				114	10				86					52	21½
14				9	9	13			44					18	14
14														104	45
36														34	50
28	19	60												700	14
														172	48
						6			20					100	23
10						9			2[illegible]					31	26
16	16					3			50			400	2	55	56
15														211	9½
20				35										137	17
														16	35
4														12	15½
3	65													111	58½
				8										80	36
18	30			15										52	33

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 16.

Arnsberg, den 20. April 1822.

N. 286.
Die Prüfung der einjährigen Freiwilligen.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 31. März v. J. über die Errichtung der Commissionen zur Prüfung sich zum einjährigen Militairdienst meldender Freiwilligen in Münster und in Minden wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den Bestimmungen der hohen Ministerien des Innern und des Krieges:

1) diese Commissionen sich künftig ¼ jährig, und zwar an den ersten Dienstagen in den Monaten Januar, April, Juli, October versammeln werden;
2) Anspruch zum Eintritt als Freiwillige auf einjährige Dienstzeit haben nur solche junge Leute, die sich bereits einen solchen Grad von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung erworben haben, der ihre Fähigkeit zu einer höheren Ausbildung bekundet, und die Erreichung des Zwecks sichert;
3) diese Fähigkeit wird nachgewiesen:
   a) bei Studierenden durch das Zeugniß der Reife N. I und II.
   b) bei Gymnasiums-Schülern aus den 3 ersten Klassen durch Zeugniß des Schulvorstandes nach vorgenommener Prüfung in allen Zweigen des Schulunterrichts, daß sie die Erwartung begründen, sie werden mit Erfolg den Wissenschaften sich widmen können;
   c) bei Candidaten des katholischen geistlichen Standes durch ein Zeugniß der anzuordnenden Prüfungs-Commissionen bei den bischöflichen Seminarien, daß sie zur Aufnahme in solche fähig befunden;
   d) bei Schulamts-Candidaten durch ein Zeugniß der Prüfungs-Commissarien, über ihre Fähigkeiten zum Elementar-Schulamte. Die Commissionen

sind verpflichtet, diese Atteste zu prüfen und nach Umständen durch eigene mündliche Prüfung sich von deren Richtigkeit näher zu überzeugen.

4) Alle andere Individuen, welche dergleichen Atteste nicht aufzuweisen haben, werden unbedingt von der Commission mündlich geprüft, ob sie hinlänglich soweit vorbereitet sind, um in die 3te Klasse eines Gymnasiums eintreten zu können.

5) Kunstgerechte und mechanische Arbeiter haben nur dann einen Anspruch auf Eintritt als einjährige Freiwillige, wenn sie sich wegen örtlicher Gewerbes Verhältnisse zur besondern Berücksichtigung eigenen, wenn sie zu besondern Fertigkeiten eigends angebildet werden; und wenn sie zugleich ohne Nachtheil des Geschäfts nicht füglich länger ersetzt werden können. Sie reichen hierüber ein Zeugniß der Kreisersatz-Commissionen der Prüfungs-Commission ein, welche von ihnen keine Nachweise der wissenschaftlichen Ausbildung erfordern wird.

6) Die Anmeldungen müssen bei der Prüfungs-Commission vorher schriftlich, unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste, und zwar in der Regel bei den Commissionen des Regierungs-Bezirks, von Individuen aus dem Regierungs-Bezirk Arnsberg aber beliebig in Münster, Minden oder Düsseldorf erfolgen; junge Leute aus andern Königl. Provinzen, welche sich temporell in der Provinz Westfalen aufhalten, können sich jedoch ebenfalls bei der Prüfungs-Commission des Regierungs-Bezirks ihres Aufenthaltsorts melden.

7) Die Anmeldung kann erst nach vollendetem 17. und muß vor erreichtem 20. Lebensjahre erfolgen; wer das Attest erhalten, aber ohne besondern zureichenden Grund vor zurückgelegtem 23 Jahre den Militairdienst bei einem beliebigen Truppentheile nicht antritt, wird der Begünstigung verlustig und sofort zum 3 jährigen Dienste eingestellt.

Münster, den 3. April 1822.

Das General-Kommando des 7. Armee-Korps.	Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
v. Horn.	Vincke.

N. 287. Zins-Coupons, deren Realisirung durch das Handlungshaus Reichenbach et Comp. zu Leipzig.

Nach einer Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 17. Februar c. ist wegen einer regelmäßig zu bewirkenden Zinszahlung von Preußischen Staats-Schuldscheinen auf dem Handelsplatze Leipzig mit dem dortigen Handlungshause Reichenbach et Compagnie ein Abkommen getroffen worden; danach werden alle Coupons von Preußischen Staatsschuldscheinen unterschieden:

1) in solche, welche nur in Leipzig bei dem Hause Reichenbach et Compagnie realisirt werden können, und
2) in solche, welche bei jeder Preußischen Kasse, zugleich aber nach dem eignen Belieben des Inhabers bei dem Hause Reichenbach et Comp. zahlbar sind.

Die Inhaber von Coupons der ad 1. erwähnten Gattung genießen den Vorzug jeden bereits fälligen Coupon zu jeder ihnen beliebigen Zeit bei dem gedachten Hause präsentiren und bezahlt erhalten zu können, dagegen sollen dergleichen Coupons niemals bei Preußischen Kassen realisirt oder an Zahlungsstatt angenommen werden. Diejenigen Coupons, denen diese Eigenschaft beigelegt werden soll, werden, sobald sie dazu bei Reichenbach et Compagnie präsentirt werden, und zwar mit der Maaßgabe, daß keine einzelne und niemals weniger als der ganze Rest der bereits ausgegebenen Series dabei angenommen werden, mit einem besondern roth abgedruckten Stempel versehen werden, und jeder Coupon der mit demselben bezeichnet ist, genießt den Vortheil, unterliegt aber auch dem Nachtheil dieser Gattung.

Sämmtliche Königliche Kassen des hiesigen Regierungs-Bezirks werden hiernach angewiesen, daß sie allen solchen roth gestempelten bei ihnen präsentirten Coupons die Realisation oder Annahme an Geldesstatt zu verweigern haben.

Arnsberg, den 3. April 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 288. Bepflanzung der Straße von Unna bis Königsborn.

Dem lobenswerthen Beispiel mehrerer Gemeinden des hiesigen Regierungsbezirks ist auch die Stadt Unna durch die Anpflanzung von nahe an 500 Bäumen, auf der Kunststraße von dieser Stadt nach Königsborn, gefolgt.

Indem wir den rühmlichen Eifer, durch solche Pflanzungen zur Verschönerung der Straßen beizutragen, mit Dank anerkennen, fügen wir den Wunsch hinzu, daß noch mehrere Gemeinden durch ähnliche Anlagen sich ein gleiches Verdienst erwerben mögen. Arnsberg, den 9. April 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 289. Polizeitaxe für nothwendige Lebensmittel.

Bei Aufhebung der Polizeitaxen im Verkaufe der nothwendigen Lebensmittel an Brod, Fleisch und Bier durch das Publikandum vom 30. Dezember 1816. im 3ten Stück des Amtsblatts von 1817. hatten wir erwartet, daß bei der allgemein eingeführten Gewerbfreiheit eine zureichende Concurrenz statt finden, und das Publikum dadurch gegen Wucher und Uebervortheilung gesichert seyn werde.

Seitdem sind aber von verschiedenen Orten mehrere gegründet befundene Beschwerden darüber eingekommen, daß insbesondere das Brod zu unverhältnißmäßig hohen, wucherlichen Preisen verkauft zu werden pflege, als wodurch vorzüglich die ärmere Volksklasse leidet.

Um solchem Mißbrauche der Gewerbefreiheit da, wo er sich zeigt, Schranken zu setzen, finden wir uns daher veranlaßt, die Königlichen Kreisbehörden hiermit zu ermächtigen, an jenen Orten, wo sie es nach Vernehmung der Lokal-polizei-Behörde für nothwendig erachten werden, die Polizeitaxen wieder einzuführen, worüber wir im eintretenden Falle die Anzeige erwarten.

Arnsberg, den 12. April 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 290. Die in den Jahren 1798. und 1806. durch das Gräfl. v. Wittgensteinische Credit-Kassen-Comtoir zu Cassel negociirten Anleihen.

Um den Titel des Etats der Staats-Schulden,
welcher die beiden in den Jahren 1798. u. 1806. durch das Gräflich von Wittgensteinische Credit-Cassen-Comtoir zu Cassel negociirten Anleihen betrifft,

zum Abschlusse zu bringen, ist beschlossen, sämmtliche noch coursirende Partial-Obligationen derselben einzulösen. Unter diesen Umständen ist die Ausfertigung neuer Coupons über die seit dem 1. Januar 1822. laufenden Zinsen unterblieben, und die weitere Verloosung der Partial-Obligationen eingestellt. Es wird die Zahlung der Zinsen zugleich mit der des Kapitals gegen eine auf beide zu richtende, unter die Obligation zu setzende Quittung den 1. Juli 1822. zu Frankfurth am Main erfolgen, wovon die Inhaber der gedachten Staats-Papiere hiermit vorläufig in Kenntniß gesetzt werden, um danach ihre Einrichtungen zu treffen. Berlin, den 2. März 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

N. 291. Gerichtsbarkeit der Stadt Belecke u. deren Aufhebung.

Zufolge eingelangten Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 22. v. M. ist die Gerichtsbarkeit der Stadt Belecke aufgehoben, und nunmehr dem Königl. Justizamte Belecke einverleibt worden. Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Arnsberg, den 9. April 1822.

Königlich Preußisches Hofgericht.

Die Königliche Landes-Cultur-Gesellschaft wird Montags, den 6ten des nächsten Monats, Nachmittags 2 Uhr, im Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes ihre 19te Haupt-Versammlung halten, wozu die hiesigen und die auswärtigen Mitglieder derselben hiermit eingeladen werden.

N. 292. Hauptversammlung der K. Landes-Cultur-Gesellschaft.

Arnsberg, den 9. April 1822.

von Weichs. Stoll.

Von dem herrschaftlichen Fruchtspeicher zu Meschede sollen am 27. d. M. Vormittags 10 Uhr 3 Scheffel Weizen, beiläufig 50 Scheffel Braunkorn, 120 Scheffel Mengkorn 80 Scheffel Mühlenkorn und 300 Scheffel Hafer zum meistbietenden Verkauf ausgesetzt werden. Meschede, den 15. April 1822.

Der Rentamts-Verwalter.

N. 293. Fruchtverkauf zu Meschede.

Freitag den 26. April, Morgens um 10 Uhr, werden in der Dinscheder Mark, im District Dickeberg, 1471 Cubikfuß buchen Nutz- und Schüsselholz; dann folgenden Tages um dieselbe Stunde 398 Cubikfuß eichen Bau- und 492 Cubikfuß buchen Nutzholz im Rumbecker Walde, Distrikt Knippenberg, öffentlich versteigert. Arnsberg, den 17. April 1822.

Der Forstinspector das.

N. 294. Holzverkäufe im Forstrevier Rumbeck.

Der zu 2853 Rt. 14 gGr. 9 Pf. Preuß. Courant veranschlagte Neubau eines Pfarrhauses für die reformirte Gemeinde zu Wellinghofen soll unter Vorbehalt höherer Genehmigung am 3. Mai d. J. Morgens 10 Uhr auf hiesiger Verwaltungsstube öffentlich dem Wenigstfordernden verdungen werden.

Uebernehmungslustige lade ich zu diesem Termine unter der Benachrichtigung ein, daß Vorbedingungen, Kostenanschlag und Zeichnung von heute an täglich bei mir eingesehen werden können. Auswärtige hier unbekannte Uebernehmungslustige werden auf die Verordnung hochlöbl. Regierung zu Arnsberg vom 4. März 1818. (Amtsblatt Stück 17. N. 154.) wornach von selbigen sofort annehmliche Sicherheit für den etwa zu übernehmenden Bau gestellt werden muß, aufmerksam gemacht. Hoerde, den 12. April 1822.

Der provisorische Bürgermeister Fischer.

B. N. 295. Verding des Pfarrhausbaues zu Wellinghoven.

Der am 11. Dezember v. J. aus dem Gefängniß zu Soest entwichene, (durch das vorigjährige Amtsblatt Stück 51 N. 876. mit Steckbriefen verfolgte, und zur zweijährigen Festungsstrafe verurtheilte Everhard Wendel aus Schlükingen, hiesigen Gerichtsbezirks, wurde durch die Aufmerksamkeit der Orts-

N. 296. Steckbrief hinter E. Wendel.

polizei in den Holtumer Birken arretirt und an unterzeichnetes Justizamt zur weitern Veranlassung abgeliefert; durch die Nachläßigkeit der Wächter fand indeß der Arrestat Gelegenheit, am 14. dieses Morgens 4 Uhr mit seinen Fesseln aus dem hiesigen Arrestlokal zu entspringen. — Indem dieser Vorgang hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, ersuchen wir alle öffentliche Behörden, auf den Entwichenen, der allem Vermuthen nach sich in der Nähe der hiesigen Gegend aufhalten wird, genau wachen und ihn im Betretungsfalle hieher abliefern zu lassen. Werl, den 15. April 1822.

Königlich Preußisches Justizamt.

Person-Beschreibung.

Größe 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich, Statur mittelmäßig, Haare schwarzbraun, Stirn breit, Augenbraunen schwarzbraun, Augen blau, Nase länglich und spitz, Mund groß, Kinn rund, Bart blond, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß. Bei seiner Entweichung trug er einen abgetragenen blauen Kittel, blau leinen lange Hose, blau tuchenes Kamisohl.

N. 297. Diebstahl zu Lohne

In der Nacht vom 19. auf den 20. des v. M. ist bei dem Colonen Raucklon in Lohne, Land- und Stadtgerichtsbezirk Soest, ein Diebstahl verübt, und sind aus der Knechte Schlafkammer das dem Andreas Raucklon zugehörige Koffer, was sich jedoch am folgenden Morgen in dem nahe am Hause befindlichen Schoppen aufgebrochen und ausgeleert wieder gefunden hat, und aus demselben folgende Sachen entwendet worden:

1) Eine silberne Taschenuhr mit einem verletzten Glase, nebst einer silbernen Kette und Schlüssel, eingeschlossen in einer messingenen Kapsel.
2) Ein hölzerner Pfeifenkopf mit Silberbeschlag und Kette und einem einfachen Rohr.
3) Ein Oelkopf mit schwarzem Rohr, woran sich eine Perlschnur befunden.
4) Ein grau tuchenes Kamisol mit einem kleinen Kragen, Aermel und weißen achteckigten Knöpfen.
5) Ein weiß wollenenes Nachtskamisol mit Aermeln und gelben Knöpfen.
6) Eine kornblaublumen tuchene Weste mit gelben Knöpfen.
7) Eine schwarz manchesterne Hose nebst Weste mit Streifen und gelben Knöpfen.
8) Eine schwarze Hose ditto ohne Streifen.
9) Eine leinen drillene lange Hose mit blauen und weißen Streifen.
10) Ein Paar hellblaue kastor und ein Paar gestrikte weiße wollene Strümpfe.
11) Ungefähr 10 bis 12 Stück neue und halbgetragene Mannshemden gezeichnet mit A. B.

12) Zwei Stück kattunene Halstücher eines roth mit weißen, das andere blau mit weißen und gelben Blümchen.
13) Zwei blau weiß melirte Mannsmützen.
14) Ein Kamisol von Kattun mit blauen und gelben Streifen.
15) Eine bocklederne Hose.
16) In einer Dose einen silbernen Halsknopf und eine stählerne Uhrkette, nebst zwei meßingenen Uhrschlüsseln.
17) Zwei Kittel, einer hell, der andere dunkelblau, am ersteren Kittel ist der Kragen mit weißer und am andern mit blauer Seide gestickt.
18) Ein dunkelblaues tuchenes Kamisol mit Aermeln von zweierlei Farbe, und
19) Eine aschgraue tuchene Weste.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung dieses Diebstahls und der Verwarnung vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände, verbinden wir zugleich die Aufforderung, daß jeder die etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche dazu vielleicht Veranlassung geben könnten, dem Thäter auf die Spur zu kommen und die gestohlenen Sachen wieder herbei zu schaffen, unverzüglich entweder dem Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat, anzeige.

Werden, den 18. März 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 298. Diebstahl zu Lyrich.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. ist bei dem Leineweber Johann Hoffgen zu Lyrich, im Gerichtsbezirke Essen, ein Einbruch verübt, und sind demselben folgende Sachen gestohlen worden:

1) 32 Ellen kornblau und oraniengelb karirter ⅞ breiter Kattun; — 2) 16 Ellen schwarz, weiß und hellblau gestreiftes beinahe 2 Ellen breites sogenanntes Futtertuch; — 3) drei große kattunene Kopftücher, wovon einer hellblau und weiß und zwei blau und roth karirt waren; — 4) ein großer blau gedruckter leinener Kopftuch; — 5) drei kleine katunene Halstücher, wovon einer blau und weiß und die andern roth und weiß karirt waren; — 6) drei blaue leinene Schürzen; — 7) ein Paar hellblaue wollene Handschuhe und 8) drei Dutzend Eier.

Jeder, der von dem Thäter dieses Diebstahls oder den gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, wird aufgefordert, davon entweder seiner Ortspolizei-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich Anzeige zu machen. Werden, den 23. März 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 299. Diebstahl zu Hagen.

Am 20. v. M. des Abends ist dem Bürger Diederich Kruse zu Hagen, aus dem hinter seinem Wohnhause befindlichen Nebengebäude, Folgendes gestohlen worden:

1) ein Oberbett und zwei Kissen von blau und weiß gestreiftem Parchent;— 2) ein Unterbett nebst einem Pfühl von gestreiftem Trill und 3) zwei Bett-Tücher.

Jeder, der von dem Thäter dieses Diebstahls oder den gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, wird aufgefordert, davon entweder seiner Orts-polizei-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat unverzüglich Anzeige zu machen. Werden, den 4. April 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 200. Diebstähle in Holthausen.

In der Nacht vom 14. auf den 15. März d. J. sind folgende Gegenstände gestohlen worden.

I. Aus der Behausung des Krämers Johann Geil genannt Altenhoff in Holthausen, Gerichtsbezirks Essen, 1) circa 8 Pfd. Kaffeebohnen;— 2) circa 5 Pfd. Zucker;— 3) eine weiße pappendeckelne Schachtel voll roth und weißes baumwollenes Band;— 4) eine blau pappendeckelne Schachtel mit rothem Rande voll seiden Band, allerlei Art und Farbe;— 5) zwei Dutzend große und zwei Dutzend kleine Schnürriemen;— 6) einige tausend Stück auf gewöhnlichem blauen Papier aufgesteckte Stecknadeln;— 7) mehrere Stränge leinen und wollen Garn von verschiedener Farbe;— 8) neun Dutzend weiße metallene kleine Knöpfe;— 9) zwei Stücke dunkelblaues wollenes Band;— 10) ein Stück grünes Band;— 11) zwei kupferne Wageschaalen von der Größe, daß ein Pfd. Kaffeebohnen darin gelegt werden können;— 12) ein falsches fünf Franks-Stück und ein falscher viertel Kronthaler; — 13) ein Paar schwarze sajettene Frauenstrümpfe, und ein Paar blau und weiße baumwollene Mannsstrümpfe; — 14) ein roth und grün bunter Kopftuch;— 15) ein weiß und grün katunener Schnupftuch; 16) eine halbe Elle braun bunter Kattun mit weißen Blümchen;— 17) eine gestrickte weiße Frauenjacke.

II. Aus der Behausung der Wittwe Rotthoff genannt Hinselmann, ebendaselbst wohnhaft, 1) ein rother boyerner Rock;— 2) ein weißer mit blauen, schmalen Streifen versehener flanellener Frauenrock;— 3) ein dito mit blauen breiten Streifen;— 4) ein Paar weiße wollene Strümpfe, und 5) ein leinener Sack mit einigem Zwieback.

Indem

Indem wir diese beiden Diebstähle, wovon der erstere mittelst gewaltsamen Einbruchs, verübt worden, zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir nicht allein vor den Ankauf dieser Sachen, sondern fordern auch einen jeden auf, die zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln und das Gestohlene, wieder herbeizuschaffen, unverzüglich entweder den Ortsgerichten, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen. Werden, den 31. März 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 201. Diebstahl zu Wehringhausen.

In dem Zeitraum vom 23. bis zum 25. vorigen Monats sind dem Sensenfabrikanten und Kaufmann Johann Diederich Brenne zu Wehringhausen bei Hagen, aus seinem in der Rombergs-Weide gelegenen Schleifkotten,

20 Stück noch nicht ganz fertig geschliffene ✝ ✝✝ I. D. B. gezeichnete sogenannte holländische Sensen

entwendet worden.

Wer von dem Thäter dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Gegenständen Nachricht geben kann, wird aufgefordert, solche entweder seiner Orts-Polizeibehörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriat unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 10. April 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stellen der bisherigen Gemeinde-Räthe in der Stadt und dem Amte Plettenberg, als:

A. Stadt Plettenberg

1) des Stephan Henrich Hanebeck,— 2) des Arnold Worth,— 3) des Peter Schulte,— 4) des Friedrich Adell.

B. Amt Plettenberg

5) des Lambertsmann in Büddinghausen,— 6) des Clemens Ostermann zu Eyringhausen,— 7) des Christoph Henrich Conze zu Pasel,— 8) des Fischer in der Ahnecke, Bergbauerschaft,— 9) Mührmann in

Bremke, sind: ad 1. der Tuchbereiter C. Diedrich Elbauß, ad 2. der Lohgerber Bernhard Hanebeck, ad 3. der Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Schmöle, ad 4. der Sensen-Fabrikant Peter Wolff, ad 5. der Bauersmann Höver genannt Kayser zu Böddinghausen, ad 6. der Bauersmann P. Christoph Kayser zu Eyringhausen, ad 7. der Kötter P. Christoph Rincke zu Pasel, ad 8. der Reidemeister und Bauer Christoph Bröcker im Boddinghagen (Berg-Bauerschaft.) und ad 9. der Bauer Joh. Died. Kellermann zu Frehlinghausen hinwiederum als Gemeinderäthe angeordnet.

Statt des mit Tode abgegangenen zweiten Beigeordneten Braß zu Limburg ist der dasige Kaufmann Theodor Böing als zweiter Beigeordneter daselbst wieder angeordnet. — An die Stelle des bisherigen Gemeinde-Rechners Caspar Tüllmann zu Radlinghausen ist der Johann Sprenger genannt Schneiders daselbst wiederum als Gemeinde-Rechner angeordnet. — Ferner ist für die Gemeinde Messinghausen statt des bisherigen Gemeinde-Rechners Heinrich Schlechter der Gemeinde-Deputirte Heinrich Gerling daselbst als Gemeinde-Rechner angestellt. — Die Verwaltung der Schultheißen-Bezirke Fredeburg und Dorlar statt der bisherigen Schultheißen Richter zu Fredeburg und Nagel zu Nierentropp ist dem vormaligen Justiz-Amts-Kopisten Mues zu Fredeburg übertragen.

Die Verwaltung der durch den Tod des Steuerperäquators Reuter erledigten Steuer-Peräquatur Bilstein, ist dem Steuer-Peräquator Kraft zu Attendorn übertragen.

N. 203. Verkaufspreise d. nothwendigen Lebensmittel im Monat März 1822.

Uebersicht

der im Monat März 1822. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Frucht-Preise, Preußisch Maaß und Gewicht: Weitzen der Scheffel R.	Sg.	dt.	Roggen der Scheffel R.	Sg.	dt.	Gerste der Scheffel R.	Sg.	dt.	Hafer der Scheffel R.	Sg.	dt.	Brod-Preise: Schwarzbrod das Pfd. Sg.	dt.	Weißbrod 4 Loth Sg.	dt.	Frucht-Preise: Rindfleisch das Pfd. Sg.	dt.	Hammelfleisch das Pfd. Sg.	dt.	Schweinefleisch das Pfd. Sg.	dt.	Kalbfleisch das Pfd. Sg.	d.
Altena	2	20	–	1	22	–	1	10	–	1	—	–	–	7	–	3	2	–	2	–	2	6	1	–
Arnsberg	3	—	–	1	14	–	1	—	–	–	17	–	–	$8\frac{2}{3}$	–	$2\frac{6}{7}$	2	5	2	4	4	–	2	–
Berlenburg	2	6	3	1	18	9	1	6	3	–	25	–	–	11	–	$4\frac{1}{2}$	2	11	–	–	2	7	1	3
Bochum	2	15	–	1	12	6	1	—	–	–	25	–	–	$7\frac{1}{3}$	–	$2\frac{1}{16}$	1	11	1	7	2	6	1	7
Brilon	3	—	–	1	12	–	–	27	6	–	11	3	–	9	–	—	1	8	–	–	2	8	–	–
Dortmund	2	5	4	1	7	6	–	25	–	–	19	6	–	8	–	3	2	4	–	–	–	–	2	–
Hagen	2	7	1	1	11	1	–	28	6	–	21	–	–	6	–	$2\frac{1}{2}$	2	–	2	–	4	–	1	6
Hamm	2	4	5	1	4	5	–	27	3	–	15	8	–	$7\frac{1}{2}$	–	$3\frac{1}{13}$	2	5	–	–	–	–	2	5
Iserlohn	2	20	–	1	22	–	1	7	–	–	24	–	–	8	–	—	2	3	2	–	3	–	2	–
Lippstadt	2	19	–	1	15	–	1	—	–	–	20	–	–	6	–	$2\frac{1}{2}$	2	2	1	6	2	4	1	9
Meschede	2	6	–	1	15	–	1	2	–	–	13	6	–	–	–	—	–	–	–	–	–	–	–	–
Olpe	1	23	9	1	12	–	1	5	9	–	15	–	–	$6\frac{1}{8}$	–	3	1	$8\frac{1}{4}$	1	$8\frac{1}{4}$	2	6	1	–
Siegen	–	—	–	1	15	–	1	7	6	–	25	–	–	$6\frac{1}{11}$	–	—	2	5	–	–	2	5	1	2
Soest	1	26	8	1	16	–	–	27	8	–	15	–	–	6	–	$2\frac{2}{3}$	2	–	–	–	2	6	1	3
Durchschnitts-Preis —	2	11	$1\frac{5}{13}$	1	14	$1\frac{1}{11}$	1	1	$8\frac{13}{14}$	–	19	$9\frac{5}{11}$	–	$7\frac{17}{26}$	—	3	2	2	1	$10\frac{3}{7}$	2	$9\frac{9}{11}$	1	$6\frac{11}{12}$

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 10. April 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 202. Fruchtpreise im Monat März 1822.

Nachweisung

der im Monat März 1821. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.
Hamm	2	4	5	1	4	5	-	27	3	-	15	8	-	—	-	-	10	-	-	15	-	7	13	9
Hattingen	2	10	-	1	13	-	-	28	5	-	18	-	-	28	5	-	16	5	-	21	10	6	9	—
Herdecke	2	13	3	1	7	$11\frac{1}{2}$	1	—	$1\frac{3}{4}$	-	19	2	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Langschede	2	16	3	1	10	8	-	26	10	-	20	-	-	—	-	-	10	-	-	18	9	7	25	—
Lippstadt	2	10	-	1	15	-	1	—	-	-	20	-	-	—	-	-	15	-	-	20	-	8	—	—
Menden	2	6	$10\frac{1}{2}$	1	15	-	1	2	4	-	14	$4\frac{1}{2}$	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Meschede	2	6	-	1	15	-	1	2	-	-	13	6	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Schwerte	2	9	$5\frac{1}{2}$	1	9	$3\frac{1}{4}$	-	26	$9\frac{1}{4}$	-	17	$10\frac{1}{4}$	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Soest	1	26	8	1	16	-	-	27	8	-	15	-	-	—	-	-	10	-	-	25	-	8	—	—
Siegen	-	—	-	1	15	-	1	7	6	-	25	-	-	—	-	-	—	-	1	10	-	8	10	—
Witten	2	7	7	1	7	2	-	24	7	-	21	1		26	11	-	11	6	-	21	2	6	5	—
Durchschnitts-Preis	2	8	$\frac{3}{8}$	1	11	$8\frac{2}{11}$	-	29	$4\frac{10}{11}$	-	18	$1\frac{9}{11}$	-	27	8	-	12	$1\frac{5}{8}$	-	23	$1\frac{2}{7}$	7	13	3

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 17.

Arnsberg, den 27. April 1822.

N. 304. Gesetzsammlung N. 6.

Das 6te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 305. Verbesserung der Heilquellen in Driburg.

Obgleich die Mineral-Quellen zu Driburg schon längst durch ihre Wirksamkeit sich den vorzüglichen Ruf, in welchem sie stehen, und das Vertrauen des Publikums so wie der Aerzte erworben haben, auch durch die daselbst getroffenen Einrichtungen und Verschönerungen für die Nützlichkeit sowohl, als für die Annehmlichkeiten der Badegäste schon seit einer Reihe von Jahren auf eine rühmliche Weise von dem Besitzer dieses Bade-Orts gesorgt worden: so haben dennoch des Königs Majestät die, in der Absicht dieser Heil-Quelle einen noch höheren Grad von Vollkommenheit zu verschaffen, gemachten Vorschläge zu genehmigen, und die Ausführung derselben zu unterstützen geruhet, so daß die künftig sich dort einfindenden Badegäste aus allen Ständen in Rücksicht der Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten sowohl hinsichts der Reise durch Verbesserung der bisher schwer zu befahrenden Wege, als des Aufenthalts daselbst, noch

mehr als bisher der Fall war, befriedigt seyn werden; auch wird für die Bedürfnisse der unbemittelten Kranken bei dieser verbesserten Einrichtung eigends gesorgt werden.

Sowohl das Publikum als die Aerzte unseres Regierungs-Bezirks werden von dieser Verbesserung der Heil-Quellen in Driburg in Kenntniß gesetzt, damit diese inländische, durch ihre Heilkräfte bewährte Anstalt in den dazu geeigneten Krankheits-Zuständen möglichst benutzt werde.

Arnsberg, den 17. April 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 306. Militairvorspann.

Durch die im 11. Stücke des diesjährigen Amtsblatts N. 197. erlassene Verfügung vom 7. v. M. sind die Verwaltungs-Behörden unseres Regierungs-Bezirks aufgefordert worden, diejenigen Kosten, welche durch den Transport von Gewehren oder Munition aus den Artillerie-Depots oder von Bekleidungs-Materialien und Montirungen aus den Bekleidungs-Depots veranlaßt werden, nicht in die gewöhnlichen Vorspanns-Liquidationen mit aufzunehmen, sondern darüber besondere Liquidationen einzureichen.

Diese Bestimmung wird jedoch nach einer näheren Verfügung des hochlöblichen fünften Departements im Königl. Kriegs-Ministerio vom 12. v. M. hiermit wieder aufgehoben, und die Verwaltungs-Behörden angewiesen, allen Militair-Vorspann in eine gemeinschaftliche Quartal-Liquidation zu bringen.

Arnsberg, den 12. April 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 307. Collectengelder, deren Einsendung an die Steuerempfänger in de Kreis-Orten.

Nachdem die Kreis-Kassen mit dem Ende des vorigen Monats nun auch in denjenigen Kreisen, wo solche bisher noch bestanden, aufgelöst worden; so sind die durch die Kirchen- und Haus-Collecten eingehenden Gelder, so wie die bei den Trauungen und Taufen zu erhebenden Beiträge zur Unterstützung der Hebammen, welche bisher an jene Kassen eingesandt worden, nunmehr ausschließlich an die in den Kreis-Orten angeordneten und N. 234. des Amtsblatts namhaft gemachten Steuer-Empfänger von den Herrn Pfarrern, Bürgermeistern und Schultheißen in den ihnen wiederholt bekannt gemachten 6 wöchentlichen Fristen pünktlich einzusenden. Die bezeichneten Steuer-Empfänger werden hiernächst die vollständig zusammen gekommenen Erträge, und zwar spätestens zwei Monate nach der Ausschreibung oder den ein für allemal festgesetzten Terminen zur Abhaltung der Collecten, in kassenmäßigen Münzsorten und unter Beifügung

der Sortenzettel an die Regierungs-Haupt-Kasse befördern, uns aber, wie solches geschehen, unter Anlage der Verzeichnisse der contribuirenden Gemeinden und der Belege, benachrichtigen.

Arnsberg, den 16. April 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 308. Klassensteuer-Befreiung der Landwehr.

Des Königs Majestät haben durch eine allerhöchste Kabinetsorder vom 21. v. M. zu genehmigen geruhet, daß die Befreiung von Entrichtung der Klassensteuer für die Dauer der Uebungs-Zeit der Landwehr, welche das Gesetz vom 30. Mai 1820. zu Gunsten derjenigen Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihrer Familien festsetzt, welche zur untersten Klasse gehören, in dem Sinne allerhöchstdero Verordnung vom 5. September v. J. auf die drei Unterabtheilungen der jetzigen letzten Haupt-Klasse, das heißt auf die drei untersten Steuerstufen, angewendet werde.

Indem wir diese allerhöchste Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, wird den betreffenden Behörden bemerkt, daß die dadurch entstehenden Ausfälle in die halbjährigen Abgangslisten aufzunehmen sind.

Arnsberg, den 17. April 1822.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

N. 309. Unterstützung der v. Türkschen Civilwaisen-Versorgungs-Anstalt zu Potsdam.

Der Herr Regierungs-Rath von Türk zu Potsdam beabsichtigt, nach einem von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigten Plane, eine Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt, worin die nachgelassenen Söhne von Staats- und Communal-Beamten, Professoren, Predigern, Aerzten, Lehrern, Künstlern 2c. in den Städten Berlin und Potsdam und in dem Potsdamer Regierungs-Bezirke eine möglichst vollkommene Erziehung unentgeldlich erhalten sollen, zu errichten.

In Gemäßheit eines Rescripts der Königl. hohen Ministerien der geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, worin bemerkt wird, wie es im vorliegenden Falle auf die Gründung und Erhaltung einer gemeinnützigen Anstalt ankomme, wobei es eben so natürlich als billig sey, daß eine Provinz der andern nach Kräften Hülfe leiste, fordern wir die Herrn Geistlichen auf, sowohl Beiträge **ein für allemal** als auch Unterzeichnungen zu **fortlaufenden jährlichen** Unterstützungen der gedachten Anstalt, jedoch ohne eine förmliche Collecte, in ihren Gemeinden zu sammeln. Die erhaltenen Beiträge, so wie die Verzeichnisse der unterzeichneten jährlichen Zuschüsse (bei

welchen zu bemerken ist, in welchen Jahrsterminen die Entrichtung erfolgen soll) sind an die Vorgesetzten der Diöcesen binnen längstens zwei Monaten zu befördern, und wird von den Letztern bis zum Ende des Monates Juni Anzeige von dem Resultat ihrer Bemühungen erwartet.

Arnsberg, den 17. April 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 310. Paß-Ertheilung.

Nach dem Paß-Edict vom 22. Juni 1817. §. 1. soll niemanden der Eingang in die Königlichen Staaten anders gestattet werden, als auf den Paß einer der in den §§. 3. und 4. ibid. gedachten Behörden.

Nach §. 2. N. 2. sind jedoch hievon ausgenommen
„ die aus dem Auslande in das Inland zurückkehrenden Königlichen
„ Unterthanen, in soweit sie mit einem vorschriftsmäßigen
„ Ausgangs-Passe versehen waren.

Auf Veranlassung eines besondern Falles ist hiebei die Frage zur Sprache gekommen:

auf welche Weise die diesseitigen Grenz-Polizei-Behörden sich davon Ueberzeugung verschaffen sollen, ob die betreffenden Personen beim Ausgange auch wirklich mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen gewesen sind?

Das Königliche hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat diese Frage dahin entschieden

daß die Ausnahme des §. 2. N. 2. nur dann statt finde, wenn der aus dem Auslande zurückkehrende Inländer (versteht sich, daß er überhaupt nach dem Gesetz paßpflichtig sey) mit einem noch nicht abgelaufenen, zugleich auf die Rückreise lautenden, vorschriftsmäßigen Ausgangs-Paß versehen ist.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks haben sich nach dieser Bestimmung genau zu achten.

Arnsberg, den 22. April 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 311. Erledigte Pfarrstelle zu Schwelm.

Die Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Schwelm ist wegen nachgesuchter Entlassung des seitherigen Pfarrers zur Erledigung gekommen. Indem dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, werden diejenigen, welche zu diesem Pfarr-Amte Lust tragen, aufgefordert ihr desfalsiges Gesuch mit Nachweisung der erforderlichen Qualification bei unterzeichneter Stelle baldigst einzureichen. Zur Nachricht wird bemerkt, daß das damit verbundene Diensteinkommen

dermalen zwar nur in etwa 141 Rthlr. Preuß. Courant besteht, jedoch die Einleitung zu einer baldigen Verbesserung schon getroffen ist. Sollte irgend ein spensionirter noch diensttauglicher Geistlicher die Stelle zu übernehmen wünschen, so wird gern höhern Orts darauf angetragen werden, daß derselbe nach Befinden der Umstände die ganze Pension, oder doch einen Theil derselben, mit dem Pfarr-Einkommen verbinden dürfe.

Arnsberg, den 2. April 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 312. Verpachtung der Domanialwiese im Lenninghof.

Die bei der Stadt Schmallenberg gelegene, zur Königlichen Domaine Grafschaft gehörige Wiese im Lenninghof von 1 Morgen 90 Ruthen, bisher verpachtet an Isaak Bamberger zu Schmallenberg, soll am 2. Mai d. J. Morgens 11 Uhr in dem Hause des Herrn Stadtschultheißen Störmann zu Schmallenberg auf 6 Jahre im öffentlichen Meistgebot nochmals der Verpachtung ausgesetzt werden, wozu sich die Liebhaber einfinden können.

Bilstein, den 17. April 1822.

Königliches Rentamt das.

N. 313. Fruchtverkauf zu Grafschaft.

Samstags am 4. Mai d. J. Morgens 10 Uhr werden auf der Rentamtsstube zu Grafschaft 80 Scheffel Roggen 42 Schfl. Gerste, 20 Schfl. Mühlenkorn und 600 Schfl. Hafer, sodann Montags den 6. Mai Nachmittags 1 Uhr auf dem Schlosse zu Bilstein 40 Schfl. Roggen, 32 Schfl. Gerste und einige Metzen Erbsen im öffentlichen Meistgebote verkauft, welches den Kaufliebhabern zur Nachricht dient. Bilstein, den 15. April 1822.

Königl. Rentamt das.

N. 314. Fruchtverkauf zu Hirschberg.

Montag den 6. Mai c. Morgens 10 Uhr werden in der Wohnung des Unterzeichneten circa 100 berliner Scheffel Hafer und 20 Scheffel Gerste zum öffentlichen Meistgebot ausgesetzt, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden. Hirschberg, den 1[illegible]. April 1822.

Der Forstrendant das.

B 2.

N. 315. Verding des Pfarrhausbaues zu Wellinghofen.

Der zu 2853 Rt. 14 gGr. 9 Pf. Preuß. Courant veranschlagte Neubau eines Pfarrhauses für die reformirte Gemeinde zu Wellinghofen soll unter Vorbehalt höherer Genehmigung am 3. Mai d. J. Morgens 10 Uhr auf hiesiger Verwaltungsstube öffentlich dem Wenigstfordernden verdungen werden.

Uebernehmungslustige lade ich zu diesem Termine unter der Benachrichtigung ein, daß Vorbedingungen, Kostenanschlag und Zeichnung von heute an täglich bei mir eingesehen werden können. Auswärtige hier unbekannte Uebernehmungslustige werden auf die Verordnung hochlöbl. Regierung zu Arnsberg vom 4. März 1818. (Amtsblatt Stück 17. N. 154.) wornach von selbigen sofort annehmliche Sicherheit für den etwa zu übernehmenden Bau gestellt werden muß, aufmerksam gemacht. Hoerde, den 12. April 1822.

Der provisorische Bürgermeister Fischer.

N. 316. Steckbrief hin. H. Kappe.

Hermann Kappe von Niedermarsberg, welcher erst im Monat Februar d. J. aus dem Zuchthause zu Münster entlassen worden, hat sich seit dieser Zeit mehrerer Diebstähle, namentlich eines Fleisch Diebstahls zu Wülfte und eines Leinen-Diebstahls in der Fürstlich Waldeckischen Ortschaft Gievringhausen, neuerdings höchst verdächtig gemacht. Er wurde dieserhalb vor wenig Tagen von der Königl. Gendarmerie im hiesigen Amte arretirt; fand jedoch in der vergangenen Nacht Gelegenheit, barfuß und mit den Fesseln, die man ihm angelegt hatte, aus dem Gefängniß zu entspringen.

Da an der Wiedereinziehung dieses für die Sicherheit des Eigenthums so gefährlichen, hierunter näher beschriebenen Menschen sehr gelegen ist; so werden alle Militair- und Civil-Obrigkeiten, besonders aber die K. Gendarmerie dienstfreundlich ersucht, auf denselben scharf invigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und zur Fortsetzung der Untersuchung anher abliefern zu lassen.

Brilon, den 17. April 1822.

Königlich Preußisches Justitzamt.

Person-Beschreibung:

Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augen grau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Bart roth, Kinn spitz, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe bleich, besondere Zeichen, keine.

Bei seiner Entweichung trug er einen dunkelgrünen Oberrock und unter demselben ein Kolet von gleicher Farbe, eine ins Weiße spielende Weste von Pique und ein Paar lange Beinkleider von grauem Tuche. Uebrigens war er ohne Halstuch, ohne Strümpfe und ohne Schuhe; an der rechten Hand hat er einen silbernen Ring, der nicht abgenommen werden kann.

Nachweise der in nachstehenden Regierungs-Bezirken unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Gränze verwiesenen Vagabunden.

N. 37 Ueber die Gränze verwiesene Vagabunden.

A. im Regierungs-Bezirk Minden:

1) Christian Fricke aus Silixen im Fürstenthum Lippe, alt 58 Jahr, groß 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn flach, Augenbraunen braun, Augen braun und klein, Nase lang und spitz, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne mangelhaft, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, der Mittelfinger an der linken Hand fehlt.

B. im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

1) Arnold van Beysterfeld, Geburtsort Herze im Königreich der Niederlande, alt 46 Jahr, groß 5 Fuß 2½ Zoll, Haare braungrau, Stirn gewölbt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase lang dick, Mund mittel, Kinn rund, Bart braungrau, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund doch etwas gelblich. — Besondere Kennzeichen: dem Trunk ergeben, etwas kurzsichtig, an der rechten Wange eine tiefe Narbe von einer Hiebwunde. Der Nagel des Daumens der linken Hand ist durch eine Quetschwunde, deren Narbe auf den Daumen ersichtlich ist, verkrüppelt.

2) Franz Basil Cresse, Geburtsort Senoncour in Frankreich, alt 23 Jahre, groß 5 Fuß 3½ Zoll, Haare braun, Stirn breit flach, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase klein spitzig, Mund klein, Kinn rund voll, Bart blond im Entstehen, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. — Besondere Kennzeichen: in der linken Augenbraune eine kleine Narbe. Am rechten Unterarm, an der einen Seite, eine bedeutende Narbe von einer Brandwunde und über dieser ein roth eingeätztes flammendes Herz. Sprache französisch.

3) Gisbert Schay, Geburtsort Gemeinde Beuschen zwischen Thele und Utrecht, alt 40 Jahre, groß 5 Fuß 1 Zoll, Haare hellbraun, Stirn flach niedrig faltig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase groß aufstehend, Mund mittel, Kinn rund, Bart blond, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund. — Auf der linken Hand eine bis auf den Mittelfinger gehende Narbe von einer Schnittwunde.

4) Jakob Wunster, Geburtsort Vlardingen bei Rotterdam, alt 34 Jahre, groß 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn hoch breit, Augenbraunen braun stark, Augen braun, Nase gebogen lang, Mund mittel, Kinn spitzig, Bart braun, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. — Besondere Kennzeichen: keine.

5) Heinrich Eyler, Geburtsort unbekannt, alt 54 Jahr, groß 5 Fuß 6½ Zoll, Haare braungrau, Stirn rund, Augenbraunen braun schwach, Augen hellblau, Nase spitzig, Mund mittel, Kinn rund, Bart grau, Gesicht länglich hager, Gesichtsfarbe bräunlich. — Besondere Kennzeichen: an der Stirn über dem linken Auge eine Narbe.

6) Johannes Bammesberger, Geburtsort Gundelbach im Würtembergischen, alt 18 Jahr, groß 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase lang spitzig, Mund breit, Kinn rund, Bart blond wenig, Gesicht, breit Gesichtsfarbe gesund. — Besondere Kennzeichen: auf der linken Wange und an der rechten Seite des Halses hinterwärts eine Warze. Sprache deutsch-schwäbischer Dialekt.

7) Christian Ochs, Geburtsort Rosenthal im Kurhessischen, alt 22 Jahr, groß 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau grau, Nase gewöhnlich; Mund klein, Kinn länglich, Bart wenig blond, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund.— Besondere Kennzeichen: auf beiden Augen ein kleines weißliches Fleckchen. Im Gesicht etwas blatternarbig.

C. im Regierungs-Bezirk Trier.

1) Stephan Demoulin, gebürtig aus Hodimont in Belgien, 59 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, großen Mund, blonden Bart, mangelhafte Zähne, rundes Kinn, eingefallene Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, hagere Gestalt, spricht Deutsch und Französisch, hat keine besondere Kennzeichen.

Er war bekleidet mit einem alten runden Huth, blauen zerrissenen Kittel, kurzen blauen tuchenen Hosen, Schuhen und ohne Strümpfe.

2) Catharina Schmitt, gebürtig aus Urerweiler im Coburgischen, 18 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, niedere Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, schwarze Augen, gerade Nase, kleinen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gesetzte Gestalt, spricht Deutsch, hat keine besondere Kennzeichen.

Sie war bekleidet mit einem dunkelen Kleide von Kattun mit weißen Blümchen, einer dunkelblauen baumwollenen Schürze, einem kleinen rothen Halstuch mit gelben Streifen.

3) Nicolas Misere aus Eben, Departement von Mastricht, ohne Aufenthaltsort, ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune und starke Augenbraunen, schwarzbraune Augen, gerade und spitze Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, angelaufene Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe mittlere Gestalt, spricht Deutsch und trägt Ohrringe.

Er war bekleidet mit einem runden Huth, einem blauen Kittel, kurz blau leinenen Hosen, grauen Strümpfen und Schuhen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 18.

Arnsberg, den 4. Mai 1822.

N. 318. Schutzpocken-Impfung im Jahr 1821.

Nach der Bekanntmachung vom 24. April v. J. im 17. Stück des Amtsblattes S. 143 — 156 sind im Jahre 1820. von 16,086 Impflingen durch 120 Impfärzte 12,244 echt geimpft worden.

Es blieben ausgesetzte Impfungen	3,842
Zu diesen sind gekommen:	
bei der Revision bisher übersehene	849
neugeborne	12,207
in den Regierungs-Bezirk eingebrachte ungeimpfte Individuen	153
Von diesen	17,051
Impflingen sind in der Gesammt-Impfung des vorigen Jahres von 118 Aerzten und Chirurgen mit gutem Erfolge geimpft worden welche über die Echtheit der Schutzpocken Scheine erhalten haben.	12,989
Von den übrigen Impflingen blieben	
wegen zarten Alters oder Krankeit der Kinder	1,341
„ Widerspruchs oder Nachläßigkeit der Eltern	307
„ Abwesenheit oder Nichterscheinen der Impflinge und aus andern Ursachen	2,127
ungeimpft.	
Die Impfung mißlang oder faßte nicht bei	112
und der Erfolg derselben war zweifelhaft bei	175

Mehrere von diesen 4062 Individuen sind im Laufe des Jahres gestorben oder mit den Eltern aus dem Regierungs-Bezirke weggezogen. Die übrigen, mit den neu hinzugekommenen Kindern, werden bei der im nächsten Monate anfangenden Gesammt-Impfung vaccinirt.

Dieses Ergebniß steht dem im Jahre 1820 nicht nach; es würde bei der größern Thätigkeit der Impfärzte und dem Vertrauen des größten Theils des Publikums zu der Vaccination noch günstiger gewesen seyn, wenn der öftere Wechsel und die Unfreundlichkeit der Witterung und herrschende Kinderkrankheiten, namentlich Keichhusten und Scharlachfieber, der Sache keine Hindernisse in den Weg gelegt hätten. Dazu kamen noch in verschiedenen Impfbezirken: Unvollständigkeit der Revisionslisten, Mangel an Unterstützung der Aerzte bei dem Impfungs-Geschäfte von Seiten der Orts-Vorstände und die falsche Ansicht mancher Eltern, welche fieberhafte Ausschläge, die in einigen Bezirken wahrgenommenen Steinpocken (falsche Blattern) und einige andere, mit der Vaccine nicht in ursächlicher Verbindung stehender Krankheitsformen der Geimpften lange nach der Vaccination für Folgen derselben hielten, und deshalb ihren Kindern eine an sich gefahrlose Operation, welche die gänzliche Unterdrückung der Menschenblattern bezielet, nicht zu Theil werden ließen.

Die von den Kreisphysikern durch die landräthlichen Behörden mit allgemeinen Uebersichten und Berichten eingeschickten Special-Impftabellen sind von den Impfärzten, selbst von denen die früher mangelhafte Listen einreichten, vollständiger und vorschriftsmäßig angefertigt worden. Es ist zu erwarten, daß manche Impfärzte in den Kreisen Hamm und Altena künftig hierin den andern Impfärzten nicht nachstehen und den Kreisphysikern die Mühe bei Anfertigung der allgemeinen Uebersichten erleichtern werden.

Nach geschehener Prüfung und Berichtigung dieser Tabellen ist das Resultat aller Impfungen in den 14 Kreisen des Regierungs-Bezirkes und in dem hiesigen Schutzpocken-Impf-Institute, in welchem 70 vaccinirt und diese unter den Geimpften des Kreises Arnsberg begriffen sind, in nachstehender Uebersicht zusammen gestellt worden. Die Reihenfolge der Kreise ist nach der Zeit geordnet, während welcher die Tabellen, nämlich:

aus dem Kreise Dortmund schon im Monat September v. J.

aus den Kreisen Lippstadt, Olpe, Siegen, Hagen und Wittgenstein im Monate Dezember v. J.;

aus den Kreisen Iserlohn, Soest, Eslohe, Brilon, Altena, Arnsberg und Bochum im Monate Februar d. J., und

aus dem Kreise Hamm im vorigen Monate, eingegangen sind.

Kreise	Bevölkerung	Impflinge	Impfärzte	Geimpfte	Ausgesetzte Impfungen.
1. Dortmund	31,947	1236	10	1070	166
2. Lippstadt	25,758	884	5	827	57
3. Olpe	24,010	920	8	764	156
4. Siegen	34,676	1150	10	1099	51
5. Hagen	44,446	3105	14	1541	1564
6. Wittgenstein	16,931	575	3	496	79
7. Iserlohn	25,727	1275	6	959	316
8. Soest	34,541	1307	9	1081	226
9. Eslohe	22,634	726	6	662	64
10. Brilon	29,970	1150	7	896	254
11. Altena	27,492	1283	9	867	416
12 Arnsberg	20,360	799	6	670	129
13. Bochum	29,642	1349	10	949	400
14. Hamm	32,228	1292	15	1108	184
Summa	400,362	17,051	118	12,989	4,062

Die Thätigkeit der Impfärzte geht im Allgemeinen aus der Vergleichung der Zahlen in den verschiedenen Rubriken dieser Uebersicht hervor; jedoch muß bemerkt werden, daß die große Anzahl der Ungeimpften, z. B. im Kreise Hagen, von den schon angegebenen Ursachen der Hindernisse der Impfung, nicht angezeigten Privatimpfungen und der Abneigung der Eltern in den Bürgermeistereien Sprockhövel und Haßlinghausen gegen die Schutzpockenimpfung, selbst zu der Zeit, als in dem benachbarten Orte Cronenberg, Regierungs-Bezirkes Düsseldorf, die Menschenblattern ausgebrochen waren, herrührt.

Diejenigen Impfärzte, welche sich besonders ausgezeichnet haben, werden demnächst in dem Amtsblatte bekannt gemacht werden.

Zwei Kinder in dem Bezirke Langerfeld im Kreise Hagen wurden, wahrscheinlich wegen der nahen Verbindung mit Cronenberg, von den Menschenblattern angesteckt. In keinem andern Kreise unseres Verwaltungs-Bezirkes hat man diese gefährliche Krankheit wahrgenommen. Nachkrankheiten, besonders Hautausschläge, sind in den Kreisen Bochum und Soest, wo sie sonst häufiger vorkamen, und überall fast gar nicht bemerkt worden. Die Impfärzte werden je-

doch darauf ihre Aufmerksamkeit richten, ob das Entstehen der Hautausschläge nach der Vaccination bloß im zarten Alter, oder auch in einem Alter von 2 bis 3 Jahren der Impflinge statt findet. Ein Kind im Kreise Hamm ist 4 Tage nach der Impfung an Krämpfen gestorben. Die von mehreren Aerzten angestellten Reinoculationen haben die früheren durch dieses Blatt bekannt gemachten Ergebnisse derselben bestätigt. Der gleichzeitige Verlauf der Schutzblattern und der Steinpocken in Einem Subjecte wurde im Kreise Hagen beobachtet. Der Kreisphysicus zu Meschede erwähnt des Falles, daß ein in der Jugend wahrscheinlich echt geimpftes 20 jähriges Frauenzimmer nach einer im vorigen Jahre wiederholten Impfung abermals die wahren Schutzpocken mit regelmäßigem Verlauf und den ihnen eigenthümlichen Merkmalen bekommen habe. Obgleich die mit der ersten Vaccination verbundenen Umstände noch nicht vollständig ausgemittelt worden sind, so läßt sich doch die Echtheit der ersten Impfung deswegen nicht wohl bezweifeln, weil als Folge derselben drei starke charakteristische Narben der vormaligen Impfstellen zurückgeblieben waren. Daß in sehr seltenen Fällen Menschen auch die natürlichen Blattern zwei Male bekommen haben, ist den Aerzten bekannt. — Ein 4 jähriger Knabe wurde am 7. Tage nach der ersten Impfung reinoculirt. Die erste Operation hatte 3 kleine dem Anscheine nach echte Pocken und die zweite 7 Pusteln mit regelmäßigem Verlaufe der Vaccine zur Folge. Dieser Fall, wenn er durch wiederholte Versuche sich bestätigt, scheint zu beweisen, daß während der Ausbildung der Schutzblattern die Empfänglichkeit für die Vaccine und für die Menschenblattern nicht aufgehoben ist.

Im vorigen Jahre sind aus dem hiesigen Impfinstitute 28 Versendungen von Schutzpocken-Lymphe geschehen. Mehrere Impfärzte haben, was ihnen zum Lobe gereicht, selbst für Aufbewahrung echter Lymphe bis zur Gesammtimpfung gesorgt. Dieses sollte, auf Veranstaltung der Kreisphysiker, unter deren Aufsicht und Leitung das ganze Impfungsgeschäft steht, in allen Kreisen geschehen: dann würde der Fall nicht mehr vorkommen, daß, gegen die schon gegebene Warnung, ein Kreis-Chirurgus überall mit trockenem Impfstoffe *vaccinirt hat*, was nicht zu billigen ist, und künftig nicht erwartet wird, indem es bei jener Vorsicht an gutem Impfstoffe nie fehlen kann.

Es wäre zu wünschen, daß diejenigen Impfärzte, welche sich bisher rühmlich bemühet haben, über noch zweifelhafte Punkte der Vaccine durch zuläßige und vorsichtige Versuche zu allgemeinen nützlichen Resultaten zu gelangen, die Gelegenheit ergriffen, mit Lymphe aus Pocken, die schon mehrmals in verschiedenen Zeiten und Orten an dem Euter der Kühe beobachtet worden sind, und wahrscheinlich auch in der hiesigen Gegend vorkommen, Impfungs-Versuche bei Kindern anzustellen, oder einige Kühe an dem genannten Theile mit Lymphe, aus einer echten Schutzpocke von einem gesunden Kinde genommen, impften, und,

wenn sich Pusteln erzeugen, aus diesen wieder Kinder vaccinirten. Ein Arzt, der solche Versuche nach Kunstregeln anstellte und dieselben durch ein genau geführtes Tagebuch nachwies, würde sich besonders verdient machen, und uns Veranlassung geben, ihn der höheren Staats-Behörde zur angemessenen Belohnung aus dem Prämienfonds und öffentlichen Auszeichnung zu empfehlen.

Die Anträge einiger Kreisbehörden und Kreisphysiker zur Beförderung der Impfungs-Angelegenheit sind, mit Erwägung aller bei diesem wichtigen Gegenstande zu berücksichtigenden Umstände, sorgfältig geprüft worden.

Auf Vorschläge gegen die bestehenden und von den meisten Kreisbehörden und Aerzten als zweckmäßig anerkannten Normen kann nicht eingegangen werden. Wegen der in bestimmten Fällen vorgeschlagenen Zwangsimpfungen ist an das Königl. hohe Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten berichtet worden, dessen Verfügung hierüber entscheiden wird.

Bei der bisherigen Remuneration der Impfärzte muß es, weil sie sich auf gesetzliche Bestimmungen gründet und laut der allgemeinen Erfahrung für das Publikum und für die Impfärzte gleich vortheilhaft ist, sein Bewenden behalten. Der, jedoch nur von Einer Kreisbehörde gemachte Vorschlag, die Impflinge, nach der von den Ortsvorständen zu bestimmenden Zahlungs-Fähigkeit der Eltern in drei Classen zu theilen und für jede eine Impftaxe festzusetzen, kann eben so wenig genehmigt werden, als ein anderer Vorschlag, nach welchem jeder Bürgermeisterei die Aufbringung der Kosten und den Vorständen die Einigung mit den Aerzten wegen der Impfgebühren überlassen werden dürfte. Es hängt lediglich von der genauen Beobachtung der gegebenen Vorschriften, der angemessenen Abtheilung der Bezirke, mit Rücksicht auf die jedem zunächst wohnenden Impfärzte und von der Thätigkeit der Kreis- und Orts-Behörden und der Impfärzte ab, die jährliche Gesammt-Impfung mit möglichst geringem Kosten-Aufwande zu vollziehen. Ungeachtet im vorigen Jahre die Entschädigung mehrerer Ortsvorstände für ihre Bemühungen bei der allgemeinen Vaccination außerhalb ihrer Wohnörter und die Kosten für gedruckte Tabellen und Scheine zu den Impfgebühren gekommen sind, so beliefen sich diese doch nicht so hoch, als im Jahre 18 0., nämlich im Durchschnitte für jedes echt geimpfte Kind 7 bis 8 Groschen, im Kreise Wittgenstein nur 4 Groschen 9 Pfennige. — Die wenigen Eltern, die ihre Kinder außer der Gesammt-Impfung auf eigene Kosten vacciniren lassen, können billigerweise zu dem allgemeinen Beitrag nicht herangezogen werden; nur rücksichtlich der dem Kreisphysicus nöthigen Notizen über diese Privatimpfungen ist nach Vorschrift 5 der Bekanntmachung vom 24. April v. J. zu verfahren. Es ist dagegen nichts zu erinnern, daß zahlungsfähige Eltern, die ihre

geimpften Kinder der nothwendigen Besichtigung entziehen, ohne Rücksicht auf den Erfolg der Impfung, zur Entrichtung der Gebühren für den Arzt angehalten werden. In Ansehung der Armen, deren Kinder überall unentgeldlich geimpft werden, verbleibt es bei der früheren Bestimmung; es ist jedoch den Grundsätzen des Armenwesens angemessen, daß der Ausfall für diese nicht, wie bisher im Allgemeinen nachgegeben worden ist, aus der Gemeinde-Casse, sondern wenigstens da, wo eigne Armen-Cassen und Fonds vorhanden sind, aus diesen gedeckt werde.

Zur Beförderung der Impfungs-Angelegenheit sind nachstehende Vorschriften zu beobachten:

1) Jeder Impfarzt ist verbunden, die ihm etwa vorkommenden Hindernisse bei der Gesammt-Impfung, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse seines Bezirkes und die sich darauf beziehenden Maßregeln, dem Kreisphysikus, bei Einreichung der Special-Impftabellen, in einem besondern Berichte anzuzeigen, um denselben dadurch in den Stand zu setzen, mit Unterstützung der landräthlichen Behörde jene Hindernisse möglichst zu beseitigen. Außerdem haben die Impfärzte Bemerkungen, in so weit sie für das auszufüllende und an die höhere Behörde einzusendende allgemeine Impf-Schema und für die Aufstellung der General-Impfungs-Tabelle Interesse haben, in diesen Bericht mit aufzunehmen. Es ist nicht nöthig, diese Special-Impfberichte an uns einzusenden, wenn, wie immer geschehen sollte, die Resultate daraus in dem allgemeinen Berichte des Kreisphysicus enthalten und nur die Rubriken in den Tabellen vorschriftsmäßig ausgefüllt sind.

2) Die Unvollständigkeit mehrerer Revisions-Listen ergiebt sich offenbar daraus, daß in verschiedenen Ortschaften Eltern ihre Kinder freiwillig zur Impfung gestellt haben, die in dieser Liste gar nicht aufgeführt waren.

Es ist daher nothwendig, daß in denjenigen Bezirken, wo diese mangelhafte Einrichtung herrscht, die Vorstände derselben sich einer neuen genauen Aufnahme aller impfungsfähigen und noch nicht geimpften Individuen in jedem Hause ernstlich angelegen seyn lassen. Die Herren Pfarrer werden zur Beförderung dieser nothwendigen Maßregel ein genaues und vollständiges Verzeichniß der seit der letztern Gesammt-Impfung gebornen Kinder und zwar, wie dieses auch bei den im verflossenen Jahre nicht geimpften und bei den seit der Zeit eingewanderten ungeimpften Individuen geschehen muß, nach den einzelnen Ortschaften geordnet und mit Anführung des vollständigen Tauf- und Familien-Namens, nebst Stand oder Beschäftigung der Eltern der Impflinge, den Ortsvorständen zeitig mittheilen.

3) Die Ortsvorstände haben die Impfärzte bei der Zusammenbringung der Impflinge an den zur Gesammt-Impfung bestimmten Tagen und Plätzen, so wie bei der Besichtigung der Geimpften nöthigen Falles um so mehr kräftig zu unterstützen, weil dadurch nicht allein der Zweck bei diesem mühevollen Geschäfte der Aerzte am besten erreicht, sondern auch das Interesse der Gemeinde-Glieder befördert wird, indem von der größern oder mindern Zahl der an den Gesammtimpfungs-Tagen Geimpften die höhern oder geringern Kosten für die Impfungen abhängen.

4) Den Kreisphysikern ist es überlassen, diejenigen Bezirke, in welchen im vorigen Jahre die Vaccination nachläßig betrieben worden ist, andern Impfärzten zuzutheilen, und solche Medicinalpersonen, denen es an erforderlicher Gewandtheit, Eifer, Fleiß oder gar an gutem Willen fehlt, von diesem Geschäfte, wenn es durch Andere vollkommen abgethaen werden kann, gänzlich auszuschließen. Dieses ist in dem allgemeinen Impfungs-Bericht zu bemerken. In demselben sind zugleich uns diejenigen Impfärzte jedes Kreises bekannt zu machen, die sich durch Ueberwindung von Schwierigkeiten bei der Gesammtimpfung — Anzahl der in einem großen Bezirke Geimpften, mit Rücksicht auf die darauf verwandte Zeit, verursachte Kosten und ausgesetzte Impfungen — vorschriftsmäßige Tabellen und Berichte und andere den Maßstab der Verdienstlichkeit bestimmende Umstände besonders ausgezeichnet haben.

5) Bei der bevorstehenden Gesammtimpfung werden die in den 4 vorhergehenden Jahrgängen der Amtsblätter bekannt gemachten Vorschriften zur Handhabung der Ordnung bei dem Impfungs-Geschäfte hiermit in Erinnerung gebracht. Arnsberg, den 19. April 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

№ 219. Abstellung der Gebehochzeiten durch freiwilligen Verein.

Es ist uns erfreulich, bekannt machen zu können, daß unsre Aufforderung N. 250. des vorjährigen Amtsblatts wegen Abstellung der Gebehochzeiten nicht ohne Erfolg geblieben ist. Denn auch in der Stadt Herdecke und der Bürgermeisterei Boele Kreises Hagen, haben viele der vorzüglichsten Einwohner ähnliche Vereinigungen wie die in gedachter Bekanntmachung erwähnten Eingesessenen des Kirchspiels Hülscheid unter sich getroffen, und sind solche von uns bestätigt worden. Wir hoffen, daß dieses lobenswerthe Bestreben zur gänzlichen

Ausrottung eines zum Unglück tief eingewurzelten argen Mißbrauchs unter den verständigen Einwohnern der Grafschaft Mark sich immer mehr verbreiten, und durch Errichtung gleichartiger Vereine bethätigen werde.

Arnsberg, den 24. April 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 320. Wiederaufhebung des Verlustes der National-Kokarde.

Des Königs Majestät haben über die Bedingungen, unter denen die Gesuche um Wiederverleihung des, durch richterliche Erkenntnisse verloren gegangenen Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, bei Allerhöchstdenselben anzubringen sind, durch die an die Ministerien der Justitz und des Innern erlassene Allerhöchste Kabinets-Order, vom 23. August v. J. Folgendes festzusetzen geruhet:

Im Allgemeinen ist Jedem, gegen den auf Verlust der National-Kokarde erkannt worden, nach Erduldung der außerdem ihm auferlegten Strafe, gestattet, die Wiederaufhebung jenes Verlustes nachzusuchen, jedoch erst nach Verlauf von 6 Monaten, von dem Tage des beendigten Strafarrest's angerechnet. Der Bestrafte hat dieses Gesuch, unter Beifügung eines Attestes, über seine gute Aufführung in der Strafanstalt, bei dem betreffenden Landrath, oder wo in einer Commüne ein eigener, von dem Landrath unabhängiger Polizei-Director existiret, bei letzterm anzubringen. Derselbe nimmt die sonst noch erforderlichen Zeugnisse auf, zieht weitere Erkundigung ein, wo er es nöthig findet, und vernimmt die Communal-Behörde des Orts, in welchem der Provokant nach wiedererlangter Freiheit seinen Wohnsitz genommen hat. Auf den Grund der von ihm hiernächst an die Regierung einzureichenden Verhandlungen, berichtet diese an die Ministerien der Justitz und des Innern, von welchen Seine Majestät den weitern Vortrag erwarten. Finden Allerhöchstdieselben Sich auf diesen Vortrag bewogen, den Verlust der National-Kokarde wiederaufzuheben; so wird die Regierung davon in Kenntniß gesetzt, welche sodann dem Vorstand der Commüne, in welcher der Provokant sich aufhält, den Auftrag ertheilt, ihm in einer Versammlung der Communalbehörde, die Kokarde wieder zu verleihen.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat sich nicht allein selbst nach diesen Bestimmungen zu achten, sondern auch solche durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte zu bringen.

Uebrigens werden die Regierungen die Anweisung erhalten, dasjenige Gericht, welches erkannt hat, von der erfolgten Wiederaufhebung des Verlustes der National-Kokarde jederzeit zu benachrichtigen. Berlin, den 22. März 1822.

Der Justitz-Minister
(gez.) v. Kircheisen.

Die

Die Gerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements werden von den, im vorstehenden hohen Ministerial-Rescript enthaltenen Bestimmungen hierdurch in Kenntniß gesetzt. Hamm, den 10. April 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Die Polizei-Behörden des hiesigen Regierungsbezirks und diejenigen, die es sonst angeht, werden hiermit angewiesen, sich nach dem Inhalte der vorstehend bekannt gemachten, von des Herrn Justitz-Ministers Excellenz, im Einverständniß mit dem Königlichen hohen Ministerium des Innern, erlassenen Verfügung vom 22. Februar d. J. gebührend zu achten.

Arnsberg, den 24. April 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 321. Falsche brabänter Kronenthaler

Es sind im hiesigen Regierungsbezirke in der nachstehenden Beschreibung näher bezeichnete falsche brabänter Kronenthaler entdeckt worden, von deren Daseyn das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt, und vor deren Annahme dasselbe gewarnt wird, mit dem Bemerken daß ein Exemplar derselben zur Ansicht bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Hauptkasse niedergelegt worden ist.

Arnsberg, den 27. April 1822.

Königlich Preußische Regierung.

Beschreibung der falschen brabänter Kronenthaler.

Diese falschen brabänter Kronenthaler haben die Jahrzahl 1794. und das Münzzeichen M. Die Farbe dieser Stücke ist die gelblich weiße, die dem feinen Ansehen sehr nahe kommt, welches eine Folge der Plattirung mit diesem Metall im feinen Zustande zu seyn pflegt, und sich von der bläulich weißen Farbe der legirten und gesottenen Thaler schon wesentlich unterscheidet. Die abgeriebenen Stellen sind aber schmutzig-tombak braun, also wie dies Metall immer anläuft, wenn man ihm mittelst Arseniks Weiße giebt, und verrathen durch seine Weiße, und diese nach offenbar kurzem Umlauf schon zum Vorschein gekommenen Schmutzflecken die Natur des Metalls, als weiß gesotten Arsenikkupfer, so wie sich die Weißmetall-Knopfmacher desselben zu ihren Knöpfen bedienen. Das Zerschlagen des einen Stücks bestättigte dies auch durch den röthlich grauen Bruch, und es verhielt sich auch so auf der Kapelle, auf welcher, obwohl der befeilte Bruch fast 12 löthiges Silber weiß war, nur ein sehr unbedeutendes Korn übrig blieb.

Dieses Metalls wegen ist aber auch der Klang beim Aufwerfen sowohl, als wenn man an das auf dem Finger schwebende Stück schlägt, auffallend heller und

die Dicke bedeutender, da der Falschmünzer die Stücke mittelst der Feile in das richtige Gewicht gebracht hat. Das Gepräge ist da, wo es ausgeprägt ist, wohl nicht ganz schlecht, aber keines der Stücke hat vollständige Ausprägung in dem Grade, wie ächte brabänter Thaler mehrentheils zu haben pflegen, und es ist wahrscheinlich, daß diese schlechte Ausprägung ein aus der Natur des Metalls folgender allgemeiner Character dieser Münze seyn wird.

Die Zeichnung ist übrigens verfehlt. Der Kopf ist im Ganzen zu tief, und daher jeder Gesichtstheil zu dick, der Haarwurf aber schlecht gehalten und schlecht copirt, wie vor allen an der Seitenlocke und der untersten Locke des fliegenden Haares zu bemerken ist.

Das Burgundsche Kreuz ist viel zu dick, zu gedrängt, und in allen Theilen unrichtig, so wie auch die Kronen, die auffallend unähnlich sind, alles aber ist bedeutend zu tief gehalten.

Die Schrift ist breit, und der Rand ganz falsch, denn die Rosen fehlen ganz, und man sieht von dem Worte L. E. G. E. bis E. T. nur 14 Glocken folgen auf E. T. folgen wieder 3 Glocken, und entgegen kommen dann wieder 14, auf welche zwei undeutliche Buchstaben I. v. folgen, also nicht F. I. D. E. wie auf den ächten, dann wieder 2 undeutliche Zeichen, und dann wieder 8 Glocken bis zu L. E. G. E. Berlin, den 21. Februar 1822.

Sig. der General-Münz-Wardein G. Loos.

N. 322. Nachsuchung d. Consensus litigandi bei Prozessen der Kirchen etc.

Wir finden uns veranlaßt, die Verstände der Kirchen, Schulen, Armenfonds und sonstiger unter unserer Ober-Aufsicht stehender Stiftungen im Herzogthum Westfalen darauf aufmerksam zu machen, daß, bevor dieselben sich in einen, die durch sie verwalteten Fonds betreffenden Prozeß einlassen, jedesmal die Authorisation hiezu durch die landräthliche Behörde bei uns nachgesucht werden muß, welches bisher mehrfältig unterblieben ist.

Im Unterlassungsfall haben die Vorstände es sich selber beizumessen, wenn sie zum Ersatz der Kosten frivol geführter Prozesse aus eigenen Mitteln angehalten werden, und für alle sonstige nachtheilige Folgen einstehen müssen.

Arnsberg, den 26. April 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 323. Anstellung der Baukonducteure Feldmesser u.

In Folge Verfügung des Königl. hohen Ministeriums des Handels vom 29. v. M. fordern wir die im hiesigen Regierungs-Bezirk gegenwärtig sich aufhaltenden examinirten Bau-Conducteure und Feldmesser hiermit auf, bis zum 1. Juni d. J. uns anzuzeigen:

a) seinen Vor- und Zunamen;

b) seinen Geburtsort;
c) " Geburtsjahr;
d) " Wohnort;
e) Datum des Prüfungs-Attestes
1. zum Feldmesser; 2. zum Baumeister;
f) Beschäftigung im vorigen Jahr, und hiernächst eine solche Anzeige am Schlusse eines jeden Jahres unerinnert an uns zu übersenden, mit dem Eröffnen, daß wenn dies von einem oder dem andern unterlassen bleiben sollte, er es sich lediglich selbst zuzuschreiben hat, wenn er bei vorkommenden Anstellungen übergangen werden wird. Arnsberg, den 23. April 1822.

die zu diesem Zwecke einzureichenden periodischen Anzeigen.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 324. Verlornes Wanderbuch.

Der hierunter beschriebene Schneidergesell Friedrich Wilhelm Syndram aus Riesenburg im Regierungs-Bezirk Marienwerder hat sein Wanderbuch, welches ihm im Juli v. J. angeblich in Lauenstein, Königreichs Sachsen, ertheilt worden, im Monat April d. J. in der Nähe des Dorfes Halver, Kreises Altena, auf der Chaussee verloren.

Indem dieses verlorne Wanderbuch zur Verhütung von Mißbrauch hierdurch für ungültig erklärt wird, wird der etwaige Finder aufgefordert, dasselbe an die nächste Polizei-Behörde zur Weiterbeförderung hieher, abzugeben.

Arnsberg, den 1. Mai 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Alter 31 Jahr, Größe 4 Fuß, Haare grau und braun Stirn flach, Augenbraunen grau, Augen grau, Nase dick, Mund groß und aufgeworfen, Zähne gesund jedoch schwärzlich, Bart blond, Kinn breit, Gesicht breit, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, besondere Kennzeichen, bucklicht.

N. 325. Steckbrief hinter H. Janus.

Der hierunter beschriebene Füselier Heinrich Janus aus Iserlohn, von der 9ten Compagnie 16ten Infanterie-Regiments (3ten Westfälischen) wurde am 17. Februar d. J. nach Iserlohn auf vier Wochen beurlaubt, ist aber von dort noch nicht nach dem Garnisonort Cölln zurück gekommen.

Die Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks Arnsberg werden hierdurch angewiesen, den Entwichenen auszuforschen, im Betretungsfall verhaften und an den Königlichen Major und Commandeur des Füselier-Bataillons vorgenannten Regiments, Herrn von Der Lindse zu Cölln, abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 24. April 1822.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Der Heinrich Janus ist 23 Jahr alt, 6 Zoll 1 Strich groß, schlanker Statur, hat braune Haare, braune Augen, lange und etwas gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, rothe Gesichtsfarbe und längliches Gesicht.

Derselbe hat mitgenommen: ein Faschinenmesser, einen Tornister mit Riemen, ein Czakot mit Bezug, nebst Agrafe, Cocarde und Knopf und Decoration, eine Montirung, eine Feldmütze, ein Paar Tuchhosen, eine Halsbinde.

N. 326. Präklusivtermin zur Anmeldung d. Forderungen aus Haupt-Nutz-Holz- u. Haupt-Brenn-Holz-Kassen-Obligationen.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 31 Januar c. Gesetzsammlung N. 705.

soll zur Empfangnahme der auf

1) Haupt-Nutz-Holz-Kassen- und
2) Haupt-Brenn-Holz-Kassen-Obligationen

bis jetzt nicht abgehobenen Summen an Kapital und Zinsen, so wie überhaupt zur Anmeldung aller Ansprüche an den Staat aus Papieren dieser Art, ein Praeklusiv-Termin angesetzt werden. In Gefolge dessen werden die Inhaber solcher Obligationen, oder wer sonst Ansprüche aus denselben an den Staat zu machen hat, hiemit aufgefordert, sich deshalb ungesäumt und spätestens bis ult. August d. J. schriftlich bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu melden, indem nach Ablauf dieser Frist, also mit dem 1. September d. J., alle Ansprüche an den Staat aus Papieren dieser Art erlöschen.

Berlin, den 7. März 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

N. 327. Präklusivtermin zur Anmeldung d. Forderungen aus der in der Provinz Schlesien 1813. ausgeschriebenen Kriegs-Zwangs-Anleihe.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 14. Februar d. J. Gesetzsammlung N. 707. werden hiermit alle diejenigen, welche aus der in der Provinz Schlesien 1813. ausgeschriebenen Kriegs-Zwangsanleihe annoch Ansprüche an den Staat zu machen haben, aufgefordert, dieselben ungesäumt und spätestens bis zum letzten August d. J. schriftlich bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden anzumelden; indem mit Ablauf dieser Frist und also mit Eintritt des 1. September d. J. alle und jede dieser Ansprüche aus dieser Anleihe sowohl an Capital als Zinsen für immer erlöschen.

Berlin, den 21. März 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Von den Kurmärkischen Obligationen werden die

N. 328. Zinszahlung von Kurmärkischen Obligationen.

1) halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1. November 1820. bis 1. Mai 1821. gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons N 18.
2) so wie die in frühern Zahlungs-Terminen nicht abgehobenen Zinsen für den Zeitraum vom 1. Mai 1818. bis 1. November 1820. gegen Aushändigung der Coupons N. 13. 14. 15. 16. und 17. im Landschaftshause Spandauerstraße N. 59. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in folgender Ordnung bezahlt;

vom 29. April bis 4. Mai incl. (mit Ausschluß des Bettages) von den Obligationen A. B. B. C. D. E. F.
vom 6. bis 10 Mai incl. von den Obligationen G. H. I. K. L. M.
vom 13. bis 17. Mai incl. von den Obligationen N. O. P. Q R. S. T. U.
vom 20. bis 24. Mai incl. von den Obligationen V. W. X. Y. Z. und A. A.

Wer einen Coupon zur Zahlung präsentirt, wird ersucht, denselben mit einer für die Cassen-Verwaltung unentbehrlichen Note zu begleiten, welche

1. seinen Namen und seine Wohnung
2. die Nummer des Coupons
3. die Littern und Nummer der Obligation
4. und den Betrag der Zinsen enthält.

Sind mehrere Coupons zu zahlen, so wird gebeten, sie in dieser Note nach den Zahlungsterminen zu classifiziren, den Betrag aber abgesondert für Gold und abgesondert für Courant aufzusummiren. Das Gold wird in Courant bezahlt, und das Agio mit 4 Silbergroschen auf jeden Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütet.

Nach erfolgter Zinszahlung wird in dem oben bezeichneten Lokal

vom 28. Mai bis 1. Junius und
vom 3. Junius bis 8. Junius c.

mit Ausreichung der bisher nicht abgehobenen Obligationen und Zins-Coupons gegen Production der Interimsscheine und respective Obligationen, in so fern sie mit dem Vermögenssteuer-Stempel versehen sind, so wie mit Berichtigung der darauf nach obigem zahlbaren Zinsen verfahren werden.

Da die hiermit beauftragten Cassen-Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre hier erwähnten Amts-Verrichtungen mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendungen, sey es von Zinsen, Obligationen oder Coupons, zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, dergleichen an sie gerichtete Anträge nebst den dabei überkommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen.

Uebrigens wird in Ansehung derjenigen Interimsscheine, auf welche die Obligationen, und in Ansehung derjenigen Obligationen, auf welche die

Coupons wegen der sie betreffenden Verhältnisse mit der Altmark bisher vorenthalten sind, die mit nächsten zu erlassende Verfügung vorbehalten.
Berlin, den 15. April 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beeliß. Deeß.

N. 329.
Zinszahlung von Staatsschuldscheinen.

Zur Beförderung des Geldverkehrs in den bevorstehenden Woll-Märkten werden in Gemäßheit der vorläufigen Bekanntmachung vom 2. März d. J. die von Staatsschuldscheinen den 1. Julius d. J. und früher fälligen Zinsen diesmal:

jedoch nur hier in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude

prænummerando vom 1. Junius d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, die Sonntage ausgenommen, täglich gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons in folgender Ordnung ausgezahlt, nemlich von den Staatsschuldscheinen

über N. 70,000	in der Woche	vom	1. bis 8. Juni.		
von N. 70,000	bis N. 40,001	vom	10. - 15.	-	
- - 40,000	- - 10,001	-	17. - 22.	-	
unter - 10,000			24. - 26.	-	

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihenfolge wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen zahlen, daß durch diese bloß zum Besten des Publikums getroffene Einrichtung weder ein die Geschäfte stöhrender Andrang noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, und zwar um so weniger, als auch nach Ablauf der eben bezeichneten Zahlungstage mit der Zinszahlung ohne sie zu schließen fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staatsschuldscheinen zu fordern hat, wird ersucht, den Coupons ein für die Geschäfts-Führung nöthiges genau aufsummirtes Verzeichniß derselben beizulegen. Ausserhalb Berlin werden die den 1. Julius d. J. und früher fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen gegen Aushändigung der betreffenden Coupons baar realisirt

I. innerhalb Landes:

in den Monaten Julius und August bei allen Königl. Regierungs-Haupt- und Special-Kassen.

II. ausserhalb Landes:

in den Tagen vom 15. bis letzten August d. J. in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach et Comp.

Wer die Absicht hat, auf längere Zeit die Zinsen seines Staatschuldscheins in Leipzig zahlbar zu stellen, präsentirt vor der Verfallzeit die ganzen

Series seiner Zins-Coupons oder, da von der jetzigen schon 6 bezahlt sind, die beiden letzten Coupons der Series III. (einzelne Zins-Coupons werden dazu unter keinen Umständen angenommen) dem gedachten Handlungshause Reichenbach et Comp. zur Stempelung.

Solche gestempelte Coupons werden alsdann von demselben, sobald sie fällig sind, zu jeder dem Inhaber beliebigen Zeit für Rechnung der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden honorirt, dagegen aber auch innerhalb Landes von den Königl. Kassen weder baar eingelöset noch in Zahlung genommen, wonach sich also die Bestimmung des Publikandi vom 30. März 1814. modificirt, inhalts dessen fällige Zins-Coupons zu jeder Zeit, mithin die zunächst zahlbar mit dem 1. Julius d. J. auf landesherrliche Abgaben und Gefälle jeder Art, auf Domainen-Veräußerungs-Capitalien und die davon zu berichtigenden Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen werden, dergestalt, daß diese Befugniß daher hier noch auf angestempelte Zins-Coupons beschränkt ist.

Was endlich die noch nicht abgehobenen Coupons von Staatsschuldscheinen der Series II und III betrifft, so können solche in den Monaten Julius und August d. J. gegen Vorzeigung der betreffenden Staatsschuldscheine, worauf dieselben abgestempelt worden, bei der Controlle der Staats-Papiere ebenfalls im Seehandlungsgebäude abgeholt werden.

Dieselbe ist indessen eben sowohl als die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausser Stand, sich über ihre hier erwähnte Amts-Verrichtung mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen und resp. Coupons zu befassen, weshalb beide die Anweisung erhalten haben, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge nebst dem dabei befindlichen Papiere ablehnend zurück gehen zu lassen.

Berlin, den 2. April 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deez.

N. 330. Ernennung des rc. Wegener z. Justitz-Commissar.

Zufolge Ministerial-Rescripts vom 13. Februar c. ist der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Wegener zum Justitz-Commissar bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Hattingen mit Bestimmung seines Wohnortes in Hattingen bestellt worden. Hamm, den 10. April 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 331. Berechnung u. Reduktion der Gutegroschen auf Silbergroschen 2c. bei Ansetzung 2c. der Sporteln.

Die Königlichen Land- und Stadtgerichte des hiesigen Departements werden in Gemäßheit eines Ministerial-Rescripts vom 14. und im Verfolg der Circular-Verfügung vom 15. Dezember a. pr. angewiesen, hinsichtlich der Berechnung und Reduction der Gutegroschen auf Silbergroschen und Pfennige bei Ansetzung und Berechnung der Sporteln sich nunmehr nach der in dem Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg N. 51 und der Regierung zu Cleve und Düsseldorf N. 69. et 71 enthaltenen Vergleichungs-Tabelle der Königl. Ober-Präsidien zu Münster und Cölln genau zu richten.

Hamm, den 16. April 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

B 1. N. 332. Theilung der Gerter Boede.

Nachdem auf den Antrag mehrerer Interessenten die Theilung der, im Regierungsbezirke Arnsberg Kreises u. Sammtgemeinde Bochum, gelegenen sogenannten Gerter-Boede von der hohen General-Commission in Münster beschlossen, und dem unterzeichneten Spezial Commissar überwiesen worden ist; so werden, Behufs Einleitung derselben, alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, nicht weniger die Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter und Stellen aufgefordert, sich in der Verwaltungsstube des Unterzeichneten innerhalb sechs Wochen und spätestens in dem

am 28. Mai a. c. Morgens 9 Uhr

in dem Gasthause des Hrn. Falckenberg in Bochum angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen werden wollen. Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, können auch selbe unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle der Verletzung, anfechten. Steele im Waisenhause, den 2. April 1822. Der Spezial-Commissar, Rentmeister J. E. Voß.

B 1 N. 333. Theilung verschiedener Gemeinheitsgründe.

Mehrere Eingesessene von Herne und Södingen haben bei einer hochlöblichen General-Commission auf Theilung der Gemeinheitsgründe, als:

1) die Suras Wiese; 2) die Gras Ober Wiese; 3) das Kirchsiepen; 4) das Dungelbruch und Fehrbruch genannt, angetragen.

Mittelst Rescripts einer hochlöblichen General-Commission vom 15. März ist dem Unterzeichneten aufgetragen worden, sich diesem Separations-Geschäft zu unterziehen.

Es werden demnach alle zur Mitbenutzung vorgenannter Gemeinheits-Gründe berechtigte unbekannte Theilhaber, oder die, welche sonst bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen

Ober-Eigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, nach Anleitung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. hiedurch öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche längstens in Termino den 26. Juni a. c. Vormittags 10 Uhr an der Behausung des Herrn Gastwirth Busch zu Castrop vor dem Unterzeichneten anzuzeigen, nachzuweisen, und sich zu erklären ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplanes zugezogen seyn wollen.

Die in diesem Termin nicht Erscheinenden werden späterhin mit keinen Einwendungen weiter gehört, müssen vielmehr die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Fall einer Verletzung, anfechten. Lünen, den 26. April 1822.

Der Theilungs-Commissar. Schulz.

N. 334. Debit d. Stempelpapiers.

Höherer Bestimmung zufolge, sind nunmehr in dem diesseitigen Verwaltungs-Bezirke an nachbenannten Orten, als zu Dortmund, Hagen, Schwelm, Witten, Altena, Balve, Bochum, Breckerfelde, Castrop, Halver, Hattingen, Herdecke, Iserlohn, Limburg, Lünen, Menden, Schwerte und Unna besondere Stempel-Distributionen errichtet, und die Empfangsstellen der indirekten Steuern daselbst mit dem Debit und Verkauf der Materialien beauftragt, welches wir mit dem Beifügen hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, daß die in dem neuen Gesetz wegen der Stempelsteuer d. d. Berlin den 7. März c. §. 20. erwähnte Stempelung der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen für den Umfang des hiesigen Haupt-Steuer-Amtsbezirks von nun an ausschließlich bei der unterzeichneten Stelle besorgt wird. Dortmund, den 20. April 1822.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

N. 335. Fruchtrestpreise beim Rentamt Meschede p. 1821.

Von Königl. hochlöbl. Regierung zu Arnsberg sind für die pro Martini 1821. nicht gelieferte Fruchtgefälle, folgende Preise festgesetzt.

I. pro Receptur Meschede:

Waizen 2 Rt 7 Sgr. 6 Pf., Roggen 1 Rt. 15 Sgr., Gerste 1 Rt. 5 Sgr., Hafer 15 Sgr., Mengkorn 19 Sgr., Braunkorn 17 Sgr., Mühlenkorn 1 Rt. 2 Sgr. 6 Pf.

II. pro Receptur Glindfeld:

Roggen 1 Rt. 10 Sgr., Gerste 25 Sgr. Hafer 15 Sgr.

Die betreffenden Restanten werden nun aufgefordert, bei Vermeidung der Einklage hiernach ihre Rückstände innerhalb 8 Tagen zu berichtigen, binnen welcher Zeit übrigens auch die rückständigen Geldgefälle bezahlt werden müssen.

Meschede, den 29. April 1822. K. Rentamt das.

B: r

N. 336. Verkauf einiger Hattinger Gemeinheitsgrundstücke.

Die hochlöbliche Regierung zu Arnsberg hat auf den Antrag des Gemeinderaths zu Hattingen den Verkauf von zwölf Scheffelsr zur städtischen Gemeinheit gehörigen Grundes genehmigt und ist dieser Verkauf dem Unterzeichneten übertragen.

Die Grundstücke liegen nahe bei der Stadt, hart an der neuen, über Sprockhövel nach dem Alt-Bergischen, Schwelm rc. führenden Straße, sind zum Anbau, Etablissement jeder Art sehr geeignet und zu 600 Thlr. b. C. taxirt.

Der Verkaufstermin ist auf den 28. Mai Morgens 10 Uhr bei dem Gastwirth Herrn Blächer zu Hattingen bestimmt, wo Besitz- und Zahlungsfähige ihren Vortheil suchen, auch schon vorher die Vorwarden einsehen können.

Hattingen, den 15. April 1822.

Der Land- und Stadt-Richter Rautert.

N. 337. Vererbpachtung herrschaftlicher Grundstücke b. Anröchte.

Die bisher an Schrefe und Flohmann zu Mellrich verpachtet gewesenen Domanial-Grundstücke, der obere und untere Saatkamp in der Gemarkung von Anröchte, sollen am 20. Mai d. J. Nachmittags 4 Uhr in der Behausung des Herrn Schultheiß Carthaus zu Anröchte im öffentlichen Meistgebot erbzinsweise veräußert werden, worüber die Bedingungen täglich in hiesiger Rentamtsstube eingesehen werden können. Lippstadt, den 25. April 1822.

K. Rentamt das.

N. 338. Verkauf herrschaftlicher Waldtheile in d. Eickeloher Mark.

Die in dem Kreise Lippstadt bei Eickloh gelegenen fiskalischen Waldtheile der Eickeloher Mark werden am 30 Mai c. bei dem Herrn Gastwirth Schlüter in Erwitte, des Morgens um 11 Uhr, dem öffentlichen Meistgebot, ausgesetzt. Die Beschreibung und Verkaufs-Bedingungen sind bei dem Königl. Oberförster Herrn Dürrefeld zu Hirschberg, dem Gastwirth Schlüter in Erwittte, bei dem Orts-Vorstand in Eickeloh und dem Waldwärter Winnand zu Anröchte, vom Tage der Bekanntmachung dieses, einzusehen.

Meschede, den 24. April 1822. Der Forstinspector das.

N. 339. Verkauf eines Grundstücks v. Ochsenkamp zu Fröndenberg.

Die diesjährige Benutzung des 11 Stücks von dem zum Königlichen Rentamt Iserlohn gehörigen Ochsenkamp an der Ruhr bei Fröndenberg, soll Dienstag den 7. Mai d. J. im öffentlichen Meistgebot verpachtet, gleichzeitig der nochmalige Verkauf dieses Grundstücks versucht werden.

Pacht- und Kauflustige belieben sich an obenbemerkten Tage Morgens 9 Uhr in der Wohnung des Herrn Gastwirths Niemeyer zu Fröndenberg einzufinden. Iserlohn, den 22. April 1822. K. Rentamt das.

Der Rest des Ertrags der Kohlholzschläge in den Oberförstereien Lützel und Hainchen pro 1822. welcher in ersterem Revier gegen 850 Klafter und in letzterem ungefähr 2100 Klafter beträgt, soll an folgenden Tagen, sammt dem davon abgefallenen Reiserholze, öffentlich versteigert werden, als:

Dienstags den 21. Mai c. das in den Lützeler und Hilchenbacher Forsten vorhandene Holz,

Mittwochs den 22. desselben Monats, jenes welches im Niederforste steht, und

Donnerstags den 23. ejusd. das im Oberforst vorhandene.

N. 340. Holzverkauf in den Forstrevieren Lützel und Hainchen.

Die Zusammenkunft wird jedesmal Morgens 10 Uhr und zwar am ersten Tage in dem Hause des Herrn Gastwirths Klein zu Lützel, am zweiten an der Ederquelle, und am dritten in der Forstwohnung zu Lähnhof statt haben, welches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Siegen, den 20. April 1822.

Der Forstinspector das.

Von den Frucht-Vorräthen des hiesigen Rentamts, sollen:

N. 341. Fruchtverkauf beim Rentamt Benninghausen.

a) zu Benninghausen am 17. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr, 19 Scheffel Waizen, 250 Scheffel Roggen, 550 Scheffel Gerste, 300 Scheffel Hafer, 4 Scheffel Erbsen.

b) Zu Erwitte am 20. desselben Monats Morgens 9 Uhr 99 Scheffel Roggen, 55 Scheffel Gerste, 68 Scheffel Hafer.

c) Zu Anröchte desselben Tages, Nachmittags 3 Uhr, 1 Scheffel Waizen, 97 Scheffel Roggen, 115 Scheffel Gerste, 161 Scheffel Hafer.

d) Zu Geseke am 21. desselben Monats Morgens 9 Uhr, 3 Scheffel Waizen, 214 Scheffel Roggen, 617 Scheffel Gerste, 125 Scheffel Hafer,

an gewöhnlicher Stelle an die Meistbietenden verkauft werden.

Lippstadt den 27. April 1822.

K. Rentamt das.

Mitwochen den 8. Mai d. J. Morgens 9 Uhr soll der Neubau einer Schule zu Assinghausen, an den Mindestfordernden verdungen werden, und zwar im Bureau des Unterzeichneten.

B 1 N. 342. Verding des Neubaues einer Schule z. Assinghausen.

Lusttragende werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß Anschlag und Bedingungen hier zur Einsicht offenliegen.

Brilon, den 19. April 1822. Der Landrath das.

N. 343. Ueber die Gränze verwiesene Vagabunden.

Nachweise der im Regierungs-Bezirk Trier unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Gränze verwiesenen Vagabunden.

1) Nikolaus Ritter, wohnhaft und gebürtig zu Remig (Belgien), 38 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, bedeckte Stirn, blonde und starke Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, blonden und starken Bart, schlechte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, spricht Deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Er war bekleidet mit einem alten runden Huth, alt grau leinenen Beinkleider, einer zerrissenen alten Unterjacke und Schuhen mit Riemen, ohne Halstuch und Oberjacke oder Rock.

2) Anna Maria Mathekowitz, gebürtig aus Hollerich bei Luxemburg, wohnhaft zu Echternach, 43 Jahre alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, niedre Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, schwarze Augen, kleine Nase und Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spricht Deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Sie war bekleidet mit einem abgetragenen blau geblümten Kleid, mit weißem Grund, einem roth gestreiften Halstuch, weiß baumwollenen Strümpfen und Schuhen.

3) Hubert Schmidt, gebürtig aus Luxemburg, wohnhaft zu Grevenmachern, 32 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, ovale Stirn, blonde Augenbraunen, blau Augen, breite Nase, mittelmäßigen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßige Gestalt, spricht Deutsch, keine besondere Kennzeichen.

Er war bekleidet mit einer grau tuchenen Hose, einer gelben Weste, einem grau tuchenen Kamisol, einer schwarz sammten Müze und Schuhen.

Dem Publikum wird ergebenst bekannt gemacht, daß von jetzt an:

1) die reitende Post nach Hagen ꝛc. des Dienstags und Freitags um 7 Uhr Morgens,

2) die Fußbothen-Post nach Soest ꝛc. ꝛc. des Mittwochs und Freitags Mittags und des Sonnabends um 8 Uhr Abends,

3) Die fahrende Post nach Werl ꝛc. ꝛc. des Samstags und Donnerstags Nachmittags um 4 Uhr

von hier abgehen werden. Arnsberg, den 2. Mai 1822.

Königliches Postamt das.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 19.

Arnsberg, den 11. Mai 1822.

Nach dem am 12. und 13. d. M. in dem evangelischen Schullehrer-Seminarium zu Soest gehaltenen Abiturienten-Examen sind folgende Seminaristen für wahlfähig erklärt worden:

N. 344. Wahlfähig erklärte Schulamtskandidaten.

I. Zu Elementar-Schullehrerstellen:

1. D. Deutelmoser aus Iserlohn, 19 Jahr alt;
2. W. Klappert aus Dornseifen bei Siegen, 18 Jahr alt;
3. C. Koch aus Lünern bei Unna, 18 Jahr alt;
4. F. Wunnenberg aus Mengede bei Dortmund, 18 Jahr alt;
5. A. Wolters aus Dortmund, 21 Jahr alt.

II. Zu Hülfslehrerstellen:

6. W. Danker aus Hävern bei Minden, 22 Jahr alt.
7. H. Geun aus Bocholt, 20 Jahr alt;
8. C. Reinking aus Ovenstedt bei Minden, 21 Jahr alt.

Sie sind angewiesen, die Protokolle über ihre Prüfung ihren vorgesetzten Superintendenten und Schul-Inspectoren vorzuzeigen, welche sich auch die von denselben angefertigten schriftlichen Probearbeiten von dem Seminar-Inspector Ehrlich zu Soest zur Einsicht können mittheilen lassen.

Münster, den 25. April 1822.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 345. Bestrafung der Holzdiebstähle.

Nach §. 5. des Gesetzes vom 7. Juli 1821. kann die wegen eines verübten Holzdiebstahls erkannte Gefängnißstrafe nach der Wahl des Waldeigenthümers in Forstarbeit von gleicher Dauer verwandelt werden.

Um diese Vorschrift in Ausübung bringen zu können, wird in Gemäßheit des cit. §. 5. von den unterzeichneten Collegien Folgendes bestimmt und für diejenigen welche es angeht, zur Nachachtung bekannt, gemacht:

1) Die Gerichte erkennen in den vorkommenden Fällen auf die gesetzmäßige Geldstrafe, aber zugleich auch für den Fall des Unvermögens auf die nach §. 4. des Gesetzes zu arbitrirende Gefängnißstrafe und auf die statt dieser von dem Waldeigenthümer zu wählende Forstarbeit von gleicher Dauer.

2) Jeder Waldeigenthümer, welcher von der ihm gesetzlich zustehenden Befugniß, Forstarbeit zu wählen, Gebrauch machen will, muß spätestens binnen 8 Tagen, nachdem das Straferkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, bei dem untersuchenden Gericht darauf antragen, daß dem Verurtheilten aufgegeben werde, sich an einem bestimmten Tag und an dem genau zu bezeichnenden Orte zur Forstarbeit zu stellen, auf welchen Antrag dem Sträflinge von dem Gericht durch den Boten mündlich der Befehl ertheilt wird, sich zum bestimmten Tage und am bezeichneten Ort zur Arbeit einzufinden.

3) Wenn der Sträfling diesem Befehle keine Folge leistet, so liegt dem Waldeigenthümer ob, solches so fort und spätestens binnen 8 Tagen dem Gericht anzuzeigen, und in diesem Falle, eben so wie, wenn der Waldeigenthümer von der ihm zustehenden Wahl binnen 8 Tagen keinen Gebrauch gemacht hat, vollstrecken die Gerichte ohne weitern Anstand die erkannte Gefängnißstrafe.

4) Die Waldarbeit, welche von dem Sträflinge zu verrichten ist, kann bestehen:
   a. in Fertigung von Gräben;
   b. in Aufhacken und Wundmachen des Bodens als Vorbereitung zur nachfolgenden Holz-Cultur;
   c. in Anfertigung von Pflanzlöchern;
   d. in Ausbessern der Waldwege, und
   e. in Saamensammeln.

5) In Ansehung des Anfangs und des Endes der Tagesarbeit dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:
   a. der Sträfling muß vom 15. April bis zu Ende des Monats August früh von 5 Uhr an, in der übrigen Jahreszeit aber mit Sonnenaufgang die Arbeit antreten und in allen Fällen dieselbe nicht vor Sonnenuntergang verlassen.
   b. da bei dieser Zeitbestimmung auf die Entfernung des Orts, wo die Arbeit geleistet werden soll, von dem Wohnort des Sträflings — und welche nie über eine Stunde betragen darf — billige Rücksicht genommen wer-

den muß, so muß wenn diese Entfernung über eine halbe Stunde beträgt, so viel als diese mehr ausmacht, von der Arbeitszeit abgerechnet werden, so daß also z. B. wenn jene Entfernung 1 Stunde beträgt, der Sträfling im Monate August erst um $5\frac{1}{2}$ Uhr sich zur Arbeit zu stellen und schon $\frac{1}{2}$ Stunde vor Sonnenuntergang dieselbe wieder verlassen darf.

c. Bei Verrichtung der Arbeiten müssen den Sträflingen die jeden Orts gebräuchlichen Ruhestunden, und wo darüber die Gewohnheit des Orts nichts bestimmtes festgesetzt hat, in dem Zeitraume vom 21. März bis zum 21. September an jeder der drei Tageszeiten, am Vormittage, zu Mittage und am Nachmittage eine Ruhestunde verstattet werden; wogegen im Winter, oder vom 21. September bis zum 21. März die Frühstücks- und Vesperstunden wegfallen.

6) Da der Waldeigenthümer, wenn er die Strafarbeit wählt, verpflichtet ist, den hiezu Verurtheilten, während der Dauer derselben, nothdürftig zu verpflegen, so wird das Maaß dieser Verpflegung auf 1 gGr. täglich und Falls der Theurung auf so viel, als 2 Pfund Brod kosten, bestimmt.

7) Die Aufsicht über den Sträfling während der Arbeit liegt dem Waldeigenthümer ob und wird diese in den Königlichen Waldungen den Förstern und Waldwärtern übertragen, wobei der Sträfling gegen den Aufseher in dem Verhältniß des Dienstboten zum Dienstherrn steht.

8) Von den Königlichen Oberförstern sind über die vollführten Forstarbeiten Nachweisungen aufzustellen und vierteljährig dem Königl. Forstinspectoren von diesen aber halbjährig der unterzeichneten Regierung einzureichen.

Hamm, den 26. Februar 1822.	Arnsberg, den 20. März 1822.
Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht.	Königl. Preußische Regierung.
v. Rappard.	v. Bernuth.

N. 346
Bestrafung der Holzdiebstähle.

Nach §. 5. des Gesetzes vom 7. Juli 1821. kann die wegen eines verübten Holzdiebstahls erkannte Gefängnißstrafe nach der Wahl des Waldeigenthümers in Forstarbeit von gleicher Dauer verwandelt werden.

Um diese Vorschrift in Ausübung bringen zu können, wird in Gemäßheit des cit. §. 5. von den unterzeichneten Collegien Folgendes bestimmt und für diejenigen, welche es angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Gerichte erkennen in den vorkommenden Fällen auf die gesetzmäßige Geldstrafe, aber zugleich auch für den Fall des Unvermögens auf die nach §. 4. des Gesetzes zu arbitrirende Gefängnißstrafe und auf die statt dieser von dem Waldeigenthümer zu wählende Forstarbeit von gleicher Dauer.

2) Jeder Waldeigenthümer, welcher von der ihm gesetzlich zustehenden Befugniß, Forstarbeit zu wählen, Gebrauch machen will, muß spätestens binnen 8 Tagen, nachdem das Straferkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist bei dem untersuchenden Gericht darauf antragen, daß dem Verurtheilten aufgegeben werde, sich an einem bestimmten Tage und an dem genau zu bezeichnenden Orte zur Forstarbeit zu stellen, auf welchen Antrag dem Sträflinge von dem Gericht durch den Boten mündlich der Befehl ertheilt wird, sich zum bestimmten Tage und am bezeichneten Ort zur Arbeit einzufinden.

3) Wenn der Sträfling diesem Befehle keine Folge leistet, so liegt dem Waldeigenthümer ob, solches so fort und spätestens binnen 8 Tagen dem Gericht anzuzeigen, und in diesem Falle eben so wie, wenn der Waldeigenthümer von der ihm zustehenden Wahl binnen 8 Tagen keinen Gebrauch gemacht hat, vollstrecken die Gerichte ohne weitern Anstand die erkannte Gefängnißstrafe.

4) Die Waldarbeit, welche von dem Sträflinge zu verrichten ist, kann bestehen:
 a. in Fertigung von Gräben;
 b. in Aufhacken und Wundmachen des Bodens als Vorbereitung zur nachfolgenden Holz-Cultur;
 c. in Anfertigung von Pflanzlöchern;
 d. in Ausbessern der Waldwege, und
 e. in Saamensammeln.

5) In Ansehung des Anfangs und des Endes der Tagesarbeit dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:
 a) der Sträfling muß vom 15. April bis zu Ende des Monats August früh von 5 Uhr an, in der übrigen Jahreszeit aber mit Sonnenaufgang die Arbeit antreten und in allen Fällen dieselbe nicht vor Sonnenuntergang verlassen;
 b. da bei dieser Zeitbestimmung auf die Entfernung des Orts, wo die Arbeit geleistet werden soll, von dem Wohnort des Sträflings — und welche nie über eine Stunde betragen darf — billige Rücksicht genommen werden muß, so muß, wenn diese Entferung über eine halbe Stunde beträgt, so viel, als diese mehr ausmacht, von der Arbeitszeit abgerechnet werden, so daß also z. B. wenn jene Entfernung 1 Stunde beträgt, der Sträfling im Monat August erst um $5\frac{1}{2}$ Uhr sich zur Arbeit zu stellen und schon $\frac{1}{2}$ Stunde vor Sonnenuntergang dieselbe wieder verlassen darf;
 c. bei Verrichtung der Arbeiten müssen den Sträflingen die jeden Orts gebräuchlichen Ruhestunden, und wo darüber die Gewohnheit des Orts nichts Bestimmtes festgesetzt hat, in dem Zeitraume vom 21. März bis zum 21. September an jeder der drei Tageszeiten, am Vormittage, zu Mittag und am Nachmittage eine Ruhestunde verstattet werden; wogegen im

Winter, oder vom 21. September bis zum 21. März die Frühstücks- und Vesperstunden wegfallen.

6) Da der Waldeigenthümer, wenn er die Strafarbeit wählt, verpflichtet ist, den hiezu Verurtheilten, während der Dauer derselben, nothdürftig zu verpflegen, so wird das Maaß dieser Verpflegung auf 1 gGr. täglich und Falls der Theuerung auf so viel, als 2 Pfund Brod kosten, bestimmt.

7) Die Aufsicht über den Sträfling während der Arbeit liegt dem Waldeigenthümer ob und wird diese in den Königlichen Waldungen den Förstern und Waldwärtern übertragen, wobei der Sträfling gegen den Aufseher in dem Verhältniß des Dienstboten zum Dienstherrn steht.

8) Von den Königlichen Oberförstern sind über die vollführten Forstarbeiten Nachweisungen aufzustellen und vierteljährig den Königl. Forstinspectoren, von diesen aber halbjährig der unterzeichneten Regierung einzureichen.

Arnsberg, den 20. März 1822.	Arnsberg, den 9. April 1822.
Königl. Preußische Regierung.	Königl. Preuß. Hofgericht.
v. Bernuth.	v. Sack.

N. 347. Bestimmungen des Verfahrens der Polizeibehörden wegen angeblicher Verluste der Reise-Legitimationen wandernder Handwerks-Gesellen.

Se. Excellenz der Herr Minister des Innern und der Polizei haben bei den jetzt häufig vorkommenden, und daher Verdacht erregenden Verlusten von Reise-Pässen und Wanderbüchern wandernder Handwerksgesellen sub dato Berlin den 15. v. M. verordnet:

1) daß ein wandernder Handwerksgesell bei dem angeblichen Verluste seiner Reise-Legitimation einen neuen Paß nur auf ein von der Obrigkeit beglaubigtes, seine Person gehörig bezeichnendes Zeugniß desjenigen Meisters erhalte, bei welchem er in den letzten vier Wochen gearbeitet hat;

2) daß ein ausländischer Handwerksgesell, der sein Wanderbuch oder seinen Paß in den ersten 4 Wochen seines Eintritts in die diesseitigen Staaten verliert, einen neuen Paß nur von der das erste Legitimations-Dokument ertheilenden Behörde erhalten kann, und daher zu dieser, so wie ein Inländer in demselben Falle an den Ort zurückkehren muß; von wo er ausgewandert ist, und

3) daß derjenige, welcher ein Zeugniß über die in den letzten 4 Wochen gehabte Arbeit nicht beibringen, und etwaige Behinderungen durch Krankheit und dergleichen nicht nachweisen kann, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze, der Inländer aber mittelst Marschroute in seine Heimath gewiesen werde.

Die sämmtlichen Polizeibehörden haben sich hiernach auf das Genaueste zu achten. Arnsberg, den 2. Mai 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 348.
Unterstützungs-Gesuche der Wittwen verstorbener Beamten.

Wir sind höhern Orts angewiesen, bei Pensions- und Unterstützungs-Gesuchen von Beamten-Wittwen jedesmal zu bemerken, aus welchen Gründen die verstorbenen Männer ihre Frauen nicht in die allgemeine Wittwenkasse eingekauft haben, und ob dabei den Verstorbenen eine Vernachlässigung trifft, oder vielleicht die Wittwe bei der Verheirathung auf eine Pension aus Staats-Cassen Verzicht geleistet hat. Auch soll neben der vorschriftsmäßigen Recherche über die Vermögenslage der Hinterlassenen zugleich die genaueste Untersuchung ihrer Fähigkeit zum eigenen Erwerbe, so wie der Vermögensumstände der zur Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten und vorzüglich auch der Dienstführung des Verstorbenen angestellt, und jeder Antrag zurückgewiesen werden, welchen nicht sämmtliche Erfordernisse zur Bewilligung unterstützen.

Die Herren Landräthe unseres Regierungs-Bezirks haben in den Fällen, wo sie über Pensions- und Unterstützungsgesuche von Beamten-Wittwen an uns berichten, obige Bestimmungen genau zu berücksichtigen, damit darüber keine Rückfragen nöthig werden. Arnsberg, den 1. Mai 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 349.
Abschoß-Freiheits-Convention zwischen Preußen und dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche.

Zur Vermeidung allenfallsiger Anfragen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens des Königl. Gouvernements mit dem Kaiserlichen Oesterreichischen Hofe die Verabredung getroffen worden ist, daß die im Jahr 1812. abgeschlossene, in der Gesetzsammlung sub Nro 23 abgedruckte Uebereinkunft, wonach zwischen Preußen und dem damaligen Königreich Italien der fiskalische und Privat-Abschoß aufgehoben worden ist, in allen, das gegenwärtige Lombardisch-Venetianische Königreich betreffenden Fällen nicht allein als bestehend zu betrachten, sondern auch auf das Abfahrtsgeld (Census emigrationis) auszudehnen sey. Arnsberg, den 1. Mai 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 350.
Jahrmarkt zu Eslohe.

Die Königlichen hohen Ministerien des Handels und des Innern haben genehmigt, daß der, dem Dorf Eslohe früherhin bewilligte Kram-Markt vom 13. Jänner auf den 16. August jeden Jahrs verlegt, und damit zugleich ein Viehmarkt verbunden werde.

Dem handelnden Publikum wird dieses zur Nachricht hiermit bekannt gemacht. Arnsberg, den 26. April 1822.

Königlich Preußische Regierung.

Das Königliche Ministerium der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten hat zur Erbauung einer neuen katholischen Pfarrkirche zu Hagen in der Grafschaft Mark eine katholische Kirchenkollecte in den Provinzen am Rhein und in Westfalen bewilligt.

N. 351. Collecte zur Erbauung einer neuen katholischen Kirche zu Hagen.

Die betreffenden Pfarrgeistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks werden daher, wegen Abhaltung dieser Kollecte, das Nöthige veranlassen, und die eingegangenen Gelder, in Gemäßheit unserer jüngsten Verfügung im 17. Stück des diesjährigen Amtsblatts N. 307. an die in den Kreis-Orten angeordneten Steuer-Empfänger zur bestimmten Zeit abliefern.

Arnsberg, den 19. April 1822.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Von der Festungsarbeit zu Cöln ist am 23. d. M. der unten signalisirte Militairsträfling Peter Otto, aus Metternich im Regierungsbezirk Coblenz gebürtig, entsprungen. Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß und fordern die Polizei-Behörden so wie die Gensdarmerie hiemit auf, dem Entwichenen nachzuforschen, ihn im Betretungsfall zu verhaften und unter sicherem Geleite an die Königliche Commandantur nach Cöln abzuschicken, uns aber davon Anzeige zu machen. Arnsberg, den 30. April 1822.

N. 352. Steckbrief hinter P. Otto.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung des Peter Otto.

Alter, 19 Jahr; — Religion, katholisch; — Profession, Maurer; — Truppentheil wobei er gedient: 7te Pionier Abtheilung; — Statur, schlank; — Haare, blond; — Stirn, bedeckt; — Augenbraunen, blond; — Augen, grau; — Nase, spitz; — Kinn, rund mit einem Grübchen; — Bart, blond; — Gesichtsfarbe, blaß. Besondere Zeichen: einen Brandflecken auf der Brust und dicken Hals.

Derselbe war bekleidet bei seiner Entweichung mit einer blauen Jacke nebst gelbem Kragen, einer grünen Mütze mit dunkelblauem Rande und Schirm, und einer weißleinenen Hose.

Zufolge Ministerial-Rescripts vom 4. März d. J. ist der Justiz-Commissarius Gottfried Adolph Zimmermann in Dortmund zum Notarius publicus im Departement des hiesigen Oberlandes-Gerichts ernannt worden.

N. 353. Ernennung des G. A. Zimmermann zum Notarius publicus.

Hamm, den 10. April 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 354. Hypotheken-wesen.

Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche der Eintrag der einzelnen für sich bestehenden ländlichen Besitzungen, welche keinen eigenen und beständigen Namen führen auch sonst nicht kenntlich bezeichnet sind, in die Hypothekenbücher, hinsichtlich deren bestimmten Bezeichnung und Identität veranlaßt, haben wir bereits im Jahr 1819. beabsichtigt, eine Verbindung zwischen den Hypothekenbüchern und den Grundsteuer-Mutterrollen in der Art zu bewirken, daß der, einem jeden dieser ländlichen Besitzungen im Hypothekenbuch für beständig beizulegenden Nummer zugleich die Nummer der Steuerrolle im Hypothekenbuche zugesetzt werde.

Nach der deshalb mit der Königlichen Regierung damals gepflogenen Correspondenz haben sich jedoch hierunter Schwierigkeiten von der Art ergeben, daß eine solche Verbindung zweckmäßigerweise erst nach erfolgter Beendigung des neuen Catasterwesens eintreten kann.

Vorläufig haben also die Untergerichte unseres Departements sich rücksichtlich der ländlichen Besitzungen darauf zu beschränken, denselben bei der Eintragung in das Hypothekenbuch eine eigene Nummer für beständig beizulegen, solche auch nicht allein in die Repertorien einzutragen, sondern auch die Grund-Acten hiernach zu bezeichnen.

In Betreff der städtischen Besitzungen ist es hingegen zweckmäßig, denselben diejenigen Nummern, welche sie im Feuer-Societäts-Cataster haben, auch im Hypothekenbuche beizulegen, und solche Besitzungen, welche etwa in dem Feuer-Cataster nicht eingetragen stehen, unter spätern, jedoch durchaus unveränderlichen Numern, am Ende des Hypothekenbuchs der betreffenden Stadt hinzuzufügen.

Bei dieser Gelegenheit finden wir uns veranlaßt, den Untergerichten bemerklich zu machen, daß die, in dem Circular vom 28. Juni 1818. bestimmte Veranschlagung des Werths der Besitzungen nach Maaßgabe der Steuer-Mutterrollen, da die Erfahrung solche nicht als zweckmäßig bewährt hat, gänzlich wegfallen kann.

Zugleich wird denselben in Verfolg des Circulars vom 10. März 1818. eröffnet, daß städtischen Besitzungen, welche ausser den damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Nebengebäuden, Gärten und Hofräumen, noch Pertinenzien zugeschlagen werden, Folia mit Titelblättern angewiesen werden müssen. (G. I. H. 1.) Hamm, den 23. April 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Nach

Nach Maaßgabe der, im 3. Stück der Gesetzsammlung für das laufende Jahr, bekannt gemachten allerhöchsten Kabinets-Order vom 31. Januar d. J. soll wegen sämmtlicher, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangener, oder überhaupt aus der Zeit bis Ende des Jahres 1815. herrührender, noch unberichtigter Verwaltungs-Ansprüche an die Staats-Cassen, sowohl aus der Civil- als Militair-Verwaltung, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren zu Anmeldung der Ansprüche, unter Anberaumung eines Präclusiv-Termins von drei Monaten, durch mich eingeleitet werden.

N. 355. Liquidations-Verfahren zu Regulirung der aus d. Sächsisch. Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände.

In Folge dessen mache ich hiermit öffentlich bekannt, daß das, allerhöchsten Orts angeordnete Liquidations-Verfahren, mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung den Anfang nimmt, und mit dem

Ein und dreißigsten August d. J., geschlossen werden wird. Während dieses Zeitraums sind:

1) In Ansehung der unberichtigten Rückstände aus der Civil-Verwaltung, alle ohne Unterschied, welche bis zum Ende des Jahres 1815. aus irgend einer Leistung oder sonst einem Grunde entstanden, und fiskalische Kassen betreffen, ohne Rücksicht, ob deren Anmeldung vielleicht schon bei denen Königl. Regierungen, welche gegenwärtig Gebietstheile des Herzogthums Sachsen verwalten, geschehen ist.

2) Von den unberichtigten Rückständen aus der Militair-Verwaltung aber nur Folgende, und zwar:

a. Die Entschädigungs-Ansprüche ehemaliger Sächsischer Compagnie-Inhaber und anderer Militair-Personen, wegen der im Jahr 1809. erlittenen feindlichen, erweislich unverschuldeten Verluste;

b. Die, von ehemaligen Sächsischen Compagnie-Inhabern, jetzt noch gefordert werdenden Compagnie-Uebergabe-Gelder;

c. Die unberichtigt gebliebenen Geldgebührnisse ehemaliger Sächsischer Offiziere, so wie rückständige Löhnungen, auch Reimontirungsgelder vormaliger Sächsischer Unteroffiziere und gemeinen Soldaten;

d. Rückständiger Rekrutirungs-Aufwand;

e. Rückständige Einrichtungs- und Unterhaltungskosten der, im Gebiete des Herzogthums Sachsen errichtet gewesenen Sächsischen Militair-Lazarethe;

f. Rückständige auf Contracte beruhende Lieferungen, zum Bekleidungs-, Armirungs- und sonstigen Bedarf des Königl. Sächsischen Militairs.

g. Rückständige Baukosten der Festungen Wittenberg und Torgau; und

h. Rückständige Entschädigungen für die, zu den genannten beiden Festungen, gezogenen Privat-Grundstücke.

bei mir in Merseburg anzumelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel, zu Prüfung und Feststellung der Ansprüche, beizufügen.

Alle, bis zu und mit dem 31. August d. J. nicht angemeldete Forderungen, werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präkludirt erachtet, und von der Bezahlung ausgeschlossen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß Anmeldungen von Ansprüchen wegen:

a) Der vom Lande für die mobil gemachten Königl. Sächsischen Armee-Corps gelieferten Pferde- und demnächst

b. Der ebenfalls vom Lande in den Jahren 1805. und 1806. und ferner bis 5. Juni 1815. geleisteten Lieferungen, an Getraide, Heu und Stroh,

bei vorgedachtem Liquidations-Verfahren nicht angenommen werden, indem beabsichtiget wird, in dieser Hinsicht mit den für das Königreich Sachsen zu erwartenden diesfälligen Bestimmungen künftig auch diesseits übereinstimmend verfahren zu lassen, und daher wegen dieser Gegenstände der fernere höhere Beschluß vorbehalten worden ist. Berlin, den 29. April 1822.

Der Königl. Preußische Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen-Schulden-Angelegenheiten.

v. Schönberg.

N. 356. Allgemeine Haus- u. Kirchen-Collecte für den Bau einer evangelischen Kirche zu Arnsberg.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 13. Januar d. J. für den Bau einer evangelischen Kirche zu Arnsberg eine allgemeine (ohne Unterschied der Confession abzuhaltende) Haus- und Kirchen-Collecte in der ganzen Monarchie zu bewilligen geruhet.

Die Herren Geistlichen werden beauftragt, die Kirchen-Collecte überall, wo kein Hinderniß entgegen steht, am ersten Pfingsttage, sonst an einem der nächst folgenden Sonntage erheben zu lassen; die Herren Bürgermeister und Schultheißen aber wegen Abhaltung der Haus-Collecte das Nöthige zu veranlassen.

Da die Ausführung dieses Kirchenbaues für die erst neu gebildete, noch mit keinem Kirchen-Vermögen versehene evangelische Gemeinde zu Arnsberg größtentheils vom Ertrage der bewilligten Collecten abhängt; so wünschen wir, daß für deren möglichst günstigen Ausfall, insonderheit von den Lokal-Beamten durch eine zweckmäßige, übrigens nach ihrem Gutfinden einzurichtende Einsammlung der Haus-Collecte bestens gesorgt werden möge.

Die eingekommenen Gelder sind an die Steuerempfänger in den Haupt-Orten der landräthlichen Kreise, und von diesen an unsere Haupt-Kasse innerhalb der gewöhnlichen Frist einzusenden.

Arnsberg, den 9. Mai 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 357. Verkauf herrschaftlicher Waldtheile in d. Eickeloher Mark.

Die in dem Kreise Lippstadt bei Eickloh gelegenen fiskalischen Waldtheile der Eickeloher Mark werden am 30 Mai c. bei dem Herrn Gastwirth Schlüter in Erwitte, des Morgens um 11 Uhr, dem öffentlichen Meistgebot, ausgesetzt. Die Beschreibung und Verkaufs-Bedingungen sind bei dem Königl. Oberförster Herrn Dürrefeld zu Hirschberg, dem Gastwirth Schlüter in Erwittte, bei dem Orts-Vorstand in Eickeloh und dem Waldwärter Winnand zu Anröchte, vom Tage der Bekanntmachung dieses, einzusehen.

Meschede, den 24. April 1822. Der Forstinspector das.

N. 358. Verkauf eines Waldparzells im Forstrevier Hagen.

Den 1. Juni c. Nachmittags 1 Uhr, soll am Wunderbau bei Nirgena" ein Morgen Waldgrund vom herrschaftlichen Waldristricte Webersholz, an den Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufsbedingnisse sind vom 1. k. M. an, bei dem Herrn Oberförster v. d. Wall zu Hagen einzusehen.

Dortmund, den 29. April 1822.

Der Forstmeister das.

N. 359. Fruchtverkauf zu Bredelar.

Am Freitag den 17. Mai d. J. Morgens 10 Uhr sollen auf der Königlichen Rentamtsstube zu Bredelar 135 Scheffel Roggen, 270 Schfl. Hafer, 394 Schfl. Mengkorn, 11 Schfl. Multerkorn und 1 Schfl. Rauhzeug Preuß. Maaß öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Brilon, den 3. Mai 1822. Der Rentamts-Verwalter das.

N. 360. Fruchtverkauf zu Wetter.

Die von einigen Renteipflichtigen in Wetter abgelieferte Renteifrüchte bestehend in 18 Scheffel Roggen und 50 Scheffel guter Hafer berl. Maaß, sollen am Dienstag den 21. dieses Vormittags 10 Uhr bei Herrn Diergarten in Wetter öffentlich an Meistbietende verkauft werden.

Kauflustige wollen sich alsdann daselbst einfinden, und nach Anhörung der Vorwarden ihre Gebote abgeben. Rentei Hagen, den 7. Mai 1822.

Königliches Rentamt das.

N. 361. Holzverkauf im Forstr. vier Rumbeck.

Mitwochen den 22. Mai, Morgens um 9 Uhr werden in der Dinscheder Mark, im District Bommerskopf 8584 Cubikschuh buchen Nutz- und Schüssel- wie auch 180 Klafter buchen Brennholz, letzteres in kleinen Partien von 2 bis 10 Klaftern, öffentlich versteigert.

Die Zusammenkunft ist bei Fischers Hütte.
Arnsberg, den 8. Mai 1822. Der Forstinspector das.

N. 362. Holzverkauf in der Wennemer Mark.

Den 1. Juni c. soll in dem Großenberge, Wennemer Mark, ungefähr 2000 Cubicfuß buchen Nutzholz, zu Schüsseldreherholz vorzüglich brauchbar, dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden. Die Zusammenkunft ist bei dem Köhler Max Bräutigam. Meschede, den 1. Mai 1822.

Der Forstinspector das.

B
N. 363. Neubau des Pastorathhauses zu Körbecke.

Der von hochlöblicher Regierung genehmigte Neubau eines Pastorathhauses zu Körbecke, welcher auf 1759 Thaler 15 Sgr. veranschlagt, soll am 21. dieses an Ort und Stelle öffentlich mindestfordernd verdungen werden.

Unternehmungsfähige werden dazu eingeladen, und liegen Zeichnung, Kosten-Anschlag und Bedingungen hier in meiner Verwaltungsstube zur Einsicht offen.
Oberense, den 4. Mai 1822. Der Oberschultheiß Gockel.

N. 364. Ueber d. Gränze verwiesene Vagabunden.

Nachweise der im Regierungs-Bezirk Münster unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze verwiesenen Vagabunden.

1) Heinrich Droste aus Tripkau, ohne Gewerbe, 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, graue Augen, spitze Nase, runde Mund, ovales Gesicht. Besondere Zeichen: blatternarbig.
2) Johanna Maverelo, angeblich verehelichte Heinmeyer aus Amsterdam mit zwei Kindern von 7 und 4 Jahren, 38 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blaue Augen, breite Nase, große Mund, längliches Gesicht. Besondere Zeichen: blatternarbig und harthörig.

Die fahrende Post nach Werl rc. wird, nicht wie im Amtsblatt Stück 18. gesagt wird, des Samstags; sondern des Sonntags von hier abgefertigt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 21.

Arnsberg, den 25. Mai 1822.

N. 381. Empfehlung einer Schrift über die Obstbaumzucht.

Von der bekannten und durch die Erfahrung als sehr brauchbar bewährten Anleitung zur Obstbaumzucht, von dem General-Superintendenten und Consistorial-Rathe Bädecker zu Dahl ist (Essen 1822.) die vierte und vermehrte Ausgabe erschienen. Außer mehreren Zusätzen sind noch zwei Steindrucke hinzugekommen, auf deren einem die Handgriffe beim Veredeln der Bäume versinnlicht und auf deren anderem ein vortheilhaft eingerichteter Obst-Dörrofen abgebildet worden. Münster, den 7. Mai 1822.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 382. Die seit einiger Zeit vorgekommenen Brandschäden.

Die bisherigen Untersuchungen wegen der in der letzten Zeit häufig vorgekommenen Brandstiftungen haben zu dem Resultate geführt, daß dieselben durch mehrere, ohne einen andern Zweck als um zu betteln, sich herumtreibende heimathlose Knaben, welche zum Theile unter dem Vorwande, Musik zu machen, sich in die Wohnungen und Wirthschaftsgebäude eingeschlichen haben, ausgeführt worden sind. Größtentheils ist Rachsucht der Hauptbewegungsgrund gewesen, wenn ihnen nicht das, was sie forderten, gereicht wurde. Es leidet aber keinen Zweifel, daß die Ausführung dieser Verbrechen und der dadurch für die Betroffenen und die Brandversicherungs-Anstalten entstandene sehr bedeutende Verlust nicht würde haben eintreten können, wenn überall die gehörige Vorsicht statt gefunden hätte und die bestehenden Vorschriften wegen der Bettelei, des Aufgreifens der Vagabunden und vorzüglich wegen des unbefugten Beherbergens unbekannter und verdächtiger Personen, durchgängig beobachtet worden wären.

Indem wir die diesen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung bringen und die Herrn Landräthe, so wie alle Polizei-Behörden auffordern, da wo es nöthig ist, deren wiederholte Bekanntmachung zu veranlassen und im Falle der Nichtbeachtung die verordnungsmäßigen Strafen eintreten zu lassen, hegen wir zu den Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks und besonders zu den Bewohnern des platten Landes das Zutrauen, daß dieselben des gemeinen Besten halber und schon wegen ihrer eigenen und der Ihrigen Sicherheit, bemühet seyn werden, um für die Folge die Ausführung ähnlicher Verbrechen unmöglich zu machen.

Die Untersuchungs-Verhandlungen haben es bewährt, daß gerade eine unzeitige Nachgiebigkeit und Furcht vor zudringlichen Bettlern und Vagabunden, diese dreister gemacht und durch die Leichtigkeit des Erfolges belehrt, dazu vermocht hat, Drohungen und Brandstiftungen in Anwendung zu bringen, um ihre Absichten zu erreichen, die Eingesessenen durch Schrecken und Furcht vor Unglück zur Verabreichung des Verlangten an Nahrungsmitteln und Geld zu zwingen und daß da, wo die Polizei wirksam seyn konnte, die Verbrecher sich gescheut haben, sich sehen zu lassen und ihre Plane auszuführen. Wir empfehlen daher den Eingesessenen vorzüglich gemeinsames Wirken, wechselseitige Unterstützung und in vorkommenden Fällen schnelle Benachrichtigung der Polizei-Behörden, denen sie überhaupt ihr volles Zutrauen schenken müssen.

In solchen Fällen besonders, wo es wegen dringender Gründe nicht zu vermeiden seyn sollte, fremde, unbekannte und selbst verdächtige Personen zu beherbergen, ist bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe im Betretungsfalle, der nächsten Orts-Behörde, hiervon Nachricht zu geben.

Wir hoffen, daß es der, den sämmtlichen Polizei-Beamten zur Pflicht gemachten Verdoppelung der Aufmerksamkeit und der Controllen nicht bedürfen wird, um für die Zukunft die über ihr wahres Interesse belehrten Eingesessenen unseres Regierungs-Bezirks vor Schaden und Nachtheil zu bewahren.

Arnsberg, den 18. Mai 1822.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 383. Einwandern krätziger Handwerksgesellen.

Die von Seiten der Ministerien für die Medizinal-Angelegenheiten und der Polizei unterm 14. Juli 1818. erlassene Circular-Verordnung, betreffend die Zurückweisung krätziger Handwerksgesellen, ist von einigen Behörden auf solche Personen angewendet worden, welche schon bis mitten in das Land gekommen, wodurch dann die Krankheit auf dem Rücktransport nur noch weiter verbreitet ist. Die Königliche Regierung wird daher zu Vermeidung fernerer Mißverständ-

nisse aufmerksam darauf gemacht, daß jene Circular-Verordnung nur von Krätzigen dieser Art bei ihrem Eintritt in die Preußischen Staaten spricht.

Berlin, den 2. April 1822.

(gez.) Altenstein. Schuckmann.

Ministerium des Inneren. Ministerium der Medizinal ꝛc. Angelegenheiten.

An
Die Königl. Regierung zu Arnsberg.

Vorstehende nähere Ministerial-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Arnsberg, den 14. Mai 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 384. Steckbrief hinter W. Pingel.

In Verfolg des von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Dortmund unter dem 2. v. M. erlassenen und unter N. 283. in das Amtsblatt aufgenommenen Steckbriefes wegen des Brandstifters Wilms — mit Zunahmen Wilhelm Pingel heißend, — angeblich von Hamm, finden wir uns veranlaßt, unter Bekanntmachung des untenstehenden berichtigten Signalements alle in- und ausländische Polizei-Behörden auf das hohe Interesse aufmerksam zu machen, welches die baldige Habhaftwerdung dieses äußerst gefährlichen Verbrechers für die öffentliche Sicherheit haben muß, und sichern demjenigen, durch dessen Bemühungen der Pingel zur Haft gebracht werden wird, eine sofort von uns anzuweisende Belohnung von 50 Rthlr Courant zu. Die Ablieferung geschieht, unter sicherer Bewachung, an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Dortmund.

Arnsberg, den 18. Mai 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Wilhelm Pingel, sonst auch bloß Wilms genannt, ist 5 Fuß Preuß. Maaß groß, ohngefähr 18 Jahr alt, angeblich aus Hamm gebürtig, hat krauses blondes Haar, und ein feuerig rothes, von Blatternarben gezeichnetes Gesicht. Die obern Zähne stehen etwas über die Unterlippen hervor. Er trug ein blau gedrucktes Kamisol, kurze Schnürstiefel, und führt vielleicht eine schlechte, nur mit einigen Saiten versehene Violine bei sich, auf welcher er fast gar nicht spielen kann, und die er nur als Vorwand zum Betteln und zum Einschleichen in die Häuser und Wirthschafts-Gebäude benutzt. Vorzüglich daran ist er kenntlich, daß er sein Wasser nicht gut halten kann, und daher meistens einen üblen Geruch an sich hat. Es ist leicht möglich, daß er nicht mehr dieselbe Kleidung trägt.

N. 385. Gebühren für Steuerzettel.

Ohnerachtet unserer Verfügung vom 23. Februar 1821. im 10. Stück des Amtsblatts vom v. J. sollen einige Steuer- und Communal Empfänger sich dennoch herausnehmen, von den Auszügen oder Steuerzetteln von Communal-Steuern, Feuersocietäts-Geldern und andern Abgaben außer der Grundsteuer, sich einen Stüber oder 5 Pfennige bezahlen zu lassen. Indem wir daher nochmals bekannt machen, daß nur den Steuer-Empfängern im vormaligen Großherzogthum Berg, auf den Grund einer Verordnung vom 15. Februar 1810. die Befugniß zusteht, für jeden Auszug der Grundsteuer-Rolle von dem Steuerpflichtigen fünf Centimen, also jetzt fünf Pfennige zu erheben, daß hingegen alle andere Steuerzettel, namentlich von der Classen- und Gewerbsteuer, von Communal-Abgaben, Feuersozietäts-Geldern u. s. w. ganz unentgeltlich ertheilt werden müssen, fordern wir jeden, welchem Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung bekannt werden, auf, sie uns anzuzeigen.

Arnsberg, den 22. Mai 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

B I. N. 386. Theilung der Gemeinheit Jichelbruch.

Nachdem Seitens der Eingesessenen zu Flerke auf Theilung der Gemeinheit der Jichelbruch genannt, im Kreise Soest belegen, angetragen, so weit sie diese Gemeinheit mit den Eingesessenen zu Niederbergstraße gemeinschaftlich benutzt haben, ist der Unterzeichnete von der hochlöbl. General-Commission zu Münster mittelst Rescripts vom 30. April Praes. den 15. Mai mit Separation jener Gemeinheit so weit dieselbe im Soester Land- und Stadtgerichts-Bezirke belegen, beauftragt worden.

Alle diejenigen, welche als Mitberechtigte, Ober-Eigenthümer, Fideicommiß-Folger oder Servitut-Berechtigte, bei diesem Auseinandersetzungs-Verfahren interessirt zu seyn glauben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 6 Wochen, spätestens in dem am 11. Juli Morgens 9 Uhr hierselbst auf dem hiesigen Gerichtsgebäude angesetzten Termine anzumelden und nachzuweisen.

Die Ausbleibenden müssen die künftige Auseinandersetzung unumstößlich gegen sich gelten lassen, und werden mit ihren Ansprüchen präkludirt.

Soest, den 20. Mai 1822.

Der Theilungs-Commissar, Land- und Stadtgerichts-Assessor v. Viebahn.

B I. N. 387. Theilung der Hoetmar Mark.

Die im Kirchspiel Hoetmar und einigen angränzenden Kirchspielen belegene bedeutende Hoetmar Mark soll auf den Antrag mehrerer Interessenten und nach einem Beschlusse der hochlöblichen General-Commission zu Münster getheilt werden. Es werden daher alle zur Mitbenutzung derselben berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der bevorstehenden Auseinander-

setzung ein Interesse haben, und insbesondere auch die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Spezial-Commissarius innerhalb sechs Wochen, und spätestens in dem auf den 31. Julius c. Vormittags 9 Uhr auf den Schulzenhof zu Hoetmar angesetzten Termine persönlich zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben, und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande anfechten.

Warendorf, den 13. Mai 1822.

Der Land- und Stadt-Gerichts Director Reinhof.

N. 388. Ausgleichung der Kriegskosten v. 25 Oktober 1813. bis Ende Juni 1816. im Amte Belecke.

Mit Bezug auf die Verfügung hochlöbl. Liquidations-Commission vom 27. März c. im 14. Stück des diesjährigen Amtsblattes, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kunde: daß die Ausgleichung der Kriegskosten vom 25. Oktober 1813. bis Ende Juni 1816. im Amte Belecke zur Einsicht der Betheiligten, vom Ersten bis zum Achten Juni dieses Jahrs in den gewöhnlichen Arbeitsstunden auf der hiesigen Kreisstube offen liegt.

Soest, den 15. Mai 1822. Der Landrath das.

N. 389. Verpachtung v. Domanialwald-Wiesen in dem Bürgermeisterei-Bezirk Hilchenbach.

Dienstags den 4. Juni d. J. sollen

a) 117 Domanial-Waldwiesen, welche in dem Bürgermeisterei-Bezirk Hilchenbach liegen, und beiläufig 544½ Morgen Magdeburger Maaß halten, auf 6 Jahre, und

b) 6 dergleichen Wiesen, deren Größe beiläufig in 17 Morgen Magdeburger Maaß besteht, für das laufende Jahr,

unter den dahier zur Einsicht offen liegenden Bedingungen im Meistgebote verpachtet werden.

Die Verpachtung nimmt auf den festgesetzten Tag des Morgens um 9 Uhr in dem Amthause dahier ihren Anfang, wohin die Pachtlustigen hierdurch eingeladen werden. Netphen, den 11. Mai 1822.

K. Rentamt das.

N. 390. Fruchtverkauf zu Glindfeld.

Von dem herrschaftlichen Fruchtboden zu Glindfeld sollen am 31. dieses Vormittags 9 Uhr 124 Scheffel 13 Metzen Roggen und 477 Scheffel $1\frac{1}{16}$ Metzen Hafer meistbietend verkauft werden.

Die Kauflustigen wollen sich zur bestimmten Zeit auf der Rentamtsstube zu Glindfeld einfinden. Meschede, den 16. Mai 1822.

Der Rentamts-Verwalter das.

N. 391. Fruchtverkauf beim Rentamt Werl.

An den nachbenannten Tägen jedesmal des Morgens 10 Uhr soll bei den verschiedenen Recepturen des Rentamts Werl ein Theil des Fruchtvorraths im öffentlichen Meistgebote verkauft werden, als:

a) Zu Werl den 3. Juni Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer.
b) Zu Himmelpforten am 5. Juni Roggen, Gerste und Hafer.
c) Zu Arnsberg den 12. Juni Roggen, Gerste und Hafer.

Werl, den 18. Mai 1822.

K. Rentamt das.

N. 392. Fruchtverkauf zu Rüthen und Mülheim.

Mehrere hundert Scheffel Roggen, Gerste, Hafer und 50 Scheffel Mühlenkorn sollen theils am 3. k. M. Juni auf der Rentamtsstube zu Rüthen theils am 4. Juni auf der Rentamtsstube zu Mülheim jedesmal Morgens 9 Uhr im Meistgebote verkauft werden.

Mülheim an der Möhne, den 18. Mai 1822.

K. Rentamt das.

N. 393. Umlage im Kirchspiel Girkhausen.

Behufs einer nothwendigen Reparatur an der Kirche zu Girkhausen ist von der hochlöbl. Regierung eine Umlage von 86 Rthlr. 3 Silbergroschen 4 Pf. auf die Kirchengesellschaft dieses Kirchspiels genehmigt, welche nach dem Fuß der daselbst hergebrachten Erhebungsweise kirchlicher Gelder aufgebracht werden soll. Berleburg, den 14. Mai 1822.

Der Landrath das.

N. 394. Verkauf confiscirter Waaren zu Willnsdorff.

Indem wir hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, daß am 17. k. M. Juni durch die unterzeichnete Stelle eine Parthie

Baumwollen- Wollen Waaren, Zucker und Sohlleder 2c.

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, laden wir Kauflustige ein, sich an jenem Tage Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Herrn Gastwirths Will dahier einfinden zu wollen.

Willnsdorff, den 17. Mai 1822.

Königlich Preußisches Haupt-Zoll- und Steuer-Amt

N. 395. Aufforderung an d. unbekannten Eigenthümer in Beschlag genommener Waaren.

Am 15. Juni 1820. sind in dem Pferdestall des Abraham Moses Blumenthal dahier zwei Päcke gefunden worden, welche nachstehend verzeichnete Tücher enthalten:

1) ein Stück wollenen Tuchs, braun, $\frac{7}{4}$ breit, 6 Pfund 17 Loth schwer, gezeichnet C.W. M. Num. 193.;— 2) ein Stück dunkelblauen Tuchs, wiegend 16 Pfd. 20 Lth, $\frac{7}{4}$ breit, mit dem Zeichen H. S. versehen;— 3) ein Stück

feinen blauen Tuchs, 2 Ellen breit, 11 Pfd. 24 Lth. schwer, gezeichnet S. E.; — 4) ein Stück dunkelgrünen Tuchs, 2 Ellen breit, 10 Pfd. 20 Lth. schwer, gezeichnet S. E.; — 5) ein Stück schlechteren grauen Tuchs $\frac{7}{4}$ breit 15 Pfd. 8 Lth. schwer, mit dem Zeichen S. Z.; — 6) ein Stück dunkelgrünen Tuchs, breit $\frac{7}{4}$ Ellen $12\frac{1}{2}$ Pfd. schwer, in demselben befindet sich ein Siegel mit einem Löwen und der Umschrift: Hersfeld A. St.

Diese Tücher sind als unverzollt in Beschlag genommen worden, und der bis jetzt unbekannte Eigenthümer wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, von dem Tage an, unter welchem diese Edictalladung zum erstenmal in den öffentlichen Blättern erscheint, so gewiß zum Empfange der bezeichneten Tücher zu melden, als sonst mit der Confiskation und dem Verkaufe derselben vorgeschritten werden wird. Berleburg, den 11. Mai 1822.

Königlich Preußisches Fürstlich Wittgensteinisches Justitzamt.

M. 396. Diebstahl zu Hinterwesselberg.

In der Nacht vom 16. auf den 17. des vorigen Monats ist bei dem Pächter Hermann Winter zu Hinterwesselöberg Land- und Stadtgerichts-Bezirk Lüdenscheidt ein gewaltsamer Diebstahl verübt und sind aus der Küche folgende Sachen entwendet worden:

1. Ein großer kupferner Kessel, in runder Form, 4 Eimer haltend, mit einem Bügel. 2. Zwei messingene Kessel oben mit Bügel und von der Größe eines Eimers. 3. Ein messingener Kessel etwas größer. 4. Ein messingener Kessel 7 Kannen groß. 5. Ein dito 5 Kannen groß. 6. Ein dito 3 Kannen groß. 7. Ein messingener Eimer zum Melken. 8. Ein messingener Durchschlag. 9. Ein kleiner messingener Theekessel und 10. Ein kleiner Milchdiegel von Messing mit einem langen Griff.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir nicht allein vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände, sondern fordern auch Jeden auf, die ihm etwa bekannt werdenden Umstände, welche dazu vielleicht Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, unverzüglich entweder dem Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen. Werden, den 11. Mai 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 307. Fruchtpreise im Monat April.

Nachweisung

der im Monat April 1822. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.
Hamm	2	7	-	1	9	-	1	—	-	-	15	-	-	—	-	-	10	-	-	15	-	7	13	—
Hattingen	2	4	6	1	9	9	1	—	-	-	22	6	1	1	-	-	17	6	-	20	-	5	25	6
Herdecke	2	12	10½	1	8	-	-	27	11	-	19	3	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Langschede	2	15	2	1	11	7	-	26	3	-	23	-	-	—	-	-	10	-	-	18	-	7	25	—
Lippstadt	2	7	6	1	12	6	-	27	6	-	18	9	-	—	-	-	14	-	-	20	-	7	—	—
Menden	2	6	10½	1	15	-	1	2	4	-	14	4½	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Meschede	1	27	-	1	12	-	-	29	-	-	12	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Schwerte	2	9	2	1	9	10½	-	25	6½	-	17	9½	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Soest	1	28	6	1	11	6	-	27	6	-	16	2	-	—	-	-	10	-	-	25	-	8	—	—
Siegen	-	—	-	1	15	-	1	4	6	-	25	-	-	—	-	-	—	-	1	10	-	8	10	—
Witten	2	6	3	1	7	-	-	25	1	-	21	-	-	28	5	-	11	6	-	21	2	6	5	—
Durchschnitts-Preis	2	6	5 4/5	1	11	5/12	-	28	8 7/11	-	18	7 12/22	-	29	8½	-	12	2	-	22	8 5/7	7	6	11 1/7

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 22.

Arnsberg, den 1. Juni 1822.

Das 8te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 398. Gesetzsammlung N. 8. u. 9.

N. 716. Verordnung und Tax-Ordnung für die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen. Vom 25. April 1822.

Das 9te Stück der Gesetzsammlung enthält:

— 717. Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. Februar 1822., betreffend die Begnadigung der beim ehemaligen Herzoglich-Braunschweig-Oelsschen Korps ohne Erlaubniß in Diensten gestandenen Preußischen Offiziere.

— 718. Konvention zwischen Preußen und Rußland, in Betreff der Forderungen königlich polnischer Unterthanen aus alten schlesischen Schuldverschreibungen. Vom 20. Februar 1822.

— 719. Statut für die Kaufmannschaft zu Danzig. Vom 25. April 1822.

— 720. Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Königlich-Baierischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 4. Mai 1822.

N. 399. Pässe zur Reise nach Rußland.

Die Königliche Regierung wird hierdurch Behufs der weitern Veranlassung benachrichtigt daß nach einer Mittheilung des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, auf den wiederholten Antrag der Königlichen Gesandschaft zu Petersburg die betreffenden Behörden der Russischen Grenzprovinzen vom Kaiserlichen Gouvernement erneuert Anweisung erhalten haben, die von den Königlichen Regierungen den Preußischen Unterthanen ausgestellten Pässe,

selbst ohne Visa eines Russischen diplomatischen Agenten, als gültig anzuerkennen, und darauf zu sehen, daß den Preußischen Unterthanen beim Eintritte in das Russische Reich keine Gebühren abgefordert werden, daß es aber dessen ohngeachtet sehr rathsam ist, nach wie vor die Visirung des Passes in dem Falle zu bewirken, wenn an dem Orte der Ausstellung ein Russischer diplomatischer Agent sich befindet. Berlin, den 8. Mai 1822.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Schuckmann.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Nachricht der Behörden und des dabei interessirten Publikums bekannt gemacht.
Arnsberg, den 23. Mai 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 400. Gewerbscheine für umherziehende Gewerbtreibende.

Obgleich in der im 51 Stück des Amtsblatts de 1820. befindlichen Instruction, wegen Verwaltung der Gewerbesteuer bestimmt ist, daß Jeder, der ein Gewerbe umherziehend betreiben will, in der gesetzlich bestimmten Zeit, also drei Monat vor Ablauf des Jahres, dem Landrath des Kreises, in dem er wohnt, die vorschriftsmäßige Anzeige machen muß, ist es doch bisher noch häufig der Fall gewesen, daß sich Hausierer hier direct bei uns um Ertheilung eines Gewerbescheins gemeldet haben.

Diese Hausierer sind selten mit den vorgeschriebenen Zeugnissen und andern Requisiten, welche zur Erlangung eines Gewerbescheins erforderlich sind, versehen, haben zuweilen blos eine von dem Bürgermeister oder Schultheiß, oder im Auftrage dieser, eine von deren Privat-Schreiber ausgefertigte Bescheinigung darüber bei sich, daß sie sich zur Ertheilung eines Gewerbescheins qualificiren, treiben damit ohne Gewerbeschein ungestört ihr Gewerbe und geben auf Befragen stets vor, sie seyen von dem Landrath des Kreises zur Regierung verwiesen.

Diese bisher stattgefundenen Unregelmäßigkeiten können nicht mehr geduldet werden, und setzen wir deshalb ausdrücklich fest:

1) Daß künftig in der Regel kein Gewerbeschein hier mehr ausgefertigt werden wird, wenn er nicht, wie vorgeschrieben, vor Ende November, und zwar nur allein durch den Landrath des Kreises, bei uns nachgesucht wird. Nur aus sehr triftigen Gründen kann eine Ausnahme von dieser Regel statt finden, und einer Person, die im Laufe des Jahrs ein umherziehendes Gewerbe anfangen will, ein Gewerbeschein ertheilt werden, und zwar nur auf gültige Atteste der Orts-Behörden, und das gehörig motivirte Gutachten des Landraths, welches solche Gewerbetreibende immer zuerst nachsuchen und hier einreichen müssen.

Ferner

2) Daß wenn sich irgendwo ein Hausierer einfindet, der nicht mit einem Gewerbeschein, oder mit einem von dem Landrath ausgefertigten einstweiligen Certificat, welches jedoch nie länger als 4 Wochen gültig seyn kann, versehen ist, diejenigen Orts-Behörden, welche ihm ohne eine solche Legitimation die Ausübung seines umherziehenden Gewerbes gestatten, und ihn nicht zur gesetzlichen Strafe ziehen, selbst in eine Ordnungsstrafe von 5 Rt. Pr. Cour. genommen werden sollen, indem es Pflicht dieser Behörden ist, die Gendarmen und Polizeidiener auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, und besonders die Letztern dazu anzuhalten.

Damit sich kein Hausierer mit der Unwissenheit dieser Bestimmung entschuldigen könne, haben die Landräthe ihre Communal-Vorstände mit deren Bekanntmachung besonders zu beauftragen, und diese zugleich auf die im 59. Stück des Amtsblatts de 1818. ertheilten Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung der Krätze zu verweisen, indem es bisher nicht selten der Fall gewesen ist, daß krätzige Personen sich um Ertheilung eines Gewerbescheins gemeldet haben.

Unter den vor Ende November einzusendenden Verzeichnissen haben daher die Landräthe zu bescheinigen, daß die Personen, welche Gewerbscheine verlangen, sich darüber ausgewiesen haben, nicht mit der Krätze oder andern ansteckenden Krankheiten behaftet zu seyn.

Wenn eine Ermäßigung des Steuersatzes nachgesucht wird, müssen die unterm 10. November v. J. ertheilten Bestimmungen genau befolgt werden, ohne welche durchaus keine Begünstigung statt findet.

Arnsberg, den 25. Mai 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 401. Zahlungen in fremden Goldsorten.

Um den Einzahlern bei Berichtigung des Goldtheils noch mehr Erleichterung zu verschaffen, ist ausser der nach N. 123 des diesjährigen Amtsblatts bereits zugelassenen Annahme der einfachen und halben vollwichtigen August-George-Jerome- oder Carlsd'or auch die Annahme vollwichtiger Ducaten zu $2\frac{1}{4}$ Rt. bei den öffentlichen Kassen von den Königl. Ministerien des Schatzes und der Finanzen mittelst Verfügung vom 28. v. M. gestattet worden, wovon das Publikum und die Königl. Kassen hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Arnsberg, den 27. Mai 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 402. Vertheilung eines Activ-Ueberschusses in der Gemeinde-Kasse zu Züschen.

Wir haben auf den Antrag des Orts-Vorstandes zu Züschen genehmigt, daß aus der dortigen Gemeinde Casse 800 Rt. welche von den Aerarial Einkünften dieser schuldenfreien Gemeinde erübrigt worden sind, unter die 40 Mitglieder der Gemeinde vertheilt werden. Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß, damit in diesem Beispiel andere Gemeinden eine Aufforderung finden mögen, ihr Communal-Vermögen, insbesondere ihre Communal-Waldungen auf einen höhern Ertrag zu bringen, und durch Holz-Ersparniß, die Einnahme für das zu verkaufende Holz zu vermehren. Arnsberg, den 24. Mai 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 403. Steckbrief hinter C. Reinhard genannt J. Lichtenberg.

Nachstehender Steckbrief wird zur Nachachtung allen Polizeibehörden und den Hülfsbeamten der Polizei andurch bekannt gemacht. Es ist der bezeichnete Carl Reinhard im Betretungsfall gefänglich einzuziehen und, wie geschehen, sofort anhero zu berichten. Arnsberg, den 30. Mai 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbrief.

Alle Justitz- und Polizei-Behörden werden ersucht zu verfügen, daß der im Anhang persönlich bezeichnete angebliche Uhrmacher Johann Lichtenberg aus Mussans in der Schweiz — nach genauer Untersuchung Carl Rheinhard, Weisbinder und Maurer aus Bamberg, wenn er in Ihrem respectiven Amt, oder Polizeibezirk, durchreisend, oder sich darin aufhaltend entdeckt wird, verhaftet und unter sicherer Eskorte an hiesige Oberpolizei Direction abgeliefert werde.

Diese Maasregel gegen erwähnten Carl Rheinhard wird dadurch veranlaßt, daß derselbe dahier aus dem Polizeigefangenhause durch Ausbrechen entwichen ist. — Jeder resp. Behörde wird die Erwiederung ähnlichen Beistandes zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit vollkommen zugesichert.

Ausgefertigt Cassel, am 26. Mai 1822.

Der Ober-Polizei-Director v. Manger.

Person-Beschreibung.

Alter, 32 Jahr; — Größe, 5 Fuß 6 Zoll; — Haare, hellbraun; — Stirn, nieder frei; — Augenbraunen, hellbraun; — Augen, blau; — Nase, mittel etwas kurz; — Mund, mittel; — Zähne, ge und aber schmutzig; — Kinn, rund; — Bart, braun; — Gesichtsfarbe, gesund; — Gesicht, oval; — Statur, mittel.

Besondere Kennzeichen: kleine Warze oberm linken Auge, Hiebnarbe rechts an der Stirn, eine desgl. an der rechten Seite des Kinns, Narbe am Daumen der rechten Hand, verknorbelter Nagel am Daumen der linken Hand, ferner ein blaues Muttermahl zwischen den Schultern, auf den Schultern die Spuren von

frühern Gassenlaufen.— Kleidung: ein schwarzer runder Hut, seidenes Halstuch, schwarz, roth und gelb, dunkelgrüner Oberrock mit schwarzem manchesternen Kragen, weiße Weste, gelbliche lange manchesterne Hosen, Stiefeln.

N. 404. Steckbrief hinter M. Jansen gnt. Fournier auch Max Hahn.

Der nachstehend signalisirte wegen drei begangener qualifizirter Diebstähle zu 8 Jahren Kettenstrafe verurtheilte sehr gefährliche Festungs-Bau-Gefangene Michael Jansen genannt Fournier, (er führt auch den Namen Max Hahn) aus Blankenheim Bezirks Coblenz gebürtig, zuletzt wohnhaft gewesen zu Metz, ist am 20. d. M. zu Cöln von der Festungs-Arbeit entsprungen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, diesem Verbrecher nachzuforschen, ihn im Betretungsfall arretiren, und an die Königl. Preuß. Kommandantur zu Cöln abliefern zu lassen. Arnsberg, den 25. Mai 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung des Michael Jansen.

Größe, 5 Fuß; — Alter, 30 Jahr; — Haar, braun; — Stirn, rund und bedeckt; — Augenbraunen, dunkelbraun; — Augen, blau; — Nase, spitz; — Mund, etwas aufgeworfen; — Kinn, spitz und vorstehend; — Zähne, gesund und weiß; — Bart, blond; — Gesichtsfarbe, gesund; — Statur, mittler. — Besondere Zeichen etwas pockennarbig und kahlen Schädel.

Derselbe war bekleidet mit ganz neuer Baugefangenen Kleidung, halb gelb und halb grau.

N. 405. Steckbrief hinter W. Fredloche.

Der hierunter beschriebene Festungs-Baugefangene Wilhelm Fredloche aus Höhe Kreises Altena, welcher wegen Diebstahls mit Einbruch, zu sechs Jahr Kettenstrafe verurtheilt ist, die er am 7. März c. angetreten, ist am 23. d. M. aus Cöln entwichen.

Die sämmtlichen Polizeibehörden werden hierdurch aufgefordert, diesem Verbrecher nachzuforschen, ihn im Betretungsfall aufzugreifen und an die Königl. Preuß. Commandantur in Cöln abzuschicken.

Arnsberg, den 28 Mai 1822.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Der Wilhelm Fredloche ist 38 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, niedrige und bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, lange und spitze Nase, kleinen Mund, gesunde und gelbe Zähne, rundes Kinn mit einem kleinen Grübchen, lichtbraunen ins röthliche fallenden Bart,

ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, hat unterm Kinn auf der linken Seite eine Narbe. Derselbe ist katholischer Religion, von Profession ein Schreiner, nach allem Vermuthen verkleidet.

N. 406.
Form d. Berichte b. Einsendung der Acten ad appellatorium.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Oberlandes Gerichts-Departements werden darauf aufmerksam gemacht, daß es zur Aufrechthaltung der nöthigen Ordnung in der hiesigen Registratur erforderlich ist, die hin und wieder in den Berichten, womit Acten ad Appellatorium eingesandt werden, wahrgenommenen Unvollständigkeiten, für die Zukunft sorgfältig zu vermeiden.

In diesen Berichten muß nämlich:

1) jedesmal bemerkt werden, wer Kläger oder Verklagter, respective Appellant und Appellat ist. Auch muß Appellant, wenn er gleich Verklagter ist, jedesmal voran gesetzt werden. Nicht minder müssen die Vornamen und Wohnörter, imgleichen der Character, oder die Qualität der Partheien, hinzugefügt werden.
2) Ist das Objectum litis, und zugleich bei Gegenständen, die keiner genauen Schätzung nach Gelde fähig sind, das Resultat der diesfälligen Ausmittelung, falls letztere statt gefunden, am Rande zu bemerken.
3) Ist die Zahl der Actenstücke zu bemerken, auch in so fern solche mehr als zwei beträgt, jedesmal eine Specification derselben beizufügen, worin die combinirten von den Haupt-Acten zu separiren.

Hamm, den 14. Mai 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 407.
Bestrafung d. Postdefraudationen.

Die in der Post-Ordnung vom 26. November 1782. Abschnitt XVI. §. 1 2 und 7. wegen Verhütung und Bestrafung der Postdefraudationen enthaltene Bestimmungen, welche wörtlich also lauten:

§. 1. Gleichwie das Verbot, daß kein Privatus mit Sammlung und Bestellung von Briefen, auch postmäßigen Paketen, sich befassen soll, vorlängst allgemein bekannt, auch durch Unsere von Zeit zu Zeit deshalb ergangene Edikte und Reglements wiederholentlich erneuert und bestätigt ist; so verbleibet allen und jeden Fuhrleuten, Landkutschern, Karrenführern, Schiffern, Landleuten und überhaupt allen und jeden Reisenden, sie haben Namen wie sie wollen, schlechterdings untersagt, versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, zur Bestellung an- und mitzunehmen, und soll den Landkutschern, Schiffern und Fuhrleuten nur blos offene Frachtbriefe mitzuführen erlaubt seyn, die betroffene Contravenienten aber sollen zum erstenmal für jeden dergleichen versiegelten Brief 10 Rthlr. Strafe, und im Wiederholungsfalle das Duplum zu

erlegen so fort durch promteste Execution angehalten, bei ihrem etwanigen Unvermögen aber solche Geldbuße für das Erstemal in achttägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, für das Zweitemal in vierzehntägige Festungsarbeit verwandelt, und bei öfterm Wiederholungsfalle die Strafe noch weit beträchtlicher geschärft werden.

§. 2. Nicht weniger sollen diejenigen, welche denen Fuhrleuten, Schiffern oder andern Reisenden verschlossene Briefe zur Bestellung mitgeben, oder dergleichen von ihnen annehmen, gleich jenen in ebenmäßige Strafe von Zehn Rt. für jeden Brief auf das Erstemal, und so fort, verfallen seyn.

§ 7. Alle Päckereien von 40 Pfd. und darunter (Schießpulver allein ausgenommen) sollen ohne Unterschied mit der Post versandt, mithin von den Fuhrleuten, Schiffern, Lohnfahrern rc. rc. keine Pakete von solchem Gewichte eben so wenig als Summen Geldes, zur Bestellung an- und mitgenommen werden; widrigenfalls die Contravenienten das Erstemal in 50 Rt. das Zweitemal in 100 Rt. Geldbuße, oder falls sie solche aufzubringen nicht vermögend, in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe und Festungsstrafe verfallen seyn, bei noch öfterm Wiederholungsfalle aber mit Confiscation ihrer Wagen- Pferde und Schiffgeräthe wieder sie vorgeschritten werden soll. Wobei zugleich jedermann bei Fünfzig Thaler Strafe untersagt wird, mehrere an unterschiedene Empfänger bestimmte Pakete von vorgedachtem postmäßigen Gewicht, unter einer Emballage zusammen zu packen und dieselben solchergestalt unsern Posten zu entziehen — werden hiermit den Einwohnern derjenigen Theile des Königlichen Regierungs-Bezirks zu Arnsberg, in welchen das allgemeine Landrecht für die Preuß. Staaten mit seinen Deklarationen wegen des Post-Regals, und die ältern Post-Gesetze verbindliche Kraft haben, ausdrücklich bekannt gemacht, damit ein Jeder sich vor dem Nachtheil verwahren kann, welchen die Nichtbeachtung derselben nach sich ziehet. Berlin, den 6. Mai 1822.

General-Post-Amt.

Nagler.

№ 408. Preisbestimmung d. Fruchtreste p. 1821. b. Rentamte Werl.

Nach der von einer Königl. Regierung erfolgten Bestimmung sind die Fruchtreste beim Rentamte Werl pro Martini 1821. in folgenden Preisen zu bezahlen.

I. Bei den Recepturen Arnsberg und Hüsten:

a. der Preuß. Scheffel Waitzen zu 2 Rt. 23 Sg. 9 dt.;— b. Roggen 1 Rt. 25 Sg.;— c. Gerste 1 Rt. 8 Sg. 9 dt.;— d. Gerstkorn 26 Sg. 3 dt.;— e. Hafer 21 Sg. 3 dt. Preuß. Courant.

II. Bei den Recepturen Himmelpforten und Werl:

a. der Preuß. Scheffel Waitzen zu 2 Rt. 10 Sg.;— b. Roggen 1 Rt. 23 Sg. 9 dt.;— c. Gerste 1 Rt.;— d. Hafer 20 Sg. Preuß. Courant.

Den betreffenden Prästantiarien gereicht dieses mit der Aufforderung zur Nachricht, nunmehr die Frucht-Rückstände, so wie auch die rückständigen Geldgefälle pro 1821. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Einklage zu entrichten.

Werl, den 27. Mai 1822.

K. Rentamt das.

N. 409.
Verpachtung von Domanial-Zehnten im Rentamts-Bezirk Siegen.

Der dem Fiskus zustehende Zehnte, und zwar:

1) der Fruchtzehnte in der Gemarkung Weidenau ganz; — 2) desgleichen der sogenannte Kolbenzehnte bei der Stadt Siegen; — 3) der Fruchtzehnte in der Gemarkung Burbach zu $\frac{1}{3}$.; — 4) desgleichen in der Gemarkung Volnsberg zu $\frac{2}{3}$.; — 5) desgleichen in der Gemarkung Caan und Marienborn zu $\frac{1}{3}$.; — 6) der Fruchtzehnte in der Gemarkung Niederdielfen, jedoch nur allein in der Klabach ganz, und in der Leimbach zur Hälfte; — 7) der Fruchtzehnte in dem, in der Gemarkung Wilnsdorf befindlichen sogenannten Quadenfeld resp. in dem Hauberg. Der Fruchtzehnte aus letzterm bildet sich zu $\frac{1}{7}$ eines Jahrs derjenigen zehntbaren Haubergsstücke, welche mit den übrigen Haubergen consolidirt worden sind; — 8) der Fruchtzehnte in der Gemarkung Wilgersdorf ganz; — 9) der in der Gemarkung Eisern zu $\frac{1}{3}$.; — 10) desgleichen in der Gemarkung Eiserfeld; — 11) der Fruchtzehnte in der Gemarkung Klafeld und Geisweid zu $\frac{2}{3}$ nebst dem Heuzehnten; — 12) der Fruchtzehnte in der Gemarkung des Büschergrundes ganz, nebst dem Heuzehnten; — 13) desgleichen in der Gemarkung Meiswinkel; — 14) der Heu Grummet- und Gartenzehnte in der Gemarkung Müsen; — 15) desgleichen in der Gemarkung Boschhütten und Bettenbach; — 16) desgleichen in der Gemarkung Ernsdorf zu $\frac{2}{3}$;

soll Freitags den 7. Juni c. des Vormittags um 9 Uhr auf drei Jahre, vom laufenden Jahre an, unter den dahier zur Einsicht offen liegenden Bedingungen, im unteren Schlosse zu Siegen öffentlich an den Meistbietenden anderweit verpachtet werden. Netphen, den 18. Mai 1822.

K. Rentamt Siegen.

B 1
N. 110.
Verding des Neubaues einer Schullehrers-Wohnung zu Holthausen.

Der Neubau der Lehrer-Wohnung zu Holthausen, so wie die Reparatur der Schulstube, bestehend in Zimmer- Tischler- Maurer- Schmiede- und Schlosser-Arbeiten, sollen wenigstfordernd verdungen werden. Zu diesem Verdinge steht ein Termin am 3. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr in dem Schulhause zu Holthausen an, wozu lusttragende Unternehmer eingeladen werden. Plan und Kostenanschlag so wie auch die Bedingungen können täglich bei mir eingesehen werden.

Blankenstein, den 17. Mai 1822. Der Bürgermeister das.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 23.

Arnsberg, den 8. Juni 1822.

N. 411. Aufsicht über Gymnasiasten.

Um den Lehrern unserer Gymnasien die Aufsicht über die auswärtigen Schüler zu erleichtern, setzen wir hierdurch fest, daß von jetzt an Jeder, der seinen Sohn, Mündel oder Pflegling einem Gymnasium anvertrauen will, in einer Stadt, in welcher er selbst nicht wohnt, verbunden sey, dem Director einen Mann nachzuweisen, bei dem derselbe sich nach der Wahrheit der Versäumniß-Ursachen erkundigen, auch wegen der Lebensart, Vergnügungen und Gesellschaften des Jünglings zuverläßige Nachrichten einziehen, auch mit dem er über das, was den Jüngling und sein Verhältniß zur Schule betrifft, nöthigen Falls Rücksprache nehmen könne. Sagt sich der Stellvertreter der väterlichen Autorität späterhin vom Jünglinge los, und es wird dem Director kein anderer Mann in dessen Stelle nachgewiesen, so soll der Director, doch nicht ohne Zuziehung des Lehrer-Collegiums, ermächtiget seyn, falls der junge Mensch sich nicht so musterhaft aufführt, daß er gleichsam für sich selbst Bürgschaft leistet, den Aufsichtslosen zu verabschieden, damit er nicht selbst auf Abwege gerathe, oder auch wohl durch Beispiel und Umgang seinen Mitschülern gefährlich werde.

Ferner fordern wir hierdurch die Directoren unserer Gymnasien auf, keinen Schüler, der von einer andern Anstalt kommend, sich bei der ihrigen zur Aufnahme meldet, ohne ein ganz bestimmt lautendes Sittenzeugniß aufzunehmen, so wie hinwiederum keinen ihrer Schüler zu entlassen, ohne in seinem Zeugnisse den Punkt wegen seines sittlichen Betragens ausführlich und mit gewissenhafter Bestimmtheit zu erörtern. Münster, den 22. Mai 1822.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 412. Taubstummenanstalt in Münster.

Die Taubstummen-Anstalt für die Provinz Westfalen ist gegenwärtig von Kentrop nach Münster verlegt worden, theils um derselben hier ein besseres und geräumigeres Lokal, als das schon zu sehr verfallene alte Klostergebäude zu Kentrop ohne bedeutenden Kosten-Aufwand gewähren konnte, einzuräumen, theils aber auch um den Zugang zu manchen Hülfsmitteln zu erleichtern, die sich für den Unterricht der Taubstummen hier zahlreicher und leichter darbieten.

Die 6 Königl. Freischüler haben, obwohl dieselben erst kaum ein Jahr in der Anstalt verweilen, und fast ohne alle Vorkenntnisse in dieselbe gelangten, bereits solche Fortschritte in ihrer Bildung, namentlich auch in der Ton- und Schriftsprache, gemacht, welche eine sehr günstige Erwartung von der Lehrmethode und der Thätigkeit des Vorstehers der Anstalt, Herrn D. Weidner, erwecken.

Das der Anstalt hier überwiesene Haus ist geräumig genug, um noch mehrere Schüler, für welche ein angemessenes Kost- und Lehrgeld gezahlt werden kann, aufzunehmen, indem die Fonds der Anstalt für jetzt noch nicht hinreichen, mehr als die schon vorhandenen und besetzten 6 Königl. Freistellen zu begründen. Wir bedauern daher, die häufig bei uns eingehenden Gesuche um kostenfreie Aufnahme armer taubstummer Kinder vorerst nicht weiter berücksichtigen und nur den Wunsch äußern zu können, daß für solche durch anderweitige milde Unterstützung die nöthigen Mittel herbeigeschaft werden mögen, die Kosten ihres Unterhalts in dieser Anstalt zu bestreiten. Münster, den 17. Mai 1822.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 413. Schullehrer-Normalkurs p. 1822.

Am 1. des nächsten Monats Juli wird unter Leitung des Normal-Schul-Directors Consistorial-Raths Sauer der Normalkurs für Schullehrer eröffnet werden. Bei Besetzung der Schulstellen werden diejenigen Schulamts-Candidaten, welche sich durch Beiwohnung dieses methodologischen Lehrcurses hinlänglich befähigt haben, vorzugsweise berücksichtigt. Diejenigen, welche dem Kurse beiwohnen wollen, haben über sittlichen Wandel, Fähigkeit und Vorbereitung zum Lehramte, und wenn es angestellte Lehrer sind, über ihre bisherige Amtsführung verschlossene Zeugnisse von ihren Pfarrern beim Direktor der Anstalt einzureichen. Arnsberg, den 4. Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 414. Aus dem Landarmen- u. Arbeitshause entlassene u. über

Im Jahre 1821. sind nachstehende Individuen, als:

1) Dorothea Holzaufderheide, der Angabe nach gebürtig aus Göttingen in Sachsen, katholischer Religion, 68 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, hat graue Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase,

mittelmäßigen Mund, schadhafte Zähne, spitzes Kinn, ovales Gesicht, ziemliche Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch, sonst ohne besondere Kennzeichen.

2) Franz Holzaufderheide, der Angabe nach gebürtig aus Wernderode bei Heiligenstadt, katholischer Religion, 90 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, greisbraunen Bart, schadhafte Zähne, rundes Kinn, blaßes Gesicht, blaße Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch, sonst ohne besondere Kennzeichen.

3) Johann Goßmann, der Angabe nach gebürtig aus Höchst bei Frankfurt am Mayn, katholischer Religion, 48 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, breite Stirn, schwarze Augenbraunen, ist blind, hat eine dicke Nase, mittlern Mund, schwarzen Bart, schadhafte Zähne, rundes Kinn, hageres Gesicht, braune Gesichtsfarbe, ist schwacher Gestalt, spricht hochdeutsch. Besondere Kennzeichen: ganz blind und am rechten Arm gebrechlich.

4) Peter Müller, der Angabe nach gebürtig aus Cracau in Pohlen, katholischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat schwarz krause Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde und bräunliche Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Arm C. 1811. M. gestochen.

5) Johann Enkemann, der Angabe nach gebürtig aus Lübbecke, lutherischer Religion, 40 Jahre alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, etwas dicke Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzbraunen Bart, ziemliche Zähne, rundes Kinn, volles ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist gedrungener Gestalt, spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der rechten Backe.

6) Wilhelm Benticus, der Angabe nach gebürtig aus Minden, evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelblonde Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gelbe Zähne, rundes Kinn, ovales eingebogenes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht gut Deutsch. Besondere Kennzeichen: Blatternarben.

7) Catharina Benticus, der Angabe nach gebürtig aus Aplerbeck, katholischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat dunkelblonde Haare, hohe Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, blaue Augen, mittlere Nase, mittleren Mund, gute Zähne, gespaltenes Kinn, rundes Gesicht, rothe Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch, und ist sonst ohne besondere Kennzeichen.

8) Levi Abraham, der Angabe nach gebürtig aus Amsterdam, jüdischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, gewölbte Stirn, dunkelschwarze Augenbraunen, dunkelbraune Augen, dicke gebogene Nase,

dicken kleinen Mund, wenig und schwarzen Bart, gute und vollzählige Zähne, rundes starkes Kinn, volles Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, ist gesetzter Gestalt, spricht deutsch und jüdisch, sonst ohne besondere Kennzeichen.

9) Anton Walter, sein Geburtsort ist nicht ausgemittelt, katholischer Religion, 39 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirne, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch, sonst ohne besondere Kennzeichen.

10) Wilh. Christian Wierwille, der Angabe nach gebürtig aus Lattbergen, evangelischer Religion, 77 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat gräuliche Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, etwas großen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist großer Gestalt, spricht deutsch, sonst ohne besondere Kennzeichen.

11) Catharina Gerbig, der Angabe nach gebürtig aus Satzbergen im Fuldischen, katholischer Religion, 31 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat hellbraune Haare, gewöhnliche Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist schwacher Gestalt, spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: sie führt einen 3 jährigen Knaben mit sich.

12) Haro Salomon, der Angabe nach gebürtig aus Amsterdam, jüdischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, rundes Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, ist gesetzter Gestalt, spricht deutsch, sonst ohne besondere Kennzeichen.

13) Aaron Abraham, der Angabe nach gebürtig aus Anröchte bei Erwitte, jüdischer Religion, 14 Jahre alt, 4 Fuß groß, hat dunkelbraune Haare, freie Stirne, dunkelbraune Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Gestalt, spricht deutsch und jüdisch, sonst ohne besondere Kennzeichen.

14) Simon Salomon Katz, der Angabe nach gebürtig aus Amsterdam, jüdischer Religion, 18 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat hellbraune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, ordinairen Mund, wenig und blonden Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, langes mageres Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch, sonst ohne besondere Kennzeichen.

15) Elisabeth Suckon, der Angabe nach gebürtig aus Wunsdorf im Hannöverschen, evangelicher Religion, 51 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat dunkel-

blonde Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, breiten Mund, Zähne fehlen mehrere, hat rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch, sonst ohne besondere Kennzeichen.

16) Sophia Dorothea Bornemann, der Angabe nach gebürtig aus Bückeburg, evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat hellbraune Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze und eingebogene Nase, aufgeworfenen Mund, gute und weiße Zähne, längliches Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur, spricht hochdeutsch, sonst ohne besondere Kennzeichen.

17) Christian Schmidt, der Angabe nach gebürtig aus Schoerdden im Hannöverischen, evangelischer Religion, 37 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat schwarze Haare, niedrige Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, graue blöde Augen, starke dicke Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur, spricht deutsch, sonst ohne besondere Kennzeichen.

aus der Armen- und Arbeits-Anstalt zu Benninghausen entlassen, aus den Königlich Preuß. Staaten mit der Verwarnung zweijähriger Zuchthausstrafe verwiesen und über die Landesgränze gebracht worden.

Arnsberg, den 24. Mai 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 415. Dritte Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien.

Die dritte Ziehung der Statsschuldschein-Prämien wird, nach Bestimmung des 8. Paragraphs der Bekanntmchung vom 24. August 1820. am 1. Juli d. J. und an den folgenden Tagen, wie die frühern Ziehungen, öffentlich im hiesigen Börsenhause durch dieselben Königl. Commissarien in Gegenwart eines von den drei dazu bestimmten Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft vorgenommen werden.

Berlin, den 14. Mai 1822.

Immediat-Commiss. zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Schmucker. Kayser. Wollny.

N. 416. Anfang rc. der Erndteferien b. den Gerichten.

Bei dem frühen Eintritt der diesjährigen Erndte wird rücksichtlich der, damit in Uebereinstimmung zu bringenden Gerichtsferien, Folgendes bestimmt:

1) die diesjährigen Erndteferien sollen in den Bezirken der Land- und Stadtgerichte zu Lüdenscheid und Plettenberg mit dem 15. August anfangen und am 14. September endigen;

2) in den Gerichtsbezirken Hagen und Altena mit dem 1. August anfangen und mit dem 31. August endigen;
3) in den Bezirken aller übrigen Gerichte der Grafschaften Mark, Dortmund und Limburg mit dem 15. Juli anfangen und mit dem 14. August endigen.

Diese Bestimmung wird zur Direction für die betreffenden Gerichte, so wie zur Nachricht des Publikums, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (G. I. F. 8.) Hamm, den 24. Mai 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

B I. Nr. 417 Theilung der zur Bauerschaft Bremke gehörigen Gemeinheitsgrundstücke.

Von der hohen General-Commission in Münster ist mir unterm 22. März c. der Auftrag geworden, die zur Bauerschaft Bremke gehörigen Gemeinheitsgrundstücke unter die Interessenten zu vertheilen, als:

1) einen Bergdistriet an der Heimenhardt ohngefähr 54 Malterscheid groß;
2) einen dito am Hassleih;
3) einen dito oberhalb Bremke;
4) einen dito die steilen Pfäde genannt;
5) einen dito am Bauerhahn;
6) den Graswuchs im Bredenbruch;
7) dito oberhalb dem Möllhofe;
8) dito in den Bräuken bei der Cobbinghauser Brücke.

Alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen; nicht weniger die Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufs-Berechtigte der benannten Distrikte, werden hiermit aufgefordert, sich jeden Dienstag auf dem hiesigen Rathause und längstens in Termino

den 23. Juli a. c.

zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen werden wollen; die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, auch selbige unter keinem Vorwande, selbst nicht im Fall der Verletzung, anfechten.

Plettenberg, den 24. Mai 1822.

Der Bürgermeister Thomee.

Von der hochlöbl. Königl. General-Commission zu Münster ist mir unterm 22. März a. c. die in Antrag gebrachte Theilung der zur Bauerschaft Holzhausen, hiesigen Amts, gehörigen Gemeinheitsgrundstücke unter die Interessenten zu vertheilen aufgetragen, als:

B. 1
N. 418
Theilung der zur Bauerschaft Holzhausen gehörigen Gemeinheitsgrundstücke.

1) einen Bergdistrict am Schellhagen; 2) einen dito am Dürenhagen; 3) einen dito am Hundesrücken; 4) einen dito am Wurmel; 5) einen dito im Loh 6) einen dito auf der Grube; 7) eine Wiese auf dem obersten Bruch; 8) ein Ackerland auf dem Maibaum; 9) ein Stück auf dem Brantenberge; 10) ein Bergdistrict am Fresseholze bei der Oermecke; 11) ein dito am Bauerhagen; 12) ein kleines Stück Wiesenwachs auf dem Röthelteiche bei Heckmecke.

Es werden daher alle diejenigen, so bei dieser Theilung ein Interesse haben, nicht weniger die Obereigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigte hiermit aufgefordert, binnen 6 Wochen, spätestens in dem auf den 23. Juli a. c. auf dem hiesigen Rathhause bestimmten Termine sich zu melden, und ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, unter der Warnung, daß sie nachgehends mit ihren etwaigen Ansprüchen unter keinem Vorwande, selbst nicht im Fall einer Verletzung, ferner gehört werden sollen.

Plettenberg, den 24. Mai 1822.

Der Bürgermeister Thomee.

N. 419.
Hebammenlehrkursus zu Meschede.

Am 1. Juli d. J. wird der Unterzeichnete den gesetzlichen Hebammen-Lehrkurs, welcher zwei Monate dauert, und wozu die Schülerinnen am 30. Junius eintreffen müssen, eröffnen.

Hinsichtlich der Zeugnisse, welche dieselben mitzubringen haben, bestehen die früheren Verordnungen fort; jedoch wünsche ich von den Herrn Kreisphysikern auch eine Benachrichtigung, ob die Bezirke schon mit einem berliner Lehrbuche und einer brauchbaren Klystierspritze versehen sind oder nicht, und bemerke mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Dezember a. p. (Amtsblatt pro 1821. N. 900.) nur noch, daß der Preis einer sehr guten, einen Schoppen fassenden zinnernen Klystierspritze, nebst krummem Mutterrohr, 2 Rt. 12 gGr. Courant ist.

Den Herren Landräthen, Kreisphysikern und Ortsvorständen des Herzogthums Westfalen wird dies hierdurch bekannt gemacht, um wegen Besetzung erledigter Stellen frühzeitig genug Veranstaltungen treffen zu können.

Meschede, den 21. Mai 1822.

Der Hebammenlehrer Dr. Pulte.

N. 420. Fruchtrestpreise p. 1821.

Zur Bezahlung der für das Jahr 1821. noch rückständigen Korngefälle des hiesigen Rentamts sind von Königl. hochlöbl. Regierung folgende Preise festgesetzt:

A. Für die Receptur Lippstadt, Benninghausen und Erwitte:

Waitzen der Preuß. Scheffel 2 Rt. 15 Sgr.; Saatroggen 1 Rt. 22 Sgr. 6 Pf.; Roggen 1 Rt. 20 Sgr.; Gerste 1 Rt 5 Sgr.; Hafer 25 Sgr.; Erbsen 1 Rt. 20 Sgr.; Rübsaamen 2 Rt. 20 Sgr.; Malz 1 Rt.

B. Für die Receptur Anröchte:

Roggen der Preuß. Scheffel 1 Rt. 19 Sgr.; Gerste 1 Rt. 1 Sgr.; Hafer 20 Sgr.

C. Für die Receptur Geseke:

Waitzen der Preuß. Scheffel 2 Rt. 13 Sgr.; Roggen 1 Rt. 17 Sgr. 6 Pf.; Gerste 27 Sgr.; Hafer 17 Sgr.

Sämmtliche Restanten haben hiernach ihre betreffenden Rückstände, von heute an gerechnet, binnen drei Wochen hier zu bezahlen, sonst die executive Beitreibung zu erwarten.

Lippstadt, den 1. Juni 1822. K. Rentamt das.

N. 421. Die heimliche Entfernung d. W. Krebs und dessen Wiederauffindung.

Der sich in der Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatt Stück 12. N. 228. heimlich entfernte W. Krebs ist nunmehr todt in der Ruhr wiedergefunden worden, deshalb obige Bekanntmachung hiermit zurückgenommen wird.

Böhl, den 18. Mai 1822. Der Bürgermeister das.

---

8 1

N. 422 Verding eines neuen Schulhausbaues.

Die Erbauung eines neuen Schulhauses für die Bauerschaften Brenscheid und Neuenloh im hiesigen Bezirk, welche zu 2025 Rthlr. 14 gGr. veranschlagt ist, soll Dienstag den 11. k. M., Morgens 10 Uhr, auf dem Gemeindehause hierselbst wenigstfordernd verdungen werden.

Qualifizirte Unternehmungslustige werden zu diesem Verdingstermine mit dem Bemerken eingeladen, daß Plan, Kostenanschlag und Vorbedingungen ante terminum bei mir eingesehen werden können.

Breckerfelde, den 25. Mai 1822.

Der Bürgermeister das.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 24.

Arnsberg, den 15. Juni 1822.

Das 10te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 423. Gesetzsammlung N. 10.

N. 721. Allerhöchste Genehmigung des vom Staatsministerio unterm 29. März d. J. erlassenen Regulativs über die Einrichtung neuer Holzhöfe um die Festungen. De Dato den 9 April 1822.

— 722. Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in den Provinzen Sachsen und Westfalen, in dem Kottbusser Kreise und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen vormals sächsischen Landestheilen, desgleichen wegen Bestimmung des Umzugstermins in der Provinz Schlesien. Vom 13. Mai 1822.

— 723. Gesetz betreffend die Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806. bis 1815. nicht zurückgekehrten Militairpersonen. Vom 22. Mai 1822.

— 724. Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 24. Mai 1822.

N. 424. Trauungen diesseitiger mit Kaiserlich Königl. Oesterreichischen Unterthanen.

Nach einer Benachrichtigung der hohen Ministerien vom 29. April enthält das Heiraths-Cautions-Normale in der Kaiserlich Königl. Oesterreichischen Armee folgende Bestimmungen:

§. 25. Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs ist durchaus ungültig und nichtig. Ueberdies ist derjenige, welcher auf diese Art eine Heirath schließt, unausweichlich zu entlassen, und gegen die Mitbefangenen nach Umständen

und nach Maaß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannschaft hingegen ist für die Uebertretung dieses Verbots kriegsrechtlich, in Folge der bestehenden Gesetze, zu behandeln und

§. 42. Auf eben die nämliche Art sind alle, durch Kriegsgefangene oder Desertuers während ihres Ausbleibens im Auslande geschlossenen Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen, und es kann nur bei den ersteren, wenn besondere rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen und erweislich vorkommen, eine Ausnahme statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermaligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben.

Da auch Königl. Preuß. Unterthanen durch diese Vorschriften auf eine, für sie nachtheilige Art, insbesondere bei Abschließung einer Ehe mit einem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Deserteur selbst dann betroffen werden können, wenn derselbe sich in den hiesigen Landen niedergelassen und länger als Ein Jahr darin aufgehalten haben sollte (Conf. §. 145. lit 1. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts) so wird, um dieses so viel als möglich zu verhüten, zu jedermanns Warnung und Nachachtung der obenstehende Inhalt der Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Heiraths-Cautions-Normale hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Insbesondere beauftragen wir sämmtliche Superintendenten und Dechanten unseres Departements, jeden Pfarrer ihres Bereichs anzuweisen, bei vorkommenden Proklamationen und Trauungen diesseitiger mit Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Unterthanen die erstern auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam zu machen, und ihnen die nachtheiligen Folgen einer solchen Ehe vorzuhalten.

Arnsberg den 7. Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 425. Bezahlung und Liquidirung der den marschirenden Truppen verabreichten Verpflegung u. des denselben gestellten Vorspanns.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 1. April cur. (Amtsblatt Stück 15. N. 273.) wird den Einquartirungs-Behörden hiedurch aufgegeben:

1) ausser der über die Bezahlung der Mundverpflegung und des Vorspanns zu ertheilenden Quittung, den Betrag der von dem marschirenden Militair geleisteten Vergütung für Verpflegung und Vorspann, in der Marschroute noch besonders bescheinigend anzumerken;

2) wenn die Marschroute auf Verpflegung spricht, keine Billets ohne Verpflegung, selbst wenn solche verlangt werden sollten, auszustellen;

3) diejenigen Marschrouten, welche ihre Endschaft erreicht haben, zurück zu behalten, und an die Königl. Intendantur des siebenten Armee-Corps zu Münster einzuschicken. Arnsberg, den 4. Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 426. Verlegung des Wohnsitzes der Domainen-Rentmeister zu Iserlohn und Grafschaft. rc. rc.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge Verfügungen des Königl. hohen Finanz-Ministeriums 1) dem Königl. Domainen-Rentmeister Baum zu Iserlohn gestattet worden ist, seinen Wohnsitz in Menden zu nehmen, dergestalt jedoch, daß das Rentamt Iserlohn seine bisherige Benennung beibehält; 2) daß der Sitz des Rentamts Grafschaft nach Bilstein verlegt, und dem Rentamt Grafschaft der Name Rentamt Bilstein beigelegt worden ist. Arnsberg, den 5. Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 427. Verlegung des Rentamtssitzes von Wahlbach nach Burbach rc.

Zufolge Verfügung eines Königl. hohen Finanz-Ministeriums ist der Sitz des Rentamts Wahlbach von dort nach Burbach verlegt, und dem Rentamt der frühere Name: Rentamt Burbach, wieder beigelegt worden. Es wird dieses zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Arnsberg, den 28. Mai 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 428. Verlorner Reisepaß.

Der hierunter beschriebene Handelsjude und Altflicker Lambertus Beer aus Schwelm im diesseitigen Regierungs-Bezirk hat den ihm unter dem 25. August v. J. von dem Bürgermeister zu Schwelm auf ein Jahr gültig ertheilten und mit der Nummer 59 versehenen Reisepaß vor ungefähr 3 Monaten angeblich auf einer Reise zwischen Essen und Dinslacken verloren. Indem dieser verlorne Paß hierdurch für ungültig erklärt wird, wird der etwaige Finder zugleich aufgefordert, denselben an die nächste Polizei-Behörde zur Weiterbeförderung hierher abzugeben. Arnsberg, den 10. Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung
des Lambertus Beer:

Alter 52 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare hellbraun, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase groß gebogen, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gelb, Statur gesetzt, besondere Zeichen keine.

N. 429.
Steckbrief hinter J. H. Messerschmidt.

Der unten signalisirte, wegen dreimal wiederholten Diebstahls bis zur Besserung und zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbes zur Festungsstrafe verurtheilte Johann Heinrich Messerschmidt aus Bielefeld hat Gelegenheit gefunden, am 5. d. M. bei der Arbeit in der Königl. Ziegelei zu Cöln zu entspringen.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Königl. Gendarmerie werden angewiesen, auf den Entwichenen zu wachen, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und unter sicherm Geleit an die Königl. Festungs-Commandantur nach Cöln abliefern zu lassen, hiervon aber gleichzeitig bei uns Anzeige zu machen.

Arnsberg, den 11. Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung
des entsprungenen Johann Heinrich Messerschmidt.

Größe 5 Fuß 4 Zoll, Alter 25 Jahre, Konfession evangelisch, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Zähne gesund, Bart hervorkeimend, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler. Besondere Zeichen fehlen.

Derselbe war bei seiner Entweichung mit der gewöhnlichen Baugefangenen-Kleidung halb gelb und halb grau gekleidet.

N. 430.
Beförderung d. Extraposten.

Um den mit Extrapost reisenden Personen ein schnelles Fortkommen möglichst zu erleichtern, hat das Königl. General-Postamt die Postbehörden vor einiger Zeit angewiesen, die auf jeder Tour vorkommenden Brücken- Pflaster- und Fährgelder rc. rc. gleich mit dem Extrapostgelde einzuziehen und an die betreffenden Cassen abzuliefern.

Zu dem Ende sollen auf sämmtlichen Postbureaus der Monarchie Tarife, welche neben dem Extrapostgelde zugleich den Betrag der bis zu den nächsten Stationen im Umkreise jeder Extrapost-Anstalt zu erlegenden Gefälle dieser Art nachweisen, affigirt werden.

Da indessen, wie die Erfahrung bereits gelehrt hat, ein großer Theil der Post-Aemter so wenig den Betrag dieser Abgaben, als die Behörden, an welche solche abzuführen sind, kennt, und um Erstere in Stand zu setzen, in Ansehung der von Extrapostreisenden zu zahlenden Brücken- Pflaster- und Fährgelder rc. oder sonstigen Abgaben richtige Angaben machen zu können, so werden die Herren Landräthe hiermit beauftragt, spezielle Nachweisungen von den in ihren resp. Kreisen solchergestalt zu entrichtenden Gefällen mit Angabe:

1) der Orte, wo die Abgabe erhoben wird;
2) für wessen Rechnung;
3) der Bezeichnung, der Abgabe, ob solches Brücken- Pflaster- rc. rc. Geld;
4) des Betrags pro Pferd oder Wagen rc. rc. in Silbergroschen;
5) Bemerkungen über die verschiedenen Erhebungsarten und ob die Gefälle von dem bezeichneten Orte nur beim Einfahren, oder auch beim Ausfahren, oder bloß beim Durchfahren zu erlegen sind, schleunigst aufzustellen und solche den betreffenden Postämtern zuzufertigen.

Nachdem nun die Postämter jene Abgaben speziell in die öffentlich anzuschlagenden Extrapostarife aufgenommen haben, werden die Herren Landräthe zur Vermeidung etwaniger Irrthümmer und zur gründlichen Berichtigung derselben sich diese Tarife vorlegen lassen, selbige in Ansehung der in Rede stehenden Abgaben einer Prüfung unterwerfen, und demnächst den Postbehörden wieder zustellen.

Um übrigens aber auch den bei der Extrapost-Beförderung nicht minder wichtigen Punkt rücksichtlich der Ermittelung der Meilenzahl auf unvermessenen Routen ohne besondere kostbare Vermessung gründlich zu beseitigen, veranlassen wir die Herren Landräthe, Magistrate und Ortsbehörden, den Postämtern hierbei hülfreiche Hand zu leisten, mit denselben zu diesem Ende in Verbindung zu treten und bei Festsetzung der Meilenzahl unvermessener Stationen die erforderlichen Verhandlungen und Bescheinigungen mit den betreffenden Postbeamten gemeinschaftlich zu vollziehen.

Nach Ablauf von 4 Wochen erwarten wir von den Herren Landräthen gleichfalls eine Nachweise von allen bei dieser Gelegenheit gesammelten Notizen, um solche bei Aufstellung einer Hauptübersicht zu benutzen.

Arnsberg, den 6. Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 451.
Verkauf der im Kreise Tecklenburg belegenen Domaine Gravenhorst.

Die im Kirchspiel Riesenbeck, Kreis Tecklenburg, in der Nähe der Städte Ibbenbüren, Bevergern und Rheine belegene Domaine Gravenhorst, bestehend aus den Resten der ehemaligen Klostergebäude, zweier Wassermühlen, 6 Heuerhäusern und den zur Hofesaat gehörigen Gärten, Aeckern, Wiesen, Weiden und Gehölz, zusammen 2160 Münstersche Scheffel Saat groß, nebst Fischerei, Schaaftrift und Markengerechtigkeit, auch Jagd in mehreren Kirchspielen, soll zum öffentlichen meistbietenden Verkauf gebracht werden, und ist dazu Terminus auf Montag den 12. August d. J. Morgens 10 Uhr, an Ort und Stelle im Wall-

meierschen Hause anberaumt worden. Kauflustige werden eingeladen, sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben, können auch vorher die Domaine besichtigen und sich deshalb an den dort wohnenden Förster Plagemann wenden; so wie in der hiesigen Regierungs-Registratur und beim Domainen-Rentmeister Bauer zu Tecklenburg die Bedingungen, Charte und Vermessung eingesehen werden können. Nachgebote werden nicht angenommen.

Münster, den 24. Mai 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

B 1
Nr. 432
Theilung der Gemeinheiten des Kirchspiels Bausenhagen.

Auf den Antrag mehrerer Eingesessenen des Kirchspiels Bausenhagen, Bezirks Fröndenberg, Kreises Hamm, ist von der Königl. hochl. General-Commission zu Münster die Theilung und Auseinandersetzung sämmtlicher, zu gedachtem Kirchspiele gehöriger, Gemeingründe und Gemeinhuden beschlossen, und durch die Decrete vom 9. und 30. v. M. dem Unterzeichneten aufgetragen.

Ausser der Bausenhagener Waldemei, rücksichtlich deren die Theilung schon eingeleitet und bereits unterm 8. November 1821. Edictalladung erlassen worden, besitzt das Kirchspiel Bausenhagen folgende Gemeingründe respec. Gemeinhuden:

1) die Bausenhager Haide; 2) die Bentropper Haide; 3) den Essenbruch; 4) die Höllkammer; 5) die Stentropper oder Stemper Haide; 6) die Ramme und Aschenbach; 7) die Scherhaide; 8) den Eickhoff; 9) Schumachers-Erlen; 10) Habbes Erlen; 11) Schulz Frohnhausen und Schlückings-Birken; 12) Frens- und Neuhaus-Erlen; 13) die Coßmersche; 14) das Frohnhauser und Neheimer Siepen, und die Kloster Haide; 15) das Roßstück, der Berkenbusch und das Bausenhager Kirchengehölz.

Es werden nun nach Vorschrift der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni v. J. und des Gesetzes über die Ausführung derselben, alle zur Mitbenutzung der genannten Gemeinheitsgründe berechtigte unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, so wie überhaupt alle, welche bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, innerhalb sechs Wochen, und spätestens in dem auf den 31. August d. J. Vormittags 9 Uhr an der Behausung des Wirths Rosier zu Bausenhagen angesetzten Termine dem unterzeichneten Commissarius ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen, unter dem Rechtsnachtheil, daß die

Ausbleibenden die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, dagegen mit keinen Einwendungen werden gehört werden, und dieselbe unter keinerlei Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, werden anfechten können.

Unna, den 29. Mai 1822. Vigore Commissionis.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Schütte.

B 2. N. 433. Theilung der Gemeinheit Zichelbruch.

Nachdem Seitens der Eingesessenen zu Ferke auf Theilung der Gemeinheit der Zichelbruch genannt, im Kreise Soest belegen, angetragen, so weit sie diese Gemeinheit mit den Eingesessenen zu Niederbergstraße gemeinschaftlich benutzt haben, ist der Unterzeichnete von der hochlöbl. General-Commission zu Münster mittelst Rescripts vom 10. April Praes. den 15. Mai mit Separation jener Gemeinheit, so weit dieselbe im Soester Land- und Stadtgerichts-Bezirke belegen, beauftragt worden.

Alle diejenigen, welche als Mitberechtigte, Ober-Eigenthümer, Fideicommiß-Folger oder Servitut-Berechtigte, bei diesem Auseinandersetzungs-Verfahren interessirt zu seyn glauben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 6 Wochen, spätestens in dem am 11. Juli Morgens 9 Uhr hierselbst auf dem hiesigen Gerichtsgebäude angesetzten Termine anzumelden und nachzuweisen.

Die Ausbleibenden müssen die künftige Auseinandersetzung unumstößlich gegen sich gelten lassen, und werden mit ihren Ansprüchen präkludirt.

Soest, den 20. Mai 1822.

Der Theilungs-Commissar, Land- und Stadtgerichts-Assessor v. Viebahn.

B 2. N. 434. Theilung der Hoetmar Mark.

Die im Kirchspiel Hoetmar und einigen angränzenden Kirchspielen belegene bedeutende Hoetmar Mark soll auf den Antrag mehrerer Interessenten und nach einem Beschlusse der hochlöblichen General-Commission zu Münster getheilt werden. Es werden daher alle zur Mitbenutzung derselben berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse haben, und insbesondere auch die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Spezial-Commissarius innerhalb sechs Wochen, und spätestens in dem auf den 31. Julius c. Vormittags 9 Uhr auf den Schulzenhof zu Hoetmar angesetzten Termine persönlich zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben, und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande anfechten.

Warendorf, den 13. Mai 1822.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Director Reinhof.

N. 435. Fruchtversteigerung zu Burbach.

Von den Früchten Königl. Rentamts Burbach sollen Montags den 24. Juni d. J. Morgens um 8 Uhr 47 Scheffel Roggen, 21 Scheffel Gerste, 58 Scheffel Hafer und 42 Scheffel Molter oder gemengte Frucht auf der Rentamtsstube in Burbach den Meistbietenden verkauft werden.

Kaufliebhaber wollen sich zur bestimmten Zeit hier einfinden.

Burbach, den 30. Mai 1822.

K. Rentamt das.

N. 436. Umlage im Kreise Meschede.

Mit Genehmigung hochlöbl. Regierung sollen zur Deckung des diesjährigen Deficits der hiesigen Kreis-Communal Kasse von jedem Gulden Grundsteuer-Capital des Kreises am 5. Juli d. J. zwei Pfennige berliner Courant und am 5. August d. J. von allen Einwohnern, welche nach der bisherigen Observanz zu Communal-Umlagen beitragen, eine einmonatliche Klassensteuer durch die Herren Steuerempfänger erhoben werden, welches den Kreis-Einnehmern hierdurch bekannt gemacht wird. Meschede, den 8. Juni 1822.

Der Landrath das.

B 1

N. 437. Aufforderung an den unbekannten Eigenthümer eines zugelaufenen Pferdes.

Das unten signalisirte Pferd hat sich verlaufen und ist am 28. v. M. zu Veringhausen im Kirchspiel Remlinghausen aufgefangen worden, woselbst es bisher aufgehoben, ohne daß der Eigenthümer hat ausgemittelt werden können.

Es wird daher derjenige, der sich als Eigenthümer dieses Pferdes legitimiren kann, aufgefordert, selbiges gegen Erstattung der Kosten binnen längstens 14 Tagen bei dem Herrn Schulheiß Witte hierselbst in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß solches meistbietend verkauft und der Erlös nach Abzug der Kosten dem Armenfond überwiesen werde.

Meschede, den 4. Juni 1822. Der Landrath das.

Beschreibung des Pferdes.

Alter, 5 Jahr; — Größe, 5 Fuß; — Farbe, Fuchs mit einer Blesse; — Geschlecht, Stute. — Besondere Zeichen: hat eine Narbe auf dem rechten Hinterfuß wegen eines früher erhaltenen Kronentrits.

Es sollen der Bau einer neuen Pastorath-Scheune zu Witten, so wie auch die Reparatur der dortigen Kirche und des Thurms, Ersterer zu 746 Rt. 24 Sgr. und Letztere zu 440 Rt. 18 Sgr. 9 Pf. veranschlagt, den 18. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Verwaltungs-Zimmer öffentlich an den Wenigstfordernden verdungen werden.

B 1
N. 438.
Verding d. Kirchenreparaturen rc. zu Witten.

Zeichnung und Kosten-Anschläge, so wie auch Vorwarden, sollen in dem Termin vorgelegt werden, können jedoch aber auch schon von heute an, hier eingesehen werden. Krengeldanz, den 28. Mai 1822.

Der Bürgermeister des Bezirks Witten.

Dem Landwirth Schimmel zu Hemmerde, im Gerichtsbezirk Unna, ist in der Nacht vom 17. auf den 18. April mittelst Einbruchs Folgendes gestohlen worden:

N. 439.
Diebstahl zu Hemmerde.

1) eine messingene Kaffeekanne; 2) eine zinnerne dito; 3) ein großer zinnener Napf gezeichnet F. S. M.; 4) zwei kleinere dito gezeichnet F. S. M. 5 fünf große zinnerne Schüsseln gez. V. G. und F. S. M.; 6) zwei kleinere dito wovon eine in der Mitte geborsten gez. F. S. M.; 7) eine Kaffeemühle mit Deckel; 8) ein einfaches geladnes Schießgewehr; 9) ein großes Schlachtmesser; 10) ein neuer runder Huth; 11) ein neuer blauer Kittel; 12) ein neues Hemd gez. M. E. S.; 13) ein flächsenes Betttuch gez. C. S.; 14) ein Bettuch von Hanf, und 15) mehrere Handtücher gez. C. S.

Wer wegen der Thäter dieses Diebstahls oder der gestohlenen Sachen Nachricht geben kann, wird aufgefordert, solches entweder seiner Ortspolizei-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat unverzüglich mitzutheilen.
Werden, den 23. Mai 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Dem Gutsbesitzer Hüermann zu Stockum, hiesigen Amts, sind in der Nacht vom 16. auf den 17. Mai c. zwischen 12 und 1 Uhr, mittels Eröffnung der Kuhstalls, sodann der Hausthüre, folgende Sachen, gestohlen worden als:

N. 440.
Diebstahl zu Stockum.

a) An baarem Gelde 12 Rt. laufenden Cours, worunter sich ein französischer und ein brabanter ganzer Kronenthaler, 2 halbe und 4 Viertel brabanter Kronetnhaler u. s. w. befanden.

b) Ein blau stoffener neuer Frauenrock.
c) Ein neues kattunenes Frauenkleid mit gelben, blauen und weiß vermischten Streifen.
d) Ein blau seidenes Kamisol.
e) Ein kattunenes Kamisol und Schürztuch mit grünen und weißen Streifen.
f) Ein roth kattunenes Kamisol mit schwarzen Blumen.
g) Ein blau kattunenes Schürztuch mit rothen Blumen.
h) Vier Frauenhemden, roth gezeichnet.
i) 26 Frauenhäubchen, einige mit Blumen die andern von weißem Pique.

Ein Jeder, welcher über diesen Diebstahl, und die entwendeten Sachen, vor deren Ankauf gewarnt wird, Auskunft geben kann, wird ersucht, solche seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Justizamte sofort anzuzeigen.
Balve, den 20. Mai 1822.

Königlich Preußisches Justizamt.

N. 441. Diebstahl zu Holzen.

Der Wittib **Bordelmann** zu Holzen vorm Lüer, hiesigen Amtes, sind in der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. mittelst Einsteigen durch das Kellerloch, folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein Paar Mannshalbstiefel, noch neu mit zwei Näthen und Hufeisen;— 2) ein Paar kleinere Stiefel mit zwei Näthen und Hufeisen, beide Paar Stiefel rund um die Sohlen mit kleinen Nägeln beschlagen;— 3) zwei Paar Frauenschuh ein Paar gute und ein Paar alte;— 4) 23 Stück fein flächsen Garn;— 5) 21 ditto Garn von Werch;— 6) ein Paar kurze neue weiße wollene Strümpfe;— 7) eine blau gestreifte gedruckte Frauenschürze;— 8) ein neuer kleiner Sack;— 9) 3 Pfd Flachs.

Einjeder welcher über diesen Diebstahl, und die entwendeten Sachen, vor deren Ankauf gewarnt wird, Auskunft geben kann, wird ersucht, solche seiner Ortsobrigkeit, oder dem unterzeichneten Justiz-Amte sofort anzuzeigen.
Balve, den 25. Mai 1822.

Königlich Preußisches Justizamt.

N. 442. Diebstahl zu [illegible]aben.

In der Nacht vom 22. auf den 23. l. M. sind dem hiesigen Bürger Eberhard Neuhaus hieselbst drei und ein Viertel Seiten geräuchertes Speck und

ein halb Schwarzbrod etwa 12 Pfund schwer, aus der Küche gestohlen worden.

Wer über diesen Diebstahl nähere Kunde geben kann, wird ersucht solche dem unterzeichneten Justizamt anzuzeigen.

Menden, den 31. Mai 1822.

Königlich Preußisches Justizamt.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Im Kreise Dortmund sind folgende Vorsteher und Gemeinderäthe angeordnet, als:

1) Für die Commüne Gahrenfeld der Landwirth Hermann Heinr. Braß.
2) Für die Commüne Aplerbeck der Colon Grügelsiepe.
3) Für die Commüne Bövinghausen der Landwirth Althaus.
4) Für die Commüne Wickede die Colonen Oesingmann und Hiddemann, und
5) Für die Commüne Opherdicke der Colon Brinkmann.

An die Stelle des bisherigen Gemeinderechners Heinrich Wiegelmann zu Bruchhausen Kreises Brilon ist der Johann Peters genannt Kors zu Bruchhausen als Gemeinderechner daselbst wiederum angeordnet.

Der Candidat der Chirurgie Johann Christian Rückriehm ist unterm 21. März 1822. von dem Königl. Ministerio der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Wundarzt und Geburtshelfer approbirt, und hat sich derselbe in Dortmund niedergelassen.

An die Stelle des bisherigen Schultheißen Moers zu Erlinghausen ist der dasige Eingesessene Wilhelm Fieseler hinwiederum als Schultheiß für die Gemeinde Erlinghausen provisorisch angeordnet.

N. 443. Verkaufspreise d. nothwendigen Lebensmittel im Monat Mai 1822.

Uebersicht

der im Monat Mai 1822. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Frucht-Preise (Preußisch)												Brod-Preise (Maaß)				Frucht-Preise (und Gewicht)							
	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Schwarzbrod das Pfd.		Weißbrod 4 Loth		Rindfleisch das Pfd.		Hammelfleisch das Pfd.		Schweinefleisch das Pfd.		Kalbfleisch das Pfd.	
	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	d.
Altena	2	22	–	1	24	–	1	10	–	–	20	–	–	7	–	3	2	–	2	–	2	6	1	–
Arnsberg	2	20	–	1	12	–	–	25	–	–	14	–	–	$8\frac{2}{3}$	–	$2\frac{6}{7}$	2	5	2	5	3	5	2	5
Berlenburg	2	20	–	1	15	–	1	5	–	–	20	–	–	9	–	4	2	4	–	–	2	1	1	–
Bochum	2	7	–	1	6	–	–	23	6	–	18	–	–	6	–	$2\frac{1}{2}$	2	–	2	5	2	8	–	6
Brilon	2	15	–	1	9	–	–	29	6	–	13	1	–	9	–	—	1	10	–		2	8	–	–
Dortmund	2	12	6	1	9	6	–	25	3	–	20	–	–	8	–	3	2	4		–	–	–	2	–
Hagen	2	10	–	1	16	6	1	2	3	–	3	–	–	6	–	$2\frac{1}{2}$	2	–	2	–	4	–	1	6
Hamm	1	20	9	1	10	5	–	18	5	–	10	5	–	$7\frac{1}{2}$	–	$3\frac{1}{3}$	2	5	–	–	–	–	2	5
Iserlohn	2	18	–	1	20	–	1	5	–	–	21	–	–	8	–	—	2	3	2	–	3	–	2	–
Lippstadt	2	5	–	1	10	–	–	29	9	–	18	9	–	6	–	$2\frac{1}{2}$	2	2	–	–	2	4	1	9
Meschede	1	24	–	1	11	4	–	28	4	–	12	–	–	7	–	—	1	8	–	–	2	1	1	–
Olpe	1	23	9	1	8	–	1	3	–	–	15	–	–	$6\frac{1}{2}$	–	3	1	$8\frac{1}{2}$	–	–	2	6	1	–
Siegen	–	—	–	1	14	–	1	4	–	–	25	–	–	$5\frac{1}{11}$	–	—	2	6	–	–	2	6	1	2
Soest	2	2	–	1	9	6	–	25	–	–	16	–	–	6	–	$2\frac{2}{3}$	2	–	2	5	2	5	1	3
Durchschnitts-Preis –	2	8	$5\frac{1}{13}$	1	12	$6\frac{3}{11}$	–	29	$6\frac{6}{7}$	–	18	$\frac{3}{11}$	–	$7\frac{5}{11}$	—	$2\frac{2}{13}$	2	$1\frac{5}{14}$	2	$2\frac{1}{2}$	2	$8\frac{1}{3}$	1	$5\frac{7}{13}$

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 11. Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 25.

Arnsberg, den 22. Juni 1822.

Die am 1. Juli c. und künftig fälligen halbjährigen Zinsen von den Hafen-Schuldscheinen zu Ruhrort werden auf die betreffenden Zins-Abschnitte,

a) bei dem hiesigen Königlichen Bank-Comptoir,
b) von dem Herrn Landrentmeister von der Mark zu Arnsberg,
c) bei der Ruhrschiffahrts-Casse zu Werden und
d) bei der Hafen-Casse zu Ruhrort,

berichtigt werden, welches Inhabern gedachter Schuldscheine zur Nachricht dient.

Münster, den 8. Juni 1822.

Der Ober-Präsident
von Vincke.

N. 444. Zinszahlung v. Hafenschuldscheinen.

Obgleich die Baukondukteure und Feldmesser des hiesigen Departements unterm 23. April c. (Amtsblatt Stück 18. N. 323.) angewiesen sind, die dort näher bezeichneten Personal-Notizen bis zum 1. Juni d. J. hier einzureichen, so sind dennoch bis jetzt sehr wenige dergleichen Anzeigen eingegangen.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, den Inhalt jenes Publikandi hiermit in Erinnerung zu bringen, zugleich auf die unausbleiblichen Nachtheile, welche aus deren Nichtbeachtung entstehen, wiederholt aufmerksam zu machen, und erwarten, daß am Ende eines jeden Jahres die geforderten Personal-Notizen von jedem der Interessenten uns werden vorgelegt werden.

Arnsberg, den 15. Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 445. Anstellung der Bauconducteure und Feldmesser und die zu diesem Zwecke einzureichenden periodischen Anzeigen.

N. 446.
Anwendung des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März c.

In Beziehung auf das neue Stempelgesetz sind von dem Königl. Finanz-Ministerium mittelst Verfügung vom 12. v. M. folgende Bestimmungen erlassen, welche hiermit den Behörden und dem Publikum des hiesigen Regierungsbezirks zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Ueber verdorbene, indebite verbrauchte und wegen Inexigibilität der Debenten niedergeschlagene Stempel werden von uns vierteljährlich die Liquidationen eingereicht, dabei die §.§. 39. und 40. des Stempelgesetzes beobachtet, und die Aufnahme, wo solche nicht dadurch gerechtfertiget wird, gleich von der Hand gewiesen werden.

Von einzelnen Beamten und Privatpersonen können nur vor dem Verbrauch verdorbene Stempelbogen von einem Thaler und darüber zur Aufnahme in die Liquidation angenommen werden. In Fällen der Inexigibilität müssen die Armuthsatteste beigefügt werden, wodurch solche nachgewiesen wird. Nur bei den von den Gerichten an uns einzusendenden vierteljährlichen Liquidationen bedarf es der letzteren nicht; sie führen die Rubriken:

a) Nummer,
b) Jahr des Prozeß-Anfangs,
c) Datum der Niederschlagung,
d) Namen der Sache,
e) Stempelbetrag,
f) Gründe der Niederschlagung.

Die etwanigen Tantiemen der gerichtlichen Stempelvertheiler von den zur Vergütung liquidirten Stempeln müssen von dem liquidirten Betrag in Abzug gebracht werden. In dringenden Fällen kann den Behörden oder Privatpersonen die nachgesuchte Vergütung, in so fern solche gesetzlich begründet ist, vorschußweise geleistet werden. Den Liquidationen müssen die verdorbenen und niederzuschlagenden Stempel jedesmal beigefügt werden.

In Bezug auf §. 32. des Stempelgesetzes sollen von den Behörden unseres Departements, welche Strafen wegen Stempelkontraventionen einzuziehen haben, die erforderlichen Auszüge aus ihren Stempelstraflisten vierteljährlich an uns eingeschickt werden und folgende Rubriken führen:

a) fortlaufende Nummer,
b) Name des Kontravenienten,
c) worin die Kontravention besteht,
d) Name dessen, dem ein Strafantheil gebührt,
e) Datum des die Geldbuße oder Strafe festsetzenden Dekrets,

f) summarischer Betrag der Geldbuße oder Strafe,
g) Antheil für den Entdecker des Straffalls,
h) Ueberschuß,
i) Bemerkungen z. B. über ergriffenen Rekurs, über die Gründe etwaniger Rückstände u. s. w.

Die Auszüge sind von den Behörden, welche solche an uns einsenden, zu beglaubigen. Negativ-Anzeigen, wenn im Lauf eines Quartals keine Stempelstrafen dictirt worden, sind nicht erforderlich. Die §. 23. des Stempelgesetzes gedachten Strafen bleiben von der Aufnahme in die Stempelstraflisten ausgeschlossen. Arnsberg, den 14. Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 447 Die Errichtung von Nebenzoll-Aemtern II. u. deren Abfertigungsbefugnisse.

Zur mehreren Erleichterung des Verkehrs hat das Königliche Finanz-Ministerium die Etablirung von Neben-Zoll-Aemtern II. Ordnung zu Bruchhausen, Niedersfeld und Würgendorf zu genehmigen geruhet, und denselben zugleich die Befugniß eingeräumt, von allen daselbst eingehenden Gegenständen die Einfuhrabgaben, in so fern diese nicht über einen halben Rthlr p. Ctr. betragen, ohne Rücksicht auf die Menge erheben zu dürfen.

Diejenigen Gegenstände aber, welche beim Eingang einer Steuer bis zu zwei Rthlr. einschließlich für den Ctr. unterworfen sind, ferner Getraide, Vieh, Kalk und Gips können ihre Abfertigung bei diesen Hebestellen nur dann erhalten, wenn die Abgabe für einen Transport nicht mehr als drei Rthlr. beträgt; diese Bestimmung findet auch auf den Ausfuhrzoll von dergleichen Objecten ebenfalls Anwendung.

Bei höher tarifirten Gegenständen ist indessen eine Versteuerung bei diesen Zoll-Aemtern nur bis zur Höhe von Einem Rthlr. einschließlich für einen Transport zuläßig.

Indem wir diese Einrichtung hiermit zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir die betreffenden Steuerpflichtigen zugleich auf, in den geeigneten Fällen ihre Anmeldungen bei jenen Hebestellen zu machen, und bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe im Grenzzoll-Bezirke nur diejenigen Wege einzuschlagen, welche als Zollstraßen durch Tafeln bezeichnet sind und über jene Aemter führen.

Arnsberg, den 8. Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 448.
Anlegung enger Schornsteinröhren.

Die Königl. Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. October v. J. die Anlegung enger Schornsteinröhren betreffend, und die darauf gegründete Instruction vom 14. Januar d. J. sind in N. 3. der diesjährigen Gesetzsammlung aufgenommen worden. Da dieser Gegenstand ein allgemeines Interesse hat, so werden die Eingesessenen auf jenes Gesetz hierdurch aufmerksam gemacht.

Arnsberg, den 7. Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 449.
Verkauf der in der Feldmark v. Gesecke gelegenen herrschaftl. Grundstücke.

Am 8. Julius d. J. Morgens 9 Uhr sollen auf der Rentamtsstube zu Gesecke 49 in dortiger Feldmark gelegene, zum Königl. Rentamte Benninghausen gehörige Grundstücke gegen einen ständigen Zins mit einem Antritts-Kapital, im öffentlichen Meistgebote, durch den Königl. Regierungs-Rath Herrn Esser verkauft werden.

Die nähere Beschreibung nebst den Bedingungen können bei dem Königl. Domainen-Rentmeister Herrn v. Vogt zu Lippstadt und beim Stadtvorstande zu Gesecke eingesehen werden.

Arnsberg, den 18. Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 450.
Entwendung einer Brieftasche nebst Passe.

Am 4. d. M. ist einem aus Berlin angeblich gebürtigen Marqueur Namens Joh. Georg Friedrich Ley auf dem Felde bei Erwitte durch zwei daselbst ruhende Handwerks-Gesellen, wovon einer ein Rothgerber, der andere ein Schlosser zu seyn angab, aus dem Hute eine roth saffianene Brieftasche entwendet worden. Nach Angabe des Ley befanden sich in derselben:

1) sein Reisepaß von der Königl. Preuß. Gesandschaft zu Wien ohngefähr 4 bis 6 Wochen vor Weihnachten v. J. auf ein Jahr zur Reise nach Pest und Ofen in Ungarn ausgestellt;
2) sein Taufschein, zu Berlin im Jahre 1816. und, wie er glaube, im Monat Februar ausgefertiget;
3) sein Entlassungsschein, als berliner freiwilliger Jäger vom Jahre 1816;
4) eine tombackene Uhrkette, mit Pettschaft und Schlüssel, ohne besondere Kennzeichen, und
5) seine Denkmünze mit der Jahreszahl 18¹³⁄₁₄.

Da der Joh. Georg Friedrich Ley nun von dem Bürgermeister Zur Megede zu Soest einen Laufpaß auf Berlin erhalten hat, so wird dessen früherer Paß hierdurch für ungültig erklärt, und sämmtliche Polizei-Behörden insbe-

sondere der Gendarmerie der Auftrag ertheilt, auf die Pässe der Handwerksgesellen genau zu achten und im etwaigen Betretungsfall der Thäter dieselben zur Verhütung fernern Mißbrauchs zu arretiren, und sofort die Anzeige davon zu machen. Arnsberg, den 16. Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

№ 451. Verwendung der Beiträge für die Abgebrannten in Roden.

Die durch die Feuersbrunst zu Roden, im Kreise Saarlouis, am 24. April 1820. Verunglückten sind von der Huld Sr. Majestät des Königs und durch die Wohlthätigkeit ihrer Mitbürger so reichlich beschenkt worden, daß sie dadurch zur Herstellung ihrer Wohnungen und zur Fortsetzung ihres Haushalts in Stand gesetzt worden sind.

Nachdem nun die Verwendung der eingegangenen Beiträge als vollendet angesehen werden kann, so wiederholen wir den Dank der Unterstützten allen denen, welche menschenfreundlich beigetragen haben, und geben ihnen zugleich Rechenschaft von der Vertheilung, so weit es der Raum dieses Blattes gestattet. Die Rechnungs-Belege sind auf dem landräthlichen Amte zu Saarlouis zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

A. Einnahme.

	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
I. Allergnädigst bewilligte Unterstützung Sr. Maj. des Königs				3000	—	—
II. An Steuernachlaß				281	12	4
III. Aus dem Fonds der Unwerthe				3000	—	—
IV. Aus dem Regierungs-Bezirk Trier						
a) Kreis Saarlouis	2660	1	10			
b) „ Saarbrücken	530	23	6			
c) „ Merzig	413	12	8			
d) „ Ottweiler	264	18	9			
e) „ Prüm	71	5	9			
f) „ Bittburg	118	4	—			
g) „ Saarburg	96	9	6			
h) „ Wittlich	50	17	8			
i) „ Daun	24	12	3			
k) „ Bernkastel	111	9	11			
l) Stadt-Kreis Trier	522	21	11			
m) Land-Kreis Trier	238	8	11			
n) Das K. Hüttenamt zu Geislautern	20	—	—			
Zusammen	5123	2	8			

V. Aus andern Regierungs-Bezirken	Rthlr.	Gr.	Pf.
a) Koblenz	763	9	5
b) Düsseldorf	297	18	1
c) Münster	126	6	8
d) Aachen	779	22	11
e) Minden	2	—	—
f) Arnsberg	106	15	6
g) Cleve	432	23	1
h) Cöln	382	23	7
i) Aus Berlin durch Vermittelung des Hr. Probst Hanstein, nach Abzug der Insertions-Gebühren in den dortigen Zeitungen . . .	156	16	6
Zusammen . .	3048	15	9
Summa der Einnahme	14453	6	9

B. Ausgabe.

I. An ordentlichen Unterstützungen.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
a) Der Klasse der Wohlhabenden, aus 27 Theilnehmern bestehend, für den Gesammt-Betrag von 21581 Rthlr. eine Unterstützung von ungefähr 9⅜ Prozent . .	2023	5	3
b) Der Klasse der Minderdürftigen, aus 71 Theilnehmern bestehend, für den gesammt Schaden-Betrag von 27056 Rthlr. eine Unterstützung von ungefähr 18¾ Prozent .	5103	6	2
c) Der Klasse der Dürftigen, aus 76 Theilnehmern bestehend, für den gesammt Schaden-Betrag von 15680 Rthlr. eine Unterstützung von ungefähr 37½ Prozent .	5902	20	5
Zusammen .	13029	7	10

II. An ausserordentlichen Unterstützungen.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
a) Für die Speisung der Verunglückten in den ersten Tagen nach dem Brande	106	1	10
b) Dem Herrn Pfarrer zur Vertheilung an die Nothleidendsten, welche augenblickliche Hülfleistung bedurften . . .	98	2	7
c) Die Ehefrau des Joh. Thönes, wegen persönlich erlittener Brandbeschädigung	20	—	—
Zusammen .	224	4	5

Summa der Ausgabe . . .	13253	12	3
Summa der Einnahme . . .	14453	6	9
Bestand . . .	1199	18	6

Courant,

welche Summe zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses reservirt ist.

Trier, den 10. April 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 452. Empfangstage der Domainen-Gefälle zu Iserlohn.

Durch die mit Einstimmung der höheren Behörden bewirkte Verlegung meines Wohnortes ist es nothwendig, daß für diejenige Domainen-Prästantiarien, welche Domainen-Gefälle zu Iserlohn vierteljährig zu entrichten haben, besondere Empfangstage festgesetzt werden.

Diese Empfangstage sollen demnach fürs laufende Jahr 1822. am 1. und 2. Juli, 1. und 2 October und 30. und 31. Dezember auf dem Rentei-Bureau zu Iserlohn abgehalten werden.

Die Domainen-Prästantiarien werden davon hiermit in Kenntniß gesetzt.

Menden, den 10. Juni 1822.

Der Domainen-Rentmeister das.

B
N. 453. Patentverleihung.

Von einem hohen Ministerio für Handel und Gewerbe ist mir durch ein Erfindungs-Patent vom 22. April d. J. auf zwölf nach einander folgende Jahre für die ganze Monarchie das ausschließliche Recht ertheilt worden:

1) Metallplatten durch Anwendung der mir eigenthümlichen Vorarbeit zu Kesseln oder andern möglichen Geschirren auszutiefen, und
2) Prägeschrauben mittelst des von mir angegebenen Mechanismus auf die ebenfalls für neu erkannte Art in Betrieb zu setzen.

Der gesetzlichen Verordnung vom 14. October 1815. gemäß bringe ich dieses hier nicht allein zur öffentlichen Kenntniß, sondern bemerke der Vorschrift zufolge auch ferner, daß die Beschreibung meines Verfahrens bei dem Eingangs erwähnten hohen Ministerio niedergelegt ist.

Messingwerk bei Neustadt-Eberswalde, den 17. Mai 1822.

Foerster.

N. 454. Steckbrief hinter A. Bartscheer.

Der Anton Bartscheer, Sohn des Tagelöhners Joseph Bartscheer in Delbrück, ist wegen einer am 23. Mai d. J. dem Heuerling Heinrich Lakenburges beigebrachten lebensgefährlichen Verwundung flüchtig geworden. Da nun der Beschädigte am 12. Tage verstorben und der Aufenthalt des letztern bisher nicht

auszumitteln gewesen ist, so ersuchen wir alle Polizei- und Gerichts-Behörden, nach der untenstehenden Person-Beschreibung, so weit solche hat ermittelt werden können, auf den Flüchtling zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an uns zur weiteren Untersuchung abliefern zu lassen.

Paderborn den 11. Juni 1822.

Königlich Preussisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung des Anton Bartscheer.

Alter 26 bis 27 Jahr, Größe 5 Fuß 6 bis 7 Zoll, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe röthlich, Nase länglich und spitz, Augen grau, Kinn spitz, Haare und Augenbraunen blond. Besondere Abzeichen: blatternarbig. Kleidung: er ist wahrscheinlich mit einem blau tuchenen Kollet, einer himmelblau tuchenen Hose, oder auch mit einer blau leinenen Hose, die er am Alltage zu tragen pflegte, Schuh mit Riemen, einem rothen Halstuch, rothgestreifter Weste und runden Hut bekleidet.

N. 455. Steckbrief hinter P. Grell.

Der unten signalisirte Peter Grell, Schneider aus Ortsiefen, Bürgermeisterei Much, Regierungsbezirk Cöln, wegen bedeutender Betrügereien beschuldigt, befindet sich seit Anfang Mai d. J. auf flüchtigem Fuße.

Er ist höchst wahrscheinlich derselbe, welcher vom 12. bis 28. Mai jüngst zu Rönsal im Kreise Altena als Schneidergesell unter dem Namen Peter Joseph Engels aus Ruppichteroth in Arbeit gestanden hat, und von dort, nachdem er seinen Meister bestohlen heimlich entwichen ist.

Alle resp. Polizei-Behörden sind hierdurch geziemend ersucht, auf dieses gefährliche Individuum ihr Augenmerk zu richten, und mir dasselbe im Betretungs-Falle vorführen zu lassen.

Bonn, den 11. Juni 1822.

Der Königl. Procurator Eversmann.

Person-Beschreibung:

Alter 26 bis 27 Jahr, Größe etwa 5 Fuß, Haare blond, Stirn spitz, Augen klein und grau, Nase klein und spitz, Kinn spitz, Gesicht oval und blatternarbig.

Er trug bei seiner Entweichung einen dunkelblauen Frack mit gelben Knöpfen, lange Beinkleider vom nämlichen Tuche, und einen feinen runden Hut. Seine Sprache ist ein gekünsteltes Hochdeutsch.

Er hat von Rönsal an Kleidungsstücken mitgenommen: einen gelbgrünen Ueberrock mit dunkelgrünem sammtenem Kragen, eine gelbe weite Hose von Nanquin, ein weißes Halstuch mit rothen Streifen, und ein Vorhemd mit dem Buchstaben W. hinten am Kragen gezeichnet.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 26.

Arnsberg, den 29. Juni 1822.

Durch die den Departements-Commissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst gegebene Instruction sind die Schüler der drei ersten Klassen der Gymnasien, wenn sie durch ein Zeugniß der Schuldirection beweisen, daß sie nach einer mit ihnen vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schulunterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet haben, der erwarten läßt, daß sie mit Nutzen den Wissenschaften sich widmen werden, von einer weitern Prüfung vor der Commission selbst freigesprochen, in so fern diese nicht Veranlassung findet, von der Richtigkeit der Atteste durch eigene Prüfung sich zu überzeugen.

N. 456. Prüfung d. z. einjährigen, freiwilligen Militairdienst sich meldenden Gymnasiasten.

Wir fordern daher die Directoren der Gymnasien unseres Bereiches auf, in ihren für diesen Zweck auszustellenden Zeugnissen nicht nur die Tüchtigkeit des betreffenden Schülers in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht im Allgemeinen, sondern auch insbesondere den Grad seiner Ausbildung in den Hauptzweigen des Gymnasial-Unterrichts genau zu bezeichnen.

Münster, den 6. Juni 1822.

Königlich Preußisches Consistorium.

Da sich in den Rheinprovinzen der Wunsch mehrseitig ausgesprochen hat, daß die Militair-Verpflegungs-Bedürfnisse aus dortigen Landes-Producten unmittelbar angekauft werden mögten, und das Kriegs-Ministerium gern jede Gelegenheit benutzt, um den unmittelbaren Absatz der inländischen Erzeugnisse in die Militair-Magazine zu befördern, so wird beabsichtiget, den Bedarf an Naturalien zur Verpflegung der Truppen in den Rheinprovinzen und in West-

N. 457. Beschaffung der Militairverpflegungsbedürfnisse in den Rheinprovinzen u. in Westfalen p. 1823.

falen für das nächste Jahr von den dortigen Grundeignern mit Ausschließung von Zwischenhändlern anzukaufen.

Dem zu Folge werden Grundbesitzer und Pächter hierdurch aufgefordert, ihre freiwilligen Lieferungs-Anerbietungen spätestens bis zum 5. August c. an die Herren Chef-Präsidenten der einzigen Regierungen, in deren Bezirken sie wohnhaft sind, entweder unmittelbar oder durch die Kreis-Landräthe einzusenden.

Es können sowohl einzelne Grundbesitzer und Pächter, als auch mehrere derselben gemeinschaftlich, bestimmte Quantitäten an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, statt dessen aber auch den wirklichen Bedarf einzelner oder sämmtlicher genannten Artikel entweder auf mehrere Monathe, oder auf das ganze künftige Jahr, sey es für einzelne Consumtions-Oerter, an denen Truppentheile stehen, oder auch für mehrere derselben aus ihren Erzeugnissen zu liefern übernehmen.

Die Militair-Intendanturen und zwar die zu Coblenz, bezüglich auf die Regierungs-Bezirke, Coblenz, Cöln, Trier und Achen und die zu Münster bezüglich auf die Regierungs-Bezirke Dusseldorff, Arnsberg, Münster und Minden, so wie auch die in den rheinischen Festungen und in Minden und Münster bestehenden Magazin-Verwaltungen sind angewiesen worden, den nach der jetzigen Garnisonstärke zu berechnenden muthmaßlichen Bedarf an Naturalien für jeden Garnison-Ort auf Erfordern anzugeben.

Die Ablieferung in die Magazine muß mit dem 1. November d. J. ihren Anfang nehmen, damit von da ab fortlaufend mindestens ein zweimonatlicher Bedarf in den Magazinen vorräthig erhalten wird.

Das Natural muß aber auch in magazinmäßiger Qualität geliefert werden, nemlich die Körner rein und gesund, der Roggen mindestens 8?½ Pfd. p. Scheffel, der Hafer mindestens 45½ Pfd. p. Scheffel schwer, das Heu wie es ein tadelfreies Pferdefutter gewährt; es wird ungebunden, der Zentner zu 110 Pfd. geliefert, das Stroh, welches Roggen-Richtstroh und nicht dumpfig seyn, auch noch die Aehren haben muß, wird in 60 Banden a 20 Pfd., p. Schock geliefert, sämmtliche Gegenstände in Preußischem Maaß und Gewicht. Die Bezahlung wird auf vorhergegangene, mit Quittungen der Magazin-Verwaltungen belegte Liquidation in kurzen Zwischenräumen aus der nächsten Regierungshaupt-Casse baar geleistet werden.

Die an die Herren Regierungs-Präsidenten abzugebenden Offerten, zu welchen vorläufig kein Stempel verwendet werden darf, müssen enthalten:

1) Namen und Wohnort der Grundbesitzer und Pächter,
2) Bezeichnung der Garnison-Orte, fur welche die Lieferung angeboten wird,
3) Angabe der Gegenstände, Zeiträume oder Quantitäten der Lieferung,
4) Preise, welche gefordert werden, und zwar in Preußischem Silbergelde, beim Roggen und Hafer nach Scheffeln, beim Heu nach Centnern, beim Stroh nach Schocken.

Es wird erwartet, daß die Lieferungslustigen ihre Forderungen den im freien Verkehr herrschenden Preisen angemessen stellen werden, wogegen auch diesseits bei Erwägung der Annehmbarkeit derselben mit möglichster Liberalität zu Werke gegangen werden wird.

Bis dahin, wo auf die durch die Herren Regierungs-Präsidenten hier einzureichenden Offerten der Beschluß erfolgt, und im Falle der Annehmbarkeit die Contracts-Ausfertigung eingeleitet wird, bleibt jeder der betheiligten Grundbesitzer und Pächter an seine Offerten gebunden.

Uebrigens wird strenge darauf gehalten werden, daß Seitens der Magazin-Behörden bei Annahme der Lieferungen keine unnöthige Schwierigkeiten gemacht, und nicht mehr als genaues Maaß und Gewicht angenommen werde.

Berlin, den 18. Juni 1822.

Kriegs-Ministerium, viertes Departement.
Jaski. Mueller.

Mit Bezug auf vorstehendes Publikandum ersuche ich die Grund-Eigenthümer und Pächter des hiesigen Departements, welche an jenen Lieferungen Theil zu nehmem wünschen, ihre diesfälligen schriftlichen Erklärungen, welche bestimmt und in der vorbezeichneten Form abgefaßt seyn müssen, längstens bis zum bestimmten Termine vom 5. August cur. an mich oder an die betreffenden Herren Landräthe gelangen zu lassen, indem auf später eingehende Erbietungen keine Rücksicht weiter genommen werden kann. Arnsberg, den 23. Juni 1822.

Der Königliche Regierungs-Chef-Präsident
von Bernuth.

№ 358. Tilgung der auf der Judenschaft des Herzogthums Westfalen haftenden Schulden.

Wir bringen hiermit den Betheiligten zur Kenntniß, daß abermals eine Tilgung von Schulden der Judenschaft des Herzogthums Westfalen statt gefunden hat; es sind nämlich wieder zwei Kapitalien, das eine von 973 Rt. 20 St. das andere von 67 Rt. 39½ St. abgelegt worden. Hiernach beläuft sich die Gesammt Ablage während der hierseitigen Verwaltung auf 6946 Rt. 43 St. und es steht zu erwarten, daß diese Schulden-Tilgung, welche unter der früheren Verwaltung nicht bewirkt werden konnte, nunmehr um so rascher voranschreiten wird, als die jährliche Einnahme der Kasse bereits über 264 Rt. gestiegen ist, obgleich die einzelnen Israeliten seit mehreren Jahren, ungleich weniger als vorhin, zur Deckung der gemeinschaftlichen Lasten beizutragen haben.

Wir gewärtigen demnach die pünktliche Berichtigung der betreffenden Abgaben um in dem vorliegenden Geschäfte gebührend unterstützt zu werden.

Arnsberg, den 25. Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung. 1. Abtheilung.

N. 459. Todeserklärung d. aus den Kriegen von 1806. bis 1815. nicht zurückgekehrten Militairpersonen.

Da zufolge des Gesetzes vom 22. Mai d. J. §. 4. Behufs der Todes-Erklärung der, aus den Kriegen von 1806. bis 1815. nicht zurückgekehrten Militairpersonen die Extrahirung von Edictal-Citationen, nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 37. § 3. seq. unbedingt statt findet, so werden sämmtliche Untergerichte des Ober-Landesgerichts-Departements hiemit aufgefordert, die Acten in allen Vormundschaftssachen, wobei Militairpersonen koncurriren, die während der gedachten Kriege nach Rußland, Spanien oder Frankreich marschirt sind, ohne daß von ihrer Rückkunft etwas konstirt, baldigst von Amtswegen zum Vortrag zu befördern, um darin, nach den Bestimmungen jenes Gesetzes, die erforderlichen Maaßregeln zu treffen, insbesondere im Fall des §. 4. die Vormünder oder Curatoren zur Nachsuchung der Todeserklärung anzuhalten. Hamm, den 18. Juni 1822.

Königlich Preußisches Pupillen-Collegium.

N. 460. Errichtung einer Gerichts-Commission zu Werden.

Da die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß die mit 2 richterlichen Personen besetzten Königl. Land- und Stadtgerichte weder die Vortheile der collegialischen Verfassung eines größern Gerichts für wichtige Sachen, noch die eines allein stehenden selbstständigen Richters darbiethen; so wird mit dem 1. Juli 1822. das Gericht zu Werden aufgehoben.

Dem gemäß wird:

I. Der Jurisdictions-Bezirk des bisherigen Land- und Stadtgerichts Werden, bestehend in den Bürgermeistereien Werden und Kettwich, mit dem zu Essen vereinigt. Damit aber die Stadt Werden nicht des Vortheils eines eigenen Richters beraubt wird, und damit die auf dem linken Ufer der Ruhr wohnenden Gerichts-Einsassen nicht durch diesen Fluß — wenn auch nur auf kurze Zeit — von der Verbindung mit ihrem Gericht abgeschnitten werden; so wird zu Werden für die Bürgermeisterei gleichen Namens eine Commission des Land- und Stadtgerichts zu Essen errichtet, welche aus einem Richter, als Commissarius perpetuus, einem Actuarius und einem Gerichtsdiener besteht.

Der Richter steht zu dem Land- und Stadtgericht Essen, unter welchem die Bürgermeisterei Kettwich in jeder Beziehung unmittelbar steht, in dem Verhältniß eines Commissarii desselben, indem das gedachte Land- und Stadtgericht keine Zwischen-Instanz zwischen ihm und dem Oberlandesgericht bildet.

II. Die Competenz dieser Gerichts-Commission wird dahin bestimmt:

A. Vermöge eines perpetuirlichen Auftrags gehören vor dieselbe

1) Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich:

a) Die Aufnahme der Verhandlungen, welche die Veräusserung, Verpfändung oder Belastung eines Grundstücks betreffen.

b) Auf- und Annahme der Testamente und anderer letztwilligen Verordnungen.
c) Versiegelungen, wo dieselben gesetzlich statt finden, auch in Sterbefällen der Eximirten.
2) Anlegung und Führung der Hypothekenbücher über alle in der Stadt und Bürgermeisterei Werden belegene nicht eximirte Grundstücke: jedoch mit der Einschränkung, daß das von dem Richter entworfene Eintragungs-Formular unter Beifügung der Grundacten an das Land- und Stadtgericht zu Essen, als dessen Commissarius der Richter zu Werden zu betrachten ist, zur Prüfung eingesandt und erst, wenn solche erfolgt und das Eintragungs-Formular genehmigt ist, mit der Eintragung selbst verfahren wird.

Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf die noch nicht in die Hypothekenbücher eingetragenen Grundstücke und bedarf es bei denjenigen Besitzungen, von welchen der Titulus possessionis schon berichtigt ist, der Prüfung der, diese betreffenden weiteren Verfügungen bei vorkommenden Besitzveränderungen, Eintragung von Schulden, Cessionen, Löschungen rc. rc. nicht, vielmehr werden diese von dem Commissario allein angegeben und von ihm die Eintragung sogleich veranlaßt. In so fern ihm in besonderen Fällen, z. E. bei Eintragungen von Protestationen und Arresten, Bedenken aufstoßen sollten, bleibt es ihm jedoch freigestellt, zu deren Beseitigung gleichfalls die nöthige Anfrage an jenes Gericht zu thun.
3) Gerichtliche Leitung der Vormundschaften über nicht eximirte Pflegebefohlene, in so fern damit keine Vermögens-Verwaltung verbunden ist.
4) Aufnahme der Klage-Anmeldungen und anderer Gesuche der Gerichts-Eingesessenen in ihren Rechtsstreitigkeiten überhaupt.
5) Instruction, Erkenntniß und Vollstreckung der rechtskräftigen Urtheil
a) in allen Bagatell-Sachen von 50 Rthlr. und darunter.
b) in allen Injuriensachen unter Leuten des gemeinen Bürger- und Bauernstandes.
6) Annahme und Instruction aller summarischen Prozesse über 50 Rthlr. als Executiv- Wechsel- und Arrest-Prozesse, des possessorii summarissimi und der Spolien-Sachen, so wie der Mieths- und Gesinde-Streitigkeiten, der Grenz- und Bausachen.

In diesen Sachen faßt der Richter zu Werden auch das Erkenntniß selbst ab.
7) Instruction und Erkenntniß in Fällen, wo der §. 14. der Criminal-Ordnung, mit Bezug auf §. 18. Th. II. Tit. 17. des A. L. R. eine polizeiliche Untersuchung und Bestrafung von Vergehen durch das Civil-Gericht zuläßt. Eben so gehört zur Competenz des Commissarius die Untersu-

chung und Bestrafung der Contraventionen gegen die Zoll- und Steuergesetze, wenn die gesetzliche Strafe nicht über 10 Rthlr. Geldbuße beträgt, so wie aller Holz-Diebstähle nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821. Auch hat sich derselbe

8) Allen Vernehmungen über Erbschafts-Stempel-Sachen zu unterziehen.

B. Zu den Geschäften, welche die Gerichts-Commission nur auf besondern Auftrag oder Requisition verrichtet, gehören:

1) Die Instruction im ordentlichem Prozeß bei Objecten über 50 Rthlr., wenn Kläger und Verklagter in dem Gerichts-Bezirk wohnen.
2) Einzelne Prozeß-Handlungen z. E. Lokal-Besichtigungen innerhalb des Gerichts-Bezirkes, Zeugen-Vernehmungen, Regulirung eines Interimistici in Ehescheidungssachen rc. rc.
3) Inventarien, Taxationen, Executionen.
4) Ueberhaupt alle Geschäfte im Gerichts-Bezirk, wobei eine commissarische Bearbeitung nöthig gehalten wird.

Die Geschäfte unter 1 und 3 verrichtet der Commissarius auf besondern Auftrag des Oberlandesgerichtes, oder des Land- und Stadtgerichts zu Essen, die Handlungen unter 2 und 4 auch auf Requisition des Inquisitoriats; jedoch hat derselbe auch derartigen Requisitionen auswärtiger Gerichte in so weit zu genügen, als solches bei dem Fortbestehen des Land- und Stadtgerichts würde haben geschehen müssen.

Eine besondere Salarien-Casse besteht für die Gerichts-Commission nicht, sondern die zu Essen für sie zugleich mit. Zur Erleichterung der Eingesessenen wird es jedoch nachgelassen, die zu zahlenden Kosten auch an den Actuarius der Gerichts-Commission zu Werden abzuführen.

Hamm, den 16. April 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 461. Ernennung des rc. Rademacher zum Notarius publicus

Durch Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 29. April c. ist der bei dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Unna angestellte Justiz-Commissarius, Herr Rademacher, zugleich zum Notarius publicus im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts ernannt worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hamm, den 5. Juni 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Die Interessenten der Bövinghauser großen und kleinen Voede, in die Kreise Dortmund und Bochum, Bürgermeistereien Castrop und Lutgendortmund überschießend, haben auf Aufhebung des Hudeservituts und Vertheilung des dafür abzutretenden Theils an die Hudeberechtigten bei hochlöblicher General-Commission angetragen, und der Unterzeichnete ist von letzterer mit diesem Separations-Geschäft beauftragt.

B 1
№. 462.
Theilung der Bövinghauser großen u. kleinen Voede.

Es werden daher alle an den benannten Theilungs-Objecten zur Mitbenutzung berechtigte, unbekannte Theilhaber, oder die sonst ein Interesse daran zu haben vermeinen mögten, ferner die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger oder Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen, und spätestens in termino den 31. August Nachmittags 2 Uhr an der Behausung des Gemeinderaths Schulte zu Bövinghausen vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungs-Rezesses zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden mit keiner Einrede dagegen weiter gehört, können auch solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten.

Mengede, den 1. Juni 1822.

Der Bürgermeister von Castrop. Biggeleben.

Die Interessenten der im Kreise Dortmund, Bürgermeisterei Castrop, belegenen Dinger Marken-Antheile haben auf Theilung derselben angetragen, und seitens der hochlöblichen General-Commission ist der Unterzeichnete mit diesem Theilungsgeschäft beauftragt.

B 1
№. 463.
Theilung der Dingermarken Antheile.

Alle an diesem Theilungs-Objecte, bestehend in folgenden Abtheilungen:

1) Deizenbecke; 2) Grause; 3) Bauckhorst; 4) Apspringe; 5) Jungholz; 6) Graffweg und 7) Huverbecke;

zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei dieser Theilung ein Interesse zu haben vermeinen mögten, desgleichen die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, werden in Folge der Bestimmungen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen und längstens in Termino den 31. August cur. Vormittags 10 Uhr an der Behausung des Wirths Vogel zu Dingen vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungs-Recesses zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden mit keiner Einrede dagegen gehört werden, können auch solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Fall einer Verletzung, anfechten.

Mengede, den 1. Juni 1822.

Der Bürgermeister von Castrop. Biggeleben.

B 1
N. 464.
Theilung der Gemeinheit Ostenheide.

Die Königliche hochlöbl. General-Commission zu Münster hat mir unterm 23. März d. J. die Theilung der zum Dorfe Mark bei Hamm gehörigen Gemeinheit, genannt die Ostenheide, aufgetragen, und ist deshalb ein Termin auf den 22. August Nachmittags 4 Uhr bei dem Colon Holtmann in der Mark angesetzt worden, zu welchem alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, so wie überhaupt alle diejenigen, welche bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben glauben, vorgeladen werden, um ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, und sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugegen seyn wollen. Zugleich wird ihnen bekannt gemacht daß die Ausbleibenden nachher mit keinen Einwendungen gegen die Auseinandersetzung gehört werden können, sondern daß sie solche wider sich gelten lassen müssen, und solche selbst im Falle der Verletzung nicht anfechten können.

Hamm, den 19. Junius 1822.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Fellmann.

B 2
N. 465.
Theilung der zur Bauerschaft Holzhausen gehörigen Gemeinheitsgrundstücke.

Von der hochlöbl. Königl. General-Commission zu Münster ist mir unterm 22. März a. c. die in Antrag gebrachte Theilung der zur Bauerschaft Holzhausen, hiesigen Amts, gehörigen Gemeinheitsgrundstücke unter die Interessenten zu vertheilen aufgetragen, als:

1) einen Bergdistrict am Schellhagen; 2) einen dito am Dürenhagen; 3) einen dito am Hundesrücken; 4) einen dito am Wurmel; 5) einen dito im Loh; 6) einen dito auf der Grube; 7) eine Wiese auf dem obersten Bruch; 8) ein Ackerland auf dem Maibaum; 9) ein Stück auf dem Brantenberge; 10) ein Bergdistrict am Fresseholze bei der Dermecke; 11) ein dito am Bauerhagen; 12) ein kleines Stück Wiesenwachs auf dem Röhelteiche bei Heckmecke.

Es werden daher alle diejenigen, so bei dieser Theilung ein Interesse haben, nicht weniger die Obereigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigte hiermit aufgefordert, binnen 6 Wochen, spätestens in dem auf den

23.

23. Juli a. c. auf dem hiesigen Rathhause bestimmten Termine sich zu melden, und ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, unter der Warnung, daß sie nachgehends mit ihren etwaigen Ansprüchen unter keinem Vorwande, selbst nicht im Fall einer Verletzung, ferner gehört werden sollen.

Plettenberg, den 24. Mai 1822.

Der Bürgermeister Thomee.

B 2.
N. 466.
Theilung der zur Bauerschaft Bremke gehörigen Gemeinheitsgrundstücke.

Von der hohen General-Commission in Münster ist mir unterm 22. März c. der Auftrag geworden, die zur Bauerschaft Bremke gehörigen Gemeinheitsgrundstücke unter die Interessenten zu vertheilen, als:

1) einen Bergdistrict an der Heimenhardt ohngefähr 54 Malterscheid groß;
2) einen dito am Hassleih;
3) einen dito oberhalb Bremke;
4) einen dito die steilen Pfäde genannt;
5) einen dito am Bauerhahn;
6) den Graswuchs im Bredenbruch;
7) dito oberhalb dem Möllhofe;
8) dito in den Bräuken bei der Cöbbinghauser Brücke.

Alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen; nicht weniger die Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufs-Berechtigte der benannten Distrikte, werden hiermit aufgefordert, sich jeden Dienstag auf dem hiesigen Rathause und längstens in Termino

den 23. Juli a. c.

zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen werden wollen; die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden können, auch selbige unter keinem Vorwande, selbst nicht im Fall der Verletzung, anfechten.

Plettenberg, den 24. Mai 1822.

Der Bürgermeister Thomee.

N. 467.
Umlage im Kirchspiel Fischelbach.

Die Reparatur des Kirchendaches zu Fischelbach erfordert nach dem von hochlöblicher Regierung genehmigten Kosten-Anschlage einen Aufwand von 130 Fl. 58 Kr. Diese sollen nach den drei Klassen der Kirchenstände observanzmäßig erhoben werden. Das rc. Unter-Consistorium zu Laasphe wird die Erhebung anordnen. Berleburg, den 11. Juni 1822.

Der Landrath das.

N. 468. Umlage in der Gemeinde Affeln.

Auf den Grund des von der hochlöbl. Regierung genehmigten Voranschlags der Gemeinde Affeln, Amts Balve, sollen für das Jahr 1819. zur Bestreitung der erforderlich gewesenen Aerarial-Ausgaben, von jedem Gulden des Grundsteuer-Capitals 3½ Gr. und von jedem des Gewerb- und Viehsteuer-Capitals 1 Gr., ferner, zur Bestreitung der Communal-Polizei-Ausgaben, von jedem Gulden des Grundsteuer-Capitals 4 Gr. und von jedem Gulden des Gewerb- und Viehsteuer-Capitals 2½ Gr. erhoben werden.

Den betreffenden Zahlungspflichtigen wird dieses hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Hebung der 1. Hälfte am 15. Juli und die der 2. Hälfte am 30. August d. J. geschieht.

Iserlohn, den 10. Juni 1822. Der Landrath das.

N. 469. Wahrzeichen, deren Austheilung zu Hirschberg.

Auch für dieses Jahr sollen am 5. Juli zu Hirschberg, in der Wohnung des Herrn Oberförsters Dürrefeld, für die Kirchspiele Allagen, Körbecke, Mülheim, Anröchte, Mellerich, Horn, Altengeseke, Erwitte, Bremen, Werl und Westönnen, in der üblichen Art und nach den bestehenden Bedingungen, die Wahrzeichen auf die 5 Möhne Marken ausgetheilt werden. Indem ich die Herrn Schultheißen ersuche, in ihren Bezirken dieses bekannt zu machen, bemerke ich noch, daß demjenigen, der noch Wahrfrüchte verschuldet, kein Zeichen gegeben werden soll. Meschede, den 20. Juni 1822.

Der Forstinspector das.

N. 470. Verkauf herrschaftlicher Fischereien zu Altena.

Die Königl. Fischereien auf der Lenne zu Ohle bis bei dem Königstein zu Altena, auf der Verse vom Hormecker Hammer bis zum rothen Thal auf der Volmersbach vom Bocksberg bis an das Arrenzick, auf dem Kaltbofer Bach, Bachfluß genannt, von der Sägemühle des Mühlenhofs an bis unter Specks Schemder Grenze, sollen Montag den 15. Juli Morgens 10 Uhr im Gasthause des Herrn Eickelberg zu Altena dem Verkauf im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden. Die desfallsigen Bedingungen liegen bei dem Königlichen Rentamt dahier zur Einsicht offen. Menden, den 20. Juni 1822.

Der Domainen-Rentmeister das.

N. 471. Fruchtverkauf zu Balve.

Samstag den 6. Juli Morgens 10 Uhr sollen im Hause der Wittwe Glasmacher zu Balve vom Rentei-Fruchtspeicher daselbst 9 Scheffel Waitzen 135 Scheffel Roggen 270 Scheffel Mengkorn und 320 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebothe parthienweise verkauft werden.

Menden, den 20. Juni 1822.

Der Domainen-Rentmeister das.

№ 472. Fruchtverkauf zu Bilstein u. Grafschaft.

Von dem Domanial-Fruchtspeicher zu Bilstein wird am 6. Juli d. J. Morgens 10 Uhr eine Parthie Roggen und Gerste, und am 8. Juli d. J. Morgens 11 Uhr zu Grafschaft eine Parthie Roggen, Gerste, Hafer und Mühlenkorn auf der dortigen Rentamtsstube im öffentlichen Meistgebote verkauft, welches den Kaufliebhabern zur Nachricht dient.

Bilstein, den 20. Juni 1822.

K. Rentamt das.

B

№. 473 Verding des Neubaues der Lindenberger Schule.

Der Bau einer neuen Schule und Stallung nebst Abbruch des alten Schulhauses auf dem Lindenberge, Bauerschaft Linderhausen, veranschlagt im Ganzen zu 1809 Rthlr. 14. gGr. Preuß. Courant, soll auf Befehl der hochlöbl. Regierung öffentlich zum Verding ausgesetzt werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den

Siebenzehnten Juli Vormittags 9 Uhr

auf der hiesigen Verwaltungsstube angesetzt, und werden Verdingsliebhaber eingeladen in diesem Termine zur bestimmten Stunde zu erscheinen.

Plan, Kosten-Anschläge und Vorbedingungen können täglich auf der hiesigen Verwaltungsstube eingesehen werden.

Haßlinghausen, den 17. Juni 1822.

Der Bürgermeister das.

№. 474. Heimliche Entfernung des W. Gesenberg.

Vor ungefähr 6 bis 7 Wochen, hat sich ein sicherer hierunter näher bezeichneter Wilhelm Gesenberg der zu Glörfeld hiesiger Gemeinde bei einem Landwirthe als Hirte diente, von da hei lich entfernt. Kein Grund der Entfernung ist weiter auszumitteln, als daß ihm, eines kleinen Vergehens wegen, mit Strafe gedroht worden sey.

Um besonders seine verwittwete Mutter, dießerhalb einer großen Besorgniß zu entziehen, ersuche ich sowohl sämmtliche Polizei-Behörden als überhaupt Jedermann, zur Ausmittelung des gedachten Knabens behülflich zu seyn, und solchen im Entdeckungsfalle mir wieder zuführen zu lassen.

Halver, den 20. Juni 1822.

Der Bürgermeister das.

Person-Beschreibung:

Wilhelm Gesenberg ist 11 Jahr alt, kleiner untersetzter Statur, hat blonde Haare und Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, ordinairen Mund, und ein länglich mageres blasses Gesicht. Er trug bei seiner Entfernung eine blau und weiß gestreifte leinene Jacke, blaue manchesterne Weste, geflickte manchesterne Hose, hohe geschnürte Schuhe, einen alten blauen Kittel und keine Kopfbedeckung.

N. 475. Fruchtpreise im Monat Mai.

Nachweisung

der im Monat Mai 1822. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweizen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.
Hamm	1	20	9	1	10	5	–	18	5	–	15	5	–	—	–	–	10	–	–	15	–	7	13	9
Hattingen	2	11	–	1	8	9	–	29	–	–	24	6	1	2	6	–	15	3	–	16	6	6	5	—
Herdecke	2	12	3	1	10	1½	–	28	10	–	20	7½	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Langschede	2	16	10	1	11	3	–	27	6	–	22	9	–	—	–	–	10	–	–	18	–	7	25	—
Lippstadt	2	5	–	1	10	–	–	29	9	–	18	9	–	—	–	–	14	–	–	18	9	7	—	—
Monden	2	5	9½	1	11	9½	1	—	3½	–	20	8	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Meschede	1	24	–	1	11	4	–	28	4	–	12	–	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Schwerte	2	14	7 1/12	1	12	5⅔	–	27	11 11/12	–	17	4½	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Siegen	–	—	–	1	14	–	1	4	–	–	25	–	–	—	–	–	—	–	1	10	–	7	15	—
Soest	2	2	–	1	9	6	–	25	–	–	16	–	–	—	–	–	10	–	–	25	–	8	—	—
Witten	2	8	9	1	8	1	–	26	1	–	20	2		28	5	–	11	6	–	21	2	6	5	—
Durchschnitts-Preis	2	6	1	1	10	8	–	27	8	–	19	4 1/11	1	—	5½	–	11	9½	–	22	5	7	4	9 6/[illegible]

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 27.

Arnsberg, den 6. Juli 1822.

N. 476. Neue Einrichtung d. Schwelmer Gesund-Brunnens.

Seit mehreren Jahren wurde der in Rheinland-Westfalen über 120 Jahre berühmte Gesund-Brunnen zu Schwelm im Kreise Hagen nicht so häufig, als früher, besucht. Dieses hat wohl hauptsächlich darin seinen Grund gehabt, daß die dortigen Anlagen, vorzüglich die Bade-Einrichtungen, nicht den Anforderungen der jetzigen Zeit entsprachen. Den frühern Mängeln ist jetzt auf eine, allen billigen Forderungen Genüge leistende Art abgeholfen worden, wie aus folgender, auf amtlichen Wege uns jüngst zugegangener Nachricht hervorgeht.

Der Ober-Appellations-Rath Völling hat seit 1819 einen Theil des von ihm angekauften ehemaligen Neuhauschen Gutes nach dem schönen und geschmackvollen Plane des Hofgärtners Weihe in Düsseldorf in ein Lustwäldchen umschaffen lassen, das von den Badegästen fleißig besucht wird, und sowohl die schönsten und angenehmsten Spaziergänge als die anmuthigsten und herrlichsten Aussichten in das fruchtbare Schwelmer und gewerbfleißige schöne Wupperthal gewährt.

Die Brunnenwirthe haben der Quelle nachgegraben, diese neu fassen lassen und für die Aufbewahrung und gleichförmige Vertheilung des Wassers dadurch gesorgt, daß das Wasser ganz in einem großen überwölbten Behälter aufbewahrt, und hieraus durch Röhren nach den einzelnen Bade- und Wirthschafts-Häusern geleitet wird, wodurch das mit so vielen Unannehmlichkeiten und Nachtheil verbundene Tragen des Wassers unnöthig geworden ist. Die Bäder haben zum Theil eine neue Einrichtung erhalten. Die des Fr. Hieronymus sind in einem halben Souterrain, die des Neuhaus in einem besondern Badehause. In diesen beiden Badehäusern sind die gehörigen Röhrenleitungen angebracht, und jeder Badende kann nach Gefallen kalt und warm Wasser zufließen lassen. Die Badewannen sind versenkt, bei Hieronymus einige von Steinen ausgemauert, die

übrigen von Holz. Die Badezimmer haben die gehörige Größe, sind mit Wärme-körben und den nöthigen, zum Theil mit eleganten Meubeln versehen. Durch diese Einrichtung ist für Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Annehmlichkeit gesorgt, die bei der früheren nie zu erreichen war. Bei den übrigen Wirthen besteht noch die frühere Einrichtung.

In den sämmtlichen Gasthöfen sind über 100 Zimmer für Curgäste befindlich, die sämmtlich mit den nöthigen, zum Theil, vorzüglich bei Hieronymus mit eleganten Meublen versehen sind. Sämmtliche Brunnenwirthe bestreben sich, durch eine gute Tafel, gute Weine, gute Aufwartung u. s. w. den Wünschen ihrer Gäste möglichst zu entsprechen. Behufs einer neuen, durchaus verbesserten Auflage der 1800 erschienenen Schrift "über den Schwelmer Brunnen von Dr. Castringius und Assessor Stucke" haben die Verfasser derselben eine neue chemische Zerlegung des Mineral-Wassers unternommen. Das Resultat derselben werden sie nächstens bekannt machen. Vorläufig versichern sie, daß es sich durch diese Untersuchung bestätigen würde, daß diese unter den deutschen Heilquellen eine der reichhaltigsten an in Kohlensäure gelösten Eisen-Oxid sey. Dieses Wasser wird sich deshalb in allen denjenigen Krankheiten, worin Eisenmittel angezeigt sind, innerlich und zum Baden nützlich beweisen. Nach den Verfassern gedachter Schrift zeigt es sich vorzüglich wurksam in allgemeiner Schwäche, wahrer Nervenschwäche, Magen-Beschwerden, Mangel an Appetit und Verdauung, Magenkrampf, Leber-Auftreibung, Cachexie, Scorbut, Bleichsucht, Mangel der monatlichen Reinigung, weißem Fluß, chronischen Hautausschlägen, Geschwüren, Rheumatismus, Gicht, Contracturen und Lähmungen.

Die nahen angränzenden, romantisch schönen, freundlichen, gewerbfleißigen Wupper- Ennepe- und Ruhrthäler, die Ruinen der alten ehrwürdigen die schönste, herrlichste Aussicht gewährenden, Ritterburgen — Hohen-Syburg, Vollmarstein, Blankenstein, — bieten den Curgästen die schönste Gelegenheit zu angenehmen und interessanten Lustpartbien dar. Nach seiner jetzigen Einrichtung kann der Schwelmer Gesundbrunnen in den vorhin genannten Krankheiten allen daran Leidenden mit Recht in jeder Hinsicht empfohlen werden.

Das Publikum wird sich aus dieser Darstellung von der durch verschiedene Privatbesitzer der Bäder zu Schwelm mit bedeutenden Kosten gemachten Verschönerung der Anlagen und wesentlichen Verbesserung der Einrichtungen dieses Mineral-Brunnens überzeugen und, im Vertrauen auf die Heilkraft desselben in den genannten Krankheiten, diese Anstalt häufiger besuchen, als es seit mehreren Jahren unter anderen Umständen geschehen ist.

Arnsberg, den 25. Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der unterm 18. v. M. durch das Amtsblatt vom 22. v. M. angekündigt: Verkauf von 49 in der Feldmark der Stadt Gesecke gelegenen, zum Königl. Rentamt Benninghausen gehörigen Grundstücken kann an dem dort festgesetzten Tage, dem 8. d. M. nämlich, eingetretenen Hindernisses wegen nicht statt finden.

N. 477 Verkauf von in der Feldmark Gesecke gelegenen herrschaftl. Grundstücke.

Dieser Verkauf wird demnach auf den 15. Julius d. J. verlegt, und an besagtem Tage Morgens 9 Uhr in der Rentamtsstube zu Gesecke abgehalten werden. Arnsberg, den 1. Juli 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Am 15. d. M. wurde dem Königl. Landrath, Herrn Pilgrim zu Meschede, von der Gendarmerie ein zu Lottmaringhausen, Kreis Eslohe, aufgegriffenes taubstummes Mädchen, von ungefähr 16 bis 18 Jahren, zugeführt, welches in der hierunter folgenden Person-Beschreibung näher bezeichnet ist. Dasselbe gab durch Zeichen zu erkennen, daß es lesen und schreiben könne. Auf die ihm vorgelegten Fragen erklärte es schriftlich: sein Name sey Elisabeth Graf, es sey von Musikanten erzogen, und habe von diesen, vermöge der Fingersprache, Lesen und Schreiben gelernt. Seine Eltern und Geburtsort will es nicht gekannt haben, überhaupt weiß es nichts Bestimmtes über seine Herkunft und Verhältnisse anzugeben.

N. 478 Ein zu Lottmaringhausen aufgegriffenes taubstummes Mädchen.

Wir bringen daher dieses mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß, daß die etwaigen Angehörigen, die Polizei-Behörden, Gendarmerie oder wer sonst über dieses Mädchen nähere Auskunft geben kann, sich bei dem Herrn Landrath Pilgrim zu Meschede, der dasselbe einstweilen in einem Bürgerhause untergebracht hat, melden mögen, damit es den Seinigen wieder zugeführt werden könne. Arnsberg, den 28. Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung der Elisabeth Graf.

Geburtsort unbekannt, Wohnort keiner, Alter 16 Jahre, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Statur ziemlich stark, Haare blond, Stirne hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase dick, Mund groß und aufgeworfen, Kinn spitz, Gesicht voll und länglich, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Zeichen: taubstumm.

Aus der Garnison Cöln ist der unten näher signalisirte Füsilier Heinrich Wilhelm Rombeck aus Nieder-Bonsfeld im Kreise Bochum gebürtig, am 16. d. M. von der 11. Kompagnie des 16. Linien-Infanterie-Regiments (3ten Westfälischen) entwichen.

N. 479. Steckbrief hinter H. W. Rombeck.

Die Polizei-Behörden und die Gendarmerie werden aufgefordert, dem Rombeck sorgfältig nachzuforschen, ihn im Ausmittelungsfall zu ergreifen und unter sicherem Geleit an den Oberstlieutnant und Regiments-Kommandeur Herrn von Sanitz nach Düsseldorf abzuschicken, uns aber zu gleicher Zeit davon Anzeige zu machen. Arnsberg, den 20. Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung des Deserteurs H. W. Rombeck.

Alter 23 Jahre, Gewerbe Papiermacher, Konfession katholisch, Haare schwarz, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase etwas gebogen, Kinn länglich, Gesichtsfarbe gelb, Statur schwach.

Er trug bei seiner Entweichung eine blaue tuchene Mütze mit rothem Vorstoß, eine graue tuchene Jacke, ein Paar graue Tuchhosen mit rother Nath und ein Paar Schuhe.

N. 480. Verkauf der im Kreise Tecklenburg belegenen Domaine Gravenhorst

Die im Kirchspiel Riesenbeck, Kreis Tecklenburg, in der Nähe der Städte Ibbenbüren, Bevergern und Rheine belegene Domaine Gravenhorst, bestehend aus den Resten der ehemaligen Klostergebäude, zweien Wassermühlen, 6 Heuerhäusern und den zur Hofesaat gehörigen Gärten, Aeckern, Wiesen, Weiden und Gehölz, zusammen 2160 Münstersche Scheffel Saat groß, nebst Fischerei, Schaaftrift und Markengerechtigkeit, auch Jagd in mehreren Kirchspielen, soll zum öffentlichen meistbietenden Verkauf gebracht werden, und ist dazu Terminus auf Montag den 12. August d. J. Morgens 10 Uhr, an Ort und Stelle im Wallmeierschen Hause anberaumt worden. Kauflustige werden eingeladen, sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben, können auch vorher die Domaine besichtigen und sich deshalb an den dort wohnenden Förster Plagemann wenden; so wie in der hiesigen Regierungs-Registratur und beim Domainen-Rentmeister Bauer zu Tecklenburg die Bedingungen, Charte und Vermessung eingesehen werden können. Nachgebote werden nicht angenommen.

Münster, den 24. Mai 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 481. Förderung ꝛc. auf den Westfälischen Berg- u. Hüttenwerken 1821.

Nachweisung der im Jahre 1821. auf sämmtlichen Berg- und Hütten-Werken des Westfälischen Oberbergamts-Districts statt gefundenen Förderung, Production, deren Geldwerth, Zahl der Werke und der darauf angefahrnen Arbeiter, imgleichen: der Salzproduction auf den Königlichen und Privat-Salinen und der dabei beschäftigt gewesenen Arbeiter.

Anzahl der Zechen. Ausbeute	Verlags	Freibau	Zubuße	Fristende	Förderung und Production.	Anzahl der Arbeiter Mann	Summarischer Werth der gesammten Producte nach ihren Preisen auf den resp. Werken. Rt.	gg.	pf.
					A. Berg- und Hütten-Werke.				
					I. Steinkohlenwerke.				
81	=	7	17	322	In der Grafschaft Mark und Dortmund 1,127,400 Tonnen à 4 Schfl.	2210	485300	3	9
24	=	=	14	76	Im Essen-Werdenschen 635,071½ = = = =	1178	205500	4	6
4	=	=	=	=	Im Tecklenb.-Lingenschen 107,840½ = = = =	213	63422	22	=
2	=	=	2	=	Im Mülheimschen 179,554⅜ = = = =	284	67291	20	4
=	=	=	=	2	Im Hardenbergischen				
111	=	7	33	400	Summa Steinkohlenwerke 2,049,866⅜ T. à 4 Schfl.	3885	821515	2	7
		551							

II. Eisenwerke.

Anzahl der Werke		Förderung und Production	Mann	Rt.	gg.	pf.
1	Eisenhütte bei Sundwich in der Grafschaft Mark.	Roheisen 2399 Ctr. 102 Pfd. Sandguß 135 = 74 = Wascheisen 108 = 20 = Brockeisen 2 = — =	24	5935	10	10
1	Gute Hoffnungshütte zu Starkeradt	Sandguß 17623 = 49 = Lehmguß 1181 = 90 =	165	59480	2	=
1	Neuessener Hammer daselbst	Stabeisen 1294 = 70 =	7	7403	4	=
1	Eisenhütte Minerva zu Isselburg Gußwaaren aller Art	5234 = 64 =	81	15326	=	=
1	Eisenhütte in Altenbecken im Fürstenthum Paderborn	Gußeisen 4635 = 18 = Stabeisen 2097 = 14 =	79	24259	=	=
1	Eisenhütte Friedrich Wilhelm zu Gravenhorst	Sandguß 1574 = 60 = Lehmguß 89 = 10 =	8	4717	=	=
6	Summa Eisenwerke	36,37 Ctr. 621 Pfd.	364	117120	16	10

Anzahl der Werke	Förderung und Production.	Anzahl der Arbeiter Mann	Summarischer Werth der gesammten Producte nach ihren Preisen auf den resp. Werken. Rt.	gg.	pf.
	III. Andere metallische Werke.				
1	Gallmeibergbau bei Iserlohn in der Grafschaft Mark . . Gallmei 1986 Ctr. — Pfd.	4	1986	s	s
1	Messingwerk in der Grüne bei Iserlohn . . Messingwaaren aller Art 909 s 10 s	40	34615	9	3
	Zink 818 s 20 s		6692	7	5
	Summa andere metallische Werke 3713 Ctr. 30 Pfd.	44	43293	16	8
	IV. Alaun- und Vitriol-Werke.				
1	Alaunwerk Aurora bei Velbert Alaun 776 Ctr. 71 Pfd.	16	3896	6	5
1	Alaunwerk des Herren Fr. u. Wilh. Siebel im Werdenschen Alaun 900 s — s	17	5250	s	s
1	Gute Hoffnungshütte bei Lindorff . . Raffinirter Alaun 6 s $13\frac{1}{4}$ s	11	47	10	4
	Salzburger Vitriol 167 s 47 s		911	9	8
	Summa Alaun- und Vitriol-Werke . 1850 Ctr. $21\frac{1}{4}$ Pfd.	44	10105	2	5
	V. Mühlensteinbrüche.				
1	Im Tecklenburg-Lingenschen Mühlensteine 49 Stück. Werksteine 109 s Werksteine 2269 Fuß.	11	1610	16	s
	Summa Mühlensteinbrüche . . .	11	1610	16	s
	dazu				
	IV. von Alaun- und Vitriol-Werken . .	44	10105	2	5
	III. s anderen metallischen Werken . .	44	43293	16	8
	II. s Eisenwerken	364	117120	16	10
	I. s Steinkohlenwerken	3885	821515	2	7
	Summa A. von Berg- und Hütten-Werken . .	4348	993645	6	6

Anzahl der Wer	Fabrikation.					Anzahl der Arbeiter Mann
	B. Salinen.					
	I. Königliche Salinen.					
1	Königsborn in der Grafschaft Mark . .	3049	Lasten	991	Pfd. Salz	195
1	Neusalzwerk in der Grafschaft Ravensberg . .	689	"	2179	" "	49
	II. Privat-Salinen.					
1	Sassendorff bei Soest in der Grafschaft Mark	1554	"	1860	" "	20
1	Gottesgabe bei Rheine im Fürstenthum Münster	333	"	800	" "	20
1	Salzkotten im Fürstenthum Paderborn . .	604	"	672	" "	34
	Summa Salinen . .	6230	Lasten	2502	Pfd. Salz.	318
	(Die Last zu 4000 Pfund.)					

Dortmund, den 24. Juni 1822.

Königlich Preußisches Westfälisches Ober-Bergamt.

---

8 a
N. 482.
Theilung der Gemeinheiten des Kirchspiels Bausenhagen.

Auf den Antrag mehrerer Eingesessenen des Kirchspiels Bausenhagen, Bezirks Fröndenberg, Kreises Hamm, ist von der Königl. hochl. General-Commission zu Münster die Theilung und Auseinandersetzung sämmtlicher, zu gedachtem Kirchspiele gehörigen Gemeingründe und Gemeinhuden beschlossen, und durch die Rescripte vom 9. und 30. v. M. dem Unterzeichneten aufgetragen.

Ausser der Bausenhagener Waldemei, rücksichtlich deren die Theilung schon eingeleitet und bereits unterm 8. November 18.1. Edictalladung erlassen worden, besitzt das Kirchspiel Bausenhagen folgende Gemeingründe respec. Gemeinhuden:

1) die Bausenhger Haide; 2) die Beatropper Haide; 3) den Essenbruch; 4) die Höllkammer; 5) die Stentropper oder Stemper Haide; 6) die Rimme und Aschenbach; 7) die Scherrhaide; 8) den Eickhoff; 9) Schumachers-Erlen; 10) Habbes Erlen; 11) Schulz Frohnhausen und Schückings-Birken; 12) Frens- und Neuhaus-Erlen; 13) die Caßmersche; 14) das Frohnhauser und Neheimer Siepen, und die Kloster Haide; 15) das Kopstück, der Berkenbusch und das Bausenhager Kirchengehölz.

Es werden nun nach Vorschrift der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni v. J. und des Gesetzes über die Ausführung derselben, alle zur

Mitbenutzung der genannten Gemeinheitsgründe berechtigte unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, so wie überhaupt alle, welche bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, innerhalb sechs Wochen, und spätestens in dem auf den 31. August d. J. Vormittags 9 Uhr an der Behausung des Wirths Rosier zu Haussenhagen angesetzten Termine dem unterzeichneten Commissarius ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen, unter dem Rechtsnachtheil, daß die Ausbleibenden die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, dagegen mit keinen Einwendungen werden gehört werden, und dieselbe unter keinerlei Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, werden anfechten können.

Unna, den 29. Mai 1822. Vigore Commissionis.

Der Land- und Stadt-Gerichts Assessor Schütte.

B 2
N. 483.
Theilung der Bövinghauser großen u. kleinen Boede.

Die Interessenten der Bövinghauser großen und kleinen Boede, in die Kreise Dortmund und Bochum, Bürgermeistereien Castrop und Lütgendortmund überschießend, haben auf Aufhebung des Hudeservituts und Vertheilung des dafür abzutretenden Theils an die Hudeberechtigten bei hochlöblicher General-Commission angetragen, und der Unterzeichnete ist von letzterer mit diesem Separations-Geschäft beauftragt.

Es werden daher alle an den benannten Theilungs-Objecten zur Mitbenutzung berechtigte, unbekannte Theilhaber, oder die sonst ein Interesse daran zu haben vermeinen möchten, ferner die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger oder Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen, und spätestens in termino den 31. August Nachmittags 2 Uhr an der Behausung des Gemeinderaths Schütte zu Bövinghausen vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungs-Rezesses zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden mit keiner Einrede dagegen weiter gehört, können auch solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten.

Mengede, den 1. Juni 1822.

Der Bürgermeister von Castrop. Biggeleben.

B 2.
N. 484.
Theilung der Dingermarken-Antheile.

Die Interessenten der im Kreise Dortmund, Bürgermeisterei Castrop, belegenen Dinger Marken-Antheile haben auf Theilung derselben angetragen, und seitens der hochlöblichen General-Commission ist der Unterzeichnete mit diesem Theilungsgeschäft beauftragt.

Alle

Alle an diesem Theilungs-Objecte, bestehend in folgenden Abtheilungen:
1) Deizenbecke; 2) Grause; 3) Bauckhorst; 4) Apspringe; 5) Jungholz; 6) Graffweg und 7) Huverbecke;
zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei dieser Theilung ein Interesse zu haben vermeinen mögten, desgleichen die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, werden in Folge der Bestimmungen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen und längstens in Termino den 31. August cur. Vormittags 10 Uhr an der Behausung des Wirths Vogel zu Dingen vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungs-Recesses zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden mit keiner Einrede dagegen gehört werden, können auch solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Fall einer Verletzung, anfechten.

Mengede, den 1. Juni 1822.

Der Bürgermeister von Castrop. Biggeleben.

B 1
N. 485.
Theilung der Werver Heide.

Mehrere Eingesessene der Gemeinde Werve, Bürgermeisterei Camen, haben durch den Herrn Bürgermeister daselbst bei einer hochlöbl. General-Commission, auf Theilung der Werver Heide angetragen.

Mittelst Rescripts der hochl. General-Commission vom 9. April d. J. ist dem Unterzeichneten aufgetragen worden, sich diesem Separations-Geschäft zu unterziehen.

Es werden demnach alle zur Mitbenutzung vorgenannter Heide, berechtigte unbekannte Theilhaber oder die welche sonst bei dieser Theilung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen nach Anleitung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche längstens in Termino den 3. August Vormittags 10 Uhr an der Behausung des Gastwirths Henke zu Camen vor dem Unterzeichneten anzuzeigen, nachzuweisen und sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die in diesem Termine nicht Erscheinenden werden späterhin mit keinen Einwendungen weiter gehört, müssen vielmehr die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande selbst nicht im Fall einer Verletzung, anfechten. Lünen, den 21. Juni 1822.

Der Theilungs-Commissar Schulz.

N. 486.
Verkauf herrschaftlicher Waldparzellen.

Die hochlöbliche Regierung zu Arnsberg hat den Unterzeichneten beauftragt nachstehende Königl. Waldparzellen öffentlich an den Meistbiethenden zum Verkauf auszusetzen.

I. In der Oberförsterei Hirschberg im Kreise Lippstadt.

1) Einen Theil des Districts Brüll, ganz nahe am Dorf Benninghausen belegen.
2) Daselbst den sogenannten Bettenberg.
3) die kleinen Schlaghölzer in der sauern Wiese bei Anröchte in der Nähe von Eggeringhausen.

II. In der Oberförsterei Bredelar, zum Theile im Kreise Brilon zum Theile im Kreise Büren, Regierungs-Bezirk Minden.

1) Senkenskamp.
2) Den Goldberg
3) Großen und kleinen Dahlingsberg
} bei der Rummekemühle.
4) Den fiskalischen Antheil des Kohläß, in der Nähe von Kanstein.
5) Den großen Bruch bei Stadtberge und dem Waldeckisen Dorfe Hesperinghausen.
6) Riepen.
7) Hühnerknap.
8) Ober-Bickmannshagen.

Der Verkauf geschieht. I. Oberförsterei Hirschberg.

District ad 3. am 22. Juli c. Morgens 10 Uhr auf Ort und Stelle.
District ad 1. 2. den 23. Juli c. bei Herr Osthof in Benninghausen.

II. Oberförsterei Bredelar.

District 1. 2. 3. den 5. August c. des Morgens auf der Rummekenmühle.
District 4. und 5 den 6. August c., Nachmittags 3 Uhr in Stadtberge bei Herrn Schultheiß Steinhof.
District 6. 7. 8. den 7. und 8. August c., Morgens in Bredelar bei dem Herrn Conductor Seiffahrt.

Die Verkaufsbedingungen liegen von heute an bei dem Herrn Oberförster zu Hirschberg, dem Herrn Osthof zu Benninghausen, dem Waldwärter Wienand zu Anröchte, dem Herrn Oberförster Heinz in Bredelar, dem Herrn Schultheiß Steinhoff in Stadtberge, zur Einsicht offen, und sind die betreffenden Oberförster angewiesen worden, die weitere Auskunft zu geben.

Meschede, den 21. Juni 1822.

Der K. Forstinspector das.

N. 487.
Verkauf herrschaftlicher Grundstücke beim Rentamt Iserlohn.

Mitwochen den 31. Juli d. J. Morgens 10 Uhr sollen zwei zum Rentamt Iserlohn gehörige Grundstücke:

a) eine Wiese von pptr. 26 Magdeburger Morgen im Bezirk Boeingsen Amts Menden, die Welwer Weide oder das Lendringser Ohl genannt;

b) ein Grasgrund von 70 □Ruthen zu Evingsen Bürgermeisterei Hemer, das Kalkofenstück genannt.

im Hause des Herrn Hense zu Lendringhausen öffentlich Meistbietend verkauft werden Die Verkaufsbedingungen liegen auf dem Bureau des Unterzeichneten zur Einsicht offen. Menden, den 27. Juni 1822.

Der Domainen-Rentmeister das.

N. 488. Fruchtverkauf zu Werl.

Am Dienstag den 9. Juli d. J. des Morgens 10 Uhr wird beim hiesigen Rentamte eine Quantität Waitzen, Roggen, Gerste und Hafer im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt.

Werl, den 27. Juni 1822. Königl. Rentamt das.

N. 489. Fruchtverkauf zu Bredelar.

Am Freitag den 12. Juli d. J. Morgens 10 Uhr sollen auf der Königlichen Rentamtsstube zu Bredelar 135 Scheffel Roggen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Brilon, den 2?. Juni 1822.

Der Rent-Amts-Verwalter das.

N. 490. Verlorner Gewerbschein.

Johann Weiken von Bruchhausen hat den ihm im Januar d. J. von hochlöblich königlicher Regierung zu Arnsberg ertheilten Gewerbschein zum Handel mit kurzen Eisenwaaren verloren.

Indem derselbe hierdurch für erloschen erklärt wird, fordert man den Finder auf, solchen an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Brilon, den 27. Juni 1822. Der Landrath das.

N. 491. Aufforderung rücksichtlich eines unbekannten Taubstummen.

Am 31. des v. M. wurde zu Wittlar in der Nähe von Kaiserswerth, eine Taubstumme Mannsperson dem Anscheine nach gegen 50 Jahre alt bettelnd betroffen. Vergebens hat man bisjetzt versucht, über den Ort seiner Herkunft, und seine Schicksale, Auskunft von ihm zu erlangen. Ich bringe daher die nachfolgende Beschreibung seiner Person und Bekleidung zur öffentlichen Kunde, mit dem Ersuchen an alle Behörden und Jeden, welcher Nachricht über diesen Taubstummen und dessen Herkunft zu geben vermag, mir solche mitzutheilen. Düsseldorf, den 16. Juni 1822.

Der Königl. Oberprocurator Rittershausen.

Person-Beschreibung.

Der Taubstumme ist ungefähr 50 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzbraune etwas grau durchstochene Haare, eine hohe Stirne, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eine mittelmäßige und die Spitze an der rechten Seite etwas hängende Nase, einen ziemlich kleinen Mund, ein längliches und breites Kinn, gräulichen Bart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Derselbe ist blatternarbig hat an der linken Seite der Nase

zwei kleine Warzen, wovon die eine kurz an der Nase und die andere ungefähr einen halben Zoll davon entfernt steht, und hat den Mittel- und Goldfinger der rechten Hand, um die Knöcheln mit Leinewand umwunden, welche Wunde er seinem Zeichen zufolge durch Klemmung zwischen einer Thür erhalten hat.

Bekleidung: ein blau leinener Kittel welcher am Halse gekräuselt, ein altes ganz abgenutztes Kamisol, wovon die beiden Aermeln und Seitenstücke von grünem Tuche der Rücken aber von verschiedenfarbigten tuchenen Lappen zusammengesetzt ist, eine alte braune manchesterne kurze Hose, weiße baumwollene Mütze, woran am Rande und in der Mitte wie oben ungefähr an der Spitze blaue Streifen befindlich, uud Schuhe mit Riemen.

N. 492. Steckbrief hinter J. G. Schmidt.

Der nachstehend signalisirter Johann Georg Schmidt aus Nassau Dietz gebürtig, zuletzt zu Duisburg wohnhaft, welcher wegen eines gewaltsamen Diebstahls verhaftet worden, hat sich in der Nacht vom 10. auf den 11. März d. J. mittelst Ausbruch aus dem Gefängniß zu Duisburg der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Wir ersuchen alle öffentliche Behörden, auf den Schmidt zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an uns abzuliefern.

Werden, den 6. Juni 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Name Johann Georg Schmidt, Geburtsort Nassau Dietz, Religion evangelisch, Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase etwas gebogen, Mund mittelmäßig, Bart braun, Zähne vollständig, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein. Besondere Kennzeichen: etwas blatternarbig und vorne auf dem Kopfe wenig Haare.

N. 493. Steckbrief hinter F. Haberstroh.

Der wegen Diebstahls inhaftirte Friedrich Haberstroh aus Niedersfeld, ist während der Untersuchung, aus hiesigem Arresthause entsprungen.

Die Polizei- und Civil-Behörden werden hierdurch ersucht, denselben im Betretungsfalle ergreifen und hieher liefern zu lassen.

Meschede, den 26. Juni 1822.

Königlich Preußisches Justizamt.

Person-Beschreibung:

Alter 21 Jahre, Größe 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll, Statur mittler, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stumpf, Mund klein, Kinn spitz, Bart schwach, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 28.

Arnsberg, den 13. Juli 1822.

N. 494. Gesetzsammlung N. 11.

Das 11te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 725. Statut für die Kaufmannschaft zu Memel. Vom 21. Mai 1822.

— 726. Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Gilgestrom bei Neatischken erhoben werden soll. Vom 29. Mai 1822.

— 727. Allerhöchste Kabinets-Order vom 7. Juni 1822., wegen Anwendung des Stempel-Tarifs bei Erkenntnissen gegen die Kapitaine und Rittmeister zweiter Klasse.

— 728. Allerhöchste Kabinets-Order vom 7. Juni 1822., betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf den Kunststraßen jenseits des Rheins nach dem allgemeinen Chaussee-Tarif.

— 729. Chausseegeld-Tarif vom 21. Mai 1822., nebst Anhang vom 29. desselben Monats.

N. 495. Examinirte Candidaten d. Theologie.

Nach den am 4. 5. 6. Junius gehaltenen Prüfungen pro licentia concionandi und pro ministerio haben wir die evangelischen Pfarramtscandidaten:

J. G. F. Klette, Vicerector am Gymnasium zu Herford,
H. A. Greiff, zu Leeden im Tecklenburgischen,
C. Westhoff, zu Herne in der Grafschaft Mark,

für wahlfähig zum Pfarramt erklärt; und den Candidaten

F. Bergmann, zu Unna; F. Kneip, zu Berleburg; L. Senger, zu Neck in der Grafschaft Mark; L. Erdsiek, aus Herford,

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt. Münster, den 2. Juli 1822.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 496. Einsendung d. Collectengelder für d. Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Casse des H. W.

Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt pag. 111. enthaltene Bekanntmachung vom 24. Februar d. J. werden die betreffenden Herren Dechanten und resp. Pfarrer des Herzogthums Westfalen aufgefordert, die für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Casse durch Collecte erhobenen Gelder, oder eine Vacat-Anzeige innerhalb 14 Tage an die Herren Dechanten und resp. an die Regierungs-Haupt-Casse einzusenden. Die Herren Dechanten werden zugleich aufgefordert, von denjenigen der Herren Pfarrer, welche die Frist nicht einhalten mögten, die erhobenen Gelder oder die Vacat-Anzeige durch einen von den Säumigen zu bezahlenden Expressen, abholen zu lassen. Gegen die zu keinem Dekanats-Verbande gehörigen und säumigen Herren Pfarrer wird ein gleiches Verfahren von Seiten der Regierungs-Haupt-Casse eintreten.

Arnsberg, den 5. Juli 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 497. Aufruf zur Wohlthätigkeit

Ein großes Unglück hat das im Kreise Lüdinghausen und Kirchspiel Werne belegene Dorf Capelle betroffen, indem am 13. d. gegen Sonnen-Untergang daselbst eine Feuersbrunst entstand, welche bei der anhaltenden Dürre und dem wehenden Nordwinde die Flammenglut so schnell über dieses Dorf trieb, daß in Zeit von einer Stunde sämmtliche Häuser, mit Ausnahme von 5 und der Kirche, in einen Schutthaufen verwandelt wurden. Obgleich die Einwohner der benachbarten Gemeinden mit 8 Feuersprützen zu Hülfe geeilt waren, so konnte doch, wegen Mangels an Wasser, kein Gebrauch davon gemacht werden. 28 Familien haben alle ihre Habseligkeiten verloren, da wegen der schnell um sich greifenden Feuersglut nur wenig gerettet werden konnte, und befinden sich nun ohne Obdach, von Allem entblößt, in einer erbarmungswürdigen Lage.

Hoffnungsvoll richten die ohne Verschulden Verunglückten ihre Blicke auf die schon so oft bewährte Mildthätigkeit der Einwohner des hiesigen Regierungsbezirks, die sich bei jeder Veranlassung so segensreich ausgesprochen hat.

Wir bitten daher alle edle Menschenfreunde um Unterstützung der Unglücklichen. Jede, auch die kleinste Gabe wird mit dem lebhaftesten Danke aufgenommen, und über deren zweckmäßige Verwendung zur Errettung der Unglücklichen aus ihrer trostlosen Lage öffentliche Rechenschaft abgelegt werden.

Capelle, den 4. Juni 1822.

Die Unterstützungs-Commission.

Vorstehender, mit allen den Hoffnungen, woran die Unglücklichen sich wieder aufzurichten suchen, an die Einwohner des hiesigen Regierungsdistricts

gerichteter Anruf wird allen theilnehmenden Menschenfreunden zur Beherzigung mit dem Bemerken bestens empfohlen, daß der hiesige Instituten-Kassen-Rendant, Herr Soistmann dahier die milden Beiträge in Empfang zu nehmen beauftragt worden ist. Arnsberg den 23. Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 498. Ein in Meschede aufgegriffener blödsinniger Mensch.

In den ersten Tagen des vorigen Monats hat sich zu Meschede ein unbekannter, an Epilepsie und einem hohen Grade von Blödsinn leidender Mensch von etwa 20 Jahren, welcher in dem hierunter folgenden Signalement näher beschrieben ist, eingefunden. Außer einigen unbedeutenden Kleidungsstücken hat sich bei demselben nichts vorgefunden, auch konnte bei seinem geistigen Unvermögen und seiner höchst unverständlichen Sprache über seine Herkunft noch zur Zeit nichts bestimmtes ermittelt werden.

Wir bringen dieses mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die etwaigen Angehörigen sich bei dem Director des Landeshospitals Dr. Ruer zu Marsberg, wo sich der Unglückliche einstweilen in Verpflegung befindet, melden mögen. Arnsberg, den 2. Juli 1822.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Vornamen Hennes Johann, Alter ungefähr 20 Jahr, Größe 5 Fuß, Statur mittlere, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Nase lang und spitz, Mund groß und offenstehend, Kinn rund, Bart braun, Gesicht länglich rund, Gesichtsfarbe gelblich, Gesicht etwas blatternarbig, spricht plattdeutsch. Besondere Zeichen: ist blödsinnig und epileptisch.

N. 499. Erweiterung des Wirkungskreises des Justiz-Commissars Lecke.

Da zufolge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 9. April d. J. dem Justiz-Commissar Lecke zu Iserlohn verstattet worden ist, in dieser Eigenschaft bei dem Land- und Stadtgericht in Altena aufzutreten und seinen Wohnort in Iserlohn beizubehalten, so wird solches hierdurch nachrichtlich den Gerichts-Eingesessenen bekannt gemacht. Hamm, den 18. Juni 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

B 1

N. 500. Theilung der Wattenscheider Mark.

Von der Königl. hochlöblichen General-Commission zu Münster ist dem Unterzeichneten auf den Antrag einiger Interessenten die Theilung der in der Bürgermeisterei Wattenscheid, Kreise Bochum, gelegenen Mark, so gegen Westen an die Viehofer Mark im Essendischen Kreise und gegen Norden an die Hörster Mark im Recklinghausenschen Kreise angränzend ist, aufgetragen.

Es werden demnach alle unbekannte Theilnehmer, so wie alle diejenigen, welche aus irgend einem andern Grund ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere die Obereigenthums- Lehns- und Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 6 Wochen bei der unterzeichneten Commission oder längstens in dem auf den 29. August Morgens 9 Uhr an des Franken Behausung zu Gelsenkirchen bestimmten Termin unter dem Präjuditz anzumelden und zu begründen, daß die Ausbleibenden die künftige Auseinandersetzung und Theilung wider sich gelten lassen müssen, mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden, und die Theilung unter keinem Vorwande, selbst nicht im Fall der Verletzung, anfechten können.

Bochum, den 18. Juni 1822.

Die Theilungs-Commission. Boelling.

N. 501. Stempelgefälle von Wechseln rc. und deren Erhebung.

In Folge Verfügung einer Königl. hochlöblichen Regierung vom 21. v. M. bringen wir hiermit zur allgemeinen Kunde, daß zur Erleichterung der Entrichtung der Stempel-Abgaben von Wechseln und kaufmännischen Anweisungen nunmehr auch die Unter-Stempel-Distributionen zu Siegen, Olpe, Laasphe und Brilon mit Erhebung dieser Abgabe, in so weit dieses nemlich der §. 20. des Stempel-Gesetzes vom 7. März erlaubt, authorisirt worden sind.

Wilnsdorf, den 5. Juli 1822.

Königlich Preußisches Haupt-Zoll- und Steuer-Amt

N. 502. Stempelgefälle von Wechseln rc. und deren Erhebung.

Den Empfangsstellen der indirecten Steuern zu Schwelm, Hagen, Iserlohn und Altena ist, höherer Verfügung gemäß, Dato die Befugniß ertheilt, von allen denselben vorgelegt werdenden Wechseln und kaufmännischen Assignationen, ohne Rücksichtnahme auf die Höhe der Beträge, die tarifmäßige Stempel-Abgabe zu erheben, welches wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 20. April cur. (vide Amtsblatt Stück 18. N. 334.) hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen. Dortmund, den 6. Juli 1822.

Königl. Preußisches Haupt-Steuer-Amt.

N. 503. Untersuchung u. Bestrafung der Holzdiebstähle.

Es ist nach Emanirung des Gesetzes vom 7. Juni 1821. wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle bei unterzeichnetem Gerichte häufig vorgekommen, daß in betreff der Holzdiebstähle; welche in Privat- und Gemeinforsten vorgefallen, Denunciationen eingereicht worden, welche keineswegs nach dem im §. 11. des gedachten Gesetzes vorgeschriebenen Formular eingereicht sind. Da nun das ganze Verfahren auf die Einreichung dieses vorgeschriebenen Formulars hauptsächlich gestützt ist, und nach dem §. 28. des allegirten Gesetzes

dasselbe auch auf Holzdiebstähle in Gemeinen- und Privat-Forsten angewendet werden soll, so werden in Zukunft alle Denunciationen, welche nicht darnach eingerichtet sind, oder wo das Formular dergestalt unvollkommen eingereicht wird, daß darauf kein Verfahren gegründet werden kann, ohne Weiteres wieder zurückgegeben werden.

Die Gemeinen und Privaten werden dabei auf den §. 28. des allegirten Gesetzes aufmerksam gemacht, wornach sie ihren Förstern einen gleichen gerichtlichen Glauben wie den Königl. Förstern beilegen können, wenn sie dieselben auf Lebenszeit bestellen, und bei Gerichte gehörig vereiden lassen. Schließlich werden die Denunciaten noch darauf aufmerksam gemacht, daß, da das Verfahren die Beendigung in einem Termin voraussetzt, die Beweismittel gleich bei der Denunciation gehörig angegeben werden müssen, weil auf dergleichen nachträgliche Anzeigen in erster Instanz, und in allen Fällen, wo keine weitere Instanz statt findet, keine Rücksicht genommen werden dürfe.

Eben so müssen die Denunciaten an dem ein für allemal bestimmten Forsttage, welches beim hiesigen Gerichte der erste Montag nach dem ersten eines jeden Monats, unaufgefordert sich einfinden, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn das Erkenntniß, ihnen auf ihre alleinige Kosten insinuirt wird. Unna, den 25. Juni 1822.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

N. 504. Verkauf herrschaftlicher Waldparzellen.

Die hochlöbliche Regierung zu Arnsberg hat den Unterzeichneten beauftragt, nachstehende Königl. Waldparzellen öffentlich an den Meistbiethenden zum Verkauf auszusetzen.

I. In der Oberförsterei Hirschberg im Kreise Lippstadt.

1) Einen Theil des Districts Brüll, ganz nahe am Dorf Benninghausen belegen.
2) Daselbst den sogenannten Betienberg.
3) die kleinen Schlaghölzer in der sauern Wiese bei Anröchte in der Nähe von Eggeringhausen.

II. In der Oberförsterei Bredelar, zum Theile im Kreise Brilon zum Theile im Kreise Büren, Regierungs-Bezirk Minden.

1) Senkenskamp.
2) Den Goldberg
3) Großen und kleinen Dahlingsberg
} bei der Rummekemühle.
4) Den fiskalischen Antheil des Bohläß, in der Nähe von Kanstein.
5) Den großen Bruch bei Stadtberge und dem Waldeckisen Dorfe Hesperinghausen.
6) Riepen.
7) Hühnerknap.
8) Ober-Bickmannshagen.



Der Verkauf geschieht. I. Oberförsterei Hirschberg.

District ad 3. am 22. Juli c. Morgens 10 Uhr auf Ort und Stelle.

District ad 1. 2. den 23. Juli c. bei Herrn Osthof in Benninghausen.

II. Oberförsterei Bredelar.

District 1. 2. 3. den 5. August c. des Morgens auf der Rummekenmühle.

District 4. und 5. den 6. August c., Nachmittags 3 Uhr in Stadtberge bei Herrn Schultheiß Steinhof.

District 6. 7. 8. den 7. und 8. August c., Morgens in Bredelar bei dem Herrn Conductor Seiffahrt.

Die Verkaufsbedingungen liegen von heute an bei dem Herrn Oberförster zu Hirschberg, dem Herrn Osthof zu Benninghausen, dem Waldwärter Wienand zu Anröchte, dem Herrn Oberförster Heinz in Bredelar, dem Herrn Schultheiß Steinhof in Stadtberge, zur Einsicht offen, und sind die betreffenden Oberförster angewiesen worden, die weitere Auskunft zu geben.

Meschede, den 21. Juni 1822.

Der K. Forstinspector das.

B
N. 505.
Verding des Pfarrhausbaues zu Körbecke.

In dem zum Verding des Neubaues des Pfarrhauses zu Körbecke angestandenen Termin wurde keine annehmliche Forderung gemacht, daher soll dieser Neubau am 25. Juli c. Morgens 10 Uhr nach den einzelnen Theilen des Anschlags als Mauern, Zimmern, Schlosser-, Schreiner- und Dachdecker-Arbeit in loco Körbecke anderweit zu verdingen versucht werden.

Zugleich wird daselbst am nämlichen Tage Vormittags 11 Uhr die Erbauung einer Schulstube und bessere Einrichtung der jetzigen Schullehrer-Wohnung zu Delecke an den Mindestnehmenden öffentlich verdungen; Zeichnungen, Kosten-Anschläge und Bedingungen sind vorher in der hiesigen Verwaltungsstube einzusehen. Oberense, den 28. Juni 1822.

Der Oberschultheiß das.

B
N. 506.
Verding des Chausseeneubaues von Königsheide bis zur Vördschen Grenze.

Der Neubau einer chaussirten Straße von Königsheide bis Vördsche Gränze 5 0 rheinl. Ruthen lang und zu 2131 Rthlr. 11 Sgr. 6 Pf. Preuß. Courant veranschlagt, soll, auf erfolgte Genehmigung der Königl. hochlöbl. Regierung, in Entreprise gegeben werden. Ich habe hierzu einen Termin auf Dienstag den 30. dieses, Morgens 9 Uhr, auf dem Gemeindehause hierselbst festgesetzt, welches Unternehmungslustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Vorbedingungen, Plan und Profil-Zeichnung und Kostenanschläge auch vor dem Termine bei mir eingesehen werden können.

Breckerfelde, den 5. Juli 1822.

Der Bürgermeister das.

B
№ 507.
Verding der Feuerlöschgeräthschaften zu Blankenstein.

Für den hiesigen Verwaltungsbezirk sollen folgende Feuerlöschungsgeräthschaften, als:

1) 175 Stück lederne Eimer. 2) 12 Stück Feuerhacken. 3) 16 Stück Wasserringel. 4) 8 Stück Laternen.

wenigstfordernd verdungen werden

Hierzu steht ein Termin am Montag den 22. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr in der Behausung des Gastgebers Wünnenberg hierselbst an; wozu Lusttragende Entrepreneurs hierdurch eingeladen werden.

Blankenstein, den 5. Juli 1822.

Der Bürgermeister das.

№ 508.
Gestohlenes Pferd.

Am 18. d. M. ist dem Eingesessenen Hense zu Wallen das unten bezeichnete Pferd von einem unbekannten — welcher jedoch ohne Zweifel der von Cölln entsprungene und bereits durch Steckbriefe verfolgte Verbrecher Frettloh gewesen seyn muß, — betrügerischer Weise entwendet worden, ohne daß dessen Spur bis jetzt wieder hat ausfindig gemacht werden können, weshalb alle und jede, denen das unten bezeichnete Pferd zum Verkauf angeboten werden mögte, hierdurch aufgefordert werden, solches mit dem Verkäufer festnehmen und an die nächste Polizeibehörde zur weitern Verfügung und Rücksendung hieher abliefern zu lassen. Meschede, den 30. Juni 1822.

Der Landrath das.

Bezeichnung des Pferdes.

Geschlecht Hengst, Größe etwa 17 Hand, Farbe dunkelfuchs mit weißen Extremitäten Alter, 4 ½ Jahr. Besondere Kennzeichen: mager und etwas Fehler am rechten Auge.

№ 509
Diebstahl in der Bauerschaft Leifringhausen.

In der Nacht vom 29. auf den 30. des vorigen Monats ist bei dem Eingesessenen Caspar Diedrich Selve zu Belmerei in der Bauerschaft Leiferinghausen, Kirchspiels Lüdenscheid, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und sind folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein kupferner blanker Theekessel von 4 bis 5 Kannen groß; 2) vier blaue leinene Kittel, wovon drei für erwachsene Personen, einer aber für einen 11 jährigen Knaben passend; 3) acht Ellen Leinewand, die zur Bleiche bestimmt gewesen; 4) eine halbe Haut Leder zu Schuhen wovon schon zu ein Paar großen und ein Paar kleinen Schuhen, abgeschnitten gewesen; 5) ein Paar weiß leinene Hemdchen bis an die Knie passend; 6 ein Beutel mit Lebensmittel als Brod, Fleisch u. s. w. und 7) ein Tischtuch zum täglichen Gebrauch.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir nicht allein vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen, sondern fordern auch jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, die vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, den Thäter auszumitteln und das gestohlene wieder herbei zu schaffen, unverzüglich entweder den Ortsgerichten, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 17. Juni 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 510.
Straßenraub.

Der Tabacksfabrikant Carl **Dolms** von Herdicke ist in der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. zwischen 12 und 1 Uhr auf der Chaussée zwischen Hagen und Herdecke von drei Straßenräubern angegriffen und des bei sich gehabten Geldes beraubt worden. Dasselbe befand sich in drei Beuteln und einer Geldkatze, betrug mehr als 600 Rthlr. und bestand aus ohngefähr 170 Tresorscheinen von 1 Rthlr., einem Tresorschein von 5 Rthlr., zwei Louisd'ors, drei Dukaten, einer Carolin, vier bis fünf Kronthaler und das Uebrige aus Preußischem Courant in ganzen, $\frac{1}{6}$tel und $\frac{1}{12}$tel Thalern und einiger Scheidemünze. Zur Bezeichnung der Räuber hat weiter nichts angegeben werden können, als daß der eine mit einem Kittel und mit einer Kappe mit rauhem Rande ohne Schirm bekleidet gewesen ist.

Indem wir diesen Straßenraub zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir Jeden auf, dem Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt werden, davon sofort seiner Ortsbehörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriat Anzeige zu machen. Werden, den 22. Juni 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 511.
Steckbrief hinter J. Butterbrod.

Der in der Anlage näher beschriebene Ignatz **Butterbrod** aus Neuhaus ist wegen wiederholter Diebstähle vom Königl. Oberlandes-Gerichte hierselbst mit einer sechsjährigen Zuchthausstrafe belegt, und am 14. v. M. dem Polizei-Commissar hierselbst zur Abführung nach Herford übergeben worden. Er hat Gelegenheit gefunden, sich am 15. Juni bei dem Dorfe Brackwede der Fesseln zu entledigen und vom Transport zu entweichen. Wir ersuchen daher alle Behörden, auf diesen gefährlichen, bereits mehreremalen bestraften Dieb ein wachsames Auge zu haben, solchen im Betretungsfall zu verhaften, und an uns abliefern zu lassen. Paderborn, den 6. Juli 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Per-

Person=Beschreibung:

Familien Namen Butterbrod, Vornamen Ignatz, Geburtsort Neuhaus, Religion katholisch, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond bräunlich, Augen hellblau, Nase grad, Mund proportionirt, Bart dünne, Kinn klein, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: auf dem Nagel des linken Zeigefingers und am ersten Gliede desselben eine kleine Schnittnarbe.

N. 512. Steckbrief hinter H. Schmidt u. J. Müller.

Die am 24. v. M. zu Beckum, Amts Balve, ohne alle Legitimation, mit einem 20 Wochen alten unehelichen Kinde betroffene, von dem Hrn. Bürgermeister Post zu Balve arretirte und, nach vorgängiger Untersuchung, an das wohllöbliche landräthliche Officium des Kreises Altenkirchen, Regierungs=Bezirk Coblenz, zur weitern Verfügung von mir abgelieferte Vagabundin Elisabeth Fohr aus Niederndreisbach bei Kirchen, Kreis Altenkirchen, hat sich verdächtig gemacht, zu der unten signalisirten Landstreicher=Familie zu gehören, der sie ein anderes uneheliches Kind von 2½ Jahr zur Verwahrung übergeben. Diese verdächtige Gesellschaft besteht, nach Angabe der Arrestatin, und so viel davon hat ermittelt werden können.

1) aus einem Greise Namens Heinrich Schmidt;
2) aus einem jüngern Manne, Namens Johannes Müller, Wannenflicker, Korbflechter und natürlicher Vater der oben bezeichneten beiden Kinder;
3) aus einer Frauensperson, und
4) aus 2 Kindern verschiedenen Alters;

welche sämmtlich sich in den Arnsberger Wald zurückgezogen haben sollen.

Ausser diesen will man in dem Walde ohnweit der Grübbecke noch eine dritte Mannsperson wahrgenommen haben.

Alle Civil=Behörden dieses Regierungs=Bezirks werden hiermit dienstergebenst ersucht, auf die bezeichneten Individuen ein wachsames Auge zu haben, selbige im Betretungsfall arretiren und, nach Befinden der Umstände, an die competente Gerichts=Behörde abliefern zu lassen.

Iserlohn, den 3. Juli 1822. Der Landrath das.

Person=Beschreibung:

1) Heinrich Schmidt, ein Greis von langer Statur, Gesicht länglich und spitz, Gesichtsfarbe blaß. Bekleidung: Collet von blauem Tuch, lange Hose von blauer Leinwand; Kopfbedeckung: eine Kappe.
2) Johannes Müller, etwa 30 Jahr alt, mittlerer Statur, Nase spitz, Gesichtsfarbe roth und frisch. Bekleidung: eine gestreifte lange manchesterne Hose unter einem Kittel von dunkelblauer Leinwand.

3) Die Frauensperson, Name unbekannt, von mittlerer Statur, Gesichtsfarbe schwärzlich, Haare rabenschwarz. Bekleidung: eine Jacke von dunkelblauem Tuch. Kopfbedeckung: eine weiße Mütze.

4) 2 Kinder. deren Personalbeschreibung und Bekleidung nicht angegeben werden kann. Das Jüngere soll einen kahlen Fleck auf dem Kopfe haben.

Im Walde ohnweit Beckum haben sie bei einer umgeworfenen Hütte 2 Tragkörbe stehen gehabt, auch einen großen weißen Hund mit sich geführt.

N. 513. Steckbrief hinter H. Grabl, T. Korfschütte u. F. Homberg.

In der Nacht vom 1. auf den 2. dieses, sind die unten bezeichneten Verbrecher aus dem hiesigen Arrest-Locale, vermöge Ausbrechen einer eisernen Stange aus dem Fenster entsprungen.

Alle Civil- und Polizei-Behörden werden ersucht auf die Entsprungenen genau wachen, und solche im Betretungsfalle hieher abliefern zu lassen.

Werl, den 3. Juli 1822.

Königlich Preußisches Justizamt.

Person-Beschreibung.

1) Heinrich Grabl, Alter 54 Jahr, Wohnort Westönnen, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase klein, Mund klein, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark. Besondere Zeichen: an der linken Hand der zweite Finger steif.

2) Theodor Korfschütte, Wohnort Ostflierich Kreises Hamm, Alter 18 Jahr, Größe 4 Fuß 4 Zoll, Statur klein, Haare hellblond, Stirn breit, Augenbraunen hellblond, Augen blau, Nase klein, Mund breit, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Zeichen hat schiefe Beine.

3) Franz Homberg, Wohnort Plettenberg Kreises Altena, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll Statur kurz und untersetzter, Haare braun, Stirn platt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase klein, Mund klein, Kinn spitz und gespalten, Bart braun, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Zeichen: keine.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Provisor Wilhelm Wigginhaus zu Schwerte ist unterm 9. April 1822. von dem Königl. Ministerio der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Apotheker in einer kleinen Stadt der Königl. Lande, approbirt.

Statt des bisherigen Stadtschultheißen Helwig zu Medebach ist der Bürger Wilhelm Pöllmann daselbst hinwiederum als Schultheiß angestellt.

Folgende Wittwen und Ehefrauen sind als Hebammen angestellt nämlich:

1) die Wittwe Anna Barbara Schuppener geborne Messerschmidt zu Hesselbach, alt 37 Jahr, für den District Hesselbach im Kreise Wittgenstein.
2) die Ehefrau Odilia Hermes geborne Hufnagel zu Kirchhundem, alt 28 Jahr, für den District Altenhunden im Kreise Olpe, und
3) die Ehefrau Anna Maria Springob geborne Plaßmann zu Wamge alt 39 Jahr für den District Wamge im Kreise Olpe.

Folgende katholische Geistlichen sind neu angestellt, als:

1) der bisherige Pfarrer Goebel zu Heinsberg als Pfarrer zu Scharffenberg;
2) " " " Schmidt zu Irmgarteichen als Pfarrer zu Soest;
3) " Geistliche Grimm aus Camberg im Nassauischen als Pfarrer zu Irmgarteichen;
4) " bisherige Pfarrer Lohmann zu Wenholthausen als Pfarrer zu Bontkirchen;
5) " bisherige Pfarrverwalter Schulze zu Soest, als Pfarrer zu Gesecke;
6) " " Schulvicar Arnoldi zu Olpe als Pfarrer zu Wenden;
7) " " Vicar Beyer zu Elspe als Vicar zu Bremen;
8) " Franziscaner Mar. Knoth zu Attendorn als Pfarrer zu Fredeburg;
9) " bisherige Guardian des Franziscaner-Klosters zu Attendorn Honorius Kost als Pfarrer zu Freienohl;
10) " bisherige Pfarrer Cramer zu Schlipprüthen als Pfarrer zu Eslohe;
11) " Franziscaner Pater Guido Ahlbach als Pfarrer zu Wenholthausen; und
12) " bisherige Vicar Joh. Roland Müller zu Renfrath als Pfarrer zu Iserlohn.

Seit dem Anfange des laufenden Jahres sind nachfolgende evangelische Pfarrstellen im diesseitigen Regierungsbezirk neu besetzt worden:

1) zu Kirchhörde im Synodal-Kreise Dort und mit dem Candidaten Saltmann aus Rhée, bisherigen Rector zu Gummersbach;
2) zu Siegen, (die 3te Predigerstelle) mit dem bisherigen Prediger Kind zu Wingeshausen im Synodal Bezirk Wittgenstein;
3) zu Schwefe im Synodal-Bezirk Soest mit dem bisherigen Prediger Hennecke zu Lohne;
4) zu Blankenstein im Synodal-Bezirk Hattingen mit dem Candidaten Wiesmann aus Hattingen;
5) zu Lohne im Synodal-Bezirk Soest mit dem Candidaten Schenk aus Ilseburg bei Wernigerode.

N. 514
Fruchtpreise im Monat Juni.

Nachweisung
der im Monat Juni 1822. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.
Hamm	2	10	5	1	10	5	–	27	9	–	18	5		—	–	–	10	–	–	13	–	6	20	6
Hattingen	2	10	9	1	9	9	–	25	2	–	28	5	1	6	7	–	18	2	–	20	10	6	12	—
Herdecke	2	10	$2\frac{1}{3}$	1	10	$11\frac{1}{2}$	–	29	5	–	25	$4\frac{1}{2}$	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Langschede	2	12	6	1	14	4	–	29	4	–	20	–	–	—	–		10	–	–	18	–	7	25	—
Lippstadt	2	5	–	1	10	–	–	29	9	–	18	9	–	—	–	–	14	–	–	18	9	7	–	—
Menden	2	5	5	1	10	4	–	28	10	–	20	9	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Meschede	1	22	–	1	10	–	–	27	–	–	17	–	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Schwerte	2	9	9	1	13	$1\frac{5}{12}$	–	29	$4\frac{5}{6}$	–	23	$\frac{5}{8}$	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Siegen	–	—	–	1	14	–	1	4	–	–	25	–	–	—	–	–	—	–	1	10	–	7	15	—
Soest	1	26	5	1	8	5	–	26	4	–	15	–	–	—	–	–	10	–	–	25	–	8	—	—
Witten	2	10	5	1	11	–	–	25	–	–	23	10	1	8	10	–	11	6	–	20	–	7	—	—
Durchschnitts-Preis	2	6	$3\frac{2}{3}$	1	11	1	–	28	$\frac{4}{11}$	–	20	$\frac{6}{11}$	1	7	$8\frac{1}{2}$	–	12	$3\frac{1}{3}$	–	22	$2\frac{5}{7}$	7	6	$\frac{6}{7}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 29.

Arnsberg, den 20. Juli 1822.

N. 515. Gesetzsammlung N. 12.

Das 12te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 730. Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen sämmtlichen Königlichen Preußischen und sämmtlichen Königlichen Dänischen Landen. Vom 2. Mai 1822.

— 731. Allerhöchste Kabinets-Order vom 12. Mai 1822., daß Besitzer von Orden 2c. die Dekorationen derselben während einer zu erleidenden Festungsstrafe nicht tragen sollen.

— 732. Erklärung wegen der mit der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden. Vom 12. Juni 1822.

— 733. Allerhöchste Kabinets-Order vom 20. Juni 1822., betreffend die Anwendung der Straf-Gesetze bei Maischsteuer-Kontraventionen.

N. 516. Einführung eines neuen Chaussee-Geld-Tarifs.

Chaussee-Geld-Tarif
für
eine Meile von 2,000 Preußischen Ruthen.

	Sgr.	Pf.
1) Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, so wie zweirädrige Bauerkarren		
a. beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2	"
b. ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	"	8

	Sgr.	Pf.
Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren sechs Zoll und darüber breit sind, so wird für jedes Pferd oder Zugthier bezahlt		
a. beladen	1	„
b. ledig	„	4
2) Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd	1	4
3) alle übrigen Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch von Schlitten mit Pferden oder anderem Zugvieh bespannt		
a. beladen	1	„
b. ledig	„	4
4) Von einem unangespannten Pferde oder Maulthier . .	„	4
5) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel	„	2
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Ziegen, die einzeln unter 5 Stück geführt werden, sind frei, von jedem 5 Stück aber	„	2

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche ½ Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

Ein Fuhrwerk, welches nicht den 4ten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

Ausnahmen.

Chaussee-Geld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden, oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Commando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungs-Wagen für die Armee und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienst;

c) von Königlichen Couriers und den der fremden Mächte, von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden, ohne Unterschied;

d) von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreisfuhren;

e) von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer, innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personenfuhren und Reitpferde nicht gehören;

f) von allem nur mit Dünger beladenen Fuhrwerke;

g) von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Bau-Materialien anfahren;

h) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Beamten, daher auch der Landräthe innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks;

i) von den berittenen Grenz-Zoll-Beamten im Dienst.

Gegeben: Berlin, den 21. Mai 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

contrasig. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow. Graf v. Lottum.

Anhang zum Chaussee-Geld-Tarif.
Strafbestimmungen.

§. 1. Von zwei einander begegnenden oder einholenden Wagen soll der unbeladene dem beladenen aus dem Wege fahren. Sind beide beladen oder beide unbeladen: so sollen sie einander nach der Rechten halb ausweichen, bei Strafe von 1 Thaler.

§. 2. Posten und Extra-Posten soll jedes Fuhrwerk auf den Ruf des Horns ausweichen, bei Strafe von 5 bis 50 Thalern.

§. 3. Frevel an Chausseen und an den dazu gehörenden Gebäuden, Anlagen und Vorrichtungen verübt, soll mit Ersatz des Schadens und einer Strafe von 5 Thalern; Frevel an Chausseebäumen und Pflanzungen aber außer dem Ersatz, mit 2 Thalern für jeden Baum gebüßt werden.

§. 4. Wer Bauholz so fortbringt, daß das Ende die Fahrbahn der Chaussee berührt, imgleichen, wer mit der Kette, und nicht mit dem Hemmschuh hemmt, verfällt in eine Strafe von 2 Thalern.

§. 5. Wer auf Banquets oder Fußsteigen oder in den Gräben reitet, fährt oder Vieh treibt, oder wer die Materialienhaufen auseinander wirft, büßt dafür mit 1 Thaler.

§. 6. Wer sich von seinen Pferden weiter als drei Schritte entfernt, wird bestraft mit 1 Thaler, und wenn dadurch Schaden geschieht, diese Strafe geschärft.

§. 7. Wer Vieh ohne Hirten auf die Chaussee laufen läßt, oder an Chausseebäume und Pfähle rc. bindet, verfällt in eine Strafe von 1 Thaler.

§. 8. Wer Gras aus den Dossirungen sich unbefugterweise zueignet, zahlt zur Strafe 1 Thaler. Geschieht dies durch Abweiden, so wird für jedes Stück Rindvieh 3 Silbergroschen, für ein Schaaf 1 Silbergroschen und für ein Schwein 5 Silbergroschen als Strafe erlegt.

§. 9. Wer sich beim Ackern nicht wenigstens zwei Fuß vom Grabenrande entfernt hält, büßt dafür mit 1 Thaler.

§. 10. Wer es unternimmt, sich auf irgend eine Weise z. B. durch Ausspannen von Pferden rc. der Entrichtung der Chausseegefälle ganz oder theilweise zu entziehen, zahlt ausser der verkürzten Steuer den vierfachen Betrag derselben, in keinem Falle aber unter 1 Thaler als Strafe.

§. 11. Ausser den Posten und Extraposten und Estafetten darf niemand, auch wenn er von der Abgabe frei wäre, eine Chausseestelle passiren, ohne anzuhalten, bei Strafe von ½ Thaler.

§. 12. Wer einen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, verfällt, auch wenn keine Kürzung der Abgaben dadurch bezweckt ist, in eine Strafe von 3 Thalern.

§. 13. Wer es unterläßt, sich einen Chausseezettel reichen zu lassen, soll an der folgenden Hebestelle die Abgabe für die zurückgelegte Strecke noch einmal bezahlen.

§. 14. Verfälschung eines Chausseezettels zieht eine Strafe von 5 bis 10 Thalern und unter erschwerenden Umständen die härtere Strafe der allgemeinen Gesetze nach sich.

§. 15. Wer sich weigert, den Chausseebeamten, die ihn anhalten oder pfänden wollen, zu willfahren, oder die gesetzliche Strafe an der nächsten Hebestelle gegen Empfangschein zu deponiren, soll, wenn er nicht gekannt oder unsicher ist, festgehalten und an die zustehende Behörde abgeliefert werden.

§. 16. Ist ein Chaussee-Vergehen mit ungebührlichem Betragen gegen Beamte verbunden, so soll die Strafe um ein Drittheil geschärft, bei gröberen Beleidigungen, bei Widersetzlichkeiten und Gewaltthätigkeiten aber soll der Thäter, wenn er nicht gekannt oder unsicher ist, festgehalten und dem Richter überliefert werden.

§. 17. Der Reisende haftet für den Fuhrmann nur, wenn er an dessen Vergehen Theil genommen hat, oder dessen Dienstherr, oder Eigenthümer des Fuhrwerks ist. Gegeben: Berlin, den 29. Mai 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

contrasig. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

Vorstehender, von des Königs Majestät allerhöchst selbst vollzogener neuer Chaussee-Geld-Tarif wird zur Nachricht und Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Arnsberg, den 5. Juli 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 517. Behandlung der inländischen Talglichte bei deren Versendung nach schlachtsteuerpflichtigen Städten.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 31. v. M. die §. §. 14. und 15. lit. d. d. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 dahin zu modifiziren geruhet, daß Talglichte aus klassensteuerpflichtigen Orten in schlachtsteuerpflichtige Städte künftig abgabefrei eingeführt werden dürfen.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung zur Nachricht und Nachachtung der Gewerbtreibenden und der Steuer-Aemter hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Arnsberg, den 28. Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 518. Beschädigung der an den Kunststraßen gepflanzten Bäume.

Am 17. d. M. sind auf der Straße durch den Neheimer Ohl 180 Stück in diesem Jahre angepflanzte Bäume zerstört worden.

Demjenigen, der die Urheber dieses Frevels dergestalt bei dem Wegbau-Inspector Wulf zu Arnsberg zur Anzeige bringt, daß sie zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, wird eine Belohnung von

Zwanzig Thalern

hiermit zugesichert. Auch soll auf Begehren der Name des Entdeckers verschwiegen bleiben, in so weit der Verlauf der Untersuchung dies gestattet.

Arnsberg, den 29. Juni 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 519. Kostenliquidationen, in Criminalsachen, was bei Anfertigung rc. derselben zu beachten.

Die sämmtlichen Gerichte unseres Departements werden auf höhere Veranlassung hierdurch angewiesen, bei Anfertigung und vorläufiger Revision der Kostenliquidationen in Criminalsachen folgende Bestimmungen genau zu beachten:

1) bei jeder Liquidation von Diäten und Reisekosten ist jedesmal die Entfernung des Orts, wohin die Reise unternommen, zu bemerken;
2) die Zeit, welche auf das Geschäft verwandt worden, muß im Protokoll genau bezeichnet, und
3) darauf gehalten werden, daß die Richter, Actuarien und Sachverständige gemeinschaftlich die Reise machen, und nicht jeder besonders Transportkosten liquidire. Hamm, den 25. Juni 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 520. Ernennung d. Justiz-Commissars Liebrecht z. Notarius publicus.

Der Justiz-Commissarius Liebrecht zu Schwelm ist durch eine von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz am 31. Mai d. J. erlassene Verfügung zugleich zum Notarius publicus im Departement des hiesigen Ober-Landes-Gerichts ernannt worden. Hamm, den 2. Juli 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 521. Bagatell- und Injuriensachen.

Die Sportel-Taxe für die Land- und Stadtgerichte setzt, indem sie Abschnitt 1. N. 1 und 2 ein Pausch-Quantum in Sachen unter 20 Rthlr. und in Injuriensachen zwischen Personen von gemeinem Bürger- oder Bauernstande bestimmt, das in dem §. 15. 16. 17., Tit. 26. und §. 2., Tit. 34., Theil 1. der Gerichts-Ordnung vorgeschriebene abgekürzte Verfahren voraus, nach welchem die ganze Sache in einem, höchstens 2 Terminen abgemacht werden soll. Die Prozeß-Ordnung bestimmt ferner, daß in Bagatell-Sachen unter 50 Rthlr. die Aussage eines untadelhaften Zeugen einen vollen Beweis macht, §. 10., N.

4. Tit. 13. loco citato. Wenn daher durch die Schuld der einen oder andern Parthei mehr wie 2 Termine abgehalten werden müssen, oder wenn dieselbe in Bagatellsachen mehr wie 2 und in Injuriensachen mehr wie 3 Zeugen über eine und dieselbe Thatsache in Vorschlag bringt und auf die Abhörung besteht, so müssen auch ausser dem festgesetzten Pausch-Quantum die desfallsigen Kosten nach den niedrigsten Sätzen der ersten Colonne liquidirt werden, §. 23., N. 4., Tit 23. loco allegato. Wird hiernach und nach den, die Instruction solcher Bagatellsachen bestimmenden Vorschriften der Prozeß-Ordnung verfahren, nach welchen keine andere Abschriften, als die der Klage und des Resoluts vorkommen kann, so kann nie der Fall eintreten, daß die Copial-Gebühren das ganze Pausch-Quantum absorbiren, mithin für die Gerichtskosten nichts übrig bleibt. Die Copialien, auf welche die Kanzlisten angewiesen sind, und welche in allen Sachen, worin ein Kosten-Ansatz statt findet, taxmäßig berechnet werden müssen, können daher auch in solchen Bagatellsachen und Injuriensachen ganz zum Ansatz kommen, wie solches bei einigen Gerichten, auf die Beschwerden der Kanzlisten, bereits nachgelassen ist.

Hiernach werden dann auch die Bestimmungen des Circular-Rescripts vom 12. September 1817. abgeändert. (G. I. H. 1.)

Hamm, den 15. Juni 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 522. Kostenliquidationen der Justizcommissarien.

Es hat sich in dem Departement des hiesigen Ober-Landesgerichts der Fall ereignet, daß den, nicht am Gerichtsorte wohnenden Justiz-Commissarien, wenn sie daselbst in mehreren Rechtsangelegenheiten Termine an einem Tage abgewartet haben, für jede einzelne Sache der ganze Betrag an Diäten und Reisekosten bewilligt ist. Da dieses Verfahren durchaus unzulässig erscheint, und nur eine verhältnißmäßige Repartition der wirklich erwachsenen Reise- und Zehrungskosten auf solche mehrere, an einem Tage besorgte Sachen erfolgen kann; so wird den Gerichten zur Pflicht gemacht, hierauf bei Festsetzung jener Kosten gehörige Rücksicht zu nehmen. (G. I. S. 18.)

Hamm, den 28. Juni 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 523. Gerichtsbarkeit der Bergbeamten. rc.

Nach dem Edicte wegen der, den Königlichen Berg-Aemtern beigelegten Gerichtsbarkeit vom 21. Februar 1816. müssen die Gerichtsbehörden von jeder Vorladung eines Bergbeamten oder Bergmanns dem Bergamte Nachricht geben, und wenn sie sich gemeiner Verbrechen schuldig machen, welche sein Amt oder das Bergwesen nicht betreffen, den Berggerichten die gefängliche Einziehung

und erste summarische Cognition überlassen. — Da diese Bestimmungen aber nicht überall befolgt werden; so finden wir uns veranlaßt, sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements näher anzuweisen:

1) in allen Fällen, wo in Civilsachen Gruben-Beamte als Steiger und Unterschichtmeister und Bergleute vorgeladen werden, die vorgesetzten Revier-Geschworne davon in Kenntniß zu setzen;

2) in allen übrigen Fällen aber, wo Beamte und Bergleute vorzuladen sind, dem vorgesetzten Bergamte davon Nachricht zu geben, und

3) keine Untersuchung in den Fällen, wo sie Berggerichten zusteht, vorzunehmen, und, wenn etwa Gefahr im Verzuge schleunige Maaßregeln erfordert, das Königl. Bergamt davon sofort zu benachrichtigen und auf Verlangen Acten und Arrestaten abzuliefern.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Gerichte des hiesigen Departements gehörig zu achten. Hamm, den 2. Juli 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 524. Das Preuß. Lachtermaaß u. dessen Anwendung bei Anfertigung von Gruben-Rechnungen u. Zeichnungen.

Da sowohl auf der rechten als der linken Rheinseite unseres Districts zeither verschiedene Lachter-Maaße bei dem gewerkschaftlichen Bergbau Anwendung gefunden haben, und es von Wichtigkeit ist, daß sowohl die Rechnungen, welche bei den Bergämtern eingereicht und geprüft werden sollen, als auch sämtliche Situations- und Gruben-Risse rc. auf ein legales Maaß gegründet werden, so ist höhern Orts verordnet worden, daß die Bestimmungen der allerhöchsten Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. nicht allein bei Anfertigung der gewerkschaftlichen Gruben- und Hütten-Rechnungen, sondern auch in allen mit der Behörde vorkommenden Verhandlungen und bei den anzufertigenden Rissen, Bauzeichnungen und Grubenbildern, wozu die Gewerken dem Fiskus verpflichtet sind, in der Art eintreten sollen, daß in allen diesen Fällen lediglich das gesetzliche Preußische Lachter- und Fußmaaß zur Anwendung kommen darf.

Indem wir das bergbautreibende Publikum von dieser Anordnung hierdurch in Kenntniß setzen, bemerken wir zugleich, daß die gesetzlichen Normal-Maaßstäbe zum geeigneten Gebrauch bei den Königlichen Bergämtern zu Siegen, Düren und Saarbrücken bereit stehen, und dort eingesehen werden können.

Bonn, den 4. Juli 1822.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

B 2.

N. 525. Theilung der Gemeinheit Ostenheide.

Die Königliche hochlöbl. General-Commission zu Münster hat mir unterm 23. März d. J. die Theilung der zum Dorfe Mark bei Hamm gehörigen Gemeinheit, genannt die Ostenheide, aufgetragen, und ist deshalb ein Ter-

min auf den 22. August Nachmittags 4 Uhr bei dem Colon Holtmann in der Mark angesetzt worden, zu welchem alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, so wie überhaupt alle diejenigen, welche bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben glauben, vorgeladen werden, um ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, und sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugegen seyn wollen. Zugleich wird ihnen bekannt gemacht, daß die Ausbleibenden nachher mit keinen Einwendungen gegen die Auseinandersetzung gehört werden können, sondern daß sie solche wider sich gelten lassen müssen, und solche selbst im Falle der Verletzung nicht anfechten können.

Hamm, den 19. Junius 1822.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Fellmann.

B 1
N. 526.
Theilung der Lüdenscheider Mark.

Von Seiten der Königlichen Regierung zu Arnsberg ist auf Theilung der, eine viertelstunde von Lüdenscheid entlegenen und 289 M. 60 R. haltenden Lüdenscheider Mark angetragen, und der Unterzeichnete von der hochlöblichen General-Commission zu Münster zum Spezial-Commissar bestellt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche irgend ein Theilnahme-Recht an dieser Mark zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und spätestens in termino den 13. September 11 Uhr auf dem hiesigen Gerichts-Lokale, bei demselben zu melden, und ihre Rechte, unter gehöriger Nachweisung, anzugeben und sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen und können mit keinen Einwendungen, selbst im Fall einer Verletzung, dagegen gehört werden. Lüdenscheid, den 11. Juli 1822.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Arndt.

N. 527.
Domainenverkauf p. Rentamt Hagen.

Folgende, mit Ende dieses Jahrs pachtlos werdende Domainen-Grundstücke sollen nach einem Königlichen Regierungs-Befehl zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden, weshalb zu diesem Verkauf nachstehende Termine bestimmt, als:

1) in Schwelm bei Herrn Paul Wawer im Sack, Freitag den 9. August Morgens 9 Uhr, werden ausgesetzt, das Vatemeiers Land in zwei Parcelen und die Bredde bei Schwelm.— Ferner das Frauenstück und das Land die Uebelgünne bei Gevelsberg. Demnach

2) in Wetter bei Herrn Diergarten, Montag den 12. August des Nachmittags um 2 Uhr, der bei Wetter belegene Hopfengarten, das Eselsstück und die Herrnteichswiese daselbst, sodann endlich

3)

3) soll in Herdecke bei Frau Wittwe Rußmann, Dienstag den 13. August Morgens 9 Uhr der Haselackerkamp und der dabei gelegene Garten im Frauenhofe, zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden.

Kauflustige werden demnach aufgefordert, in diesen Terminen zu erscheinen, und nach Vorlesung der Verkauf-Bedingungen ihre Gebote abzugeben, welchemnach die Meistbietend bleibende, mit Vorbehalt höchster Genehmigung den Zuschlag zu erwarten haben. Rentei Hagen, den 3. Juli 1822.

Der K. Rentmeister das.

N. 528. Verkauf herrschaftlicher Waldprazellen.

Die hochlöbliche Regierung zu Arnsberg hat den Unterzeichneten beauftragt, nachstehende Königl. Waldparzellen öffentlich an den Meistbiethenden zum Verkauf auszusetzen.

I. In der Oberförsterei Hirschberg im Kreise Lippstadt.

1) Einen Theil des Districts Brüll, ganz nahe am Dorf Benninghausen belegen.
2) Daselbst den sogenannten Bettenberg.
3) die kleinen Schlaghölzer in der sauern Wiese bei Anröchte in der Nähe von Eggeringhausen.

II. In der Oberförsterei Bredelar, zum Theile im Kreise Brilon zum Theile im Kreise Büren, Regierungs-Bezirk Minden.

1) Senkenskamp.
2) Den Goldberg } bei der Rummekemühle.
3) Großen und kleinen Dahlingsberg
4) Den fiskalischen Antheil des Kohlaß, in der Nähe von Kanstein.
5) Den großen Bruch bei Stadtberge und dem Waldeckisen Dorfe Heeperinghausen.
6) Riepen.
7) Hühnerknap.
8) Ober-Bickmannshagen.

Der Verkauf geschieht. I. Oberförsterei Hirschberg.

District ad 3. am 22. Juli c. Morgens 10 Uhr auf Ort und Stelle.
District ad 1. 2. den 23. Juli c. bei Herrn Osthof in Benninghausen.

II. Oberförsterei Bredelar.

District 1. 2. 3. den 5. August c. des Morgens auf der Rummekenmühle.
District 4. und 5. den 6. August c., Nachmittags 3 Uhr in Stadtberge bei Herrn Schultheiß Steinhof.
District 6. 7. 8. den 7. und 8. August c., Morgens in Bredelar bei dem Herrn Conductor Seiffahrt.

Die Verkaufsbedingungen liegen von heute an bei dem Herrn Oberförster zu Hirschberg, dem Herrn Osthof zu Benninghausen, dem Waldwärter

Wienand zu Anröchte, dem Herrn Oberförster Heinz in Bredelar, dem Herrn Schultheiß Steinhof in Stadtberge, zur Einsicht offen, und sind die betreffenden Oberförster angewiesen worden, die weitere Auskunft zu geben.

Meschede, den 21. Juni 1822.

Der K. Forstinspector das.

N. 529.
Stempelgefälle von Wechseln ꝛc. und deren Erhebung.

Dem Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß die Königlichen Steuer-Aemter zu Arnsberg, Hamm und Lippstadt mit der Erhebung der Stempel-Gebühren von Wechseln und kaufmännischen Anweisungen bis zum Betrage von 1000 Rthlr. beauftragt worden sind.

Statt des Stempels wird der Betrag der erhobenen Gefälle von dem Rendanten unter dem Documente bescheinigt, und es müssen diese Papiere alsdann bei dem direkten Steuer-Empfänger genannter Städte zur Eintragung in das dazu eingerichtete Controll-Journal, vorgezeigt werden.

Soest, den 12. Juli 1822.

Königl. Preußisches Haupt-Steuer-Amt.

N. 530.
Fruchtverkauf zu Arnsberg.

Am Samstag den 27. d. M. des Morgens 10 Uhr wird auf der Rentamtsstube zu Arnsberg eine Quantität Waitzen, Roggen, Gerste und Hafer im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt. Werl, den 11. Juli 1822.

Königliches Rentamt das.

N. 531.
Fruchtverkauf zu Rüthen und Mülheim.

Am 26. d. M. sollen zu Rüthen mehrere Hundert Scheffel Roggen, Gerste und Hafer und 2 Scheffel Waitzen; — am 27. d. M. zu Mülheim ebenfalls mehrere Hundert Scheffel Roggen, Gerste, Hafer, 56 Scheffel Mühlenkorn, 10 Scheffel Waitzen und 1 Scheffel Erbsen im Meistgebote verkauft werden.

Kauflustige wollen sich an den benannten Tagen Morgens 9 Uhr auf den Rentamtsstuben zu Rüthen und resp. Mülheim einfinden.

Mülheim an der Möhne, den 13. Juli 1822.

K. Rentamt das.

N. 532.
Wiederergreifung des J. Wahle.

Der im diesjährigen Amtsblatt N. 227. steckbrieflich verfolgte Jacob Wahle von Winterberg ist wieder aufgegriffen.

Brilon, den 6. Juli 1822.

Der Landrath das.

Daß ich vom 29. bis letzten des ersten Monats eines jeden Vierteljahrs also vom 29. bis 31. d. M. in Arnsberg, bei Herrn Gastwirth Lichte Empfangtage habe, wird denjenigen, welche noch Zahlungen an die Kassen der Oberförstereien Rumbeck und Obereimer zu leisten haben, hierdurch in Erinnerung gebracht. Hüsten, den 12. Juli 1822.

Der Forstrendant das.

N. 533 Empfangstage der Forstkassen der Oberförstereien Rumbeck u. Obereimer.

B N. 534 Verding eines neuen Pfarrhausbaues rc. zu Kirchhoerde.

Am 7. August d. J. Morgens um 10. Uhr soll auf hiesiger Verwaltungsstube der zu 2171 Rthlr. 14 gGr. 1 Pf. Preuß. Courant veranschlagte Bau eines neuen Pfarrhauses und Wirthschaftsgebäudes zu Kirchhoerde, wozu das nöthige Holz aus dem Pfarrwalde geliefert wird, zuerst einzeln nach den verschiedenen Arbeitsarten und Lieferungen, sodann im Ganzen dem Wenigstfordernden verdungen werden. Vorbedingungen, Kostenanschlag und Zeichnung liegen dahier a Dato täglich zur Einsicht offen.

Auswärtige hier unbekannte Unternehmungslustige werden ersucht sich so einzurichten, daß sie im Uebernehmungsfalle des Baues oder eines einzelnen Theils desselben dafür sofort annehmliche Sicherheit leisten können, indem die sofortige Leistung derselben, höherer Bestimmung gemäß, von ihnen gefordert werden muß.

Hoerde, den 9. Juli 1822.

Der provisorische Bürgermeister das.

B N. 535. Verding eines neuen Schulhausbaues zu Breckerfelde.

Mittwochen den 31. d. M. Vormittags 10 Uhr, soll auf dem Gemeindehause hierselbst die von der Königlichen hochlöblichen Regierung genehmigte Erbauung einer Gesammtschule für die hiesige Stadt, veranschlaget zu 1423 Rt. 15 Sgr. P. C. ausschließlich des dazu erforderlichen Bauholzes, der Mauersteine und des Sandes, öffentlich wenigstfordernd, mit Vorbehalt höherer Genehmigung verdungen werden.

Qualifizirte Unternehmungslustige werden eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, und ihre Forderungen zu Protokoll zu geben; wobei bemerkt wird, daß Vorbedingungen, Plan und Kosten-Anschlag auch vorher schon auf meinem Geschäftszimmer zur Einsicht offen liegen. Breckerfelde, den 11. Juli 1822.

Der Bürgermeister das.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Für die Commune Rahm Kreises Dortmund ist der Landwirth Hugo zu Rahm als Vorsteher angeordnet.

N. 536. Verkaufspreise d. nothwendigen Lebensmittel im Monat Juni 1822.

Uebersicht

der im Monat Juni 1822. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Frucht-Preise												Brod-Preise				Fleisch-Preise							
	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Schwarzbrod das Pfd.		Weißbrod 4 Loth		Rindfleisch das Pfd.		Hammelfleisch das Pfd.		Schweinefleisch das Pfd.		Kalbfleisch das Pfd.	
	Preußisch Maaß und Gewicht																							
	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.
Altena	2	22	–	1	25	–	1	10	–	1	4	–	–	7	–	3	2	–	2	–	2	8	1	–
Arnsberg	2	20	–	1	12	–	–	26	–	–	17	–	–	7 1/15	–	2 2/5	2	5	2	5	3	–	2	5
Berlenburg	2	20	–	1	15	–	1	5	–	–	20	–	–	9	–	4	2	4	2	1	2		1	–
Bochum	2	7	–	1	6	–	–	13	6	–	18	–	–	6	–	2 1/2	2	–	2	5	2	8	–	6
Brilon	2	15	–	1	9	–	–	29	6	–	13	1	–	9	–	—	1	10	–	–	2	8	–	–
Dortmund	2	10	4	1	8	8	–	27	–	–	20	9	–	8	–	3	2	4	2	4	–	–	2	–
Hagen	2	11	–	1	14	–	1	2	5	–	28	–	–	6 1/2	–	2 1/2	2	–	2	–	4	–	1	6
Hamm	2	10	5	1	10	5	–	27	9	–	18	5	–	7	–	2 2/3	2	5	2	–	–	–	2	5
Iserlohn	2	20	–	1	20	–	1	6	–	–	22	–	–	10	–	—	2	–	2	–	3	–	2	–
Lippstadt	2	5	–	1	10	–	–	29	9	–	18	9	–	7 1/2	–	—	2	2	2	–	–	–	1	8
Meschede	1	22	–	1	10	–	–	27	–	–	12	–	–	6 3/4	–	—	1	8	–	–	2	4	1	1
Olpe	1	23	9	1	8	–	1	3	–	–	15	–	–	6 1/4	–	3	1	8 1/4	–	–	2	6	1	–
Siegen	–	—	–	1	14	–	1	4	–	–	25	–	–	[illegible]	–	—	2	6	2	6	2	6	1	2
Soest	1	26	5	1	8	5	–	26	4	–	15	–	–	5 1/2		2 2/3	2	–	2	–	–	–	1	8
Durchschnitts Preis —	2	9	5 [illegible]	1	12	2 1/2	1	—	6 3/12	–	19	9 2/3	–	7 1/4	—	2 2/3	2	1 1/2	2	1 10/11	2	8 1/2	2	5 12/13

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 8. Juli 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 30.

Arnsberg, den 27. Juli 1822.

N. 537. Normal-Unterricht.

Der diesjährige Cursus in der Normalschule hieselbst wird am ein und zwanzigsten August seinen Anfang nehmen. Diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, müssen ein verschlossenes Zeugniß von ihrem Ortspfarrer über ihre Aufführung und einen von ihnen selbst schriftlich angefertigten Lebenslauf, welcher auch als Probe ihrer Handschrift dienen kann, mitbringen. Uebrigens bringen wir hierbei alles das in Erinnerung, was unterm 4. Juli 1820. (Amtsblatt 1820., Stück 29., N. 152.) in Betreff der Aufnahme in die Normalschule verordnet ist, welchen wir hier noch beifügen: 1) daß diejenigen, welche dem Normalunterrichte in diesem Jahre zum ersten Male beiwohnen wollen, schon um neun Uhr des Morgens am 21. August hier seyn und zur Versicherung, daß sie die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, sich einer Prüfung unterwerfen müssen; 2) daß, wegen des großen Zudranges zu diesem Unterrichte und wegen Mangel an Raum in dem hierzu bestimmten Lokal, keine Schulamts-präparanden und Präparandinnen, die noch unter siebenzehn Jahren und also noch zu jung sind, eine Schulstelle zu übernehmen, zu demselben können zugelassen werden. Münster, den 6. Juli 1822.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 538. Anzeige einer Denkschrift auf den verstorbenen Gymnasial-Director Dr. Ronne zu Duisburg.

Unter dem Tittel: »J. G. C. Ronne in seinem Leben und Wirken, dargestellt vom Consistorialrathe Dr. A. W. P. Möller. Hamm und Münster 1822.« ist eine kleine Denkschrift auf einen Schulmann erschienen, welcher sich als Lehrer und Director zuerst des Gymnasiums zu Lippstadt und zuletzt des Gymnasiums zu Duisburg, durch seine pädagogischen An-

lichten, durch seine Lehrmethode, durch seine Behandlung der Jugend, durch seine vielseitige Bildung und durch eine seltene Pünktlichkeit und Uneigennützigkeit in seiner ganzen Amtsführung sehr vortheilhaft ausgezeichnet hat. Wir machen hiemit auf diese kleine Denkschrift aufmerksam.

Münster, den 9. Juli 1822.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 539. Prämien-Vertheilung an verdiente Impfärzte.

Das Königliche hohe Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat aus dem Berichte und der demselben beigefügten General-Tabelle die in dem 18. Stück des diesjährigen Amtsblattes bereits bekannt gemachten Ergebnisse der Schutzpockenimpfung während des Jahres 1821. mit besonderm Wohlgefallen ersehen, und als ein Anerkenntniß des Eifers der Impfärzte die Vertheilung einer Summe von 200 Thalern und 2 Medaillen als Prämien unter nachstehende Kompetenten genehmigt:

1)	dem Kreisphysikus Dr. Mühlenfeld zu Lippstadt . .	25 Rt
2)	" " " " Beyer zu Soest	25 "
3)	" Arzte und Kreis-Chirurgus de Weys zu Iserlohn .	25 "
4)	" " Dr. Grasse zu Burbach im Kreise Siegen .	25 "
5)	" Kreisphysikus Dr. Nolten zu Meschede . . .	25 "
6)	" vormaligen Amtsarzte Dr. D'ham zu Schmallenberg .	25 "
7)	" Kreisphysikus Dr. Redicker zu Hamm . . .	25 "
8)	" Wundarzte Hüncke zu Herdecke im Kreise Hagen .	25 "
9)	" Kreis-Chirurgus Ruhfus zu Dortmund, und	
10)	" Wundarzte Tewes zu Unna, jedem eine Impfmedaille.	

Ausser diesem Impfärzten haben sich noch folgende durch lobenswerthe Thätigkeit ausgezeichnet:

Kreisphysikus Hofrath Dr. Winkel zu Berleburg;
" " Dr. Plöttner zu Iserlohn;
Arzt des Impfinstituts Dr. Hollenhorst zu Arnsberg;
Amtsarzt Dr. Müller zu Werl;
Amts-Chirurgus Bein zu Netphen im Kreise Siegen; deren Verdienstlichkeit um die Schutzpockenimpfung im Jahre 1820. durch d.. im vorigen Jahre ihnen zuerkannten Preisbelohnungen anerkannt worden ist, und
Kreisphysikus Dr. Fuchsius zu Olpe.

Bei dem Vertrauen zu den Aerzten und Wundärzten in unserm Verwaltungs-Bezirke zur Beförderung der Vaccination, hoffen wir, daß sich mehrere

derselben während der jetzigen Gesammtimpfung Ansprüche auf ausgezeichnete Belohnung und öffentliches Lob erwerben werden.

Arnsberg, den 9. Juli 1822.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 540. Erledigte Pfarrstelle z. Schwelm.

Mit Bezugnahme auf unser Publicat im 17. Stück des Amtsblatts vom 17. April c. N. 311. machen wir hiermit nachträglich bekannt, daß die katholische Pfarrstelle zu Schwelm noch vacant und deren Einkünfte 100 Rthlr. Preuß. Cour. mehr ertragen als früher angegeben worden ist.

Arnsberg, den 2. Juli 1822.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 541. Kataster-Eintragung d. Originalmaaße in die Flurkarten.

Die Gemeinde Londorf, im Regierungsbezirk Aachen, hat der General-Direction des Katasters den Wunsch geäußert:

„ daß aus den Handrissen der Geometer die auf dem Felde gefundenen Ori-
„ ginalmaaße auf den Flurkarten eingeschrieben würden, um hiernach sich in
„ Zukunft bei verloren gegangenen Marksteinen besser selbst helfen zu können;
„ weshalb denn beim Auftragen ein solcher Maaßstaab gebraucht werden möge,
„ daß die Parzellen nach dem Einschreiben dieser Maaße noch deutlich und
„ klar erscheinen. Die Kosten dieser Mehrarbeit hat die Gemeinde übernommen.“

Der Herr Oberpräsident Fhr. von Vincke, General-Director des Katasters, hat diesem Wunsche, die Kataſtral-Aufnahme, ohne Beschwerde des allgemeinen Fonds zugleich für andere Zwecke nützbar zu machen, gern entsprochen, und uns überlassen dieses zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, indem das Beispiel der Gemeinde Londorf Nachahmung verdient. Es wird dabei bemerkt, daß die Vergütung für dieses Einschreiben, und wegen des etwa nöthigen größern Maaßstabes der Flurkarten nur mäßige Kosten veranlassen werde.

Arnsberg, den 19. Juli 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 542. Aufforderungen den Eigenthümer eines bei Berleburg gefundenen Packen wollen Tuchs.

Bei dem Georg **Klein**, Knecht bei dem Georg **Schulz** genannt Schüßler zu Berleburg ist am 23. Mai d. J. ein Packen wollen Tuch, bestehend aus

1) einem Stückchen grünes Tuch mit einem Zettelchen versehen worauf steht: 14½ Ellen fein grün Tuch a 2 Fl.

2) einem Stück dunkelgrau Tuch, woran ein Zettel befestigt war, mit dem Inhalt 22¼ Elle, 1 Fl. 12 Kr. die Elle;

3) einem Stück hellblau melirt, mit einem Zettel versehen, worauf stand 13 Ellen 1 Fl. 20 Kr. und
4) einem Stück dunkelblau Tuch mit der Aufschrift: mittelblau 13½ Elle 1 Fl. 20 Kr.

entdeckt worden, welches derselbe hinter dem Garten seines Brodherrn einige Tage vorher gefunden haben will, wo es eine ihm unbekannte Person bei seinem Anblick niedergeworfen, und darauf die Flucht ergriffen habe.

Der unbekannte Eigenthümmer dieses Tuches wird deswegen hiermit aufgefordert, sich binnen einer präclusivischen Frist von sechs Wochen bei dem Königlichen Haupt-Zollamt zu Willnsdorf zu melden und sein Eigenthum gehörig nachzuweisen, unter dem Präjudiz, daß nach Ablauf der bemerkten Frist das Tuch auf Rechnung der Zoll-Casse verkauft und die Zollgefälle daraus berichtigt werden sollen. Arnsberg, den 5. Juli 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 543. Polizeitaxe für nothwendige Lebensmittel

In Folge unserer Bekanntmachung in dem 16. Stück des diesjährigen Amtsblatts N. 289., die Polizeitaxe für nothwendige Lebensmittel betreffend, sind nach Anzeige der Kreis-Behörden zu Hamm vom 4. d. M. in den Städten Hamm, Unna und Camen nachstehende Polizei-Taxen eingeführt worden,

und zwar für Hamm:

Der beste Waitzen kostet das Pr. Schffl. incl. Mahlsteuer 2 Rt. 21 Sg.
" " Roggen " " " " " " 1 " 15 " 2 Pf.

Darnach werden gebacken:

Fein gebeutelt Waitzenbrod für .	4	Pfennige	7 Loth.
Auf dem Heerde hart gebackenes Franzbrod	4	"	6 "
Fein gebeutelt Roggen- oder Sauerbrod	4	"	9 "
Grob Roggenbrod für . 3 Sg.	6	"	6 Pfund.

für Unna:

Der Waitzen pr. Scheffel .	2 Rt.	11 Sg.	8 Pf.
" Roggen " " . .	1 "	18 "	6 "
" Gerste " " . .	1 "	2 "	6 "

Darnach sind die Preise:

Fein Waitzenbrod für	5	Pfennige	8 Loth.
Grob " "	5	"	10 "
Gebeutelt Roggenbrod "	5	"	11½ "
Schwarzbrod für 3 Sg.	5	"	6 Pfund.

Das Maaß ordinair Bier .	1 Sg.	—	Pfennig.
Ausser dem Hause bessere Sorte	1 "	5	"
Das Maaß Brantwein .	7 "	—	"

Das Pfund Rindfleisch ordinair	2 Sg.	—	Pfennig.
" " Kalbfleisch "	1 "	—	"
" " Lammfleisch "	2 "	—	"
" " Schweinefleisch "	2 "	5	"

und für Tamen:

Das berliner Scheffel vom besten Waitzen	2 Rt.	15 Sg.	— Pf.
" " " " " Roggen	1 "	10 "	— "
Fein gebeutelt Waitzenbrod für	4 Pfennige	8 Loth.	
Auf dem Heerd hartgebackenes Franzbrod für	4 "	7 "	
Grob Roggenbrod	6 "	1 Pfund.	
Feistes gutes Rindfleisch, das Pfund	2 Sg.	— Pfennig.	
Feistes u. über 400 Pfd. schweres Ochsenfl. d. Pfd.	2 "	— "	
Hammelfleisch das Pfund	2 "	— "	

Unter 10 Tagen darf kein Kalb geschlachtet werden.

Kalbfleisch, wenn das Hinterviertel mit 4 Rippen nur 7 Pfund wiegt, pr. Pfund	1 Sg.	2 Pf.
Kalbfleisch wenn das Viertel 8 bis 10 Pfd. wiegt	1 "	4 "
" " " " 11 " 15 " "	1 "	8 "
" " " " 16 " 20 " "	2 "	— "

Der Erfolg der Taxe-Einführung zum Vortheile des Publikums liegt bei Hamm schon klar vor Augen, denn bei dem nämlichen Getraidepreise wie pro Juni c. wurden vor Einführung der Taxe:

1) fein gebeutelt Waitzenbrod für 5 Dt., 6½ Loth gebacken, jetzt aber für 4 Dt. 7 Loth.
2) Auf dem Heerde hartgebackenes Franzbrod für 5 Dt. 5½ Loth, jetzt für 4 Dt. 6 Loth.
3) Fein gebeuteltes Roggen- oder Sauerbrod für 5 Dt. 7½ Loth, jetzt für 4 Dt. 9 Loth, und
4) Grob Roggenbrod für 3 Sgr. 9 Dt. 6 Pfund, gegenwärtig für 3 Sgr. 6 Dt. ebenfalls 6 Pfund, mithin ist das Brod wohlfeiler geworden; auch haben sich gegen die Einführung der Taxe im Kreise Hamm bis jetzt keine Hindernisse in den Weg gelegt.

Wir machen dieses zur Nachricht der Kreisbehörden hiermit öffentlich bekannt. Arnsberg, den 12. Juli 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 544. Zeitigere Einsendung der

Es ist seither oft der Fall vorgekommen, daß die von den Königlichen Beamten, Predigern und Schullehrern durch unsere Vermittelung an die Königl. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin zu berichtigenden Wittwen-

Wittwenkassen-Beiträge und Wechselzinsen.

Cassen-Beiträge und Wechsel-Zinsen, zu spät hier eingegangen, und die Dokumente und Prästanda der neu aufzunehmenden Interessenten, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Termine eingesandt sind.

Um den hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen vorzubeugen, machen wir diejenigen Königlichen Beamten, Prediger und Schullehrer des hiesigen Regierungsbezirks, welche bei der Königl. Allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt interessirt sind, oder dieser Anstalt künftig beizutreten gedenken, auf folgendes aufmerksam, als:

1) die halbjährig praenumerando zu entrichtenden Beiträge und Wechsel-Zinsen, müssen
   a. für den April-Termin spätestens bis zum 25. Februar,
   b. für den October-Termin unfehlbar am 25. August
   hier eingegangen seyn, weil am 1. März resp. am 1. September die Beitragslisten geschlossen und nach Berlin befördert werden;

2) die untadelhaften Dokumente und baaren Gelder der neu aufzunehmenden Interessenten, werden
   a. für den April-Termin längstens bis zum 10. März und
   b. für den October-Termin bis zum 10. September
   erwartet, indem die Receptions-Listen an diesen Tagen geschlossen, und abgesandt werden.

   Es muß daher nicht anders als sehr wünschenswerth seyn, wenn die Dokumente der Rezipienten schon früher als an den letzgedachten Tagen uns zur Prüfung vorgelegt werden, um etwaige Mängel vorher beseitigen zu können;

3) denjenigen Interessenten, welche Besoldungen oder Pensionen aus der unterzeichneten Casse, sey es nun unmittelbar oder durch die Königlichen Steuer-Cassen beziehen, werden die Beiträge resp. Wechsel-Zinsen von der Besoldung oder Pension in Abzug gebracht. Die Königlichen Steuer-Cassen sind angewiesen, und wird denselben diese Vorschrift hiermit in Errinnerung gebracht, dergleichen Beiträge in den ad 1. gedachten Terminen regelmäßig an uns abzuführen.

Dagegen werden sich die Königl. Steuer-Kassen mit der Einziehung der Beiträge und Wechsel-Zinsen solcher Interessenten, denen sie für diesseitige Rechnung keine Besoldung ꝛc. ꝛc. zahlen, nicht mehr befassen, vielmehr wird diesen Betheiligten überlassen ihre Prästanda selbst entweder per Post, oder durch einen Bevollmächtigten unmittelbar, jederzeit aber innerhalb der ad 1 gedachten Zahlungsfrist, an uns zu berichtigen.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß nur denjenigen Königl. Beamten, welche ihre Besoldung ganz in Silbergeld beziehen, verstattet ist, mit Ausnahme der bei der Aufnahme ganz in Golde zu erlegenden ersten Prästanda, die laufenden

Beiträge und Wechsel-Zinsen, in Silbergeld, mit 10 Procent Agio zu entrichten, daß dagegen aber von denjenigen Interessenten die kein Einkommen aus Königl. Staats-Kassen beziehen, die Beiträge rc. rc. in natura in Golde erwartet werden, und nur solche kleine Summen mit 10 Procent Agio in Silbergeld entrichtet werden können, die weniger als ½ Friedsd'or betragen.

Bei der Berechnung des Agios von den entweder ganz oder nur theilweise in Silbergeld berichtigten Beiträgen und Wechsel-Zinsen, dürfen keine Pfennige vorkommen, vielmehr werden letztere, wenn sie weniger als ½ gGr. betragen, für nichts, 6 Pfennige und darüber aber für einen vollen gGr. angenommen und berichtiget.

Uebrigens findet nach der öffentlichen Bekanntmachung des General-Directorii der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 22. Februar c. das neue Münz-Edict vom 30. Sept. v. J., wornach alle öffentliche Kassen ihre Rechnungen nach der neuen Münz-Eintheilung in Silbergroschen und Pfennige führen sollen, bei der General-Wittwen-Casse für jetzt noch keine Anwendung, weil diese Kasse ihre Rechnungen ganz in Golde führt. Die Zahlung der Beiträge und Wechsel-Zinsen muß deshalb noch in dem alten Münzfuße, nach wie vor noch statt finden, und wird hiernach auch bei den in Courant zu entrichtenden Leistungen, das Agio in gute Groschen berechnet.

Arnsberg den 20. Juli 1822.

Königliche Regierungs-Haupt-Casse.

N. 545. Dienst-Emolumente der Justizbeamten.

Durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Justitz-Ministers vom 30. März c. ist es sämmtlichen Justitz-Beamten, welche sich im Genuß von Diäten, Sporteln, Commissions- oder andern Gebühren befinden zur Pflicht gemacht

über diese Dienst-Emolumente gehörige Bücher zu führen, damit zu jeder Zeit der Betrag derselben, wenigstens von jetzt ab, zu übersehen ist;

mit dem Beifügen, daß diejenigen, welche nicht aus gehörig geführten Berechnungen, wenn es erfordert wird, den Betrag dieser Emolumente nachweisen können, keine Ansprüche auf eine Entschädigung behalten, wenn ihnen dereinst diese Sportuln, Commissions-Gebühren rc. entzogen werden. Von dieser Ministerial-Verfügung werden sämmtliche Untergerichte des Oberlandes-Gerichts-Departements, um sich selbst darnach achten und die bei ihnen angestellten Beamten darnach anzuweisen, hiemit in Kenntniß gesetzt. (G. I. E. 48.)

Hamm, den 25. Juni 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 546.
Uebersicht der in den Pr. Staaten bestehenden verschiedenen Gesetzgebungen.

Der Oberlandesgerichts-Rath Neigebaur hieselbst hat einer, auf Befehl des Herrn Justitz-Ministers entworfenen, geschichtlichen Darstellung der Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung, welche in den zum hiesigen Oberlandesgerichts-Departement gehörigen Länderteilen, seit dem Jahre 1802. bis zum Jahre 1820. statt gefunden haben, eine Uebersicht der, gegenwärtig in den Preußischen Staaten bestehenden verschiedenen Gesetzgebungen und Gerichts-Verfassungen hinzugefügt. Auf dies solchergestalt bei der Schulz und Wundermannschen Buchhandlung hieselbst verlegte Werk, dessen Preis 18 gGr. beträgt, werden die Gerichte unseres Departements aufmerksam gemacht. Hamm, den 9. Juli 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 547.
Vereidung rc. der fünfjährigen Kriegs-Reservisten.

Folgende Verfügung des Königlichen hohen Justitz-Ministeriums wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den uns untergebenen Justitz-Beamten zur genauesten Befolgung empfohlen.

Arnsberg, den 22. Julius 1822.

Königlich Preußisches Hofgericht.

Zufolge einer von des Königs Majestät getroffenen Anordnung werden zur Ergänzung der Kriegs-Reserve der Infanterie, Rekruten ausgehoben, deren Vereidigung jedoch nicht eher als bei ihrer wirklichen Einziehung erfolgt.

Diese Rekruten, welche zum Unterschiede der übrigen Kriegs-Reserve-Mannschaften (die wirklich im stehenden Heere gedient haben, und sich in der Regel nur zwei Jahre in der Kriegs-Reserve befunden) nach ihrer bei den Landwehrstäben erfolgten Ausbildung die Benennung: »fünfjährige Kriegs-Reservisten« erhalten, verbleiben als unbeeidigt in Beziehung auf die Kriminal-Gerichtsbarkeit, der sie unterworfen sind, in ihren bisherigen Verhältnissen.

Damit jedoch von dem Vergehen eines solchen Rekruten derjenige Truppentheil, welchem er namentlich überwiesen worden, Kenntniß erhalte, werden auf den Antrag des Königl. Kriegs-Ministerii die Civil-Gerichte angewiesen, von einem jeden wider einen Rekruten dieser Art ergangenen und rechtskräftig gewordenen Straf-Erkenntnisse, das betreffende Landwehr-Brigadekommando zu benachrichtigen. Berlin, den 12. Juli 1822.

Der Justitz-Minister
(gez.) v. Kircheisen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 32.

Arnsberg, den 10. August 1822.

Das 14te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 559. Gesetzsammlung N. 14.

N. 736. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. April 1822., wegen zu beobachtender Reziprozität in der Abschoßfreiheit gegen die nordamerikanischen Freistaaten wie gegen jede andere Staaten.

— 737. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Juli 1822., wegen einer Präclusivfrist zur Anmeldung der aus den verschiedenen Staats-Anleihen im ehemaligen Herzogthum Warschau statt findenden Forderungen.

— 738. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Juli 1822., wegen einer Präclusivfrist zur Anmeldung der verschiedenen, aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich-Warschauschen Verwaltung an das Großherzogthum Posen und die Kreise Culm, Thorn und Michelau zu machenden Forderungen.

— 739. Gesetz über die Zulässigkeit der Wechselklage gegen den wechselfähigen Acceptanten eines von einem nicht wechselfähigen Aussteller gezogenen Wechsels. Vom 11. Juli 1822.

— 740. Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend. Vom 11. Juli 1822.

— 741. Deklaration des Gesetzes vom 7. September 1811., die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betreffend. Vom 11. Juli 1822.

N. 560. Stempelwesen.

In Folge der Bekanntmachung vom 28. März d. J. wird das Publikum ferner davon in Kenntniß gesetzt: daß nunmehr nicht nur die darin bemerkten auf den Grund des Stempel-Gesetzes vom 7. März d. J. §. 35. besonders bezeichneten beiden Stempelgattungen zu gewissen Contracten und zu Prozessen,

sondern sämmtliches Stempel-Papier, unter dem schwarzen den Werth bezeichnenden Stempel, einen trockenen Stempel erhalten soll.

Hierdurch entsteht jedoch keine wesentliche Aenderung, indem sich:

1) das Stempelpapier zu Verträgen, von welchen 1 pro Cent an Stempelgebühr zu entrichten ist, nach wie vor durch den trockenen Stempel mit der Figur der Borußia;

2) das Prozeß-Stempelpapier nach wie vor durch den trockenen Stempel mit der Inschrift: »Prozeß-Stempel« auszeichnen;

3) alles übrige Papier unter 100 Rt. an Werth aber einen trockenen Stempel mit dem verzierten Helme aus dem großen Preuß. Wappen mit der Königskrone, führen wird.

So lange die Stempel-Debits-Behörden mit dem letztern noch nicht gehörig versehen sind, und überhaupt noch bei ihnen und anderwärts bisheriges Stempelpapier von der unter N. 3. bemerkten Art, ohne diesen beigedruckten trockenen Stempel vorhanden ist, kann solches, zu allen stempelpflichtigen Gegenständen, mit Ausnahme der unter N. 1. und 2. begriffenen, annoch verwandt werden, wobei aber das Publikum wiederholt darauf aufmerksam gemacht wird, daß zu diesen unter N. 1. und 2. bemerkten beiden Zwecken, kein anderes, als das dazu nach der Bekanntmachung vom 18. März d. J. besonders bezeichnete, und das so bezeichnete zu keinem andern, als diesem Zwecke, bei Vermeidung der im §. 35. bestimmten Ordnungsstrafe gebraucht werden darf.

In Ansehung des Stempelpapiers über 100 Rthlr. an Werth, bleibt es gleichfalls lediglich bei den Anordnungen jener Bekanntmachung.

Endlich ist auch die Einrichtung getroffen worden, daß vom 1. October d. J. ab, statt des für jedes Exemplar einer fremden Zeitung vierteljährlich zu lösenden weissen Stempelbogens von zehn Silbergroschen, Quittungs-Formulare über den Stempel von fremden Zeitungen zum Betrage von zehn Silbergroschen, bei den gewöhnlichen Stempel-Debits-Behörden zu haben sind, welche vor dem davon zu machenden Gebrauch von den Postämtern oder von denjenigen Privat-Personen, welche fremde Zeitungen unter Kreutzband unmittelbar beziehen, gehörig ausgefüllt werden müssen.

Berlin, den 6. Juli 1822.

Finanz-Ministerium.
(gez.) von Klewitz.

Wir sehen uns veranlaßt, sämmtliche Rendanten des hiesigen Departements auf die genaue Befolgung der, wegen des Kurses der neuen Silber- und Kupfer-Scheidemünze ertheilten Vorschriften insbesondere der Bekanntmachung vom 20. und 27. März c. (Amtsblatt N. 233 und 255) hierdurch aufmerksam zu machen und sie anzuweisen, den Kurs dieser neuen Scheidemünze zum Besten des Publikums auf alle Weise zu befördern, auch die verordnete Nachweisung ihrer desfallsigen Bestände an die hiesige Haupt-Kasse richtig einzusenden, übrigens dafür zu sorgen, daß es bei ihnen zu keiner Zeit an der erforderlichen Scheidemünze fehle. Arnsberg, den 31. Juli 1822.

N. 561 Die neue Scheidemünze.

Königlich Preußische Regierung.

Durch eine an die landräthliche Behörden zur fernern Bekanntmachung an die Kirchen- Kapellen- Schul- Armen- und sonstigen Vorständen frommer Stiftungen unterm 9. April v. J. erlassene Circular-Verfügung haben wir verordnet, daß bei den Notatenbeantwortungen, die Abschreibung der Notaten selbst unterbleiben solle.

N. 562. Die bei den Notatenbeantwortungen u. Berichten z. beobachtende Form.

Wenn nun gleich hierdurch blos die Verminderung der Schreiberei und der eigene Vortheil der Vorstände der Stiftungen bezweckt worden; so wird doch hin und wieder das Abschreiben der Notaten beibehalten, daher wir uns veranlaßt sehen, dieses nochmals zu untersagen. Zugleich wird auch die Verfügung vom 3. Februar 1820. Amtsblatt, 8. Stück N. 120. wegen der zu beobachtenden Berichtsform in Erinnerung gebracht.

Arnsberg, den 2. August 1822.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Der hierunter näher beschriebene Schustergeselle Henrich Bangert aus Menegge ohnweit Corbach, der gegenwärtig zu Schwelm in Condition getreten ist, hat den 16. v. M. sein von dem Justiz-Amtmann Hagemann zu Corbach unter dem 5. März d. J. ausgestelltes Wanderbuch zu Schwelm verloren. Indem dasselbe hierdurch für ungültig erklärt wird, fordern wir den etwaigen Finder zugleich auf, dasselbe an die nächste Polizei-Behörde zur Weiterbeförderung an uns abzugeben.

N. 563. Annullirung eines verlornen Wanderbuchs.

Arnsberg, den 2. August 1822.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung

des Henrich Bangert:

Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn flach, Augen

braunen braun, Augen blau, Nase groß, Mund schief, Bart blond, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur gesetzt, besondere Zeichen keine.

N. 564. Stempelgefälle von Wechseln rc. u. deren Erhebung.

Die den Empfängern der indirecten Steuern zu Schwelm, Hagen, Iserlohn und Altena durch die im diesjährigen Amtsblatt, Stück 28 N. 502. erschienene Bekanntmachung, ertheilte Befugniß zur Erhebung der Wechselstempelgefälle, kann sich selbstredend nicht über die von dem Stempelgesetz selbst §. 50. bezeichneten Grenzen ausdehnen, und es müssen daher die Wechsel und kaufmännischen Anweisungen, deren Werth mehr als 1000 Rthlr. beträgt, vor wie nach bei der unterzeichneten Stelle selbst zur Stempelung präsentirt werden, welches wir zur näheren Kenntniß des Publikums bringen.

Dortmund, den 25. Juli 1822.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

B 2. N. 565. Theilung der Lüdenscheider Mark.

Von Seiten der Königlichen Regierung zu Arnsberg ist auf Theilung der, eine viertelstunde von Lüdenscheid entlegenen und 289 M. 60 R. haltenden Lüdenscheider Mark angetragen, und der Unterzeichnete von der hochlöblichen General-Commission zu Münster zum Spezial-Commissar bestellt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche irgend ein Theilnahme-Recht an dieser Mark zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und spätestens in termino den 13. September 11 Uhr auf dem hiesigen Gerichts-Lokale, bei demselben zu melden, und ihre Rechte, unter gehöriger Nachweisung, anzugeben und sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen und können mit keinen Einwendungen, selbst im Fall einer Verletzung, dagegen gehört werden.

Lüdenscheid, den 11. Juli 1822.

Der Land- und Stadt Gerichts-Assessor Arndt.

B N. 566. Verding der Reparaturen an verschiedenen Kolonnen-Wagen u. La-

Auf Verfügung Eines Königl. hochlöbl. fünften Departements des hohen Kriegs-Ministerii sollen die Reparaturen der im hiesigen Train-Depot befindlichen, und zu Minden erbauten 31 Stück Kolonnen-Wagen nebst einigen Lazareth-Utensilien, nach den davon bereits angefertigten und revidirten Kosten-Anschlägen (die Reparatur beträgt in Summa 635 Rthlr. 14 gGr. 6 Pf.) an die mindestfordernden Handwerker in Entreprise gegeben werden. Es wird hiezu der Termin

auf den 3. September d. J. Morgens um 9 Uhr im Train-Depot im hiesigen Niesings-Kloster angesetzt.

paraths-Utensilien.

Handwerker, in Münster als auch außerhalb, welche diese Reparaturen zu übernehmen gedenken, wollen sich an gedachtem Tage hier einfinden, und können auch Auswärtige, wenn ihnen die Zeit nicht erlaubt, dem Lizitations-Termin selbst beizuwohnen, in ihrer Stelle hier ansässige, gehörig bevollmächtigte zuverlässige Personen damit beauftragen. Die Anschläge werden im Lizitations-Termine vorgelegt, und die Bedingungen zugleich bekannt gemacht werden.

Münster, den 19. Juli 1822.

Königliches Train-Depot.
Word.

N. 567. *Verkauf musikalischer Instrumente zu Meschede.*

Der im 50. Stück des Königlichen Regierungs-Amtsblattes pro 1820. unter N. 881. schon angekündigte, eingetretener Hindernisse halber aber ausgesetzte Verkauf, verschiedener für das ehemalige Großherzoglich Hessische 48. Landwehr-Regiment angeschafften musikalischen Instrumente und Effecten nemlich:

a) eine große Takttrommel; b) acht messingen Trommeln; c) eine hölzerne Trommel; d) eine Clarinet; e) ein Schellbaum; f) eine Trompete; g) ein Paar messingene Becken; h) ein Flügelhorn; i) einige Dutzend Knöpfe, und k) circa 5 Ellen grünes Tuch;

soll nunmehr in der Behausung des Schultheißen Witte hierselbst am 19. d. M. Vormittags 10 Uhr vorgenommen werden, wozu sich Kauflustige einfinden wollen.

Meschede, den 1. August 1822.

Der Landrath das.

N. 568. *Verkauf herrschaftlicher Ländereien.*

Am Mittwoch den 28. k. M. Vormittags 11 Uhr sollen die dem Königl. Rentamt Bredelar gehörige, in der Briloner Feldmark gelegene 12 Morgen Ackerland in der Kupferschlade, aufm hiesigen Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Brilon, den 29. Juli 1822.

Der Rentamts-Verwalter das.

N. 569. *Ausgleichung der Kriegskosten*

Auf den Grund der verehrlichen Verfügung hochlöbl. Liquidations-Commission im 14. Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 171. werden die Ausgleichungslisten der Kriegskosten des Amts Gesecke, aus der Periode vom 25.

des Amtsblatts p. 1813 — 1816.

October 1813. bis Ende Juni 1816. acht Tage lang nach Vertheilung dieses Amtsblatts auf hiesigem Bureau, zu jedermanns Einsicht offen liegen, welches dem betreffenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Lippstadt, den 25. Juli 1822.

Der Landrath das.

N. 570. Verkauf von Domanial-Grundstücken zu Fröndenberg.

Samstag den 31. d. M. sollen zwei zum Königl. Rentamte Iserlohn gehörige Grundstücke zu Fröndenberg:

a) das sogenannte Stapelwerth v. 20 Morg. 106 Rth. Magdeb. Maaß Ackerland;
b) die sogenannte Schaafsbrücke von 7 Morgen 138 Ruthen Magdeburger Maaß Ackerland;

im öffentlichen Meistgebot verkauft werden.

Der Verkauf geschieht bei dem Herrn Gastwirth Niemeyer zu Fröndenberg an gesagtem Tage Morgens 10 Uhr und liegen die Bedingungen bei diesem und dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Menden, den 1. August 1822.

Der Domainen-Rentmeister das.

N. 571. Fruchtverkauf zu Balve.

Samstag den 24. August d. J. Morgens 10 Uhr sollen im Hause der Wittwe Gladmacher zu Balve vom dortigen Rentei-Fruchtspeicher einige hundert Scheffel Roggen und Hafer parthieweise im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Menden, den 1. August 1822.

Der Domainen-Rentmeister das.

N. 572. Fruchtverkauf beim Rentamt Werl.

Am Mittwoch den 14 d. M. Morgens 10 Uhr werden vom hiesigen herrschaftlichen Speicher 4 Scheffel Waitzen und 115 Scheffel Gerste, sodann am Dienstag den 27. d. M. Morgens 10 Uhr auf der Rentamtsstube zu Arnsberg 7 Scheffel Waitzen und 210 Scheffel Hafer, im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt.

Werl, den 2. August 1822.

Der Domainen-Rentmeister das.

N. 573. Fruchtverkauf zu Bredelar.

Am Mittwoch den 7. August d. J. Morgens 10 Uhr sollen auf der Königl. Rentamtsstube zu Bredelar ungefähr 540 Scheffel Hafer und 1 Scheffel Multerkorn öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Brilon, den 25. Juli 1822.

Der Rentamts-Verwalter das.

Am 16. dieses, Morgens um 9 Uhr sollen von dem herrschaftlichen Fruchtboden zu Meschede 2 Scheffel Waitzen, 312 Scheffel 14$\frac{8}{16}$ Metzen Roggen, 115 Scheffel 11$\frac{7}{16}$ Metzen Menzkorn und 500 Scheffel Hafer, im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgestellt werden.

N. 574. Fruchtverkauf zu Meschede.

Kauflustige wollen sich zur bestimmten Zeit auf der betreffenden Rentamtsstube einfinden.

Meschede, den 4. August 1822.

K. Rentamt das.

Die Anlieferung einer Quantität Eichenholz zum Herdecker Brückenbau, bestehend in 800 Stück 27 Fuß langen 10 Zoll im Mittel starken Pfählen und 72 Stück 14 bis 15 Fuß langen 1½ Fuß breiten 4 zölligen Bohlen, soll am 12. August 1822., Nachmittags 2 Uhr, in der Behausung des Gastgebers Herrn Lechner hierselbst öffentlich mindestfordernd in einzelnen Parthien verlicitirt werden. Bei Herrn Lechner sowohl als auch bei Unterzeichnetem sind die näheren Bedingungen täglich einzusehen und werden Uebernehmungsfähige, welche sich rücksichtlich ihres hierzu gehörenden Vermögens legitimiren können, eingeladen, im festgesetzten Termine zu erscheinen und ihre Forderungen abzugeben.

N. 575. Verding des Holzes zum Herdecker Brückenbau.

Herdecke, den 31. Juli 1822.

Der Königl. Wasserbaumeister Schirlitz.

Dem Gemeinderath Ludwig Barth zu Wehringhausen, im Gerichtsbezirke Hagen, sind in der Nacht vom 18. auf den 19. v. M. vier Stück flächsene Leinewand, und zwar

N. 576. Diebstahl zu Wehringhausen.

1 Stück gezeichnet N. 59. }
1 „ „ „ 61. } jedes Stück ungefähr 30 Ellen enthaltend;
1 „ „ „ 68. }
1 „ „ NB. 0. } jedes Stück ungefähr 20 Ellen enthaltend;

von der Bleiche entwendet worden.

Wem von dem Thäter dieses Diebstahls, oder der gestohlenen Leinewand etwas bekannt seyn, oder noch bekannt werden möchte, wird aufgefordert, davon entweder seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat sofort Anzeige zu machen. Werden, den 24. Juli 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 577. Erloschener Steckbrief.

Der in unserm Steckbriefe vom 11. Juni d. J. verfolgte Anton Bartscheer aus Dellbrück hat sich dato vor uns freiwillig gestellt; welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Paderborn, den 1. August 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 578. Diebstahl zu Bentrop.

In der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. ist bei dem Johann Heinrich Pleuckmann, Leibzüchtiger auf dem Schulzenhofe zu Bentrop, Gerichtsbezirk Unna, ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und demselben Folgendes gestohlen worden:

1) zwei Stück feine flächsene Leinewand, zusammen 40 Ellen enthaltend; 2) drei mittelfeine flächsene Bettücher; 3) zwei flächsene Tischtücher; 4) zwei flächsene Handtücher; 5) zehn Mannshemden; 6) zwei Paar weißwollene Mannsstrümpfe mit Strickstreifen; 7) ein 18 Pfund schweres Brod, und 8) ein steinener Topf mit drei Maaß Butter.

Wem von dem Thäter dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen etwas bekannt seyn, oder noch bekannt werden möchte, wird aufgefordert, davon entweder seiner Orts-Polizeibehörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate baldigst Anzeige zu machen.

Werden, den 31. Juli 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Candidat der Chirurgie Marcus Ruer zu Meschede ist unterm 6. Mai 1822. von dem Königl. Ministerio der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als ausübender Wundarzt in einer kleinen Stadt oder auf dem Lande approbirt und in dieser Eigenschaft verpflichtet.

Der Wundarzt und Geburtshelfer Julius Friedrich Wilhelm Ohswaldt zu Camen ist zum Kreis-Chirurgus für den Kreis Hamm ernannt.

An die Stelle des bisherigen Beigeordneten Fr. Ebbinghaus in Hemer ist der Fabrikinhaber Henrich von der Beck in den Dieken hinwiederum als Beigeordneter angeordnet.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 33.

Arnsberg, den 17. August 1822.

N. 579
Anzeige einer vollständigen Ausgabe von Händels Werken.

Eine mit großer Sorgfalt unternommene kritische Ausgabe der sämmtlichen Musikwerke des großen deutschen Tonkünstlers Georg Friedrich Händel, in Partituren, mit untergelegtem deutschen Texte und hinzugefügter Clavier- oder Orgelbegleitung, ist zu Berlin von J. O. H Schaum, als Herausgeber und C. H. G. Christiani, als Verleger, auf Subscription angekündigt worden. Wer auf das Ganze subscribirt, wird den Bogen für 2 bis 3 gute Groschen erhalten. Die Subscription bleibt bis Michaelis d. J. offen. Wer sich später meldet, wenn die Theile in ihrer Folge erschienen sind, erhält zwar die von dem Zeitpunkte ab erscheinenden Theile für den Subscriptionspreis; aber die früher schon erschienenen Theile nicht mehr. Da diese classischen Werke nicht nur für das Studium der Musik im höheren Styl überhaupt, und der Kirchenmusik insbesondere, sehr unterrichtend, sondern auch größtentheils zur Ausführung in den Kirchen vorzüglich geeignet sind, so werden die Singchöre der Kirchen und der Schulanstalten vorzüglich auf die Erscheinung derselben hierdurch aufmerksam gemacht. Münster, den 6. August 1822.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 580.
Visiren der Reisepässe.

Es ist bemerkt worden, daß die im §. 16. des Paß-Edicts vom 22. Juni 1817. enthaltene Vorschrift, nach welcher die Reisepässe respec. am Ein- und Ausgangs- und an demjenigen Orte, an welchem sich der Paß-Inhaber länger als 24 Stunden aufhält, von der Polizei-Behörde visirt werden sollen, keinesweges gehörig beobachtet und aufrecht erhalten wird, welches eine Menge Unordnungen und Nachtheile veranlaßt.

Nicht selten ist es seither der Fall gewesen, daß Handwerksgesellen und andere Individuen dieser Cathegorie von einer Grenze der Monarchie zur andern gereiset sind, ohne ein einziges Paß-Visa erhalten zu haben.

Auch sind seit kurzem mehrere Fälle zur Kenntniß des hohen Polizei-Ministerii gekommen, daß Reisende und unter diesen auch Königl. Unterthanen, welche mit gültigen Preuß. Pässen versehen gewesen, in benachbarten Ländern, in welchen strengere Paß-Polizeigesetze bestehen, und insonderheit die Visirung der Pässe in jedem Nachtquartiere der Reisenden erforderlich ist, entweder unter polizeiliche Aufsicht gestellt oder zurückgewiesen worden sind, weil ihre Pässe seit längerer Zeit nicht visirt waren, und daher die Inhaber nicht gehörig legitimirten. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wird auf höheren Auftrag hierdurch:

1) das Publikum auf die gedachten Unannehmlichkeiten, denen sich Reisende aussetzen, wenn sie die in Ansehung der Visirung der Pässe bestehenden Vorschriften nicht gehörig beachten, aufmerksam gemacht und insonderheit werden diejenigen, welche zu Fuß reisen, aufgefordert, ihre Pässe oder Wanderbücher nicht allein an den Grenz- und denjenigen Orten, an welchen sie sich über 24 Stunden aufhalten, sondern auch, wenn letzteres einige Zeit hindurch nicht der Fall gewesen seyn sollte, von der Polizeibehörde einer jeden größern Stadt, durch welche sie kommen, oder mindestens in jeder Woche von zwei verschiedenen Polizeibehörden dergestalt visiren zu lassen, daß aus ihrem Passe oder Wanderbuche die von ihnen genommene Reiseroute glaubhaft hervorgehe, ihre Unverdächtigkeit nicht bezweifelt werden könne, und sie dadurch vor den obgedachten Nachtheilen und Unannehmlichkeiten gesichert seyen;

2) werden die Polizeibehörden ernstlich angewiesen, künftig genauer als bisher, darauf zu halten, daß die in Absicht der Visirung der Pässe ergangenen Vorschriften pünktlich befolgt werden, und auf diejenigen Fußreisenden, deren Pässe oder Wanderbücher entweder gar nicht, oder auffallend sparsam visirt sind, ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten;

3) wird das bisher hin und wieder von Polizeibehörden beobachtete Verfahren, daß sie in der Voraussetzung, nur diejenigen Pässe und Wanderbücher visiren zu müssen, deren Inhaber sich über 24 Sunden am Orte aufhielten, alle Reisende, welche ausser diesem Fall ihre Legitimations-Dokumente zum Visiren vorlegten, abwiesen, bei nachdrücklicher Ahndung untersagt und denselben dagegen zur Pflicht gemacht, den Reisenden die Visirung ihrer Pässe oder Wanderbücher möglichst zu erleichtern und niemals, selbst wenn sie sich am Orte gar nicht aufhalten, zu verweigern, sondern das Visa jedesmal gratis zu ertheilen.

Es ist seit einiger Zeit auch häufig der Fall gewesen, daß Fußreisende in benachbarten Ländern zurückgewiesen worden sind, weil in ihren Pässen ein

offenbar bei ihrer Person nicht zutreffender Reisezweck, z. B. bei augenscheinlich gesunden Handwerksgesellen das Bedürfniß einer Badekur, angeführt war. Da hierdurch nicht allein der Verdacht entsteht, daß diese Reisenden mehr eine Auswanderung aus den Königlichen Staaten, als die angegebene Reise bezwecken, sondern auch die Paß-Inhaber den auswärtigen Behörden in polizeilicher Hinsicht verdächtig erscheinen, und letztere überdies eine unzulässige Connivenz zwischen der betreffenden Polizei-Behörde und dem Paß-Inhaber voraussetzen müssen, so werden sämmtliche Polizei-Behörden aufgefordert, bei der Ertheilung von Pässen an solche Individuen mit großer Vorsicht zu verfahren, und ihnen die verlangten Pässe nicht eher zukommen zu lassen, als bis sie sich über die Angabe ihres Reisezwecks gehörig ausgewiesen haben. Ueberdies werden dieselben in Gemäßheit der gegenwärtigen Bestimmungen schließlich angewiesen, die oben unter N. 1. gedachte Aufforderung durch die Orts-Vorsteher und Polizei-Diener auch in denjenigen Gasthäusern, in welche Fußreisende einzukehren pflegen, bekannt zu machen und von Zeit zu Zeit zu erneuern.

Arnsberg, den 9. August 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 581.
Hagelschaden-Versicherungs-Anstalt.

Das landwirthschaftliche Publikum wird hierdurch auf die von den Kaufleuten T. H. Ewald, C. Heine und A. M. Kornicker in Berlin errichtete Hagel-Assecurranz-Compagnie mit der Nachricht aufmerksam gemacht, daß das allerhöchst genehmigte Statut dieser Compagnie bei den landräthlichen Behörden einzusehen ist. Zugleich bemerken wir, wie wir nichts dagegen zu erinnern finden, daß die Herren Landräthe, auf den an sie gelangenden Wunsch der Unternehmer, die Leitung der bei vorkommenden Hagelschäden zu veranstaltenden Abschätzungen übernehmen.

Arnsberg, den 7. August 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 582.
Beamten-Personalchronik.

Mittelst allerhöchster Kabinetsorder vom 25. April d. J. haben des Königs Majestät geruhet, den Herrn Landrath v. d. Leithen nach Bochum zu versetzen, und dem Herrn Landrath Gerstein zu Wiedenbrück die Verwaltung des Kreises Hagen zu übertragen.

Es hat hiernach die Geschäfts-Uebernahme zu Hagen am 9. und zu Bochum den 11. d. M. statt gefunden.

Arnsberg, den 24. Juli 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 583.
Executions-Vollstreckungen gegen Militairpersonen.

Des Königs Majestät haben durch die an die hohen Ministerien der Justiz und des Krieges erlassene allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Juni c. zu bestimmen geruhet, daß die gegen Militairpersonen aus Civil-Erkenntnissen zu verfügenden Executionen, so weit sie nicht Gehaltsabzüge betreffen, künftig von den Civilgerichten durch die dazu angestellten Beamten vollstreckt werden sollen, der Schuldner durch das Militairgericht aber davon mit der Weisung zu benachrichtigen sey, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, nach der Verfügung des Civilgerichts zu achten.

Es bedarf also von nun an keiner an die Militairgerichte zu erlassenden Requisition, wegen Vollstreckung einer Execution in dem Vermögen einer Militairperson; diese Vollstreckung geschieht vielmehr durch diejenigen Beamten, welchen die Vollstreckung der Executionen gegen Civilpersonen obliegt. Von der verfügten Execution muß jedoch jederzeit demjenigen Militairgericht, welchem der Exequendus für seine Person unterworfen ist, Nachricht gegeben werden, damit dieses die erforderliche Weisung an den Schuldner erlasse.

Auf erhaltene Weisung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers wird diese Bestimmung hiermit sämmtlichen Gerichten unseres Departements zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Hamm, den 31. Juli 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 584.
Prüfung der am Gymnasium zu Arnsberg aufzunehmenden Schüler.

Am 29. und 30. d. M. werden die Prüfungen mit denjenigen Schülern vorgenommen werden, welche ihre Studien auf dem hiesigen Gymnasium fortsetzen wollen. Vorläufig haben sie sich bei Unterzeichnetem mit verschlossenen Zeugnissen von ihren Herrn Pfarrern zu melden. In diesen Zeugnissen ist zu bemerken:

1) Namen und Alter des Schülers;
2) Religion oder Confession;
3) natürliche Anlagen und sittliches Betragen;
4) Namen, Stand und Wohnort seiner Eltern und deren Vermögens-Umstände. Sind die Eltern verstorben, so sind Namen, Stand und Wohnort des Vormünders nebst den Vermögens-Umständen des Mündels zu bemerken.

Schüler, welche sich an diesen Prüfungstagen nicht sistiren, werden nachher ohne wichtige, von den Herren Pfarrern zu bescheinigende Gründe, nicht mehr zugelassen.

Zugleich wird in Bezugnahme auf Amtsblatt 1821. Stück 52 N. 883 bemerkt, daß es schwer halten wird, für das Schuljahr 18$\frac{22}{23}$ neue unbemittelte Schüler aufzunehmen; indem die Anzahl der bereits aufgenommenen unbemittel-

ten Gymnasiasten das festgesetzte Verhältniß derselben zu der gesammten Schülerzahl jetzt noch übersteigt.

Ferner werden die auswärtigen Eltern oder Vormünder, welche ihre Söhne oder Mündel dem hiesigen Gymnasium künftighin anvertrauen wollen, ersucht, Unterzeichnetem diejenigen nachzuweisen, welchen sie die (Amtsblatt 1822. Stück 23. N. 411.) vorgeschriebene Aufsicht über ihre Söhne oder Mündel übertragen haben.

Arnsberg, den 5. August 1822.

Der Gymnasial-Director Baaden.

B 2.
N. 585.
Verding der Reparaturen an verschiedenen Kolonnen-Wagen u. Lazareth-Utensilien.

Auf Verfügung Eines Königl. hochlöbl. fünften Departements des hohen Kriegs-Ministerii sollen die Reparaturen der im hiesigen Train-Depot befindlichen, und zu Minden erbauten 31 Stück Kolonnen-Wagen nebst einigen Lazareth-Utensilien, nach den davon bereits angefertigten und revidirten Kosten-Anschlägen (die Reparatur beträgt in Summa 615 Rthlr. 14 gGr. 6 Dt.) an die mindestfordernden Handwerker in Entrepriese gegeben werden. Es wird hiezu der Termin

auf den 3. September d. J. Morgens um 9 Uhr im Train-Depot im hiesigen Niesings-Kloster angesetzt.

Handwerker, in Münster als auch außerhalb, welche diese Reparaturen zu übernehmen gedenken, wollen sich an gedachtem Tage hier einfinden, und können auch Auswärtige, wenn ihnen die Zeit nicht erlaubt, dem Lizitations-Termin selbst beizuwohnen, in ihrer Stelle hier ansässige, gehörig bevollmächtigte zuverlässige Personen damit beauftragen. — Die Anschläge werden im Lizitations-Termine vorgelegt, und die Bedingungen zugleich bekannt gemacht werden.

Münster, den 19. Juli 1822.

Königliches Train-Depot.
Work.

N. 586.
Verkauf herrschaftlicher Ländereien bei Lütgendortmund rc.

Auf Befehl Königl. hochlöbl. Regierung sollen folgende bei Lütgendortmund und Marten gelegene Domanialgrundstücke, welche Martini d. J. pachtlos sind, zum Verkauf öffentlich ausgeboten werden:

1) Ein Stück Ackerland bei Lütgendortmund bei den Fährenkämpen gelegen, 37 Scheffelse 17 □ Ruthen, Scheffelse zu 80 □ Ruthen Cölnisch oder 23 Morgen 15 [] Ruthen 75 Fuß Rheinländisch Maaß groß, welches Wilh. Kötte zu Lütgendortmund in Pacht hat.
2) Ein dito in dem Klep bei Marten, 2 Scheffelse 12 [] Ruthen 75 Fuß Cöl.

nisch, das Scheffelse zu 104 □ Ruthen oder 1 Morg. 149 [] Ruthen 89 Fuß Rheinl. Maaß groß, welches Wilh. Kotte zu Lütgendortmund in Pacht hat.

3) Ein dito daselbst 6 Scheffelse 34 [] Ruthen 39 Fuß, das Scheffelse zu 104 [] Ruthen Cölnisch, oder 5 Morgen 83 [] Ruthen 53 Fuß Rheinländisch Maaß groß, welches Teinkr zu Marten in Pacht hat.

4) Ein dito das. 5 Scheffelse 62 [] Ruthen 33 Fuß, das Scheffelse zu 104 [] Ruthen Cölnisch oder 4 Morgen 149 □ Ruthen 91 Fuß Rheinländisch Maaß groß, welches Wilh. Kotte zu Lütgendortmund in Pacht hat.

5) Ein Stück Bauland auf dem Hasenberge bei Lütgendortmund 98 □ Ruth. 38 Fuß Cölnisch oder 146 [] Ruthen 97 Fuß Rheinländisch Maaß groß, welches Bente zu Lütgendortmund in Pacht hat.

6) Eine kleine Wiese bei Lütgendortmund an den Fährenkämpen grenzend, 1 Morgen 54 [] Ruthen 62 Fuß Rheinländisch Maaß groß, welche Kersebohm zu Lütgendortmund in Pacht hat.

Der Termin zu diesem Ausgebot ist auf

den 27. August d. J. Morgens um 10 Uhr in der Behausung des Gastwirths Thöing zu Lütgendortmund festgesetzt.

Zahlungsfähige Kauflustige werden daher eingeladen, sich in dem bestimmten Termin einzufinden, und können die Verkaufs-Vorwarden täglich auf hiesiger Renteistube und im Termin eingesehen werden.

Dortmund, den 24. Juni 1822.

Der Domainen-Rentmeister das.

N. 587.
Jagdverpachtung zu Stemeln.

Die privativ herrschaftliche hohe und niedere Jagd in der Sunderschen Gemarkung auf der rechten Seite der Roer, welche mit dem 1. September d. J. pachtlos wird, soll Mittwochen den 28. d. M. unter gewissen Bedingungen auf sechs Jahre zu Stemeln in der Behausung des Herrn Försters Plassmann öffentlich verpachtet werden.

Arnsberg, den 9. August 1822.

Der Forstinspector das.

N. 588.
Diebstahl auf der Düren.

In der Nacht vom 21. auf den 22. des vorigen Monats ist bei der Wittwe Hessinghaus auf der Düren im Kirchspiel Kierspe, Land- und Stadtgerichtsbezirk Lüdenscheid, ein Diebstahl verübt, und sind folgende Sachen entwendet worden:

1) ein messingener Ofenkessel von ohngefähr 10 Maaß, mit einem eisernen Rande und gelaptem Boden; 2) ein messingener Handkessel; 3) ein messingener Durchschlag mit zwei Handgriffen; 4) fünf Mannshemden ohne Zei-

chen; 5) eine Frauenschürze von Zitz, weißer Grund mit rothen Streifen; 6) eine weiße Mädchenmütze mit Spitzen; 7) zwei weiße Frauenmützen; 8) eine weiße Frauenmütze von Dimiti, und 9) einiges Sohl- und Oberleder.

Es wird dieser Diebstahl zur öffentlichen Kunde gebracht und nicht allein vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände gewarnt, sondern auch jeder aufgefordert, die etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche dazu vielleicht Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln und das Gestohlene wieder herbei zu schaffen, unverzüglich entweder den Ortsgerichten, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 31. Juli 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 519. Diebstahl zu Warmen.

Dem Landwirth Diedrich Heinrich Korte zu Warmen, im Gerichtsbezirk Unna, ist in der Nacht vom 26. auf den 27. Juni, mittelst Einbruchs, Folgendes gestohlen worden:

1) ein kupferner Kessel, vier Eimer haltend; 2) 1 kupferner Theekessel von $1\frac{1}{2}$ Maaß; 3) eine messingene Koffekanne von $2\frac{1}{2}$ Maaß, und war von einem der daran befindlichen drei Füßen ein Stück abgebrochen; 4) neun zinnerne Eßlöffel.

Jeder, der von dem Thäter dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen Nachricht geben kann, wird aufgefordert, solche entweder seiner Orts-Polizeibehörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 31. Juli 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 520. Diebstahl zu Fischlacken.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Juni d. J. sind dem Ackersmann Johann Kückelmann aus der Commüne Fischlacken, Bürgermeisterei Werden, Gerichts Essen, zwei Stück fein flächsen Tuch, eins 20 und das andere 21 Ellen enthaltend, von der Bleiche, nahe bei der Baldeneier Schleuse an der Ruhr, gestohlen worden.

Wem von dem Thäter dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen, etwas bekannt seyn, oder noch werden möchte, wird aufgefordert, davon entweder seiner Orts-Polizeibehörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriate baldigst Anzeige zu machen.

Werden, den 1. August 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 591. Fruchtpreise im Monat Juli.

Nachweisung

der im Monat Juli 1822. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																										
	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.
Hamm	–	—	–	1	9	3	–	—	–	–	23	8	–	—	–	–	15	–	–	15	–	6	20	6
Hattingen	2	9	6	1	16	6	1	1	–	1	1	–	1	8	6	–	17	6	–	17	6	6	3	3
Herdecke	2	12	9	1	17	7	1	5	1	–	23	10	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Langschede	2	12	6	1	17	2	1	5	–	–	25	–	–	—	–	–	10	–	–	18	–	7	25	—
Lippstadt	2	7	6	1	12	6	1	2	6	–	25	–	–	—	–	–	12	–	–	15	–	6	—	—
Menden	2	7	4	1	14	3	1	—	9	–	23	7½	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Meschede	1	23	7½	1	11	–	1	1	–	–	15	9	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Schwerte	2	9	7	1	15	7½	1	1	4½	–	28	$7\frac{1}{11}$	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Siegen	–	—	–	1	24	–	1	8	–	1	—	–	–	—	–	–	—	–	1	10	–	7	15	—
Soest	2	—	5	1	9	5	–	24	10	–	17	–	–	—	–	–	—	–	–	20	–	7	—	—
Witten	2	11	2	1	16	10	1	—	5	1	1	8	1	13	5	–	11	6	–	20	–	7	—	—
Durchschnitts-Preis	2	7	$1\frac{3}{5}$	1	14	10	1	1	$\frac{11}{12}$	–	25	$6\frac{3}{11}$	1	10	$13\frac{1}{3}$	–	13	$2\frac{2}{3}$	–	20	$9\frac{3}{7}$	6	26	3

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 35.

Arnsberg, den 31. August 1822.

Das 15te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 606. Gesetzsammlung N. 15.

N. 742. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Juli 1822., die Ausschreibung der Prinzessinnen-Steuern betreffend.

— 743. Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 16. Juli 1822.

— 744. Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich Lippeschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 31. Juli 1822.

N. 607. Ernennung eines Censors.

In die Stelle des von Arnsberg versetzten Herrn Regierungsraths von Usedom ist der Herr Regierungsrath Dach daselbst zum Censor für die jenem nach der Bekanntmachung vom 10. April 1820. zugetheilten Schriften für den Regierungs-Bezirk Arnsberg ernannt.

Münster den 16. August 1822.

Königlich Preußisches Ober-Präsidium.

N. 608. Pässe zur Reise nach Rußland.

Nach einer neueren Mittheilung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ist von Seiten des Russisch-Kaiserlichen Gouvernements darauf angetragen worden:

daß sämmtliche, mit Preuß. Pässen nach Rußland gehende Reisende angewiesen werden möchten, ihre Pässe, in so fern solche nicht schon von einem Russisch-Kaiserlichen diplomatischen Agenten ausserhalb Russland visirt worden, gleich nach ihrer Ankunft in St. Petersburg bei der dortigen Königl. Preuß. Gesandtschaft visiren zu lassen.

Im Verfolg des Circulars vom 8. Mai d. J. wird deshalb die Königl. Regierung veranlaßt, diese neue Bestimmung nicht allein durch das Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen, sondern auch den zu Reisen nach Rußland zu ertheilenden Pässen durch die ausstellende Behörde beifügen zu lassen.

Berlin, den 31. Juli 1822.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Vierte Abtheilung.

An
die Königl. Regierung zu Arnsberg.

Vorstehende Bestimmung wird in Verfolg der Verordnung vom 28. Mai d. J. (Seite 263. der diesjährigen Amtsblätter) hierdurch zur Nachricht der Behörden und des Publikums bekannt gemacht.

Arnsberg, den 21. August 1822.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 609. Erforderniße zum Eintritt in das Königl. Jäger- u Schützenkorps.

Von Seiten der Königl. Inspection der Jäger und Schützen zu Potsdam ist Beschwerde darüber geführt worden, daß ungeachtet der bestehenden Vorschrift:

daß keine gelernte Jäger ohne eine von der vorgesetzten landräthlichen Behörde, oder unmittelbar von der Inspection der Jäger und Schützen erhaltene Anweisung, zum Garde-Jäger-Bataillon oder zu einer der Jäger-Abtheilungen mit dem Gesuche um Aufnahme als Freiwillige persönlich einkommen dürfen;

dieses dennoch seither der Fall gewesen und daraus für die Leute die Unannehmlichkeit erwachsen sey, daß sie, ohne Anstellung zu finden, haben wieder zurückgesandt werden müssen.

Wir nehmen aus vorstehender Beschwerde Veranlassung, die Herren Landräthe auf die wegen der Einstellungen in das Jäger-Korps bestehenden, schon früher allgemein bekannt gemachten Bestimmungen mit der Weisung aufmerksam zu machen, jedes die Aufnahme in gedachtes Korps nachsuchende Individuum, um vergebliche Meldungen zu verhinderen, mit einem Atteste zu versehen:

daß seinem freiwilligen Eintritt in keiner Hinsicht etwas entgegen stehe,

auch dasselbe zu bedeuten, daß ausser diesem Atteste, der Besitz eines vorschriftsmäßigen Lehrbriefes wesentliches Erforderniß sey.

Arnsberg, den 24. August 1822.

Königlich Preußische Regierung. 1. Abtheilung.

N. 610.
Quartier-Anspruch der Intendantur-Beamten.

Da die Intendantur-Beamten, nämlich die Intendanten, Intendanturräthe und Expedienten, auf ihren Dienstreisen Diaeten erhalten, so haben dieselben zufolge einer Bestimmung des hochlöblichen 4. Departements im Königl. Kriegs-Ministerio an den Orten, wohin sie kommandirt sind, oder woselbst sie übernachten, auf freies Quartier keinen Anspruch.

Den Einquartierungs- und Servis-Behörden wird dieses zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Arnsberg, den 20. August 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 611.
Das Gymnasium zu Arnsberg.

Um Eltern, welche gesinnt seyn möchten, ihre Söhne dem hiesigen Gymnasium anzuvertrauen, rücksichtlich der äusseren Verhältnisse desselben aller Nachfrage zu überheben, finde ich mich veranlaßt, Folgendes zur öffentlichen Kunde zu bringen:

1) Das Gymnasium wird am 21. October c. wieder eröffnet.

2) Das Schulgeld wird halbjährig — in den beiden unteren Klassen mit 4 Rthlr., in den beiden mittleren Klassen mit 5 Rthlr. und in den beiden oberen Klassen mit 6 Rthlr. Preuß. Courant, vorausbezahlt. — Für Einschreibegebühren werden ein für allemal 2 berliner Thaler erlegt. Ausserdem werden halbjährig für Anfahren des Brennholzes, für Heitzen und Reinigen der Schulzimmer 15 Silbergroschen bezahlt.

3) Das Kostgeld wird in den unteren Preisen mit etwa 60 bis 70 Rthlr. in den höheren Preisen mit 80 bis 90 Rthlr berliner Courant gedeckt.

Dafür, besonders für die letzteren Preise, haben die Eltern sich einer guten Pflege, liebevollen Behandlung und väterlichen Aufsicht ihrer Söhne zu erfreuen.

Mit Vergnügen erbiete ich mich, denjenigen dienstlich zu seyn, welchen es an Bekanntschaft in hiesiger Stadt fehlen sollte.

Arnsberg, den 25. August 1822.

Der Gymnasial-Direktor Baaden.

N. 612.
Fruchtverkauf zu Rüthen und Mülheim.

Am 5. September d. J. Vormittags 9 Uhr sollen hier zu Mülheim auf der Rentamtsstube mehrere hundert Scheffel Roggen und Hafer, — am 6. September Morgens 9 Uhr zu Rüthen auf der Rentamtsstube eine Quantität Roggen und Roggenstroh im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Mülheim an der Möhne, den 24. August 1822.

K. Rentamt das.

N. 613.
Diebstahl zu Enkhausen.

In der Nacht vom 20. auf den 21. d. M. ist zu Enkhausen, hiesigen Amts, ein schändlicher Kirchenraub verübt, indem nicht nur aus der dortigen Pfarrkirche durch gewaltsamen Einbruch folgende Gegenstände:

1) zwei silberne Meßkännchen; 2) ein silbernes stark vergoldetes Ciborium; 3) zwei vergoldete Kelche, an denen oben die Schalen von Silber, die Füße von Kupfer und einer derselben mit Vic. ab Oehl bezeichnet war, nebst dazu gehörigem silbernen Löffelchen; 4) zwei silberne Oelgefäße, eins mit den Buchstaben C. H., das andere mit O. †. bezeichnet, und unten am Fuße mit der Aufschrift: Pastor Düsing 1802 (oder 1803.) versehen; 5) einige silberne Kreutze; 6) ein Oelgefäß von Zinn; 7) ein noch gutes flächsenes Chorhemd;

entwendet, sondern auch die consekrirten Hostien aus dem Ciborium genommen, hin und wieder zerstreut, auf die Erde geworfen, und mit Füßen getreten worden.

Schaudererregend ist es, die Gott geweihte Stätte, zumal unter solchen empörenden Nebenumständen, zu entheiligen; deshalb viel daran gelegen, den Thätern auf die Spur zu kommen.

Wir fordern daher einen jeden auf, die zur Entdeckung der Thäter führenden Umstände unverzüglich seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Justizamte anzuzeigen; warnen zugleich vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen.

Balve, den 23. August 1822.

Königlich Preußisches Justizamt.

N. 614. Diebstahl bei Eilpe.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Juli d. J. sind dem Musikus Friedrich Felscher bei Eilpe und dem bei ihm wohnenden Förster Peter Caspar Düllmann mittelst Einsteigen durch ein Fenster nachstehende Sachen entwendet worden, nemlich:

Erstgenanntem:

1) ein einfaches Jagdgewehr mit messingenem Beschlage;
2) eine lederne Jagdtasche;
3) ein gewölbtes hörnernes Pulverhorn, woran eine grüne Corde mit Quasten befestigt war;
4) eine Pfeife, bestehend aus einem hölzernen Kopf, worauf ein Hirsch und Hund ausgeschnitten war, und worin ein schwarzes elastisches Rohr mit einer schwarzen Corde steckte;
5) eine blau und weiß gestreifte siamosene Frauenschürze;
6) eine blaue flächsene Frauenschürze;
7) ein blau und roth carrirtes Taschentuch;
8) ein weiß und roth carrirtes Taschentuch;
9) ein $\frac{6}{4}$ siamosen Tuch;
10) ein $\frac{8}{4}$ blau und gelber Umschlagstuch mit Frangen
11) ein Pfeifenrohr von schwarzem Horn, mit silbernen Bänden und Kette.

Letztgenanntem:

1) ein schwarzer runder Filzhut;
2) ein fast neuer grüner tuchener Frackrock mit gelben Knöpfen, worauf der Preuß. Adler stand;
3) eine Brieftasche;
4) eine Pfeife, bestehend aus einem Oelkopf mit Silberbeschlag, worin ein kurzes hörnernes Rohr mit silberner Kette sich befand;
5) ein Tabacksack von Seehundsfell;
6) ein roth und weiß carrirtes siamosen Taschentuch;

Indem wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir jeden auf, die ihm bekannt werdenden Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder der gestohlenen Sachen dienen können, entweder seiner Orts-Obrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriate gleich anzuzeigen.

Werden, den 18. August 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 615. Diebstahl zu Heisingen.

In der Nacht vom 13. auf den 14. Juni dieses Jahrs ist bei dem Handelsman Eberhard Krey in der Commüne Heisingen, Bürgermeisterey Kettwig, ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und folgende Sachen entwendet worden.

1) 13½ Ellen blauen Schellas $\frac{6}{4}$;

2) 24 Ellen blauen Schellas $\frac{7}{4}$;
3) 15 Ellen Kallikos $\frac{7}{4}$;
4) 11 Stück rothe Tücher;
5) 12 Stück ditto effen Tücher;
6) 3 Stück grün und dunckelblaue $\frac{6}{5}$ Trikos;
7) 3 Stück gelb roth und violet $\frac{6}{4}$ Trikos mit Frangen;
8) 4 Stück rothe Tücher $1\frac{1}{8}$ hellblau gestreift;
9) 6 Stück ditto $1\frac{1}{4}$;
10) 3 Stück ditto $1\frac{1}{8}$;
11) 6 Stück hellblau und weiß $1\frac{1}{8}$ L. F.
12) 6 Stück violet und weiß $1\frac{1}{8}$ L. D.
13) 6 Stück rothe Allians-Tücher $1\frac{5}{8}$;
14) 1 Stück violetener Alliansstuch $\frac{6}{4}$;
15) 6 Stück Ribswesten blau, weiß und gelb gefleckt;
16) 6 Stück aschgraue Tücher mit Blumen $\frac{6}{4}$;
17) 9 Stück Tücher mit Frangen und schwarzen Blümchen;
18) ein Tuch mit Frangen, gelb mit schwarzen Blümchen;
19) ein halbes Dutzend kattunene Tücher, grün, weiß und roth gedoppelt;
20) ein viertel Dutzend Tandstüfstücher, roth $1\frac{5}{8}$ breit;
21) ein Tuch weiß und roth gedoppelt;
22) ein Tuch weiß, roth und blau gedoppelt;
23) vier Stück sammten Band N. 12 16 18 und 20.
24) 1 Stück seiden Sammet 40 Ellen Nr. 24.
25) 2 Stück breit sammtenes Band 40 Ellen;
26) 2 Stück floretten Band, blau gewirkt;
27) 1 Stück roth, weiß und blau Doppelband;
28) 2 stählerne Scheeren;
29) 3 Ellen Kattun, roth mit grünen Doppeln nnd Blümchen;
30) 20 Stück Mützenzeug von verschiedenen Sorten und Farben;
31) 4 Stück schwarz bunte Tücher mit weißem Rande;
32) 9 Ellen braun wollen Flanell, weiß und roth gestreift;
33) 1 Paar sajettene Mannsstrümpfe;
34) ein halbes Dutzend baumwollene blau und weiß gestreifte Mannsstrümpfe;
35) ein viertel Dutzend baumwollene blau und weiß gestreifte Halbstrümpfe;
36) 1 Paar dunkelblau wollene Frauenstrümpfe;
37) 1 Paar dunkelblau wollene Kinderstrümpfe:
38) 1 Stück grauen Nanquin ohngefehr 8 Ellen;
39) 2 Lappen blau und weiß gestreiften Siamos;
40) 25 Ellen flächsen weißes Tuch;
41) 1 St., 23 Ellen haltendes blau gedrucktes flächsen Tuch mit Baumwolle verm.

42) 20 Ellen schwarz gefärbtes flächsen Tuch;
43) 1 neuer flächsener blau gefärbter Fuhrmanns-Kittel;
44) 2 Tücher roth und grün gedoppelt mit weißen Streifen;
45) 2 flächsene Mannshemden;
46) 3 halb flächsene Frauenhemden;
47) 5 Halskragen;
48) 2 kattunene mit Nessel vermischte weiße Frauentücher;
49) 4 Nebelkappen;
50) ein halber weißer nesseler Halstuch; und
51) an baarem Gelde 18 Rthlr. in verschiedenen Münzsorten.

Wem von dem Thäter dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen etwas bekannt seyn oder noch werden möchte, wird aufgefordert, davon entweder seiner Orts-Polizei-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate baldigst Anzeige zu machen.

Werden, den 10. August 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 61[.] Entfernung de[s] schwachsinnige[n] Colonen Sund[h]off in Asseln

Die Kinder des Colonen Sundhoff in Asseln haben das Unglück, daß ihr Vater seit drei Wochen schwachsinnig geworden und seine Familie verlassen hat.

Alle Bemühungen und Nachforschungen seiner Kinder in der umliegenden Gegend sind vergeblich gewesen, weshalb ich jeden, der von dem Aufenthalte des gedachten Sundhoff Kunde hat, ersuche, solches dem Verwaltungs- und Polizeibeamten seines Wohnorts anzuzeigen.

Die öffentlichen Behörden ersuche ich sodann, den betreffenden Schwachsinnigen hierhin führen zu lassen.

Der mehr genannte Schwachsinnige ist 65jährigen Alters und ungefähr 5 Fuß 1½ Zoll groß. Er hat schwarze mit grau vermischte Haare, eine kahle Scheitel, lange Nase, spitziges Kinn, ovales blatternarbiges Gesicht und gelbliche Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entfernung trug er ein blaues tuchenes Wamms, blauen Kittel, blaue tuchene Hose, weiße leinene Kamaschen, Schuhe und runden Huth.

Opherdicke, den 23. August 1822.

Der Bürgermeister das.

N. 617. Diebstahl zu Berchum.

Dem Colonen Einhaus unweit Berchum, in der Grafschaft Hohenlimburg, sind in der Nacht vom 21. auf den 22. Juli d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs acht Stück beinahe weißgebleichte Leinewand, jedes Stück von 20 Ellen, aus dessen Wohnhause entwendet worden.

Wem von dem Thäter dieses Diebstahls, oder der gestohlenen Leinewand etwas bekannt seyn, oder noch werden möchte, wird aufgefordert, davon entweder seiner Ortspolizeibehörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate baldigst Anzeige zu machen.

Werden, den 13. August 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 618. Steckbrief hinter H. Thielen.

Der wegen Diebstahls verhaftete, nachstehend signalisirte Hermann Thielen, aus Wanheim bei Duisburg gebürtig, hat auf seinem Transport von hier nach Cleve Gelegenheit gefunden, am 9. dieses Monats aus dem Gefängniß zu Dinslaken zu entweichen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den Entflohenen zu vigiliren, ihn im Ertappungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Inquisitoriat abzuliefern.

Werden, den 18. August 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Namen, Herman Thielen; — Stand Tagelöhner; — Geburtsort Wanheim; — Aufenthaltsort Wanheim; — Religion evangelisch; — Alter 29 Jahr; — Größe 5 Fuß 4 Zoll; — Haare hellbraun; — Stirn rund; — Augenbraunen hellbraun; — Augen blau; — Nase stumpf; — Mund mittelmäßig; — Zähne gesund; — Bart keinen; — Kinn spitz; — Gesicht länglicht; — Gesichtsfarbe gesund. — Besondere Kennzeichen: eine Narbe am Zeigefinger der linken Hand und Grind auf'm Kopfe; —

Kleidung: einen runden Huth, rothes Halstuch, grau wollene Jacke, grau wollingkotte Hose und Schuhe.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In dem Bürgermeisterei-Bezirk Balve sind folgende Ortsvorsteher angestellt, nämlich:

1) der Bürger und ehemalige Gerichtsscheffe Theodor Cramer zu Balve;
2) der ehemalige Schultheiß Johann Degenhard zu Asseln;
3) der Oeconom Eberhard Schmale zu Frühlinghausen, und
4) " " Clemens Levermann zu Beckum;

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 36.

Arnsberg, den 7. September 1822.

N. 619
Gesetzsammlung. N. 16.

Das 16te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 745. Erklärung wegen der mit der Herzoglich Dessau'schen Regierung getroffenen Uebereinkunft, daß gegenseitig bei vorkommenden Kriminal-Untersuchungen nur die baaren Auslagen erstattet werden sollen. Vom 22. Juni 1822.

— 746. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Juli 1822., wegen Verlängerung der Hypothekenfristen für die eximirten Grundstücke des Herzogthums Sachsen in den Jurisdictions-Bezirken des Oberlandesgerichts zu Naumburg und des Kammergerichts.

— 747. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. August 1822., wegen eines Präclusivtermins für die Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine.

— 748. Subhastations-Ordnung für die Rheinprovinzen. Vom 1. August 1822.

N. 620.
Domainen-Verkauf p. Rentamt Siegen p. 1822.

Nachbenannte, zum Königl. Rentamte Siegen gehörige Grundstücke sollen durch den hiemit beauftragten Königl. Regierungsrath, Herrn Esser, im öffentlichen Meistgebote verkauft werden, nemlich:

1. Am 23. September d. J. Morgens um 9 Uhr auf dem unteren Schlosse zu Siegen:

1) eine Wiese bei Geisweid, enthaltend 20 Morgen 107 □ Ruthen in 18 einzelnen Stücken;
2) ein Theil von der bei Siegen gelegenen Unterthanenwiese, welche 151 Mor,

gen 118 □ Ruthen enthält in 25 einzelnen Stücken.

II. Am 24. September d. J. Morgens 9 Uhr auf der Rentamtsstube zu Netphen:

1) eine Wiese in der Schmellenbach bei Niedernetphen, enthaltend 102 □ Ruthen;
2) ein Garten im Grund, enthaltend 24 □ Ruthen;
3) ein Ackerland im Grund, enthaltend 1 Morgen 54 □ Ruthen;
4) eine Wiese bei Lützel, enthaltend 20 Morgen 16½ □ Ruthen in 14 einzelnen Stücken.

Die nähere Beschreibung kann mit den Verkaufsbedingungen bei dem Königlichen Domainen-Rentmeister Herrn Dietz zu Netphen und, soviel die Unterthanenwiese bei Siegen angeht, auf der dortigen landräthlichen Schreibstube eingesehen werden.

Arnsberg, den 3. September 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 621.
Ausleihung von Kapitalien der Kirchen-Armen- rc. rc. Fonds.

Da die im Herzogthum Westfalen bis jetzt bestehende Hypotheken-Verfassung nicht immer die nöthige Sicherheit für die Darleiher von Capitalien gewährt, so finden wir uns veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß von jetzt an bis zur nahe bevorstehenden Einführung der Preuß. Hypothekengesetze die Vorsteher der Kirchen- Armen- und sonstiger, unter unserer Oberaufsicht stehender milder Fonds im Herzogthum Westfalen die disponibel werdenden Kapitalien und Ueberschüsse dieser Stiftungen entweder in demjenigen Theil des Regierungs-Bezirks, wo bereits das allgemeine Landrecht gilt, gegen pupillarische Sicherheit anzulegen oder für die Beträge Staatsschuldscheine anzukaufen haben. Den Ankauf dieser Papiere nach dem Börsen-Cours übernimmt, wie schon früher bemerkt, gegen Einsendung der Gelder die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst. Sämmtliche Vorsteher der betreffenden Stiftungen haben sich hiernach genauest zu achten.

Arnsberg, den 21. August 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 622.
Genügung der gesetzlichen Militairdienstpflicht durch freiwillige

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsorder vom 7. August 1820. die Genügung der gesetzlichen Militairdienstpflicht durch freiwillige Dienstleistung als Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen nachzulassen geruht.

Dieser allerhöchsten Vorschrift gemäß sind von den betreffenden Ministerien folgende Bestimmungen unter dem 16. v. M. erlassen:

Dienstleistung als Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen.

1) Jeder zum Militairdienst Verpflichtete kann diese Verpflichtung durch frei-willigen Dienst als Kompagnie- oder Eskadron-Chirurgus bei dem Heere ablösen, wenn er die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt.

2) Wie aller freiwillige Dienst auf ein oder drei Jahre übernommen werden kann, findet dieses auch bei dem freiwilligen Chirurgendienste statt. Eben so wie bei jenem tritt auch bei diesem der Unterschied ein, daß der einjährige Freiwillige keine Besoldung bezieht, der dreijährige dagegen in das volle etatsmäßige Diensteinkommen tritt.

3) Da bei der allerhöchst ausgesprochenen Begünstigung der Zweck vorwaltet, das Heer mit tauglichen Chirurgen zu versehen, so haben die Freiwilligen sich wegen ihrer medizinischen und chirurgischen Kenntnisse besonders aus-zuweisen und was hierunter von ihnen erwartet wird, darüber haben sie sich durch Einsicht der bei jedem Landrath niedergelegten desfallsigen Instruction zu belehren.

4) Wer den einjährigen freiwilligen Dienst wählt, hat sich noch besonders nach Vorschrift der Instruction vom 19. Mai 1816. über diese Begünstigung auszuweisen, wogegen es bei den dreijährigen Freiwilligen nur der vorge-dachten chirurgischen Prüfung bedarf.

5) Wo die Meldungen zur Ausweise über die Qualifikation zu machen, darü-ber wird noch nähere Bestimmung erfolgen.

6) Die Anmeldung, um diese Begünstigung in Anspruch zu nehmen, muß stets vor dem 20. Jahre geschehen und kann alsdenn die wirkliche Ableistung bis vor zurückgelegtem 23. Jahre verschoben werden.

7) Einer wirklichen Prüfung in der Medizin und Chirurgie bedarf es indessen dann nicht, wenn der sich Meldende, entweder eine Approbation als Wund-arzt von der obersten Landesmedizinal-Behörde oder Dokumente über seine erlangte und landesherrlich gültige Promotion als Doctor der Medizin und Chirurgie beibringt.

8) Nach beendigter aktiver Dienstzeit bei dem Heere von einem oder drei Jah-ren treten die chirurgischen Freiwilligen, der allgemeinen gesetzlichen Be-stimmung gemäß, zunächst in die Kriegs-Reserve und sodann in die Ver-pflichtung zu den beiden Landwehr-Aufgeboten nach Maaßgabe ihres Alters, und bleiben in allen diesen Verhältnissen verpflichtet, als Chirurgen oder Militair-Aerzte bei den Truppen oder in den Militair-Lazarethen zu die-nen.

Arnsberg, den 2. September 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 623. Steckbrief hinter C. Ronden, J. Zender und J. C. Schulte.

Aus der Festung Cöln sind am 27. d. M. die unten vollständig signalisirten Baugefangenen:

Christian Ronden aus Oechhofen im Regierungsbezirk Düsseldorf; Johann Zender aus Cöln; Johann Conrad Schulte aus Hoddinghausen Regierungsbezirk Minden

entsprungen. Von denselben ist der Ronden wegen Diebstahls zur lebenslänglichen, der Zender wegen mehrerer Diebstähle, mit Einbruch verbunden, zu 10 jähriger und der Schulte wegen Verfertigung und Einführung falscher Münzen, zur 20jährigen Zwangsarbeit verurtheilt.

Hieraus erhellt, wie sehr an der Wiederhabhaftwerdung dieser Verbrecher gelegen ist, und es werden daher sämmtliche Polizeibehörden, so wie die Gensdarmerie dringend aufgefordert, auf dieselben thätigst zu invigiliren, sie im Betretungsfall zu verhaften und unter sicherem Geleit an die Königl. Festungs-Commandantur nach Cöln abführen zu lassen, zugleich aber uns davon Anzeige zu machen.

Arnsberg, den 31. August 1822.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

1) Christian Ronden, Alter 33 Jahr 6 Monat, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Geburtsort Oechhofen, Kreis und Regierungsbezirk Düsseldorf, letzter Wohnort Alrath, Stand Tagelöhner, Religion katholisch, Haare braun, Stirn platt, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase spitz, Mund aufgeworfen, Kinn spitz, Zähne gesund, Bart blond, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler, besondere Kennzeichen: auf der Brust eine Monstranz roth und blau ausgestochen. Derselbe trug bei seiner Entweichung die gewöhnliche baugefangenen Kleidung halb gelb und halb graue Hosen, Jacke und Mütze; wegen wiederholter Diebstähle zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt.

2) Johann Zender, Alter 27 Jahre 4 Monat, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Geburtsort Cöln am Rhein, letzter Wohnort Cöln am Rhein, Stand Tagelöhner und Vogelfänger, Religion katholisch, Haare braun, Stirn niedrig und bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase klein und spitz, Mund klein, Kinn rund mit einem Grübchen, Zähne gesund, Bart blond, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler, besondere Kennzeichen: keine. Derselbe trug bei seiner Entweichung die gewöhnliche baugefangenen Kleidung, halb gelb und halb graue Hosen, Jacke und Mütze; wegen mehrerer Diebstähle mit Einbruch zu 10jähriger Zwangsarbeit verurtheilt.

3) Johann Conrad Schulte, Alter 32 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Geburtsort Hoddinghausen, Reg. Bezirk Minden, letzter Wohnort London, Stand Schuhmacher, Religion katholisch, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase lang und gebogen, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Zähne gesund, Bart braun, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen: keine. Derselbe trug bei seiner Entweichung die gewöhnliche baugefangenen Kleidung halb gelb und halb graue Hosen, Jacke und Mütze; wegen Verfertigung und Einführung falscher Münzen zu 20jähriger Zwangsarbeit verurtheilt.

N. 624. Landesverweisung.

Im Jahre 1822. ist das unten näher bezeichnete Individuum aus dem Land- Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen, aus den Königl. Preuß. Staaten mit der Verwarnung zweijähriger Zuchthausstrafe im Wiederbetretungsfalle verwiesen, und über die Landesgränze gebracht worden.

Arnsberg, den 30. August 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Familien-Name Treiber, Vorname Leonhard, Geburtsort Stutgard, Aufenthaltsort arretirt Schwerte, Religion evangelisch, Alter 35 Jahr, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase spitz, Mund mittler, Bart schwarz, Zähne gut, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache hochdeutsch, besondere Kennzeichen: keine.

N. 625. Widersetzlichkeit gegen im Dienste begriffene Militairpersonen.

Die häufig vorfallenden, mit Beleidigungen verbundenen Widersetzlichkeiten gegen die, in ihrem Dienst begriffenen Militair-Personen, und besonders gegen die Gensdarmen, machen es dringend nothwendig, daß die Untersuchungen wegen solcher, die innere Sicherheit und Ruhe gefährdenden Excesse, auf das äusserste beschleunigt, und die Schuldigen von der ganzen Strenge des Gesetzes betroffen werden. Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn auch die Untersuchung von dem Untergericht geführt worden, doch die geschlossenen Acten jederzeit und ohne Rücksicht auf die etwa verwirkte Strafe an das Königl. Oberlandes-Gericht zur schleunigen Abfassung des Erkenntnisses eingesandt werden sollen.

Berlin, den 5. August 1822.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandes-Gericht zu Hamm.

Vorstehende Verfügung eines hohen Justiz-Ministerii wird hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Gerichte unseres Departements gebracht, mit der Anweisung, sich in vorkommenden Fällen hiernach auf das genaueste zu achten, auch Untersuchungen wie die obenbezeichneten jederzeit vorzüglich zu beschleunigen.

Hamm, den 20. August 1822.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht.

N. 626.
Vorlesungen im Wintersemester 1822–23. zu Bonn.

Von Seiten der Königl. Preuß. Rhein-Universität wird hierdurch bekannt gemacht: daß die Vorlesungen des Winter-Semesters 1822. — 23. vom 21. October an ihren Anfang nehmen werden. Der für dasselbe in lateinischer und teutscher Sprache ausgefertigte Lections-Katalog enthält folgende summarische Angaben:

I. In der evangelisch-theologischen Facultät werden von 4 ordentlichen und 1 ausserordentlichem Professor:

5 öffentliche und 10 Privat-Vorlesungen und darunter 2 in lateinischer Sprache gehalten.

II. In der katholisch-theologischen Facultät von 3 ordentlichen und 1 ausserordentlichem Professor:

4 öffentliche und 8 Privat-Vorlesungen.

III. In der juristischen Facultät lesen 4 ordentliche Professoren und 4 Privat-Docenten:

6 öffentliche und 16 Privat-Collegia.

IV. In der medicinischen Facultät haben 7 ordentliche 1 ausserordentlicher und 3 Privat-Docenten:

10 öffentliche und 19 Privat-Vorlesungen, worunter eine in lateinischer Sprache, angekündigt.

V. In der philosophischen Facultät ist die Zahl der ordentlichen Prof. 17, der ausserordentlichen 5 und der Privat-Docenten 5. Von diesen sind zu erwarten:

25 öffentliche und 45 Privat-Vorlesungen (4 in lateinischer Sprache)

N. 627.
Hebammenlehr-Cursus für das Wintersemester 1822 zu Dortmund.

Den Herren Landräthen, Kreisphisikern und Bürgermeistern der Grafschaft Mark wird hierdurch bekannt gemacht: daß der Hebammen-Lehrkurs für das Wintersemester 1822 am 1. November in Dortmund eröffnet werden, und drei Monate dauern wird.

Jede in den Unterricht aufzunehmende Frauensperson darf nicht über 40 Jahr alt seyn, muß eine feste Gesundheit besitzen, muß deutsche Druckschrift fertig lesen können, und muß mit einem Wahl- Alters- und Sitten-Zeugnisse

versehen seyn. Die Herren Kreisphisiker haben die Wohnorte der neu anzustellenden Hebammen und der zu denselben gehörigen Filiale, nach der Verfügung Königl. Hochlöbl. Regierung (Amtsblatt 1818 St 58 Nr. 612.) uns anzuzeigen.

Zur Anschaffung eines neuen mit Einband versehenen Lehrbuches ist jeder Lehrtochter 1 Thlr. 6 Sgr. Berl. Cour. und zur Anschaffung einer zinnernen Klystiersprütze mit Mutter- und Mastdarm-Röhre 2 Thlr. 8. Sgr. Berl. Cour. von den Herren Ortsvorständen gleich beim Abgange zum Unterrichte einzuhändigen. Auch haben die Herren Ortsvorstände für Entrichtung des Wohn- und Kostgeldes am Ende des Lehrkurses Sorge zu tragen.

Für bereits approbirte Hebammen, welche sich ungeschickte Kunstausübung haben zu Schuld kommen lassen, wird ein Wiederholungslehrkurs von der Dauer eines Monats statt finden, und am 3. Januar 1823 eröffnet werden.

Dortmund, den 3. September 1822.

Der Kreisphysikus und provis. Hebammenlehrer D. Krupp.
Der Kreischirurg und provis. Hebammenlehrer Ruhfus.

N. 628. Bauholz-Anlieferung zur Herdecker Brücke.

Der unterm 12. August d. J. zu Herdecke abgehaltene öffentliche Verding zur Anlieferung einer Holz-Quantität zum Herdecker-Brückenbau ist höhern Orts nicht genehmigt, sondern festgesetzt worden, daß eine anderweitige Anlieferung von

120 Stück runden eichenen Spitzpfählen a 24 Fuß lang, 10 Zoll im Mittel stark;
950 laufende Fuß eichene Holmen 11 Zoll breit 8 Zoll stark;
560 Stück eichene Bohlen a 22 Fuß lang 5 Zoll stark, 1 Fuß breit;
330 Stück dergleichen Bohlen a 22 Fuß lang, 4 Zoll stark einen Fuß breit;
65 Stück dergleichen Bohlen a 15 Fuß lang 3 Zoll stark 8 Zoll breit, und
12 Stück vierkantigen eichenen Hölzern a 20 Fuß lang 6 und 8 Zoll stark;

durch verschlossene Erbietungen, welche bis zum 22. September d. J. Abends 6 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des Herrn Landraths in Hagen abzugeben sind, statt haben soll.

Es wird dieses den Lieferungslustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die desfallsigen Erbietungs-Bedingungen in den Geschäfts-Localen der Herren Landräthe zu Dortmund und Hagen imgleichen des Wasserbau-Meisters Schirlitz zu Herdecke, von heute an täglich eingesehen werden können.

Herdecke, den 29. August 1822.

Der Wasserbaumeister Schirlitz.

N. 629.
Fruchtverkauf zu Benninghausen und Gesecke.

Es sollen im öffentlichen Meistgebot verkauft werden:

1) am 12. dieses Monats, Morgens 10 Uhr, in der Königl. Rentamtsstube zu Benninghausen 19 preuß. Scheffel $14\frac{3}{10}$ Metzen Weitzen, und 587 preuß. Scheffel $7\frac{2}{10}$ Metzen Roggen:

2) am 13. dieses Monats, Morgens 10 Uhr, auf der Königl. Domaine Abdinghof zu Gesecke 362 preuß. Scheffel 3 Metzen Roggen, und 226 preuß. Scheffel $6\frac{1}{10}$ Metzen Hafer.

Lippstadt, den 1. September 1822.

K. Rentamt das.

N. 630.
Fruchtverkauf zu Meschede.

Am 12. d. M. sollen von dem herrschaftlichen Fruchtspeicher hieselbst beiläufig 2 Scheffel Waitzen, 240 Scheffel Roggen und 400 Scheffel Hafer meistbietend verkauft werden.

Der Verkauf wird auf der Rentamtsstube vorgenommen und beginnt Morgens 9 Uhr.

Meschede, den 1. September 1822.

Der Rentamts-Verwalter das.

N. 631.
Verpachtung des Berger Blutzehntens.

Am 19. September d. J. Morgens 9 Uhr soll der Berger-Blutzehnte von neuem zur Verpachtung ausgesetzt werden. Pachtlustige wollen sich im Hause des Gastwirths Kramer in Calle zur bestimmten Stunde einfinden.

Meschede, den 29. August 1822.

K. Rentamt das.

N. 632.
Diebstahl zu Obereimer.

In der Nacht vom 7. bis 8. d. M. sind aus dem Garten des Herrn Oberforstmeisters von Schwartzkoppen zu Obereimer:

3 Mannshemden mit Jabot roth gezeichnet v. S. 12.
4 dito ohne Jabot mit ähnlichen Zeichen;
3 Paar Baumwollene Frauenstrümpfe gezeichnet v. S.;
2 dito Leinen, ohne Zeichen;

gestohlen worden. Derjenige, welcher von dem Diebe, oder den gestohlenen Sachen einige Auskunft zu geben weiß, wird hiermit aufgefordert, solches dahier anzuzeigen.

Arnsberg, den 31. August 1822.

Königlich Preußisches Justizamt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 37.

Arnsberg, den 14. September 1822.

Verzeichniß der Lehrvorträge, welche in der ersten und zweiten Klasse der chirurgischen Lehranstalt hieselbst im Winterhalbenjahre 1822 — 1823. vom 21. October c., an gehalten werden sollen.

N. 633. Vorträge in der Chirurgenschule zu Münster.

A. In der ersten Classe wird.

1. Herr Medicinalrath Dr. Bodde Montags und Mittwochs von 8 bis 9 Uhr Morgens Diätetik lehren.
2. Herr Professor Roling wird Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr Morgens den im Sommerhalbenjahre angefangenen Vortrag über Physik fortsetzen.
3. Der Director der Anstalt, Herr Regimentsarzt Dr. Wutzer wird an den 6 Werktagen der Woche den Vortrag über die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers, mit Ausnahme der Knochen- und Bänderlehre, welche schon im Sommer gelehrt sind, halten und denselben durch Präparate anschaulich machen.
4. Die anatomischen Secirübungen werden an jedem Werktage von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 3 Uhr Nachmittags auf dem anatomischen Theater von dem Lehrer der Anatomie, Herrn Regimentsarzt Dr. Wutzer und dem Prosector Dr. Zumbrinck gemeinschaftlich geleitet werden.

5. Für den Vortrag über allgemeine Krankheitslehre sind die Stunden von 8 bis 9 Uhr Morgens Dienstags und Sonnabends festgesetzt.

6. Herr Licentiat Waldeck wird den Unterricht in der Lateinischen Sprache Montags und Freitags von 3 bis 4 Uhr und eben so den Unterricht in der Deutschen Sprache von 4 bis 5 Uhr an den nämlichen Tagen fortsetzen.

B. In der zweiten Classe wird

1. Der Director der Anstalt, Herr Regimentsarzt Dr. Wutzer in 6 Stunden wöchentlich, namentlich Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 3 bis 5 Uhr Nachmittags Chirurgie vortragen und damit die Instrumenten- und Bandagen-Lehre verbinden.

2. Herr Licentiat Waldeck wird den Unterricht in der Lateinischen Sprache Mittwochs von 3 bis 5 Uhr ertheilen.

3. Die Zöglinge dieser Klasse wohnen den von dem Lehrer der Anatomie, Herrn Regimentsarzte Dr. Wutzer zu gebenden Vorträgen über die Anatomie mit den Zöglingen der ersten Klasse gemeinschaftlich bey.

4. Eben so werden sie zu den Secirübungen ganz auf dieselbe Weise wie die Schüler der ersten Classe zugelassen und erhalten sie die nämliche Anleitung dazu.

Die wöchentlichen Repetitionen dieser Vorträge werden von den Lehrern selbst in eigends dazu angesetzten Stunden gehalten werden.

Münster, den 30. August 1822.

Königlich Preußisches Ober-Präsidium.

N. 654. Prüfung der zur Universität abgehenden jungen Leute.

Nach der bestehenden Verordnung werden diejenigen jungen Leute, welche die Gymnasien ohne Prüfung verlassen haben, und sich sofort auf die Universität begeben, erst nach Ablauf eines halben Jahrs von der Gemischten Prüfungs-Commission zur Prüfung und früher auch nicht zur Benutzung der Universität zugelassen. Wir bringen diese Vorschrift in Erinnerung, weil junge Leute, welche solche nicht beachten, es hiernach sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn ihnen der zwecklose Aufenthalt am Universitätsorte durch die Polizeibehörde verweigert wird.

Münster, den 29. August 1822.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 635. Uebersicht der Kranken in dem Landeshospital zu Marsberg vom 1. Juli 1821. bis Ende Juni 1822.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 8. Mai des v. J. im Amtsblatte p. 1821. Stück 20. N. 304. folgt hier die Uebersicht der Kranken in dem Landeshospitale zu Marsberg vom 1. Juli 1821. bis Ende Juni 1822.

	Männlich	Weiblich	Ueberhaupt
Im Anfang Juli 1821. war der Bestand sämmtlicher Kranken im Landeshospitale	29	11	40
Aufgenommen wurden vom Anfang Juli 1821. bis Ende Juni 1822	7	6	13
Davon litten:			
An allgemeinem Irreseyn mit unruhigem Verhalten . .	—	4	4
„ allgemeinem Irreseyn mit ruhigem Verhalten . .	2	—	2
„ Melancholie und fixem Irreseyn	2	1	3
„ periodischer Tobsucht	1	—	1
„ Blödsinn im höhern und geringern Grade . .	2	1	3
Hinsichtlich des Alters waren:			
Von 18 bis 30 Jahren	2	3	5
„ 30 „ 40 „	2	2	4
„ 40 „ 50 „	3	—	3
„ 50 „ 60 „	—	1	1
In Ansehung des Standes darunter:			
1 unverehelichter Tischler, 3 unverehelichte Bauern, 1 unverehelichter Bürgerssohn, 1 unverehelichter Prediger, 1 unverehelichter Leinweber	7	—	7
1 verehelichte Nähterin, 1 verehelichte Sattlersfrau, 1 Soldatenfrau, 1 unverehelichte Kranke von Stande, 1 unverehelichte Bürgerstochter, 1 unverehelichte Bauerntochter .	—	6	6
Geheilt entlassen wurden im Laufe der angegebenen Zeit	3	1	4
Gebessert, doch noch nicht ganz genesen, wurde auf Verlangen	—	1	1
Von den Entlassenen hatten gelitten:			
a) an allgemeinem Irreseyn mit ruhigem Verhalten .	1	—	1
b) „ allgemeinem Irreseyn mit unruhigem Verhalten .	—	1	1
c) „ periodischer Tobsucht	1	—	1
d) „ fixem Irreseyn	1	1	2
Als unheilbar mußten von den Neuaufgenommenen betrachtet werden	3	2	5

	Männlich	Weiblich	Ueberhaupt
Es wurden dieselben daher auch keiner besondern ärztlichen Behandlung unterworfen.			
Gestorben sind	2	1	3
Von den innerlichen Kranken starben:			
1 unverehelichter Maurergesell der an Blödsinn und Epilepsie gelitten hatte, in einem zum dritten Male wiederholten Anfall von Schlagfluß; 1 unverehelichter Bauernsohn, zuvor Soldat, an einer Krankheit des Herzens und Lungenvereiterung; 1 verehelichte weibliche Kranke an den Folgen der Entkräftung. —			
In der Dienstwohnung des Direktors (Privat-Irren-Anstalt) befanden sich Anfangs Juli 1821.	2	2	4
Davon litten die beiden weiblichen und ein männlicher Kranker an Irreseyn, 1 männlicher Kranke an Epilesie; verehelicht waren die weiblichen Kranken, unverehelicht die männlichen.			
Aufgenommen wurde	1	—	1
Davon wurden geheilt entlassen	1	1	2
Gebessert entlassen	1	1	2
Der gegenwärtige Bestand im Hospitale ist .	31	13	44
Von diesen sind:			
a) aus dem Regierungsbezirk Arnsberg . . .	14	9	23
b) „ „ „ Minden . . .	5	1	6
c) „ „ „ Münster . . .	9	3	12
d) „ „ Ausland	1	—	1
e) unbekannter Herkunft	2	—	2
In der Dienstwohnung des Direktors befindet sich dermalen	1	—	1

Arnsberg, den 3. September 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 536.
Präklusivtermin zur Anmeldung rückständiger Gehalts ꝛc. Forderungen.

Auf den unterm 18. Juli d. J. an Mich erstatteten Bericht genehmige Ich, daß für die, aus den Kabinets-Ordern vom 1. August 1817. und 3. Juli 1818., so wie aus den, von den Ober-Präsidenten der rheinisch westfälischen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817. vorgeschlagenen und von dem Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg genehmig-

ten Pensions-Grundsätzen, herrührenden Gehalts- Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen, ein Präclusivtermin angeordnet werde, und will solchen hiermit auf den 1. Dezember d. J. dergestalt festsetzen, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobei zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekannten Ansprüchen kein Unterschied zu machen ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dieser Präclusivtermin auf die durch den Reichs-Deputationsschluß vom 25. Februar 1803. oder durch Verträge mit andern Mächten begründete Pensions-Ansprüche, welche jetzt noch ruhen, und erst bei einer dereinstigen Versetzung in den Ruhestand erwachen, keine Anwendung finden kann, sondern den betreffenden Beamten ihre desfallsigen Rechte vorbehalten bleiben müssen.

Ich überlasse dem Staats-Ministerium diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zur Ausführung derselben, das sonst Erforderliche zu veranlassen.

Potsdam, den 30. Juli 1822.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
das Staats-Ministerium.

Vorstehende allerhöchste Königl. Kabinetsorder wird hierdurch den Betheiligten des hiesigen Departements zur Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 4. September 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 637. Berichtigung der Verpflegungskosten für Geisteskranke in dem Landeshospital zu Marsberg.

Mit Beziehung auf den Schluß unserer Verfügung vom 20. Juli vorigen Jahres, im Amtsblatte v. J. 1821. St. 31. Nr: 485. wird hiermit bekannt gemacht, daß die Verpflegungskosten für jeden künftig in das Landeshospital zu Marsberg (Stadtberg) aufzunehmenden armen, aus öffentlichen Fonds zu unterhaltenden Gemüthskranken, ohne Unterschied, auf sechzig Thaler preuß. Cour. jährlich herabgesetzt und dieselben in vierteljährigen Ratis, bis zum Tage der Entlassung oder des Todes des Hospitaliten, zu bezahlen sind. Der Kranke muß bei der Aufnahme mit den nothwendigen Kleidungsstücken versehen seyn; der weiter erforderliche Bedarf derselben, desgleichen Bettzeug, und andere Bedürfnisse, werden ihm in der Anstalt unentgeldlich verabreicht.

In Ansehung der aus eigenen Mitteln bezahlenden vermögenden Hospitaliten bleibt es bei der Bestimmung, daß die Verpflegungskosten, nach Maß-

gabe der standesmäßigen Verköstigung, in jedem einzelnen Falle mit dem Vorstande der Anstalt verabredet und von uns, nach dem angegebenen billigen Maßstabe, festgesetzt werden.

Dagegen müssen wir zur Erhaltung der Ordnung erwarten, daß von nun an die Verpflegungsgelder, für jeden in der Anstalt befindlichen Kranken, mit dem Schlusse jedes Quartals an den Hospitals-Rendanten Busch in Marsberg portofrei eingeschickt werden, widrigenfalls derselbe ermächtigt ist, spätestens 14 Tage nach Ablauf dieser Zeit, solche durch Post-Vorschuß einzuziehen.

Die Bestimmung der Kosten für Gemüthskranke von Stande in der Privat-Irren-Heilanstalt des Directors und Arztes Dr. Ruer zu Marsberg bleibt der gütlichen Vereinbarung zwischen diesem und den Verwandten des Kranken überlassen.

Arnsberg, den 3. September 1822.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 638. Debit der gestempelten Paß-Formulare.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 14. Juni 1821. wegen Verkaufs der gestempelten Paß-Formulare, wird des Gegenstandes halber hiermit nochmals bemerkt, daß dergleichen Formulare nur von den Hauptzoll- oder den Haupt-Steuer-Aemtern, nicht von Unter-Steuer-Aemtern oder Spezial-Stempel-Distributeurs und zwar nur an die Polizeibehörden, auf keinen Fall aber an Privat-Personen debitirt werden sollen, zugleich aber noch bestimmt, daß dergleichen Debit an Polizeibehörden, welche über den jedesmaligen Empfang schriftliche Bescheinigungen auszustellen haben, künftig auch in halben Buchen erfolgen kann.

Berlin, den 27. Juli 1822.

(gez.) v. Schuckmann. v. Klewitz.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Finanz-Ministerium.

An
die Königl. Regierung zu Arnsberg.

M. d. P. 2997. M. v. III. 14223. Cirkulare.

Vorstehende Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 6. September 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 639 Heranziehung der Garde-Kavalleristen zu den Uebungen der Provinzial-Landwehr.

Die Königl. Ministerien des Inneren und des Krieges, haben es als zweckmäßig befunden

die zur Kriegs-Reserve und zur Landwehr ersten Aufgebots übergegangenen Garde-Cavalleristen, zu den Uebungen der Provinzial-Landwehr heran zu ziehen,

weil dadurch das Alterniren der Landwehr-Cavalleristen erleichtert wird, und ist demgemäß Seitens des Königl. Kriegs-Ministerii, das Erforderliche an die Königl. General-Kommandos verfügt worden.

Uebrigens werden in den sonstigen Verhältnissen dieser von der Garde-Kavallerie entlassenen Mannschaften durch die Einziehung derselben zu den Uebungen der Provinzial-Landwehr, keine Veränderungen veranlaßt.

Wir bringen diese Einrichtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 8. September 1822.

Königlich Preußische Regierung. 1. Abtheilung.

N. 640. Verlorene Brieftasche.

Am 28. v. M. hat der unten näher beschriebene Handelsjude Moses Dahlhaus, gebürtig und wohnhaft zu Amsterdam, auf der Chaussee von Camen nach Pelkum seine Brieftasche verloren, worin dessen vor ungefähr einem halben Jahre von der Königl. Regierung zu Coblenz ausgestellter, zuletzt in Camen visirter Reisepaß, einige andere Papiere und an Geld drei Kronthaler befindlich gewesen seyn sollen.

Indem dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt wird, fordern wir den etwaigen Finder der gedachten Brieftasche zugleich auf, dieselbe nebst ihrem ganzen Inhalte an die nächste Polizeibehörde zur Weiterbeförderung an uns abzuliefern.

Arnsberg, den 10. September 1822.

Königlich Preußische Regierung. 1. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Name Moses Dahlhaus, Stand Handelsmann, Alter 24 Jahr, Haare schwarz, Augenbraunen schwarz, Stirn niedrig, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß. Als besondere Zeichen: blatternarbig und trägt kleine Ohrringe.

N. 641. Chausseegeld-Entrichtung.

Zur Beseitigung erhobener Zweifel über die Anwendung des dritten Satzes des Chausseegeldtarifs vom 21. Mai d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß dieser Satz ebenfalls für das Pferd und die Meile und nicht für das ganze Fuhrwerk zu entrichten ist. Arnsberg, den 10. September 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 642. Präklusivtermin zur Anmeldung rückständiger Gehalts- etc. etc. Forderungen.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des hohen Staats-Ministeriums mittelst allerhöchster Kabinetsorder vom 30. v. M. zu genehmigen geruht, daß für die aus den Kabinetsorders vom 1. August 1817. und 3. Juli 1818. so wie aus den von den Oberpräsidenten der rheinisch-westfälischen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817. vorgeschlagenen und von des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht genehmigten Pensions-Grundsätzen, herrührenden Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen ein Präclusivtermin angeordnet werde, und solchen zugleich auf den 1. Dezember d. J. dergestalt festgesetzt, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobei zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekannten Ansprüchen, kein Unterschied zu machen ist.

Dieser Präclusivtermin findet jedoch auf die durch den Reichs-Deputationsschluß vom 25. Februar 1803. oder durch Verträge mit andern Mächten begründeten Pensions-Ansprüche, welche jetzt noch ruhen und erst bei einer dereinstigen Versetzung in den Ruhestand erwachen, keine Anwendung, sondern den betreffenden Beamten bleiben ihre desfallsigen Rechte vorbehalten.

Diese allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit vor dem bestimmten Termin die gehörig justificirten Reclamationen hieselbst angemeldet werden, welchemnächst solche bald möglichst bei dem hohen Justitz-Ministerio zur Festsetzung eingereicht werden sollen.

Hamm, den 30. August 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

K 2.

N. 643. Theilung der Bochumer-Vorden.

Durch ein auf wiederholten Antrag mehrerer Grundeigenthümer erlassenes Rescript der Königlichen hochlöbl. General-Commission zu Münster vom 9. April d. J., ist der Unterzeichnete mit der Theilung und Hudebefreiung sämmtlicher, im Regierungsbezirke Arnsberg, Kreise Bochum, liegender Bochumer-Vorden beauftragt worden.

Ei

Es werden daher alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, insbesondere die Obereigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der concurirrenden Güter und Stellen, oder welche sonst ein Interesse bei der Separation zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, innerhalb sechs Wochen und spätestens in dem auf

den 17. 18. 19. October dieses Jahrs

in dem Hause des Herrn Gastwirths Falckenberg zu Bochum angesetzten Termine, ihre Theilnahme-Rechte anzumelden und nachzuweisen, auch darüber sich zu äußern, ob sie bei der Vorlegung des Separationsplans zugezogen seyn wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und werden dagegen mit keinen Einwendungen, selbst nicht im Falle einer Verletzung, gehört werden.

Bochum, den 1. August 1822.

Der Oberlandesgerichts-Referendar, Borsdorf.

B 1
N. 644.
Theilung verschiedener im Kirchspiel Levern belegenen Gemeinheiten.

Auf den Antrag der Interessenten und nach dem von Königl. Hochl. General-Commission zu Münster dem Unterzeichneten ertheilten Auftrage sollen folgende bei Destel im Kirchspiele Levern im Kreise Rahden, belegene Gemeinheiten:

1) das Desteler-Niederbruch, welches aus dem Oldendorffer Bruche den Provokanten zur Abfindung angewiesen, und theilweise schon 1790 getheilt ist;
2) der Westerwinkel;
3) das Hau und die Lohenheide;
4) der Strang;

getheilt werden.

Indem diese vorseiende Theilung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, werden alle unbekannte unmittelbare Theilnehmer sowohl, als auch die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, so wie endlich alle, welche bei der Theilung, sey es als Hude- oder Servitutberechtigte, ein Interesse zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen und spätestens in dem auf den 11. November 1822. Morgens 10 Uhr auf hiesigem Gerichtshause angesetzten Termin vor dem Commissario zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen werden wollen unter der Warnung, daß die Ausbleibenden die erfolgte Thei-

lung gegen sich gelten lassen müssen, mit keinen Einwendungen gegen dieselbe gehört werden, und sie selbst im Falle einer wirklichen Verletzung nicht anfechten können. Rahden, den 4. September 1822.

Der Special-Commissarius Land- und Stadtgerichts-Assessor Ebmeier.

N. 645. Domainenverkauf p. Rentamt zu Soest.

Bei dem hiesigen Rentamt sollen mehrere Martini d. J. pachtlos werdende Domainen-Grundstücke öffentlich in nachstehenden Terminen verkauft werden:

a) zu Welver bei dem Wirth Booß den 8. October c. Morgens um 9 Uhr anfangend, beiläufig 123 Morgen Ackerländereien und 80 Morgen Wiesen und Weiden im Ganzen und Einzelnen;

b) auf der Rentamtsstube zu Soest den 10 October Morgens um 9 Uhr anfangend, mehrere in der Soester Feldmark, sodann zu Elssen, Eudbecke, Sassendorf, Balcksen und Cörbecke gelegene Grundstücke im einzelnen.

Auch sollen in demselben Termin diejenigen Stücke, worauf keine angemessenen Gebote zum Ankauf erfolgen, anderweit auf 6jährige Zeitpacht ausgeboten werden.

Die Vorwarden so wie die nähere Bezeichnung der Stücke können von nun an von den Kauf- und resp. Pachtlustigen jederzeit bei dem Rentamt eingesehen werden.

Soest, den 5. September 1822.

Der Domainen-Rentmeister das.

N. 646. Verpachtung eines Schulguts zu Brenscheid im Bezirk Breckerfelde.

In dem auf Freitag den 27. d. M., Vormittags 10 Uhr, auf dem Gemeindehause hierselbst angesetzten Termine, soll das zu Brenscheid, im Kirchspiel und Bezirk Breckerfelde, gelegene Schulgut, welches Petri k. J. pachtlos wird, anderweit auf 15 Jahre, mit Vorbehalt der Genehmigung Königl. hochlöbl. Regierung, zur Verpachtung ausgesetzt werden.

Außer einem geräumigen, mit Stallung versehenen, Wohnhause gehören zu diesem Gute:

19 Morgen 138 Ruthen Ackerland, 1 Morgen 174 Ruthen Wiesen, 24 Morgen 70 Rth. Waldungen und 49 Rth. Gartenland, den Morgen zu 208 Ruthen gerechnet.

Annehmungsfähige Pachtlustige werden zu dem vorbestimmten Termine eingeladen, und können die näheren Pachtbedingungen vorher schon auf dem Verwaltungs Zimmer des Unterzeichneten eingesehen werden.

Breckerfelde, den 5. September 1822.

Der Bürgermeister Schmidts.

64 N. Fruchtverkauf zu Grafschaft.

Mittwoch den 25. d. M. werden von dem Domanial-Fruchtspeicher zu Grafschaft circa 134 Scheffel Roggen und 399 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebote verkauft.

Kaufliebhaber wollen sich demnach Morgens 10 Uhr auf der dortigen Rentamtsstube einfinden.

Bilstein, den 6. September 1822.

K. Rentamt das.

B. N. 648. Verpachtung der Ruhrbrücke rc. zu Hattingen.

Am 21. Oktober Nachmittags 2 Uhr, soll auf der Verwaltungsstube hierselbst, die hiesige Ruhrbrücke mit dem neu erbauten Brückenhause auf 6 nach einander folgende Jahre, vom 1. Juni künftigen Jahrs anfangend, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen liegen täglich zu jedermanns Einsicht offen.

Hattingen, den 7. September 1822.

Der Bürgermeister das.

N. 649. Bauholz-Anlieferung zur Herdecker Brücke.

Der unterm 12. August d. J. zu Herdecke abgehaltene öffentliche Verding zur Anlieferung einer Holz-Quantität zum Herdecker-Brückenbau ist höhern Orts nicht genehmigt, sondern festgesetzt worden, daß eine anderweitige Anlieferung von

120 Stück runden eichenen Spitzpfählen a 24 Fuß lang, 10 Zoll im Mittel stark;
950 laufende Fuß eichene Holmen 11 Zoll breit 8 Zoll stark;
560 Stück eichene Bohlen a 22 Fuß lang 5 Zoll stark, 1 Fuß breit;
330 Stück dergleichen Bohlen a 22 Fuß lang, 4 Zoll stark einen Fuß breit;
65 Stück dergleichen Bohlen a 15 Fuß lang 3 Zoll stark 8 Zoll breit, und
12 Stück vierkantigen eichenen Hölzern a 20 Fuß lang 6 und 8 Zoll stark;

durch verschlossene Erbietungen, welche bis zum 22. September d. J. Abends 6 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des Herrn Landraths in Hagen abzugeben sind, statt haben soll.

Es wird dieses den Lieferungslustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die desfallsigen Erbietungs-Bedingungen in den Geschäfts-Localen der Herren Landräthe zu Dortmund und Hagen imgleichen des Wasserbau-Meisters Schirlitz zu Herdecke, von heute an täglich eingesehen werden können.

Herdecke, den 29. August 1822.

Der Wasserbaumeister Schirlitz.

N. 650.
Diebstahl zu
Balve.

In der Nacht vom 22. auf den 23. August sind den Erben des Bürgermeisters Schulte in Balve, von der Bleiche folgende Stücke entwendet worden

1) vier Stück feinen Drill 94 Ellen enthaltend, woraus ungefähr 2 Tischtücher, und 39 Servietten gefertiget werden konnten: am Rande war der Drill mit mehreren kleinen Streifen, in der Mitte mit einfachen Blumen versehen.
2) drei Stück hänfen Leinen, von der hier üblichen Größe.

Vor dem Ankauf dieser Sachen warnend, fordern wir einen jeden auf, die zu seiner Kenntniß kommenden, zur Entdeckung des Thäters führende Umstände, unverzüglich seiner Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Justizamte anzuzeigen. Balve, den 25. August 1822.

Königlich Preußisches Justizamt.

N. 651.
Steckbrief hin-
t. Porbeck.

Der Handwerker Abraham Porbeck am Loh bei Schwelm, welcher des Todtschlags an dem Fuhrmann Carl Cappel daselbst dringend verdächtig ist, hat sich von hier heimlich entfernt.

Wir ersuchen daher alle betreffenden Behörden auf den, unten näher beschriebenen, Angeschuldigten ein möglichst wachsames Auge zu haben, ihn, im Fall sich derselbe betreffen läßt, verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Schwelm, den 1. September 1822.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Person-Beschreibung:

Abraham Porbeck, von Gewerbe ein Bandwürker und Türkisch-Rothfärber, zuletzt bei seinen Eltern auf dem Loh bei Schwelm wohnhaft, 24 Jahr alt, unverheirathet, ungefähr 5 Fuß 1 Zoll groß, derselbe hat glattes braunes Haar, breite und bedekte Stirn, blaue Augen, große und etwas platte Nase, breiten Mund und Kinn, und ist von gedrungener Statur, Vorzüglich ist derselbe daran kenntlich, daß er gebükt geht, wodurch die Schultern hervorgehoben werden, auch hat derselbe viele Blatternarben und einwärts gebogene Beine, so daß sich beim Gehen die Knie berühren.

Seine gewöhnliche Tracht bestand in einem dunkelblauen tuchenen Kollet, gleichfarbigen manchesternen langen und weiten Hosen, blauem Kittel und Riemenschuh. Die Kopfbedeckung bestand in der Regel in einer mit dunkelfarbigem Pelz besetzten manchesternen (sogenannten Pudel-) Mütze.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 38.

Arnsberg, den 21. September 1822.

N. 652. Das Landarmenhaus.

Das Landarmenhaus zu Benninghausen kann seinen nächsten Zweck, die Provinz von fremden Landstreichern zu reinigen, und den inländischen heimathlosen Landstreichern einen, sie zur Arbeit und Ordnung führenden Aufenthalt zu gewähren, erfüllen, und dennoch von unverbesserlichen Ortsarmen und arbeitsscheuen Müßiggängern mehr aufnehmen, als vorläufig gerechnet war; daher können die letztern künftig dahin abgesendet werden, ohne vorherige Nachfrage, ob der Raum ihre Aufnahme gestattet, wenn übrigens nur die speziellen Erinnerungen vom 10. Juli v. J. A. B. Seite 199. (Münstersches) strenge hierbei beobachtet, auch in Hinsicht der jedesmal zu bestimmenden Detenzionsfrist die Kompetenz der Landräthe gehörig wahrgenommen, und bei deren nothwendigen Verlängerung die Regierungs-Genehmigung zeitig eingeholt wird.

Ueberhaupt muß den sämmtlichen Polizeibehörden dringend zur Pflicht gemacht werden, sich sorgfältiger, als es bisher geschehen, mit der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1820., der Transport-Anweisung vom 8. Februar pr. und der vorberührten Bekanntmachung vom 10. Juli pr. bekannt zu machen, indem leider die einzelnen Aufnahme-Akten, ja fast ein jeder Transport auffallende Beweise der Vergessenheit und Vernachlässigung dieser einfachen Vorschriften abgeben, welche trotz aller Erinnerungen noch immer sich erneuern.

Ungern werde ich mich dadurch gedrungen finden, künftig jede dergleichen Nachläßigkeit durch angemessene Ordnungsstrafen und deren öffentliche Bekanntmachung zu ahnden, damit endlich die nothwendige Ordnung und Pünktlichkeit zur Regel werde.

Insbesondere muß ich hierbei den Polizeibehörden, an welche die Ablieferung der Landstreicher erfolgt, empfehlen, deren erste Vernehmung sorgfältig auf Ermittelung aller Verstöße gegen die Bestimmungen der §§. 6. bis 11 der Verordnung vom 15. Dezember 1820. zu richten, da ohnedies der wohlthätige Zweck der Anstalt nie im vollen Umfange wird erreicht werden können.

Münster, den 31. August 1822.

Königl. Preußischer Ober-Präsident von Westfalen.
Vincke.

N. 653.
Uebersetzen über öffentliche Ströme und Gewässer.

Da häufig darüber Beschwerde geführt wird, daß die über öffentliche Ströme und andere öffentliche Gewässer der Monarchie vorhandenen Fähranstalten im Allgemeinen weder Hinsichts ihrer Sicherheit zu allen Jahreszeiten, noch der schnellen Abfertigung und redlichen Behandlung der Reisenden den Forderungen des Gesetzes und der darauf beruhenden besondern Fürsorge für die möglichste Verbesserung dieser wichtigen Communicationsmittel entsprechen; so ist es für nothwendig erachtet, die den Inhabern von Fährgerechtigkeiten in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen für den ganzen Umfang des Staats allgemein gültig wiederholend hier zusammen zu stellen, wonach die Königl. Regierung nach Eingang dieser Verfügung sofort zu verfahren hat.

§. 1. Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte, fortdauernd und zu allen Jahreszeiten, mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, soweit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2. Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter oder Setz-Schiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Leute seyn, und darf niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§. 3. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahms oder Uebersatz-Bootes muß unter Leitung des Kreisbaubedienten mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers, ein für alle Mal festgestellt, und zu dem Ende mittelst einer unauslöschlichen weißen Marke, um das Gefäß herum, bezeichnet werden.

Ueber diese Marke hinaus darf dasselbe unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers, belastet werden.

§. 4. Der Uebersatz muß zu jeder Tages und Nachtzeit, in so fern ein mit dem Staate bestehender Contract nicht etwas anders festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter ohne Zeitverlust statt finden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als hoher Wasserstand, Eisgang, Wind 2c 2c. einen ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand, so hat der Fähr-Inhaber Anspruch auf deren Vergütung, und kann demgemäß höhere als die gewöhnlichen Uebersatzgebühren fordern.

Dieselben dürfen nach Maaßgabe der Umstände das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höheren Vergütung veranlaßt findet. Andern Falls bleibt es demselben jederzeit unbenommen, in so fern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte, oder Drei- und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizeibehörde Beschwerde zu führen, und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fähr-Inhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muß.

§. 5. Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze sofort zu seiner Station zurück zu kehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 6. Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist, und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretteranlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in so weit, als es nach dem Urtheile der Lokalpolizeibehörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken, und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann

Für die daraus dem Berechtigten erwachsenden Kosten wird demselben eine angemessene Vergütung zugestanden, welche von der Königl. Regierung für jede Fähranstalt ihres Departements ein für allemal, der besondern Lokalität derselben gemäß, festgesetzt, und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütung jedoch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem Wasser übersteigen, und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

§. 7. Eben dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahm's oder eines Boot's, selbst zum Uebersatz über nicht zugefrorne Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers, nothwendig ist.

§. 8. Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibehörde nicht mehr erforderlich, so muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeldlich gestattet werden.

§. 9. Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fähr-Inhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche, in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokal-Polizeibehörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§. 10. Die in den §. §. 4. 6. 7. 8. zur näheren Festsetzung verwiesenen Vergütungssätze und Befreiungen finden in den Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Contracte, und so lange diese bestehen, andere Tarifsätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§. 11. Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in so weit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersatz-Gefäße selbst, oder am Ufer an einer schicklichen Stelle, auf einer gemalten Tafel zu jedermanns Einsicht aufzustellen, und zwar in der Art, wie es durch die landräthliche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigiren hat, angeordnet wird.

§. 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr- und Prahm-Anstalt durch den Kreisbaubedienten und zwar einmal mit dem Abgange des Winters, und einmal im Sommer statt finden, und dieselbe insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersatzgefäße gerichtet werden. Der Anweisung des Kreisbaubedienten hat der Fähr-Inhaber in dieser Beziehung unverweigerlich Folge zu leisten.

Sollten die gerügten Mängel bei der darauf folgenden Sommer-Revision sich wider Verhoffen noch nicht erledigt finden, so hat der Baubediente das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, die nöthigen Falls von dem letztern executivisch beizutreiben sind.

§. 13. Auf die Befolgung dieser, lediglich das allgemeine Beste zum Zweck habenden Vorschriften ist mit aller Strenge zu halten, und finden dagegen die in den speziellen Contracten, und in deren Ermangelung, die im allgemeinen Gesetz und in besonderen Verordnungen auf Polizei-Vergehen angeordneten Strafen Anwendung.

Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigentlichen Contravenienten, in so fern er selbst es nicht ist, seinen Regreß zu nehmen.

Berlin, den 28. August 1822.

Ministerium des Handels.

An
die Königl. Regierung zu Arnsberg.

N. 2816. Circulare.

Vorstehende Verfügung des Königl. Ministerii des Handels wird zur genauesten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht und den Polizeibehörden 2c. zugleich empfohlen, auf die Befolgung der durch dieselbe ertheilten Vorschriften strenge zu wach.

Arnsberg, den 12. September 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 654. Steckbrief hinter C. Schmidt.

Aus dem Kantonirungsquartier Fischelbach, bei Crefeld, ist am 27. v. M. der bei der 3. Kompagnie des 16. Linien-Infanterie-Regiments gestandene Soldat

Caspar Schmidt aus Schüren, im Kreise Dortmund, gebürtig

entwichen.

Indem wir das Signalement desselben nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche Polizeibeamten, so wie die Königl. Gensdarmerie hierdurch auf, auf den benannten Deserteur thätig zu invigiliren, ihn im Ausmittelungsfall zu verhaften und an den Königl. Obristlieutenant und Regiments-Kommandeur Herrn von Sanitz, nach Düsseldorf abzuschicken, die Ergreifung aber uns sofort anzuzeigen.

Arnsberg, den 11. September 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Gemeiner: Caspor Schmidt, von der 3. Kompagnie 16. Infanterie-Regiments, 25 Jahr 5 Monat alt, 2 Monat gedient, 6 Zoll groß, aus Schü-

ren Kreises Dortmund, evangelischer Religion, Bergmann, gehört zur 2. Classe des Soldatenstandes.

Derselbe ist von starker Statur, hat braune Haare und Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, großen Mund, rundes Kinn, volles breites Gesicht und eine lebhafte Gesichtsfarbe; er trug bei seiner Entweichung eine blau tuchene Mütze mit rothem Rande, eine roth besetzte Montirung, grau tuchene Hose mit einer rothen Nath, einen Säbel mit einer weißen Kuppel, ein Paar Schuhe und eine schwarze Halsbinde.

N. 655.
Bestimmung wegen des zu den Strafbescheiden u. Verdings-Protokollen zu adhibirenden Stempapiers

Durch ein von dem Königl. Finanz-Ministerium unter dem 27. v. M. erlassenes Rescript ist bestimmt worden, daß

1) bei den von den Königl. Regierungen ausgehenden Strafbescheiden in geringfügigen Polizeistraf Fällen, in welchen die Strafe durch kein förmliches Resolut, und nur durch ein Dekret festgesetzt wird, und wo gegen dasselbe kein Recurs auf richterliche Entscheidung zulässig, der gesetzlich bestimmte Stempel von 15 Silbergroschen keine Anwendung finden, und dasselbe auch von bloßen Ordnungsstrafen gelten soll;

2) sollen die Verdings-Protokolle, wodurch Lieferungen und Leistungen übernommen worden, nur dann dem Stempel unterworfen seyn, so fern sie zugleich auch die Stelle des Contracts vertreten. So fern aber in einzelnen Fällen ein besonderer Contract auf den Grund des Protokolls abgeschlossen oder das Protokoll loco contractus ausgefertigt wird, soll ein solches Protocoll als bloße vorläufige Verhandlung stempelfrei, und der Stempel zur Ausfertigung verwendet werden. Von dieser Bestimmung werden die betreffenden Behörden unsers Regierungsbezirks zur Achtung und Bemessung hierdurch in Kenntniß gesetzt. Arnsberg, den 14. September 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 656.
Anwendung des Zinkblechs zur Dachbedeckung.

Der mehrseitig von Privaten des hiesigen Departements ausgesprochene Wunsch, die an andern Orten mit dem besten Erfolge seit einiger Zeit eingeführte Zinkbedachung auch hier anzuwenden und der Mangel an Werkleuten, welche von der eigenthümlichen Methode, das in der Grüne bei Iserlohn in einer vorzüglichen Güte verfertigt werdende Zinckblech zu jenem Zwecke zu behandeln, gehörig unterrichtet sind, hat das Königl. Ministerium des Handels bewogen, den Mechanikus und Kupferschläger Severin den Aelteren zu Hagen die Zinkbedachung zu Berlin auf Kosten des Staats erlernen zu lassen, und wir können denselben nunmehr um so zuversichtlicher allen denjenigen, welche die Zinkbedachung anzuwenden geneigt seyn möchten, als einen in dieser Kunst ge-

schickten Arbeiter empfehlen, als der von ihm an zwei Gebäuden des Freiherrn von Syberg zu Haus Busch vor Kurzem hiermit angestellte Versuch nach dem Urtheile der Techniker die befriedigendsten Beweise seiner in der Behandlung dieser Metallplatten erlangten Fertigkeit geliefert hat.

Arnsberg, den 4. September 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 657 Transportwesen.

Mißfällig haben wir seit einiger Zeit die traurige Erfahrung gemacht, wie wenig die vorhandenen gesetzlichen, selbst erst kürzlich erlassenen Bestimmungen über das Transportwesen von verschiedenen Behörden beachtet werden.

Zu den vielen bemerkten Unregelmäßigkeiten gehört namentlich, daß der Transport nicht auf der nächsten vorgeschriebenen Route, sondern gewöhnlich von Ort zu Ort und auf Umwegen erfolgt, wodurch nothwendig Zeit und Kostenverschwendung und eine verlängerte Gefahr des Entkommens herbeigeführt werden, was durchaus mißbilligt werden muß. Andere aus den Transportzetteln sich ergebende Nachläßigkeiten bestehen darin, daß fast nur der Name des Gensdarmen oder Transporteurs in die dazu offene Stelle eingeschrieben wird; häufig die Unterschrift der absendenden Behörde, ja so gar die Orte, von wo und wohin, fehlen, daß bei dem Transport durch einen Gensdarmen häufig gesetzwidrig Transport-Gebühren liquidirt werden, und der Empfang der vorgeschossenen und zurückerstatteten Kosten durch Keines Unterschrift bescheinigt wird. Auch erlauben sich mehrere Polizeibehörden die willkührliche Abweichung von dem allgemeinen Zehrgeldsatze von 2gGr., was durchaus ungesetzlich und daher deren Rückerstattung unausbleiblich ist.

Da inzwischen aller Erinnerungen ungeachtet die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Transportwesen, die hinlänglich bekannt sind, nicht beachtet sind, und wir deren unverantwortliche Nichtbeachtung nicht ferner dulden können, so werden sämmtliche landräthliche und Lokal-Behörden hierdurch aufgefordert, sich künftighin strenge an die gesetzlichen Bestimmungen unter der Verwarnung zu halten, daß von nun an jede zu unserer Kenntniß kommende Fahrläßigkeit neben dem Ersatz der durch das vorschriftswidrige Verfahren veranlaßten Mehrkosten, durch nachdrückliche Strafen, die sich nach dem Grade der Verschuldung bestimmen werden, geahndet wird.

Arnsberg, den 13. September 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 658.
Handverkauf in den Apotheken.

Es ist von mehreren Apothekern darüber Beschwerde geführt worden, daß nach der Verordnung vom 19. Januar d. J. (Amtsblatt v. J. 1822. St. 8. N. 141) auch bei dem Handverkauf von ihnen die Arznei-Taxe befolgt werden solle. Wenn nun gleich von dieser Verordnung im Allgemeinen nicht abgegangen werden kann, so will das Königliche hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, laut Verfügung vom 1. August c. doch gestatten, daß alle diejenigen Arznei-Mittel, mit welchen nach den bestehenden Gesetzen auch die Droguisten und Materialisten en detail handeln dürfen, hiervon ausgenommen werden, und daß es demnach den Apothekern frei steht, diese Mittel im Handverkauf unter der Taxe zu verkaufen.

Die Droguisten und Materialisten, unter welche Kategorie auch die chemischen Fabrikanten in Hinsicht des Verkaufs ihrer Präparate gehören und sich daher den gleichen Gesetzen unterwerfen müssen, haben dagegen die über den Umfang ihres Gewerbes bestehenden Verordnungen, bei Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung in Contraventions-Fällen, genau zu beobachten.

Arnsberg, den 11. September 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 659.
Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine.

In Gemäßheit der allerhöchsten Kabinetsorder vom 1. August 1822. Gesetzsammlung N. 747. werden die Inhaber der durch das Edict vom 3. Junius 1814. creirten Lieferungsscheine hierdurch aufgefordert, dieselben ungesäumt und spätestens bis zum letzten Dezember 1822. bei der Kontrolle der Staatspapiere zur Umschreibung in Staatsschuldscheine einzureichen, wenn sie aber verlegt, verloren, oder sonst abhanden gekommen sind, mit genauer Bezeichnung derselben bei der unterschriebenen Hauptverwaltung der Staatsschulden zu dem erwähnten Zwecke schriftlich anzumelden.

Mit Eintritt des 1. Januar 1823. erlöschen alle Ansprüche aus den nicht eingereichten oder wenigstens bis dahin nicht gehörig angemeldeten Lieferungsscheinen dergestalt, daß letztere sodann als præcludirte Papiere völlig werthlos sind. Berlin, den 31. August 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

N. 660
Zahlung der General-Wittwen-Kasse zu Berlin.

Die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. October d. J. ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptionsscheine;

2) die den 1. October 1822. pränummerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher, als den 1. October d. J. auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden, und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3., die der Antrittsgelder mit dem 22. October d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt N. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hiebei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October a. c., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819. nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen ausserhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Instituten- oder dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße N. 3, und General-Landschafts-Agenten Reichert, französische Straße N. 30, wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses M. eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Casse angewiesen, nach dem 1. October keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 9. September 1822.

General-Direktion der K. P. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

N. 661.
Verpflegung Königl. Preuß. Truppen in den Jahren 1805. und 1806.

Die Vergütung für die Verpflegung der Königl. Preuß. Truppen im Herzogthum Westfalen vom 14. Dezember 1805. bis zum 7. Februar 1806. ist den Bewohnern dieses Herzogthums im Jahr 1806. verheißen, von der Großh. Hessischen Kriegskommission auch eingeleitet worden, hat aber wegen vorgelegener Anstände erst jetzt erwirkt werden können.

Die Verpflegung ist berechnet in Portionen zu 2 Pfd. Brod, und in Rationen zu $3\frac{1}{8}$ auch resp. $3\frac{1}{3}$ Berl. Metzen Hafer und die Vergütung festgesetzt auf $9\frac{1}{5}$ Pfenning für jede Portion, und auf 4 Sgr. $11\frac{59}{440}$ Pf. und resp. 4 Sgr. $10\frac{28}{35}$ Pf. für jede Ration.

Hiernach haben folgende Gemeinden zu empfangen:

Gemeinde		Portionen		Rationen		Rt.	Sgr	pf
1. Giershagen	für	734	Portionen u.	186	Rationen (zu $3\frac{1}{3}$ Metz.)	49	24	$1\frac{1}{2}$
2. Hoppecke	=	161	=	—	=	4	8	9
3. Madfeld	=	360	=	104	=	26	15	$1\frac{1}{4}$
4. Rösenbeck	=	216	=	20	=	9	—	4
5. Thülen	=	360	=	140	=	32	10	8
6. Züschen	=	1705	=	280	=	90	29	3
7. Alme, Radlinghausen u. Nehden		1405	=	235	=	75	19	$9\frac{1}{2}$
8. Borntosten	=	123	=	111	=	21	9	7
9. Canstein	=	—	=	62	=	10	2	$3\frac{1}{2}$
10. Heddinghausen		—	=	84	=	13	19	7
11. Leitmar	=	254	=	199	=	39	3	$5\frac{3}{4}$
12. Udorf	=	—	=	152	=	24	21	1
13. Beringhausen		815	=	26	=	25	28	9
14. Helmeringhausen		84	=	32	=	7	13	$3\frac{1}{2}$
15. Padberg	=	1000	=	165	=	53	14	$6\frac{1}{2}$
16. Brilon	=	234	=	58	=	15	20	—
17. Hallenberg		1716	=	844	=	101	20	—
18. Marsberg u. Erlinghausen		2306	=	757	=	184	15	$9\frac{3}{4}$
19. Rüthen	=	457	=	96	=	27	23	8
20. Miste u. Knevelinghausen	=	199	=	19	=	8	11	10
21. Winterberg	=	1878	=	348	=	106	19	2
22. Medebach	=	4249	=	1366	=	335	9	6
23. Olpe	=	527	=	561	= (zu $3\frac{1}{8}$ Berl. Metz.)	108	6	$\frac{1}{4}$

Die Zahlung geschieht durch die hiesige Landkriegskosten-Kasse. Indem wir uns freuen, die betreffenden Gemeinden hievon benachrichtigen zu können,

ersuchen wir die einschlägigen Königl. Kreisbehörden, die Gemeinde-Rechner mit der zum Empfang erforderlichen, bei der gedachten Kasse abzugebenden Vollmacht zu versehen, übrigens strenge darauf zu halten, daß die Vergütung gewissenhaft nach Maasgabe der Einzeln-Leistung weiter vertheilt, und — wie dies geschehen — in den laufenden Gemeinde-Rechnungen ordnungsmäßig nachgewiesen werde. Arnsberg, den 11. September 1822.

Königlich Preußische Liquidations-Commission.

N. 662. Verfahren bei Untersuchung d. Forstfrevel oder Forstpolizei-Vergehen.

Mit Einverständniß der Königl. Regierung wird den Justitz-Beamten unseres Gerichts-Bezirks zur Nachachtung bekannt gemacht, daß in dem Falle, wenn bei der Untersuchung eines Forstfrevels, oder Forst-Polizei-Vergehens, durch das Leugnen des Denunciaten die besondere Vernehmung eines oder des andern Forst-Offizianten nothwendig wird:

1) das Justitzamt die desfalls nöthige Ladung, auch erforderlichen Falls unter Straf-Androhung zu erlassen, und solche den vorzuladenden Forstbeamten auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen, zugleich aber auch
2) von der erlassenen Ladung und dem darin bestimmten Termin dem betreffenden Königl. Oberförster oder Forstinspector so zeitig Nachricht zu geben hat, daß derselbe die etwa erforderlichen Anordnungen treffen könne, damit während der Abwesenheit des Forstbeamten dem Forst kein Nachtheil zuwachse;
3) die Ladung zur besondern Vernehmung der Forstoffizianten kann jedoch, wie sich von selbst versteht, nur in den Fällen statt finden, wo diese zum Zweck der Untersuchung nöthig ist; die Königl. Justitzbeamten haben auch, soviel möglich, dahin zu sehen, daß mehrere Forstbeamte nicht zum gleichzeitigen Erscheinen vorgeladen werden;
4) wird der Denunciat wegen des ihm angeschuldigten Forstfrevels oder Forstpolizei-Vergehens in die Kosten verurtheilt, so kommen dem Forst-Offizianten, dessen Vorladung durch das Leugnen des Denunciaten veranlaßt worden ist, für den Termin die taxmäßigen Tagegelder zu; die Königl. Justitzbeamten haben hierauf bei Aufstellung der Kostentaxe in vorkommenden Fällen Rücksicht zu nehmen, und dafür zu sorgen, daß den Forstbeamten diese Gebühren bezahlt werden.

Arnsberg, den 30. August 1822.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 663. Haupt-Versammlung der K. Landes-cultur-gesellschaft.

Die Königliche Landes-Cultur-Gesellschaft wird Montags, den 7. des nächsten Monats, Nachmittags 2 Uhr, im Saale des Regierungs-Gebäudes ihre 20te Haupt-Versammlung halten, wozu die hiesigen und die auswärtigen Mitglieder derselben hiermit eingeladen werden.

Arnsberg, den 16. September 1822.

v. Weichs. Stoll.

N. 664. Synodal-Examen.

Zum gewöhnlichen Examen ist der 15. October d. J. bestimmt worden, von welchem die geistlichen Herren hierdurch in Kenntniß gesetzt werden, mit der Bemerkung, daß nach diesem Termin kein privates statt haben soll; wonach ein jeder sich zu achten, und hinsichtlich des moralischen Betragens von seinem Vorgesetzten mit einem glaubhaften Zeugniß sich zu versehen angewiesen ist.

Mülheim, den 14. September 1822.

Leers.
Erzbischöfl. Commissar.

N. 665. Neubau einer Schule zu Assinghausen.

Dienstag den 1. October d. J., Morgens 9 Uhr, soll der Neubau einer Schule zu Assinghausen, bestehend in Mauer- Zimmer- Tischler- Glaser- Anstreicher- Schlosser und Schmiede- und Schieferdecker-Arbeit, auf dem Bureau des Unterzeichneten an den Mindestfordernden abermals verdungen werden.

Lusttragende werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß Anschlag und Bedingungen hier zur Einsicht offen liegen.

Brilon, den 12. September 1822.

Der Landrath das.

N. 666. Fischereiverstelgerung beym K. Rentamt Iserlohn.

Wegen nicht genehmigten Verkaufs- und Verpachtungs-Verhandlungen vom 15. Juli und 10. August d. J. betreffend die Fischereien auf der Lenne, Verse, Vollme und dem Kalthofer Bach, ist ein anderer Termin zum alternativen Verkaufs- resp. Verpachtungs-Versuch dieser Fischereien auf Samstag den 28. September d. J. festgesetzt.

Der Verkauf geschieht an bemerktem Tage Morgens 10 Uhr, die Verpachtung Nachmittags 2 Uhr, im Hause des Herrn Gastwirths Eichelberg zu Altena, und können die Bedingungen beim Unterzeichneten vorher eingesehen werden. Menden, den 15. September 1822.

Der Domainen-Rentmeister das.

Am 25. d. M. Morgens 10 Uhr sollen auf hiesiger Rentamtsstube 173 Scheffel Roggen im Meistgebote verkauft werden.

Mülheim an der Möhne, den 7. September 1822.

K. Rentamt das.

N. 667 Fruchtverkauf zu Mülheim.

Die für Steuerreste Amts Rüthen p. 1821. dem Königl. Fiskus adjudizirten Grundstücke zu Oestereiden, Westereiden, Weickede, Heddinghausen, Langenstraße und Kellingsen sollen am 26. d. M. Morgens 9 Uhr in Rockrigen Hause zu Kellingsen; die bei Rüthen, Altenrüthen, Drewer, Kallenhard, Suttrop, Miste, Menzel und Knevelinghausen belegenen Grundstücke am 27. d. M. von Morgens 8 Uhr an auf der Rentamtsstube zu Rüthen auf mehrere Jahre an die Meistbietenden verpachtet werden.

Mülheim an der Möhne, den 7. September 1822.

K. Rentamt das.

N. 668 Verpachtung v. Grundstücken im Amte Rüthen.

Um die, für das vierte Quartal d. J. erforderliche Stärke der Auflage der Allgem. Preuß. Staats-Zeitung in Zeiten übersehen, und die demnach nöthigen Einrichtungen treffen zu können, wird ergebenst gebeten, die Bestellung darauf, so bald als möglich, bei den Königl. Wohllöbl. Post-Aemtern zu machen, damit diese ihren Bedarf bei dem Königl. Wohllöbl. Zeitungs-Komptoir hieselbst vor dem 1. Oktober zu machen im Stande sind. Uebrigens wird wiederholentlich bemerkt, daß der Preis der Staats-Zeitung, durch das ganze Reich, auf Einen Thaler Sieben und einen halben Silbergroschen vierteljährlich bestimmt ist.

Berlin, den 13. September 1822.

Redaktion der Allgem. Preuß. Staats-Zeitung. Heun.

N. 669. Allgem. Preuß. Staatszeitung.

Um denjenigen, welche sich die Annalen der innern Preußischen Staatsverwaltung zu verschaffen wünschen, vorzüglich aber angehenden Staatsbeamten, den Ankauf dieses Werks zu erleichtern, hat der Herausgeber desselben, der Herr Geheime Ober-Regierungs-Rath von Kamptz erklärt, daß vollständige Exemplare, nemlich vom Jahre 1817. bis 1821. einschließlich, anstatt des bisherigen Preises von 10 Thlr. 20 gGr. nun für 6 Thlr. Preuß. Courant abgegeben werden sollen; hingegen behalten einzelne Jahrgänge und Hefte dieser Zeitschrift den früher festgesetzten Preis.

Mit Beziehung auf das Publikandum vom 14. Juni 1817. (Amtsblatt 1817. Seite 350.) wird dieses in Gemäßheit höhern Auftrags hierdurch bekannt gemacht. Arnsberg, den 18. September 1822.

Rieve, Regierungs-Sekretair.

N. 670 Von Kamptz Annalen der innern Preuß. Staatsverwaltung.

N. 671. Diebstahl zu Eikloh.

In der Nacht vom 25. auf den 26. d. M. ist in dem Hause des Stephan Sprenger genannt Jürgensmeier zu Eikloh ein Diebstahl verübt, und es sind folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein dunkelgrüner tuchener Frackrock mit gesponnenen kamelhaarenen Knöpfen von gleicher Farbe, in deren Mitte ein rothes Blümchen;
2) ein blaues tuchenes Kollet mit kleinen gelben erhabenen metallenen Knöpfen;
3) eine Weste von Pique von weißem Grunde mit schmalen gelben Streifen und kleinen gelben metallenen Knöpfen;
4) eine leinene Weste mit dunkelblauem Grunde und hellblauen Blumen und kleinen gelben metallenen Knöpfen;
5) eine dunkelgraue manchesterne Hose;
6) ein runder Hut mit einer hohen Kappe;
7) ein baumwollenes Halstuch von rothem Grunde mit weißem Rande und weißen kleinen Blumen;
8) ein kleines baumwollenes Halstuch hellroth und dunkelroth gewürfelt, mit schmalem hellrothen Rande;
9) ein baumwollenes Sacktuch grün und roth gewürfelt mit zwei Finger breitem rothen Rande;
10) fünf mittelfeine leinene Tücher;
11) vier Hemden von halb flächsener und halb werchener Leinewand, mit Kragen und Aermeln von ganz flächsener Leinwand, wovon drei mit den Buchstaben F. S. unter dem Einschnitte auf der Brust gezeichnet;
12) eine weiße baumwollene Mütze mit rothem Rande;
13) eine kleine Scheere;
14) ein Federmesser mit weißem Hefte von Knochen;
15) ein Taschenmesser mit einem Hefte von Hirschhorn;
16) eine Tabackspfeife, wovon der Kopf von Holz, mit Messing beschlagen, und das Rohr von Holz und Horn.

Wem von dem Thäter dieses Diebstahls oder den gestohlenen Sachen etwas bekannt seyn, oder noch bekannt werden möchte, wird hierdurch aufgefordert, davon entweder seiner Ortspolizeibehörde, oder dem unterzeichneten Justizamte baldigst Anzeige zu machen.

Erwitte, den 28. August 1822.

Königlich Preußisches Justizamt.

N. 672. Kirchenraub zu Drolshagen.

In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. sind aus der Pfarrkirche zu Drolshagen mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Sachen geraubt worden;

1) Die Monstranz aus dem Tabernakel mit der Luna.— Diese ist von rothem und gelbem Kupfer, stark vergoldet und sehr schön gearbeitet, ungefähr 2 Fuß hoch, mit dem auf der Spitze desselben befindlichen Kreutze ungefähr 10 Zoll breit und 8 Pfd. schwer. Die besonderen Zierrathen an derselben bestanden in einem silbernen Rosenkranz, der 15 Rthlr. gekostet haben soll, sodann in 9 silbernen Pfenningen wovon 2 vergoldet, und zwei von silbernem Drath geflochten waren der größte Pfenning ist zu 1 Rthlr. die übrigen aber jeder zu 1 Gulden und die silberne Luna zu 2 Gulden angeschlagen, der Fuß der Monstranz, von rothem Kupfer, ist abgebrochen und hat sich auf dem Kirchhof wiedergefunden.
2) Das Ciborium von Messing, stark vergoldet, schön gearbeitet und soll 30 Rthlr. gekostet haben, ist ungefähr ein Fuß hoch und der Kelch desselben 5 bis 6 Zoll weit.
3) Ein Kelch von Messing, schön ausgearbeitet und stark vergoldet, von der Größe eines gewöhnlichen Kelches, und unter der Kuppe und am Fuße mit geschlängelter Ausarbeitung verzieret, soll 40 Rthlr. gekostet haben.
4) Das Krankenkreutz, von Silber und der Fuß von Messing, vergoldet mit den beiden daran enthaltenen Büchsen. Das Kreutz von Silber ist ungefähr 6 Zoll und der Fuß von Messing fast eben so hoch, der Werth desselben wurde zu 30 Rthlr. angegeben.
5) Zwei zusammengeschlossene Gefäße, worin die Sacra Olea aufbewahrt worden, mit einem Deckel von Zinn und ungefähr ein viertel Pfund schwer.
6) Ein altes Röchlin ungefähr noch 2 Rthlr werth.

Von den konsekrierten Hostien hat man durchaus keine Spur entdeckt, die Diebe müssen also solche mitgenommen haben.

Dieser Kirchenraub wird andurch öffentlich mit dem geziemenden Ersuchen bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche von den Thätern oder den gestohlenen Sachen einige Auskunft zu geben vermögen, dieses ihrer nächsten Obrigkeit oder dem unterzeichneten Justitzamt sofort anzeigen wollen.

Olpe, den 14. September 1822.

Königlich Preußisches Justitzamt.

N. 673. Diebstahl zu Emmerich.

In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. ist bei dem Kaufmann Johann von Eick zu Emmerich ein gewaltsamer Diebstahl verübt und entwendet worden.

1) ein beinah weißer leinener Beutel, der Länge nach nochmals aneinandergenähet, worin 225 Rthlr. b. C. zum Theil, harte Thaler, mehrere emballirte Rollen von acht, vier und zwei Groschen Stücken;
2) ein grau leinener Beutel, worin 140 Gulden holländisch Courant größtentheils seeländer Thaler, einige acht und zwanzig Stüber Stücke, Guldens und Sechstehalbe;
3) ein ovales, unten flaches Körbchen, in 6 Fächer eingetheilt, mit verschiedenen Münzsorten, worin ungefähr 12 Gulden holländisch Geld; 8 Rthlr. berl. Cour., 15 Rthlr. bergisch Geld in bergischen Groschen, drei Stüberstücke, Stüber und Pfenninge; 25 Rthlr. bergisch Geld in verschiedenen Münzsorten, befindlich. Unter denselben waren französische 25 und 50 Stüberstücke, 15 Stüberstücke, viertel brabanter Kronthaler, brabanter Schillinge nebst einigen fremden Münzsorten, als ein nicht gangbares Stück 2 Loth schwer von der Größe eines Kronthalers, etwas abgeschlissen, wahrscheinlich ein spanischer oder englischer Kronthaler mit der Umschrift auf der Brustbildseite: Carl. Hispaniae Brittanniae und auf der Kehrseite ein Kreuz; ein ungangbares Stück, größer wie ein Kronthaler, doch nicht so dick; ein an beiden Seiten beschnittenes holländisches sechstehalb Stück mit Zacken, ein falscher brabanter Kronthaler und ein falscher holländischer Gulden von Blei;
4) 11 Stück silberne Theelöffel, gezeichnet L. v. E. 12 und 13 löthiges Silber;
5) ein silbernes ovales Zuckerschüppchen, mit einem rund gewundenen Stilchen von Ebenholz;
6) ein hart gerauchter meerschaumener Pfeifenkopf, schwanenhalsform von mittler Größe mit Silber beschlagen, das Hinterbeschlag eckigt, das Vorderbeschlag ründlich mit einem großen geprägtem Deckel, worauf ein Hirsch und Baum abgedruckt, der Deckel selbst war in etwa beschädigt. Ein Ebenholzrohr mit Kokosknopf und eine lange schwarze seidene elastische Spitze, und
7) ein flacher Ulmerpfeifenkopf mit Silber beschlagen, ein hornes Rohr mit elastischer Spitze. Das Beschlag war beschädigt und mit Nadeln wieder befestigt.

Wem von dem Thäter dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen etwas bekannt seyn, oder noch werden möchte, wird aufgefordert, solches sofort seiner Ortspolizeibehörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 24. August 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 674. Diebstahl zu Raswinkel.

Dem Peter Christoph Flüß zu Raswinkel, im Kirchspiel Halver, Gerichts Lüdenscheid, ist in der Nacht vom 15. auf den 16. v. M. mittelst Einbruchs Folgendes gestohlen worden:

1) ein Frauenkleid von blau und gelb gedruckter Leinewand; 2) ein dito von blauem Kattun mit gelben Blumen; 3) ein dito von braunem Bombassin; 4) ein grüner damastener Frauenrock mit gelben Blümchen, auch war derselbe mit einem grünen Bande zum Zubinden versehen und unten mit grünem Bande umfaßt; 4) ein blauer tuchener Oberrock mit gesponnenen Knöpfen und Futter von Glanzleinewand; 6) eine nesseltuchene Schürze mit weißem Grund und gelb und blauen Blümchen; 7) ein weißes nesseltuchenes Halstuch, worin sich ein wieder zugestopftes Brandloch befand; 8) mehrere weiße Frauenmützen; 9) zwanzig Gebinde weißen Zwirn; 10) etwa zwei Pfund gewaschene Schafwolle, und 11) ein lutherisches Gesangbuch.

Jeder, dem von dem Thäter dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen etwas bekannt seyn, oder noch werden möchte, wird aufgefordert, davon entweder seiner Ortspolizei-Behörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich Anzeige zu machen. Werden, den 7. September 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 675. Diebstahl zu Königsborn.

In der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. sind mittelst Einsteigen durch ein Fenster aus der Wohnung des Herrn Kriegsraths Bovet zu Königsborn bei Unna drei fast neue flächsene Mannshemden B. D. gezeichnet entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir jeden auf, die ihm bekannt werdenden Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters, oder der gestohlenen Sachen dienen können, entweder seiner Orts-Obrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriate gleich anzuzeigen.

Werden, den 28. August 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 675. Eisendiebstahl.

In der Nacht vom 11. auf den 12. August d. J. sind mittelst Einbruchs aus der Kalkbrennerei der Frau Apothekerin Doering nachstehende Sachen entwendet worden, nämlich:

1) eine eiserne Rührstange, oder Rührbaum genannt, 75 Pfund schwer; 2) eine viereckige oben und unten gekrümmte eiserne Stange ohngefähr 9 Fuß

lang 1 Zoll dick und 21 Pfund schwer; 3) ein mit eisernem Bande beschlagenes Schiebkarrenrad mit eiserner Spindel; 4) ein eisener Schraubschlüssel an der Mühle.

Wir fordern jeden, der von den Thätern oder den gestohlenen Sachen Kenntniß haben möchte, hierdurch auf, seine Wissenschaft sofort bei seiner Orts-Obrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 3. September 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 677. Diebstahl zu Bövinghausen.

In der Nacht vom 4. auf den 5. August d. J. sind dem Landwirth Diedrich Horstmann zu Bövinghausen mittelst Erbrechens einer Thüre folgende Sachen entwendet worden:

1. ein grün geblümter serge Frauenrock; 2. ein braun melirter Frauenrock; 3. ein grüner multon Frauenrock; 4. ein Frauenunterrock von grünem Tuche; 5. zwei siamosen Frauenröcke; 6. ein braun geblümter Frauenrock; 7. ein schwarzer tuchener Frauenrock; 8. ein flächsener gedruckter Frauenrock; 9. ein sehr feiner dito; 10. ein abgetragener grüner Rock; 11. ein dunkelgrünes Frauenkamisol; 12. ein dunkelblaues dito; 13. ein braunes dito; 14. ein roth kattunenes Kamisol; 15. ein grün gestreiftes tuchenes Kamisol; 16. ein roth geblümtes Frauenkamisol; 17. eine kattunene Schürze; 18. eine schwarz gefärbte leinene Schürze; 19. ein schwarzes seidenes Tuch mit Kante; 20. zwei weiße Kopftücher; 21. vier Paar Frauenstrümpfe; 22. ein Stück heien Tuch; 23. ein Stück fein flächsen Tuch, und 24. eine Frauenheuke.

Indem wir diesen Diebstahl zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir jeden auf, die ihm bekannt werdenden Umstände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder der gestohlenen Sachen dienen können, entweder seiner Orts-Obrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriat gleich anzuzeigen.

Werden, den 3. September 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des bisherigen ersten Beigeordneten Chr. v. d. Becke zu Sundwig ist der bisherige Gemeinderath Reinbach hinwiederum als erster Beigeordneter angeordnet.

N. 678. Fruchtpreise im Monat August 1822.

Nachweisung

der im Monat August 1822. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.
Hamm	1	19	1	1	7	–	–	28	10	–	21	11	–	—	–	–	15	–	–	15	–	6	20	6
Hattingen	2	3	–	1	16	–	1	5	–	–	27	6	1	9	–	–	17	3	–	16	–	6	3	3
Herdecke	2	5	5$\frac{3}{4}$	1	18	2$\frac{1}{4}$	1	18	11$\frac{1}{2}$	–	27	3	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Langschede	2	3	6	1	16	–	1	2	6	–	22	6	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Menden	2	1	5$\frac{1}{2}$	1	12	9$\frac{3}{4}$	–	29	3$\frac{1}{4}$	–	23	7$\frac{1}{4}$	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Meschede	1	—	–	1	5	8	1	—	–	–	15	–	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Schwerte	2	1	9$\frac{5}{8}$	1	14	6$\frac{1}{12}$	1	1	–	–	24	$\frac{3}{4}$	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Siegen	–	—	–	1	24	–	1	8	–	1	—	–	–	—	–	–	—	–	1	10	–	7	15	—
Soest	1	18	10	1	5	–	–	26	2	–	17	–	–	—	–	–	—	–	–	20	–	7	—	—
Witten	2	5	10	1	16	9	1	4	3	–	26	11	1	14	2	–	11	6	–	19	–	6	15	—
Lippstadt	1	22	6	1	10	–	1	—	–	–	22	6	–	—	–	–	10	–	–	15	–	6	—	—
Durchschnitts-Preis	1	28	4$\frac{1}{2}$	1	13	3	1	3	1	–	23	6	1	11	7	–	13	5$\frac{1}{2}$	–	20	10	6	18	11$\frac{1}{2}$

N. 679. Verkaufspreise d. nothwendigen Lebensmittel im Monat August 1822.

Uebersicht

der im Monat August 1822. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Frucht-Preise												Brod-Preise				Fleisch-Preise							
	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Schwarzbrod das Pfd.		Weißbrod 4 Loth		Rindfleisch das Pfd.		Hammelfleisch das Pfd.		Schweinefleisch das Pfd.		Kalbfleisch das Pfd.	
	Preußisch Maaß und Gewicht																							
	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	d.
Altena	2	20	–	1	27	6	1	15	–	1	2	6	–	7½	–	3	2	–	2	–	2	10	1	–
Arnsberg	2	—	–	1	10	–	–	28	–	–	21	–	–	[illegible]	–	—	2	5	2	2	3	3	2	5
Berlenburg	2	20	–	1	24	–	1	15	–	1	—	–	–	9	–	4	2	–	2	–	2		1	–
Bochum	2	13	–	1	14	–	1	1	–	–	29	–	–	7	–	2½	2	–	2	5	2	5	1	–
Brilon	2	—	–	1	10	–	1	—	–	–	15	–	–	10⅔	–	—	1	10	–	–	2	8	—	–
Dortmund	2	2	–	1	13	6	1	—	–	–	27	6	–	8	–	3	2	4	2	4	–	–	–	–
Hagen	2	8	–	1	18	8	1	6	2	–	28	–	–	6½	–	2½	2	–	2	–	4	–	1	6
Hamm	2	19	1	1	7	–	–	28	10	–	21	11	–	7	–	2⅔	2	5	2	–	–	–	2	5
Iserlohn	2	18	–	1	20	–	1	8	–	–	25	–	–	10	–	—	2	–	2	–	3	–	2	–
Lippstadt	1	22	6	1	10	–	1	—	–	–	22	6	–	[illegible]	–	[illegible]	2	[illegible]	1	8	–	–	2	–
Meschede	1	22	–	1	5	8	1	—	–	–	15	–	–	7	–	—	1	7	–	–	2	4	1	3
Olpe	2	17	–	2	1	6	1	8	6	–	20	–	–	7½	[illegible]	3	2	7	1	6	2	7	1	3½
Siegen	–	—	–	1	24	–	1	8	–	1	—	–	–	[illegible]	–	—	2	6	2	6	2	6	1	2
Soest	1	18	10	1	5	–	–	26	2	–	17	–	–	[illegible]	–	2½	2	–	1	8	–	–	1	8
Durchschnitts Preis —	2	4	8	1	15	9	1	3	11	–	23	11	–	7[illegible]	—	2[illegible]	2	1[illegible]	2	[illegible]	2	9⅔	1	6⅔

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 12. September 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 39.

Arnsberg, den 28. September 1822.

Des Königs Majestät haben mittelst einer unterm 25. April d. J. an das Staats-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinetsorder wegen Regulirung sämmtlicher konventionsmäßig dem Großherzogthum Posen und den Kreisen Kulm, Thorn und Michelau zur Last fallenden Administrations-Ansprüche aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich Warschauschen Verwaltung, wozu gehören die Forderungen

N. 680. Die von Preussen z. regulirenden Ansprüche an das Großh. Posen und an d. Kreise Kulm, Thorn u. Michelau aus der Zeit der ehemaligen Herzogl. Warschauschen Verwaltung.

1) aus dem Zeitraum vom 1. September 1807. bis Ende Juni 1808. für Lieferungen und Leistungen, die nach der Instruction für die Warschauer Central-Liquidations-Commission vom 16. März 1809. für liquidationsfähig erklärt worden sind,
2) aus Lieferungen zur Verpflegung der Herzogl. Warschauschen Truppen in dem Zeitraum vom Juli 1808. bis Ende September 1809.,
3) aus Lieferungen zur Verpflegung der Russischen Armee vom 1. Mai 1814. bis ultimo Mai 1815., ferner
4) die nach der bestandenen Herzoglich Warschauschen Verfassung den Staatskassen zur Berichtigung obgelegenen Verwaltungs-Rückstände aus der Zeit vor und während der Administration des Warschauer Staats überhaupt, insonderheit aber etatsmäßige Gehalts-, Pensions-, Competenz-Rückstände, ferner rückständige Diäten, rückständige Lazareth- und Magazin-Verwaltungs-, wie auch Backkosten, und

5) die Forderungen, welche die Feldmesser, Forstbedienten und die Pächter der Domainen, wenn letztere im jetzigen Großherzogthum Posen und den Kreisen Kulm, Thorn und Michelau belegen sind, zu haben vermeinen,

Bestimmungen zu ertheilen und für die Regulirung dieser Forderungen eine besondere Commission in Bromberg unter dem Vorsitz des dortigen Regierungs-Chef-Präsidenten, jetzt dessen Stellvertreters, des Regierungs-Vice-Präsidenten v. Kozierowsky, anzuordnen geruhet.

Eine anderweite Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Juli d. J. setzt fest: daß zur Anmeldung und Liquidation sämmtlicher vorbemerkter Forderungen, so wie zur Beibringung vollständig darüber sprechender Belege bei der vorgedachten Commission zu Bromberg eine sechsmonatliche Präclusiv-Frist anberaumt werden solle, und zwar in der Art, daß auch diejenigen dieser Forderungen, welche schon früher bei irgend einer Behörde angebracht seyn sollten, in der gedachten Art angemeldet und liquidirt werden müssen, um von der Natur und Beschaffenheit dieser Forderungen Kenntniß zu erhalten, und demnächst näher zu bestimmen, wie solche nach Maßgabe der zu deren Befriedigung vorhandenen Fonds behandelt werden sollen.

Dieses wird sämmtlichen Interessenten hierdurch zur Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß der gleichmäßigen ausdrücklichen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, alle innerhalb der oben bemerkten Frist bei der Commission nicht liquidirte Forderungen ohne Ausnahme und ohne weiteres specielles Verfahren überhaupt künftig werden als erloschen betrachtet und behandelt werden.

Berlin, den 16. August 1822.

Ministerium des Innern. Ministerium des Schatzes.

N. 681. Anmeldung der Forderungen aus den Anleihen d. ehemaligen Herzogth. Warschau aus den Jahren 1808. und 1812.

In Gemäßheit der an das Staats-Ministerium ergangenen Königlichen allerhöchsten Kabinetsorder vom 4. Juli d. J. wegen Regulirung der Forderungen für Kapital- und Zinsen-Rückstände bis 1. Januar d. J.

1) aus der Staats-Anleihe des ehemaligen Herzogthums Warschau vom Jahre 1808.
2) aus der Anleihe des Warschauschen Gouvernements aus demselben Jahre von den Domainen-Pächtern, und
3) aus der ausserordentlichen Anleihe vom Jahre 1812.

soweit solche nach Artikel X. der Konvention zwischen Preußen und Rußland d. d. Berlin den 22. Mai 1819. auf den diesseitigen Gebietstheil fallen, werden sämmtliche diesfällige Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Präclusivfrist bei der in Bromberg unter dem Vorsitz des Regierungs-Vice-Präsidenten von Kozierowsky von des Königs Majestät

für die sämmtlichen conventionsmäßig Preußischer Seits zu regulirenden Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau angeordneten Kommission anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob solche etwa schon früher bei einer andern Behörde angebracht worden sind, auch mit der Verwarnung, daß alle dergleichen Ansprüche, welche innerhalb obiger Frist nicht bei der gedachten Kommission angemeldet worden sind, ohne Ausnahme und wie sich von selbst versteht, ohne weiteres specielles Verfahren überhaupt als völlig erloschen werden behandelt, mithin in keiner Art künftig weiter werden berücksichtiget werden.

Zur vorläufigen Benachrichtigung der Interessenten wird, der gleichmäßigen allerhöchsten Bestimmung gemäß, noch bemerkt, daß nach erfolgter Prüfung und Feststellung der in Rede stehenden Ansprüche durch das unterzeichnete Ministerium des Schatzes der liquide Betrag der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur künftigen Berichtigung überwiesen werden wird, an Zinsen aber, ohne Rücksicht auf den frühern ursprünglichen Zinsfuß, 4 pro Cent gewährt, die unberichtigten rückständigen Zinsen sämmtlich nach diesem Zinsfuße kapitalisirt, die laufenden aber vom 1. Januar d. J. an, baar gezahlt werden sollen.

Berlin, den 16. August 1822.

Ministerium des Schatzes.

N. 682.
Die Forderungen der Eingesessenen in den wieder erworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen Landestheilen, wegen der Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen, bis zum Tilsiter Frieden.

Des Königs Majestät haben vermöge Allerhöchster Kabinets-Order vom 27. Juni d. J. zu bestimmen geruhet, daß die den Eingesessenen in den wieder erworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen Theilen der Regierungs-Bezirke Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf zustehenden noch unberichtigten Forderungen für Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen, bis zum Tilsiter Frieden, Behufs der Regulirung dieser Forderungen, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Bestimmungen und deren künftigen Berichtigung in Staatsschuldscheinen zuförderst vollständig ermittelt und festgestellt werden sollen.

Die Vergütung soll jedoch, nach der Allerhöchsten Bestimmung, nur den ursprünglichen Gläubigern oder deren rechtmäßigen Erben, nicht aber etwanigen Cessionarien zu Theil werden.

Es werden daher alle diejenigen welche Ansprüche dieser Art zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, sie mögen früher schon bei irgend einer andern Behörde angemeldet worden seyn oder nicht, nunmehr sofort, mittelst Einreichung aller in ihren Händen befindlichen Justificatorien, zur Liquidation zu bringen, und sind die diesfälligen justificirten Liquidationen

über die Forderungen im Regierungs-Bezirk Erfurt, bei dem Königl. Ober-Präsidio zu Magdeburg,

über die Forderungen in den Regierungs-Bezirken Münster, Minden und Arnsberg, bei dem Königlichen Ober-Präsidio zu Münster und über die Forderungen im Düsseldorfer Regierungs-Bezirk bei der dortigen Königlichen Regierung einzureichen.

Zur Anmeldung dieser Forderungen wird übrigens der fernerweiten Allerhöchsten Bestimmung gemäß ein mit dem letzten Dezember d. J. ablaufender Präclusiv-Termin hiermit angesetzt, mit der Verwarnung, daß alle nach Ablauf dieses Termins etwa noch zur Anmeldung kommende Forderungen dieser Art nicht weiter werden berücksichtiget, sondern lediglich zurückgewiesen werden.

Berlin, den 30. August 1822.

Ministerium des Schatzes.

N. 683. Uebersicht des Zustandes des Landarmenhauses zu Benninghausen in den Jahren 1820. u. 1821.

Indem ich in Folge der allerhöchsten Veordnung vom 15. Dezember 1820. §. 25. die vorgeschriebene Rechenschaft über die Verwaltung des Landarmenhauses in Benninghausen durch die nachstehenden Uebersichten zur allgemeinen Kenntniß bringe, gereicht es mir zum Vergnügen, die Versicherung beifügen zu können, daß die in Gemäßheit des §. 24. der Verordnung am 13. 14. 15. und 16. d. M. statt gefundene spezielle Visitation dieser Anstalt durch die abgeordneten Kommissarien aus den Königl. Regierungen der Provinz, die Ueberzeugung von der ganz zweck- und instructionsmäßigen Verwaltung und dem befriedigenden Zustande derselben gewährt hat.

Münster, den 31. August 1822.

Königl. Preuß. Ober-Präsident der Provinz Westfalen.
Vincke.

Uebersicht

der Einrichtungskosten und der Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen in den Jahren 1820. und 1821.

A. Die Einnahme war im Jahre 1820.

	Thlr.	gG	pf.
1) Geschenk von des Königs Majestät zur ersten Einrichtung	4000	—	—
2) An Provinzial-Beiträgen a. aus dem Reg. Bezirk Münster	2863	—	—
b. " " " " Minden	2756	6	4
c. " " " " Arnsberg	3081	8	—
3) An Bankzinsen	32	12	6
4) An Pacht von Ländereien	177	16	10
5) An verkauften alten und unbrauchbaren Materialien	115	3	5
	13025	23	1

		Thlr	gl.	pf.			
	Transport				13025	23	1
					Thlr.	gl.	pf.
B. Die Einnahme war im Jahre 1821							
1) An Arbeits-Verdienst		322	3	11			
2) An Provinzialbeiträgen	a. Regier. Bezirk Münster	2863	—	—			
	b. " " Minden	2756	8	—			
	c. " " Arnsberg	3081	8	—			
3) Kostgeld		457	15	—			
4) Verschiedene Einnahmen		321	19	2			
					9802	6	1
Summa sämmtlicher Einnahmen bis 31. Dezember 1821.					22828	5	2

Die Ausgaben haben betragen.

	1820.			1821.			Summa.					
	Thlr	gl.	pf.	Thlr	gl.	pf.	Thlr	gl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.
1) Für die Einrichtung des Hauptgebäudes, der Wirthschaftsgebäude, der Umfassungs-Mauer, der Pförtnerwohnung, und der aus dem Hauptgebäude entfernten Domainen-Rentey, Schul- und Pfarrlokalien	6646	6	6	880	11	10	7426	18	4			
2) Für die Anschaffung des Inventars	4793	6	8	479	11	4	5272	18	—			
3) Für die Beköstigung	799	12	10	789	12	4	1589	1	2			
4) Für die Bekleidung	413	3	7	543	14	5	956	18	—			
5) Für die Wäsche und Reinigung	17	6	—	26	3	8	43	9	8			
6) Für die Feuerung	720	—	10	—	—	—	720	—	10			
7) Für die Beleuchtung	62	22	—	53	8	5	116	6	5			
8) Für Aufgreifungs- und Transportkosten	—	—	—	69	23	1	69	23	1			
9) Für Arznei, Schulgeld, Verpflegung der Kinder ausser dem Hause, Schreibmaterialien ꝛc.	—	—	—	150	5	2	150	5	2			
10) Für Führung der Verwaltung	654	8	—	850	—	—	1504	8	—			
11) Für die innere Ordnung der Wirthschaft	—	—	—	476	—	—	476	—	—			
12) Für Gratifikationen und Prämien	—	—	—	480	21	7	480	21	7			
13) Für Insgemein	128	23	6	289	5	4	418	4	10			
Summa sämmtlicher Ausgaben										19224	15	1
Mithin war Ueberschuß und Vermögens-Bestand der Landarmenhaus-Kasse am 31. Dezember 1821.										3603	14	1

bestehend in 7 Staatsschuldscheinen 1000 Thlr.
" 4 Prämienscheinen . . 400 "
1400 "

wofür verausgabt: 693 Thlr. 8 Gr. } 1089 Thlr. 15 Gr. = 1089.15
und: 396 " 7 "
in 1 Bankobligation zu 500 " — " } 1250 —
in 3 zu 250 750 " — "
und in Baar 1263.23.1
} = 3603 14 1

ausschließlich des Werths der am 31. Dezember 1821. im Bestande gebliebenen Vorräthe von Konsumtibilien, Kleidungsstücken und Stoffen, Feuerungs-, Beleuchtungs-, Arbeits-Materialien, unverkauften Arbeiten ꝛc.

Uebersicht

der seit Eröffnung des Landarmen- und Arbeitshauses vom 1. April bis 31. Dezember 1821 in die Anstalt aufgenommenen und ausgeschiedenen Häuslinge.

Aufgenommen sind											
a. ausländische Vagabonden.			b. inländische Vagabonden		c. aus d. Zuchth. zu Herford zur Besserung detinirt.		d. Ortsarme		Im Ganzen		
Männer.	Weiber.	Kinder.	Männer.	Weiber.	M.	W.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Kinder.
10	4	2	22	7	9	11	37	20	78	42	2

Davon sind:													Summa des Abgangs im Jahre 1821			Es sind demnach am Schlusse des Jahres 1821 in Bestand verblieben		
a. in ihre Heimath entlassen		b. als Gesinde untergebracht		c. gestorben		d. andern Anstalten überwiesen		e. entlaufen		f. über die Grenze transportirt								
M.	W.	M.	W.	Männer.	Weiber.	M.	W.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Kinder.	Männer.	Weiber.	Kinder.	M.	W.	K.
10	4	2	9	1	1	1	1	2	2	5	2	1	21	19	1	57	23	1

Die arbeitsfähigen Häuslinge sind beschäftigt worden: mit Wollgarnspinnen, Flachs- und Hedespinnen, Woll- Leinen- und Zichenweben, Strickerei, Verarbeitung der Wolle für Auswärtige, Schusterarbeit, Holzschuhmachen, Korbflechten, Bürstenbinden und Dielenschneiden; auch mit Arbeiten im Garten, auf dem Acker, an Grabenziehungen, Wegebesserung, sowohl für die Anstalt als auch in Tagelohn für die Königl. Regierung und Privatpersonen. Diese erstbenannten Arbeiter haben geliefert: 481 Pfd. Wollgarn, 1436 Stränge Leinengarn, 74 Pfd. Kuhhaarengarn und 62 Pfd. Wolle zu Strickgarn für Auswärtige; 1496 Ellen Leinwand, 42½ Ellen Wollleinen und 98½ Elle Bettzichen; 213 Paar wollene Strümpfe, 24 Paar Socken, 12 Paar Unterjacken mit Aermel, 64 Paar Schuhe, 87 Paar Holzschuhe, 56 Stück Körbe, auch 920 Fuß Bretter für die Anstalt geschnitten.

N. 684.
Brandsocietäts-Verordnungen im H. W.

In der unterm 26. Februar d. J. von neuem abgedruckten und vertheilten Brand- und Lösch-Ordnung für das Herzogthum Westfalen ist bei den baupolizeilichen Verfügungen ad I. c. zu bemerken, daß jene Häuser, in welchen der bewohnbare, von dem zur Oekonomie bestimmten Theil nicht durch eine Brandmauer oder solide Lehmwand dergestalt getrennt werden, daß im Innern gar kein Durchgang und keine Kommunikation zwischen beiden Haustheilen besteht, nach Maaßgabe der Verordnung vom 14. Mai 1808. nur einen erhöheten Beitrag zur Brandsocietäts-Casse zu geben schuldig sind, das bestimmte Verbot eines solchen Durchgangs oder Kommunikation nicht besteht.

Sodann ist ad II. b. rücksichtlich der feuersichern Dachbedeckung zwar der Verordnung vom 20. August 1811. nicht aber der hierauf erlassenen Modifikation vom 6. October 1812. erwähnt; auf letztere wird also hierdurch als bestehende Vorschrift hinverwiesen. Arnsberg, den 20. September 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 685.
Holzverkauf im Forstrevier Hamm.

Zum Verkauf an den Meistbiethenden sollen ausgesetzt werden: 1) den 10. October Vormittags 9 Uhr im Herringsondern 158 Klf. Brennholz; 2) den 11. Oct. Vormittags 9 Uhr in der Geithe 2222 Cubikschuh eichen Bauholz und 410 Klft. Brennholz; — 3) den 12. Oct. Vormittags 9 Uhr im Kuhholz bei Welver 2435 Cubikschuh eichen Bauholz und 103 Klft. Brennholz; — 4) den 12. Nachmittags 2 Uhr im Pferdekamp daselbst 905 Cubikschuh eichen Bauholz und 537 Klafter Brennholz; — 5) den 14. Vormittags 9 Uhr im Hacheney bei Hultrop 360 Klft. Brennholz; — 6) den 15. Vormittags 9 Uhr im Klosterholz bei Rhynern 333 Cubikschuh eichen Bauholz und 10. Klft. Brennholz; — 7) den 16. Vormittags 9 Uhr in der Canter Mark 1705 Cubikschuh eichen Bauholz und 91 Klft. Brennholz. Dortmund, den 18. Sept. 1822.

Der Forstmeister das.

N. 686.
Steckbrief hinter J. H. Rühl.

Der unten signalisirte Lohgerber J. Heinrich Rühl aus Mülheim an der Ruhr, sehr schwerer Betrügereien dringend verdächtig, ist während man durch Gensdarmerie zu seiner persönlichen Verhaftung schritt, entsprungen. Da an der Wiederhabhaftwerdung dieses dem Staate, wie dem Publikum, sehr gefährlichen Menschen außerordentlich viel gelegen ist; so ersuchen wir einen Jeden, insbesondere aber alle öffentliche in- und auswärtige resp. Militair- und Civil-Autoritäten dringend ergebenst, auf dieses Individuum sorgfältigst invigiliren, und im Betretungsfalle unter starker Eskorte an uns abliefern zu lassen.

Werden, den 11. September 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Namen Johann Heinrich Rühl; Geburtsort Mülheim an der Ruhr; Wohnort desgleichen, Religion evangelisch; Gewerbe Woll- Leder- und Fellhändler, auch Lohgerber; Stand verheurathet mit Henriette Demmerath; Alter 42 Jahr; Größe 5 Fuß 6 bis 7 Zoll; Haare bräunlich, kurz geschnitten sehr dünn am Nacken, der fett hervorragt, etwas umgebogen oder gekräuselt, überhaupt auf dem Kopfe schlicht und glatt; Stirn etwas gerunzelt kurz und dünn mit Haaren belegt, so daß die Stirn höher etwas gewölbt hervorsteht; Augenbraunen bräunlich; Augen blau; Nase klein, etwas aufstehend und der Raum zwischen Nase und Mund ziemlich groß; Mund mittelmäßig; Zähne klein und gut, nemlich die oberste Linie, indem man beim Lachen und Sprechen die unterste Zahnlinie gar wenig sieht, im Lachen gar nicht; Bart braun; Gesicht rund, völlig und fleischig; Gesichtsfarbe gesund und röthlich; Statur schlank, jedoch stark; Sprache Mülheim an der Ruhr Dialekt, etwas schleppend und bedächtlich, er zeigt dabei ein suffisantes Lächeln, zieht den Mund in die Breite, so daß man die oberste volle Linie der Zähne nur sieht, und zugleich der Klang seiner Sprache sich in der Kehle verliehrt; — Kleidung: bläulich melirt tuchenes Kamisol, circa 3 Rthlr. per Elle, dunkelbräunliche grobtuchene Weste über einander geknöpft mit 2 Reihen Knöpfe, blau manchesterne Hose, grau melirte wollene Strümpfe, Schuhe mit Bändel, roth katunenes Halstuch mit weißen Blümchen, schwarz manchesterne Schirmkappe, oder eine andere blau melirt tuchene Kappe, einen Ueberrock von schwarz grau melirtem Tuche 3 Rt. p. Elle, oder einen noch neuen hellgrünen Ueberrock von beßerm Tuche. Uebrigens ganz bürgerlich gekleidet und seine ganze Aussicht einen ordentlich tüchtigen Bürger oder Handwerksmann verrathend und jugendlich aussehend.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stellen der bisherigen Gemeinderäthe zu Unna, nämlich:

1) des Domainen-Rentmeisters Koester;
2) „ Justitz-Commissars Bunge;
3) „ Rathmanns Hemmer, und
4) „ Westermann;

sind hinwiederum als Gemeinderäthe angeordnet:

1) der Medicinae Dr. Schulz
2) „ Justitz-Commissar Rademacher;
3) „ Gastwirth Overweg, und
4) „ Oeconom Friedrich Springorum;

auch ist der Controlleur Pilgrim zu Königsborn als weiteres Mitglid des Unnaschen Gemeinderaths angestellt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 40.

Arnsberg, den 5. October 1822.

N. 687. Beschaffung der Truppen-Verpflegungsbedürfnisse in den Rheinprovinzen u. in Westfalen durch Grundbesitzer u. Liferanten.

In Folge der in mehreren öffentlichen Blättern aufgenommenen diesseitigen Aufforderung vom 18. Juni c. sind zwar von mehreren Grundbesitzern und Pächtern in den Rhein-Provinzen und in Westfalen Anerbietungen zur Ablieferung von Militair-Verpflegungs-Naturalien eingegangen und es ist auch die Annahme derselben, so weit nicht unverhältnißmäßig hohe Preise gefordert sind, bereits in die Wege geleitet worden.

Der Bedarf ist jedoch dadurch nur zu einem geringen Theile gedeckt und es wird beabsichtiget, nicht allein noch fernere Anerbietungen von Produzenten anzunehmen, sondern auch nach Erforderniß anderweitige Beschaffungs-Maaßregeln anzuordnen.

Demgemäß können die Grundbesitzer ihre Anerbietungen in der bereits bekanntgemachten Art an die Herren Präsidenten der Königl. Regierungen, in deren Bezirk sie wohnhaft sind, noch fortgesetzt, doch dergestalt zeitig einreichen, daß sie an den weiter unten zur Eröffnung der Submissionen angesetzten Tagen und Orten aus den dabei benannten Bezirken zur Prüfung und Entscheidung hingelangen können, und wird auf selbige, soweit die Preis-Forderungen angemessen sind, noch vorzugsweise Rücksicht genommen werden. Anderweitige Lieferungslustige werden aber ebenfalls aufgefordert, ihre Offerten auf den theilweisen oder ganzen Bedarf des künftigen Jahres an Roggen oder Brod, desgleichen an Hafer, Heu und Stroh, für einzelne oder mehrere Garnisone entweder zur Ablieferung in die Magazine oder zur unmittelbaren Ablieferung an die Truppen und zwar:

1) bis zum 14. k. M. an die Intendantur des 7ten Armee-Korps zu Münster, für die Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnsberg,
2) bis zum 19. k. M. an den Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten von Pestel in Düsseldorff für den Regierungsbezirk Düsseldorff mit Einschluß des ehemaligen Regierungsbezirks Cleve,
3) bis zum 25. k. M. an den Herrn Regierungs-Director Rhader in Cöln für die Regierungsbezirke Cöln und Aachen;
4) bis zum 2. November c. an die Intendantur des 8 Armee-Corps zu Coblenz, für den Regierungsbezirk Coblenz und die Bundes-Festung Mainz;
5) bis zum 7. November c. an den Herrn Vice-Präsidenten von Gärtner in Trier für den Regierungsbezirk Trier;
6) bis zum 11. November c. an den Herrn Geheimen-Kriegesrath Ribbentrop in Luxenburg für die Bundes-Festung Luxenburg;

als versiegelte Einlagen mit der Aufschrift: Submission einzusenden. Diese Submissionen werden an den erwähnten Orten bis zu den bezeichneten Tagen aufbewahrt, und alsdann durch den wirklichen Geheimen-Kriegesrath Müller an Ort und Stelle eröffnet, auch mit den Submittenten die weitern definitiven Verhandlungen gepflogen werden. Den Naturalienbedarf der einzelnen Garnisonen werden die vorgedachten Herren Präsidenten, Direktoren rc. rc. und Intendanturen, für die gedachten Bezirke, auf Erfordern mittheilen.

Diese Submissionen müssen enthalten:

a) Namen und Wohnort der Submittenten.
b) Bezeichnung der Garnison, für welche die Lieferung angeboten.
c) Für welche Zeiträume und welche Gegenstände.
d) Ob die Lieferung in die Magazine oder unmittelbar an die Truppen erfolgen wird.
e) Preise, welche gefordert werden, und zwar in Preuß. Silbergelde, nämlich beim Roggen und Hafer nach Scheffeln, beim Brode für ein 6 pfündiges Stück Brod, beim Heu nach Centnern von 110 Pfd. beim Stroh nach Schocken, alles in Preußischem Maaß und Gewicht.

Die Hauptbedingungen sind folgende:

Die Lieferung in die Magazine muß spätestens am 1. Dezember c. ihren Anfang nehmen, und fortlaufend mindestens ein 2 monatlicher Vorrath in den Magazinen erhalten und dessen stetes Vorhandenseyn auch bei der unmittelbaren Lieferung nachgewiesen werden. Das Brod muß aus gutem, von reinem Roggen geschrotenem Mehl verbacken, zu einem solchen Brode 6 Pfd. 24 Loth Preuß. gut gewirkter Teig eingelegt, und dasselbe gut und trocken zu 6 Pfd. ausgebacken werden.

Der Roggen muß rein seyn, und mindestens 80½ Pfd. Preußisch pro Scheffel wiegen, und wird der Preis für jeden blank gestrichenen Scheffel vergütet. Der Hafer muß ebenfalls rein und gesund, mit einem Gewichte von wenigstens 45½ Pfd. Preuß. pro Scheffel, geliefert werden, und wird der Preis eben so wie beim Roggen für jeden blank gestrichenen Scheffel vergütet, jedoch wird für Hafer, welcher durch Wasser-Transport anlangt, nur ein geringerer Preis gezahlt. Das Heu muß ein tadelfreies Pferdefutter seyn, der Centner zu 110 Pfd. Preuß. (bei Magazin-Lieferungen ungebunden), das Roggenstroh muß mit Aehren, das Schock zu 60 Bund à 20 Pfd. geliefert werden.

Der Lieferant haftet für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mit einer angemessenen Caution in baarem Gelde oder Preuß. Staatspapieren, ohngefähr zum 8ten Theil des Werths der Lieferung. Für die abgelieferten Naturalien wird auf die mit den Quittungen zu belegende Liquidation durch die Generalmilitair-Kasse oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen sofort Zahlung geleistet.

Die Submittenten bleiben nach Ablauf der oben angeführten Termine noch 10 Tage an ihre Offerten gebunden.

Berlin, den 27. September 1822.

Kriegs-Ministerium, viertes Departement.
(gez.) v. Jasky. Müller.

N. 588. Ausrottung der Wucherblume.

Die seit einiger Zeit erneuerten häufigen Klagen über die zunehmende Verbreitung der Wucherblume und über die Nachtheile, welche dieselbe dort, wo sie einheimisch geworden ist, dem landwirthschaftlichen Gewerbe bringt, haben eine reifliche Erwägung dieses Gegenstandes veranlaßt, und in Gefolg derselben hat das Königl. hohe Ministerium des Innern sich bewogen gefunden, mich zu beauftragen, die zweckdienlichen Anordnungen zu treffen, um in der Provinz Westfalen die weitere Verbreitung dieses so schädlichen Unkrauts zu verhindern, und dessen Ausrottung zu bewirken.

Wenn die Grundbesitzer bei den anerkannten Nachtheilen, welche die Wucherblume (Chrysanthemum segetum. Lin.) im gemeinen Leben auch böse Blume genannt, für den Ackerbau hat, bisher nicht selbst schon zu deren Vertilgung alle Kräfte aufgeboten haben, so kann dieses seinen Grund nur darin haben, daß man zum Theil die Natur der Pflanze nicht kennt, und entweder, weil die gewöhnlichen Mittel zur Vertilgung von Unkräutern vergeblich versucht sind, an der Möglichkeit, den Zweck zu erreichen, verzweifelt, oder erkennend, daß nur gemeinsame Bestrebungen zum Ziele führen können, bei der Schwierigkeit, diese zu bewirken, auch im Einzelnen nicht Hand ans Werk gelegt hat. Es bedarf daher nur einer näheren Erwägung der Sache, und einer Entwicke-

lung der Mittel, wie die weitere Verbreitung der Wucherblume verhindert, selbst deren Ausrottung bewirkt werden kann, und gewiß wird kein guter Landwirth die Mühe scheuen, die sich durch eine so wesentliche Verbesserung seines Ackers und die Sicherung gegen künftiges Verderben reichlich lohnt.

Die Wucherblume ist ein Sommergewächs, dessen Wurzeln im Winter absterben, und welches sich nur durch den Saamen fortpflanzt. Dieser erzeugt sich in unglaublicher Menge; denn eine Pflanze treibt in wohlgenährtem Boden oft 70 bis 80 Blumenköpfe, deren jeder gegen 300 Saamenkörner enthält. Der Saamen hat die Eigenschaften:

1. daß er viele Jahre in der Erde ruht, ohne seine Keimkraft zu verlieren, daß er gleich zum Keimen kömmt, sobald er, durch Auflockerung des Bodens in die obere ackerbare Krume gebracht, der Einwirkung der Luft, des Lichts und der Wärme ausgesetzt wird;
2. daß er Hornvieh und Pferden unverdaulich ist, daher, von ihnen genossen, durch den Dünger wieder auf die Felder gebracht wird;
3. daß er im halbreifen Zustande keimfähig ist, und, weil Pflanzen, die ausgerissen und zum Verrotten auf Haufen geworfen, nicht absterben, sondern, soweit sie Luft haben, fortleben, noch von diesen nothreif erzeugt wird.

Die Wucherblume hat vor allen andern Unkräutern vorzüglich die Nachtheile:

1. daß sie, wenn durch Dünger, durch Saatfrucht oder auf irgend eine Weise der Saamen in die Aecker gebracht wird, sich unglaublich schnell über ganze Feldmarken verbreitet, in so fern nicht mit Aufmerksamkeit darauf gesehen wird, daß die aufgekeimte Pflanze, sobald die Blume sich zeigt, ausgerissen und vernichtet wird;
2. daß sie, wenn einmal der Saamen sich in verderblicher Menge in den Aeckern verbreitet hat, nur durch sehr angestrengte, eine Reihe von Jahren fortgesetzte Bemühung wieder aus dem Boden wegzuschaffen ist;
3. daß sie den nutzbaren Pflanzen die besten Nahrungstheile wegnimmt, indem sie solche an sich zieht, und desto mehr wuchert, je reicher der Boden ist, den sie mehr als jede andere Pflanze ausmergelt;
4) daß sie, zum Keimen gebracht, keine Pflanze neben sich aufkommen läßt, vielmehr durch ihren Schatten und durch die Entziehung der Nahrungstheile alles um sich her erstickt, so daß auf Feldern, die sie überzogen hat, oft kaum noch die Frucht zu erkennen ist, mit der sie bestellt waren.

Vergleicht man die erwähnten Eigenschaften des Saamens der Wucherblume und die Nachtheile der Pflanze für den Ackerbau, so ergiebt sich, wie wichtig deren Ausrottung und die Verhütung ihrer größern Verbreitung ist, und welche Mittel zur Erreichung dieses Zwecks zu ergreifen sind. Es sind in letzterer Rücksicht vorzüglich die beiden Fälle zu unterscheiden:

1) ob die Wucherblume nur erst in einzelnen Pflanzen, und auf einzelnen Feldern vorkömmt, oder ob
2) mit ihr die Feldmark ganz oder zum großen Theil dergestalt überzogen ist, daß sich durchgehends in den Aeckern Saamen befindet, der zum Keimen kömmt, sobald er in die, seiner Natur nach, dazu erforderliche Lage gebracht wird.

Im ersten Falle ist noch durch Ausjäten der Pflanzen, durch abwechselnde Bestellung der inficirten Aecker mit behackten Früchten, Winterfrucht und Klee, und durch Sorge dafür, daß nicht auf irgend eine Weise neuer Saamen in den Boden gebracht wird, der Zweck zu erreichen; im zweiten Falle aber, wenn schon die Feldmark ganz oder zum großen Theil mit Wucherblumen überzogen ist, reichen diese gewöhnlichen Mittel nicht aus, sondern müssen, wenn nicht das Uebel immer ärger und endlich gar der Boden zum Bau der Sommerfrüchte völlig unbrauchbar werden soll, weit größere Anstrengungen gemacht werden. Die erste Sorge in diesem Falle muß seyn, daß, um erst die große Anzahl der Wucherblumen zu vermindern, der viele in der Erde ruhende Saamen zum Keimen gebracht, und dann die junge Pflanze gleich wieder zerstört wird. Die Mittel, die zur Erreichung dieses Zwecks anzuwenden sind, ergeben sich aus der natürlichen Eigenschaft des Saamens; denn, wie schon gesagt, ruht dieser viele Jahre in der Erde, ohne seine Keimkraft zu verlieren, und kömmt gleich zum Keimen, sobald er in der warmen Jahrszeit, in der Regel vom Mai an bis zum October in die obere ackerbare Krume gebracht, der Luft, dem Licht und der Wärme ausgesetzt wird. Hieraus folgt, daß die Wucherblume auf Grasplätzen und unter solchen Früchten nicht gedeiht, die schon im ersten Frühjahre das Feld dicht überziehen, und durch ihren Schatten dem Wucherblumensaamen die Einwirkung des Lichts und der Luft entziehen, daß sie aber vorzüglich unter solchen Früchten wuchert, zu denen erst im Frühjahr der Acker bestellt wird, weil auf demselben dann ihr Saamen mit dem der bestellten Frucht gleichzeitig zum Keimen kömmt und letztere unterdrückt.

Die Sommerfelder, und unter diesen vorzüglich die Gerstenfelder, weil solche am klarsten und reinsten zugestellt werden müssen, sind also das wahre Element der Wucherblume, die dem mit Winterfrucht bestellten Felde weniger und nur dann gefährlich ist, wenn die Frucht zu dünn und schmächtig steht und leere Flecken hat, so daß die Bedingung herbei geführt wird, unter welcher der Saamen zum Keimen kommen kann. Hieraus ergibt sich als erste Regel für die Vertilgung des Wucherblumensaamens, daß man dort, wo man Mittel und Gelegenheit hat, die junge Pflanze gleich wieder zu zerstören, das Keimen des Saamens möglichst zu befördern, und dort, wo man die jungen Pflanzen nicht

zu zerstören vermag, das Keimen des Wucherblumensaamens durch den Bau solcher Früchte, die ihn nicht aufkommen lassen, zu verhindern suchen muß, damit nicht neuer Saamen geworfen wird.

Aus dieser Regel folgt von selbst das Verfahren, welches einzuschlagen ist, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, nämlich:

1. um den Saamen zum Keimen zu bringen, und gleich den Keim wieder zu zerstören, dient
   a. die reine Braache, welche oft, und zwar vier bis fünfmal während des Sommers gepflügt und jedesmal recht fleißig durchgeeget werden muß, indem dadurch der Saamen in die lockere Erde und zum schnellen Keimen gebracht, die junge Pflanze aber durch das nächste Pflügen wieder zerstört wird;
   b. die Bestellung mit behackten Früchten, denn, wenn das Behacken oft, so daß in den Zwischenzeiten die Wucherblumen-Pflanze nicht bis zum Saamenansetzen kommen kann, vorgenommen, und dabei mit Fleiß auf die völlige Zerstörung der jungen Pflanzen gesehen wird, so leistet es mit dem Reinbraachen ganz gleiche Dienste;
   c. fleißiges Eggen der Folge bei Winterfeldern nach 14tägiger Ruhe und, wo möglich, nochmaliges Pflügen, indem auch hierdurch der Zweck erreicht wird, daß noch einmal Wucherblumensaamen zum Keimen kömmt, den der folgende Pflug wieder zerstört, oder der doch, wenn auch ein nochmaliges Pflügen nicht ausführbar ist, durch den Winter, vor welchem er nicht mehr zum Saamentragen kommen kann, vernichtet werde;
2. um das Keimen des Wucherblumensaamens, wo man die junge Pflanze nicht wieder zerstören kann, zu verhindern, bedarf es nur eines solchen Baues der Früchte, wobei der Wucherblumensaamen nicht an die Luft gebracht wird, und in dieser Rücksicht ist zu beachten:
   a. daß zu jeder Frucht nur gutes, reines, völlig reifes Saatkorn genommen, und dieses durch Werfen, Sieben, oder auf der Wannemühle von allem Unkraut völlig gereinigt werde, weil gutes Saatkorn die erste Bedingung des üppigen, gleichförmigen Wuchses der Früchte ist, und also vorzüglich dazu beiträgt, daß diese den Boden gleichmäßig dicht überziehen und das Unkraut nicht mehr unter sich aufkommen lassen;
   b. daß das Winterfeld gut und mit Fleiß bearbeitet und nicht zu spät bestellt werde, damit der Acker vor dem Winter dicht mit der Frucht bedeckt wird, und dann im Frühjahre die Wucherblume nicht mehr aufkommen kann;
   c. daß die Sommerfelder möglichst rein bestellt und, so viel es sich nur immer zwingen läßt, gejätet werden, ehe die Frucht in die Aehren schießt; daß dort, wo die Wucherblume schon häufig ist, der Bau der Gerste,

unter welcher sie vorzüglich gedeiht, möglichst vermieden, anstatt derselben Hafer gewählt, und von diesem die junge Saat mit der Egge überzogen werde, indem dadurch die Wucherblumen-Pflänzchen zerstört werden, und der Hafer einen Vorsprung gewinnt, der Wucherblumen ferner nicht mehr gedeihen läßt.

Außer diesem Verfahren, wodurch man eines Theils den Wucherblumensaamen zum Keimen bringt, um den Keim gleich wieder zu zerstören, und andern Theils das Keimen zurückhält, wo man die Mittel nicht hat, die jungen Pflanzen zu vernichten, ist nun noch die Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nicht neuer Saamen in die Felder gebracht wird, und zu dem Ende ist ganz besonders zu empfehlen:

1. daß keine Saatfrucht und kein Stroh aus Gegenden eingeführt werde, wo die Wucherblume einheimisch ist,
2. daß von Feldern, welche Wucherblumen haben, die Frucht und das Stroh, wenn es immer thunlich ist, abgesondert aufbewahrt werden,
3. daß diese Frucht nicht zur Saat, das Stroh, in so fern es nur immer entbehrt werden kann, nicht zum Streuen und nicht zum Füttern des Rindviehes und der Pferde verwendet werden, oder
4. wenn dieses zum Theil unvermeidlich ist, der Dünger, damit er vollständig verrottet, mit Kalk vermischt, oder abgesondert gehalten und vorzüglich für die Gärten benutzt werde, durch deren Bearbeitung die Wucherblume, wenn sie auch hervorkömmt, jedesmal wieder zerstört wird;
5. daß selbst das zum Futtern bestimmte Kaaf vorher durch Sieben gereinigt werde, endlich
6. daß die ausgejäteten Wucherblumen-Pflanzen nicht auf dem Felde oder in den Wegen liegen gelassen, auch nicht auf den Düngerhaufen geworfen, sondern tief verscharret oder verbrannt werden.

So gewiß es ist, daß durch diese Mittel der Zweck erreicht wird, wenn sie nicht bloß vorübergehend, sondern fortgesetzt und allgemein zur Anwendung kommen, so gewiß ist es, daß die Mühe des fleißigen Landwirths unzureichend belohnt bleibt, wenn nicht gemeinschaftliches Streben Aller Kräfte zur gleichmäßigen Anstrengung vereinigt; da das Feld, welches der thätige Landwirth von dem schädlichen Unkraut gereinigt hat, durch den unreinen Acker des nachläßigen Nachbars bald wieder in den früheren Zustand zurückfällt. Es rechtfertigt sich daher vollkommen, den Einzelnen, der durch seine Nachläßigkeit dem allgemeinen Streben geradezu entgegen wirkt, durch Zwang zur gleichmäßigen Thätigkeit anzuhalten.

Nach diesen Ansichten haben nun die Behörden aus allen Kräften zur Ausrottung der Wucherblumen hinzuwirken. Zu dem Ende werden

1. die Landräthe ermitteln, in welchen Gemeinden die Wucherblume vorkömmt und ob sie nur in einzelnen Pflanzen und auf einzelnen Aeckern sich findet, oder allgemein verbreitet ist,
2. dort, wo die Wucherblume einheimisch ist, gemeinschaftlich mit dem Gemeinde-Vorstande den Eingesessenen die Nachtheile dieses schädlichen Unkrauts lebendig schildern, und die Mittel zu dessen Ausrottung und zur Verhinderung einer größeren Verbreitung begreiflich machen, damit durch die Anerkennung des eigenen Vortheils ein freiwilliges Streben erweckt, und dadurch bewirkt werde, daß mit freudigerem Muthe Jeder sich der nöthigen Anstrengung unterzieht. Weil es indeß überall Einzelne giebt, die selbst den augenscheinlichsten Vortheil nicht so viel achten, daß sie deshalb sich die Mühe geben, aus ihrem gewöhnlichen Gleise zu gehen, so ist
3. zu veranlassen, daß jede Gemeinde, in welcher die Wucherblume sich verbreitet findet, aus ihrer Mitte einige rechtliche Männer wählt, welche als thätige, gute Landwirthe bekannt sind, und aus Liebe für das Gemeindewohl sich der Aufsicht darüber unterziehen, daß von den angegebenen Mitteln zur Ausrottung der Wucherblume und zur Verhinderung deren weiteren Verbreitung die nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse anwendbaren gehörig zur Ausführung kommen. Diese Männer werden daher
4. es zu ihrem ersten Geschäfte machen, mit Zuziehung des Gemeinde-Vorstandes und unter Beirath des Landraths in sorgfältige Ueberlegung zu nehmen, ob nach der mindern oder mehreren Verbreitung der Wucherblume in ihrer Gemeinde, zu deren Vertilgung das Ausjäten und der abwechselnde Bau mit behackten Früchten zureicht, oder ob dazu die oben für den Fall der allgemeinen Verbreitung dieses Unkrauts angegebenen Mittel zur Anwendung kommen müssen; je nachdem sie das Eine oder das Andere finden, ist auf ihren Vorschlag
5. durch den Landrath festzusetzen, wie von den Eingesessenen die zur Vertilgung der Wucherblumen angegebenen Mittel zur Anwendung zu bringen sind, indem eine ganz allgemeine Vorschrift darüber nicht ertheilt werden kann, sondern, so gleichförmig auch die Mittel zum Zweck im Ganzen sind, doch bei deren Anwendung auf örtliche Verhältnisse, auf Verschiedenheit des Bodens und der Cultur-Art Rücksicht genommen werden muß.

Nachdem

6. die zu ergreifenden Maaßregeln festgesetzt sind, muß auf deren pünktliche Ausführung gesehen werden. Zu dem Ende haben
   a. die zur Aufsicht aus der Mitte der Gemeinde gewählten Männer vom Mai an bis zum October alle 14 Tage die Feldmark zu besichtigen,

b)

b. die Felder, auf welchen sich die Wucherblume findet und in welchem Maaße sie sich auf denselben verbreitet hat, zu bemerken,

c. hiernach die Eigenthümer anzuweisen, daß sie, wenn noch durch Ausjäten zu helfen ist, dieses sofort vornehmen, damit bei der nächsten Beschauung das Feld gereinigt ist, oder, wenn die Menge der Blumen so groß ist, daß auf Hülfe durch Ausjäten nicht mehr gerechnet werden kann, diese Felder besonders zu bemerken, um nach der Erndte und für den künftigjährigen Bau mit möglichster Berücksichtigung der Wirthschafts-Verhältnisse des Eigenthümers die Mittel anzuordnen, welche oben zur Verminderung des Saamens im Boden und zur Verhinderung der Verbreitung von neuem Saamen in den Aeckern angegeben sind.

Außer dieser Beschauung in Beziehung auf die Wucherblume selbst, haben die gewählten Gemeinde-Aufseher noch ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die ausgejäteten Pflanzen nicht auf dem Acker oder in den Wegen liegen bleiben, sondern völlig vernichtet werden; daß bei Aeckern, die zur Brache liegen, wenn sie vom Wucherblumen-Saamen inficirt sind, das öftere Pflügen und Eggen nicht unterlassen, auf Feldern mit behackten Früchten durchaus keine Wucherblume geduldet wird, und vorzüglich, daß unter den Eingesessenen, die zu dem Ende bei jeder schicklichen Gelegenheit, besonders bei der vierzehntägigen Feldbeschauung, welche das beste Mittel darbietet, die Früchte des Fleißes denen der Nachläßigkeit augenscheinlich gegen über zu stellen, zu belehren sind, sich die eigene Ueberzeugung verbreitet, daß die getroffenen Maaßregeln einzig ihr Bestes bezwecken, daß sie nothwendig zum Zwecke führen müssen, sobald sie nur mit allgemein gleichem Gemeinsinn zur Ausführung kommen und Ausdauer bewiesen wird, die nothwendig ist, weil selbstredend in einem Jahre einem tief eingewurzelten Uebel nicht abgeholfen werden kann. Die allgemeine Verbreitung dieser Ueberzeugung hat die gute Folge, daß die Einzelnen auch im Innern ihrer Wirthschaft, wo ihnen nur selten nachgesehen werden kann, aus eigenem Antriebe darauf achten, daß soviel als thunlich, die zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Wucherblumen-Saamens dienlichen Einrichtungen getroffen werden.

Es läßt sich zwar mit Zuversicht erwarten, daß jeder Grundbesitzer, der sein und der Seinigen Wohl kennt und liebt, gerne bereit seyn wird, zur Erreichung des wohlthätigen Zwecks aus allen Kräften mitzuwirken; aber um so nothwendiger ist es, die wenigen Einzelnen, die aus gewohnter Nachläßigkeit und aus sträflicher Gleichgültigkeit gegen allgemeines und eigenes Wohl sich nicht entschließen können, mit den Bemühungen ihrer Mitbürger auch die Ihrigen zu vereinigen, mit Nachdruck durch Strafen hierzu anzuhalten. Es haben daher die zur Aufsicht gewählten Gemeindeglieder, wenn bei einer der vierzehntägigen Feld-

beschauungen sich findet, daß Einzelne die bei der vorhergegangenen Beschauung ihnen gegebene Anweisung nicht befolgt haben, diese Nachläßigen mit Angabe der Anweisung, die sie unbefolgt gelassen haben, zu verzeichnen, und das Verzeichniß dem Ortsbürgermeister (Schultheiß, Ortsbeamten) zu übergeben. Letzterer hat dieselben sofort unter Androhung angemessener bestimmter Strafe nochmals anzuweisen, mit dem Auftrage an die Gemeinde-Aufseher, daß sie, wenn auch diese Anweisung bei der nächsten Feldbeschauung sich nicht befolgt findet, sofort die Strafe zu vollziehen haben, die entweder darin bestehen kann, daß die unterlassene Arbeit auf Kosten des Säumigen ohne Verzug vorgenommen, oder er angehalten wird, eine Geldabgabe zu erlegen, deren Maximum vorläufig auf 20 Silbergroschen für jeden Preuß. Morgen, auf welchem die vorgeschriebenen Arbeiten unterlassen sind, festgesetzt wird. Die Strafen werden besonders verrechnet und einzig verwendet, um Arbeiten damit zu bezahlen, die zur Ausrottung der Wucherblumen anzuordnen seyn werden.

Im November eines jeden Jahres haben die zur Aufsicht gewählten Gemeinde-Aufseher den Erfolg der genommenen Maaßregeln speciell dem Bürgermeister (Ortsbeamten, Schultheiß) anzuzeigen, welcher darüber unter Aufführung der einzelnen Gemeinden dem Landrath ausführlichen Bericht zu erstatten, und dieser der betreffenden Königl. Regierung über den ganzen Kreis die Nachweise zu geben, und damit noch die ihm etwa geeignet scheinenden Vorschläge zu verbinden hat, wobei insbesondere zu berücksichtigen seyn wird, ob nicht vorzüglich auf dem Lande man sich mit Nutzen der Schulkinder bedienen kann, um unter Aufsicht des Lehrers in unterrichtsfreien Stunden beim Ausjäten der Wucherblumen-Pflanzen zu helfen.

Am Schlusse eines jeden Jahres und zwar zum erstenmale am Schlusse des künftigen Jahres erwarte ich über den Erfolg der genommenen Maaßregeln die ausführliche Anzeige von den Königlichen Regierungen, denen ich so wie sämmtlichen Lokalbeamten, ganz vorzügliche Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand dringend ans Herz lege. Münster, den 8. September 1822.

Der Ober-Präsident
von Vincke.

Zur möglichst allgemeinen Verbreitung vorstehender Ober-Präsidial Verordnung haben wir eine hinlängliche Menge Exemplare davon besonders abdrucken lassen. Diejenigen landräthlichen Behörden, welche in dem Falle sind, davon Gebrauch zu machen, haben die bedürfende Anzahl von Exemplarien uns anzuzeigen, um solche zur angemessenen Vertheilung ihnen zuzufertigen.

Arnsberg, den 1. October 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 689. Einführung der neuen Scheidemünze, insbesondere die Erhebung öffentlicher Taxen rc. in der Landesmünze.

Es ist hier zur Anzeige gekommen, daß, der allgemeinen Bestimmung entgegen, wornach alle öffentliche Taxen rc. nur in der Landes-Münze ausgedrückt werden dürfen, — noch häufig die Pflaster-, Brücken- rc. Gelder in verrufener Scheide-Münze eingefordert werden.

Wir finden uns daher veranlaßt, die durch das Amtsblatt bekannt gemachte Verordnung vom 15. Januar l. J. wegen Reducirung und Erhebung der Communal-Wege- rc. Gelder, der Wirthschafts- und aller Polizei-Taxen, hiermit in Erinnerung zu bringen und deren Beobachtung mit der Warnung einzuschärfen, daß nach Ablauf von 3 Wochen von heute ab jeder entdeckte Contraventions-Fall mit zwei Thalern bestraft werden soll. Zu dem Ende werden zugleich diejenigen Reisenden, welchen etwa dergleichen Wege- rc. Gelder in anderen als Preußischen Münzsorten abgefordert werden, ersucht, uns davon Anzeige zu machen, und es werden alle Hülfsbeamte der Polizei und vorzüglich die Gensdarmes erinnert, über die Befolgung der vorliegenden Bestimmung zu wachen, und jede Contravention zu Anzeige zu bringen.

Arnsberg, den 14. September 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 690. Prüfung und Qualification der Kreis-Thierärzte.

Gemäß Bestimmungen des Königl. hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9. und 29. v. M. kann als Kreis-Thierarzt Niemand angestellt werden, der nicht in Berlin die Staats-Prüfung der Thierärzte zweiter Klasse mit Auszeichnung und so bestanden hat, daß diese Anstellungs-Fähigkeit in der Approbation ausgedrückt ist. Diese Prüfung findet in diesem Jahre, so wie immer, nur im October und November statt. In derselben muß der Kandidat nachweisen, daß er in den allgemeinen Bildungs-Kenntnissen nicht unwissend sey, folglich im Rechnen und Schreiben, auch im Lateinischen, so weit es zum Verstehen lateinischer Recepte und technischen Benennungen erforderlich ist, desgleichen in Geographie, Geschichte und Naturgeschichte das Nöthige gelernt habe.

Hiernach haben diejenigen, welche als Kreis-Thierärzte in Erledigungs-Fällen angestellt zu werden wünschen, sich zu bemessen.

Arnsberg, den 17. September 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 691.
Kataster-Abschätzungen im Kreise Siegen.

Die Vermessungen zum Behuf des Katasters sind im Kreise Siegen so weit vollendet, daß nun die Abschätzungsarbeiten unverzüglich vorgenommen werden sollen. Die nöthigen Einleitungen dazu sind bereits getroffen, und zu Abschätzungs-Commissarien sind vorläufig ernannt:

1) der Gerichts-Schöffe Johann Heinrich Siebel zu Freudenberg,
2) der Gerichts-Schöffe Johannes Zimmer zu Achenbach,
3) der bereits als Abschätzungs-Commissar im Amte Gesecke beschäftigt gewesene Gerichts-Taxator Althof zu Lünen.

Die Kataster-Commission wird die Abschätzungs-Commissarien nach Gutfinden verwenden, und die zur Ausführung des Geschäfts etwa erforderlichen Lokal-Bekanntmachungen erlassen. Mit den Geschäften des Kataster-Controlleurs für den Kreis Siegen, ist der Steuer-Controlleur Boose zu Siegen commissarisch beauftragt worden. Sodann soll der Geometer Bauer als Classirungs-Controlleur der Einschätzungs-Commission zugeordnet werden, damit nach vollendeter Classifikation einer Gemeinde sogleich die Einschätzung der Grundstücke erfolgen kann.

Wir können von allen betreffenden Behörden, so wie von allen Grundbesitzern erwarten, daß sie sich beeifern werden, die mit der Aufnahme des Katasters beauftragten Beamten in Allem, was zur Förderung des Geschäfts dienen kann, kräftigst zu unterstützen, und ihnen besonders mit allen den Nachrichten an die Hand zu gehen, welche zur richtigen Ausmittelung des Rein-Ertrags erforderlich sind. Arnsberg, den 27. September 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 692.
Vorläufiges Regulativ, die Beaufsichtigung d. Jugend u. Unterrichts unter den Juden.

Wir haben vielfache Gelegenheit gehabt, zu erfahren, daß die allen Staats-Einwohnern gesetzlich obliegende Verbindlichkeit, ihren Kindern während der schulpflichtigen Jahre die ihnen nach ihrer menschlichen und bürgerlichen Bestimmung nöthige Bildung mittelst eines ordentlichen und regelmäßigen Schulunterrichts ertheilen zu lassen, von den in unserm Regierungsbezirk wohnenden Israeliten noch häufig entweder äusserst vernachläßigt, oder dieser Unterricht solchen umherwandernden, und eigenmächtig aufgenommenen, meistens auf ein halbes oder ganzes Jahr gedungenen Lehrern aus ihren Religions-Verwandten anvertraut wird, welche so wenig nach ihrem sittlichen Character, als nach ihrer Geschicklichkeit zu Bildnern der Jugend geeignet sind. — Wir haben daher sowohl in der angegebenen Hinsicht, als auch um den nicht selten statt findenden Streitigkeiten der jüdischen Hausväter eines Ortes über ihre Beiträge zum Unterhalt ihrer besondern Lehrer für die Zukunft zuvorzukommen, nöthig gefunden, vorläufig und bis zu etwa abändernder Bestimmung durch das zu erwartende

de neue Schulgesetz, nachfolgendes, von dem hohen Ministerio der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten unter dem 29. v. M. genehmigtes Regulativ festzusetzen:

1) die Eltern und Vorgesetzten der israelitischen Kinder sind in gleicher Art, wie die christlichen Einwohner verpflichtet, dieselben von dem Eintritt in das schulpflichtige Alter an bis dahin, daß sie nach dem Urtheile der Schulaufseher die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in den allgemein nöthigen Lehrgegenständen erlangt haben, in der Schule oder in einer der Schulen ihres Wohnortes ununterbrochen unterrichten zu lassen, und daher auch dafür das festgesetzte Schulgeld oder den sonstigen Beitrag zur Schulkasse zu entrichten, wofern sie nicht glaubhaft nachweisen, daß die Kinder von andern concessionirten privat- oder öffentlichen Lehrern gehörig unterwiesen werden.

2) Die Kinder der Israeliten dürfen in den christlichen Schulen nicht angehalten werden, auch an dem christlichen Religionsunterricht Theil zu nehmen; vielmehr sind dieselben in den dazu bestimmten Stunden entweder anderweit zu beschäftigen, oder auch auf das Verlangen ihrer Eltern aus der Schule zu entlassen.

3) Den Israeliten bleibt es überlassen, neben dem allgemeinen in den christlichen Schulen ertheilten Unterricht, die Unterweisung ihrer Jugend in der jüdischen Religion, in den Gebräuchen ihres Gottesdienstes und in der hebräischen Sprache einem, nach dem Attest ihrer kirchlichen Vorgesetzten dazu tüchtigen Lehrer ihrer Religion zu übertragen, der sich jedoch wegen seines sittlichen Betragens vor der Polizei-Obrigkeit des Kreises vorher gehörig auszuweisen und deren Genehmigung zum Aufenthalt in der Gemeinde und zur Betreibung des bemerkten Geschäfts nachzusuchen hat.

4) Ein solcher jüdischer Lehrer ist jedoch nur dann befugt, die Kinder seiner Glaubensgenossen auch in den übrigen Lehrgegenständen der Schule zu unterrichten, wenn er zugleich seine zureichende Tüchtigkeit hierzu entweder dadurch, daß er sich einer förmlichen Prüfung bei der städtischen Schulcommission oder dem Schul-Inspektor des Bezirks unterwirft, oder durch Zeugnisse von einer inländischen Behörde über sein wohlbestandenes Examen vorab nachgewiesen und auf den Grund des Zeugnisses die Concession als jüdischer Privatlehrer eine Schule zu eröffnen, bei uns nachgesucht und erhalten hat.

Auf ihn finden dann die Bestimmungen über die Privatschulanstalten nach unserer Bekanntmachung vom 8. Mai 1817. (Amtsblatt 1817. N.

324.) Anwendung. Die von einem solchen Lehrer unterrichteten Kinder sind nicht verpflichtet, in christliche Schulen zu gehen und an deren Lehrer Schulgeld zu entrichten.

5) Die gesammte Judenschaft einer Stadt oder eines ländlichen Bezirks wird von dem Zwange zur christlichen Schule, so wie von der Verpflichtung, Beiträge zum Bau und zur Unterhaltung derselben und zur Besoldung der christlichen Lehrer zu entrichten, völlig frei, wenn dieselbe eine besondere Schulanstalt auf gemeinschaftliche Kosten mit unserer Genehmigung erricht t und einen in vorbeschriebener Weise geprüften und tüchtig befundenen jüdischen Lehrer, unter Zusicherung eines auskömmlichen und anständigen Gehaltes auf Lebenszeit, ordnungsmäßig beruft, sobald der von den sämmtlichen jüdischen Familien-Häuptern oder ihren Deputirten ausgestellte und vom Lehrer angenommene Beruf unsere, durch die städtische Schulcommission oder den Schulinspector nachzusuchende Bestätigung erhalten hat.

6) Sowohl die Schulen der nach §. 4. concessionirten Privatlehrer, als der nach §. 5. förmlich angestellten jüdischen Gemeindelehrer sind der Aufsicht der von uns angeordneten städtischen Schulcommissionen und Bezirks-Schulinspectoren unterworfen, welche diese, gemäß der ihnen ertheilten Dienst-Instructionen auszuüben und insbesondere auch dahin zu sehen haben, daß die israelitischen Kinder regelmäßig die Schule besuchen und die saumhaften Eltern zur Strafe gezogen werden.

7) Hinsichtlich der jetzt in unserm Regierungsbezirk vorhandenen, von israelitischen Gemeinden eigenmächtig angenommenen Lehrer ist nach vorstehenden Bestimmungen das Erforderliche binnen drei Monaten unfehlbar nachzuholen. Im Falle der Versäumniß werden dieselben als Winkellehrer angesehen und wird ihnen ihr ferneres unbefugtes Schulhalten unter einer Polizeistrafe von fünf Thalern hierdurch verboten.

Sowohl die Schulvorgesetzten als die Polizeibehörden haben sorgfältig dahin zu sehen, daß durch genaue Beobachtung dieser Vorschriften der beabsichtigte Zweck einer angemessenen Bildung der bisher sehr versäumten israelitischen Jugend erreicht werde. Arnsberg, den 27. September 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

№ 693. Verlornes Wanderbuch.

Der hierunter näher beschriebene Schornsteinfeger-Geselle Johann Christian Emanuel Hoffmann aus Frankenhausen im Schwarzburg-Rudolphstädtischen hat sein angeblich zu Langerhausen am 15. Juni 1813. ausgestelltes und zu Schwelm den 25. v. M. zuletzt visirtes Wanderbuch zwischen Lippstadt und Langenberg verloren.

Da derselbe einen Laufpaß auf Bentheim im Hannöverischen erhalten hat, so wird vorgedachtes Wanderbuch hierdurch annullirt, und der etwaige Finder aufgefordert, dasselbe an die nächste Polizeibehörde zur Weiterbeförderung an uns gelangen zu lassen. Arnsberg den 27. September 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung
des Schornsteinfeger-Gesellen J. C. Emanuel Hoffmann aus Frankenhausen im Schwarzburg-Rudolphstädtischen.

Religion evangelisch, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond ins röthliche, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase lang, Mund klein, Zähne gelblich, Bart blond ins röthliche, Kinn rund, Gesicht etwas länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler. — Besondere Zeichen: keine.

N. 691 Steckbrief hinter H. Gorries u. J. Bach.

Die in den nachfolgenden Signalements näher bezeichneten Militairsträflinge Heinrich Gorries aus Soest, wegen Desertion und gewaltsamen Diebstahls zu 3½jähriger Festungsstrafe verurtheilt,

und Johann Bach aus Gelsenkirchen im Kreise Bochum, wegen mehrerer Diebstähle, zweimaliger Desertion und Verfälschung eines Passes, zu 6jähriger Zwangs-Arbeit kondemnirt,

haben am 28. v. M. Gelegenheit gefunden, aus der Festung Cöln zu entfliehen.

Wir fordern sämmtliche Polizeibehörden, so wie die Gendarmerie hierdurch auf, auf die Flüchtlinge ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfall zu verhaften und unter sicherer Eskorte an die Königliche Festungs-Kommandantur nach Cöln abzusenden, zu gleicher Zeit aber uns davon Anzeige zu machen. Arnsberg, den 6. September 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung
des Heinrich Gorries und Johann Bach.

1) Heinrich Gorries ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Geburts- und letzter Wohnort war Soest im Kreis Soest und Regier.-Bezirk Arnsberg, Kanonier bei der 7. Artill.-Brigade, ist evangelischer Religion, hat blonde Haare, breite Stirn, blonde Augenbrauen blaue Augen, dicke Nase, ordinairen Mund, rundes Kinn, gelbliche Zähne, blonden Bart, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzter Statur. — Besondere Kennzeichen: der Nagel des linken Zeigefingers zerquetscht.— Kleidung: eine blaue Jacke mit gelbem Kragen, eine graue Tuchhose und eine blaue Mütze mit rothem Rande.

2) Johann Bach ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 11 Zoll groß, Geburts- und letzter Wohnort war Gelsenkirchen im Kreise Bochum, Regierungbezirk Arnsberg, Ulan beim 5ten Ulanen-Regiment, ist katholischer Religion, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase, großen Mund, rundes Kinn, weiße Zähne, blonden Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, schlanker Statur. — Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein Kruzifix, auf dem linken Arm einen Infanteristen nebst einem Weibsbilde roth und blau ausgestochen und an der Kniekehle eine 3 Zoll lange Ader.— Kleidung: eine blaue Jacke mit gelbem Kragen, eine weiße Tuchhose, eine grüne Mütze mit rothem Rande.

N. 695. Steuerperäquator des Amts Marsberg.

Die durch das am 17. d. M. erfolgte Absterben des Steuerperäquators Klocke zu Niedermarsberg erledigte Steuerperäquatur ist provisorisch dem Steuerperäquator Dirlam zu Fredeburg übertragen worden.

Arnsberg, den 27. September 1822.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

N. 696. Gerichtliche Obductionen.

Die Königlichen Land- und Stadt-Gerichte des hiesigen Departements werden hierdurch angewiesen, hinführo, Behufs der von den Kreisphysikern zu erfordernden Gutachten, denselben nicht die Untersuchungs-Acten, sondern nur eine Abschrift des Obductions-Protokolls mitzutheilen. Zugleich wird den rc. Gerichten die genaueste Befolgung des Cirkulars vom 28. Januar 1817. hierdurch in Erinnerung gebracht. (G. 1. C. 12.)

Hamm, den 17. September 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 697. Erbsch. Stempel v. Vermögen d. verschollenen.

Sämmtliche Königl. Land- und Stadt-Gerichte werden hierdurch angewiesen:

die, zufolge eines von denselben eingeleiteten Verfahrens, für todt erklärten Verschollenen, nach beschrittener Rechtskraft der diesfälligen Erkenntnisse in die Erbschaftsstempel-Tabellen mit aufzunehmen und die Versteuerung ihres Nachlasses darin nachzuweisen, auch hierunter das Versäumte nachzuholen. Hamm, den 20. September 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Sämmt-

N. 698. Anzeige vorkommender Verbrechen.

Sämmtlichen in unserem Departement befindlichen Königlichen Justiz-Behörden wird auf den Grund eines vorliegenden hohen Ministerial-Rescripts hierdurch aufgegeben, von den in ihrem Bezirke vorkommenden Verbrechen, welche, den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen zufolge, zur Entscheidung vor die unterzeichnete Stelle gehören, oder bei welchen wenigstens deren Entschreitung im Verlaufe der Untersuchung erforderlich seyn dürfte, ohne den mindesten Verzug die vorläufige berichtliche Anzeige zu machen, sobald sie davon auf irgend eine Art Kenntniß erhalten, ohne erst den Zeitpunkt abzuwarten, wann etwa von der Polizeibehörde die bei dieser, wegen der zu ergreifenden Sicherheitsmaaßregeln oder Nachforschungen, gepflogenen Verhandlungen an sie zur richterlichen Einschreitung abgegeben worden seyen.

Arnsberg, den 23. September 1822.

Königlich Preußisches Hofgericht.

B 2 N. 699. Theilung verschiedener im Kirchspiel Levern belegenen Gemeinheiten.

Auf den Antrag der Interessenten und nach dem von Königl. Hochl. General-Commission zu Münster dem Unterzeichneten ertheilten Auftrage sollen folgende, bei Destel im Kirchspiele Levern, im Kreise Rahden, belegene Gemeinheiten:

1) das Desteler-Niederbruch, welches aus dem Oldendorffer Bruche den Provokanten zur Abfindung angewiesen, und theilweise schon 1790 getheilt ist;
2) der Westerwinkel;
3) das Hau und die Lohenheide;
4) der Strang;

getheilt werden.

Indem diese vorseiende Theilung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, werden alle unbekannte unmittelbare Theilnehmer sowohl, als auch die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, so wie endlich alle, welche bei der Theilung, sey es als Hude- oder Servitutberechtigte, ein Interesse zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen und spätestens in dem auf den 11. November 1822. Morgens 10 Uhr auf hiesigem Gerichtshause angesetzten Termine vor dem Commissario zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen werden wollen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden die erfolgte Theilung gegen sich gelten lassen müssen, mit keinen Einwendungen gegen dieselbe gehört werden, und sie selbst im Fall einer wirklichen Verletzung nicht anfechten können. Rahden, den 4. September 1822.

Der Special-Commissarius, Land- und Stadtgerichts-Assessor Ebmeier.

N. 700. Forstgerichtstage beim Justizamt zu Fredeburg.

Zur Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle wird hiermit statt jener in der Verfügung vom 18. August v. J. (Amtsblatt Stück 35. N. 559.) bestimmten Tage für die Zukunft der zweite Mittwochen in den Monaten Februar, Mai, August und November bei der unterzeichneten Gerichtsstelle festgesetzt.

Fredeburg, den 12. September 1822.

Königlich Preußisches Justizamt.

N. 701. Verpachtung mehrerer Domainen-Grundstücken in d. Rentamtsbezirk Siegen.

Nachbenannte, zum Königl. Rentamt Siegen gehörige Grundstücke sollen im öffentlichen Meistgebote auf 6 Jahre verpachtet werden, nemlich:

I. Am 21. October d. J. Morgens um 9 Uhr auf dem oberen Schlosse zu Siegen, in der vormaligen Winkelischen Wohnung, die bei Siegen gelegene Unterthanenwiese, welche 151 Morgen 118 □ Ruthen enthält, in 85 einzelnen Stücken; mit deren Verpachtung von oben her angefangen wird.

II. Am 23. October d. J. Morgens um 9 Uhr in gedachter Wohnung, eine Wiese bei Geisweid, enthaltend 20 Morgen 107 □ Ruthen in 18 einzelnen Stücken.

III. Am 24. October d. J. Morgens um 9 Uhr auf der Rentamtsstube zu Netphen:

1) eine Wiese in der Schmellenbach bei Niedernetphen, enthaltend 102 □ Ruthen;
2) eine Wiese bei Lützel, enthaltend 20 Morgen 163 □ Ruthen, und
3) daselbst 7 Morgen 81 □ Ruthen 40 Fuß.

Die nähere Beschreibung kann mit den Pachtbedingungen bei dem Rentamt eingesehen werden.

Netphen, den 27. September 1822.

K. Rentamt Siegen.

---

8 1

N. 702. Domainen-Verkauf resp. Erb- u. Zeit-Verpachtung zu Lüdinghausen.

Das unmittelbar an der Kreisstadt Lüdinghausen, Regierungsbezirks Münster, gelegene ehemalige Domcapitularische Amthaus Lüdinghausen, jetzt Königl. Domaine, bestehend aus dem Hauptgebäude, Bauhause, Holzstalle, Pforthause und Jägerhause, soll mit nicht unbeträchtlichen Gärten, Wiesen, Weiden, Ländereien und Forstgründen, auch mehreren Gerechtsamen, als: Jagden in 12 Kirchspielen und Fluß und Teich-Fischereien, in termino den 24 October d. J. alternativ zur Erbpacht und zum Kauf, allenfalls auch zur Zeitpacht ausgeboten werden.

Kauf- und Pachtlustige wollen sich am gedachten Tage, des Morgens um 10 Uhr, auf dem Amthause einfinden, und können auf Verlangen, vom

1. October c. an, spezielle Nachrichten über die auszusetzenden Gegenstände vom Unterzeichneten gegeben, auch bei demselben die Bedingungen eingesehen werden.

Werne, den 24. September 1822.

Der Domainen-Rentmeister Koch.

N. 703 Verkauf resp. Verpachtung v. Dom. Grundstücken i. d. R. tei Hagen.

Da der Verkauf folgender Domainen-Grundstücke von Königl. hochlöbl. Regierung nicht genehmiget worden ist, so werden hierdurch anderweite Bietungs-Termine angeordnet:

a) Zu Schwelm bei dem Gastwirth Herrn Waver im Sack den 11. October d. J. Morgens 10 Uhr, hinsichtlich der beiden ersten Stücke von Vaitemeiersland, bei Schwelm, der Uebelgönne und des Frauenstücks bei Gevelsberg,

b) Zu Wetter bei dem Gastwirth Herrn Diergarten den 12. October d. J. Morgens 10 Uhr, hinsichtlich der Herrnteichswiese und des Hopfengartens.

Sofern keine annehmbare Gebote auf den Ankauf erfolgen, alsdann werden obige Stücke auch auf anderweite 6 jährige Zeitpacht ausgeboten.

Kauf- und Pachtlustige sind hierdurch eingeladen und können die Vorwarden auch vor den Bietungsterminen bei dem Rentamte einsehen.

Hagen, den 30. September 1822.

K. Rentamt das.

N. 704. Holzverkauf im Forstrevier Hagen.

Zum Verkauf an den Meistbietenden sollen ausgesetzt werden: 1) den 17. October Vormittags 9 Uhr im Beienburger Canoniewalde 40 Klft. Brennholz, und im Dreckhofswald 60 Klft. Brennholz; 2) den 17. Nachmittags 2 Uhr in den Bracken 40 Klft. Brennholz; 3) den 18. Vormittags 9 Uhr in der Muß 1520 Cubickschuh eichen Bauholz und 51 Klft. Brennholz; 4) den 18. Nachmittags 2 Uhr in der Klostermark 60 Klafter Brennholz; 5) den 19. Vormittags 9 Uhr in Sondermannsbusch 1440 Cubickschuh eichen Bauholz und 16 Klft. Brennholz; 6) den 29. November Nachmittags 1 Uhr im Steinbocksiepen bei Altena 60 Klft. Brennholz; 7) den 30. Vormittags 9 Uhr in der Brachtenbeck 100 Klft. Brennholz.

Dortmund, den 18. September 1822.

Der Forstmeister das.

N. 705. Gelehrtenschule zu Brilon.

Am 14. October sollen diejenigen geprüft werden, die an der Gelehrten-Schule zu Brilon wünschen aufgenommen zu werden. In den mitzubringenden Zeugnissen muß angegeben werden:

Namen, Alter, sittliches Betragen des Schülers, so auch Namen, Stand und Wohnort seiner Eltern oder Vormünder.

Die auswärtigen Eltern oder Vormünder haben jedem Lehrer diejenigen anzuzeigen, welchen sie die in N. 411. Stück 23 des Amtsblatts 1822. vorgeschriebene Aufsicht übertragen wollen.

Den 16. October fangen die Schulen an. Vier Lehrer werden in den vier Klassen die in dem Schulplane angegebenen Lehrgegenstände übernehmen.

Das Schulgeld beträgt halbjährig in den beiden untern Klassen 3, in den beiden obern Klassen 4 und die Einschreibegebühren 1 Thlr. b. C.

Die Herren Lehrer werden Unbekannten die Familien anzeigen, welche Schüler in Kost und Logis nehmen und wo sie gegen die höchst billige Vergütung von 40, 50, 60 bis 80 Rthlr. gm. Geld gute Pflege und väterliche Aufsicht finden werden.

Brilon, den 21. September 1822.

Das Curatorium das.

N. 706. Steckbrief hinter A. Schlechtis aus Balve.

Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf den wegen Diebstahls verdächtigen, nachstehend signalisirten Anton Schlechtis aus Balve invigiliren, und ihn im Betretungsfalle gefänglich an uns abliefern zu lassen.

Paderborn, den 25. September 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung

Statur groß, Haare blond, Gesicht länglich etwas pockennarbig, Backenbart röthlich, Augen braun, Rückgrad etwas hoch, Gesichtsfarbe gesund röthlich.— Besondere Kennzeichen: etwas mit dem linken Fuße lahm. Er war bekleidet mit einem grünen Ueberrock, worin glatte gelbe Knöpfe; einem rothen casimir Halstuche; einer weißen Weste, worin rothe Streifen und gelbe runde Knöpfe; grün tuchenen langen Beinkleidern; Schuhen mit Absatzeisen und grau tuchenen Stiefeletten; einem runden Hute, roth gefuttert und mit einem schwarzen Bande umgeben; platten silbernen Ohrringen. Er führte zwei Taschenuhren bei sich, deren eine mit einer messingenen, und die andere mit einer silbernen Kette versehen war; auch eine mit Silber beschlagene, und mit einem Perl-Troddel umgebene Pfeife.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 41.

Arnsberg, den 12. October 1822.

Nach dem am 4. und 5. d. M. in dem evangelischen Schullehrer-Seminarium zu Soest gehaltenen Abiturienten-Examen sind folgende Seminaristen für wählbar zu Elementarschulstellen erklärt worden.

N. 707. Geprüfte Schulamts-Candidaten.

C. H. Blöbaum zu Verl bei Bielefeld, 18 J. alt;
F. Blume zu Herzkamp bei Hattingen, 20 J. alt;
F. W. Vosse zu Lengerich, 23 J. alt;
C. H. Grannemann zu Nordhemmern bei Minden, 23 J. alt;
J. P. H. Schöneweiß zu Rüggeberg bei Schwelm, 25 J. alt;
H. D. F. Schmidt zu Dahl bei Hagen, 18½ J. alt;
H. H. Schröder zu Spenge bei Bielefeld, 18 J. alt.

Sie sind angewiesen, die Protokolle über ihre Prüfung ihren vorgesetzten Superintendenten und Schulinspectoren vorzuzeigen, welche auch die von denselben angefertigten schriftlichen Probearbeiten von dem Seminar-Inspector Ehrlich zu Soest zur Einsicht sich können mittheilen lassen.

Münster, den 19. September 1822.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 708 Steckbrief hinter J. H. Bergemann.

Nach einer Benachrichtigung der Festungs-Commandantur zu Wesel ist der unten näher signalisirte Militair-Sträfling Johann Heinrich Bergemann aus Buer im Regierungs-Bezirk Münster am 26. v. M. aus der Citadelle zu Wesel entwichen.

Die Polizeibehörden und die Gendarmerie werden aufgefordert, dem rc. **Bergemann** sorgfältig nachzuforschen, ihn, im Betretungs-Falle, zu ergreifen und unter sicherm Geleite an den Oberst und Commandanten von **Perbandt** nach Wesel abzuschicken, uns aber zu gleicher Zeit davon Anzeige zu machen.

Arnsberg, den 3. October 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung

des entwichenen Militair-Sträflings J. H. **Bergemann**.

Alter, 21 Jahr; ohne Gewerbe; Religion, katholisch; Haare, blond; Stirn, bedeckt; Augen, grau; Augenbraunen, blond; Nase, klein; Mund, ordinair; Zähne, gesund; Backenbart, stark; Kinn, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichtsbildung stark; Statur, klein. Ohne besondere Kennzeichen. Derselbe ist 2 Zoll groß und hat einen schnellen Gang. — Seine Bekleidung war: eine blaue Mütze mit Schirm, eine blaue Jacke mit gelbem Kragen, weiße Tuchhosen, Schnürschuhe und ein schwarz seidenes Tuch.

N. 709.
Die zu Bettmaringhausen aufgegriffene E. Graff.

Nach einer Benachrichtigung der landräthlichen Behörde zu Warburg soll das unter der N. 478. des diesjährigen Amtsblatts als taubstumm und ohne Domicil bezeichnete Mädchen nicht Elisabeth Graff, sondern Elisabeth **Cramer** heißen, aus Ossendorf dortigen Kreises gebürtig, nicht taubstumm, sondern ein arbeitscheues boshaftes Mädchen seyn, das wegen Vagabundirens schon häufig bestraft und wegen fruchtlosen Erfolges für das Landarmenhaus zu Benninghausen bestimmt seyn soll. Wenn gleich nun die nicht zu bezweifelnde Identität desselben nicht vollständig erwiesen ist, so hat dieses Mädchen durch seine verbotwidrige Entfernung von Meschede und sein demnächstiges Herumtreiben von einem Orte zum andern doch genügend dargethan, daß es an keine Ordnung gewöhnt, und ihm das Vagabundiren nicht fremd ist.

Um indeß zur Gewißheit darüber zu gelangen, ob dieses Mädchen, dessen Aufenthalt unbekannt, würklich die verdächtige Elisabeth **Cramer** ist, fordern wir sämmtliche Polizeibehörden und die Gendarmerie auf, auf das hierunter nochmals beschriebene Individuum genau zu vigiliren, dasselbe im Betretungsfall arretiren, und an den Königl. Landrath, Herrn **Pilgrim** zu Meschede, unter gleichzeitiger Anzeige an uns, abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 2. October 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Name, Elisabeth Cramer, hat sich jedoch den Namen Graff gegeben; Geburtsort, Ossendorf, Kreises Warburg; Wohnort, unbestimmt; Alter, ihrer Angabe nach 16 Jahre, scheint jedoch wenigstens 18 Jahre alt zu seyn; Größe, 4 Fuß 8 Zoll; Statur, ziemlich stark und voll; Haare, blond, Stirn, hoch; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, dick und breit; Mund, groß und aufgeworfen; Kinn, spitz; Gesicht, länglich und voll; Gesichtsfarbe, gesund. — Besondere Zeichen: giebt sich für taubstumm aus.

N. 710. Ein aus dem Land-Armen- u. Arbeitshaus zu Benninghausen verwiesenes Individuum.

Am 17. v. M. ist der hierunter näher beschriebene Catundrucker-Gesell Johann Friedrich Wernecke aus Hamburg, aus den Königl. Preuß. Staaten mit der Verwarnung zweijähriger Zuchthausstrafe im Wiederbetretungsfalle verwiesen, und über die Landesgrenze gebracht worden.

Arnsberg, den 3. October 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Familien-Namen, Warnecke; Vornamen, Johann Friedrich; Geburtsort, Hamburg; Aufenthaltsort, Landarmenhaus; Religion, evangelisch; Alter, 47 Jahr; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, braun; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, braun; Augen, blau; Nase, spitz; Mund, mittler; Bart, dunkelbraun; Zähne, gut; Kinn, spitz; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, schwach; Sprache, hochdeutsch. — Besondere Kennzeichen: etwas krummen Rücken.

N. 711. Ausgleichung d. Kriegskosten v. 25. Octbr. 1813. b. z. Ende Juni 1816. im H. W. u. dem Kreise Wittgenstein.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsorder vom 25. August l. J. zur schließlichen Eingabe der aus der Periode vom 25. October 1813. bis zum Ende Juni 1816. herrührenden, nach den Großherzoglich Hessischen Gesetzen vom 7. Mai 1814. und 18. September 1815. zur Vergütung geeigneten Kriegsleistungen des Herzogthums Westfalen und des Kreises Wittgenstein eine Präklusivfrist von drei Monaten und zugleich zu bestimmen geruht, daß nach Ablauf dieser Zeit die während derselben nicht angemeldeten Forderungen nicht weiter gehört, auch im Rechtswege nicht zugelassen werden sollen.

Indem wir diese allerhöchste Bestimmung zufolge erhaltener Weisung den betheiligten Eingesessenen des Herzogthums Westfalen und des Kreises Wittgenstein hiermit bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß diese Bestim-

mung sich bloß auf die noch nicht angezeigten Kriegsleistungen der gedachten Periode erstreckt, die desfallsigen Anzeigen übrigens vor dem 20. Januar 1823. als wo die allerhöchst bestimmte Frist für abgelaufen betrachtet wird, bei uns einzureichen sind. Arnsberg, den 5. Oktober 1822.

Königlich Preußische Liquidations-Commission.

N. 712. Anzeige bei Arretirungen d. Apotheker und Hebammen.

Obgleich die Apotheker und solche Bezirks-Hebammen, die allein für einen Ort und dessen Umgegend angestellt sind, nicht als Officianten betrachtet werden können, ihre Stellung zum Publikum es aber in polizeilicher Hinsicht nothwendig macht, daß ihre etwaige Arretirung von Seiten der gerichtlichen Behörden, der betreffenden Polizeibehörde, so als wenn es Beamte wären, angezeigt werde, damit diese die nöthigen Anstalten zur Sicherstellung des Publikums treffe; so werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements in Gemäßheit eines diesfälligen Rescripts des hohen Justiz-Minsteriums vom 10. Mai d. J. hierdurch angewiesen, von allen bei denselben etwa vorfallenden Arretirungen solcher Personen entweder vorher, oder doch gleichzeitig die betreffende Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

Hamm, den 24. September 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 713. Form der Sportel- rc. Rechnungen u. d. Etats-Ueberschreitungen bei d. Land- und Stadtgerichten.

Den Königlichen Land- und Stadt-Gerichten des hiesigen Departements wird die genaueste Befolgung des im 36. Heft der von Kamptzschen Jahrbücher pag. 309. abgedruckten Ministerial-Rescripts vom 9. November a. pr. über die Form der Salarien- und Sportelkassen-Rechnungen, so wie des im 38. Heft N. 22. befindlichen Ministerial-Rescripts vom 10. Juni d. J., die Verhütung der Etats-Ueberschreitung betreffend, empfohlen.

Hamm, den 24. September 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

---

8 1

N. 714. Theilung versch. bei Herbede gelegenen Gemeinheiten.

Vermöge Auftrags der hochlöbl. General-Commission zu Münster vom 30. Juli d. J. wird der Unterzeichnete der Theilung der im Regierungsbezirke Arnsberg Kreise Bochum an der Ruhr bei Herbede liegenden Gemeinheit, der Weiden: Gehling, Lützenprein und Plessen sich unterziehen.

Alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, insbesondere die Obereigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der concurrirenden Güter und Stellen, oder welche sonst bei der Auseinandersetzung interessirt zu seyn glauben, werden daher hierdurch aufge-

fordert, innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem auf den 12. Dezember dieses Jahres im Hause des Herrn Gastwirths Lürmann zu Herbede angesetzten Termine, ihre Theilnahmrechte anzumelden und nachzuweisen, auch darüber, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen, sich zu erklären.

Die Nichterscheinenden müssen die Separation wider sich gelten lassen, und werden dagegen mit keinen Einwendungen, selbst nicht im Falle der Verletzung, gehört werden.

Bochum, den 20. September 1822.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Borsdorf.

N. 715. Domainen-Verkauf resp. Erb- u. Zeit-Verpachtung zu Lüdinghausen.

Das unmittelbar an der Kreisstadt Lüdinghausen, Regierungsbezirks Münster, gelegene ehemalige Domcapitularische Amthaus Lüdinghausen, jetzt Königl. Domaine, bestehend aus dem Hauptgebäude, Bauhause, Holzstalle, Pforthause und Jägerhause, soll mit nicht unbeträchtlichen Gärten, Wiesen, Weiden, Ländereien und Forstgründen, auch mehreren Gerechtsamen, als: Jagden in 12 Kirchspielen und Fluß- und Teich-Fischereien, in termino den 24 October d. J. alternativ zur Erbpacht und zum Kauf, allenfalls auch zur Zeitpacht ausgeboten werden.

Kauf- und Pachtlustige wollen sich am gedachten Tage, des Morgens um 10 Uhr, auf dem Amthause einfinden, und können auf Verlangen, vom 1. October c. an, spezielle Nachrichten über die auszusetzenden Gegenstände vom Unterzeichneten gegeben, auch bei demselben die Bedingungen eingesehen werden.

Werne, den 24. September 1822.

Der Domainen-Rentmeister Koch.

N. 716. Verkauf musikalischer Instrumente.

Am 29. October d. J. sollen die für das I. und II. Bataillon des ehemaligen Großherzogl. 4?. Landwehr-Regiments angeschaften Instrumente, als: Flöten, Klarinetten, Fagotts, Trompeten, Posaunen, so wie acht Trommeln von Messing und eine von Holz, sodann Trommelpfeifen und drei Militairmaaße durch den Herrn Stadtschultheiß Fickermann in Werl an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Lusttragende wollen sich daher an dem bestimmten Tage, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause in Werl einfinden, woselbst auch die Verkaufs-Objekte, und zwar vom 15. d. M. an, in Augenschein genommen, so wie die Bedingungen eingesehen werden können.

Soest, den 2. October 1822.

Der Landrath das.

N. 717. Ausgleichung d. Kriegskosten vom 25. October 1813. b. Ende Juni 1816. im Amt Oestinghausen

Mit Bezug auf die Verfügung hochlöblicher Liquidations-Commission vom 27. März c. im 14. Stück des diesjährigen Amtsblatts, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die definitive Ausgleichung der Kriegeskosten im Amte Oestinghausen vom 25. October 1813. bis Ende Juni 1816. mit den dazu gehörigen Belegen, zur Einsicht der Betheiligten vom 4. bis zum 12. November d. J. in den gewöhnlichen Arbeitsstunden auf der hiesigen Kreisstube offen liegt. Soest, den 5. October 1822.

Der Landrath das.

N. 718. Verkauf eines Grundstücks b. Rentamt zu Unna.

Am 28. October d. J. Vormittags 10 Uhr soll ein nahe bei der Stadt Unna belegenes, von dem aufgehobenen Stift Fröndenberg herrührendes, seit mehreren Jahren dem Heinrich zu Haring verpachtet gewesenes Stück Ackerland, von 7 Morgen 92 Ruthen, auf der Rentamtsstube zu Unna im öffentlichen Meistgebot verkauft werden. Kauflustige werden dazu eingeladen.

Unna, den 24. Septb. 1822. Königl. Rentamt das.

N. 719. Verkauf von Domainengrundstücken zu Unna.

Die von dem aufgehobenen Damenstift Clarenberg herrührenden, in der Unnaschen Feldmark auf dem sogenannten Hibbingsen belegenen 18 Scheffel Ackerländereien, welche der Colonus Hoeing zu Ratorp bis Martini d. J. in Pacht und der Colonus Luirmann zu Vilmerich bisher in Benutzung gehabt hat, sollen am Montag den 28. d. M. Vormittags 10 Uhr auf der Rentamtsstube zu Unna im öffentlichen Meistgebot verkauft werden. Kaufliebhaber werden dazu eingeladen. Unna, den 3. October 1822.

Königl. Rentamt das.

N. 720. Fruchtverkauf beim Rentamt zu Lippstadt.

Von den Fruchtvorräthen des hiesigen Rentamts sollen am 21. d. M. des Morgens um 10 Uhr zu Benninghausen 669 Preuß. Scheffel Hafer an gewöhnlicher Stelle an die Meistbietenden verkauft werden.

Lippstadt, den 7. October 1822.

K. Rentamt das.

N. 721. Holzverkauf im Forstrevier Lütgendortmund.

Zum Verkauf an den Meistbietenden sollen ausgesetzt werden: 1) den 21. October Vormittags 9 Uhr in der Stockumer Mark 50 Klafter Brennholz; — 2) den 21. Oct. Nachmittags 1 Uhr im Ahlenberg 40 Klafter Brennholz; — 3) den 22. Oct. Vormittags 9 Uhr im Hombruch 40 Klafter dito; — 4) den 23. Oct. Vormittags 9 Uhr im Sondern bei Kirchhörde 35 Klafter dito; — 5) den 24. Oct. Vormittags 9 Uhr im Loh 35 Klafter dito und Nachmittags 1 Uhr in der Reichs-Mark 120 Cubikschuh eichen Bauholz und 29 Klafter Brennholz; — 6) den 26. Oct. Vormittags 9 Uhr im Son-

dern an der Emsche 3043 Cubikschuh eichen Bauholz und 60 Klafter Brennholz; — 7) den 4. November Vormittags 9 Uhr im Grutholz 20 Klafter Brennholz. Dortmund, den 18. September 1822.

Der Forstmeister das.

N. 722. Verding d. Neubaues eines Schulhauses und Verkauf des alten z. Hattingen.

Die hochlöbl. Regierung hat genehmigt, daß das gegenwärtige Stadtschulgebäude hierselbst wegen Mangel des erforderlichen Raums verkauft, und ein größeres neu aufgeführt werde.

Der Verding des zu 1840 Rthlr. 9 Sgr. 6 Dt. veranschlagten Neubaues sowohl, als der Verkauf des gegenwärtigen Schulhauses, soll den ein und zwanzigsten October, Vormittags 10 Uhr, auf der hiesigen Verwaltungsstube öffentlich vorgenommen werden.

Qualifizirten Unternehmungslustigen und Kaufliebhabern wird dieses mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß das zu verkaufende Schulgebäude noch in gutem Stande und für jeden Gewerbsbetrieb sehr gelegen ist, auch daß Plan, Kostenanschlag und Vorbedingungen für den Neubau täglich in der Registratur eingesehen werden können. Hattingen, den 13. September 1822.

Der Bürgermeister das.

N. 723. Erledigte Pfarrvikarie St. Laurentii et Catharinæ rc. zu Büderich.

Durch Beförderung des Herrn Körkes auf die Pfarrei zu Dorlar ist die hiesige Pfarrvikarie S. Laurentii et Catharinæ oder die Kaplanei, wovon ein Mann ordentlich leben kann, erledigt worden. Dazu lusthabende junge Geistliche oder Kandidaten der Theologie wollen sich, mit den gehörigen Zeugnissen über gute Aufführung und hinlängliche Kenntnisse versehen, bei Unterzeichnetem melden. Büderich bei Werl, den 31. August 1822.

Röingh, Pfarrer.

N. 724. Steckbrief hinter F. Bauer.

Der unten beschriebene Tagelöhner Friedrich Bauer aus Baack, Gerichtsbezirks Hattingen, hat sich eines Diebstahls dringend verdächtig gemacht und befindet sich seitdem, nemlich seit October 1817, auf flüchtigem Fuße. Alle öffentliche Behörden ersuchen wir ganz ergebenst: auf dieses Individuum vigiliren und im Betretungsfall solches anhalten und an uns abliefern zu lassen.

Person-Beschreibung.

Alter, ohngefähr 30 Jahr; Statur, mittelmäßig; Haare, blond; Stirn, hoch; Augen, grau; Nase, spitz; Mund, ordinair; Gesichtsfarbe, blond.

Werden, den 16. September 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 725.
Kirchenraub zu Thier.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Juli c. sind aus der katholischen Kirche zu Thier in der Gemeinde Klüppelberg, Bürgermeisterei Wipperfürth, folgende Gegenstände entwendet worden, als nemlich:

1) ein 5 bis 6 Zoll breites Ciborium von übergoldetem Messing, mit einer vergoldeten silbernen Kuppel, worauf ein Deckel mit einem Kreuze versehen, befindlich ist; 2) ein etwa 2 bis 3 Zoll kleineres Ciborium von Zinn mit einem Deckel, welcher mit einem nach 4 Seiten gespaltenen Kreuze verziert ist; 3) eine Lunula aus der Monstranz, vergoldet und mit einer silbernen Guirlande versehen, worauf mehrere Edelgesteine und ein Engelskopf als Verzierungen angebracht sind; 4) ein silbernes, etwa 3 Zoll hohes Herz, und 5) eine blecherne weiße Krone.

Da bis dahin die Thäter nicht auszumitteln gewesen sind; so ersuche ich sämmtliche gerichtliche und Polizei-Behörden, auf jene Gegenstände sorgfältigst vigiliren zu lassen, damit die Urheber entdeckt, und der betreffenden Gerichtsbehörde zur verdienten Bestrafung überliefert werden.

Cöln, den 20. September 1822.

Der Königl. Ober-Prokurator **Berghaus.**

N. 726.
Diebstahl zu Unna.

In der Nacht vom 12. auf den 13. v. M. ist dem Landwirth Johann Diedrich Stevecken, genannt Schulze Binning, bei Unna,

ein kupferner Kessel von länglicher Form, 5 bis 6 Eimer enthaltend, und vier Stück Brode

mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Wer in Betreff des Thäters dieses Diebstahls, oder der gestohlenen Sachen, Nachricht geben kann, wird aufgefordert, solche entweder seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 17. September 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat der Thierarzneikunde Theodor Wolf zu Werl ist als praktischer Thierarzt zweiter Klasse in den Königl. Landen angestellt und verpflichtet.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsorder vom 18. September 1822. den Königl. Oberforstmeister Herrn von Schwarzkoppen zum wirklichen Oberforstmeister zu ernennen geruhet.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 42.

Arnsberg, den 19. October 1822.

Die Stücke 17. und 18. der Gesetzsammlung enthalten:

N. 727. Gesetzsammlung N. 17. und 18.

a) das 17te Stück

N. 749. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Juli 1822. wegen eines Präclusivtermins etwaniger Ansprüche auf Gehalts-, Wartegelds- und Pensions-Entschädigung aus den Allerhöchsten Kabinetsorders vom 1. August 1817. und 3. Juli 1818. so wie aus den Godesberger Verhandlungen für die rheinisch westfälischen Provinzen im Jahre 1817.

— 750. Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. August 1822. betreffend die Vernehmung der Militairzeugen in Untersuchungen gegen Civil-Personen in den Rheinprovinzen.

— 751. Auszug aus der Allerhöchsten Order vom 25. August 1822. die Beschränkung der §. §. 21. und 39. der Städteordnung betreffend.

— 752. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. September 1822. über einige einstweilige Bestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. September 1820. wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen.

b) das 18te Stück

N. 753. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Juni 1822. die Vollstreckung der Execution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militairpersonen betreffend.

— 754. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. September 1822. wegen Vollstreckung der Execution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militairpersonen in den Provinzen, wo das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung noch nicht eingeführt sind.

— 755. Tarif zur Erhebung der Kanal-Gefälle bei der Bielawer-, Gromader-, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanal-Schleusen. Vom 16. September 1822.

N. 728. Ehrlichs Rechenbuch für Elementarschulen.

Der Seminar-Inspector Ehrlich zu Soest hat die arithmetischen Vorlegeblätter, welche er nach und nach zum Gebrauch der Seminaristen in der mit dem Seminarium verbundenen Elementarschule angefertigt hat, unter dem Titel: »Rechenbuch für Elementarschulen« Soest bei Nasse 1822. gedruckt herausgegeben. Das erste Heft ($2\frac{1}{2}$ Gr.) enthält das Aussprechen und Schreiben der Zahlen und die vier Species mit einfach benannten Zahlen. Das zweite Heft ($2\frac{1}{2}$ Gr.) die vier Species mit ungleich benannten und gebrochenen Zahlen nebst den Anfangsgründen der Regel de Tri. Das dritte Heft ($3\frac{1}{2}$ Gr.) die Fortsetzung der Regel de Tri, die Anfangsgründe der Zinsrechnung, der Berechnung des Quadrat- und Cubicmaaßes und mehrere vermischte Rechnungsarten. Das bloß für den Lehrer bestimmte vierte Heft (10 Gr.) enthält die Auflösungen der in jenen drei Heften aufgestellten Aufgaben und zugleich die Darstellung der Lehrmethode. Wir machen auf diese Schrift um so lieber aufmerksam, da der im Schullehrer-Seminarium und in der damit verbundenen Elementarschule nach derselben ertheilte arithmetische Unterricht einen sehr guten Erfolg gezeigt hat. Münster, den 19. September 1822.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 729. Termin zur Maturitätsprüfung d. Abiturienten.

Die diesmalige Maturitäts-Prüfung derjenigen, welche sich, ohne die Abiturienten-Prüfung bereits gemacht zu haben, zur Immatriculation melden wollen, ist auf den 21. d. M., Morgens um 8 Uhr festgesetzt, und haben sich die zu Prüfenden bis dahin bei dem C. R. Kohlrausch zu melden.

Münster, den 9. October 1822.

Königlich Preußisches Consistorium.

I. Herabgesetzte Preise.

		Alter Preis. gr.	Alter Preis. pf.	Neuer Preis. gr.	Neuer Preis. pf.
Balsamum indicum nigrum	Drachma	2	6	2	—
Canella alba	Unze	5	—	2	—
— — pulv.	—	6	—	3	—
Catechu	—	2	—	1	8
— pulv.	—	2	8	2	—
Cortex Geoffreæ cont.	—	7	—	3	—
— — pulv.	—	8	—	4	—
Emplastrum opiatum	—	8	—	6	—
Essentia Absinth. comp.	—	4	—	3	—
— alexipharm. St.	—	4	—	3	—
— Croci	Drachma	3	—	2	6
— Quassiæ	Unze	4	—	2	—
— Valerianæ comp.	—	8	—	4	—
Gummi Anime	—	4	—	3	—
Gutti	—	7	—	5	—
— pulv.	—	8	—	6	—
Helmintochorton	—	3	—	2	—
— pulv.	—	4	—	2	8
Hydragyrum	—	—	6	2	6
Infusum Sennæ comp.	—		6	2	—
Liquor Ammonii vinos.	—		6	2	—
Lycopodium	—	2	6	2	—
Macis	—	—	—	8	—
— pulv.	Drachma	2	—	1	6
Nuces Moschatæ	Unze	10	—	6	—
— — pulv.	—	12	—	8	—
— Vomicæ	—	1	—	—	6
— — pulv.	—	2	—	1	6

		Alter Preis gr.	Alter Preis pf.	Neuer Preis. gr	Neuer Preis. pf.
Oleum Anethi	Drachma	4	—	3	6
— Foeniculi	—	4	6	4	—
— Papaveris venale	Unze	2	—	1	4
— Succini rubr.	—	—	—	4	—
— — rectificat.	Drachma	3	—	2	—
Olibanum	Unze	3		2	6
— pulv.	—	4	—	3	6
Radix Chinæ inc.	—	1	—	—	9
— — pulv.	—	1	6	1	4
Semen Canabis	—	—	4	—	3
— Foeniculi.	—	—	9	—	6
— — pulv.	—	1	4	1	—
Semen Foeni Græci	—	—	6	—	4
— — — pulv.	—	1		—	9
Tinct. Jodinæ spirituosa	—	10	—	5	—
— Macidis	—	8	—	7	—
II. Erhöhete Preise.					
Ambra grisea	10 Gran	20	—	34	—
— —	1 Gran	2	4	4	—
Balsam. de Tolu	Unze	8	—	12	—
— Copaiv.	—	3		4	—
Benzoe	—	5		7	—
— pulv.	—	7		9	—
Camphora	Drachma	—	9	1	—
— trita	—	1		1	4
Cubebæ	Unze	3	—	4	—
— pulv.	—	4	—	5	—
Herba Sabinæ	—	—	8	—	9

R. 730. Veränderungen der Arzneitaxe.

		Alter Preis. gr.	Alter Preis. pf.	Neuer Preis. gr.	Neuer Preis. pf.
Herba Sabina inc. .	Unze	—	10	1	—
Mastiche . . .	—	4	—	5	—
— pulv. . .	—	5	—	6	—
Moschus . . .	10 Gran	35	—	38	—
— . . .	1 Gran	3	8	4	—
Myrrha . . .	Unze	4	—	5	—
— pulv. . .	—	5	—	6	—
Oleum Myrrhæ . .	Scrupel	5	—	6	—
— Neroli . .	—	7		9	—
— — . .	1 Tropfen	—	4	—	6
— Olivarum vulg. .	Unze	1	4	1	6
Opobalsamum siccum .	—	9		10	—
Radix Colombo inc. .	—	1	4	1	6
— — pulv. .	—	1	8	2	—
— Curcumæ .	—	—	10	1	4
— — pulv.	—	1	4	2	—
Sal Thermar. Carol. cryst.	—	8		10	—
— — — siccum	Drachma	—	—	3	—
Sapo hispanicus . . .	Unze	1	—	1	4
— — pulv. .	—	2	—	2	8

		Alter Preis. gr.	Alter Preis. pf.	Neuer Preis. gr.	Neuer Preis. pf.
Sapo venetus . .	Unze	1	—	1	4
— — pulv. .	—	2	—	2	8
Spiritus camphoratus .	—	1	4	1	6
— Masticbes comp.	—	3	—	3	6
— saponatus .	—	1	4	1	6
Succus Citri italicus .	—	—	10	1	—
Tinctura Benzoes . .	—	5	—	6	—
— Myrrhæ . .	—	4	5	6	—
Für eine Drachme Pillen zu vergolden .	—	1	6	2	6

III. Neu aufgenommene Arzneimittel.

		Preis. gr.	Preis. pf.
Balsamum de Mecca .	Drachma	9	—
Jodina. . . .	Scrupel	12	
—	1 Gran	—	9
Kali hydrojodinicum .	Scrupel	24	—
— — . .	1 Gran	1	6

Vorstehende Veränderung der Arzney-Taxe ist gültig, so lange die Satze derselben nicht anderweit ausdrücklich abgeändert werden, vom 15. September d. J. an, und wo sie später bekannt wird, vom Tage der Bekanntmachung an. Wegen der darin befolgten Grundsatze wird auf das der neuen Arzney-Taxe vorgedruckte Publicandum vom 1 October 1815. verwiesen.

Berlin, den 20. August 1822.

Ministerium der Geistlichen-Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Vorstehende Veränderungen der Arzney-Taxe für 18²²/₂₃. von welcher unterm heutigen durch die landräthlichen Behörden den Kreisphysikern und jedem Apotheker ein Exemplar zugegangen, ist von dem Tage der Bekanntmachung an, bei Vermeidung der dem Publicat der neuen Arznei-Taxe vom 1. October 1815. vorgedruckten Strafe, zu befolgen.

Die Kreisphysiker werden hiermit angewiesen, darauf zu sehen, daß bei keinem Apotheker diese Taxe fehle, jeder die Veränderungen der Arznei-Preise in sein Exemplar eintrage, und in vorkommenden Fällen genau beobachte.

Arnsberg, den 20. September 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 731
Grundsteuer-Ausschreibung für das Jahr 1823.

Da die Cataster-Arbeiten, ohngeachtet ihrer bedeutenden Fortschritte, doch jetzt noch nicht zur Berichtigung der Grundsteuer benutzt werden können, so bleibt dieselbe auch für das künftige Jahr im Allgemeinen die nemliche, wie bisher, und soll auf dieselbe Art, und in den bisher gebräuchlichen Terminen erhoben werden.

1) In dem Herzogthum Westfalen sind für das Jahr 1823. von jedem Gulden Grundsteuer-Capital drei Slbgr. vier Pfennige Preuß. in folgenden Terminen zu entrichten:

1)	im	Anfange	Januar	1823.	10 Pfennige.
2)	"	"	März	"	8 "
3)	"	"	Mai	"	5 "
4)	"	"	Juli	"	5 "
5)	"	"	September	"	5 "
6)	"	"	November	"	7 "
			Summa		3 Sgr. 4 Pf.

Die Zahlung ist mit dem Anfange eines jeden der vorgenannten Monate fällig, und die Erhebung geschieht alsdann zugleich mit der Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer.

Die Steuerperäquatoren haben demnach das Ab- und Zuschreiben möglichst zu beschleunigen, sodann die Heberegister nach den Empfangsbezirken abgetheilt aufzustellen, und die Steuerzettel anzufertigen. Bis zum 20. Dezember müssen die Heberegister den Steuerempfängern, die Steuerzettel aber den Schultheißen zur Vertheilung an die Steuerpflichtigen übergeben werden. Diejenigen, welche die statt gefundenen Besitz-Veränderungen nicht zu rechter Zeit den Steuerperäquatoren anzeigen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihre bisherige Steuerquote für das ganze künftige Jahr beibehalten wird.

2) In der Grafschaft Mark und deren Enclaven Dortmund und Limburg, in dem Fürstenthum Siegen, und in den mit dem Kreise Siegen vereinigten Aemtern Burbach und Neunkirchen ist die Grundsteuer nach den festgesetzten Heberollen zu erheben. Die Steuer-Controlleurs sind dafür verantwortlich, daß diese Heberollen bis zum 20. Dezember an die Steuer-Empfänger abgeliefert werden, und letztere haben uns, wenn diese Frist nicht eingehalten wird, davon sogleich die Anzeige zu machen, weil mit dem Anfange des Jahrs auch die Steuererhebung ihren Anfang nehmen muß.

3) In dem Kreise Wittgenstein bleibt ebenfalls die Grundsteuer für 1823. dieselbe, wie bisher. Die Steuerperäquatoren haben mit dem Ab- und Zuschreiben und der Anfertigung der Heberollen nach der bestehenden Vorschrift zu verfahren, und diese Heberollen vor dem 20. Dezember dem Kreis-Einnehmer Goebel zuzustellen, so wie in der nemlichen Frist die summarischen Uebersichten an uns einzusenden. —

Den Königl. Landräthen wird empfohlen, sorgfältig darauf zu achten, daß alle Steuern in den vorgeschriebenen Verfallterminen vollständig erhoben werden, und sich durch öftere Kassenrevisionen davon zu überzeugen. Oft sind bedeutende Reste vorhanden, die hier nicht bemerkt werden können, weil sie durch Vorausbezahlungen anderer Debenten gedeckt werden. — Die Vorausbezahlungen des Einen können indessen kein Grund seyn, die Steuern bei anderen zu stunden und aufschwellen zu lassen, vielmehr muß darauf gehalten werden, daß die in einem Termine fällig werdenden Steuern auch vollständig eingehen. Die Kassenbeamten aber werden auch in dieser Hinsicht von neuem auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht.

Arnsberg, den 4. October 1822.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

N. 732. Hintertreibung von Steuerverbrechen.

Die Vorschrift des §. 119. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818, welche wörtlich also lautet:

Wer von einem Verbrechen, wodurch die Staats-Einkünfte, sey es durch Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Waaren, oder durch Entziehung der Gefälle, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor der Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, das Verbrechen durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder Benachrichtigung des nächsten Zoll- oder Steuer-Amts zu verhindern.

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung der Steuerbehörden zu hintertreiben; so muß er selbst, so weit es ohne eigene oder eines Dritten erhebliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht seyn;

Wer das Verbrechen auf vorbeschriebene Art zu hindern hinterläßt, ist, wenn er überführt werden kann, davon zuverläßige Kunde gehabt zu haben, nicht nur zum Schadenersatze verbunden, sondern er muß auch nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrläßigkeit bestraft werden;

wird in Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 10. v. M. nicht allein den sämmtlichen Orts-Obrigkeiten der Grenze des hiesigen Regierungs-Bezirks, sondern auch den im Grenz-Bezirk wohnenden Eingesessenen hierdurch in Erinnerung gebracht; und werden insbesondere Erstere aufgefordert, die den Steuer-Beamten zur Hintertreibung von Steuerverbrechen besonders bei vorfallenden Gewaltthätigkeiten, Verfolgung der Thäter und Aufhebung ganzer Banden rc. rc. nöthige polizeiliche Hülfe jederzeit pünktlich und willig zu leisten.

Arnsberg, den 5. October 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 733. Verlorner Reisepaß.

Der hierunter signalisirte Tuchweber Martin Fuß aus Wulfflecken im Bayerschen hat angeblich seinen von der Königl. Regierung zu Coblenz am Ende Januar d. J. auf ein Jahr ausgestellten und zuletzt in Altena visirten Reisepaß am 6 d. M. auf der Straße zwischen Iserlohn und Menden verloren.

Es wird dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt und der Finder desselben aufgefordert, ihn unverzüglich an die nächste Polizeibehörde zur Weiterbeförderung hierher abzugeben. Arnsberg, den 14. October 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Name Martin Fuß, Stand Tuchweber, Vaterland Bayern, Ort des Aufenthalts Wulfflecken, Religion katholisch, Alter zwanzig sieben Jahr, Gröse 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen grau, Nase stumpf, Mund ordinair, Zähne gesund, Bart schwärzlich, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Zeichen: etwas harthörig.

N. 734. Steckbrief hinter J. Kräckel u. J. Kramer.

Die hierunter signalisirten zwei Gemeinen des 16. Infanterie-Regiments (3. Westfälischen) Johann **Kraeckel** von Ennepe, Kreises Hagen, und Johann **Kramer** aus der Stadt Soest, sind, und zwar der erstgenannte am 30. September d. J. von einem in Werden stationirten Kommando, und der andere am 27. September d. J. aus der Garnison Jülich, entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Königl. Gensdarmerie in dem hiesigen Regierungsbezirk werden hierdurch aufgefordert, die genannten Deserteure auszuforschen, sie im Betretungsfalle zu verhaften und unter Eskorte nach Düsseldorf an das Königl. Kommando der 17. Landwehr-Brigade daselbst abzuschicken. Arnsberg, den 11. October 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung

Person-Beschreibung

1. des Johann Kraeckel: Alter 22 Jahr 6 Monat, Größe 8 Zoll 2 Strich, Statur schlank, Haare schwarzbraun, Augenbraunen schwarzbraun. Augen blau, Stirn flach, Nase breit, Mund aufgeworfen, Kinn rund, Bart braun, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund. Derselbe trug bei seiner Entweichung eine graue tuchene Dienstjacke, leinene blaue Hosen, und war ohne Kopfbedeckung. Von Profession ist er ein Schmid.
2. des Johann Kramer: Alter 21 Jahr 6 Monat, Größe 6 Zoll 3 Strich, Statur mittelmäßig, Haare blond, Augenbraunen blond, Augen grau, Stirn hoch, Nase länglich spitz, Mund gewöhnlich, Gesichtsfarbe blaß, Gesicht länglich und pockennarbig. Derselbe trug bei seiner Entweichung eine blaue tuchene Feldmütze mit einem rothen Rand, eine grau tuchene Dienstjacke, ein Paar graue Tuchhosen mit einer rothen Nath und führte ein blechernes Kochgeschirr bei sich.

№ 735. Einlösung sämmtlicher Partial-Obligationen aus der Anleihe von 1806 bei Lindenkampf und Olfers in Münster.

Um den Titel des Etats der Staatsschulden, welcher die im Jahre 1806. bei dem Handlungs-Hause Lindenkampf und Olfers in Münster negotirten Anleihe betrifft, zum Abschluß zu bringen, ist beschlossen, sämmtliche aus derselben noch im Cours befindlichen Partial-Obligationen baar einzulösen.

Das genannte Handlungshaus Lindenkampf und Olfers in Münster hat daher den Auftrag erhalten, bei Bezahlung der den

1. Januar 1823.

fälligen Zinsen gegen Aushändigung der betreffenden Partial-Obligationen und Coupons auch das in erstern verschriebene Capital zurück zu zahlen. In Gemäßheit dessen werden die Inhaber dieser Obligationen hierdurch aufgefordert, unter derselben ihre, sowohl über das Capital als über die laufenden und etwa noch rückständigen Zinsen lautende Quittung zu setzen, die solchergestalt quittirten Obligationen nach Ablauf des 1. Januars 1823. bei dem gedachten Handlungshause zu produziren, und gegen Zurückgabe derselben, nebst sämmt-

lichen

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 43.

Arnsberg, den 26. October 1822.

Wir machen hiermit aufmerksam auf die von dem Hofprediger D. Zimmermann zu Darmstadt redigirte allgemeine Kirchenzeitung, von welcher bereits einige Monatshefte erschienen sind. Sie liefert in Zeitungsform: 1. kirchliche Gesetze und Verordnungen, 2. kirchliche Nachrichten, und 3. Miszellen das Kirchenwesen betreffend. Als Annalen der christlichen Religions- und Kirchengeschichte sollen diese Blätter theils eine Chronik kirchlicher Tagesereignisse seyn, theils eine Urkunden-Sammlung für die christliche Kirchengeschichte werden. Jedes Monatsheft enthält 7 bis 8 Nummern. Der Jahrgang kostet 3 Rt. 12 gr. Münster, den 15. October 1822.

N. 746. Anzeige der von dem Dr. Zimmermann red. allg. Kirchenzeitung.

Königlich Preußisches Consistorium.

Den Betheiligten gereicht es hiermit zur Nachricht, daß der Sitz des bisherigen K. Rentamts Werll unter der Benennung Rentamt Arnsberg, nunmehr hierhin verlegt worden ist.

N. 747. Verlegung des Rentamts Werl.

Arnsberg, den 22. October 1822.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

N. 748.
Die im Feldzuge von 1812. in Rußland vermißten Preuß. Unterthanen.

Den landräthlichen Kreisbehörden zu Arnsberg, Hamm und Olpe haben wir heute ein Exemplar der von dem Königl. Ministerium des Innern uns mitgetheilten, beiden durch Bemerkung des Todesjahrs vervollständigten Nachträge zu den von dem ehemaligen Königl. Hannöverschen Lieutenant Meyer (Amtsblatt des Jahrs 1819. N. 574. und des Jahrs 1820. N. 492. et seq.) früher an Ort und Stelle aufgenommenen Verzeichnisse von den aus dem Feldzuge des Jahrs 1812. im Rußischen Reiche zurückgebliebenen Militairpersonen, übersandt, mit der Anweisung, solches zu jedermanns Einsicht in der Kreis-Registratur offen zu legen, wo also die dabei interessirten Einwohner des Regierungs-Bezirks die ihnen nöthige Nachricht entnehmen können.

Arnsberg, den 16. Oktober 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 749.
Belobung.

Die Dörfer Marten und Dorstfeld (im Arnsberger Regierungsbezirk Dortmunder Kreise) haben bei der am 12. August d. J. vollzogenen Theilung ihrer Gemeinheit zwei Grundstücke von 2854 Rthlr. Preuß. Courant Werth ihren Schulfonds zugelegt, was als löbliches und nachahmungswerthes Beispiel öffentlich bekannt gemacht wird. Münster, den 1. Oktober 1822.

General-Commission.

Brockmann.

B

N. 750.
Theilung der Methler Mark.

Die Marken-Berechtigten der Methler Mark haben bei einer Königl. hochlöbl. General-Commission auf Absindung des darauf haftenden Hudeservituts angetragen.

Mittelst Rescripts der hochlöbl. General Commission vom 19. Juli d. J. ist dem Unterzeichneten das Separationsgeschäft der Hudeabfindung und nähern Theilung der Methler Mark aufgetragen worden.

Demnach werden nach Vorschrift der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni d. J. und des Gesetzes über die Ausführung derselben alle zur Mitbenutzung der genannten Methler Mark berechtigte unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, so wie überhaupt alle, welche bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, innerhalb sechs Wochen und spätestens in dem auf den 20. November Vormittags 9 Uhr an der Behausung des Vorstehers Rogge zu Methler angesetzten Termin, dem unterzeichneten Commissario ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Thei-

lungsplans zugezogen seyn wollen, unter dem Rechtsnachtheil, daß die Ausbleibenden die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, dagegen mit keinen Einwendungen weiter gehört werden und dieselbe unter keinerlei Vorwand, selbst nicht im Falle einer Verletzung, werden anfechten können.

Lünen, den 2. October 1822.

Vig. commissionis

der Bürgermeister Schultz.

№ 751. Verkauf des Ochsenkamps zu Fröndenberg.

Auf Verordnung Königl. hochlöbl. Regierung zu Arnsberg soll der zum Königl. Rentamt Iserlohn gehörige Ochsenkamp zu Fröndenberg, von 90 Morgen 154 Rth. Magdeburger Maaß, nochmals, und zwar

1) in kleinen Abtheilungen zu Wiesen;
2) in 5 Abtheilungen zu Weiden;
3) im Ganzen als Weide, am 4. November d. J. Morgens 9 Uhr im Hause des Gastwirths Herrn Riemeyer zu Fröndenberg durch den Unterzeichneten dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden.

Die Verkaufs-Bedingungen liegen bei dem Herrn Gastwirth Riemeyer und dem Unterzeichneten zur vorherigen Einsicht offen.

Menden, den 11. Oktober 1822.

Der Domainen-Rentmeister das.

№ 752. Umlage im Kirchspiel Affeln.

Auf den Grund des von hochlöbl. Regierung genehmigten Voranschlags für das Kirchspiel Affeln pro 1822 sollen, zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben, von jedem Bürger und Bauern 1 Rtlr. 36 Stbr. und von jedem Beilieger 25 Stbr. am 12. November d. J. erhoben werden, welches den betreffenden Zahlungspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Iserlohn, den 11. Oktober 1822.

Der Landrath das.

№ 753. Verpachtung mehrerer Grundstücke d. Domaine Nazareth.

Alle bis Petri 1823 pachtlos werdende Gärten, Aecker und Wiesen der Königl. Domaine Nazareth zu Störmede sollen im öffentlichen Meistgebot wieder auf mehrere Jahre verpachtet werden, wozu die Pachtlustigen sich am 4. November des Morgens präzise um 10 Uhr in der Wohnung des Herrn Rauch zu Störmede einfinden wollen.

Lippstadt, den 18. October 1822.

K. Rentamt das.

N. 754 Kirchenbau zu Astenberg.

Dienstag den 12. November d. J. Morgens 9 Uhr soll der Neubau einer Kirche zu Astenberg in der Behausung des Kirchenvorstandes Johann Pape daselbst öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden.

Lusttragende werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Anschlag, die Zeichnung und die Verrings-Vorwarden beim Königl. Schultheiß Mues zu Oberkirchen zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Brilon, den 17. Oktober 1822. Der Landrath das.

N. 755. Verkauf des alten Backhauses zu Glindfeld.

Aus Auftrag hochlöbl. Regierung zu Arnsberg soll das alte Backhaus zu Glindfeld am 16. November d. J. Vormittags 9 Uhr in loco Glindfeld auf den Abbruch meistbietend verkauft werden.

Meschede, den 11. October 1822. Der Rentamts-Verwalter das.

N. 756. Verkauf des Waldistricts Bohlaß.

Den 6. k. M. wird der fiskalische Antheil des Waldoistriktes Bohlaß wiederholt dem öffentlichen Meistgebot, des Morgens 10 Uhr, zu Bredelar, in der Behausung der Frau Conductorin Seifarth, ausgesetzt. Kaufliebhaber werden eingeladen, sich zur bestimmten Zeit einzufinden. Der eine nähere Auskunft vor dem Verkaufstermine wünscht, hat sich deshalb an den Herrn Oberförster Heinz in Bredelar zu wenden, bei dem auch die Verkaufsbedingungen zur Einsicht offen liegen. Meschede, den 12. October 1822.

Der Forstinspector das.

N. 757. Steckbrief hinter H. Kappe.

Der wegen Diebstahls von dem Bürgermeister zu Dinslacken unterm 11. März c. a. und von dem Königl. Inquisitoriat zu Münster unterm 27. April c. a. durch Steckbriefe verfolgte Hermann Kappe, dessen berichtigtes Signalement wir beifügen, ist zwar nachher aufgegriffen, hat aber später Gelegenheit gefunden, auf seinem Transport von hier nach Münster in der Nacht vom 20. auf den 21. August d. J. aus dem Gefängnisse zu Unna zu entweichen.

Wir ersuchen daher alle Militair- und Civil-Behörden, auf den Kappe zu vigiliren, ihn im Ertoppungsfall zu verhaften und an das Königl. Inquisitoriat zu Münster oder an uns abzuliefern. Werden, den 4. October 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung des Hermann Kappe:

Alter 28 Jahr, Geburts- und Wohnort Marsberg oder Stadtberg, Religion katholisch, Stand ledig, Gewerbe ein Schreiner, groß 5 Fuß 8 Zoll, Gesicht oval, Haare hellbraun, Stirn hoch und bedeckt, Augenbraunen hell-

braun, Augen blau, Nase spitz, Mund breit, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß. Besondere Zeichen: blatternarbig und hat hinterm linken Ohr eine Narbe.

Kleidung: ein runder Hut, ein grün tuchenener Ueberrock, eine graue lange Hose, ein Paar Stiefeln und eine gestreifte Weste.

N. 758. Diebstahl zum Löh.

In der Nacht vom 29. auf den 30. August d. J. ist bei dem Wirth Peter Wilhelm Speckenbach zum Löh, Kirchspiels Kierspe, Land- und Stadtgerichts Lüdenscheid, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und sind folgende Sachen gestohlen worden:

1) ein Stück grüne Serge von 40 Ellen; 2) eine baumwollene Decke mit rothen und weißen Frangen; 3) ein blau tuchener Ueberrock von einem 13jährigen Knaben; 4) eine messingene Kaffeekanne 1½ Maaß haltend; 5) ein blau leinener Kittel; 6) zwei Bett-Tücher; 7) zwei gewaschene Frauenhemden; 8) vier Schürzen mit blauem Grunde; 9) vier rothe baumwollene Frauenhalstücher; 10) ein Paar weißwollene Monns- und 11) ein Paar weißwollene Frauenstrümpfe.

Indem wir diesen Diebstahl bekannt machen, warnen wir nicht allein vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen, sondern fordern auch jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbei zu schaffen, unverzüglich entweder dem Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen. Werden, den 5. Oktober 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 759. Diebstahl zu Grimberg.

In der Nacht vom 16. auf den 17. September d. J. ist bei dem Maurermeister Jacob Leon in der Bauerschaft Grimberg, Bürgermeisterei Wattenscheid, Land- und Stadtgerichtsbezirks Bochum, ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und vier Stück Leinewand, wovon zwei Stück jedes 10½ Elle haltend mit Rothstein unter den Buchstaben B. B, ein Stück 12 Ellen haltend mit I. K. schwarz, und das letzte Stück von 10 Ellen mit den Buchstaben W. K. mit hellblau wollen Garn eingenäht, gezeichnet war, entwendet worden.

Warnend vor dem Ankauf dieser Leinewand, fordern wir einen jeden auf, dem von diesem Diebstahle etwas bekannt seyn, oder noch werden möchte, solches dem Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate sofort anzuzeigen. Werden, den 12. October 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 760.
Diebstahl zu Eppenhausen.

In der Nacht vom 3. auf den 4 September d. J. sind dem Hufschmidt Caspar Korte von Eppenhausen im Gerichtsbezirk Hagen folgende Sachen entwendet worden:

1) ein messingener Theekessel, 6 Maaß haltend; 2) drei werchene Bettücher; 3) ein flächsenes dito; 4) zwei Mannshemder; 5) ein Frauenhemd, und 6) zwei Paar Strümpfe.

Warnend vor dem Ankauf dieser Sachen, fordern wir einen jeden auf, dem von diesem Diebstahl etwas bekannt seyn, oder noch werden möchte, solches dem Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate sofort anzuzeigen. Werden, den 3. October 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 761.
Steckbrief hinter J. H. Kühl.

Der unten signalisirte Lohgerber J. Heinrich Kühl aus Mülheim an der Ruhr, sehr schwerer Betrügereien dringend verdächtig, ist, während man durch Gensdarmerie zu seiner persönlichen Verhaftung schritt, entsprungen. Da an der Wiederhabhaftwerdung dieses dem Staate, wie dem Publikum, sehr gefährlichen Menschen außerordentlich viel gelegen ist; so ersuchen wir einen Jeden, insbesondere aber alle öffentliche in- und auswärtige resp. Militair- und Civil-Autoritäten dringend ergebenst, auf dieses Individuum sorgfältigst invigiliren, und im Betretungsfalle unter starker Eskorte an uns abliefern zu lassen.

Werden, den 11. September 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Name, Johann Heinrich Kühl; Geburtsort, Mülheim an der Ruhr; Wohnort, desgleichen; Religion, evangelisch; Gewerbe, Woll- Leder- und Fellhändler, auch Lohgerber; Stand, verheirathet mit Henriette Demmerath; Alter, 42 Jahr; Größe, 5 Fuß 6 bis 7 Zoll; Haare, bräunlich kurz geschnitten, sehr dünn am Nacken, der fett hervorragt, etwas umgebogen oder gekräuselt, überhaupt auf dem Kopf schlicht und glatt; Stirn, etwas gerunzelt kurz und dünn mit Haaren belegt, so daß die Stirn höher etwas gewölbt hervorsteht; Augenbraunen, bräunlich; Augen, blau; Nase, klein, etwas aufstehend und der Raum zwischen Nase und Mund ziemlich groß; Mund, mittelmäßig; Zähne, klein und gut, nemlich die oberste Linie, indem man beim Lachen und Sprechen die unterste Zahnlinie gar wenig sieht, im Lachen gar nicht; Bart braun; Gesicht rund, völlig und fleischig; Gesichts-

farbe, gesund und röthlich; Statur, schlank, jedoch stark; Sprache, Mülheim an der Ruhr Dialekt, etwas schleppend und bedächtlich, er zeigt dabei ein suffisantes Lächeln, zieht den Mund in die Breite, so daß man die oberste volle Linie der Zähne nur sieht, und zugleich der Klang seiner Sprache sich in der Kehle verliert; — Kleidung: bläulich melirt tuchenes Kamisol, circa 3 Rthl. per Elle, dunkelbräunliche grobtuchene Weste über einander geknöpft mit 2 Reihen Knöpfe, blau manchesterne Hose, grau melirte wollene Strümpfe, Schuhe mit Bändel, roth kattunenes Halstuch mit weißen Blümchen, schwarz manchesterne Schirmkappe, oder eine andere bläuliche melirt tuchene Kappe, einen Ueberrock von schwarz grau melirtem Tuche a 3 Rt. p. Elle, oder einen noch neuen hellgrünen Ueberrock von besserm Tuche. Uebrigens ganz bürgerlich gekleidet und seine ganze Aussicht einen ordentlich tüchtigen Bürger oder Handwerksmann verrathend und jugendlich aussehend.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des bisherigen Beigeordneten Hoppe zu Breckerfeld ist der Gemeinderath Mertens wiederum als Beigeordneter für den Bürgermeistereibezirk Breckerfeld angeordnet, — und in die Stelle des Letzteren der Kaufmann Friedrich Hoppe zum Gemeinderath ernannt worden.

Im dritten Quartal d. J. sind folgende katholische Geistliche neu angestellt, als:

1) der bisherige Pfarrer Dreyer zu Belmicke als Kaplan zu Ostinghausen;
2) „ „ Vicar Nolten zu Endorff als Pfarrer zu Römershagen, und
3) „ „ Pfarrer Tilmann zu Cobbenrode als Pfarrer zu Schliprüthen.

Der Eingesessene Johann Martin zu Elkeringhausen ist als Rechner für das Kirchspiel Grönebach Kreises Brilon angestellt.

N. 762 Fruchtpreise im Monat September 1822.

Nachweisung

der im Monat September 1822. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.	Rt.	Sg.	bt.
Hamm	1	18	5	1	9	3	–	27	6	–	17	6	–	—	–	–	10	–	–	15	–	6	20	6
Hattingen	1	27	7	1	18	5	1	3	9	–	28	10	1	9	–	–	12	–	–	18	–	6	3	—
Herdecke	1	28	–	1	19	2	1	9	3	–	24	11	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Langschede	1	29	4	1	20	4	1	—	–	–	27	6	–	—	–	–	10	–	–	18	–	7	25	—
Menden	1	22	9 3/4	1	15	8 1/4	1	—	2 1/2	–	20	4 1/2	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Meschede	1	21	6	1	5	6	1	—	–	–	15	[illegible]	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Lippstadt	1	20	–	1	7	6	1	—	–	–	22	6	–	—	–	–	10	–	–	15	–	6	—	—
Schwerte	1	27	3 1/3	1	17	3/8	1	1	7	–	23	6 3/5	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Siegen	–	—	–	2	5	–	1	15	–	1	—	–	–	—	–	–	—	–	1	10	–	7	10	—
Soest	1	15	5	1	6	2	–	24	4	–	14	9	–	—	–	–	8	–	–	20	–	7	—	—
Witten	1	27	2	1	19	10	1	6	5	–	26	11	1	1	8	–	10	–	–	19	–		15	—
Durchschnitts-Preis.	1	23	9	1	15	9 8/11	1	2	4 4/11	–	22	5 3/11	1	5	4	–	10	–	–	[illegible]	8 2/7	6	23	4 2/7

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 44.

Arnsberg, den 2. November 1822.

N. 763. Ausschreibung eines Beitrags zur Feuersocietätskasse des platten Landes der Grafschaft Mark.

Die für die Feuer-Societäts-Kasse des platten Landes der Grafschaft Mark und in specie des vormaligen Hamm- und Hoerdeschen Kreises
des Altenaschen dito und
der Soester Ober- und Niederbörde
ausgeschriebenen Feuersocietäts-Beitragsgelder sind nicht nur gänzlich vergriffen, sondern auch zur Deckung des Bedarfs der zur Vergütung gekommenen häufigen Brandschäden nicht hinreichend gewesen, wodurch ein sehr bedeutendes Deficit sich bei dieser Kasse ergeben hat.

Zur Deckung desselben sowohl als zur Berichtigung mehrerer noch zu vergütenden Brandschäden ist daher die Ausschreibung eines neuen Beitrags durchaus erforderlich, und wir bestimmen, daß dieser Beitrag von der ganzen Assecuranz-Summe der oben genannten Kreise rc. von einem jeden Thaler Preuß. Courant mit ein Sechstel Silbergroschen, jedoch in drei Terminen, erhoben werde, so daß davon $\frac{1}{8}$ Theile am 15. Dezember dieses Jahrs, und $\frac{2}{8}$ Theile am 15 Februar des nächstfolgenden Jahrs 1823 ohnfehlbar eingegangen seyn müssen. Wegen Entrichtung des letzten $\frac{1}{8}$ Theils werden wir nach Maaßgabe des Bedarfs den Zahlungstermin noch bekannt machen.

Die Herren Landräthe werden die Anfertigung der Heberollen durch die Ortsbeamten besorgen, und solche den Steuer-Einnehmern zustellen, welche sich der Erhebung so fort zu unterziehen, und die empfangenen Summen von Zeit zu Zeit an die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden haben.

Wir dürfen erwarten, daß die Interessenten ihre Beiträge in den festgesetzten Terminen ohnfehlbar berichtigen und uns nicht nöthigen werden, die gesetzlichen Zwangsmittel eintreten zu lassen.

Die gewöhnliche periodische Uebersicht und Berechnung über Empfang und Verwendung der Feuersocietäts-Gelder wird von der Zeit an, wo dieselbe zuletzt gestellt ist, in einem der nächsten Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, so wie auch Rechnungen und Beläge jedem Interessenten, der davon Einsicht verlangt, dahier offen gelegt werden können.

Arnsberg, den 28. Oktober 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 764. Wiederbesetzung der Kaplanei-Stelle zu Meschede.

Da die Kaplanei-Stelle zu Meschede, deren jährliche Einkünfte 200 bis 210 Thaler Preuß. Courant ertragen, durch die freiwillige Dimission ihres frühern Besitzers erledigt ist; so werden die dazu lusttragenden Geistlichen, welche sich über ihre Qualification gehörig auszuweisen im Stande sind, aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Gesuchen an die unterzeichnete Stelle zu wenden.

Arnsberg, den 15. Oktober 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 765. Wahlfähigkeit d. evang. Pfarramts-Candidaten G. L. Natorp.

Der von dem Königl. Consistorium zu Cöln examinirte Candidat Gustav Ludwig **Natorp** aus Münster, jetzt Pfarrgehülfe zu Wenigern in der Grafschaft Mark, ist auch von dem Consistorium zu Münster unter die Zahl der für das evangelische Pfarramt wahlfähigen Candidaten aufgenommen worden. Arnsberg, den 30. Oktober 1822.

Kirchen- und Schul-Commission der Königlichen Regierung.

N. 766. Beitreibung der Communal-Gefälle im Herzogthum Westfalen.

Zufolge einer bei uns eingekommenen Anzeige führen die Local-Verwaltungs-Behörden im Herzogthum Westfalen häufige Klagen darüber, daß die Communal-Gefälle von den Königl. Justiß-Aemtern nicht schleunig beigetrieben, daß deren Erzwingung durch prozessualische Weiterungen verzögert, und den Gemeinden Kosten und Auslagen dabei verursacht werden.

Sämmtlichen Königlichen Justiz-Aemtern im Herzogthum Westfalen wird deshalb hierdurch ernstlich eingeschärft, daß, der gesetzlichen Communal-Instruktion vom 29. Februar 1812. § phis 105. 110. zufolge, die Communal-Gefälle genau nach Vorschrift der Executions-Ordnung vom 10. März 1807.

ex officio eben so, wie die herrschaftlichen Gefälle, beigetrieben werden müssen, und man die pünktliche Befolgung dieser Vorschrift unter Vermeidung des gesetzlich festgesetzten Präjudizes für die Folge unfehlbar erwartet.

Arnsberg, den 21. Oktober 1822.

Königlich Preußisches Hofgericht.

B 1
N. 767.
Theilung der Gemeinheit bei Welvern.

In Gefolge eines von der hochlöbl. General-Commission in Münster erhaltenen Auftrags, zur Theilung der bei Welvern im hiesigen Kreise gelegenen Gemeinheit, werden alle etwa zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer Fideicommiß-Folger und Wiederkaufs-Berechtigte der betheiligten Güter und Stellen, hierdurch aufgefordert, sich bei dem Unterschriebenen binnen sechs Wochen, und spätestens in dem auf den 28. November d. J. Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Wirths Hockelmann zu Welvern angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, und sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, ohne mit irgend einem Einwande, selbst den der Verletzung nicht ausgenommen, dagegen gehört zu werden.

Soest, den 8. Oktober 1822.

Der Justiz-Rath Geck.
Als Spezial-Commissar.

B 2
N. 768.
Theilung versch. bei Herbede gelegenen Gemeinheiten.

Vermöge Auftrags der hochlöbl. General-Commission zu Münster vom 30. Juli d. J. wird der Unterzeichnete der Theilung der im Regierungsbezirke Arnsberg Kreise Bochum an der Ruhr bei Herbede liegenden Gemeinheit, der Weiden: Gehling, Lützenprein und Piessen sich unterziehen.

Alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, insbesondere die Obereigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideicommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der concurrirenden Güter und Stellen, oder welche sonst bei der Auseinandersetzung interessirt zu seyn glauben, werden daher hierdurch aufgefordert, innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem auf den 12. Dezember dieses Jahres im Hause des Herrn Gastwirths Lürmann zu Herbede angesetzten Termine, ihre Theilnahmrechte anzumelden und nachzuweisen, auch darüber, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen, sich zu erklären.

Die Nichterscheinenden müssen die Separation wider sich gelten lassen, und werden dagegen mit keinen Einwendungen, selbst nicht im Falle der Verletzung, gehört werden.

Bochum, den 20. September 1822.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Borsdorf.

N. 769. Verkauf des alten Backhauses zu Glindfeld.

Aus Auftrag hochlöbl. Regierung zu Arnsberg soll das alte Backhaus zu Glindfeld am 16. November d. J. Vormittags 9 Uhr in loco Glindfeld auf den Abbruch meistbietend verkauft werden.

Meschede, den 11. October 1822. Der Rentamts-Verwalter das.

N. 770. Verkauf des Walddistricts Bohläß.

Den 6. k. M. wird der fiskalische Antheil des Walddistrikts Bohläß wiederholt dem öffentlichen Meistgebot, des Morgens 10 Uhr, zu Bredelar, in der Behausung der Frau Conductorin Seifarth, ausgesetzt. Kaufliebhaber werden eingeladen, sich zur bestimmten Zeit einzufinden. Der eine nähere Auskunft vor dem Verkaufstermine wünscht, hat sich deshalb an den Herrn Oberförster Heinz in Bredelar zu wenden, bei dem auch die Verkaufsbedingungen zur Einsicht offen liegen. Meschede, den 12. October 1822.

Der Forstinspector das.

N. 771. Verkauf musikalischer Instrumente zu Brilon.

Am 18. November a. c. sollen verschiedene, für das vormalige Großherzoglich Hessische 42 Landwehr-Regiment angeschafte musikalische Instrumente so wie einige andere Gegenstände, nämlich:

a. 7 messingene Trommeln; b. 2 hölzerne dito; c. 10 Querpfeifen zum Theil mit messingenen Futteralen; d. 2 Zimmeräxte; e. 2 Lanzen, und f. 2 Militairmaaße

in der Behausung des hiesigen Schultheißen Witte meistbietend verkauft werden, wozu sich Kauflustige einfinden wollen.

Meschede, den 18. October 1822.

Der Landrath das.

N. 772. Fruchtverkauf zu Balve.

Samstag den 16. November d. J. Morgens 10 Uhr sollen im Hause der Wittwe Glasmacher zu Balve vom dortigen Rentei-Fruchtboden mehrere hundert Scheffel, theils Roggen theils Hafer verkauft werden.

Menden, den 26. Oktober 1822.

Der Domainen-Rentmeister das.

N. 773. Fruchtverkauf zu Meschede.

Von dem herrschaftlichen Fruchtboden zu Meschede soll am 5. November d. J., Vormittags 9 Uhr, eine Quantität Hafer zu etwa 600 Preuß. Scheffel meistbietend verkauft werden.

Meschede, den 27. Oktober 1822.

K. Rentamt das.

N. 774. Empfangstage beim Rentamt Meschede

Zur Erhebung der Frucht- und Geldgefälle des Königl. Rentamts Meschede pro Martini 1822. sind folgende Termine bestimmt.

1. Zu Meschede:

am 25. 26. 27. 28. 29. 30. November, am 2. 3. 4. 5. 6. 7. Dezember 1822.

Am 6. 7. 8. 9. 10. 11. Januar, am 3. 4. 5. 6. 7. 8. Februar, am 3. 4. 5. 6. 7. 8. März und am 17. 18. 20. 21. 22. März 1823.

2. Zu Glindfeld:

am 11. 12. und 13. November 1822. Am 26. 27. und 28. März 1823.

Meschede, den 26. Oktober 1822.

K. Rentamt das.

N. 775. Verkauf des Domainenguts zur Kuhweide.

Das in der Oelster Bauerschaft, ohnweit Hagen südwärts an der Volme, belegene Königl. Domainengut zur Kuhweide, welches:

a)	aus Hausplätzen und Hofraum	7	Morgen	106	Ruthen.
b)	Garten	1	"	38	"
c)	Ackerland	30	"	62	"
d)	Wiesen	20	"	32	"
e)	Wald	89	"	150	"

bestehet, und sich, da ausser dem Volmefluß noch ein starker Bergbach das Gut begränzet, sehr gut zu Fabriquen-Anlagen eignet, soll in Gefolge Königl. Regierungs-Befehls am 15. November d. J. Vormittags um 10 Uhr, bei dem Herrn Gastwirth Schmidt in Hagen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige, welche die desfallsigen Vorwarden sowohl hier auf der Rentamtsstube als auch bei Herrn Schmidt in Hagen täglich einsehen können, wollen sich alsdann daselbst einfinden, und ihre Gebote abgeben.

Rentei Hagen, den 18. Oktober 1822.

K. Rentamt das.

N. 776. Diebstahl zu Werden.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. ist bei der Wittwe des Kaufmanns Hermann Kampf in Werden ein gewaltsamer Diebstahl verübt und sind folgende Sachen entwendet worden:

1) 25 theils ganze theils angeschnittene Stücke Callico, von verschiedenen Farben und Desseins;
2) 4 Stücke $\frac{4}{4}$ breiten aschgrauen Kattun mit schwarzen Blümchen;
3) 15 theils ganze theils angeschnittene Stücke, $\frac{4}{4}$ breite Siamoise von verschiedenen Farben und Desseins;
4) 6 Stück $\frac{7}{4}$ breite, roth und weiß karirte Rocksiamoise;
5) 3 noch unerbrochene Päcke mit Siamoisenzeugen und kattunen Tüchern von verschiedenen Farben und Desseins;
6) 20 bis 25 Dutzend Tücher. Hierunter befanden sich
   a. 4 Pack, oder 28 Stück Foulardstücher;
   b. 2 Dutzend schwarze seidene Mannshalstücher theils $\frac{5}{4}$ theils $\frac{4}{4}$ breit;
   c. mehrere Dutzend geköperte $\frac{4}{4}$ breite seidene Frauenstücher von verschiedenen Farben und Desseins mitRänden und Frangen;
   d. 2 Dutzend, theils roth, gelb und grün karirte, Frikos-Patent, theils weiße Kaschmirtücher mit Blumen und Frangen;
   e. 3 Stück weiße wollene Tücher mit kouleurten Ränden und Frangen;
   f. 3 Stück gelbe dito;
   g. mehrere Dutzend kattunene Tücher von verschiedenen Farben und theils $\frac{6}{4}$ theils $\frac{5}{4}$ breit;
   h) mehrere Dutzend $\frac{7}{4}$, $\frac{6}{4}$, $\frac{5}{4}$ und $\frac{4}{4}$ weiß und blau karirte sogenannte Chelas-Tücher;
   i. 2 Dutzend, $\frac{4}{4}$ breite blau karirte leinene Tücher mit Ränden;
   k. verschiedene schwarz, weiß und perschfarbige Trauertücher, theils $\frac{4}{4}$ theils $\frac{5}{4}$ breit;
7) 1 Stück $\frac{5}{4}$ breiten Nessel $31\frac{1}{2}$ Ellen lang;
8) 5 Stück gelben englischen Nanquin;
9) 4 Stück flächsen Leinwand, zusammen $61\frac{1}{2}$ Ellen enthaltend und V. A. S. gezeichnet;
10) ein angeschnittenes Stück weißes Schocklinen;
11) 9 brabanter Ellen karirten $\frac{4}{4}$ breiten Madras;
12) ein angeschnittenes Stück $\frac{8}{4}$ breites olivenfarbiges wollenes Tuch F. B. gezeichnet;
13) 18 bis 20 Dutzend theils schwarze seidene theils wollene Modewesten von verschiedenen Farben und Desseins, auch befanden sich darunter einige Pique, Schwandong und Wollenkordwesten;
14) mehrere Dutzend Paar fajettene, theils gestrickte theils gewebte, englische Manns- und Frauenstrümpfe von verschiedenen Farben;

15) verschiedene Paar blaue und weiße Manns- und Frauensstrümpfe;
16) ein Pack kouleurte lederne Manns- und Frauenhandschuh;
17) ein Pack gelbe lederne Manns- und Frauenhandschuh mit blauer Seide gestickt;
18) verschiedene Paar florettseidene Frauenhandschuh;
19) zwei Paquete feinen Bratt-Sajett;
20) mehrere Stücke seidenes Band von verschiedenen Farben;
21) zwei Pack kouleurte und ein Pack schwarze Nähseide, zusammen ungefähr 2 Pfund wiegend;
22) zwei Schnüre rothe Perlen;
23) einige Säcke von grauer und zwei dergleichen von gebleichter Leinwand, wovon die Letztern mit rothem Sajett W. H. K. N. 6. gezeichnet waren, und
24) 50 bis 60 Rthlr. an baarem Gelde, in allerhand jetzt koursirenden Münzsorten.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir nicht allein vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände, sondern fordern auch jeden auf, die ihm etwa bekannt werdenden Umstände, welche dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbei zu schaffen, entweder der Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen.

Zugleich bemerken wir, daß demjenigen, der den Thäter soweit nachweisen würde, daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden könnte, eine Belohnung von 25 Rthlr. Preuß. Courant zugesichert wird.

Werden, den 18. Oktober 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 777. Diebstahl zu Schwarzenraben.

Am 22. v. M. September, des Abends zwischen 9 und 10 Uhr, sind aus einem Pferdestalle im Vorgebäude des Kammerherrn Freiherrn von Hörde zu Schwarzenraben entwendet worden:

1) 45 bis 50 Rthlr. berg. Währung, bestehend aus 11 bis 12 brabanter Kronthalern, das übrige aus zwei und und vier gute Groschenstücken und einigen bergischen Zweistüberstücken, nebst einer Schublade von eichen Holz, ungefähr 6 Zoll lang, 5 Zoll breit und 5 Zoll tief, in welcher das Geld befindlich gewesen;
2) ein Kollet von dunkelblauem Tuche, mit rothem Kragen, rothen Aufschlägen und rother aufgenähter Schärpe mit silbernen Tressen;
3) ein grautuchenes Kollet, wie das vorbeschriebene mit rothem Kragen, Aufschlägen und Schärpe, jedoch etwas abgetragener.

4) ein Paar 2 näthige, vorgeschuhete Stiefeln;
5) 18 Hemden von fláchsener Leinwand, von denen drei noch ungebraucht, die übrigen aber noch wenig gebraucht waren;
6) ein Ueberrock von feinem dunkelblauen Tuche mit einem Kragen von schwarzen Sammet und gesponnenen Knöpfen von Kamelhaar und Seide;
7) ein Paar weiße Handschuh von Hirschleder;
8) eine Barte;
9) ein Reitzaum, woran das Gebiß und die Schnallen mit Silber platirt, die Platirung vom Gebiß aber schon etwas abgesprungen;
10) ein Mantel von grauem Tuche mit einem herabhängenden Kragen vom nämlichen Tuche, und einem aufstehenden rothen Kragen.

Wem von dem Thäter dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen etwas bekannt seyn, oder werden möchte, wird hierdurch aufgefordert, davon dem unterzeichneten Justizamte baldigst Anzeige zu machen.

Erwitte, den 15. October 1822.

Königlich Preußisches Justizamt.

N. 778. Aus dem Reg Bezirk Trier verwiesene Vagabunden.

Aus dem Regierungs-Bezirk Trier über die Grenze verwiesene Vagabunden und Bettler:

1) Jacob Engel, aus Straßburg (Frankreich) gebürtig, ohne bestimmten Aufenthaltsort, 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, ovale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßige Nase und Mund, braunen Bart, gesunde Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Gestalt, spricht deutsch, ohne besondere Kennzeichen. Er war bekleidet mit einer grün tuchenen Militair-Jacke, grau leinenen Pantalon, einer grün tuchenen Militair-Mütze.

2) Johanna Maria Leistenschneider, aus Wien gebürtig, unbestimmten Aufenthaltsort, 55 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat graue Haare, bedeckte Stirn, wenig Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, schlechte Zähne, rundes Kinn, hagere Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, schwache Gestalt, spricht deutsch, keine besondere Kennzeichen. Sie war bekleidet mit einem ganz abgetragenen schwarzen Rock, einer alten grau leinenen Schürze, einem alten weißen Halstuch, einer alten grau gestrickten Jacke, und einer rothen Haube mit weißen Blümchen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 45.

Arnsberg, den 9. November 1822.

N. 779. Erläuterungen zur Erhebungs-Rolle vom 25 Octbr. 1821.

Die im Laufe dieses Jahres von des Königs Majestät genehmigten Erläuterungen und Berichtigungen der Erhebungs-Rolle vom 25. October 1821. werden in Gemäßheit der Festsetzung §. 26 des Hauptgesetzes vom 26. Mai 1818 hiermit bekannt gemacht, um darnach vom 1. Januar k. J. ab, zu verfahren.

1) zur zweiten Abtheilung, Artikel 23. Position n. ist mittelst allerhöchster Cabinetsorder vom 12. October d. J. bestimmt, daß von Kuchenwerken aller Art, die Eingangs-Abgabe nach diesem Erhebungs-Satze zu entrichten ist;

2) zur zweiten Abtheilung Artikel 18 a und b. in Verbindung mit Artikel 36 e. f. g. sind die Eingangs-Abgaben von porzellanen Pfeifenköpfen sowohl mit als ohne Beschlag durch die allerhöchste Kabinetsorder vom 13. September 1822. wie folgt, bestimmt:

	Geldbetrag von 1 Zentner
weiße Pfeifenköpfe	10 Rthlr.
farbige Pfeifenköpfe, desgleichen weiße mit farbigen Streifen und gröberen Verzierungen oder Blumen von einer Farbe	20 "
Pfeifenköpfe mit Malerei oder Vergoldung . . .	30 "
Sind Pfeifenköpfe von Porzellan, welcher Gattung es sey, mit feinen Beschlägen (Art. 18 b.) versehen . .	50 "

3) zur dritten Abtheilung ist durch eine allerhöchste Cabinetsorder vom 1. August d. J. folgendes festgesetzt:

a. bei der Durchfuhr von Waaren, welche in die östlichen Provinzen zuerst eingehen und durch die Odermündungen ausgehen wird die Durchgangs-Abgabe nicht weiter nach den in der Unterabtheilung I., sondern nach den in der Unterabtheilung II. vorgeschriebenen Sätzen erhoben.

Es sind mithin in der Unterabtheilung I. die dem Worte, ausgehen, vorhergehenden Worte: oder durch die Odermündungen nicht mehr und ist dagegen in der Unterabtheilung II. zu lesen: bei der Durchfuhr von Waaren, welche durch die Odermündungen, oder links der Oder auf anderen Wegen in die östlichen Provinzen eingehen und auch links der Oder, oder durch die Odermündungen wieder ausgeführt werden ꝛc.;

b. bei der Durchfuhr von Waaren, welche in den östlichen Provinzen links der Oder, und die Oder mit ihren Mündungen einbegriffen, stattfindet, kommen die in der Unterabtheilung II. unter Ziffer 1. und 2. für gewisse Waarengattungen angeordneten Abgaben-Sätze nicht mehr zur Anwendung.

Es gilt für solche auch die Bestimmung unter Ziffer 3. Eine geringere als die daselbst geordnete Durchgangs-Abgabe soll aber in vorerwähnter Richtung von nachbenannten Artikeln erhoben werden:

	Geldbetrag von 1 Zentner
von Blei	5 Sgr.
„ frischer Butter	2 „
„ geschmiedetem Eisen, desgl. von Eisenblech und Anker, auch von Eisenguß-Waaren	5 „
„ grünem und weißem Hohlglase	5 „
„ Kleesaat	5 „
„ Knoppern	5 „
„ Mehl, Graupen, oder Grütze und Gries	5 „
„ Pottasche	5 „
„ gemeiner Töpferwaare	2 „

Die ermäßigten Sätze von 5 Sgr. und 2 Sgr. kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn die damit betroffenen Gegenstände gleich beim Eingange zum Zwischenhandel nach dem Auslande deklarirt werden, und es ist in der Regel daher nicht verstattet, über die so deklarirten Gegenstände eine abändernde Declaration zum Verbleib im Lande, aus dem Packhofs-Lager abzugeben;

4) zu den allgemeinen Bestimmungen und zwar zu derjenigen 7a durch die allerhöchste Cabinetsorder vom 25. September 1822.

An denjenigen Grenzstrecken, wo den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nicht ein vollständiger steuerpflichtiger Umkreis für Bäcker, Mehlhändler und Fleischer gegeben werden kann, gehen da, wo es die Umstände nöthig machen, auf besondere Anordnungen, Mehl- Back- und Fleischwaaren nur in solchen Quantitäten frei von den Eingangs-Abgaben vom Auslande ein, wovon die Gefälle den Betrag von einem Silbergroschen nicht erreichen. Berlin, den 19. October 1822.

Finanz-Ministerium. (gez) von Klewiz.

N. 780.
Aufforderung zur Wohlthätigkeit.

Ein hartes Schicksal traf die in meinem Verwaltungs-Kreise gelegene Stadt Schmallenberg, indem eine am 31. v. M. bei heftigem Winde daselbst ausgebrochene Feuersbrunst mit so unwiderstehlicher Gewalt um sich griff, daß innerhalb 2 Stunden 132 Wohnhäuser in Aschenhaufen verwandelt und mehr denn 140 Familien ihres Obdachs, des größten Theils ihrer Haabe und sämmtlicher eingescheuerten Früchte, Vorräthe und Lebensmittel beraubt wurden. Nur 19 Gebäude blieben von der Wuth des Elements verschont, zu wenig, um die große Anzahl der unglücklichen Familien aufzunehmen, die ohne Obdach, ohne Nahrung für sich und ihr Vieh, trostlos und händeringend dem herannahenden Winter entgegen sehen.

Groß, unaussprechlich groß ist das Elend dieser Unglücklichen, die ohne ausserordentliche und schnelle Hülfe der Verzweifelung preis gegeben sind.

Schon hat sich die Mildthätigkeit der benachbarten Bezirkseingesessenen durch Anfuhr von Lebensmitteln aller Art thätig und lobenswerth bewiesen und es ist zwar dadurch dem Mangel für die nächsten Tage abgeholfen; viel, sehr viel aber wird noch erfordert, um den Bedarf für den bevorstehenden Winter zu sichern.

Indem ich daher die Kreis-Eingesessenen sowohl, als alle Edeldenkenden nahe und ferne, welche von diesem Unglück Kenntniß erhalten, um ihre kräftige Unterstützung dringend bitte, ersuche ich selbige, ihre milden Beiträge an Geld und Naturalien, (letztere jedoch bloß in den angränzenden Kreisen) an die betreffenden Herren Landräthe gelangen zu lassen, welche solche in Empfang zu nehmen und an mich zu befördern die Güte haben werden.

Meschede, den 3. November 1822.

Der Landrath des Kreises Eslohe. Pilgrim.

Indem wir vorstehende Aufforderung bekannt machen, empfehlen wir die Sache den Herren Landräthen und Pfarrern aufs dringendste, mit dem Bemerken, daß in den von Schmallenberg entfernteren Kreisen nicht bloß Geld sondern auch ohne Anstand Naturalien eingesammelt werden können; die Herren Landräthe haben jedoch die gesammelten Naturalien nicht sofort nach Schmallenberg abzusenden, sondern uns davon vorab zu benachrichtigen und unsere weitere Verfügung abzuwarten. Arnsberg den 5. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 781.
Das Einstürzen von Sandbergen und Sandgruben und die dabei vorgefallenen Unglücksfälle.

Da sich seit kurzem mehrere Fälle ereignet haben, daß Menschen bei dem Sandholen durch Einstürzen des Sandberges oder der Sandgrube um das Leben gekommen sind; so werden sämmtliche Polizeibehörden hierdurch angewiesen, die in der Nähe des Orts befindlichen Sandgruben, vorzüglich wenn sie sich an der Landstraßengegend befinden, sogleich einzäunen und alle dem Leben eines Menschen gefährlich werdende Gruben zuwerfen zu lassen. An den Sandbergen müssen die überragenden Theile des Erdreichs abgestochen, und künftig in jedem einzelnen Fall das Ausgraben des Sandes nur an solchen Stellen gestattet werden, wo solches ohne Gefahr eines Einsturzes oder Abbruchs des obern Theils der Erde geschehen kann. Besonders müssen keine Kinder zum Sandholen geschickt werden. Treten künftig Unglücksfälle der Art ein, so wird jedesmalen eine Untersuchung, in wie fern die Polizei ihre Pflicht dabei versäumt hat, verfügt, und sollen die Schuldigen strenge bestraft werden.

Die Herren Landräthe werden bei jedesmaliger Bereisung ihres Kreises genau untersuchen, ob diese Verfügung zur Ausführung gebracht, und wo dies nicht geschehen ist, die betreffenden Polizei-Offizianten zur Verantwortung ziehen, und die Verhandlung darüber zur weitern Verfügung einsenden.

Arnsberg, den 30. October 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 782.
Vereinigung d. lutherischen und reformirten Kirchengemeinde in Unna zu Einer evangelischen Gemeinde.

Die lutherischen und reformirten Confessions-Verwandten zu Unna sind der evangelischen Union einmüthig beigetreten und haben zugleich ihre seither abgesondert bestandenen Kirchengemeinden zu Einer evangelischen Gesammtgemeinde, unter vollkommner Gleichstellung der Rechte und Verbindlichkeiten aller Mitglieder, und mit gegenseitiger Annahme der bei beiden bisherigen Gemeinden angestellten 3 Prediger vereinigt. Nachdem unter der umsichtigen Leitung der Kirchenvorstände und der Vereinigungs-Deputation das heilsame Werk zu Stan-

de gekommen und die vollzogene Urkunde die Bestätigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten erhalten hatte, hat die neugestaltete Gemeinde am Sonntage den 20. dieses Monats durch einen würdevollen Gottesdienst, in frommer Stille und mit musterhafter Ordnung, bei einer äußerst zahlreichen Versammlung in der festlich geschmückten Kirche ihr Vereinigungsfest gefeiert, wobei zugleich der Gemeinde die ihr Allerhöchst zum Andenken verliehene goldene Reformations-Medaille durch unsern Abgeordneten überliefert worden ist.

Zum wohlverdienten Ruhme des erleuchteten und einträchtigen Sinnes, woraus diese engere Verbrüderung der evangelischen Christen zu Unna hervorgegangen und um andre Gemeinden unter ähnlichen Verhältnissen zu einer ehrenvollen Nachfolge zu veranlassen, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Arnsberg, den 29. October 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung

N. 785. Beamtenpersonal-Chronik

Der Steuer-Empfang im Amte Oestinghausen, welchen der bisherige Empfänger, Richter Loecke zu Hofestadt wegen anderer Amtsgeschäfte abzugeben gewünscht hat, ist dem Rentamts-Gehülfen und vormaligen freiwilligen Jäger Uebersetzig von Lippstadt provisorisch übertragen worden.

Arnsberg, den 24. October 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 784. Uebersicht des Zustandes der Feuersocietäts-Cassen d. Grafsch. Mark p 1821.

Nachstehende Rechnungsübersichten über den Zustand der Feuersocietäts-Cassen der Grafschaft Mark vom 1. Januar bis letzten Dzbr. 1821. werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Interessenten gebracht und hiebei bemerkt, daß sich wegen der in diesem laufenden Jahre 1822. leider beispiellos häufig hin und wieder entstandenen Brände mit Ausschluß des Wetterschen Kreises, bisher ein Cassa-Vorschuß von . . . . 10,454 Rt. 7 gr. 1 pf.
ergeben, und überdies an wirklich vorhandenen Passivresten die Summe von . . . . . 11,895 - — - — -

noch zu decken, wodurch also das jetzige Erforderniß sich schon zu . . . . 22,349 - 7 - 1 -
beläuft, und wodurch dann auch der im Amtsblatt d. J. (Stück 44.) bekannt gemachte neue Ausschlag dringend nothwendig geworden ist.

Arnsberg, den 28. October 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

I.

Einnahme und Ausgabe der Feuer-Societäts-Kasse des Städte-Kreises der Grafschaft Mark.

Soll einkommen Rt.	st.	dt.	Detail der Einnahme.	Ist eingekommen Rt.	st.	dt.	Restirt. Rt.	st.	dt.
			Tit. I. An Bestand ex 1820						
			Nichts, weil Vorschuß verblieben.						
			Tit. II. An Defecten.						
			Nichts.						
			Tit. III. An Resten.						
1278	47	7	Vermöge der Nachweise pro 1820. . .	401	34	3	877	13	4
			S. p. s.						
			Tit. IV. An Zinsen.						
50	—	—	Von dem bei der Bank stehenden Capital ad 2500 Rt. zu 2 p. Ct. vom 1. October 1820. bis dahin 1821	50	—	—	—	—	—
			S. p. s.						
			Tit. V. Neuer Ausschlag.						
13672	24	4	Laut Ausschreibung vom 24. Mai 1821. .	11517	28	7	2154	55	9
			S. p. s.						
			Tit. VI. An Nachschußgeldern.						
257	59	2	Laut verschiedenen Einnahme-Orders .	54	22	10	203	36	4
			S. p. s.						
			Recapitulation der Einnahme.						
			Tit. I. An Bestand						
			" II. " Defecten						
1278	47	7	" III. " Resten	401	34	3	877	13	4
50	—	—	" IV. " Zinsen	50					
13672	24	4	" V. Neuer Ausschlag . . .	11517	28	7	2154	55	9
257	59	2	" VI. Nachschußgeldern	54	22	10	203	36	4
15259	11	1	Summa . .	12023	25	8	3235	45	5

Es soll ausgegeben werden Rt.	ſt.	dt.	Detail der Ausgabe.	Es iſt ausgegeben worden Rt.	ſt.	dt.	Reſtirt. Rt.	ſt.	dt.
			Tit. I. An Vorſchuß.						
845	36	8	Vid. die Nachweiſe p. 1820. . . .	845	36	8	—	—	—
			S. p. s.						
			Tit. II. Zum Verwaltungsfonds.						
240	28	3	Laut Order vom 18. März 1822. . .	240	28	3			
			S. p. s.						
			Tit. III. An Sprützenaufſehergehälter. Nichts.						
			Tit. IV. An Sprützen-Reparaturkoſten. Nichts.						
			Tit. V. Aſſecuranzgelder für die Brandbeſchädigten als:						
1190	—	—	An den Bilſtein am Neuenhauſe . .	1190					
92	28	—	„ „ Budefering zu Camen . . .	—	—	—	92	28	
			Vid. die Nachweiſe pro 1820. . .						
40	—	—	An Schmiemann in der Grüne laut Anw. vom 17. April 1821	40					
350	—	—	An Kanzliſt Kautzi in Soeſt laut Anw. vom 25. Mai 1821.	350					
300	—	—	An Berend und Riepe zu Hattingen laut Anw. vom 9. Juli 1821. . . .	150	—	—	150		
100	—	—	An Frekotter zu Hoerde laut Anw. vom 14. Juli und 24. September 1821. .	100					
157	14	—	An Fr. Schmiemann zu Iſerlohn laut Anw. vom 21. Dezember 1821. . . .	157	14				
2229	42	—	Summa . .	1987	14	—	242	28	
			Tit. VI. Verſchiedene Ausgaben.						
40	20	3	Beitrag zu Beſtreitung allgemeiner, die Verbeſſerung der Feuerlöſchgeräthſchaften bezweckenden Ausgaben	40	20	3			
1000	—	—	Vorſchuß an den Landrath von Eſſeln für die dem Schreiner König in Soeſt competirenden Entſchädigungsgelder für deſſen abgebrannte Scheune . . .	1000					
1040	20	3	Summa . .	1040	20	3			
			Recapitulation der Ausgabe.						
845	36	8	Tit. I. An Vorſchuß	845	36	8			
240	28	3	„ II. Zum Verwaltungsfonds . .	240	28	3			
			„ III. An Sprützenaufſeher-Gehälter						
			„ IV. „ Sprützen-Reparaturkoſten						

Es soll ausgegeben werden Rt.	fl.	hl.	Detail der Ausgabe.	Es ist ausgegeben Rt.	fl.	hl.	Restirt. Rt.	fl.	hl.
2229	42	—	Tit. V. = Assecuranzgelder für Brandbeschädigte. . . . = . .	1987	14	—	242	28	
1040	20	3	= VI. Verschiedene Ausgaben . .	104	20	3			
4356	7	2	Summa . .	4113	39	2	242	28	—
			Balance.						
			Die Einnnahme beträgt	12023	25	8			
			= Ausgabe = ...	4113	39	2			
			Bleibt Cassabestand . .	7909	46	6			

II.

Einnahme und Ausgabe der Feuer-Societäts-Kasse des platten Landes in der Grafschaft Mark.

A. im vormaligen Hamm- und Hoerdeschen Kreise.

Es soll einkommen. Rt.	fl.	hl.	Detail der Einnnahme.	Es ist eingekommen Rt.	fl.	hl.	Restirt. Rt.	fl.	hl.
			Tit. I. An Bestand.						
1124	10	2	Aus der Spezial- und Generalrechnung pro 1820.	1124	10	2			
			Tit. II. An Activresten.						
291	6	10	Wie vorhin	217	14	10	73	52	—
			Tit. III. An Defecten.						
			Nichts.						
			Tit. IV. An Kapital-Zinsen.						
110	—	—	Von einem bei der Bank stehenden Capital ad 5500 Rt. laut Obligation Lit G. No. 81852. vom 1. Oktober 1820. bis dahin 1821. zu 2 p. Ct.	110					
			Tit. V. An neuem Ausschlag vom 19. Juni 1821.						
2759	18	—	Aus dem Kreise Hamm	2158	45	—	600	33	—
1480	47	7	= = = Dortmund . . .	1000	—	—	480	47	7
2032	7	2	= = = Bochum	1812	—	8	220	6	6
6272	12	9	Summa . .	4970	45	8	1301	27	1

Es soll einkommen Rt.	st.	dt.	Detail der Einnahme.	Es sind eingekommen Rt.	st.	dt.	Restirt Rt.	st.	dt.
			Tit. VI. An Erhöhungsgelder.						
397	55	1	Laut verschiedener Orders	—	49	—	397	6	1
			Wiederholung.						
1124	10	2	Tit. I. An Bestand	1124	10	2			
2,1	6	10	„ II. „ Resten	217	14	10	73	52	
			„ III. „ Defecten						
110	—	—	„ IV. „ Kapitalzinsen	110					
6272	12	9	„ V. „ Neuem Ausschlag	4970	4[illegible]	8	1301	27	1
397	55	1	„ VI. „ Erhöhungsgelder	—	49	—	397	6	1
8195	24	10	Betrag der Einnahme . .	6422	59	8	1772	25	2

Es soll ausgegeben werden. Rt.	st.	dt.	Detail der Ausgabe.	Es sind ausgegeben Rt.	st.	dt.	Restirt Rt.	st.	dt.
			Tit. I. An Vorschuß der Cassa.						
			Nichts.						
			Tit. II. Zum Verwaltungsfonds.						
103	45		Laut Order vom 16. März 1822. . .	103	45				
			Tit. III. An Sprützenaufsehergehälter.						
233	30		An verschiedene Aufseher	233	30				
			Tit. IV. An Sprützen-Reparaturkosten.						
25	52	11	Wie vorhin	25	52	11			
			Tit. V. An Assecuranzgelder für die Brandbeschädigten als:						
50	—		Dem Rothe zu Solingen	—		—	50		
276	—		„ Schultz Altstaett das. laut Order v. 18. Oktober 1821.	275					
10	—		„ Normann zu Dalhausen	—			10		
15	—		„ Beckmann A. Blankenstein . . .	—			15		
75	—		„ Harboch zu Aplerbeck laut Order v. 11. Juni 1821.	75					
15	—		„ Kirstner zu Niederstuter v. 30. April	15					
100	—		„ Schulte zu Methler	—		—	100		
312	30		„ Lohmann zu Sandbochum laut Order vom 8. April 1821.	312	30				
100	—		„ Dreckmann zu Wellinghofen vom 7. Januar 1821.	100					
40	—		„ Prein daselbst sub eod. dato . .	40					
50	—		„ Weißmann das. sim.	50					
347	30		„ Prein das. sim.	347	30				

Es soll ausgegeben werden Rt.	fl.	kr.	Detail der Ausgabe.	Es sind ausgegeben Rt.	fl.	kr.	Restirt Rt.	fl.	kr.
250			Dem Eckhardt das. sim. . . .	250					
10			„ Woeste zu Westherbede von 23. Januar 1821.	10					
150			„ Hollmann zu Witten vom 6. März	150					
25			„ Landrath v. d. Leithe . . .	—	—	—	25		
70			„ Donhoff z. Stockum v. 18. Mai 1821.	70					
40			„ Hanefeld zu Brenschede . . .	—	—	—	40		
75			„ Husten zu Grimberg . . .	—	—	—	75		
325			„ Feuerstein zu Niederbonsfeld laut O. vom 23. Februar	325					
150			„ v. Schefen z. Oberbonsfeld v. 10. dto.	150					
150			„ Köpe zu Bergkamen laut Order vom 27. Dezember 1820.	75	—	—	75		
20			„ Trandroth zu Langendreer sub eod. und vom 29. August 1821. . . .	20					
40			„ Klemann zu Eppendorf vom 24. November 1820.	40					
630			„ Brand und Consorten zu Rhynern vom 24. Februar 1821. . . .	315			315		
100			„ Schulte an der Neukirche zu Westenfeld vom 23 Mai	50	—	—	50		
620			„ Poth zu Dorstfeld vom 28. Mai .	310	—	—	310		
220			„ Schmittmann daselbst eodem ,	110	—	—	110		
180			„ Baumann zu Westenfeld v. 23. Mai	90	—	—	90		
50			„ Färber gnt. Röttger das. sub. eod. und v. 5. Oktober	50					
300			„ Kilian zu Schrick vom 4. Juli „	150	—	—	150		
450			„ Schulte zu Rechen vom 11. April .	225	—	—	225		
300			„ Armenfond zu Dortmund für die W. Gresenberg zu Brechten v. 23. Aug. .	150	—	—	150		
80			„ v. d. Leithen zu Hagen wegen Kamplade zu Laer vom 15. Dezember . .	40	—	—	40		
5625			Summa . .	3795	—	—	1830		
			Tit. VI. Verschiedene Ausgaben.						
24	1	8	Laut Order vom 29. April 1821. . .	24	1	8			
			Wiederholung der Ausgaben						
			Tit. I. An Vorschuß						
103	45		„ II. Zum Verwaltungsfonds . .	103	45				
233	30		„ III. An Sprützenaufsehergehälter .	233	30				
25	52	11	„ IV. „ Sprützen-Reparaturkosten	25	52	11			
5625			„ V. „ Assecuranzgelder . . .	3795	—	—	1830		
24	1	8	„ VI. „ verschiedenen Ausgaben . .	24	1	8			
6012	9	7	Betrag der Ausgabe . .	4182	9	7	1830		

Balance.	Rt.	st.	bt.
Die Einnahme beträgt	6422	59	8
" Ausgabe "	4182	9	7
Bleibt Cassabestand . .	2240	50	1

B. Im vormaligen Wetterschen Kreise.

Es soll einkommen Rt.	st.	bt.	Detail der Einnahme.	Es ist eingekommen Rt.	st.	bt.	Restirt. Rt.	st.	bt.
			Tit. I. An Bestand.						
1231	44	5	Aus der Spezial und Generalrechnung pro 1820.	1231	44	5			
			Anmerk. im Jahre 1820. ist von dem Bestande ex 1819. zu dem an Aldehoff u. Gocke geliehenen Capital ad 12000 Rt. ein Beitrag von 6800. Rt. abgegeben worden. Vide Tit. IV. Einnahme an Kapitalzinsen, und Tit. VII., wo auf diesen Beitrag schon 4480 Rt. wieder zurückerstattet sind.						
			Tit. II. An Activresten.						
1223	32	1	Aus der Spezial- und Generalrechnung pro 1820.	517	14	5	705	47	8
			Anmerk. die Reste bis 1820. incl. haben zwar . . . . . 1253. 4. 7 betragen, es sind aber laut Order v. 20. Nov. 1821. als unbeibringlich niedergeschlagen worden a) aus d. Gerichte Hagen – 37 6 b) " " Hochger. Schwelm 27 15 – sodann laut Order v. 19. Dezember 1820. c) aus d. Kreise Iserlohn 1 40 29 32 6 Bleiben . 1223 32 1						
			Tit. III. An Defecten.						
			Keine.						
			Tit. IV. An Kapitalzinsen.						
351	41	4	Von dem, dem Aldehoff rc. geliehenen Capitalsbeitrag ad 6800 Rt. vom 19. Juni						

Es soll einkommen Rt.	fl.	dt.	Detail der Einnahme.	Es ist eingekommen Rt.	fl.	dt.	Restirt Rt.	fl.	dt.
			1820. bis den 1. Mai 1821. zu 4⁸ 10 Monate 13 Tage . . 236 29 4						
			Von 5570 Rt. v. 1. Mai b. 1. Juli 1821. 2 Monate . 37 8 –						
			Von 4220 Rt. vom 1. Juli bis 1. Dezember 5 Monate . 70 20 –						
			Von 2320 Rt. vom 1. bis 31. Dezember 1 Monat . 7 44 –						
			Summa . 351 41 4	—	—	—	351	41	4
			Tit. V. An neuem Ausschlage vom 19. Juni 1821.						
1468	19	3	Aus dem Kreise Iserlohn . . .	—	—	—	1468	19	3
3539	36	2	" " " Hagen	266	55	7	3272	40	7
5007	55	5	Summa . .	266	55	7	4740	59	10
			Tit. VI. An Erhöhungsgelder.						
460	43	8	Laut verschiedener Orders	219	24	3	241	19	5
			Tit. VII. An zurückzuerstattendem Capital-Vorschuß.						
6800			Vid. Anm. ad Tit. I.	4480	—	-	2320		
			Wiederholung der Einnahme.						
1231	44	5	Tit. I. An Bestand	1231	44	5			
1223	32	1	" II. " Activresten	517	44	5	705	47	8
			" III. " Defecten						
351	41	4	" IV. " Kapitalzinsen . . .	—	—	-	351	41	4
5007	55	5	" V. " Neuem Ausschlag . . .	266	55	7	4740	59	10
460	43	8	" VI. " Erhöhungsgelder . . .	219	24	3	241	19	5
6800			" VII. " zurückzuerstattendem Capital-Vorschuß	4480	—	-	2320		
15075	36	11	Betrag der Einnahme . .	6715	48	8	8359	48	3

Es soll ausgegeben werden Rt.	fl.	dt.	Detail der Ausgabe.	Es sind ausgegeben Rt.	fl.	dt.	Restirt. Rt.	fl.	dt.
			Tit. I. An Cassavorschuß. Nichts.						
			Tit. II. Zum Verwaltungsfonds.						
16	23		Laut Order vom 16. März 1822. . .	13	23				
			Tit. III. An Sprützenaufsehergehälter.						
61	50		An verschiedene	61	50				

Es soll ausgegeben werden Rt.	fl.	dt.	Detail der Ausgabe.	Es sind ausgegeben Rt.	fl.	dt.	Restirt Rt.	fl.	dt.
			Tit. IV. An Assecuranzgelder für die Brandbeschädigten als:						
37	30		An Georg Oesterich zu Ende . . .	–	–	–	37	30	
20			" Pilheuer und Kegelmann . . .	–	–	–	20		
500			" Blumrot bei Schwelm am Törfken laut Order vom 29. August 1821. . .	500					
700			" Breune zu Ergste vom 17. April . .	700					
500			" Lange zu Haspe vom 23. Mai und 5. Juni	500					
70			" Pothoff zu Genna vom 7. Februar	35	–	–	35		
600			" Rolånder zu Ergste vom 25. April und 14. September	600					
125			" die Kirche zu Ergste vom 25. April .	125					
500			" Heringhaus zu Esborn vom 19. Juli "	250	–	–	250		
40			" Panne zu Eleringsen vom 29. Juli .	20	–	–	20		
3092	30		Summa . .	2730	–	–	362	30	
			Tit. V. Verschiedene Ausgaben						
3			Laut Order vom 29. April 1821 . .	3					
			Wiederholung der Ausgabe.						
			Tit. I. An Cassenvorschuß						
13	23		" II. Zum Verwaltungsfonds . .	13	23				
61	50		" III. An Sprützenaufsehergehälter .	61	50				
3092	30		" IV. " Assecuranzgelder	2730	–	–	362	30	
3			" V. " verschiedenen Ausgaben . .	3		–			
3170	43		Betrag der Ausgaben . .	2808	13	–	362	30	
			Balance						
			Die Einnahme beträgt	6715	48	8			
			" Ausgabe "	2808	13				
			Bleibt Cassabestand . . .	3907	35	8			

C. Im Altenaischen Kreise.

Tit. I. An Bestand.

Nach der Special- und Generalrechnung de 1820. ist kein Cassabestand, sondern Cassavorschuß verblieben

Es soll einkommen Rt.	st.	dt.	Detail der Einnahme.	Es ist eingekommen Rt.	st.	dt.	Rest[illegible] Rt.	st.	dt.
			Tit. II. An Activresten.						
119	44	8	Aus der Special- und Generalrechnung p. 1820.	119	44	8			
			Tit. III. An Defecten. Nichts.						
			Tit. IV. An neuem Ausschlage vom 19. Juni 1821.						
2516	52	3	Aus dem Kreise Altena	2349	58	7	166	53	[illegible]
253	59	7	" " " Olpe	–	–	–	253	59	[illegible]
			Für das Kirchspiel Valbert Märkischen Antheils						
2770	51	10	Summa . .	2349	58	7	420	53	3
			Tit. V. An Erhöhungsgelder.						
34	1	4	Laut verschiedener Orders	–	22	–	33	39	[illegible]
			Wiederholung der Einnahme.						
			Tit. I. An Bestand						
119	44	8	" II. " Activresten	119	44	8			
			" III. " Defecten						
2770	51	10	" IV. " neuem Ausschlage . . .	2349	58	7	420	53	[illegible]
34	1	4	" V. " Erhöhungsgelder . .	–	22	–	33	39	[illegible]
2924	37	10	Betrag der Einnahme . . .	2470	5	3	454	32	7

Es soll ausgegeben werden Rt.	st.	dt.	Detail der Ausgabe.	Es sind ausgegeben Rt.	st.	dt.	Restirt. Rt.	st.	dt.
			Tit. I. An Cassavorschuß.						
360	2	11	Aus der Special- und Generalrechnung p. 1820.	350	2	11			
			Tit. II. Zum Verwaltungsfonds.						
47	41		Laut Order vom 16. März 1822. . .	47	41				
			Tit. III. An Sprützenauffsehergehälter.						
30			An verschiedene	30					
			Tit. IV. An Assecuranzgelder für die Brandbeschädigten. als:						
65			An die Erben Stahlschmitt in der Lethmecke laut Order vom 15. Juli 1821. . .	65					
140			" den Blemke das.	–	–	–	140		
200			" v. Pleetenberg	–	–	–	200		
115			" den Junker zu Müllenstepen laut Order v. 8. März 1821.	115					
10			" Rickersmann zu Duringhausen . .	–	–	–	10		
40			" C. Greve auf dem Berge K. Valbert laut Order vom 8. März 1821. . .	40					

Es soll ausgegeben werden Rt.	ſt.	dt.	Detail der Ausgabe.	Es sind ausgegeben Rt.	ſt.	dt.	Restirt. Rt.	ſt.	dt.
460	—	—	An Landsberg zu Harkethal v. 5. Dez. 1820.	460					
420	—	—	„ Töllner zum Stein K. Walbert vom 18. Juli 1821.	210	—	—	210		
230	—	—	„ Bruder zu Guntenbeck vom 6. Septemb.	115	—	—	115		
220	—	—	„ Dango daselbst eod.	110	—	—	110		
10	—	—	„ Wedder daselbst. eod.	10					
590	—	—	„ denselben eod.	295	—	—	295		
2500	—	—	Summa	1420	—	—	1080		
			Tit. V. Verschiedene Ausgaben.						
11	29	2	Laut Order vom 29. April 1821.	11	29	2			
			Wiederholung der Ausgabe.						
360	2	11	Tit. I. An Cassavorschuß	360	2	11			
47	41	—	„ II. Zum Verwaltungsfonds	47	41				
30	—	—	„ III. An Sprützenaufsehergehälter	30					
2500	—	—	„ IV. „ Assecuranzgelder	1420	—	—	1080		
11	29	2	„ V. „ verschiedene Ausgaben	11	29	2			
2949	13	1	Betrag der Ausgaben	1869	13	1	1080		
			Balance:						
			Die Einnahme beträgt	2470	5	3			
			„ Ausgabe „	1869	13	1	—	—	
			Bleibt Cassabestand	600	52	2			

D. In der Soester Ober- und Niederbörde.

Es soll einkommen Rt.	ſt.	dt.	Detail der Einnahme.	Es ist eingekommen Rt.	ſt.	dt.	Restirt. Rt.	ſt.	dt.
			Tit. I. An Cassabestand.						
			Nach der Special- und Generalrechnung de 1820. ist kein Bestand, sondern Cassavorschuß verblieben						
			Tit. II. An Activresten.						
85	31	7	Nach der Special- und Generalrechnung de 1820.	84	42	7	—	49	
			Tit. III. An Defecten.						
			Keine.						
			Tit. IV. An neuem Ausschlag.						
1104	46	7	Laut Ausschreibung vom 19. Juni 1821.	1071	13	11	33	32	8
			Tit. V. An Erhöhungsgelder.						
39	31	6	Laut verschiedener Orders	—	—	—	39	31	6

Es soll einkommen Rt.	st.	dt.	Detail der Einnahme.	Es ist eingekommen Rt.	st.	dt.	Rest Rt.	
			Wiederholung der Einnahme.					
			Tit. I. An Cassabestand					
85	31	7	„ II. „ Activresten	84	42	7	—	4
			„ III. „ Defecten					
1104	46	7	„ IV. „ neuem Ausschlage . . .	1071	13	11	33	3
39	31	6	„ V. „ Erhöhungsgelder . . .	—	—	—	39	3
1229	49	8	Betrag der Einnahme . .	1155	56	6	73	53

Es soll ausgegeben werden Rt.	st.	dt.	Detail der Ausgabe.	Es sind ausgegeben Rt.	st.	dt.	Rest Rt.	st.
			Tit. I. An Cassavorschuß.					
1030	20	10	Aus der Spezial- und Generalrechnung p. 1820	1030	20	10		
			Tit. II. Zum Verwaltungsfonds.					
23	—	9	Laut Order vom 16 März 1822. . .	23	—	9		
			Tit. III. An Sprützenaufsehergehälter. Nichts.					
			Tit. IV. An Assecuranzgelder für die Brandbeschädigten als:					
1900			An Hagen zu Edelbrock	—	—	—	1900	
80			„ Tops zu Schwefe modo Landsgerichts-Depositorium zu Soest laut Order vom 11. April 1821.	80				
600			„ Waisenhaus zu Soest für Schuerhoff in Rupelohe vom 22. August . . .	300			300	
130			„ Schuerhoff zu Rupelohe eod. . .	65			65	
75			„ Butte u. Hermanny in Soest für den Schulze zu Eatrop laut Order vom 11. April 1821.	75				
2785			Summa . .	520			2265	
			Tit. V. Verschiedene Ausgaben.					
5			Laut Order vom 29. April 1821. . .	5				
			Wiederholung der Ausgabe.					
1030	20	10	Tit. I. An Cassavorschuß . . .	1030	20	10		
23	—	9	„ II Zum Verwaltungsfonds . .	23	—	9		
			„ III. An Sprützenaufsehergehälter .					
2785			„ IV. „ Assecuranzgelder . . .	520	—	—	2265	
5			„ V. Verschiedene Ausgaben . . .	5				
3843	21	7	Betrag der Ausgaben . . .	1578	2	7	2265	
			Die Einnahme beträgt	1155	56	6		
			Bleibt Cassavorschuß . .	422	25	1		

N. 785. Wechselseitige Mittheilung d. Kreis- u. Justiz-Behörden über vorgefallene Criminalverbrechen.

Sämmtliche uns untergeordnete Königliche Kreis- und Justitz-Behörden des Herzogthums Westfalen, so wie der Kreise Siegen und Wittgenstein werden hiermit angewiesen, von den in ihren respectiven beiderseitigen Bezirken vorfallenden Criminal-Verbrechen, sobald solche der einen oder der andern Stelle zuerst bekannt werden, sich wechselseitig jedesmal ohne allen Verzug Nachricht zu geben und solchergestalt es zu befördern, daß in dergleichen Fällen von jeder Behörde in ihrem Wirkungskreise das Erforderliche zeitig gehandhabt werden möge.

Arnsberg, den 11. Octbr. 1822.	Arnsberg, den 21. Octbr. 1822.
Königl. Preuß. Regierung I. Abt.	Königl. Preuß. Hofgericht.

N. 786. Stadt-Chroniken.

Da die gemachten Versuche, die Stadt- und Ortschroniken in den Gang zu bringen, bisher nicht ganz zum Zwecke geführt haben; so wird zur Erreichung desselben den Herren Landräthen des hiesigen Regierungsbezirks unter Beziehung auf unsere Bekanntmachungen im Amtsblatte vom 25. Mai 1818. N. 363 und vom 21. Januar 1820. N. 82. eröffnet, daß nicht blos in den Städten, sondern in jeder Commüne dergleichen Chroniken, welche jedoch ohne unnütze Weitläufigkeit abgefaßt werden müssen, zu führen sind.

Die Herren Landräthe haben daher mit allem Ernst darauf zu dringen, daß vom Jahr 1822. an, eine Chronik von jeder Stadt und Commüne angelegt werde, welche denselben am 1. Februar k. J. einzureichen sind, damit sie Zeit haben, solche zur Verbesserung wesentlicher Mängel und Unvollkommenheiten zurück zu geben, und uns demnächst sämmtliche Chroniken am 1. Mai k. J. mit ihren Bemerkungen zu übermachen. Wenn ein oder anderer Bürgermeister oder Schultheiß die Redaction nicht übernehmen könnte so ist ein anderes geeignetes Subjekt dazu willig zu machen. Einem jeden der Herren Landräthe wird übrigens nächstens ein Exemplar der Chronik für die Stadt Elberfeld für das Jahr 1820. von dem Ober-Bürgermeister Brüning sehr zweckmäßig abgefaßt, zugefertigt werden, welche bei den Bürgermeistern oder Schultheißen jedes Kreises umlaufen muß, und zumal in großen Städten und Communen zum Muster dienen kann.

Ueber die Ausführung dieser Vorschrift erwarten wir binnen 6 Wochen Bericht. Ueber die Vorjahre von 1813. bis 1821. wollen wir uns mit einer blos summarischen begnügen und zu deren Einreichung eine Frist bis zum 1. August k. J. verstatten.

Arnsberg, den 23. Oktober 1822.

Königlich Preußische Regierung.

Der hierunter näher signalisirte Fleischergeselle Salomon Joseph aus Freche bei Cöln hat am 10. v. M seine Brieftasche, worin der Angabe nach, ein Reisepaß, mehrere Atteste und 5 Tresorscheine a 1 Rthlr. befindlich gewesen seyn sollen, verloren.

Da derselbe einen Paß über Münster nach Ostfriesland erhalten hat, so wird der frühere von der landräthlichen Behörde zu Minden unterm 25. März c. ausgestellte Paß hierdurch annullirt, und der etwaige Finder zugleich aufgefordert, denselben an die nächste Polizeibehörde zur Weiterbeförderung hieher abzugeben.

Arnsberg, den 3. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Namen Salomon Joseph, Stand Fleischergesell, Geburtsort Freche bei Cöln, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase gebogen, Mund klein, Bart schwarz, Kinn länglich, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, besondere Kennzeichen: Blatternarbig.

N. 788. Denunciationen der im Dienste begriffenen Beamten und das beiUntersuchung derselben zu beachtende Verfahren.

Wir finden uns veranlaßt, die Untergerichte unseres Departements darauf aufmerksam zu machen, daß es in Fällen, wo eine Denunciation auf die Versicherung eines im Dienste begriffenen Beamten beruht, zur Begründung der Untersuchung keiner vorläufigen Vernehmung von Zeugen bedarf; daß aber auch in andern Fällen die Zeugen nie zu diesem Behuf, sondern nur im Laufe der Untersuchung vereidet werden dürfen.

Ferner kann die Vorlesung und Genehmigung des Inhalts einer Denunciation nie die Stelle der Vernehmung von Zeugen vertreten, vielmehr muß jeder Zeuge, ohne eine solche Bezugnahme, über den eigentlichen Gegenstand seines Zeugnisses vollständig vernommen werden. Eine Bezugnahme, oder Vermerk der Genehmigung, findet nur rücksichtlich der dem fraglichen Vergehen oder Vorfall unmittelbar vorhergegangenen Thatsachen, nachdem auch hierüber wenigstens ein Zeuge gerichtlich vernommen worden, in betreff der übrigen Zeugen statt. Hamm, den 25. Oktober 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedr. Wilh. Georg Boswinkel, ist zufolge Rescripts des Herrn Justizministers Excellenz zum Justiz Commissar bei dem Land- und Stadtgericht zu Hagen ernannt, welches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Hamm, den 25. Oktober 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 789 Personal-Chronik

Die zum Königl. Rentamte Meschede gehörige, zu Hünnighausen bei Winterberg gelegene bisher an den Müller Jacob Wahle verpachtet gewesene Wiese, soll in termino den 18. November d. J. Morgens 10 Uhr in loco Winterberg alternative zum Verkaufe und zur 6 jährigen Verpachtung ausgesetzt werden.

Die Kauf- und Pachtlustigen wollen sich zur bestimmten Zeit im Hause des Herrn Schultheiß Nagel einfinden.

Meschede, den 28. Oktober 1822.

K. Rentamt das.

N. 790. Verkauf resp. Verpachtung einer herrschaftlichen Wiese zu Hünninghausen.

Nachdem der mittelst Steckbriefs vom 6. d. M. verfolgte Adom Rüttger Hilgers bereits verhaftet und hiehin abgeliefert worden ist, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 27. Oktober 1822.

Der Oberprokurator, Berghaus.

N. 791. Wiederergreifung des A. R. Hilgers.

In der Nacht vom 21. auf den 22. des vorigen Monats sind aus der Pfarrkirche zu Much unter andern folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) eine Monstranz, antik, ganz Silber und vergoldet mit Verzierungen;
2) drei Kelche, wovon der erste ganz Silber und vergoldet, der zweite und dritte mit silbernen Kuppen und vergoldeten kupfernen Füßen;
3) ein kupfernes inwendig vergoldetes 6 Zoll breites Ciborium, auf dem Deckel ein Kreutz;
4) eine kleine kupferne Monstranz;
5) acht moderne Altarleuchter von Blech übersilbert;
6) eine kleine und eine große silberne Krone mit vergoldeten Sternen.

Sämmtliche gerichtliche und Polizeibehörden werden ersucht, auf diese Gegenstände strenge vigiliren zu lassen, und im Entdeckungsfall den Besitzer hie-

N. 792. Kirchendiebstahl zu Much.

hin anzuzeigen, damit die Thäter ausgemittelt, und dem Gerichte zur verdienten Bestrafung überliefert werden.

Cöln, den 2. November 1822.

Der Oberprokurator, Berghaus.

N. 793. Aus dem Reg. Bezirk Minden verwiesene Vagabunden.

Aus dem Regierungs-Bezirk Minden über die Grenze verwiesene Vagabunden und Bettler:

1) Philipp Born, gebürtig aus Uffeln im Waldeckischen, alt 46 Jahr, groß 5 Fuß, Haare schwärzlich, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund klein, Kinn rund, Bart röthlich, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittelmäßig. Besondere Zeichen: an der linken Hand am Zeigefinger eine Narbe.

2) Justine Göbel, gebürtig aus Rinteln, Religion lutherisch, Alter 24 Jahr, Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare sehr braun, Stirn rund und frei, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler Größe. Besondere Zeichen keine.

3) Rachel Süßkind, aus Schättmar im Fürstenthum Lippe-Dettmold, Alter 39 Jahr, Größe 4 Fuß 7 Zoll, Haare schwarz, Stirn platt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund breit, Zähne schadhaft, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gelblichbraun, Körperbau mittelmäßig. Besondere Zeichen: Sommersprossen.

4) Charlotte Amalia Beate Schönewolf, gebürtig aus Rinteln, Religion lutherisch, Alter 23 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund ordinair, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gesetzt, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

5) Johann Friedrich Warnecke, gebürtig aus Hamburg, Aufenthaltsort Landarmenhaus Benninghausen, Religion evangelisch, Alter 47 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, mittlern Mund, Bart dunkelbraun, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 47.

Arnsberg, den 23. November 1822.

Das 19te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 812. Gesetzsammlung N. 19.

N. 756. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. September 1822., betreffend die vierjährige Verjährungsfrist bei den zu sämmtlichen Staatsschuldscheinen ausgerricht werdenden Zins-Coupons.

— 757. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. September 1822., betreffend die Ernennung des Staats-Ministers von Voß zum Vicepräsident des Staatsraths und des Staatsministerii.

— 758. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. September 1822., wegen Ernennung des Feldmarschall Grafen Kleist von Nollendorf, Ober-Berg-Hauptmann Gerhard und Regierungs-Chef-Präsident von Schönberg als Mitglieder des Staatsraths.

— 759. Allerhöchste Deklaration vom 20. Oktober 1822., den §. 604. der Kriminal-Ordnung oder die Verpflichtung, zur Untersuchung gezogene Seitenverwandte zu verpflegen, betreffend.

N. 813. Versuche mit dem Heilmittel (Brennen) gegen die Drehkrankheit der Schafe.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern hat den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Herrn Thaer zu Möglin veranlaßt, mit dem Heilmittel gegen die Drehkrankheit der Schafe, welche M. do Neirac im Juli-Hefte der Französischen Annalen des Ackerbaues bekannt gemacht hat, Versuche zu machen.

Die von dem Königlichen hohen Ministerio uns in Abschrift zugefertigten Anzeige des Herrn Thaer über die vorläufigen Resultate dieser Versuche lautet:

» Da eine in Frankreich von einem Herrn de Neirac erfundene und
» dem Conseil d'agriculture im Königl. Französischen Ministerium des
» Innern einberichtete Heilungsart der Drehkrankheit der Schafe mittelst
» des Brennens mit einem glühend gemachten Eisen auf dem Kopfe, durch
» die angegebenen namentlichen Thatsachen entschiedene Glaubwürdigkeit
» hatte, so wurden von Unterzeichnetem zu Möglin und in der Nachbar-
» schaft, wo drehkranke Schafe aufzufinden waren, sogleich Versuche damit
» angestellt.

» Da das Verfahren in jenem Berichte nicht genau beschrieben ist, so
» ward es hier folgendermaaßen eingerichtet. Man nahm ein Brenneisen
» dessen Stiel ohngefähr 16 Zoll lang mit einem hölzernen Handgriff ver-
» sehen war und einen Kopf in der Gestalt eines spitzen Knopfs oder
» eines abgestumpften Kegels hatte, an der Spitze von $1\frac{1}{2}$ Linie
» Durchmesser und dann stärker zulaufend war. Dieser Kopf wur-
» de glühend gemacht. Es ward indessen der Kopf des zu operirenden
» Thieres kahl geschoren und genau untersucht, ob sich eine dem Druck
» nachgebende Stelle der Hirnschaale, mithin der Sitz des Uebels ent-
» decken ließe. War dies der Fall, so wurde der Kopf des *heißen Eisens*
» so lange darauf gedrückt, bis man die Hirnschaale auf dem Grunde der
» Brandstelle sehen konnte. War die Stelle nicht zu entdecken, auch aus
» dem Gange des Thiers nicht abzunehmen, so ward auf beiden Seiten
» des Kopfs über den Ohren, zuweilen auch auf dem Hinterkopfe oder der
» Stirn auf gleiche Weise gebrannt.

» Nach 24 bis 48 Stunden zeigte sich ein mehr oder minder starker
» wäßriger Ausfluß aus den gebrannten Stellen, und darauf entstand eine
» mit Blut vermischte Eiter-Erzeugung, wobei die Wunden ganz einfach
» durch Bestreichung mit Theer oder Terpentin-Salbe, zuweilen gar nicht,
» behandelt wurden. Die Thiere schienen wenig davon zu leiden.

» Unter 12 uns vorgekommenen Fällen sind 10, wo das Verschwinden
» der Zufälle schon am dritten Tage und fast gleichzeitig mit dem Ausflie-
» ßen der wäßrigen Feuchtigkeit erfolgte. Am 4ten Tage konnten die
» meisten, die vorher im Stalle liegen bleiben mußten, mit der Heerde
» ausgehen und man konnte durchaus nichts mehr von der gehabten
» Krankheit an ihnen bemerken.

» Ein Fall ist uns vorgekommen, wo sich bei der Section fand, daß
» das Uebel ganz anderer Art sey, und daß keine Blase im Gehirn vor-

» handen war; ein anderer aber, wo eine enorm große Wasserblase zwi-
» schen den beiden Halbkugeln des Gehirns auf dem Grunde der Hirn-
» höhle lag, die man anfänglich beim Entblößen des Gehirns gar nicht
» entdeckte und dieses nur fest an den Schädel angedrückt fand, wohin
» also das Brennen ohnmöglich wirken konnte.

» Diese Erfahrungen (wovon die ersten 7 Fälle im Detail in dem eben
» herausgekommenen 2ten Stück des 10. Bandes der Möglinschen Anna-
» len der Landwirthschaft mitgetheilt sind) verbunden mit dem Bericht
» des Herrn de Neirac (welcher sich in den Annales de l'agriculture
» francaise, Juli 1822. befindet) sind zureichend, die größte Aufmerk-
» samkeit auf diese Heilmethode des manchen Schäfereien so großen Ver-
» lust bringenden Uebels zu richten und es bei allen vorkommenden Fällen
» zu versuchen; um so mehr, da es so einfach ist, daß es jedem Schäfer
» anvertraut werden kann, auch im Fall des Mißrathens nichts dabei
» verloren wäre.

» Die Zeit muß freilich erst lehren, ob das Uebel dadurch ohne Wie-
» derkehr gehoben werde, welches auch bei dem gelungensten Ausziehen
» der Blase mehrentheils der Fall nicht war; und ob: wenn es je aufs
» neue erschiene, ein wiederholtes Brennen helfe?

» Her de Neirac hat die Operation auch präservativ, bei Heerden
» die dem Uebel sehr unterworfen waren, mit glücklichem Erfolge ge-
» braucht. Da die Krankheit aber oft eine geraume Zeit nicht erscheint,
» wenn sie vorher sehr häufig war, so muß sich die Masse der Erfahrun-
» gen darüber noch sehr häufen, bevor man dies unbedingt annehmen kann.

Möglin, den 16. October 1822. Thaer.

Wir sind beauftragt, bei der Bekanntmachung vorstehender Anzeige durch dieses Blatt hinzuzufügen, daß noch mehr Erfahrungen abzuwarten wären, bevor (jener gelungenen Fälle ungeachtet) die Sache als untrüglich anzusehen sey, und weßhalb daher diese vorläufige Bekanntmachung vorzüglich den Zweck hat, die Versuche möglichst zu vervielfältigen.

Diejenigen Landwirthe in unserm Verwaltungs-Bezirke, welche gleiche Versuche anstellen wollen, werden ersucht, die Ergebnisse derselben durch die landräthlichen Behörden oder unmittelbar uns mitzutheilen.

Arnsberg, den 12. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 814. Registerbedarf rc. zum Amtsblatte p. 1822.

Um die Stärke der Auflage des zur leichteren Auffindung der Verfügungen im Amtsblatt nützlichen alphabetischen Namen- und Sachen-Registers nebst der mit demselben erscheinenden chronologischen Uebersicht pro 1822. bestimmen zu können, ist es nothwendig, den Bedarf an Exemplaren zu kennen.

Wir veranlassen daher hierdurch die einzelnen Interessenten, gleich nach Erscheinung des Gegenwärtigen, ihren Bedarf an Registern rc. den respectiven Ortsbehörden anzugeben; Letztere aber werden angewiesen, die sich hieraus ergebende Zahl von Exemplaren den Herren Landräthen bis zum 20. künftigen Monats summarisch anzuzeigen. Von den Kreis-Behörden sind sodann die Hauptnachweisungen (worin jedoch für jede Bürgermeisterei oder Schultheißen-Bezirk die summarische Zahl besonders anzugeben) spätestens bis Ende Dezbr. an die Redaction des Amtsblatts einzuschicken.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß der Preis des Registers mit der chronologischen Uebersicht unverändert geblieben, und auf 5 Silbergroschen p. Exemplar festgesetzt ist. Arnsberg, den 13. November 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 815. Evangelische Kirchen-Collecte zum Kirchenbau in Marienhagen.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsorder vom 7. September c. eine evangelische Kirchen-Collecte auf den 1. Januar fut. in der ganzen Monarchie zur Wiederherstellung der durch einen Blitzstrahl zerstörten evangelischen Kirche zu Marienhagen, Regierungs-Bezirks Cölln, huldreichst zu bewilligen geruhet.

Sämmtliche evangelische Herren Pfarrer werden daher beauftragt, diese Collecte an dem bemerkten Tage erheben zu lassen, und mit Einsendung der gesammelten Gelder nach unserer Verordnung (Amtsblatt d. J. N. 550.) zu verfahren. Arnsberg, den 12. November 1822.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 816. Cautionsleistung der Communal-Kirchen-Armen- rc. Cassen-Rendanten.

Die Herren Landräthe und Pfarrer werden hierdurch veranlaßt, darauf zu achten, daß in sämmtlichen Communal- Kirchen- Armen- und allen sonstigen Rechnungen, deren Respizirung zum Ressort der I. Abtheilung der Regierung gehört, auf der Rückseite des ersten Blatts die Bemerkung beigefügt werde, daß und welche Caution der Rechnungsführer gestellt habe, oder daß und durch welche Verfügung der Rechner von Stellung einer Caution von uns dispensirt worden sey. Arnsberg, den 15. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 817. Kostenliquidationen für testamentarische Aufnahmen, wie solche aufzustellen.

Zufolge einer nähreren Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz können Gerichtspersonen, welche Testamente außerhalb des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, aufnehmen, keine Diäten und Commissions-Gebühren cumulativ für sich erheben, indem nach einem allgemein aufgestellten Grundsatze derjenige, welcher Diäten erhält, nicht außerdem Gebühren für die Geschäfte fordern dürfe, welche er an dem Tage, wo er Diäten bezieht, verrichtet hat, und die Fassung der Sporteltaxe für die Untergerichte Abschnitt V. N. 80. c. bei Testamenten auch keine Ausnahme erlaube.

Die dort gebrauchten Ausdrücke: Commissions-Gebühren und Diäten sind hiernach nur disjunctiv und beziehungsweise für die Fälle, wo das Testament am Orte des Gerichts außerhalb der Gerichtsstelle, oder außerhalb dem Ort des Gerichts auf oder angenommen worden, gebraucht. Im erstern Falle treten Commissions-Gebühren (deren Höhe der Abschnitt V. N. 47. a. bestimmt) im letztern aber Diäten ein, und die Salarien-Casse erhält die im Abschnitt V. N. 80 a. oder B. gedachten Sätze.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements werden, mit Bezug auf den Inhalt des Circulars vom 25. Juni d. J. hiervon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, sich hiernach fernerhin gehörig zu achten.

Hamm, den 22. October 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 818. Anfertigung der Vormundschafts-Tabellen.

Um das Schreibwerk, welches durch die Vormundschafts-Tabellen veranlaßt wird, soweit zu vermindern als es ohne Nachtheil für die dadurch beabsichtigte Controlle dieses Geschäftszweiges füglich geschehen kann, sollen gedachte Tabellen künftig nur alle drei Jahre von neuem angefertigt werden.

Den Königlichen Land- und Stadt-Gerichten werden daher die eingesandten Tabellen für die nächstfolgenden zwei Jahre zurück geschickt werden, um darin dasjenige nachzutragen, was seit Anfertigung der letzten Tabelle geschehen und dazu geeignet ist.

Für das dritte Jahr müssen diese Tabellen hingegen von neuem angefertigt werden, und sind bei der nächsten neuen Anfertigung der Tabellen sämtliche schwebende Vormundschaften unter zwei Haupt-Abtheilungen zu bringen, wovon die erste diejenigen betrifft, mit welchen eine Vermögens-Verwaltung verbunden ist, und die zweite diejenigen, bei welchen eine solche Verwaltung nicht statt findet.

Zu der letzten Klasse von Vormundschaften gehören nicht allein diejenigen, wobei es an Vermögen fehlt, sondern auch diejenigen, wo der Mutter die Abnutzung des Vermögens, gegen Uebernahme der Erziehungs- und Verwaltungs-Kosten der Pflegbefohlenen gebührt.

Dagegen tritt bei dem Ableben der Mutter für den als natürlichen Vormund seiner Kinder eintretenden Vater keine eigentliche vormundschaftliche Aufsicht ein, mithin gehören auch Fälle solcher Art nicht in die Vormundschafts-Tabellen. Uebrigens müssen diese Tabellen künftig mit dem Prozeßjahr oder ultimo November abgeschlossen und bis zu Ende des Dezembers hiehin eingesandt werden. Hamm, den 26. October 1822.

Königl. Preußisches Pupillen-Collegium.

N. 819.
Warnung.

Ein Eingesessener des hiesigen Gerichts-Bezirks ist in der letzten Hälfte des Monats August l. J. von drei fremden Juden um die Summe von etwa über 200 Rthl. Berliner Courant auf folgende Weise betrogen worden. — Es hatten bei ihm zwei unbekannte Juden übernachtet, als am andern Morgen von einem dritten Angekommenen ein Kästchen mit verschiedenen Kostbarkeiten zum Verkauf angeboten wurde. Da er Bedenken trug, diese Gegenstände anzukaufen, versicherten die beiden bereits Anwesenden, daß solche einen Werth von mehreren tausend Thalern hätten, kauften solche dem Scheine nach, und wußten unter dem Vorwande, daß sie ihr Geld im Handel stecken hätten, den Hauswirth zu bewegen, daß er ihnen gegen das Versprechen eines bedeutenden Nutzens die Summe von 150 Rt. Court. und 39 Kronenthaler vorstreckte, wogegen sie das Kästchen mit den angeblichen Kostbarkeiten zurückließen. Die drei Fremden haben sich darauf entfernt, sind aber nicht wieder erschienen, um das Kästchen einzulösen, und es hat von ihnen keine weitere Spur aufgefunden werden können.

Dieselben haben auch nicht weiter bezeichnet werden können, als daß die beiden größern schwarzes Haar, der dritte aber braunes Haar hat. Der mittlere hat an einer Hasenscharte ein auffallendes Kennzeichen. Uebrigens haben alle drei sehr gut Platt-Deutsch gesprochen, und dieser Umstand macht es wahrscheinlich, daß sie aus hiesiger Gegend seyen.

Zur Warnung des Publikums vor ähnlichen Betrügereien wird dieser Vorfall zur öffentlichen Kunde gebracht.

Arnsberg, den 2. November 1822.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 820.
Anfang des Winterkursus der Kunstakademie zu Düsseldorf.

Das Publikum wird benachrichtigt, daß die Königliche Kunstakademie zu Düsseldorf als Lehranstalt für die Hauptfächer der bildenden Kunst in den Königlich Preußischen Rheinprovinzen unter der Leitung des Unterzeichneten in zum Theil erneuerter Gestalt zu bestehen anfange.

Die Lehr- und Uebungs-Gegenstände dieser Anstalt sind:

A. Elementar-Unterricht.

1) Geometrisches Zeichnen.
2) Freie Handzeichnung.

B. Vorbereitender Unterricht als Uebergang zur Künstlerbildung.

3) Vorübungen im Zeichnen nach dem Runden in Gipsabgüssen über die Natur und Antiken.
4) Modelliren, eben so.
5) Architectonisches Zeichnen.
6) Raddiren in Kupfer, Aetzen und Handhabung des Grabstichels.

C. Kunstunterricht.

7) Studium der Antiken.
8) Studium der Natur des Nakten und der Gewandung.
9) Malerische und plastische Composition in Entwürfen und Ausführung eigner Ideen in Zeichnungen und Modellen.
10) Malen in Oehl und al fresco.
11) Baukunst.
12) Kupferstecherkunst.

D. Wissenschaftlich, auf die Kunst bezügliche Zweige des Unterrichts.

13) Perspective.
14) Knochen- und Muskel-Lehre.
15) Geschichte der Kunst.

Der diesmalige Winterkursus kann obwaltender Umstände wegen nicht in allen Zweigen zugleich und so früh anfangen, wie man wünschte, doch wird in kurzem für das hauptsächlichste Bedürfniß aller bereits anwesenden und noch hier eintreffenden Kunstbeflissenen gesorgt seyn.

Mit dem Anfang des Naturstudiums bleibt es beim Alten und es beginnt demnach in der Mitte des Novembers. Der Antikensaal, welcher in Zukunft zu Anfang des Novembers wieder eröffnet wird, kann dagegen erst vier Wochen später benutzt werden. Der Elementar-Unterricht und das Studium der Baukunst haben wie gewöhnlich angefangen, und es kann darin zu jeder Zeit eingetreten werden. Düsseldorf, den 3. November 1822.

Die Königl. Preuß. Kunstakademie der Rhein-Provinzen.

(gez) P. Cornelius, Director.

B 2
№ 821.
Theilung der Gemeinheit bei Welvern.

In Gefolge eines von der hochlöbl. General-Commission in Münster erhaltenen Auftrags, zur Theilung der bei Welvern im hiesigen Kreise gelegenen Gemeinheit, werden alle etwa zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theil-

haber, oder welche sonst bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß Folger und Wiederkaufs Berechtigte der betheiligten Güter und Stellen, hierdurch aufgefordert, sich bei dem Unterschriebenen binnen sechs Wochen, und spätestens in dem auf den 28. November d. J. Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Wirths Hockelmann zu Welvern angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, und sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, ohne mit irgend einem Einwande, selbst den der Verletzung nicht ausgenommen, dagegen gehört zu werden.

Soest, den 8. Oktober 1822.

Der Justiz-Rath Geck.
Als Spezial-Commissar.

B 1
N. 822.
Theilung der Waldgemeinheit zu Dahle.

Die hochlöbliche General-Kommission zu Münster hat vermöge Dekrets vom 1. d. M. auf den Antrag mehrerer Interessenten dem Unterzeichneten die Theilung der Dahler Gemeinheits-Waldung aufgetragen.

Es werden daher alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilnehmer, diejenige, welche sonst bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, und insbesondere die etwaigen Obereigenthümer, Fiedeikommiß-Folger und Wiederkaufs-Berechtigten der betheiligten Güter und Stellen hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen oder spätestens in dem auf den 3ten Januar 1823. Morgens 9 Uhr an der Behausung des Unterzeichneten angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen werden wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und ihre auf vermeinte Verletzung oder sonstige Gegenstände gerichtete Einwendungen werden nicht beachtet werden.

Iserlohn, den 15. November 1822.

Lecke, Justiz-Kommissar.

N. 823.
Empfangstage beim Rentamt Mülheim.

Zur Erhebung der Frucht- und Geld-Gefälle des hiesigen Rentamts pro Martini 1822. sind folgende Tage festgesetzt worden.

I. Bei der Receptur zu Mülheim:

Montag und Dienstag in jeder Woche vom 11. d. M. an bis Ende März 1823. ausschließlich der Feiertage, —

II.

II. Bei der Receptur zu Rüthen:
der 19. und 20. Dezember d. J. der 23. und 24. Januar 1823,
der 20. und 21. Februar 1823.
der 20. und 21. März 1823.

Zur Erhebung des bei der Rezeptur Rüthen eingehenden Goh- Rauch- und Kaufhafers; so wie der, außerhalb Mülheim und Rüthen, an verschiedenen Orten abzuliefernden Fruchtpächte werden die Tage den betreffenden Debenten noch besonders bekannt gemacht werden.

Die Herrn Bürgermeister und Schultheißen in den Aemtern Belecke, Rüthen und Erwitte werden ersucht, die bestimmten Hebungstage baldest zur Kenntniß der Debenten zu bringen. Mülheim an der Möhne den 7. Nobr. 1822.

Königl. Preuß. Rentamt das.

N. 824.
Ausgleichung der Kriegskosten im Amte Erwitte

In Gemäßheit verehrlicher Verfügung hochlöbl. Liquidations-Commission im 14. Stück des diesjährigen Amtsblattes N. 259. werden die Ausgleichungslisten der Kriegskosten im Amte Erwitte, aus der Periode vom 23. October 1813. bis Ende Juni 1816. acht Tagelang nach dem Erscheinen dieses Amtsblatts, auf hiesiger Kreisstube, zu jedermanns Einsicht offen liegen, welches den Einsaßen der Gemeinde im Amte Erwitte hiedurch bekannt gemacht wird.

Lippstadt, den 10. November 1822. Der Landrath das.

B 2.
N. 825.
Anlegung einer Mahlmühle bei Meklinghausen.

Der Einsasse Johannes Ruelte in Meklinghausen ist gesonnen, auf die ihm zugehörige Wiese am Ohl genannt, an den Bach Bremicke, bei das eben genannte Dorf eine neue Mahmühle mit zwei Gelinde zu erbauen.

Ich bringe dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde, und fordere alle und jede, welchen etwa gegen die Ausführung dieses Vorhabens gegründete Widersprüche zustehen, damit auf, solche binnen vier Wochen von heute an, und zwar längstens am 3. des instehenden Monats Dezember bei Strafe der Ausschliessung vor mir anzuzeigen, und sich desfalls gleichzeitig gehörig auszuweisen.

Olpe, den 31. Oktober 1822.

Der Landrath das.

B 2
N. 826.
Umwandlung des Inninghauser Breithammers in eine Fruchtmühle.

Die Gewerkschaft des Breithammers im Bruche bei Inninghausen ist gesonnen, den genannten Hammer in eine Fruchtmahlmühle mit zwei Gelinde umstellen zu lassen.

Ich bringe dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde, und fordere alle und jede, welchen etwa gegen die Ausführung dieses Vorhabens gegründete Wi-

dersprüche zustehen, damit auf, solche binnen vier Wochen von heute ab, und zwar längstens am 10. Dezember l. J. bei Strafe der Ausschließung vor mir anzuzeigen, und sich desfalls gleichzeitig gehörig auszuweisen.

Olpe, den 9. November 1822.

Der Landrath das.

N. 827.
Holzverkäufe im Forstrevier Himmelpforten.

Dienstag den 26. d. M. Morgens 10 Uhr wird die Versteigerung von 640 Cubikschuh eichen Bau- 100 Klafter eichen Brenn- und 75 Klafter gemischtes Knüppelholz im Moßfelder Walde beginnen und am folgenden Tage Morgens 9 Uhr, mit 800 Cubikschuh eichen Bau- und 95 Klafter eichen Brennholz im Himmelpfortner Walde fortgesetzt werden. Kaufliebhaber wollen am 1. Tage vor dem Termin, zu Moßfelde und am 2. Tage zu Himmelpforten sich einfinden. Arnsberg, den 14. November 1822.

Der Forstinspector das.

N. 828.
Holzverkauf in Hüstener Mark.

Zur Deckung verschiedener Ausgaben, soll am Montag den 25. d. M eine Parthie abgängiger Eichen an den Meistbietenden versteigert werden.

Die Zusammenkunft ist des Morgens 9 Uhr im District Rusch.

Arnsberg, den 14. November 1822. Der Forstinspector das.

N. 829.
Holzverkauf im Forstrevier Siegen.

Montags den 16. Dezember c. wird das in dem Forstbegange Wilnsdorf in den Districten Kalteiche und Hochwäldchen gehauene Holz, bestehend in 1060 Cubikfuß eichen Nutzholz 138 Klafter buchen und eichen Brenn- und Kohlholz nebst dem Abfall Reiserholze öffentlich versteigert werden.

Die Kauflustigen wollen zu dem Ende Vormittags 10 Uhr in dem Hause des Herrn Gastwirths Will zu Wilnsdorf eintreffen.

Siegen, den 16. November 1822. Der K. Forstinspector das.

N. 830.
Holzverkauf im Forstrevier Siegen.

Dienstags den 17. Dezember soll das in den Forstbegängen Caan und Sieghütte gefällte und fertig gestellte Holz welches gegen 2500 Cubikfuß eichen Nutzholz, 700 Cubikfuß Nadel-Nutzholz betragen wird, sammt einer Anzahl Klafter Laub- und Nadelbrennholz, öffentlich nach dem Meistgebote verkauft werden. Die Zusammenkunft wird Morgens 10 Uhr in dem Hause des Herrn Gasthalters Seiffardt zu Fickenhütten statt haben.

Siegen, den 16. November 1822. Der K. Forstinspector das.

Die Reparatur des Pfarrhauses St. Nicolaum hieselbst veranschlagt zu 184 Rt. 12 Sgr. 11 pf. Preuß Courant soll Samstag den 7. Dezember d. J. Morgens 10 Uhr auf der hiesigen Verwaltungsstube dem Wenigstfordernden öffentlich verdungen werden.

B
N. 831.
Verding der Reparatur des Pfarrhauses zu Rüthen.

Kostenanschlag und Vorbedingungen liegen in der Registratur zur Einsicht offen. Rüthen, den 13. November 1822. Der Bürgermeister das.

Die 8 städtischen Schaftriften jede von 300 Stück sollen Samstag den 14. Dezember d. J. Morgens 10 Uhr auf der hiesigen Verwaltungsstube öffentlich dem Meistbietenden verpachtet werden.

B
N. 832
Verpachtung städtischer Schaftriften.

Die Vorbedingungen liegen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.
Rüthen, den 10. November 1822. Der Bürgermeister das.

In der Nacht vom 11. auf den 12. October d. J. ist dem Schuster Franz Lehrenbreck in Hagen eine platte englische Taschenuhr, welche mit einem braun lakirten Gehäuse, worin silberne Stifchen befindlich sind, umgeben war, auf dem Zieferblatte deutsche Zahlen hatte und auf der Kehrseite aufgedreht wird, gewaltsamerweise, entwendet worden.

N. 833.
Diebstahl zu Hagen.

An dieser Uhr befand sich ein gestricktes Bändchen mit Perlen, und ein einfacher messingener Schlüssel nebst Petschaft, mit den Buchstaben: F. v. B.

Warnend vor dem Ankauf dieser Uhr, fordern wir jeden, dem von diesem Diebstahl etwas bekannt seyn, oder noch bekannt werden mögte auf, solches dem Ortsgerichte, oder dem unterzeichnetem Inquisitoriat baldigst anzuzeigen.

Werden den 30. October 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Doctor der Medizin und Chirurgie Heinrich Adolph **Hanckroth** zu Siegen ist von dem Königlichen Ministerio der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm resp. 19. Juli und 14. September 1821. als practischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt. An die Stelle des bisherigen Bürgermeisterei-Empfängers **Schepp** zu Crombach ist der Hermann **Groos** zu Crombach hinwiederum zum Bürgermeisterei-Empfänger der Bürgermeisterei Ferndorf ernannt; Ferner sind im Kreise Brilon, der Georg **Fresen** zu Borntosten, und an die Stelle des Johan Eilinghof zu Wullmeringhausen der Philipp **Rösen** daselbst, zu Gemeinderechnern, auch statt des Christoph **Cruse** der Johann **Birkenhauer** zu Sylbach zum Rentmeister angeordnet.

N. 834. Verkaufspreise der nothwendigen Lebensmittel im Monat Octbr.

Uebersicht

der im Monat October 1822. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Frucht-Preise: Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Brod-Preise: Schwarzbrod das Pfd.		Weißbrod 4 Loth		Fleisch-Preise: Rindfleisch das Pfd.		Hammelfleisch das Pfd.		Schweinefleisch das Pfd.		Kalbfleisch das Pfd.	
Preußisch Maaß und Gewicht	R.	Sg.	pf.	R.	Sg.	pf.	R.	Sg.	pf.	R.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.
Altena	2	22	6	2	2	6	1	15	–	1	2	6	–	8	–	3	2	–	2	–	2	10	1	2
Arnsberg	1	20	–	1	17	–	1	8	–	–	20	–	–	8	–	$2\frac{6}{[illegible]}$	2	4	–	–	3	10	2	8
Berlenburg	2	20	–	2	—	–	1	20	–	1	5	–	–	9	–	4	2	–	2	–	2	–	1	–
Bochum	2	13	–	1	14	–	1	1	–	–	29	–	–	7	–	$2\frac{1}{2}$	2	–	2	5	2	8	1	–
Brilon	2	6	–	1	15	–	1	10	–	–	15	–	–	11	–	—	1	10	–	–	2	8	–	–
Dortmund	1	24	–	1	18	6	1	—	–	–	23	–	–	8	–	3	2	4	2	–	–	–	–	–
Hagen	1	27	–	1	22	3	1	4	–	–	27	–	–	$6\frac{1}{2}$	–	$2\frac{1}{3}$	2	–	2	–	4	–	1	6
Hamm	1	18	5	1	10	5	–	23	2	–	17	4	–	7	–	$2\frac{1}{15}$	2	–	1	9	2	8	2	5
Iserlohn	2	20	–	1	25	–	1	10	–	–	25	–	–	10	–	—	2	–	2	–	3	–	2	–
Lippstadt	1	20	–	1	7	6	1	—	–	–	22	6	–	$4\frac{4}{11}$	–	—	1	11	1	2	–	–	2	–
Meschede	1	20	–	1	11	7	1	4	7	–	15	–	–	—	–	—	–	–	–	–	2	–	–	–
Olpe	2	17	–	2	1	6	1	8	6	–	20	–	–	$7\frac{1}{2}$	–	3	2	–	1	8	–	–	1	4
Siegen	–	—	–	2	10	–	1	20	–	1	6	–	–	10	–	—	2	6	2	6	2	6	1	2
Soest	1	15	5	1	11	2	–	20	8	–	17	5	–	$5\frac{1}{2}$	–	$2\frac{6}{17}$	1	10	1	8	2	3	1	8
Durchschnitts-Preis—	2	2	$6\frac{10}{13}$	1	20	$5\frac{1}{2}$	1	6	$5\frac{11}{14}$	–	22	$10\frac{13}{14}$	–	$7\frac{11}{13}$	—	$2\frac{7}{9}$	2	$\frac{2}{13}$	1	$11\frac{1}{11}$	2	$10\frac{1}{11}$	1	$7\frac{6}{11}$

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 9. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 48.

Arnsberg, den 30. November 1822.

N. 835. Mittelwerthe fremder Währungen zur Berechnung des Stempelbetrags.

Nach dem §. 4. sub b. des Stempelgesetzes vom 7. März d. J. sollen für andere, als die dort namentlich angeführten, im Handel gewöhnlich vorkommenden fremden Währungen, Mittelwerthe festgesetzt werden, wonach die Verwandlung derselben in Preuß. Silbergeld, um den Betrag der Stempelgebühren zu bestimmen, so lange geschieht, bis erhebliche Aenderungen im Kurse dieser Währungen die Ermittelung anderer Mittelwerthe veranlassen.

Es wird daher nach erfolgter Einziehung der dazu nöthigen Nachrichten hierdurch festgesetzt, daß, wenn der Werth eines stempelpflichtigen Gegenstandes in folgenden Währungen ausgedrückt ist, bei der Stempelberechnung angenommen werden sollen:

Eintausend Pfund Sterling . .	gleich	6841	Rthlr.
" Gulden holländisch Courant	"	571½	"
" Rubel Bank-Assignationen .	"	286	"
" Rubel Silber . .	"	1076½	"
" Gulden Wiener Währung .	"	267	"
" Franken	"	266⅔	"

Berlin, den 30. Oktober 1822.

Finanz-Ministerium.
(gez) von Klewiz.

N. 836.
Examinirte Candidaten der Theologie.

Nach der am 5. und an den folgenden Tagen d. M. gehaltenen Prüfung haben wir die evangelischen Candidaten Hinzpeter zu Münster, Münster zu Heepen bei Bielefeld, und Zurhellen, Rector der Stadtschule zu Schwelm, für wählbar zum Pfarramte erklärt, und den evangelischen Candidaten Albert zu Witten, Sunten zu Dortmund, und Trainer zu Hilchenbach bei Siegen, die Erlaubniß zu predigen ertheilt. Münster, den 12. November 1822.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 837.
Taubstummen-Anstalt in Münster.

Um die dahier errichtete und durch unsere Bekanntmachungen vom 10. Januar 1821. (Arnsberg Amtsblatt N. 4.) und vom 17. Mai l. J. (Arnsberg Amtsblatt N. 23.) bereits angekündigte Taubstummen-Anstalt so gemeinnützig als möglich zu machen, hat der Vorstand derselben, mit unserer Genehmigung, in Betreff der Privatzöglinge und Schüler die nachfolgenden Bedingungen aufgestellt:

1) Ein Zögling oder Privatpensionär zahlt für Unterricht, Kost und Pflege (Heilungskosten in Krankheitsfällen und den Schulbedarf: als Papier, Bücher u. dgl. nicht mitgerechnet) jährlich 200 Rthlr. in vierteljährigen Fristen voraus; ein Schüler, der nur den Unterricht genießt, jährlich 60 Rthlr., d. i. nach jedem Monat 5 Rthlr.
2) Wenn die Armuth eines Taubstummen und das Unvermögen seiner Verwandten durch Zeugnisse seiner Obrigkeit bestätiget und bezeuget wird, daß das Kostgeld von Wohlthätern durch milde Beiträge aufgebracht wird, so erläßt die Anstalt 50 Rthlr., und werden für einen solchen Zögling jährlich nur 150 Rt. gezahlt.
3) Der Zögling muß in die Anstalt ein Bett mitbringen (das er bei seinem Austritt wieder zurück nimmt), und mit Kleidung und Wäsche versehen werden.
4) Uebrigens ist es unumgänglich nöthig, daß über jeden einzelnen Schüler oder Zögling mit dem Vorstande der Anstalt ein schriftliches Uebereinkommen getroffen werde.

Von den guten Fortschritten der bereits in der Anstalt vorhandenen Kinder kann an jedem Freitag Vormittags durch persönlichen Besuch nähere Kenntniß genommen werden. Münster, den 19. November 1822.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 838.
Veränderung d. Taxe.

Die Preise der unter N. 730. im 42sten Stück des diesjährigen Amtsblatts bekannt gemachten Veränderungen der Arznei-Taxe pro 18 2/3. sind nicht

in Silbergroschen, sondern aus Rücksicht auf die bestehende allgemeine Arznei-Taxe, als deren Supplement die Veränderungen nur angesehen werden können, in altem Courant gesetzt worden.

Um jedem etwaigen Bedenken hierin zu begegnen, wird dieses, gemäß einer Verfügung des Königl. hohen Ministerii der Medicinal-Angelegenheiten vom 21. v. M., hiermit bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß in den angeführten Veränderungen bei dem heruntergesetzten Preise der Tinctura Jodinæ spirituosa nur durch einen Druckfehler, Statt einer Drachme, eine Unze genannt ist.

Sodann ist in dem Abdrucke der Veränderungen der Arznei-Taxe für 18 2/1 1/1. im Amtsblatte S. 477. zu lesen:

I. Herabgesetzter Preis

	Alter Preis.		Neuer Preis.	
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
Helmintochorton pulv.	4	–	2	6
Hydrargyrum	3	6	2	8
Infusum sennae comp.	2	6	2	–
Liquor Ammonii vinos.	2	6	2	–
S. 478. II. Erhöhete Preise.				
Tinctura Myrrhæ	5	4	6	–

Arnsberg, den 26. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 839. Besetzung der Unterbedienten-Stellen durch versorgungsberechtigte Invaliden.

Da bemerkt worden ist, daß Verwaltungsbehörden Unterbedientenstellen an andere als versorgungsberechtigte Invaliden vergeben haben, so wird denselben die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 29. Mai 1820. (Gesetzsammlung N. 606.) hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß, wenn künftig sich Fälle ergeben möchten, wo die besagten Stellen an Personen, die nicht mit dem Invaliden-Versorgungsschein versehen oder durch diesseitige Anerkenntnisse als Freiwillige zur Versorgung berechtigt sind, verliehen werden, diejenige Behörde, von welcher die Anstellung ausgegangen ist, dem Entschädigungsanspruche des alsdann sogleich zu removirenden Individuums ausgesetzt werden muß.

Arnsberg, den 20. November 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 840.
Milde Stiftung zu Voerde.

Der Kaufmann Herr Johann Daniel Goebel zu Voerde hat in einem unter dem 3. v. M. bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Hagen publizirten Testamente

1) dem Armenfonds zu Voerde 2000 Rthlr. Preuß. Cour.
2) dem Schulfonds daselbst ebenfalls 2000 Rthlr in gleicher Münzsorte, und endlich
3) dem Kirchenfonds, zum Besten der Predigerwittwen, 300 Rthlr. in französischen Kronenthalern vermacht, welches hierdurch unter dankbarer Anerkennung des wohlthätigen Sinnes des in jeder Hinsicht höchst achtungswerthen Greises hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Arnsberg, den 14. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 841.
Verding des Straßenbaues von Werl bis zur Werler-Haar.

Die Ausführung des Baues zur Straße von Werl bis zur Werler Haar, auf eine Länge von 1315 Ruthen, soll in dem bei dem Gastwirth Loecke zu Werl auf den 16. Dezember cur. angesetzten Termin an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden.

Die Verdingung geschieht zuerst einzeln nach den verschiedenen Arbeiten, von welchen

	Rt.	Sgr.	dt.
a) die Erdarbeit zu	3410	6	–
b) das Gewinnen des Befestigungs-Materials zu	4529	6	–
c) die Anfuhre desselben zu	4821	11	7
d) die übrigen zur Befestigung nöthigen Arbeiten incl. der Setzung der Abtheilungszeichen zu	2882	14	6
e) der Brücken- und Durchlaß-Bau zu . .	803	20	4

veranschlagt ist, und sodann im Ganzen.

Da jeder der Meistbietend-Bleibenden im einzeln wie im ganzen zur Sicherstellung des Unternehmens eine Caution im Betrage von $\frac{1}{5}$ des Verdings-Quanti zu leisten gehalten ist, so hat sich jeder Bietungslustige im Termin darüber auszuweisen, daß er hierzu im Stande sey.

Die übrigen Bedingungen, so wie der Plan und Kostenanschlag des Baues liegen bis zum Verdingstermin bei dem Königl. Landrath von Esselen zu Soest zur Einsicht offen, welcher den Termin auch selbst abhalten wird.

Arnsberg, den 20. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 842.
Militairdienst der chirurgischen Freiwilligen.

Als Nachtrag zur der Bekanntmachung vom 2. September c. Amtsblatt N. 622. Art. 5. wegen Ableistung des Militairdienstes durch freiwilligen Eintritt als Kompagnie- oder Eskadron-Chirurgus, wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß als Prüfungs-Commissarien der Herr Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Borges und der Dr. Wutzer, Regiments-Arzt des 13. Infanterie-Regiments, ernannt und die Prüfungs-Termine zu Münster auf den ersten Montag der Monate April und October jeden Jahrs bestimmt worden sind.

Die zur Prüfung geeigneten Kandidaten des hiesigen Departements werden daher an gedachte Kommission verwiesen und können dieselben über die an sie gemacht werdenden Anforderungen bei den Herren Kreisärzten Belehrung suchen. Arnsberg, den 15. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 843.
Zwei Vermächtnisse an den Armenfonds zu Menden.

Dem Armenfonds zu Menden sind von dem verstorbenen Friedrich Bering zu Beringhoff 20 Rt. und von dem verstorbenen Israeliten Samuel Nathan Rothschild zu Menden 30 Rt. gemein Geld vermacht worden, welches wir hierdurch unter dankbarer Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß bringen. Arnsberg, den 4. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 844
Landesverweisung.

Am 7. d. M. ist der hierunter beschriebene Vagabund Markus Selig aus dem Land-Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen, nach halbjähriger Sitzzeit, entlassen und über die Landesgränze gebracht worden.

Arnsberg, den 16. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Familien-Namen Marcus, Vornamen Selig, Geburtsort Tedinghausen im Hannöverschen, Auffenthaltsort Landarmenhaus, Religion Israelit, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase spitz, Mund klein, Bart schwarzbraun, Zähne ziemlich, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gesetzt, Sprache deutsch und hebräisch. Besondere Kennzeichen: vom Frost beschädigte Füße.

N. 845. Steckbrief hinter J. P. C. W. Kreutzer aus Hagen.

Der unten signalisirte Musketier des 39. Infanterie-Regiments (7. Reserve) Johann Peter Carl Wilhelm Kreutzer aus Hagen ist aus der Festung Luxemburg desertirt.

Die Polizeibehörden und die Gendarmerie werden angewiesen, auf die Ausmittelung des Entwichenen ihre Bemühungen zu richten, ihn im Betretungsfall zu verhaften, unter sicherem Geleite an den Königl. Oberstlieutenant und Regiments-Commandeur, Herrn von Beaufort nach Luxemburg abzusenden und davon hierhin gleichzeitig Anzeige zu machen.

Arnsberg, den 22. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Gemeiner Joh. Peter Carl Wilh. Kreutzer, Alter 22 Jahr, Dienstzeit 7 Monat, Größe 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich, Geburtsort Hagen, Religion katholisch, Profession Knecht, Haare blond, Stirn platt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund groß, etwas aufgeworfene Lippen, Kinn spitzig, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Bart blond, Körperbau mittler Figur, jedoch kräftig. Besondere Zeichen: neben dem rechten Auge eine Narbe, und schielt auch mit demselben Auge. — Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit: einer grauen Feldmütze, einer ditto Tuchjacke einem schwarzem Halstuch, ein Paar grauen Tuchhosen, ein Paar neuen Halbstiefeln.

N. 846 Verificatien der Neumärkischen Interimsscheine, Ausreichung der Zinsbescheinigungen und Zahlung d. Zinsen.

Durch die Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern und der Finanzen vom 8. August 1822.

Amtsblätter der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. pro 1822. S. 282.

ist das Publikum bereits davon in Kenntniß gesetzt, wie es in Gemäßheit der allerhöchsten Kabinetsorder vom 17. Dezember 1821. mit der Regulirung des Neumärkischen Krieges-Schulden-Wesens gehalten werden soll.

In Gefolge dessen ist diese Angelegenheit von der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden übernommen und in das dabei vorgeschriebene Verhältniß zu ihr der mit unterschriebene Deputirte der Neumark eingetreten.

Der erste Gegenstand, welcher in Ordnung zu bringen ist, betrifft die von dem vormaligen Committé der Neumark ausgegebenen Krieges-Schulden-Dokumente — bekannt unter dem Namen

Neumärkische Interims-Scheine

und deren Verzinsung.

Nach der eben erwähnten allerhöchsten Bestimmung bleiben diese Interims-Scheine in ihrem gegenwärtigen Zustande unverändert, werden jedoch verificirt und, wenn dabei nichts zu erinnern ist, gestempelt.

Es sollen

A. über die Zins-Reste

1) — aus der Periode vor dem 1. Julius 1813. die darüber sprechenden annoch vorhandenen alten Coupons,

2) — aus der Periode vom 1. Julius 1813. bis letzten Junius 1818. Anerkenntnisse unter dem Namen von Zinsscheinen,

3) — aus der Periode vom 1. Julius 1818, bis letzten Dezember 1821. besondere Zinsscheine,

B. über die Zinsen vom 1. Januar 1822. ab gerechnet aber nach bestimmten Abschnitten von 4 zu 4 Jahren fortlaufende halbjährig im Januar und Julius zahlbare Zinscoupons

ausgereicht, die alten Zinscoupons zu 1 so wie die Zinsscheine zu 2 durch Ankauf bei der Börse nach näher zu bestimmenden Grundsätzen getilgt, die zu 3 baar eingelöset, auf die Zinscoupons zu B. aber regelmäßig Zahlung geleistet werden.

Alle diese verschiedenen Zins-Bescheinigungen sind gegenwärtig ausgefertigt, und zwar zur bessern Unterscheidung

1) die über Zinsen aus der Periode vom 1. Julius 1813. bis letzten Junius 1818. auf weißen,

2) die über Zinsen aus der Periode vom 1. Julius 1818. bis letzten Dezember 1821. auf blauen Papier.

Es ist daher nunmehr mit der vorgeschriebenen

1) Verification,

2) Ausreichung der Zinsbescheinigungen,

3) und Zahlung,

zu verfahren.

Zu dem Ende werden alle Inhaber Neumärkischer Interims-Scheine hiemit aufgefordert, dieselben in dem Zeitraume

vom 15. bis 27. November

vom 1. bis 27. Dezember dieses Jahrs

des Vormittags, Sonn- und Festtage ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden bei der Controlle der Staatspapiere im Seehandlungs-Gebäude einzureichen, denselben aber eine Note in duplo beizufügen, welche

1) das Datum, die Littera, Nummer, Valuta, und, wenn mehrere darin spezificirt sind, den aufzusummirenden Gesammt-Betrag der letzteren,

2) den abgesondert darzustellenden und nach obigen Grundsätzen zu classificirenden Betrag der darauf bis zum 1. Januar 1822. restirenden Zinsen,

3) den Vornamen, Zunamen und die Wohnung des Präsentanten nebst dem Datum enthält.

Gedruckte Formulare zu diesen Noten werden täglich bei der Controlle der Staatspapiere unentgeldlich verabreicht.

Interimsscheine, welche nicht zu verificiren sind, werden unter Eröffnung der Gründe zurückgegeben. Steht aber der Verification nichts im Wege, so erfolgt dieselbe durch Aufdrückung eines Verifications-Stempels und der Inhaber erhält bei Zurückgabe seines Interimsscheins die obenerwähnten darauf abzustempelnden Zins-Bescheinigungen. —

Die Kontrolle der Staatspapiere wird sich bemühen, einen jeden sofort bei Einreichung seines Interimsscheins abzufertigen. Sollte aber der Andrang der Geschäfte es nicht verstatten, oder der Präsentant nicht Zeit haben zu warten: so erhält derselbe das Duplicat seiner Note mit einer darauf zu setzenden Empfangsbescheinigung unter Bestimmung des Tages, an welchem die Aushändigung erfolgen soll.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ist übrigens angewiesen, in ihrer dazu Marggrafenstraße N. 46 eingerichteten Abtheilung gegen Aushändigung

1) der Zinsscheine (auf blauen Papier) die darin bezeichneten Zinsen aus der Zeit vom 1. Julius 1818. bis letzten Dezember 1821.
2) des Coupons N. 1. Series I. die Zinsen vom 1. Januar bis 1. Julius 1822.

auszuzahlen, weshalb also dort die Erhebung des Geldes so fort nach erfolgter Extradition der Papiere geschehen kann.

Uebrigens wird auch bei dieser Gelegenheit die Erinnerung wiederholt, daß die mit der Ausreichung und Zahlung beauftragten Beamten nicht im Stande sind, sich in Betreff dieser ihrer Amts-Verrichtung mit irgend jemand in Briefwechsel einzulassen, eben so wenig als die Kontrolle der Staatspapiere oder die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, weshalb also etwanige hiermit in Widerspruch stehende Gesuche oder Anträge schon im Voraus abgelehnt und ohne Antwort zurück geschickt werden müssen.

Nach Ablauf des oben erwähnten Zeitraums wird das Extraditions-Geschäft geschlossen, und muß also derjenige, welcher während desselben seine Interimsscheine zur Verification nicht eingereicht hat, damit warten, bis dazu ein neuer Termin angesetzt wird, wobei jedoch zugleich bemerkt werden muß, wie es die Absicht ist, alsdann einen Präclusivtermin für die Beendigung dieser Angelegenheit auszubringen. Berlin, den 12. Oktober 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Deputirter der Neumark.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz. F. v. Romberg.

N. 847. Vorladungen der Gensdarmen.

Die Gerichte des hiesigen Departements werden hierdurch angewiesen, nach Anleitung des §. 54. des Anhangs zur Gerichts-Ordnung die Vorladungen der Gensdarmen, Behuf deren Vernehmung bei Untersuchungen, oder in ähnlichen Fällen, nicht den Vorzuladenden selbst behändigen zu lassen, sondern den betreffenden Offizier oder Wachtmeister, unter welchem der Vorzuladende steht, um Gestellung desselben zu requiriren.

Hamm, den 1. November 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 848. Beamten-Personalchronick.

Vermöge Bestallung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 20. September d. J., ist der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Grimberg zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Bochum ernannt worden. (G. I. G. 22.) Hamm, den 1. November 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 849. Verkauf eines Stücks Ackerland b. Unna.

Wegen nicht genehmigten Verkaufs vom 28. v. M. soll das nahe bei der Stadt Unna belegene, von dem aufgehobenen Stift Fröndenberg herrührende, seit mehreren Jahren dem Heinrich zu Hering verpachtet gewesene Stück Ackerland, von 7 Morgen 92 Ruthen, den 23. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr auf der Rentamtsstube zu Unna nochmal zum Verkauf ausgesetzt werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Unna, den 19. November 1822. K. Rentamt das.

N. 850. Verkauf d. Brühler Waldparzelle.

In der Behausung des Herrn Osthof zu Benninghausen soll den 17. k. M. Nachmittags 3 Uhr die bereits am 23. Juli c. dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzte insolirte Waldparzele des Brühls bei Benninghausen wiederhohlt dem Meistbietenden verkauft werden, unter denselben Bedingungen, die dem ersten Verkaufe zum Grunde gelegt wurden. Weitere Auskunft giebt der Herr Oberförster Dürrefeld zu Hirschberg.

Meschede, den 19. November 1822.

Der Forstinspector das.

N. 851. Verkauf des Domainen Eckey-Kottens bei Huckarde.

Auf Befehl Königl. hochlöblicher Regierung zu Arnsberg soll der in der Nähe des Dorfes Huckarde, Bezirks Dortmund, belegene Domainen Eckey-Kotten, bestehend aus folgenden Pertinenzien:

a. einem Wohnhause und Nebengebäude taxirt zu 303 Rt. 12 Sgr. B. C.

b. Garten und Ackerland 9 Morgen 107 □Rth. Normal-Maaß zu 180□R. Rheinländisch pr. Morgen.
c. Wiesen-Grund im Reithofe beiläufig 170 □ Rth. und
d. Berechtigung in der Maylohe-Mark, wofür dem Kotten bei der vorliegenden Theilung 1 Morgen Land zufallen wird,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu ist Terminus am 13. Dezember d. J. Morgens 10 Uhr auf hiesiger Renteistube angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden und sind die Verkaufsbedingungen täglich hier einzusehen.

Königl. Rentamt Dortmund, den 18. November 1822.

N. 852. Holzverkauf im Forstrevier Siegen.

In dem Forstbegange Freudenberg sind gegen 2080 Cubikfuß eichen Nutzholz und 90 Klafter buchen und eichen Kohl- und Brennholz fertig gestellt, welche sammt dem Abfall Reiserholze, Mittwochs den 18. Dezember d. J. in dem Hause des Herrn Gastwirths Demant zu Freudenberg, öffentlich versteigert werden sollen. Der Verkauf beginnt Vormittags 10 Uhr.

Siegen, den 16. November 1822. Der K. Forstinspector das.

N. 853. Holzverkauf im Forstrevier Hirschberg.

Den 12. Dezember c. werden um 9 Uhr des Morgens dem öffentlichen Meistgebot in der Wohnung des Unterzeichneten ausgesetzt:

I. Aus Wennemer Mark.

a. 200 Klafter buchen Kohl- und Brennholz, in dem District Schuppenbuche nechst dem Plakwege;
b. 100 bis 200 Klafter gemischtes Kohl- und Brennholz an der Stöckerhöhe nahe bei Stockhausen- und Wennemen;
c. 1000 bis 10000 Klafter Erdstockholz in verschiedenen Districten;
d. 500 bis 1000 Klafter altes buchen und eichen Lager- und Fallholz.

II. Aus Enster Sondern.

a. 495 Klafter buchen Kohl- und Brennholz aus dem District Fahleholz.
b. 1000 bis 5000 Klafter Erdstockholz;
c. einige hundert Klafter Reiserholz.

III. Aus dem Galliläer Walde.

a. 200 Klafter Brenn- und Kohlholz in verschiedenen Districten;
b. 100 bis 200 Klafter Erdstockholz.

Durch den Herrn Oberförster Dürrefeld zu Hirschberg sind die Herren Förster Hocfeld zu Freienohl, Wunsch zu Wennemen und Spielman zu Enste beauftragt, den Kauflustigen die Districte und Schläge, in welchen das Holz

gehauen ist oder gehauen werden soll, auf Verlangen anzuweisen, damit die Käufer bei der Ueberweisung des gekauften Holzes keine Beschwerde über Qualität und Quantität führen können. Meschede, den 15. November 1822.

Der Forstinspector das.

N. 854. Empfangstage beim Rentamt Iserlohn.

Zur Erhebung der mit Martini 1822. erfallenen Geld- und Getraide-Prästationen des Rentamts Iserlohn in den Aemtern Menden und Balve werden folgende Tage festgesetzt.

I. zu Menden.

Der 29. und 30. November, der 23. und 24. Dezember 1822. der 10. und 11. Januar, der 6. und 7. Februar, der 21. und 22. März 1823.

II. zu Balve.

Der 2. und 3. Dezember 1822., der 13. 14. 15. 16. 17. und 18. Januar, der 12. 13. 14. und 15. Februar, der 26. 27. 28. 29. März 1823.

Diese Erhebungstage werden unter Beziehung auf die besondern örtlichen Publikationen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich wird den Domainen-Prästantiarien des Rentamts Iserlohn in der Grafschaft Mark und Hohenlimburg bekannt gemacht, daß außer den für das laufende Jahr schon feststehenden Tagen die Quartal-Erhebungen im Jahr 1823. am 1. und 2. April und 2. Juli, 29. und 30. September und 2. und 3. Dezember 1823. zu Iserlohn statt finden werden. Menden, den 20. November 1822.

Der Domainen-Rentmeister das.

N. 855. Umlage in den Gemeinden Garbeck, Höveringhausen, Leveringhausen u. Frühlinghausen im Amte Balve.

Die Voranschläge der Gemeinden Garbeck, Höveringhausen, Leveringhausen und Frühlinghausen, Amts Balve, für das Jahr 1822., sind von hochlöblicher Regierung unter dem 2. d. M. genehmigt worden.

Es sollen darnach, zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben, von jedem Beilieger ein Beitrag von 30 Stüber und von jedem Gulden des Grundsteuerkapitals,

in Garbeck 5 St. 6 Dt. am 19. Dezember d. J.
" Höveringhausen 5 St. 6 Dt. }
" Leveringhausen 6 St. 6 Dt. } am 20. Dezember d. J.
" Frühlinghausen 5 St. 3 Dt. }

erhoben werden, welches den betreffenden Zahlungspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird. Iserlohn, den 14. November 1822.

Der Landrath das.

B 3
N. 856.
Anlegung einer Mahlmühle bei Mecklinghausen.

Der Einsasse Johannes Puelte in Mecklinghausen ist gesonnen, auf die ihm zugehörige Wiese am Ohl genannt, an den Bach Bremicke, bei das eben genannte Dorf eine neue Mahmühle mit zwei Gelinden zu erbauen.

Ich bringe dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde, und fordere alle und jede, welchen etwa gegen die Ausführung dieses Vorhabens gegründete Widersprüche zustehen, damit auf, solche binnen vier Wochen von heute an, und zwar längstens am 3. des instehenden Monats Dezember bei Strafe der Ausschliessung vor mir anzuzeigen, und sich desfalls gleichzeitig gehörig auszuweisen.

Olpe, den 31. Oktober 1822.

Der Landrath das.

B 3
N. 857.
Umwandlung des Imminghauser Breithammers in eine Fruchtmühle.

Die Gewerkschaft des Breithammers im Bruche bei Imminghausen ist gesonnen, den genannten Hammer in eine Fruchtmahlmühle mit zwei Gelinden umstellen zu lassen.

Ich bringe dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde, und fordert alle und jede, welchen etwa gegen die Ausführung dieses Vorhabens gegründete Widersprüche zustehen, damit auf, solche binnen vier Wochen von heute ab, und zwar längstens am 10. Dezember l. J. bei Strafe der Ausschließung vor mir anzuzeigen, und sich desfalls gleichzeitig gehörig auszuweisen.

Olpe, den 9. November 1822.

Der Landrath das.

N. 858.
Steckbrief hinter W. Brenner.

Der vormalige hiesige Steuererheber und Amtsrechner Wilhelm Brenner aus Rees ist eines bedeutenden Kassendefects sowohl hinsichtlich des Steuerempfangs als auch der zur Amtskasse fortirenden Empfänge beschuldigt; hat aber sich der Fortsetzung der gegen ihn eingeleiteten Criminal-Untersuchung durch seine Entweichung von hier entzogen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den unten näher bezeichneten entwichenen Wilhelm Brenner, der nach eingezogenen Nachrichten seinen Weg auf Münster genommen hat, genau wachen und ihn im Betretungsfalle gefänglich an unterzeichnete Justiz-Behörde abliefern zu lassen.

Werl, den 19. November 1822.

Königlich Preußisches Justizamt.

Person-Beschreibung:

Name Wilhelm Brenner, Wohnort Werl, Geburtsort Rees, Alter ohngefähr 34 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Statur schlank, Haare schwarzbraun, Augen braun, Nase breit, Mund dick, Kinn breit, Bart braun, Gesichtsfarbe gesund, besondere Zeichen: Blatternarben im Gesicht.

Derselbe trug bei seiner Entweichung einen blauen Frackrock mit gelben Knöpfen, blaue tuchene Hose, tuchene Kappe mit einem Schirm, eine Jagdtasche, worin wahrscheinlich einige Kleidungsstücke sich befanden.

N. 859. Kirchendiebstal zu Affeln.

In der Nacht vom 18. auf 19. d. M. wurden aus der Pfarrkirche zu Affeln mittelst Einsteigen durch ein Fenster und Erbrechung des Tabernackels folgende Gegenstände entwendet:

1) ein silbernes vergoldetes Ciborium, antik gearbeitet, ohne Deckel ungefähr ein Pfd. schwer;
2) ein achteckiges kupfernes Ciborium, mit einem hohen durch mehrere Pfeiler sich auszeichnenden Deckel;
3) eine Lunula von Silber und vergoldet.

Warnend vor dem Ankauf dieser Gegenstände, fordern wir einen jeden auf, die zur Entdeckung des Thäters führenden, zu seiner Kenntniß kommenden Umstände unverzüglich seiner Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Justitzamt anzuzeigen.

Balve, den 19. November 1822.

Königlich Preußisches Justitzamt.

N. 860. Diebstahl zu Heetfeld.

In der Nacht vom 26. auf den 27. September a. c. ist bei dem Peter Wilhelm Benninghaus zu Heetfeld und in der Nacht vom 8. auf den 9. October bei dem Johann Hermann Schmalenbach im Kirchspiel Halver ein gewaltsamer Diebstahl verübt und sind folgende Sachen entwendet worden als:

Ersterem

1. neun Paar Strümpfe; 2. eine Zuckerdose; 3. eine Kaffekanne; 4. an baarem Gelde 4 Rthlr. 5. ein Halstuch; 6. sechs Hemden; 7. ein Tischtuch; 8. 4 ℔ Cichorien; 9. ein silberner Eßlöffel.

Letzterem:

1. zwei Ueberröcke von blauem Tuche; 2. eine Weste von schwarzem Manschester; 3. eine Hose von schwarzem Manschester; 4. eine Hose von blauem Manchester; 5. zwei Westen von Wollenkott; 6. ein blauer Kittel, neu und J. H. S. bezeichnet; 7. ein runder Hut; 8. ein blauer violetter Frauen-Ueberrock; 9. ein roth kattunen Kleid mit blauen Blümchen; 10. ein dito mit schwarzen Figuren; 11. ein rothes siamosen Kleid; 12. ein Rock und Jacke; 13. ein schwarzer Frauenrock; 14. ein schwarzer madraß Rock mit gelben Streifen; 15. drei weiße Frauenhalstücher; 16 zwölf Frauenmützen; 17. eine dito von weißem Mouselin mit dop-

pelten Spitzen; 18 eine silberne Halskette mit einem goldenen Schlosse; 19. eine Halskette von Perlen mit einem silbernen Schlosse; 20. eine dito mit rothen Perlen und einem silbernen Knebelchen; 21. drei Frauenhalstücher von verschiedener Farbe; 22. zwei Hosen und Jacken von blauem Tuche; 23. 25 Paar Mannshemden; 24. eben so viel Frauenhemden; 25. zehn Rollen Leinewand.

Indem wir diese Diebstähle zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir nicht allein vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände, sondern fordern auch jeden auf, diejenigen Umstände, die ihm etwa bekannt werden sollten und die vielleicht Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbei zu schaffen, ohnfehlbar entweder dem Ortsgerichte oder unverzüglich dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 5. November 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 861.
Aus dem Reg. Bezirk Trier verwiesene Vagabunden.

Nachweise der, unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze des Reg. Bez. Trier verwiesenen Vagabunden:

1) Christian Kreis, aus Gollenberg gebürtig und wohnhaft zu Feckweiler im Oldenburgischen, 45 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßige Nase und Mund, braunen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, eingefallene Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, spricht deutsch, keine besondere Kennzeichen. Er war bekleidet mit einem abgetragenen braunen Frackrock, blauen Hosen von Sommerzeug, einer blauen Weste von Tuch, einem runden Hut, blau leinenen Kamaschen und Schuhen.

2) Catharina Schmitt, aus Urexweiler (Coburg.) gebürtig, 19 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, niedere Stirn, dunkelbraun Augenbraunen, schwarze Augen, gerade Nase, kleinen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gesetzte Gestalt, spricht deutsch, ist ohne besondere Kennzeichen. Ihre Bekleidung war: ein kattunes gelb und dunkelblau carirtes Kleid, eine katune hellblau und weiß gestreifte Schürze.

3) Johann Theisen, gebürtig aus Lenningen (Holländ.) 45 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßige Nase, kleinen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, rothe Gesichtsfarbe, hagere Gestalt, spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: der rechte Arm und das rechte Bein sind gelähmt. Seine Bekleidung war ein alter runder Hut, ein blau zerrissener Kittel, eine leinene Hose und Schuhe.

4) Nicolas Ritter, gebürtig aus Remig (Holländ.), 38 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, blonden Bart, schlechte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, hagere Gestalt, spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: blöde Augen. Er war bekleidet mit einer weiß gestrickten Kappe, einer grau wollenen zerrissenen Jacke, einem blau tuchenen zerrissenen Pantalon.

5) Susanna Andres, 17½ Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat braune Haare, ovale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase und Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gesetzte Gestalt, spricht deutsch. Ohne besondere Kennzeichen. Ihre Bekleidung war ein roth mit weiß carirtes kattunes Kleid, ein weiß musselines Halstuch, weiß leinene Strümpfe, und Schuhe, ohne Kopfbedeckung.

6) Angela Schutter, 58 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, runzliche Stirn, wenige Augenbraunen, braune Augen, mittelmäßige Nase und Mund, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßige Gestalt, spricht deutsch, ist ohne besondere Kennzeichen. Sie war bekleidet mit einer weißen Haube, einem weißen musselinen Halstuch, einer blauen katunen Jacke, einer blauen und weiß geblümten katunen Schürze, einem blau und weiß gestreiften leinenen Rock, und Schuhen ohne Strümpfe.

7) Catharina Nusche, 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, ovale Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gesetzte Gestalt, spricht deutsch. Keine besondere Kennzeichen. Sie war bekleidet mit einer weißen Cornette, einem blau gestreiften, leinenen Rock, einer roth katunen Schürze, blauen Strümpfen und Schuhen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In dem Kreise Brilon sind folgende Gemeinderechner angeordnet, als:

1) an die Stelle des Lorenz Figgen, der Wilhelm Schmidt v. Tebels zu Titmaringhausen;
2) " " " " Adam Padtberg, der Jodokus Wilhelm Figge zu Deifeld;
3) " " " " Caspar Anton Hückelheim für die Gemeinde Eshof und Grimlinghausen, der Christian Normann zu Grimmlinghausen;
4) " " " " Wiese zu Antfeld, der Johann Spickermann und
5) " " " " Becker zu Rösenbeck, der Mathias Fürstenberg das.

N. 862. Fruchtpreise im Monat Oktober 1822.

Nachweisung

der im Monat Oktober 1822. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.
Hamm	1	18	5	1	10	5	–	23	2	–	17	4	–	—	–	–	10	–	–	15	–	6	—	—
Hattingen	1	27	6	1	22	3	1	8	3	–	21	6	1	12	–	–	13	–	–	21	–	6	4	—
Herdecke	1	23	2½	1	21	6	1	8	5	–	27	3½	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Langschede	1	25	7	1	19	–	–	27	6	–	22	6	–	—	–	–	10	–	–	18	–	7	25	—
Lippstadt	1	20	–	1	7	6	1	—	–	–	23	6	–	—	–	–	9	–	–	15	–	6	—	—
Menden	1	20	11½	1	16	8	1	—	–	–	22	6½	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Meschede	1	20	–	1	14	7	1	4	7	–	[illegible]	–	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Siegen	–	—	–	2	10	–	1	20	–	1	6	—	–	—	–	–	—	–	1	10	–	7	15	—
Schwerte	1	23	10	1	17	11	–	27	10½	–	23	10½	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Soest	1	15	5	1	11	2	–	26	8	–	17	5	–	—	–	–	8	–	–	20	–	7	—	—
Witten	1	24	3	1	21	5	1	3	9	1	—	10	1	1	7	–	9	–	–	19	–	6	—	—
Durchschnitts-Preis	1	21	11 1/15	1	18	1 1/11	1	2	9	–	23	5½	1	6	9½	–	9	10	–	21	1½	6	19	1½

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 49.

Arnsberg, den 7. Dezember 1822.

Zufolge höherer Verfügung wird das Nebenzollamt I. Ordnung zu Medebach am 1 Januar 1823. aufgelöst und von diesem Zeitpunkte an in ein solches II. Ordnung verwandelt werden, mit der Befugniß, die Steuer von denjenigen Gegenständen, von welchen die Einfuhrabgaben nicht über einen halben Thaler vom Centner betragen, ohne Beschränkung in Bezug auf Menge der Objekte, und von denjenigen, welche mit mehr als fünfzehn Silbergroschen vom Centner belegt sind, imgleichen jene für Getraide und Vieh so wie auch die Ausgangsabgaben zu fünf Rthlr. in einer Post erheben zu dürfen.

N. 863. Umwandlung d. Nebenzollamts I. Ordnung zu Medebach in ein solches II. Ordnung.

Wir bringen dieses zur Nachricht und Nachachtung der Steuerpflichtigen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 25. November 1822.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

Am 16. Dezember d. J. Morgens 9 Uhr soll durch den Königl. Regierungs-Rath, Herrn Esser, auf der Königl. Rentamtsstube zu Menden der Verkauf resp. die Verpachtung auf 12 Jahre der dortigen zum Königl. Rentamt Iserlohn gehörigen Mahl, Oel- und Schneidemühlen im öffentlichen Meistgebote abgehalten werden.

N. 864. Verkauf resp. Verpachtung der Mahl- Oel- und Schneidemühlen zu Menden.

Die ausführliche Beschreibung dieser Domanial-Besitzungen, nebst den Bedingungen zu derselben Verkauf resp. Verpachtung, kann bei dem Königl. Domainen-Rentmeister Herrn Baum zu Menden eingesehen werden.

Arnsberg, den 26. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 865. Pränumeration auf das Amtsblatt p. 1823.

Die Bürgermeister und Schultheißen werden hierdurch angewiesen, die in ihren Verwaltungs-Bezirken vorfallenden Veränderungen der Zwangs- und der freiwilligen Abonnenten des Amtsblatts für das künftige Jahr den Kreisbehörden ohne Verzug anzuzeigen. Letztere haben die betreffenden Kreislisten, in welchen die zu Frei-Exemplaren des Amtsblatts berechtigten Behörden und Personen namentlich aufzuführen sind, bis Ende dieses Monats der Expedition dieses Blattes in Arnsberg mitzutheilen.

Arnsberg, den 3. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 866. Die zur Portofreiheit erforderliche nähere Bezeichnung der Collectengelder.

Da die Königl. Postämter nur dann zur freien Beförderung derjenigen Collectengelder für milde Zwecke, denen die Portofreiheit zugestanden ist, verpflichtet sind, wenn diese Zwecke auf den Couverts genau und bestimmt bezeichnet stehen; so werden, zur Verhütung aller ferneren Irrungen, die absendenden Pfarrer, Bürgermeister rc. rc. hierdurch angewiesen, der unzulänglichen Bezeichnung: herrschaftliche Collectengelder, künftig den Zusatz beizufügen: für eine Kirche, Schule, Abgebrannte, bedürftige Studierende in Bonn, das Schullehrer-Seminarium in Soest, den Schulverbesserungs-Fonds, bedürftige Landhebammen rc. In Fällen der Nichtbeobachtung dieser Vorschrift kann das dadurch veranlaßte Porto nur den Absendern zur Last fallen. Arnsberg, den 29. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 867. Steckbrief hinter B. Manheimius.

Am 20. d. M. ist der wegen mehrerer begangener Diebstähle zu einer Zuchthausstrafe verurtheilte Landwehrmann Bertram Manheimius aus Hattingen aus dem Arrestlocal zu Iserlohn entsprungen.

Bei seiner Entweichung hat derselbe folgende Gegenstände:

2 Militairmäntel, 1 Militairjacke, 1 Pfeife, 1 Dienstmütze und 3 Trommelleinen

entwendet.

Indem wir das Signalement dieses Flüchtlings hier nachfolgend zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir zugleich sämmtliche Polizeibehörden, so wie die Königl. Gensdarmerie auf, sich die Wiederhabhaftwerdung desselben thätig angelegen seyn zu lassen, ihn im Ertappungsfall zu verhaften und unter Eskorte an den Königl. Obrist und Bataillons-Commandeur Herrn von Werren nach Iserlohn abzusenden.

Arnsberg, den 26. November 1822.

Königlich Preussische Regierung. 1. Abtheilung.

Person-Beschreibung
des Bertram Manheimius:

Geburtsort Hattingen, Wohnort Witten, Stand Mauermeister, Religion lutherisch, Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn erhaben, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase ordinair, Mund ordinair, Zähne schwarz, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler, besondere Kennzeichen: eine kleine Narbe vor der Stirn. Kleidung: trägt wahrscheinlich die entwendeten Sachen.

N. 868. Empfehlung des Melodienbuchs von Natorp.

Auf höhere Veranlassung empfehlen wir allen evangelischen Schulen unseres Verwaltungs-Bezirks das, von dem Ober-Consistorial-Rathe Natorp in Münster herausgegebene

»Melodienbuch für den Gemeindegesang in den evangelischen Kirchen. Essen bei Bädeker 1822.«

so wie die von demselben Verfasser und bei demselben Verleger dazu erschienene Schrift:

»Ueber den Zweck, die Einrichtung und den Gebrauch des Melodienbuchs«

zum sorgfältigen Gebrauch, um die so höchst nöthige Uebung im Choralgesange in der Schule, wovon der gute Gemeindegesang größtentheils abhängt, darnach vorzunehmen.

Die Kirchen- und Schulvorstände ermächtigen wir, wo die Schul- oder Kirchenkassen es gestatten, auf Kosten derselben wenigstens ein Exemplar für jede Schule anzuschaffen.

Arnsberg, den 28. November 1822.

Kirchen- und Schul-Commission der Königlichen Regierung.

N. 869. Landbewohner, Benennung der.

Zur Vorbeugung von Irrthümern, welche aus der in den hiesigen Provinzen allgemein üblichen Benennung der Landbewohner nach dem Namen ihrer Besitzungen, entspringen können, sind zwar bereits im Jahr 1819. in Uebereins

ßitten nach ihren Besitzungen, u. was in dieser Beziehung bei Ausfertigung v. Testamenten rc. zu beobachten.

stimmung mit den Königl. Regierungen, die Pfarrer angewiesen, bei Eintragung in die Kirchenbücher jedesmal die Familiennamen mit einzutragen, und ein Gleiches ist den Untergerichten bei Einschreibungen in die Hypothekenbücher zur Pflicht gemacht worden. Damit jedoch derartigen Irrungen noch mehr vorgebeugt werde, finden wir uns ferner veranlaßt, den sämmtlichen Untergerichten, so wie den Notarien unseres Departements, hiermit die Anweisung zu ertheilen, bei Aufnahme von Contracten und Testamenten, so weit solche Landbewohner betreffen, jedesmal die Familiennamen der letzteren in der Art mit aufzuführen, daß solche zuerst bemerkt, und sodann die von den Colonien angenommenen Namen, mittelst des Verbindungsworts: **genannt**, hinzugefügt werden. (G. I. H 1.)

Hamm, den 22. November 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 870. Criminal-Gerichtsbarkeit der fünfjährigen Krieg. Reservisten.

Unter Bezugnahme auf die unterm 22. Juli c. wegen der Criminal-Gerichtsbarkeit über die zur Ergänzung der Kriegs-Reserve der Infanterie ausgehobenen Rekruten erlassene Bekanntmachung — Amtsblatt Stück 30. N. 547. Seite 354. — wird auf den Grund eines eingegangenen ferneren hohen Ministerial-Rescripts vom 11. l. M. zur Nachachtung für sämmtliche, uns untergebene Gerichte hierdurch bemerkt, daß zu den, in der gedachten Bekanntmachung erwähnten, der Criminal-Gerichtsbarkeit der Civil-Gerichte in ihrem ganzen Umfange unterworfenen Individuen, diejenigen, welche Behufs ihrer Ausbildung zur Landwehr eingezogen werden, und nach erfolgter Ausbildung die Benennung »fünfjährige Kriegs-Reservisten« erhalten, nicht gehören, solche vielmehr als bei ihrer Einziehung schon vereidigte Soldaten, wenn sie nachher in ihre Heimath wieder entlassen worden, wie die übrigen zur Kriegs-Reserve gehörigen Mannschaften in Criminalsachen behandelt werden müssen.

Arnsberg, den 22. November 1822.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 871. Annahme von Freiwilligen zu einjähriger Dienstzeit bei dem Hammschen Gardelandwehr-Bataillon.

Da sich häufig junge Leute bei mir melden, um bei dem unterhabenden Bataillon als Freiwillige zu einjähriger Dienstzeit einzutreten, dies jedoch nur bedingungsweise geschehen kann; so mache ich Folgendes darüber bekannt, um dadurch jeder künftigen vergeblichen Hierherreise derselben, ihrer Eltern oder Vormünder rc. rc. so wie insbesondere jeder nutzlosen Unterhandlung und Schreiberei, ein für allemal zu begegnen.

1. Bei den Königlichen Gardetruppen findet nur allein bei dem Jäger- und Schützen-Bataillon eine Annahme von dazu qualifizirten Freiwilligen zu

einjähriger Dienstzeit statt, und haben des Königs Majestät nur ausnahmsweise allergnädigst nachzugeben geruhet, daß auch bei dem diesseitigen Bataillon junge Leute, wenn sie aus hiesiger Stadt gebürtig, hier einheimisch sind, oder das hiesige Gymnasium frequentiren, als Freiwillige zu einjähriger Dienstzeit zugelassen werden können, jedoch nur in so weit, als die wegen der Eigenschaften zum Eintritt in die Garden gegebenen Vorschriften, es gestatten.

2. Die Anmeldung derartiger junger Leute bei dem unterhabenden Bataillon kann jedoch dann nur erst angenommen werden, wenn sie den Bestimmungen des hierseitigen Königl. General-Commandos und des Königl. Oberpräsidiums vom 26. März v. J. (Amtsblatt 1821. Seite 117.) vollständig genügt haben.

Hamm, den 15. November 1822.

v. Hugo.
Major und Commandeur des Hammschen Garde-Landwehr-Bataillons.

N. 872. Zahlungen in Gemeinheits-Theilungs-Sachen.

Nach höherer Vorschrift sollen in Gemeinheitstheilungs- und sonstigen Auseinandersetzungs-Sachen die Herrn Spezial-Commissarien, Geometer und sonst dabei zuzuziehenden Sachverständigen mit den Betheiligten in Zahlungsangelegenheiten außer Berührung verbleiben, und alle und jede Zahlungen nach erfolgter Festsetzung der durch die Herren Spezial-Commissarien anhero einzureichenden Liquidationen aus unserer Casse, zu welcher die erforderlichen Vorschüsse und Kosten unmittelbar fließen, geleistet werden; welches den Betreffenden zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Münster, den 12. November 1822.

General-Commission. Brockmann.

N. 873. Hebammen-Lehrkurs z. Meschede.

Den gesetzlichen Hebammen-Lehrkurs, welcher zwei Monate dauert, wird Unterzeichneter am 15. Januar 1823. anfangen.

Die Schülerinnen sind mit förmlichen Zeugnissen über das Alter, Aufführung und geschehene Wahl zu versehen, weil diese Bescheinigungen an Königliche Regierung zu Arnsberg eingeschickt werden.

Diejenigen Schülerinnen, deren Hebammenbezirke noch nicht mit einer Klistierspritze und dem vorgeschriebenen Hebammen-Lehrbuche versehen sind, werden von mir damit besorgt, worüber vor Ende des Unterrichts die Rechnung zugestellt wird.

Den Herren Landräthen, Kreisphysikern und Ortsvorständen des Herzogthums Westfalen wird dieses bekannt gemacht, damit die erledigten Hebammenstellen frühzeitig genug wieder besetzt werden können.

Meschede, den 28. November 1822.

Dr. Pulte, Hebammenlehrer.

B
N. 874.
Verringerung des Düngesalzpreises zu Königsborn.

Vom 1. Januar 1823. an wird der Scheffel Salz-Pfannenstein, oder Düngesalz, bestehend aus Gips und Kochsalz, welcher sehr nützlich zum Klee- und Wiesenbau gebraucht wird, auf der hiesigen Königl. Saline für 4 Silbergroschen, statt des bisherigen Preises von 5 Sgr. verkauft werden, welches wir hiermit dem Publiko zur Nachricht bekannt machen.

Königsborn, den 28. November 1822.

Königl. Preußisches Salz-Amt.
Rollmann. Bovet. v. Rappard.

N. 875.
Verkauf verschiedener Theile der abgebrannten Domanial-Mahlmühle zu Crombach.

Montags den 23. Dezember d. J. des Vormittags um 10 Uhr sollen folgende Stücke der abgebrannten Domanial-Mahlmühle zu Crombach im öffentlichen Meistgebote verkauft werden, als:

1) der Bauplatz, worauf diese Mühle gestanden hat, mit allem dem, was vom Brand übrig geblieben und noch nicht versteigert worden ist,
2) die zur Mühle gehörige Wanderung,
3) der Weyher, beiläufig 132 □Rth. haltend, nebst Kändeln,
4) die dabei befindliche Wiese, beiläufig 102½ Rth. groß, und
5) die Forderung an die Brandversicherungs-Casse.

Indem die Kaufliebhaber eingeladen werden, sich zur festgesetzten Zeit auf dem oberen Schlosse in der Rentamtsstube zu Siegen einfinden zu wollen, wird bemerkt, daß die Verkaufsbedingungen zur Einsicht dahier offen liegen.

Netphen, den 23. November 1822.

K. Rentamt Siegen.

N. 876.
Verpachtung mehrerer Objekte im Rentamts-Bezirk Siegen.

Montags den 23. Dezember d. J. des Vormittags um 10 Uhr soll

1) ein Grasplatz außer der Mauer des oberen Schlosses zu Siegen, welcher beiläufig 57□Ruthen 19½ Fuß hält,
2) die Fischerei auf dem Siegfluß von der hölzernen Brücke bei Siegen an, bis auf den Unterthanen-Wiesenteich,
3) der sogenannte Stockweyher und die Fischerei auf der Lattenbach,
4) die Fischerei auf der Holzklau und Langenholdinghausen,
5) der Hüttenweyher bei Eiserfeld,

6) die Fischerei auf der Ferndorf und Schweisfurth und
7) die auf dem Heeser Wasser und der Erzenbach,
von 1823. an, auf 6 Jahre, unter den dahier zur Einsicht offen liegenden Bedingungen, auf dem obern Schlosse in der Rentamtsstube zu Siegen, Meistbietend verpachtet werden. Netphen, den 27. November 1822.

König¹. Rentamt Siegen.

N. 877. Holzverkauf im Forstrevier Hirschberg.

Es wird hierdurch Kaufliebhabern bekannt gemacht, daß in der Oberförsterei Hirschberg folgende Holzverkäufe statt haben werden:
1) den 16. Dezember c. wird in dem Anröchter Domainen-Walde eine Quantität Diehl- Bau- Nutz- und Brennholz verkauft;
2) den 18. in dem Benninghauser Domainen-Walde desgl.;
3) den 20. in dem Geseker Domainen Walde 900 bis 1000 Klafter Bördenholz.

Die Zusammenkunft ist in den Districten jedesmal um 9 Uhr des Morgens. Das Nähere ist für den Verkauf ad 1. bei dem Waldwärter Wienand in Anröchte, ad 2. bei dem Waldwärter Two in Benninghausen, ad 3. bei rc. Sauer in Geseke zu erfahren. Meschede, den 18. November 1822.

Der Forstinspector das.

N. 878. Holzverkauf im Forstrevier Obereimer.

Das noch vorräthige Klafterholz in den herrschaftlichen Forstdistricten Wichelerholz, Markusberg rc. rc. soll am Dienstag den 17. d. M. parthienweis versteigert werden.

Kaufliebhaber belieben sich an diesem Tage, Morgens 9 Uhr, an der Wohnung des Waldwärters Hamacher einzufinden.

Arnsberg, den 3. Dezember 1822.

Der Forstinspector das.

N. 879. Holzverkauf in der Niedereimer Mark.

Den 11. und 12. d. M., jedesmal Morgens 9 Uhr, sollen in der Niedereimer Mark 200 Klafter ausgetrocknetes buchen und eichen Brennholz dem Meistgebot ausgesetzt werden.

Die Zusammenkunft ist bei dem Wegegelderheber J. Görtz zu Niedereimer. Arnsberg, den 3. Dezember 1822.

Der Forstinspector das.

N. 880. Entwendung zweier Fohlen.

Am 21. v. M. sind dem Heinrich Jäger gnt. Lüke zu Effel von einer Wiese bei Effel zwei Pferde-Füllen entkommen. Nemlich 1) eine zweijährige schwarze Stute mit einem weißen Zeichen vor dem Kopfe und unten am rechten Hinterfuße weiß, etwa 12 Hände hoch. 2) eine zweijährige braune Stute

ebenfalls mit einem weißen Zeichen vor dem Kopfe und etwa 11 Hände hoch. Alle und jede, denen etwas über diese Fohlen oder über die Art ihrer Entwendung bekannt seyn sollte, werden dienstlich ersucht, solches dem unterzeichneten Königl. Justizamte anzuzeigen. Rüthen, den 23. November 1822.

Königlich Preußisches Justizamt.

N. 881.
Diebstahl in der Hersbach.

In der Nacht vom 25. auf den 26. September d. J. ist bei dem Wilhelm Cramer in der Hersbach, Land- und Stadtgerichts-Bezirks Lüdenscheid, ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und sind unter andern folgende Sachen entwendet worden:

1) zwei goldene Ringe; 2) ein goldenes Halsschloß; 3) verschiedene silberne Löffel; 4) eine kleine Pfeife nebst einem mit Silber beschlagenen Oelkopf, der an der linken Seite einen kleinen Borst hat; 5) eine schwarz seidene Weste; 6) eine Menge Manns- und Frauenhemder ohne Zeichen; 7) eine Menge baumwollene Strümpfe ebenfalls ohne Zeichen; 8) ein blauer feiner Kittel, vorne mit einer Frisur; 9) eine gelbbunte Weste und 10) mehreres baares Geld.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir zugleich vor dem Ankaufe der gestohlenen Effecten und fordern einen jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß kommenden Umstände, die dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, unverzüglich entweder dem Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen. Werden, den 19. November 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 882.
Aus dem Reg. Bezirk Münster verwiesene Vagabunden.

Nachweise der, unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze des Reg. Bez. Münster verwiesenen Vagabunden.

1) Elisabeth Krampe aus Emsbühren gebürtig, 28 Jahr alt, 5 Fuß ½ Zoll groß hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, braune Augen, kleine Nase, aufgeworfenen Mund, länglicht blatternnarbiges Gesicht.
2) Heinrich Vogel, aus Alt Strelitz gebürtig, ist ohne Gewerbe, 48 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, schmale Nase, mittelmäßigen Mund, ovales Gesicht.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 50.

Arnsberg, den 14. Dezember 1822.

N. 883.
Gesetzsammlung
Nro. 20.

Das 20te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 760. Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Waldeckschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 9. November 1822.

— 761. Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 13. November 1822.

N. 884.
Empfehlung der Karte des heil. Landes v. H. W. Möller.

Die, von dem Herrn Divisionsprediger Möller hieselbst für den Schulgebrauch bearbeitete und herausgegebene Karte des heiligen Landes, nebst der dazu gehörigen Beschreibung desselben durch den Herrn Prediger und Schulinspector Gessert in Lienen, eignen sich so vorzüglich dazu, die genaue Kenntniß des Schauplatzes, auf welchem die heiligen Geschichten des alten und neuen Testaments sich zugetragen, und somit die anschauliche Kenntniß dieser Geschichten selbst, zu verbreiten, daß wir allen Schulen, welche dazu im Stande sind die Anschaffung und den fleißigen Gebrauch derselben recht dringend empfehlen.

Münster, den 4. Dezember 1822.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 885.
Das arbeitlose Herumlaufen der Handwerksgesellen.

Da das arbeitlose Herumlaufen der Handwerksgesellen Gegenstand allgemeiner Klage und ein sicherer Beweis ist, daß die diesen Gegenstand betreffende Verordnung vom 2. Mai d. J. (Seite 239. der diesjährigen Amtsblätter) nicht von allen Polizeibehörden mit gebührendem Ernst und erforderlicher Aufmerksamkeit befolgt wird, so werden in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei d. d. Berlin den 30. v. M. die Polizeibehörden des Regierungsbezirks hierdurch angewiesen, die Vorschriften der erwähnten Verordnung vom 2. Mai d. J. genau zu befolgen und nach derselben sich zu achten.

Arnsberg, den 30. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 886.
Vereinigung des Steuer-Empfangs-Bezirks Attendorn mit d. von Bilstein.

Es ist die Vereinigung des Steuer-Empfangsbezirks Attendorn mit dem von Bilstein vom 1. Januar k. J. an, beschlossen und die Steuererhebung in beiden Bezirken dem Empfänger Schmelzer in Bilstein übertragen worden.

Die Lokal-Erhebungen werden von jenem Zeitpunkt an nur in Bilstein, Attendorn, Valbert, Elspe, Kirchhundem und Saalhausen abgehalten, das Kirchspiel Helden und Raibach wird nach dem Haupt-Empfangsorte Bilstein verwiesen, und die bisherigen Empfangsstellen Helden und Welschenenst fallen als solche ganz weg.

Wir bringen diese erneuerte Einrichtung hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Steuerpflichtigen.

Arnsberg, den 30. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 887.
Liquidationen der Kreis-Medicinal-Beamten über Diäten und Reisekosten.

Da von mehreren Königlichen Regierungen darüber geklagt worden ist, daß die Liquidationen der Kreis-Medicinal-Beamten über Diäten und Reisekosten nicht in den bestimmten Terminen eingehen, und solches nachtheilig auf das Rechnungswesen wirkt, so haben die Königlichen hohen Ministerien der 2c. Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen unterm 14. vorigen Monats uns beauftragt, diesen Beamten aufzugeben:

a. ihre Liquidationen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zwei Reichsthalern, binnen den nächsten acht Tagen nach dem Eintritt des neuen Quartals mit der darunter gesetzten Bemerkung einzureichen, daß sie ein Mehreres für das abgewichene Quartal nicht zu fordern haben, oder

b. binnen gleicher Frist und bei gleicher Strafe die Anzeige einzureichen, daß sie keine liquidationsfähige Geschäfte gehabt haben.

Dieses wird den genannten Beamten mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß bei unterbleibender Anzeige es angesehen wird, wie wenn sie dergleichen Geschäfte nicht gehabt haben, und auf eine später in Anspruch genommene Vergütung dafür keine Rücksicht genommen werden kann.

Arnsberg, den 6. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 888. Die Form der Berichte u. Eingaben an die K. Regierung.

Die bereits unterm 18. September 1816. durch das Amtsblatt jenes Jahrs N. 68. zur öffentlichen Kunde gebrachte Anweisung, welche Form bei den an uns einzusendenden Berichten und Eingaben zu beobachten sey, wird, unserer warnenden Erinnerung vom 3. Februar 1820. (Amtsblatt 1820. N. 120.) ungeachtet, noch immer nicht allein von vielen Privaten, sondern von manchen geistlichen und weltlichen von uns ressortirenden Behörden unbeachtet gelassen. Insonderheit werden die Berichte und Eingaben noch oft auf Bogen von übermäßig großem Format, die zu keinen Acten füglich gebracht werden können, geschrieben, öfter noch das Brechen oder Halbiren der Bogen und Freilassen der einen Hälfte auf der linken Seite so wie die Angabe des Ortes und Datums, und des allgemeinen Inhalts der Eingabe unter Bemerkung der Nummer der veranlassenden Verfügung zu Anfange, desgleichen des amtlichen Charakters des Berichterstatters oder Exhibenten am Schlusse verabsäumt.

Wir sehen uns daher veranlaßt, zur Abstellung dieser bei der Geschäftsführung lästigen und Unordnung veranlassenden Unregelmäßigkeiten die bemerkten frühern Anweisungen wiederholt in Erinnerung zu bringen und deren pünktliche Beobachtung nachdrücklich zu empfehlen.

Arnsberg, den 6. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung.

N. 889. Anerkennung einer durch d. That bewiesenen Christenliebe.

Bei dem unternommenen Neubau der katholischen Kirche zu Horn im Kreise Lippstadt ist im verflossenen Sommer das Bedürfniß einer weit größeren als der bauplanmäßig berechneten Quantität von Mauersteinen eingetreten. Die dasige Pfarrgemeinde, welche zur Bauhülfe ohnehin schon große Anstrengungen gemacht hatte, konnte den Bedarf nicht allein herbeischaffen und der Kirchenvorstand machte daher im Augenblicke der Noth den Versuch: die Beihülfe der Nachbarschaft und darunter der evangelischen Gemeinden Lohne, Neuengeseke, Enkesen und Beisingsen in Anspruch zu nehmen. Der Erfolg rechtfertigte bis auf wenige Ausnahmen nicht nur das Vertrauen, sondern übertraf noch die billige Erwartung, indem vorzüglich die genannten Gemeinden mit ausgezeichneter Theilnahme nachdrückliche Hülfe geleistet haben, was um so dankbarer er-

kannt wurde, als der Kirchen-Fond zu Horn nicht einmal die Kosten der Erweiterung, vielweniger die des jetzt von Grund aus unternommenen Neubaues der Kirche zu bestreiten vermögend ist.

Wir finden uns veranlaßt, dieses löbliche ächt christliche Benehmen als einen erfreulichen Beweis fortschreitender Toleranz, mit ehrenvoller Anerkennung öffentlich bekannt zu machen, und hierdurch dem von Seiten der katholischen Kirchengemeinde zu Horn uns gethanen Antrage nachzukommen.

Arnsberg, den 8. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 890. Ein zum Besten der Schule zu Hilchenbach von den Schulknaben angelegtes Wäldchen

Die größeren Schulknaben des Fleckens Hilchenbach im Kreise Siegen haben unter Aufsicht und Leitung des Försters **Schweitzer** in ihren Freistunden die öden Blößen der dortigen Gemeindetrift mit ungefähr 6000 jungen Fichten und Kiefern bepflanzt und dadurch eine die Umgegend verschönernde und für die Zukunft nützliche Anlage begründet, welche die erkenntlichen Bürger von Hilchenbach zum Besten ihrer Fleckenschule bestimmt haben. — Das von allen, die gemeinsinnig hierbei mitwirkten und zugleich Gemeinsinn bei der Jugend beförderten, gegebene Beispiel wird zur Nachahmung für andere Gemeinden hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Arnsberg, den 10. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 891. Aufbringung der Geldmittel für d. Kataster-Aufnahme.

Die Nothwendigkeit der Aufnahme eines allgemeinen Grundsteuer-Katasters in den drei westlichen Provinzen der Monarchie ist schon längst anerkannt und gefühlt worden, und sie wird jetzt mit den Fortschritten dieses Werkes selbst noch täglich anschaulicher und fühlbarer. Als des Königs Majestät darum in der Kabinetsorder vom 26. Juli 1820. die Vollendung des in den Rhein-Provinzen bereits begonnenen Kataster-Werks anordneten, wurde wegen Beschaffung der dazu nöthigen Geldmitttel verordnet, daß, ausser den Ueberschüssen der Provinzial-Remissions-Fonds und den Erträgen anderer disponibel gewordenen Steuer-Beischläge aus der früheren Verwaltung, auf dem linken Rheinufer die bereits zu diesem Zwecke erhobenen Zulage-Centimen verwandt, auf dem rechten Rheinufer aber diese Kosten in ähnlicher Art aufgebracht werden sollten. Verhältnißmäßige Beischläge auf die Grundsteuer, wie sie zu diesem Zwecke auf der linken Rheinseite bereits längst erhoben worden, waren demnach durch diese allerhöchste Bestimmung auch schon für die Landestheile des rechten Rheinufers authorisirt und geboten. — Indessen ist es uns bisher möglich gewesen, die bedeutenden Kosten dieses großen Unternehmens, welches hier schon vor zwei

Jahren angefangen worden ist, ohne besondere Beischläge auf die Grundsteuer zu bestreiten, da noch einige ersparte Fonds verhanden waren, welche auf den Grund jener allerhöchsten Kabinetsorder dazu in Anspruch genommen und verwandt werden konnten. Allein diese Fonds reichen für sich allein in die Länge bei weitem nicht aus, und es wird unumgänglich nothwendig, um das angefangene Werk fortzuführen, wie bereits in mehreren andern Regierungs-Bezirken geschehen ist, so auch in dem hiesigen einen Theil des Bedarfs durch einen Beischlag auf die Grundsteuer aufzubringen. Das Königl. Finanz Ministerium hat denselben vorläufig auf fünf Prozent von dem Prinzipal-Contingent der Grundsteuer des künftigen Jahrs bestimmt, mit einigen Modifikationen, welche aus der Natur der verschiedenen Steuer-Einrichtuugen herfließen.

Auf den Grund dieser Bestimmung wird daher, — da die Grundsteuer für das künftige Jahr bereits durch unsere Verfügung vom 4. Oktober d. J., im 42. Stücke des Amtsblatts, festgesetzt und ausgeschrieben worden ist, und hiernach die Steuerrollen zum Theil schon angefertigt sind, — wegen der Erhebung dieses Beischlags Folgendes verordnet:

1) In der Grafschaft Mark und deren Enclaven, Dortmund und Limburg, so wie in dem Fürstenthum Siegen, werden von dem Prinzipal-Contingent der Grundsteuer des Jahrs 1823. fünf Prozent oder ein Zwanzigstel weiter entrichtet, und zwar mit der übrigen Grundsteuer; wovon dieser Beischlag einen integrirenden Theil ausmacht.

Um nun in der Grafschaft Mark und deren Enclaven Dortmund und Limburg, für welche Landestheile die Heberollen des Jahrs 1823. schon größtentheils berechnet und angefertigt sind, den Betrag dieses Zuschlags für jeden Steuerpflichtigen feststellen und erheben zu können, hat jeder Steuer-Empfänger, sobald er die Heberollen pro 1823. erhält, nach denselben ein Verzeichniß, wozu er die gedruckten Formulare erhalten wird, anzufertigen, welches bloß die Namen der Steuerpflichtigen und ihre Steuerquoten nach den Heberollen enthält. Dieses übergiebt er an den betreffenden Steuer-Controlleur, welcher darin, in der dazu bestimmten Colonne, den Betrag jener fünf Prozent des Prinzipals für jeden Artikel berechnet und auswirft, und diese Verzeichnisse sodann summirt und bescheinigt an uns einsendet. Nach vorgenommener Revision werden wir sie alsdann den Steuer-Empfängern zur Erhebung zufertigen.

Sobald die Steuer-Empfänger diese Verzeichnisse von uns erhalten, bemerken sie auf jedem Steuerzettel, so wie dieselben ihnen nacheinander vorkommen, bei der Steuerquote den Betrag dieses Beischlags, und werfen die Totalsumme von beiden Beträgen aus. Dies ist nun die Schuldigkeit,

welche der Steuerpflichtige pro 1823. in zwölfteln zu entrichten hat. Der Kürze und Einfachheit wegen können jedoch die Steuer-Empfänger von der ersten Zahlung, welche ein Steuerpflichtiger sodann macht, den ganzen Betrag dieses Beischlags abziehen, und dessen Zahlung auf dem gedachten Verzeichnisse bemerken. — Für die Staatskasse ist dieses nemlich ganz einerlei, indem diese fünf Prozent mit den Quoten in den Heberollen zusammen die Grundsteuer des Jahrs 1823. ausmachen, und ohne einige Absonderung an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeliefert werden. Die Soll-Einnahme jedes Steuer-Empfängers und sein Debet bei der Regierungs-Haupt-Kasse vermehrt sich also um diesen Beischlag, der jedoch, wie gesagt, nirgends separat berechnet oder gebucht wird. Sein Betrag wird nachher im Ganzen dem Katasterfonds überwiesen. —

Für das Fürstenthum Siegen, wo die Steuerrollen noch nicht angefertigt sind, wird der Betrag dieses Beischlags mit in die Heberollen aufgenommen werden.

2) Im Herzogthum Westfalen werden 1823. anstatt drei Silbergroschen vier Pfenninge von jedem Gulden Steuer-Kapital, nunmehr drei Silbergroschen sechs Pfennige, — also zwei Pfenninge weiter — und zwar im September-Termin k. J. erhoben; es müssen also in diesem Termin anstatt fünf nunmehr sieben Pfenninge vom Gulden bezahlt werden.

Die Soll-Einnahme jedes Empfängers und sein Conto bei der Regierungs-Haupt-Kasse erhöhet sich also auch hier um fünf Prozent, und er liefert das Ganze ohne weitere Separation an dieselbe ab.

Die Steuerperäquatoren, an welche übrigens bereits das Nöthige deshalb verfügt worden ist, werden die Heberegister und Steuerzettel hiernach einrichten. Sollten dieselben bei der Erscheinung der gegenwärtigen Verordnung schon Heberegister an die Steuer-Empfänger abgegeben haben, so sind ihnen diese zur Berichtigung zurückzugeben.

3) Im Kreise Wittgenstein wird auf gleiche Art verfahren. —

4) In den Aemtern Burbach und Neunkirchen aber ist ein Viertels Simplum der Grundsteuer pro 1823. weiter zu erheben und abzuliefern, und zwar halb mit dem ersten und halb mit dem dritten Grundsteuer-Simplum.

Uebrigens bleibt es bei unserer oben angeführten Verfügung vom 4. Oktober d. J., und die genaue Befolgung derselben, so wie der gegenwärtigen Verfügung wird allen betreffenden Behörden, so wie den Steuerpflichtigen nochmals zur Pflicht gemacht. Arnsberg, den 4. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

N. 892. Des Collectiren der Brandbeschädigten.

Wir haben die Anzeige erhalten, daß hier und da Bettler betreten worden sind, welche die ohnlängst statt gehabten beträchtlichen Feuersbrünste zu Schmallenberg und Werdohl zum Vorwande nehmen, und als Abgebrannte für sich betteln oder für andere angeblich collectiren. Da die Lokal-Verwaltungs-Behörden in beiden abgebrannten Orten durch die öffentlich veranstalteten Collecten und durch die reichlichen Unterstützungen, welche theils aus öffentlichen Kassen, theils von Privaten verabreicht sind, so viel möglich in Stand gesetzt werden, die verunglückten Abgebrannten nach Bedürfniß zu unterstützen, und eben diejenigen, welche schamlos umher laufen, und das Brandunglück zum Betteln benutzen, gar keine Unterstützung verdienen: so werden sämmtliche Polizei-Behörden resp. ersucht und angewiesen, auf dergleichen Bettler und unbefugte Collectanten zu invigiliren, und gegen dieselben in Gemäßheit der über das Betteln und Collectiren bestehenden Verbote zu verfahren, die etwa bei sich habenden Bettelbriefe oder sonstige desfallsige Zeugnisse aber ihnen abzunehmen und an uns zu senden, damit wir gegen die Aussteller die Untersuchung und Bestrafung veranlassen können.

Arnsberg, den 7. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 893. Vorsichtsmaaßregeln, welche b. dem Gebrauch d. Wachholderholzes als Brandmaterial zu beobachten sind.

Die Erfahrung hat es gelehrt, daß der Gebrauch der Wachholderstaude als Brandmaterial an den Feuerherden und in den Oefen feuergefährlich werden kann.

Das Publikum wird daher auf die Feuergefährlichkeit des Gebrauchs des Wachholderholzes als Brandmaterial dadurch, daß die trocken gewordenen Nadeln von der Gluth in die Höhe getrieben werden, in den Rauchfängen sich festsetzen und dann leicht zünden, aufmerksam gemacht, und jeder angewiesen, vor dem Gebrauch dieses Holzes selbiges von den Nadeln zu reinigen.

Arnsberg, den 5. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 894. Von den Großherzogl. Nassauischen Aemtern ausgegebene Reisepässe.

Daß mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei die von den Herzogl. Nassauischen Aemtern ausgegebenen Reisepässe, in so fern sie von den Aemtern an Einwohner ihres Amtsbezirks ertheilt werden, an der Preußischen Grenze als vollgültige Eingangspässe angesehen und von den diesseitigen Behörden visirt werden können, wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung der Polizeibehörden unter dem Anfügen zur Kunde gebracht, daß

ein Gleiches für die von dem Churfürstlich Hessischen General-Director der Polizei zu Cassel, als einer Central-Behörde für das ganze Churfürstenthum ertheilten Pässe Gültigkeit hat. Arnsberg, den 6. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 895. Verfahren bei Paßertheilungen an Kaiserl. Oesterreichische Unterthanen.

Nach einer Mittheilung von Seiten des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten haben sich kürzlich wieder mehrere Fälle ereignet, daß sich Kaiserlich Oesterreichische Unterthanen allein mit Preußischen Reisepässen versehen, bei der hiesigen Oesterreichischen Gesandschaft gemeldet, und hierüber befragt, erklärt haben, ihre Landespässe seyen ihnen bei der Ausstellung der Preußischen Pässe von den ausstellenden Behörden abgenommen worden.

Wenn nun ein solches Verfahren den hierüber gegebenen Bestimmungen entgegen ist; so werden in Gemäßheit einer Ministerial-Verfügung vom 12. v. M. die Polizeibehörden hierdurch angewiesen, die Verordnung vom 19. April v. J. (Seite 163. des Amtsblatts des Jahrs 1821.) genau zu befolgen.

Arnsberg, den 3. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 896. Prolongiren und Visiren der abgelaufenen Pässe.

Wir sehen uns genöthigt die Verordnung vom 31. Juli, *Amtsblatt p.* 1821. N. 518. unter dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß jede Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften mit der angedroheten Strafe von 1 Thlr. unabänderlich gerügt werden wird.

Arnsberg, den 6 Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 897. Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatt N. 659. wird hierdurch in Folge einer Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 18. v. M. ferner nachträglich bekannt gemacht:

Daß jenes Publikandum, indem es die Einsendung aller noch circulirenden Lieferungsscheine ohne Ausnahme bis zum letzten Dezember d. J. fordert, allerdings auch alle Lieferungsscheine über einen geringeren Betrag als 25 Rthlr. mit umfaßt; und daß

Diese kleinern Appoints, in so weit sie nicht durch Zusammenfassung mehrerer zu einer größern in Staatsschulscheinen darstellbaren Summe erhöht wer-

werden können, durch baare Auszahlung zum monatlichen Durchschnitts-Course der Staatsschuldscheine, berichtiget werden sollen. Wenn übrigens vernichtete, verlorne, verlegte, oder aus irgend einer anderen Veranlassung gegenwärtig nicht beizubringende Lieferungsscheine nur dadurch gegen die, mit dem 31. Dezember d. J. eintretende Präclusion gesichert werden können, daß sie bis dahin bei der Controlle der Staats-Papiere hier in Berlin, mit Angabe der Nummern und der Geldbeträge, gehörig angemeldet worden: so wird es vielleicht einzelnen Inhabern bequemer und zur Erreichung des Zwecks sicherer dünken, wenn sie selbst sich mit dieser Anmeldung unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere wenden können, welches in dieser Hinsicht von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden auch gestattet worden ist.

Arnsberg, den 10. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 898. Verlorner Reisepaß.

Nach der protocollarischen Anzeige vom 28. v. M. hat der hierunter näher signalisirte Bergmann Christian Dapperich aus Ellingen im Herzogthum Nassau seinen, von dem Nassauischen Amt in Marienburg ausgestellten Reisepaß, so wie ein, von dem Obersteiger Brombach in Langenbach bei Marienburg ausgestelltes Attest auf dem Wege von Neuenrade nach Iserlohn verloren.

Indem sowohl der Paß als das Attest hierdurch annullirt werden, fordern wir den etwaigen Finder gedachter Papiere auf, dieselben gleich an die nächste Polizeibehörde, zur Weiterbeförderung an uns, abzuliefern.

Arnsberg, den 6. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Name Christian Dapperich, Stand Bergmann, Vaterland Herzogthum Nassau, Ort des Aufenthalts Ellingen, Religion katholisch, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund ordinair, Zähne gesund, Bart blond, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, besondere Zeichen: etwas pockennarbig.

N. 899. Wahlfähigkeit des G. W. Dörschlen zu einer Schulstelle.

Der Georg Wilhelm Dörschlen aus Rönsahl, jetzt zu Rebbelroth im Kirchspiel Gummersbach ist auf den Grund der sehr gut bestandenen Prüfung für wahlfähig bei jeder Elementarschule erklärt worden.

Arnsberg, den 6. Dezember 1822.

Kirchen- und Schul-Commission der Königlichen Regierung.

N. 900. Jahres-Uebersichten, deren Einsendung von statt gefundenen Untersuchungen.

Sämmtliche, in unserm Departement befindliche Justitz-Beamte, Patrimonial-Richter und städtische Justiziarien werden hierdurch aufgefordert, die wegen der stattgefundenen Untersuchungen in Gemäßheit der Hofgerichtlichen Verfügung vom 3. September 1821. alljährlich dahier einzureichenden Uebersichten für das zu Ende gehende Jahr 1822. so fort längstens bis zum 30. l. M. anher gelangen zu lassen, widrigenfalls dieselben auf Kosten der säumigen Behörden durch besondere Boten eingeholt werden sollen.

Zur Nachachtung wird hierdurch noch bemerkt, daß diejenigen Fälle, welche zur Entscheidung vor die unterzeichnete Stelle gehören, und worin die Untergerichte bloß die General-Untersuchung geführt, auch Acten eingereicht haben, in die anzufertigende Tabelle nicht mit aufgenommen werden dürfen.

Arnsberg, den 2. Dezember 1822.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 901. Ehescheidungen, Einsendung eines Verzeichnisses v. den im Laufe d. J. erkannten.

Sämmtliche, in dem Departement der unterzeichneten Stelle gelegenen Königl. Justizaemter werden hierdurch angewiesen, das Verzeichniß der, in dem zu Ende gehenden Jahre 1822. von ihnen erkannten Ehescheidungen längstens bis zum 30. des l. M. hieher einzuschicken, widrigenfalls zu gewärtigen, daß dasselbe auf ihre Kosten durch abzufertigende Boten abgeholt werden wird.

Arnsberg, den 2. Dezemqer 1822.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 902 Portofreiheit in den zum Bereiche d. General Commission gehörigen Geschäften.

Sämmtlichen Special-Commissionen werden nachstehende, höhern Orts erlassene Bestimmungen über die Portofreiheit in den zum Bereich der General-Commissionen gehörigen Geschäften zur Nachachtung bekannt gemacht.

Es werden nämlich:

1) Portofrei befördert alle Schreiben und alle Sendungen von Rechnungen, Acten, Schriften, sonstigen Päckereien und Geldern, welche von der

General-Commission oder ihren Spezial-Commissionen ausgehen, wenn sie mit der Rubrik »Landes-Cultursachen« versehen, und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind:

Zu diesen portofrei zu befördernden Gegenständen gehören namentlich:

a) die Instructionen über den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen;

b) die Correspondenz in allen Angelegenheiten, welche die General-Commission und ihre Spezial-Commissionen zu verwalten, oder worüber sie die Aufsicht zu führen haben;

c) der Schriftwechsel wegen der Ressortverhältnisse;

d) die Correspondenz und Sendungen in Kosten- und Rechnungssachen;

e) die Correspondenz der General-Commission in solchen Fällen, wo sie anstatt der Königl. Regierungen das fiskalische oder landespolizeiliche Interesse wahrnimmt;

f) die Correspondenz welche die General-Commission und ihre Special-Commissionen wegen der an Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben.

Es bleiben dagegen

2) Portopflichtig, und es darf die Rubrik »Landes-Cultursachen« nicht gebraucht werden, bei der Correspondenz und den Sendungen, die nicht die General-Commission oder Special-Commissionen als Behörde betreffen, sondern nur das Privat-Interesse einer Parthei zum Gegenstande haben. Dieses gilt namentlich auch von den, von den Partheien einzusendenden Geldern, und zwar ohne Unterschied, ob solche Partheien aus einzelnen bäuerlichen Einsassen oder aus ganzen Gemeinden bestehen.

Eine Ausnahme, wo auch Parthei-Sachen portofrei sind, tritt nur dann ein, wenn sich eine Parthei gesetzlich zum Armenrechte qualifizirt, wobei die Vorschriften der A. G. O. Theil 1. tit. 23. §. 32. zu beobachten sind. Es ist sodann die Rubrik »Armen-Parteisachen« zu gebrauchen. Ist indeß bei solcher Armen-Partheisache eine nicht arme Parthei interessirt, so findet diese Rubrik nicht statt, sondern es kann nur der am Ende der armen Parthei zur Last fallende Portobetrag zur Niederschlagung resp. Zurückzahlung bei den betreffenden Postbehörden liquidirt werden.

Sind die bei der General-Commission oder den Special-Commissionen eingehenden Schreiben mit keinem öffentlichen Siegel versehen, so wird von

den Königl. Postämtern Porto angesetzt, jedoch wieder gelöscht resp. zurückgezahlt, wenn von der General-Commission oder den Special-Commissionen auf dem zurückzugebenden Couvert bescheinigt wird, daß das Schreiben 2c. 2c. seinem Inhalte nach zur Portofreiheit wirklich geeignet sey.

Zur leichtern Aufklärung möglicher Irrthümer sind alle per Post abzusendende Schreiben auf der Adresse mit der Expeditions-Nummer zu bezeichnen.

Münster, den 15. November 1822.

General-Commission.

Brockmann.

---

8 1
N. 90 3
Theilung der Brechtenschen Gemeinheit.

Die Eingesessenen von Brechten, Bezirks Lünen, haben bei hochlöblicher General-Commission auf Theilung ihrer Gemeinheits-Gründe, nemlich der Brechtenschen Gemeinheit und der daran stoßenden Hüthungsplätze, angetragen.

Mittelst Rescripts der hochlöblichen General-Commisson vom 5. Februar ist dem Unterzeichneten die Vollziehung dieses Theilungs-Geschäfts aufgetragen, und mittelst eines nähern Rescripts vom 15. März et praes. den 30. October die Erlassung einer Edictalcitation verordnet.

Es werden demnach alle zur Mitbenutzung vorgenannter Gemeinheitsgründe berechtigte unbekannte Theilhaber, oder die welche sonst bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwaigen Ober-Eigenthümer, Fideikommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, nach Anleitung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. hiedurch öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche längstens in Termino den 14. Januar 1823. Vormittags 9 Uhr an der Behausung des Gastwirth Dreyer zu Brechten vor dem Unterzeichneten anzuzeigen, nachzuweisen und sich zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die in diesem Termine nicht Erscheinenden werden späterhin mit keinen Einwendungen weiter gehört, müßen vielmehr die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Fall einer Verletzung, anfechten. Lünen, den 18. November 1822.

Vig. Commiss. Der Theilungs-Commissar,

Schulz.

Die hochlöbliche General-Kommission zu Münster hat vermöge Dekrets vom 1. d. M. auf den Antrag mehrerer Interessenten dem Unterzeichneten die Theilung der Dahler Gemeinheits-Waldung aufgetragen.

B 2
N. 904
Theilung der Waldgemeinheit zu Dahle.

Es werden daher alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilnehmer, diejenigen, welche sonst bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, und insbesondere die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommiß-Folger und Wiederkaufs-Berechtigten der betheiligten Güter und Stellen hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen oder spätestens in dem auf den 3ten Januar 1823. Morgens 9 Uhr an der Behausung des Unterzeichneten angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen werden wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und ihre auf vermeinte Verletzung oder sonstige Gegenstände gerichtete Einwendungen werden nicht beachtet werden.

Iserlohn, den 15. November 1822.

Lecke, Justitz-Commissar.

N. 905.
Branntwein-Versteigerung zu Scheda.

Am 23. Dezember d. J. Morgens 10 Uhr sollen dahier unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen 40 Ahm alter Branntwein, bestehend in Wacholder, Kümmel und Anis öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden. Zugleich dient hierbei zur Nachricht: daß die Branntweine am Morgen vor dem Termine an Ort und Stelle geprobt werden können. Scheda, den 2. Dezember 1822.

Der Königliche Administrator Reen.

N. 906.
Anlegung eines oberschlägigen Walz- u. Drehwerks unterhalb Düingshausen.

Die Fabrick-Inhaber Johannes Dunker und Maste hieselbst beabsichtigen, unterhalb Düinghausen auf der Grenze des sogenannten Erbenberges und der Hospitalswiese ohnweit Bardendorf, ein oberschlägiges Walz- und Drehwerk zu Broncewaaren an den Bach Baar zu erbauen.

Ein Jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Wiederspruch binnen vier Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der heutigen Bekanntmachung an, sowohl bei mir als bei den genannten Bauherrn einlegen; wonach also die Betheiligten sich zu achten haben.

Iserlohn, den 5. Dezember 1822. Der Landrath das.

8
N. 907.
Die Cormann-sche Studienstiftung.

Zu dem Genuß der im Jahre 1707. errichteten sogenannten Cormann-schen Studienstiftung für Gymnasiasten sind vorzüglich die nächsten Anverwandten des Stifters, Clemens Cormann aus Blintrop, weiland Accise-Schreibers zu Köln, berufen. Damit nun aber diese constiren und dadurch allen Collisionen und Anständen bei Präsentationen, welche den Familien-Aeltesten zustehen, vorgebogen werde, hat, auf den Antrag dieser, Königliche hochlöbliche Regierung zu Arnsberg die Errichtung eines Familien-Stammbaums verordnet, und mir, dem zeitlichen Stiftungs-Inspector, die angemessenen Aufträge dazu ertheilt.

Es werden deshalb die betreffenden Familien-Mitglieder, welche sich bisher noch nicht als solche hinlänglich legitimirt haben — besonders die auswärtigen, deren Abstammung nicht aus den hiesigen Pfarrbüchern hervorgeht, eingeladen und hierdurch aufgefordert, ihre Verwandschaft durch Bescheinigungen aus den Kirchenbüchern ihrer Wohnorte oder durch sonstige Beweismittel zu begründen, und solche binnen sechs Wochen an mich portofrei einzusenden, unter dem Nachtheil, daß sie sonst in dem anzufertigenden Stammbaume unberücksichtigt bleiben.

Zur nähern Nachricht dient, daß Bernard Cormann genannt Dubenheuer und Agnes, Ehefrau des Joan Ley genannt Linnemann, beide dahier ehemals wohnhaft, und Anton wie auch Anna, Ehefrau des Joan Müller, wohnhaft ehemals zu Blintrop, nach vorhandenen Nachrichten, Geschwister des Stifters waren. Affelen, den 3. Dezember 1822.

Plaßmann, Landdechant und Pfarrer.

N. 908.
Wiederergreifung des H. Kappe.

Der von uns unterm 4. v. M. durch Steckbriefe verfolgte Hermann Kappe ist jetzt wieder verhaftet, und an das Inquisitoriat zu Münster abgeliefert. Werden, den 27. November 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 908.
Steckbrief hinter F. Hoffmann.

Der unten näher signalisirte, in diesem Herbste vom 16. Linien-Infanterie-Regiment entlassene Füselier Friederich Hoffmann aus hiesiger Stadt hat sich mehrere Betrügereien resp. Entwendungen zu Schulden kommen lassen, und sich demnächst am 2. c. aus hiesiger Stadt entfernt. Alle Behörden werden dienstlich ersucht, auf denselben genau invigiliren und im Betretungsfall an mich abliefern zu lassen. Hamm, den 4. Dezember 1822.

Der Bürgermeister das.

Person-Beschreibung des Friedrich Hoffmann.

Alter ungefähr 21 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare, blond, Stirne rund, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund ordinair, Zähne gut, Bart schwach, Kinn spitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Zeichen: ohne, jedoch einige Pockennarben.

Kleidung: blaue Kappe mit rothem Rande, schwarzen Ueberrock, hellblaue lange Hose, führt einen hölzernen Pfeifenkopf mit Silber beschlagen mit einem schwarzen Ebenholz-Rohre, welches mit drei silbernen Bänden und mit einer doppelten silbernen Kette versehen ist, bei sich.

N. 910. Diebstahl z. Niederbredenscheidt.

Aus der Wohnung des Landwirths Engelbert Grasedick, genannt zur Mühlen, zu Niederbredenscheidt, Gerichtsbezirks Hattingen, ist in der Nacht vom 23. auf den 24. September d. J. mittelst Einbruchs folgendes entwendet worden:

1) ein Oberbett nebst Ueberzug von roth und blauer Leinwand, 2) ein Kopfkissen ohne Ueberzug, 3) ein Bett-Tuch, 4) vier Hemden, 5) eine blaue leinene Hose, 6) ein blaues leinenes Kamisol, 7) ein grünes wollenes Kamisol und 8) eine blau und grün gedruckte wollene Weste.

Wer von dem Thäter dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen Nachricht geben kann, wird aufgefordert, solche entweder der Orts-Obrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriat unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 21. November 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 911. Diebstahl zu Dröschede.

Am 6. des vorigen Monats des Abends, ist bei dem Kötter Hermann Heinrich Hanke zu Dröschede im Limburgschen ein gewaltsamer Diebstahl verübt und sind folgende Sachen entwendet worden, als

1) drei leinene Bett-Tücher ohne Zeichen, 2) zwei noch ziemlich neue Mannshemden ebenfalls ohne Zeichen, 3) zwei Frauenhemden auch ungezeichnet, 4) noch zwei Hemden von einem 14jährigen Mädchen auch nicht gezeichnet, 5) ein Mannsrock von dunkelblauem Tuche mit übersponnenen Knöpfen und blau leinen Unterfutter, einer Reihe Knöpfe und einem aufstehenden Kragen.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, wird nicht allein ein Jeder vor dem Ankaufe der vorbeschriebenen gestohlenen Sachen gewarnt, sondern auch aufgefordert, alle ihm bekannt werdende Umstände, die vielleicht dazu dienen könnten, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, unverzüglich entweder dem Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen. Werden, den 22. November 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 912. Diebstahl zu Oestrich.

Am 9. October d. J. des Abends ist bei dem Zimmermann Heinrich Bockelühr im Kirchspiel Oestrich im Limburgischen ein gewaltsamer Diebstahl verübt, wobei folgende Gegenstände entwendet worden, als:

1) zwei Mannshemden ohne Zeichen, 2) vier Frauenhemden auch ohne Zeichen, 3) vier Kinderhemden ebenfalls ungezeichnet, 4) ein Frauenrock von rothem Boy, 5) ein rothes kattunes Halstuch und 6) ein runder Kittel von blauer Leinwand.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen und fordern zugleich einen jeden auf, die zu seiner Kenntniß etwa kommenden Umstände, die dazu dienen könnten, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, unverzüglich entweder dem Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 27. November 1822.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 913. Diebstahl zu Werl.

In der Nacht vom 1. auf den 2. dieses sind dem Knechte des Seilers Humpert hierselbst, Johannes Tickötter, aus dem erbrochenen Koffer entwendet worden:

1) ein dunkelblauer Frackrock mit gelben plattirten Knöpfen; 2) eine grüne tuchene Hose; 3) eine gelbe nanquinen Hose; 4) eine weißbraun melirte Weste mit einer braun geblümten Borte; 5) sechs Hemden, gezeichnet mit rothem Zwirn, und mit den Buchstaben K T. 5) acht Vorhemden wovon zwei wie die Hemden, vier davon mit I. K. und zwei davon gar nicht gezeichnet sind; 7) zwei weiße Halstücher mit einer gestickten Blume an zwei Ecken versehen; 8) ein Paar wollene Strümpfe; 9) ein Paar wollene Socken; 10) ein Taschentuch von Leinen, blau mit weißen Streifen;

Warnend vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen, fordern wir einen jeden auf, die auf die Entdeckung des Thäters sich beziehenden Umstände der Ortsbehörde oder hiesigem Justitzamte anzuzeigen.

Werl, den 3. Dezember 1822.

Königlich Preußisches Justitzamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Steuer-Erheber Schmelzer ist als Forstrendant für das Forstrevier Bilstein — und für die Commune Ohle, Bürgermeisterei Neuenrade, sind der Diedrich Wilhelm Ebberg und der Diedrich Wilhelm Tusch zu Gemeinderäthen ernannt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 51.

Arnsberg, den 21. Dezember 1822.

N. 914. Gewerbst uer, deren Entrichtung v. Strohm-Schiffern.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Strohmschiffer sich auf ihren Reisen über die gezahlte Gewerbesteuer nicht immer gehörig ausweisen können, und daß dieser Umstand oft von ihnen benutzt wird, sich der Steuer ganz zu entziehen. Es muß daher künftig dem inländischen Strohmschiffer an seinem Wohnorte, dem ausländischen aber da, wo er zuerst sich wegen seines Gewerbebetriebs meldet, von der Behörde, welche die Gewerbesteuer von ihnen einzieht, eine Bescheinigung darüber auf einem gedruckten Formular ertheilt werden, das bei inländischen Schiffern zugleich die Nummer des Kahns enthalten muß. Schiffern, die mehrere Kähne besitzen, müssen eben so viel Bescheinigungen gegeben werden, als sie Schiffe haben.

Kaufleute, die sich eigener Kähne bloß zu ihrem Selbsthandel bedienen und daher der Gewerbesteuer als Schiffer nicht unterliegen, müssen ebenfalls Bescheinigungen darüber, daß sie ihre Steuer als Kaufleute entrichten und der Kahn (Nro.) nur zum Transport ihrer eigenen Waaren diene, erhalten.

Den Schiffern ist zur Pflicht zu machen, am Bord eines jeden Schiffes die dazu gehörige Bescheinigung mitzuführen, um sich im Laufe des Jahres überall damit legitimiren zu können. Eben so sind die Steuerbehörden anzuweisen, sich da, wo die Schiffer anlegen oder aus- und einladen, die Beschei-

nigungen vorzeigen und, wenn keine beigebracht wird, für die Steuer und Strafe Sicherheit leisten zu lassen, bis ausgemittelt worden, ob sie den Gewerbsbetrieb gehörig angemeldet haben und in die Steuerrolle aufgenommen sind.

Die Königliche Regierung hat dies durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Berlin, den 21. November 1822.

Finanz-Ministerium.
(gez) von Klewiz.

N. 915. Rettung der Scheintodten.

Ungeachtet der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1818., Amtsblatt p. 1818. St. 63. N. 663., ist abermals der Fall vorgekommen, daß verschiedene Personen zu Wülfte in dem Kreise Brilon, welche einen im Wasser gefundenen und für ertrunken gehaltenen Menschen nicht herausgezogen und nach den gegebenen Vorschriften behandelt haben, weil sie in dem Irrthume standen, daß es ihnen nicht erlaubt sey, ohne Beiseyn des Gerichts Anstalt zu seiner Rettung zu treffen.

Da durch diesen Irrthum, wodurch die bei solchen Verunglückten zeitig anzuwendenden Hülfsmittel verspätet werden, der Scheintod in den wirklichen Tod leicht übergehen kann: so finden wir uns veranlaßt, hiermit wiederholt den Inhalt des Edikts vom 15. November 1776. (Amtsblatt 1817. St. 8. N. 74.) besonders den 1. Artikel desselben, in Erinnerung zu bringen.

» Jeder, ohne Ausnahme des Standes, der einen todtscheinenden Körper » antrifft, ist schuldig und gehalten, ohne den mindesten Verzug, und oh» ne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung » und Feierlichkeit bedarf, selbst gleich hülfliche Hand zu leisten, oder » wenn solches von ihm nicht allein geschehen kann, sich der Hülfe ande» rer, auf das schleunigste herbeizurufenden Menschen zu bedienen, und sol» chergestalt einen Erhenkten sogleich loszuschneiden und den Strick oder » das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser ertrunkenen sogleich » herauszuziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen, andern Wegen oder » in den Waldungen angetroffenen Erfrornen unverweilt aufzuheben, so» dann in den nächsten Ort oder das nächste Haus zu schaffen. u. s. w. «

Die Gemeinde-Vorsteher haben diese Bestimmung den Einwohnern gehörig zu publiziren, und von den Pfarrern und Schullehrern wird erwartet, daß sie bei schicklicher Gelegenheit darauf aufmerksam machen werden.

Sollte künftig der Fall wieder eintreten, wo, wie in dem oben angeführten, gegen diese Vorschrift gehandelt und die Anwendung der Rettungsmittel, in der

? Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen —
von welcher wir 1300 Exemplare an die Gemeinden, Bewohner einzelner Höfe, Wundärzte und Hebammen unentgeldlich haben vertheilen lassen, verabsäumt wird; so werden die am Schlusse des angezogenen Edikts festgesetzten Strafen unnachsichtlich erfolgen.

Arnsberg, den 13. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 916. Einrichtung von Controllämtern für den Sachtransport im Grenzbezirke an der Binnenlinie.

Indem wir dem handeltreibenden Publikum hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß, um demselben die Gelegenheit zu verschaffen, sich bei dem Eintritt aus dem Innern in den Grenzbezirk, für das Verkehr und für den Durchgang durch denselben mit der gesetzlichen Legitimation zu versehen, höhern Orts verordnet worden ist, daß

1) für die Zollstraße des hiesigen Haupt-Zoll-Amts und der Neben-Aemter II. Klasse zu Wilgersdorf, Gernsdorf und Irmgarteichen ein Controll-Amt in Siegen,
2) für die Zollstraße der Neben-Aemter II. Klasse zu Lippe, Burbach und Wergendorff ein Controll-Amt zu Salchendorff,
3) für die Zollstraße des Neben-Amts I. Klasse zu Laasphe und der Neben-Aemter Fischelbach, Richstein und Bettelhausen ein Controll-Amt zu Erndtebrück,
4) ferner für die Zollstraße ebengedachter Aemter und die des Neben-Zoll-Amts II. Klasse zu Elsof ein Controll-Amt zu Berleburg,
5) für die Zollstraße der Neben-Aemter II. Klasse zu Hallenberg, Medebach, Düdinghausen und Oberschleidorn ein Controll-Amt zu Winterberg, sodann für die nemlichen Straßen und zwar zu den Neben-Aemtern II. Klasse zu Niedersfeld und Bruchhausen ein Controll-Amt zu Bigge, und endlich
6) für die Zollstraße zu dem Neben-Amt I. Klasse zu Giershagen und für die Neben-Aemter II. Klasse zu Bonnkirchen, Padberg und Stadtberge ein Controll-Amt zu Brilon errichtet, und daß diese Controll-Aemter mit dem 1. Januar künftigen Jahrs in Wirksamkeit treten sollen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, wie aller in dem Grenzbezirk betroffener nicht gehörig legitimirter Waaren-Verkehr als gesetzwidrig angesehen und behandelt werden wird. Arnsberg, den 5. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 917. Dankbares Anerkenntniß der Verdienste eines verstorbenen Schullehrers.

Die Gemeinde Kierspe in dem Bürgermeisterei-Bezirk Meinerzhagen hat, im Anerkenntniß der Verdienste ihres verstorbenen Schullehrers Lamberti, dessen Sohne, Behufs seiner Ausbildung zum Schullehrer, im vorigen Jahre eine Unterstützung durch freiwillige Beiträge von 75 Rthlrn. gem. Geldes ertheilt, und in diesem Jahre eine solche aus der Gemeindekasse von 60 Rthlrn. Preuß. Cour. bewilligt, welches wir hierdurch unter Anerkennung der rühmlichen Gesinnungen zur ehrenvollen Kunde bringen.

Wir thun dies um so lieber, als der Kirchen- und der Gemeinde-Vorstand zu Kierspe, allein durch Liebe zu den Gestorbenen und Sterbenden geleitet, bereits voriges Jahr sich darüber einigten, daß und wie der Gemeinde ein neuer den ertheilten Vorschriften gemäß (Amtsblatt von 1818. Seite 574.) eingerichteter Begräbnißplatz gegeben werden solle, den Plan gleich ausführten und somit diese Bewohner eines Dorfs, an Gefühl für Anstand, an Achtung, Liebe und Dankbarkeit gegen ihre Todten manchen Städte-Bewohnern ein nachahmungswerthes Beispiel geben.

Arnsberg, den 3. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 918. Geschäftsstyl bei Berichten der Unterbehörden an d. oberen Landescollegien.

Die dort vorgekommenen Differenzien über die formelle Fassung der Verfügungen der Regierung an die Untergerichte und Inquisitoriate, so wie der Verfügung des Ober-Landes-Gerichts an die Unterbehörden der Regierung, hat den Justiz-Minister veranlaßt, sich mit den competenten Ministern dahin zu einigen:

a) daß die Regierungen an die Untergerichte, desgleichen auch an die Inquisitoriate, im Rescripten-Styl verfügen können, ausgenommen, wenn sie in Angelegenheiten des Fiskus als Parthei auftreten,

b) daß die Oberlandesgerichte an die Unterbehörden der Regierungen, wohin auch die Landräthe, Steuerräthe und Superintendenten gehören, rescribiren können, in Fällen wo sie materialiter zu befehlen das Recht haben.

Hiernach hat sich das Königliche Ober-Landes-Gericht zu achten.

Berlin, den 12. November 1821.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu Münster.

Nach vorstehender Verfügung haben sich sämmtliche Oberlandesgerichte zu achten. Berlin, den 12. November 1821.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Vorstehende Verfügung wird den, den unterzeichneten Collegien untergeordneten Behörden zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Arnsberg, den 6. Novbr. 1822.	Hamm, den 28. Novbr. 1822.
Königlich Preußische Regierung.	Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

N. 919. Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens 2. Klasse.

Bei Gelegenheit, wo der Blitz den Thurm der Pfarrkirche zu Velmede, im Kreise Eslohe, traf, kletterte der dortige Eingesessene Johann Meschede an den morschen Brettern und zerschmetterten Dachsparren mit Gefahr seines Lebens, in den mit Schwefeldampf und Rauch erfüllten Thurm bis zur obersten brennenden Spitze herauf; löschte dort das Feuer mit Hülfe des ihm in gleicher Gefahr nachgestiegenen Georg Rieder durch umsichtiges Benehmen, und beide retteten dadurch nicht nur die Kirche sondern auch das Dorf selbst gegen die Gefahr einer umgreifenden Feuersbrunst.

Des Königs Majestät, von dieser rühmlichen Auszeichnung unterrichtet, haben sowohl dem Meschede als dem Rieder zum Lohne dieser ausgezeichneten und ehrenvollen That das allgemeine Ehrenzeichen 2. Klasse und eine angemessene Geldunterstützung allergnädigst zu verleihen geruht.

Es gereicht uns zur besonderen Freude, diese edelmüthige Handlung und den Lohn der Tugend hierdurch zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Arnsberg, den 17. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 920. Zurücknahme d. gegen den Pionier J. J. Hess erlassenen Steckbriefs.

Da der am 20. Dezember 1820. aus der Garnison Ehrenbreitstein entwichene Pionier Johann Joseph Hess aus Oehlsdorf im Kreise Wittgenstein, von der 2ten Kompagnie der 7ten Westfälischen Pionier-Abtheilung, freiwillig zur Fahne zurückgekehrt ist, so wird der gegen denselben unterm 4. Januar v. J. (Amtsblatt 1821. N. 29.) erlassene Steckbrief hiedurch für unwirksam erklärt. Arnsberg, den 13. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 921. Errichtung der Flur- u. Lagerbücher zum Zweck d. provisorischen Steuerrektifikation aus den Jahren 1807. 1808. 2c. 2c.

Es sind seit einiger Zeit mehrere Forderungen wegen aus den Jahren 1807. und 1808. 2c. 2c. noch rückständiger Venitirungs-Gebühren an uns gerichtet worden. Um alle dergleichen Forderungen zum Besten sowohl der guthabenden Individuen als der zahlungspflichtigen Bezirke mit einem Male klar stellen und anweisen zu können, fordern wir diejenigen, welche dergleichen Gebühren noch zu fordern haben auf, ihre desfallsigen Liquidationen gehörig spezifizirt und attestirt vor Ablauf des kommenden Monats (Januar 1823.) bei uns einzureichen, widrigenfalls sie sich beizumessen haben, wenn solche später unberücksichtiget bleiben.

Wir ersuchen die Herren Landräthe, die besondere Bekanntmachung dieser Aufforderung zu befördern.

Arnsberg, den 7. Dezember 1822.

Königlich Preußische Liquidations-Commission.

N. 922. 4te Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine.

Die vierte Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien wird in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820. am 2. Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art wie die früheren Ziehungen vorgenommen werden.

Berlin, den 14. November 1822.

Immediat-Commiss. zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Kayser. Wollny. Krause.

N. 923. Hypothekenwesen, Einsendung der Tabellen üb. den Fortgang desselben.

Da die Haupt-Tabellen über den Fortgang des Hypothekenwesens pro 1820. und 1821. von verschiedenen Land- und Stadtgerichten so spät eingereicht worden, daß der von hier aus an den Herrn Justizminister zu erstattende General-Bericht nicht zur gehörigen Zeit hat abgehen können, so werden sämmtliche Untergerichte unseres Departements hiemit aufgefordert, diese Tabellen pro 1822. unfehlbar in den ersten 3 Tagen des künftigen Jahrs anfertigen zu lassen, und deren Absendung vorzüglich zu beschleunigen.

Solchergestalt wird deren Eingang hieselbst spätestens bis zum 15. Januar k. J. erwartet, unter dem Präjudiz, daß widrigenfalls gegen die säumigen Gerichte eine Ordnungs-Strafe von 2 Rthlr. sofort festgesetzt, und von deren Dirigenten durch Postvorschuß eingezogen werden wird. Diese Bestimmung soll auch in der Folge ein für allemal gelten. Zugleich werden sämmtliche Untergerichte darauf aufmerksam gemacht, bei Anfertigung gedachter Tabellen die Vorschrift des Circulars vom 18. Januar c. gehörig zu beobachten. Endlich werden die 2c. Gerichte angewiesen, der vollständigen Uebersicht wegen denselben noch folgende Colonnen hinzuzufügen:

Bis zu Ende des Jahrs 1821. waren an Eintragungs-Formularen entworfen (genehmigt) wirklich eingetragen.
Es sind also bis zum 1. Januar 1823. überhaupt an Eintragungs-Formularen
entworfen (genehmigt) wirklich eingetragen.
Hamm, den 6. Dezember 1822.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 924. Zahlung rückständiger Rezeß-Gelder.

Von sehr vielen, in dem hiesigen Bergamts-Bezirk still liegenden Zechen sind die Rezeßgelder, welche nicht theilweise von einzelnen Gewerken angenommen werden können, sondern im Ganzen zur Erhaltung ihres Bergwerks-Eigenthums bezahlt werden müssen, noch unbezahlt geblieben, ungeachtet der, an den Haupt-Gewerken jeder Zeche unter Androhung deren Frei-Erklärung wiederholten Aufforderungen zur Zahlung. Mit Vollziehung des gesetzlichen Präjudizes wird indessen nach höherer Genehmigung für jetzt noch Anstand genommen und jeder Haupt-Gewerke noch einmal aufgefordert, innerhalb sechs Wochen und längstens bis zum 31. künftigen Monats für die endliche Abtragung der Rezeß-Gelder-Schuld Sorge zu tragen, hiernächst aber ohne weiteres die Frei-Erklärung derjenigen Zechen vollzogen werden, von welchen die Rezeßgelder noch unbezahlt geblieben seyn möchten. Sämmtliche Mitgewerken werden hiervon durch diese öffentliche Bekanntmachung in Kenntniß gesetzt, um sich wegen Berichtigung der Schuld zur Erhaltung ihres Bergwerks-Eigenthums mit ihren Haupt-Gewerken und unter sich zu benehmen.

Essen, den 7. Dezember 1822.

Königlich Preußisches Essen-Werdensches Berg-Amt.

N. 925. Verkauf herrschaftl. Grundstücke in der Kupferschlade.

Am Samstag den 28. d. M. Morgens 11 Uhr sollen in der Behausung des Herrn Gastwirths Krüper dahier die zum Königl. Rentamt Bredelar gehörigen, in der Briloner Feldmark in der Kupferschlade belegenen zwölf Morgen Ackerland nochmals öffentlich zum Verkauf ausgesetzt werden; indem der am 28. August d. J. vorgenommene Verkauf die höhere Genehmigung nicht erhalten hat.

Brilon, den 4. Dezember 1822.

Der Rentamts-Verwalter das.

N. 926. Holzverkauf im Forstrevier Himmelpforten.

Am 28. d. M. sollen in dem Domanial Moßfelder Walde stammweis versteigert werden:

800 Cubikschuh eichen Bau- und 100 Klafter eichen Brennholz.

Die Zusammenkunft ist des Morgens um 9 Uhr zu Moßfelde.

Arnsberg, den 14. Dezember 1822.

Der Forstinspector das.

N. 927. Holzverkauf im Forstrevier Himmelpforten.

Das im Schedaer Walde in den Districten Spitze und Großewand pro 1823. zur Fällung bestimmte Holzquantum, bestehend in 680 Cubicfuß eichen Bau-, 55 Klafter Brenn- und 640 Klafter Schlagholz, soll am 30. und 31. d. M. nach dem Meistgebot verkauft werden.

Die Zusammenkunft ist an beiden obigen Tagen des Morgens 9 Uhr in der Försterwohnung zu Scheda.

Arnsberg, den 12. Dezember 1822.

Der Forstinspector das.

N. 928. Verpachtung der Fischerei auf der Oese und Hönne im Forstrevier Oehlinghausen.

Am Freitag den 27. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen die zum Amthaus Menden gehörigen herrschaftlichen sowohl Privat- als Koppel-Fischerei-Gerechtsame auf der Oese und Honne, Kreis Iserlohn, für die drei nächsten Jahre in der Wohnung der Frau Gastgeberin Amecke zu Menden öffentlich verpachtet werden. Arnsberg, den 12. Dezember 1822.

Der Forstinspector das.

B 4.

N. 929. Anlegung eines oberschlägigen Walz- u. Drehwerks unterhalb Düinghausen.

Die Fabrick-Inhaber Johannes Dunker und Maste hieselbst beabsichtigen, unterhalb Düinghausen auf der Grenze des sogenannten Erbenberges und der Hospitalswiese ohnweit Bardendorf, ein oberschlägiges Walz- und Drehwerk zu Broncewaaren an den Bach Baar zu erbauen.

Ein Jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen vier Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der heutigen Bekanntmachung an, sowohl bei mir als bei den genannten Bauherrn einlegen; wonach also die Betheiligten sich zu achten haben.

Iserlohn, den 5. Dezember 1822. Der Landrath das.

---

8 1
N. 930.
Mühlen-Anlage.

Der Zimmermeister Teutenberg dahier beabsichtigt entweder auf der Walpker Bache beim Pulverhause, oder auf der Hellefelder Bache eine Perlgerstenmühle anzulegen.

Auf den Grund der bestehenden Verordnungen, werden daher alle, welche gegen diese beabsichtigte Müßlenanlage ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, aufgefordert, solches innerhalb einer peremtorischen Frist von sechs Wochen a dato bei der unterzeichneten Behörde so gewiß anzuzeigen, und zu begründen, als sonst darauf keine weitere Rücksicht genommen werden konn.

Arnsberg, den 9. Dezember 1822.

Der Landrath das.

---

8 1
N. 931.
Verding des Kirchenbaues zu Hemmerde.

Am 18. des künftigen Monats und Jahres soll die Erbauung einer neuen katholischen Kirche zu Hemmerde in der Bürgermeisterei Unna, welche in Maurer- Zimmer- Tischler- Schlosser- Grobschmiede- Gläser- und Schieferdecker-Arbeit, imgleichen in Lieferung verschiedener Materialien, als: Bruch- Besatz- Treppen- und Ziegel-Steine, Schiefer, Kalk, Nägel, Eisenwerk 2c. bestehet, auf dem Rathhause zu Unna, des Vormittags um 10 Uhr, dem Wenigstfordernden, erst theilweise und sodann im Ganzen, öffentlich verdungen werden, wozu sich baulustige Unternehmer einfinden wollen.

Der Anschlag und die Vorwarden sind täglich auf dem Rathhause zu Unna, so wie auch bei unterschriebenem Baubeamten nebst der Zeichnung bei letzterem, einzusehen

Hamm, den 9. Dezember 1822.

Der Landrath das. Der Land-Baumeister das.

N. 932.
Diebstahl zu Wulfringsen.

In der Nacht vom 8. auf den 9. l. M. sind dem Colon Hacke zu Wulfringsen durch Ausbebung einer Fensterscheibe, nachstehende in der Stube gelegene Sachen gestohlen worden:

1. eine blaue manchesterne Hose; 2. ein blauer Kittel; 3. ein Paar Schuhe; 4. ein Paar blaue wollene Strümpfe; 5. zwei Tischtücher; 6. drei Handtücher; 7. ein helblaues Kamisol und Hose von Leinewand; 8. acht Paar wollene Strümpfe; 9. ein blauer Kittel für ein Kind; 10. ein angestrickter Strumpf nebst Stricknadeln und Garn.

Indem dieser Diebstahl zur öffentlichen Kunde gebracht wird, wird jeder nicht allein vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen gewarnt, sondern die ihm etwa bekannt werden sollende Umstände zur Ausmittelung der Thäter dem hiesigen Justitz-Amt kund zu machen aufgefordert.

Menden, den 19. November 1822.

Königlich Preußisches Justitzamt.

N. 933. Diebstahl im Altenhof.

Am 30. v. M. in der Mittagsstunde sind dem Schulte im Altenhof 2 Paar Stiefeln, wovon ein Paar noch fast neu, und eine Parthie Rindleder von einem hinten am Hause befindlichen Zimmer in der 2ten Etage mittelst Einsteigen durch ein offen gestandenes Fenster entwendet. Wer über den Thäter oder die entwendeten Sachen Auskunft geben kann, wird ersucht, davon der unterzeichneten Stelle Nachricht zu geben.

Fredeburg den 4. Dezember 1822.

Königlich Preußisches Justitzamt.

N. 934. Diebstahl zu Höingen.

Dem Colonen Langesberg zu Höingen ist in der Nacht vom 20. auf den 21. v. M. ein kupferner Braukessel, ohngefähr 40 bis 45 ℔ schwer, aus seinem Backhause entwendet worden.

Warnend vor dem Ankauf des gestohlenen Gegenstandes, fordern wir zugleich jedermann auf, die zur Entdeckung des Thäters führenden Umstände der Orts-Obrigkeit oder dem unterzeichneten Justitzamt anzuzeigen.

Werl, den 3. Dezember 1822.

Königlich Preußisches Justitzamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des bisherigen Forstrendanten der Oberförstereien Glindfeld und Grafschaft, Störmann zu Schmallenberg, ist der bisherige Schreibgehülfe Johann Köhler zu Meschede wiederum als Forstrendant gedachter Oberförstereien provisorisch angestellt; ferner ist an die Stelle des verstorbenen Rentmeisters van Dyck zu Medebach, dessen Bruder der Kaufmann van Dyck daselbst als Rentmeister für die Stadt Medebach, und der Franz Paul Güntermann zu Liessen als Gemeinderechner für die Gemeinde Liessen angeordnet.

Nachweisung

der im Monat November 1822. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

No. 935. Fruchtpreise im Monat November 1822

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.
Hamm	1	1[illegible]	2	1	13	2	1	—	3	-	21	7	-	—	-	-	10	-	-	15	-	6	—	—
Hattingen	1	26	5	1	24	-	1	5	10	-	28	-	1	10	5	-	11	7	-	26	9	6	6	—
Herdecke	1	22	7	1	18	1	1	5	1	-	25	8	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Langschede	1	23	9	1	19	4	-	28	9	-	18	5	-	—	-	-	10	-	-	18	-	7	20	—
Lippstadt	1	20	11	1	13	-	1	1	6	-	23	-	-	—	-	-	9	-	-	15	-	6	—	—
Menden	1	18	9½	1	15	3½	-	29	5	-	20	10	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Meschede	1	17	-	1	12	-	1	—	8	-	15	9	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Siegen	-	—	-	2	10	-	1	20	-	1	6	-	-	—	-	-	—	-	1	10	-	7	10	—
Schwerte	1	20	5	1	17	4	-	29	2	-	24	4	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Soest	1	14	4	1	13	9	-	27	8	-	17	8	-	—	-	-	8	-	-	20	-	6	—	—
Witten	1	24	1	1	20	10	1	5	2	-	26	11	1	2	9	-	8	1	-	19	2	6	—	—
Durchschnitts-Preis	1	20	5 2/7	1	18	9 7/11	1	2	10/11	-	23	5 7/11	1	6	7	-	9	5 1/3	-	21	11 6/7	6	13	8 4/7

R. 936.
Verkaufspreise der nothwendigen Lebensmittel im Monat November 1822.

Uebersicht

der im Monat November 1822. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Frucht-Preise: Weitzen der Scheffel R.	Sg.	pf.	Roggen der Scheffel R.	Sg.	pf.	Gerste der Scheffel R.	Sg.	pf.	Hafer der Scheffel R.	Sg.	pf.	Brod-Preise: Schwarzbrod das Pfd. Sg.	pf.	Weißbrod 4 Loth Sg.	pf.	Fleisch-Preise: Rindfleisch das Pfd. Sg.	pf.	Hammelfleisch das Pfd. Sg.	pf.	Schweinefleisch das Pfd. Sg.	pf.	Kalbfleisch das Pfd. Sg.	pf.
	Preußisch Maaß und Gewicht																							
Arnsberg	1	20	–	1	16	–	1	3	–	–	22	–	–	8 2/3	–	2 6/7	2	4	–	–	3	5	2	4
Altena	2	10	–	2	5	–	1	12	6	1	2	6	–	8	–	3	2	–	2	–	2	8	1	2
Berlenburg	2	20	–	2	–	–	1	20	–	1	5	–	–	9	–	4	2	–	–	–	2	–	1	–
Bochum	1	25	–	1	21	–	1	5	–	–	27	–	–	7	–	2 1/8	2	–	2	8	3	2	1	2
Brilon	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Dortmund	1	22	6	1	18	9	–	29	3	–	25	3	–	6 1/2	–	2 7/8	2	–	–	–	2	10	–	–
Hagen	1	25	–	1	21	1	1	3	5	–	27	6	–	6 1/2	–	2 1/2	2	–	2	–	3	–	1	6
Hamm	1	16	2	1	13	2	1	–	3	–	21	7	–	7	–	2	2	–	1	9	2	8	2	5
Iserlohn	2	18	–	1	20	–	1	8	–	–	21	–	–	8	–	–	2	–	1	8	3	–	2	–
Lippstadt	1	20	11	1	13	–	1	1	6	–	23	–	–	4 4/11	–	–	2	–	1	4	2	6	1	10
Meschede	1	17	–	1	12	–	1	–	8	–	15	9	–	6	–	–	1	5	–	–	2	5	1	1/2
Olpe	2	17	–	2	1	6	1	8	6	–	23	–	–	7 1/2	–	3	1	3	1	3	2	4	1	–
Siegen	–	–	–	2	10	–	1	20	–	1	6	–	1	2 6/11	–	–	2	6	2	6	2	6	1	2
Soest	1	14	4	1	13	9	–	27	8	–	17	8	–	5 1/2	–	2 6/17	1	10	1	6	2	3	1	8
Durchschnitts-Preis	1	28	9 11/12	1	21	11 4/13	1	6	1 8/13	–	25	2 1/13	–	7 8/13	–	2 3/4	1	11 5/13	1	10 2/5	2	8 1/18	1	6 1/18

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 11. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.



... im Monat November 1822. ... in den ... des Regierungs-Bezirks
Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel

